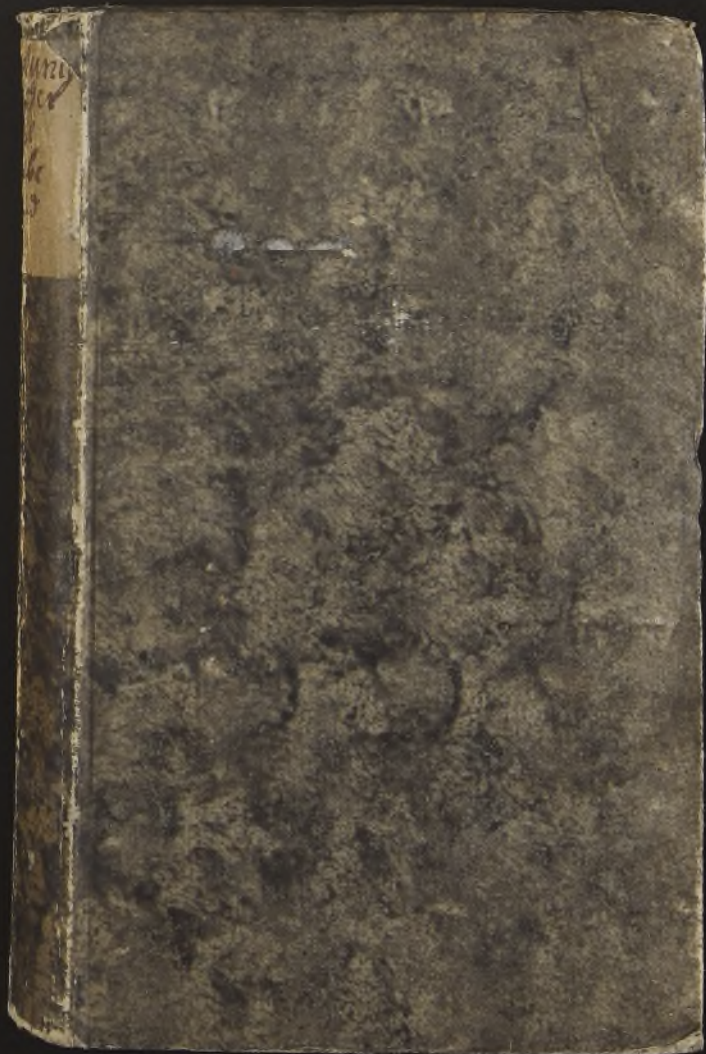






Sammlung
Preussischer Gesetze
und
Verordnungen

welche

auf die allgemeine Depositat-, Hypotheken-, Gerichts-,
Criminal-, und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Land-
recht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur
allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen
Erb-, Reglements und auf Provinzial-, und
Statutar-Rechte Bezug haben,

nach der Zeitfolge geordnet

von

Carl Ludwig Heinrich Nabe,

Domänen-Cammer-Director Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von
Preussen und des St. Johannis, Ordens der ehemaligen Kaiser Braun-
denburg-Regierungs-Rath.

Siebenter Band.

Enthaltend die Jahre 1802 und 1805.

Halle und „Verordnung“ aufsehn.
In den Buch-Verhandlung.

anhang

anhang

anhang

57325

57325/VII

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

anhang

Druckfehler und Verbesserungen

des 2ten Bandes.

Seite Zeile

- 1 19 von unten ist statt „1801“ zu sehen: 1802.
- 19 21 „oben“ zu sehen: „Nacht“.
- 55 11 „hier angeführte“ zu sehen: in den Stengelschen Beiträgen Bd. 16. S. 137. abgedruckt.
- 75 2 „Capitel“ zu sehen: Capital.
- 96 12 „Wiesen“ zu sehen: Wiepen.
- 113 9 „1785“ zu sehen: 1785.
- 121 18 „Golde“ zu sehen: Gelde.
- 166 6 „werden“ zu sehen: worden.
- 5 „Reparations“ zu sehen: Separations.
- 168 in der Ueberschrift ist statt „13“ zu sehen: 12.
- 169 15 von unten ist statt „13. Mal“ zu sehen: 12. Mal.
- 163 17 „oben“ vor „Rescript“ zu sehen: „Declaration“ zu sehen: „Cammergericht“ zu sehen: Stadtgericht.
- 189 11 „oben“ statt „den“ zu sehen: den.
- 200 22 „Gestaltung“ zu sehen: Gestattung.
- 215 12 „bei den“ zu sehen: beiden.
- 218 23 „5“ zu sehen: 3te.
- 219 20 „1832“ zu sehen: 1782.
- 225 18 „oben“ „Deponenta“ zu sehen: Deponenta.
- 227 10 „Belohnung“ zu sehen: Belohnung.

Seite Zeile

239 12 von unten ist statt „hernach“ zu setzen: hiernach.
 248 9 : oben : das Wörtchen „in“ zu löschen.
 259 19 „ : „ hinter Belträge ein * zu machen und
 unten zu bemerken: * dies ist der
 pag. 575 dieses Bandes mitgetheilte
 Auszug des Rescripts v. 8. Novem-
 ber 1793.

260 3 : unten ist statt „17“ zu setzen: 1793.
 277 3 : oben : „1802“ zu setzen: 1800.
 288 15 : unten : „1796“ zu setzen: 1776.
 289 1 : „ : „Koth Testaments“ zu setzen:
 Hoffmanns.

302 3 : oben : „Frage“ zu setzen: Strafe.
 306 ist hinter 3. 12 von oben zu setzen: 26. Februar
 1803, Cabinets-Ordre f. pag. 572 dieses Bds.
 318 17 von oben ist vor „Verordnung“ zu setzen: *
 322 3 : unten : statt „gewisser“ zu setzen: zwischen.
 349 5 : „ : „statt der“ zu setzen: andern.
 387 17 : oben : „vorzüglich“ zu setzen: un-
 verzüglich.

393 25 : „an“ zu setzen: von.
 397 3 : unten : „Warnung“ zu setzen: War-
 tung.

406 15 : oben : „und“ zu setzen: oder.
 412 10 : „ : „Grage“ zu setzen: Grage.
 419 1 : unten : „verkauften“ zu setzen: zu
 verkaufenden.

482 21 : oben : das Wort: „dreimal“ zu löschen.

1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	1525	1526	1527	1528	1529	1530	1531	1532	1533	1534	1535	1536	1537	1538	1539	1540	1541	1542	1543	1544	1545	1546	1547	1548	1549	1550	1551	1552	1553	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	1562	1563	1564	1565	1566	1567	1568	1569	1570	1571	1572	1573	1574	1575	1576	1577	1578	1579	1580	1581	1582	1583	1584	1585	1586	1587	1588	1589	1590	1591	1592	1593	1594	1595	1596	1597	1598	1599	1600	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	1611	1612	1613	1614	1615	1616	1617	1618	1619	1620	1621	1622	1623	1624	1625	1626	1627	1628	1629	1630	1631	1632	1633	1634	1635	1636	1637	1638	1639	1640	1641	1642	1643	1644	1645	1646	1647	1648	1649	1650	1651	1652	1653	1654	1655	1656	1657	1658	1659	1660	1661	1662	1663	1664	1665	1666	1667	1668	1669	1670	1671	1672	1673	1674	1675	1676	1677	1678	1679	1680	1681	1682	1683	1684	1685	1686	1687	1688	1689	1690	1691	1692	1693	1694	1695	1696	1697	1698	1699	1700	1701	1702	1703	1704	1705	1706	1707	1708	1709	1710	1711	1712	1713	1714	1715	1716	1717	1718	1719	1720	1721	1722	1723	1724	1725	1726	1727	1728	1729	1730	1731	1732	1733	1734	1735	1736	1737	1738	1739	1740	1741	1742	1743	1744	1745	1746	1747	1748	1749	1750	1751	1752	1753	1754	1755	1756	1757	1758	1759	1760	1761	1762	1763	1764	1765	1766	1767	1768	1769	1770	1771	1772	1773	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	--

1. Daß Behufs der von beiden Theilen erhobenen wechselseitigen Appellationen, von keiner derselben etwas neues, das einer neuen Instruction bedürfen sollte, in Anregung gebracht, also bloß die Regulirung der rechtlichen Deductionen erforderlich ist; oder
- 2) daß beide Theile nova in Anregung bringen, welche vor Einleitung der wechselseitigen Ausführungen, durch eine neue Instruction noch erörtert werden müssen; oder endlich
- 3) daß nur von dem einen Theile dergleiche neue, einer andernweitlen Erörterung bedürftigen Umstände vorgebracht werden; von dem andern Theile aber bloß auf die vorigen Instructionen bestanden, und nach deren Darlegung rechtlich deducirt wird.

Wir haben geglaubt, aus der Natur der Sache die nachfolgende Verfahrensart bestimmen zu können, und daß selbe im vorgetommenen Falle dahin beachtet: daß

- ad 1) von beiden Appellanten, jeder mit seiner besonderen Rechtsausführung, und beide Appellaten dagegen mit ihrer besondern Gegen-Deduction gehöret werden müssen;

Sodann daß

- ad 2) zur Abklärung der Sachen der auf die beiderseitigen Appellationen erforderliche Vernehmungs-Termin der resp. Appellaten und die fernere Instruction der novorum auf ein und denselben Termin unter den, den einzelnen Appellanten und Appellaten in der Gerichts-Ordnung zu äussernden Communicationen zu richten; Uebrigens aber das Deductions-Verfahren sehr füglich dahin abgeändert werden könne:

daß der Kläger als Appellant mit seiner Deduction anfangen; hierauf der Beklagte als Appellant über seine Appellation gleichfalls deducire, und zugleich füglich über die Appellation des Klägers und dessen Rechtsausführung Gegen-Deduction anfertige; soann aber endlich der appellatische Kläger auf jene vom Beklagten über dessen Appellation eingereichte Rechtsausführung, mit seiner, jedoch bloß auf die Materialia der letztern zu richtende Gegen-Deduction schließen müßte.

Endlich,

- ad 3) daß der von dem einen Theile absque novis ein gereichte Appellations-Bericht und dessen etwa zugleich beigefügte Rechtsausführung aus den vorigen Acten, mittelst einer bloß nachrichtlichen Communication an den Gegentheil so lange zu suspendiren, bis die Instruction über die von letzterem arguirten nova völlig genügt worden, und daß soann nach dem Schluß dieser neuen Instruction, der cum novis appellirende Theil, zugleich die Deduction über seine eigene Appellation,

und die Gegen-Deduction auf die Rechtsausführung des Gegentheils, übergeben, und endlich darauf der andere Theil in gleicher Weise, als vorhin ad 2. gesagt worden, auf die Deduction des cum novis appellirenden Theils schließen müßte.

Da wir indeß zweifelhaft sind, ob diese folchergealt ohne ausdrückliche gesetzliche Disposition zu treffenden Einleitungen Ew. Königl. Majestät allerhöchste Genehmigung erhalten; so sehen wir uns genöthigt, uns darüber allerhöchst Dero nähere Belehrung tiefniedrigt zu erbitten. Amgen, den 14. December 1801.

Zeckenburg, Rensing'sche Regierung.

D e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Eure Anfrage vom 22. v. M. lassen Wir Euch hiedurch beistehen, daß, wenn von einem Erkenntnis von beiden Theilen appellirt wird, in der Regel über jede Appellation ein besonderes Verfahren eingeleitet, und dieselbe separatim nach den im 12ten Titel der allgemeinen Gerichts-Ordnung ertheilten Vorschriften instruit werden muß. Wenn daher

- 1) von beiden Seiten keine neue Thatfachen oder Beweismittel angeführt werden, sondern bloß aus den bereits handlungen der ersten Instanz deducirt werden soll: so müssen beide Theile mit ihren Deductionen zu gleicher Zeit anfangen, und ein jeder muß demnachst die Deduction des Gegentheils besonders beantworten.
- 2) Sind von beiden Theilen nova angebracht, so müssen dieselben der Regel nach in besonderen Terminen, oder doch in Separat-Protocollen instruit, und auch bei der Beweisführung von einander getrennt werden, es wäre denn, daß die beiderseitigen Appellationen einerlei Gegenstand hätten, und in so genauer Verbindung mit einander ständen, daß der Natur der Sache nach eine Absonderung derselben nicht stattfinden könnte. Wenn also 3. B. über eine Fälschungs-Verurtheilung gestritten wird, und der eine Theil sich dadurch beschwert findet, daß ihm von dem streitigen Kexler zu wenig zuerkannt worden, der andere aber dagegen appellirt, daß der seinem Gegner angewiesene Fälschungs-District zu groß sei, und nun von beiden Seiten zum Beweise des verfahrenen Verhältnisses neue Verhörs-handlungen angeführt, und darüber Zeugen vorgeschlagen werden: so versteht sich von selbst, daß die Instruction dieser beiderseitigen Appellationen zu verbinden ist; jedoch müssen auch in diesem Falle die Deductionen, wie vorhin bemerkt worden, von jedem der beiden Appellanten besonders überreicht werden.

3) Wenn der eine Appellant zur Unterstützung seiner Beschwerden neue Thatfachen oder Beweismittel anbringt, der andere aber bloß aus den bisherigen Verhandlungen deduciren will, so ist zuvörderst die neue Instruction zu versigen, und das Deductions-Verfahren Eurem Vorbehalt gemäß bis zu deren Beendigung zu sistiren, welchemnachst dabei die oben ertheilten Vorschriften Anwendung finden.

Hiernach habe Ihr Euch nunmehr in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und Wir sind ic. Gegeben Berlin, den 4. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Beck. v. Goldbeck. v. Thulmeier. v. Massow. v. Arnim. An die Zecklenburg-Lingensche Regierung zu Lingen.

Neues Archiv Bd. 2. S. 288.

7. Januar 1802.

Rescript des Cammergerichts an den Magistrat zu Berlin v. 7. Januar 1802, betr. den Vermögensstand der Wittwen der Colonie-Bürger.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir erlassen Euch das an das Cammergericht erlassene Rescript Unseres Justizministers vom 21. December 1801, nach welchem das Gutachten der Geseßcommission bestätigt worden, daß,

1) die Wittve eines Französischen Colonie-Bürgers, der bei seinem Ableben an einem Orte, wo kein Colonie-Gericht ist, wohnte, und daher der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, in dem Falle, wenn sie sich nach dem Tode des Mannes an einen andern Ort, wo ein Colonie-Gericht existirt, hinbezieht, der Gerichtsbarkeit dieses Colonie-Gerichts sich unterwerfen müsse, wenn sie gleich selbst Deutscher Herkunft wäre, und also ohne die hinzugekommene, aber bereits durch den Tod getrennte Ehe mit dem Colonie-Bürger die Jurisdiction des Französischen Gerichts über sie nicht begründet seyn würde.

2) Aber die Tochter eines Colonie-Bürgers, welche einen nicht zur Colonie gehörenden Ehemann an einem Orte heirathet, wo kein Colonie-Gericht etabliert ist, und als Wittve ihr Domicilium an einen andern Ort verlegt, wo ein Colonie-Gericht sich befindet, nicht diesem Colonie-Gerichte, sondern den gewöhnlichen Gerichten des Orts unterworfen sey;

hierneben in Abschrift zu Eurer Nachsicht zu fertigen. Sind ic. Berlin, den 7. Januar 1802.

Königl. Preuss. Cammergericht.

An den Magistrat hiesiger Residenzien.
(Das Rescript vom 21. December 1801 s. daselbst.)
Steingels Beitr. Bd. 16. S. 94.

8. Januar 1802.

* Verordnung v. 8. Januar 1802, in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Königl. Preussischen Universitäten.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 12. §. 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103, l. a. bestimmte Frist zur Einlagung dergleichen Schulden, dem beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen. Zuvörderst bleibt es bei der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indeß doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffenden Massregeln auch so beschaffen seyn, daß sowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstatet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ansagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1.

Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Michaeli entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Arreßt von der Obigkeit des Geburtsorts bescheintigen Unterwergen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Verbesserung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beim Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld gleich andern, von dem akademischen Gerichte registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im §. 30. dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

§. 2.

Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wer

gen anderer Privatstunden aber soll sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

§. 3.

Der bisher gestattete Credit von 25 Rthlr. bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder verleiht werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4.

Kostgeld, Waschgeld, Kriekur- und Barbierlohn, Stubenmiete, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arznelohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5.

Alle diese nach Anleitung der §§. 1 bis 4 gültige Schulden behalten das Vorrecht geschlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie contractirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden.

§. 6.

Wenn also ein solcher privilegierter Gläubiger binnen dieser im §. 5. festgesetzten Zeit die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7.

Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studierende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1 bis 4. contractirten Schulden wegen Abanges des Studierenden binnen der im §. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden; so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gericht registrirt werden.

§. 8.

Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studierenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

§. 9.

Wenn jedoch der Gläubiger und der Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt anzeigt, und der Schuldner sich darüber

erkläret, und soll die Abreise durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen nicht aufgehoben werden.

§. 10.

Alle andere Privatschulden eines Studierenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 12.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden.

§. 13.

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assisenz zurückerfordern.

§. 14.

Hat jemand einem Studierenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Unpäßlichkeit oder Schwelgerei gegeben oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 15.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiscus, außer der Strafe, auch das Bezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

§. 16.

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 17.

Das Gerichte muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfnis des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 18.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfnis des Schuldners nicht übersteige.

§. 19.

Der Regel nach darf das akademische Gerichte für einen Studierenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der Vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 20.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 21.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22.

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treßung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 24.

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 25.

Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesezte Obrigkeit, mit Aufsertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 26.

Alle Gerichte in Unsern Königl. Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Vertheilung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Verstattung processualischer Weislaufsitzkeiten, Folge zu leisten.

§. 27.

Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 28.

Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtsahilfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 29.

Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30.

Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner nach §. 1. bis 4. privilegierten, oder von dem akademischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten können, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfalle oder Versorgung zu besserem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbe treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neuankommenden Studirenden, bei Einhabung der akademischen Erlasse, Ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden. Gegeben Berlin und Ansbach, den 8. Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Massow.
NCC. T. XI. S. 637. No. 2. do 1802. und Etengels Beitr.
Bd. 16. S. 123.

11. Januar 1802.

* Reichst des Justizministeriums an das Kammergericht v. 11. Januar 1802, betr. die Anwendung der Declaration v. 21. November 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da Wir für nöthig befinden haben, das Verfahren näher zu bestimmen, welches zu beobachten ist, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bürgerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält; so lassen Wir Euch hieneben eine Abschrift der diesershalb unterm 21. November v. J. immediate vollzogenen Declaration mit dem Befehl zusertigen, Euch nach den darin enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst in vorerwähnten Fällen gehörend zu achten, sondern auch diese Declaration, deren Bekanntmachung in der Armee bereits durch das Ober-Kriegscollegium verfügt worden, den Euch subordinirten Unterbehörden gleichmüßig zur Befolgung zuzertigen, und durch die Intelligenzblätter der Provinz öffentlich bekannt machen zu lassen.

Uebrigens geredete Euch zu Eurer Direction, daß in Fällen, welche sich vor Publication dieser Declaration ereignet haben, wenn bei der Verabschiedung des Soldaten oder Cantonisten die 1st ertheilten Vorschriften bereits vollständig beobachtet worden, die gegenwärtige Declaration An-

wendung findet, so daß wegen der Abtretung der Stelle, zu deren Uebernahme der Abschied erteilt worden, kein Proceß geführt werden darf, wohngegen, wenn es an den durch diese Declaration bestimmten Erfordernissen ermangelt, die Gerechtigkeits der Interessenten im Wege Rechtsens erörtert werden müssen. Sind ic. Berlin, den 11. Januar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Schulenburg. Heimk. Nck. Goldbeck. Thulemeier.
Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Stengels Extr. Bd. 15. S. 92. und NCC. T. XI. S. 665.
No. 3. de 1802.

16. Januar 1802.

* Edict v. 16. Januar 1802, wegen Befolgung der Vorschriften der Verordnung vom 5. Februar 1800, die Abschaffung des Vorwieses des Schäfer und Schäferknechte betreffend.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allernachlässigster Herr, bringen misfällig in Erfahrung, daß die Vorschriften der Verordnung vom 5. Februar 1800, wegen Abschaffung des Vorwieses der Schäfer und Schäferknechte in der Chur, Neumark und im Herzogthum Pommern, bisher größtentheils unbefolgt geblieben sind, weil theils die Gutsbesitzer, Beamten und Pächter selbst nicht überall mit gleichem Eifer darauf bedacht sind, bei ihren Schäfereten jene Vorschriften in Ausübung zu bringen und dadurch den Schäfern die Mittel, solchen auszuweichen, zu berechnen, theils aber auch die Schäfer und Schäferknechte aus beharrlichem Ungehorsam ihren Herrschaften den Dienst künftigen, zu anderen Gewerben übergehen, oder nach solchen Gegenden sich hinziehen, woselbst gedachte Verordnung nicht gesetzliche Kraft hat.

Jemehe Er. Königl. Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin geht, daß gedachte heilsame Verordnung überall in gedachten Provinzen pünktlich befolgt werde, desto mehr finden Allerhöchstdieselben für nöthig, die Befolgung derselben durch geschärfte Vorschriften zu sichern und zu erleichtern, in welcher Absicht hierdurch verordnet wird:

§. 1.

Daß die erwähnte Verordnung vom 5. Februar 1800 mit den in Verfolg dieses Edicts ergehenden näheren Bestimmungen derselben, längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Befehls an gerechnet, unfehlbar überall in der Churmark, Neumark, mit Ansehung des Curbißschen Kreises, und im Herzogthum Pommern, da wo solches noch nicht geschehen ist, in Ausübung gebracht und jeder Gutsbesitzer, Beamter oder Pächter, welcher in diesem Zeitraum diesen Vorschriften nicht

genüget haben wird, und, wie solches geschehen ist, überzeugend nachweisen kann, in eine unerläßliche Strafe von Einhundert Thalern verurtheilt werden soll.

§. 2.

Besonders wird solches den Landrathen zur Pflicht gemacht, damit sie den übrigen Einwohnern ihrer Kreise mit gutem Beispiele vorgehen.

§. 3.

Nach Verlauf der sechswochenentlichen Frist müssen die Landräthe sämtliche Schäferereien in ihren Kreisen, worauf die in Rede stehenden Vorschriften Anwendung finden, sorgfältig revidiren, und diejenigen Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieser Vorschriften im Rückstande sind, unverzüglich und ohne Nachsicht, der Cammer zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

§. 4.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieses Befehls sich säumig zeigen, gegen diejenigen Gutsbesitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Verordnung pünktliche Folge zu leisten verabsäumen, mit ungebührlicher Nachsicht zu Werke gehen und die Anzeige an die ihm vorgesetzte Cammer unterlassen oder verzögern, oder gestatten, daß in der Folge von den gesetzlichen Vorschriften wieder abgewichen und die ehemalige Einrichtung mit dem Vorwies der Schäfer und Schäferknechte wieder eingeführt werde, so soll er in eine unerläßliche Strafe von Zweihundert Thalern verfallen.

Damit aber auch den Gutsbesitzern, Beamten und Pächtern die Befolgung dieser Vorschriften möglich gemacht und der strafbare Ungehorsam der Schäfer und Schäferknechte gebeugt werde, verordnen Seine Königl. Majestät hierdurch

§. 5.

so gnädig als ernstlich, daß jeder Schäfer und Schäferknecht, er möge bereits gekündigt haben oder nicht, schuldig sein soll, wenn seine Herrschaft solches verlangt, noch bis Urban 1804 in der Schäfererei, bei welcher er gegenwärtig steht, zu verbleiben, wofür er nicht nachweisen kann, daß er in eine andere Schäfererei übergehe, bei welcher die in Rede stehenden Vorschriften ebenfalls in Ausübung gebracht werden, in welchem Falle es ihm freistehen soll, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Kündigung vor Urban 1804 abzugehen.

§. 6.

Der Termin zu dieser Kündigung wird, in Gemäßheit der deshalb bereits erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, auf den Zeitraum vom 1. bis zum 15. Februar jedes Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen geachtet und weder

von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknechte angenommen werden soll.

§. 7.

Da nach dem §. 5. die Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte auf Verlangen ihrer Herrschaften noch bis Urbani 1804 ihre gegenwärtigen Dienste fortzusetzen gehalten sind, so versteht es sich auch von selbst und wird zur Verhütung aller Zweifel hierdurch ausdrücklich verordnet, daß die im §. 14. der Verordnung vom 3. Februar 1800 enthaltene Vorschrift, wegen Entscheidung der zwischen den Gutsbesitzern, Beamten und Pächtern und ihren Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten entstehenden Streitigkeiten noch bis Urbani 1804, als der gegenwärtig bestimmten nächsten Umzugszeit, ihre Gültigkeit behalten soll.

§. 8.

Die Erfahrung hat ferner gelehrt, daß es nöthig sey, die Dispositionen der Verordnung vom 3. Februar 1800 und die gegenwärtigen näheren Bestimmungen derselben, auch auf die Pacht Schäfer ausdrücklich auszudehnen, und Seine Königl. Majestät verordnen daher hierdurch

- a) daß auch bei den Pacht Schäferien kein anderer Umzugs-Termin, als auf Urbani, statt finden, und
- b) jeder Pacht Schäfer, gleich den Lohn- und Gemengeschäfern, verpflichtet seyn soll, auf Verlangen seines Verpächters bis Urbani 1804 seine Schaafpacht fortzusetzen, oder als Schäfer für Lohn oder Antheil bei der Herde zu bleiben, wofür er nicht die im §. 5. wegen der Schäfer überhaupt vorgeschriebene Nachweisung geben kann.

§. 9.

In Ansehung der Bürger- und Bauer Schäferien soll es zwar, wegen des eigenthümlichen Viehes der Gemeindefürten, bei der Disposition des §. 15. der Verordnung vom 3. Februar 1800 vor der Hand noch ferner belassen werden, dagegen aber soll auch bei solchen Gemeindefürten von jetzt an kein anderer An- und Abzugs-Termin, als auf Urbani, statt finden.

Ferner wollen und verordnen Seine Königl. Majestät

§. 10.

daß die im §. 15. der Verordnung vom 3. Februar 1800 wegen der gutherrlichen Schäferien, für welche bloß Kostknechte gehalten werden, in Ansehung des Viehes vorbehalten Eigentums, auf eine bestimmte Häupterzahl gemachte Ausnahme aufgehoben seyn, und in allen Schäferien der Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, ohne Unterschied des Eigentums der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte

auf gewisse Häupter, bei Vermeldung der angebrochten Strafen, binnen sechs Wochen aufheben soll.

Dagegen sollen

§. 11.

diese Vorschriften auf solche Schäferien nicht Anwendung leiden, bei welchen die ganze Schäferlei nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, als in welchem Falle es dem Eigenthümer des Schaafviehes freistehen soll, auf die Aufrechthaltung seines Contracts zu dringen und auf den Bestand desselben sein Eigentum zurückzunehmen.

§. 12.

Da übrigens nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. und 2. der Verordnung vom 3. Februar 1800, seit Erlaßung derselben, das Eigentum der Schäfer und Schäferknechte an gewissen bestimmten Häuptern ganz aufgehört hat, und das Eigentum sämmtlicher Häupter ohne Unterschied dem Eigenthümer der Stammeerde gehört, so versteht es sich von selbst, daß kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht über gewisse Häupter Eigentumsrechte ausüben, solche außer der Schäferlei an einem dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfall die Disposition des allgemeinen Landrechts 1. Theil 15. Titel §. 17. und 2. Theil §§. 1109. 1109. 1110. und folgender, wegen Entwendung fremden Eigentums, Anwendung leiden müssen.

Uebrigens soll es zwar

§. 15.

in allen übrigen Punkten bei dem Inhalt der Verordnung vom 3. Februar 1800 sein Bewenden haben, dagegen behalten Seine Königl. Majestät sich vor, die geordneten Strafen noch mehr zu härten, wenn die Erfahrung lehren sollte, daß die Schäfer und Schäferknechte in ihrem Ungehorsam beharren und die Gutsbesitzer, Beamten und Pächter ihnen hierin nachsehen sollten. Gegeben Berlin, den 16. Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Bock. Goldbeck.

NCC. T. XI. No. 6. de 1802.

18. Januar 1802.

Weisheit des Justizministeriums an das Commercierhof, v. 18. Januar 1802, wegen Wiederherstellung der alten Verfassung in Ansehung des Ober-Curatorii der Universitäten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. c. Unsern u. c. Um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten, communicieren Wir Euch hiebei in Abschrift, was wegen des Ober-Curatorii über die Universitäten von dem Staatsminister v. Massow unterm 5. Jan

nuar c. dem Justiz-Departement gemeldet worden. Sind in Berlin, den 19. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl.
v. Dick. v. Goldbeck. v. Dulemeier. v. Massow.

Beilage.

Da des Königs Majestät Höchsthelfst aus eigener Bewegung in der an mich unterm 31. December v. J. erlassenen Cabinetsordre zu befehlen gerübet haben, daß die bisherige Subordination derjenigen Universitäten, welche bisher unter dem Ober-Schul-Collegio gestanden, unter dieses Collegium aufhöben, und die ältere Verfassung wieder hergestellt werden soll, nach welcher gedachte Universitäten, nämlich die zu Duisburg, Frankfurt an der Oder, Halle und Königsberg in Preußen ic. von mir als Obergerator derselben allein ressortiren: so habe ich nicht ermannen wollen, Euer Excellenzien hievon ganz ergebenst zu benachrichtigen. Berlin, den 3. Januar 1802.

Massow.

In E. H. Justiz-Departement.

NCC. T. XI. S. 749. No. 7. de 1801.

19. Januar 1802. a.

* Reglement v. 19. Januar 1802, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arznei-Waaren richten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Thun und pflegen hiermit zu wissen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medicinal-Edikt vom 27. September 1723 Pag. 55. in Ansehung des cumulativen und privaten Verkaufs der Arznei-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Collisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und letztere einer zweckdienlichen Medicinal- und Polizei-Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October v. J. vorbehalten haben, hiermit die Grenzen zwischen beiden, die Debitirung der Medicinal-Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen.

- 1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerei-Händler steht unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln,
 - a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arznei-Waaren, welche als Handelsartikel gewöhnlich im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,
 - b) mit allen Fabrik- und Hütten-Producten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzneigebrauch dienen.

- 2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medicin, auch zum öconomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.
- 3) Sämmtliche übrige rohe Arzneimitteln, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon
 - a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde: so wie
 - b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinere Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.
 - c) Dabingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter Zehn Pfund, Rauchgels, Opium und Bleizucker nicht unter Zwei Pfund verkaufen dürfen.
- 4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Stoffwaaren sind die Materialisten denselben Medicinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800 verordnet worden, genau nachleben.
- 5) Alle andere Medicamenta chemica und praeparata, sie mögen in Unserer Pharmacopoeie enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen unterlagert. Sie dürfen also auch nicht Raupensilben, noch andere zur Färbung des Ungewissers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arznei-Waaren, womit der Handel ihnen freistehet, pulverisirt verkaufen.
- 6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerei-Händler, welche rohe Medicinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apothekens-Bisitationen von dem Physicus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati a gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arznei-Waaren, deren Debit ihnen in vorsehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Bisitatoren, jedoch nur für Einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Bisitations-Zeit erfordern sollte, bezahlen müssen.
- 7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift unachtet zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an

einem Ort über Eingriff in die Gerechtsame des einen oder andern Streit entscheide, so gebührt zwar die Untersuchung darüber Unserer Medicinal-Behörde; in so fern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medicinal-Collegium mit der Krieger- und Domainen-Cammer der Provinz darüber zuvor Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht selbst einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General-Directorium und Unser Medicinal-Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibe

- 8) Wenn über die Beobachtung der Vorschrift No. 4 et 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medicinal-Behörde, doch soll diese der 12. Cammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf Sachkenntnis gegründeten Entscheidung der Medicinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.
- 9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz No. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Casse des Orts, worin er etabliert ist, verwirkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung allen bisherigen Irrungen zwischen den Apothekern einer und den Materialisten und Droguisten anderer Orts für die Zukunft werde vorgebeugt werden, so befehlen Wir auch Unsern Krieger- und Domainen-Cammern und Steuer-Räthen, insofern Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, so wie den Provincial-Medicinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. d. Schulenburg. v. Heintz. v. Böß. v. Struensee.
v. Schrötter.

NCC. T. XI. S. 749. No. 8. de 1802.

(Die in diesem Reglement bemerkten Verlagen sind die nämlich, welche bereits bei der revidirten Ordnung vom 11. October 1801 abgedruckt, und hier zur Erspareung des Raums weggelassen sind.)

19. Januar 1802. b.

Referat des Obermedicinalischen Puppen-Collegii an den Magistrat zu Berlin v. 19. Januar 1802, betr. die Deposition der Documente über Vertheilung der Kinder, deren Vater der Schlichter ist.

Nach der bisher bei unserer Vormundschafts-Depuration stattgehabten Verfahrungsweise haben wir in denjenigen Fällen,

Fällen, wo ein leblicher Vater zur Sicherheitsbestellung des Vermögens seiner Kinder verpflichtet gewesen, und das mütterliche Vermögen derselben auf des Vaters Grundstück eingetragen worden, das Eintragungsdocument selbst, so wie auch in ähnlichen Fällen die über Activa der Kinder, welche zu ihrem nicht freien Vermögen gehören, sprechenden Documente dem leblichen Vater zur ferneren Aufbewahrung anvertraut. Gegen die fernere Beobachtung dieser Verfahrungsweise haben neuerlich einige Mitglieder unsers Collegii, in einem Falle, wo dem hiesigen Bürger und Schneidermeister J. ein nicht beträchtliches mütterliches Vermögen seiner 5 leblichen Kinder in Händen gelassen, und weil er zur zweiten Ehe geschritten, auf sein — Haus eingetragen worden, Bedenken geäußert, und sind der Meinung gewesen, daß der expedirte Erbvergleich, auf welchem sich die Ingressionsnote befindet, zu unserm Deposito pupillari genommen werden müsse.

Sie führen für ihre Meinung an:

- 1) daß der Besitz des Schuldocuments von Seiten des leblichen Vaters, der hier selbst der Schulner sey, eine Präsuntion für die Zahlung erzeuge, welche für die Kinder nachtheilig werden könne.
- 2) daß, wenn durch Zufall oder Nachlässigkeit ein solches Ingressionsdocument bei dem leblichen Vater verloren gehen sollte, das vermögenschaftliche Collegium wegen einer hiernächst mit Zeit- und Kostenaufwand zu veranlassenden gerichtlichen Mortification verantwortlich werden könne.

Die Mehrheit der Mitglieder hat sich jedoch von der Richtigkeit dieser Meinung nicht überzeugen können, und hält die bisherige Verfahrungsweise, nach welcher dergleichen Documente stets dem leblichen Vater, als gesetzlichem Verwalter und Mißbraucher des Vermögens seiner Kinder, ausgewantwortet sind, für geschniadiger und zweckmäßiger.

Sie fügen sich

- 1) darauf, daß aus dem Besitz des Schuldocuments von Seiten des Vaters keine Präsuntion der Zahlung entspringen könne, weil er als duplex Persona zu betrachten sey, und jene Vermuthung durch die ihr entgegenstehende, daß das Document sich auf den Grund der gesetzlichen Befugnis zur Administration des Vermögens der Kinder in seinen Händen befindet, ausgehen werde;

- 2) daß die Affervation der Documente ein Theil der Administration des Vermögens der Kinder sey, zu welcher der Vater ein Recht habe, und daß, wenn ein solches Document in seinen Händen verloren gehe, das Vormundschafts-Collegium so wenig für die Unregelmäßigkeit in der Verwaltung, als für eine jede andere jemals

verantwortlich werden könne, und also auch nicht verpflichtet sey, zu den Kosten einer etwaigen Mortification etwas beizutragen, wenn ein solches Document durch die Schuld des leiblichen Vaters verloren gehe;

- 3) daß nach dem Manuscript vom 19. October 1797 der leibliche Vater nur dann Sicherheit für das Vermögen seiner Kinder erster Ehe zu bestellen schuldig sey, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, und mit einem Grundstück anständig ist. Es lasse sich kein Grund absehen, warum derjenige leibliche Vater, welcher ein Grundstück besitzt, gegen denjenigen, welcher keins besitzt, so sehr deterioris conditionis werden sollte, daß man jenen nicht einmal ein Document anvertrauen wolle, wovon er keinen Mißbrauch machen könne, weil die Hypotheken-Behörden weder eine Alienation noch Verschung desselben ohne Zustimmung des vormundschäftlichen Collegii nachlassen, da man doch diesem das bare Geld ohne die mindeste Deduction in Händen lassen müsse.

Da wir nicht im Stande gewesen sind, uns hierüber auf einem festen Grundsatze zu vereinigen, so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, Ew. Königl. Majestät allergnädigst zu unserer Direction um allergnädigste Beschreibung darüber zu bitten:

ob wir künftig alle Documente über Activa der Kinder, sobald der leibliche Vater auch der Schuldner ist, ad Depositum nehmen, oder:

ob wir es bei der bisher stattgehabten Verfahrungsweise, gegen welche auch bei geschehener Visitation unseres Collegii von Seiten der uns vorgesetzten Behörden nichts erinnert worden, lassen, und dergleichen Documente dem leiblichen Vater extrahiren sollen?

wobei wir noch bemerken müssen, daß im ersten Falle das Depositorium und Registratur, weil alsdann die Acten nicht repoulet werden können, sehr belästigt werden würde ic. Berlin, am 8. Januar 1802.

Die Vormundschäfts-Deputation des Magistrats.

Rescript.

Auf Eure Anfrage vom 8. d. M. darüber:

ob alle Documente über Activa der Kinder, sobald der leibliche Vater derselben der Schuldner ist, ad Depositum zu nehmen seyen?

bient Euch hierdurch zur Resolution, daß nach der bei Unserm Collegium jederzeit bestandenen und noch bestehenden Verfassung zwei Exemplare des Theilungszeugnisses, eins für den Vater und eins für die Pflegsbesohlenen ausgefertigt, und mit dem Eintragungs-Documente versehen werden.

Das erste haben Wir dem Vater auszuhändigen, das

letzte aber ad Depositum nehmen lassen, und hielten Wir diese Verfahrungsart für die sicherste und beste für die Pflegsbesohlenen ic. Berlin, am 19. Januar 1802.

Königl. Preuss. Churmärktisches Pupillen-Collegium.
Wahlhorn.

An die Vormundschäfts-Deputation des hiesigen Magistrats.

Stengels Beirr. Bd. 15. S. 277.

20. Januar 1802.

Kaiserl. des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 20. Januar 1802, wegen der im Betreff der eingezogenen gerichtlichen und königlichen Güter sich ereignenden Streitigkeiten vom 9. März 1797.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Bereits unterm 9. März 1797 haben Wir vermittelst eines an die damalige Regierungs-Commission zu Bialystock erlassenen Rescripts, von welchem Wir Euch eine Abschrift hierbei mittheilen *), wegen der im Betreff der eingezogenen gerichtlichen und königlichen Güter sich ereignenden Streitigkeiten, und des solcherhalb zu beobachtenden Verfahrens Vorweisung getroffen. Da die in Rücksicht der gedachten Güter vorgeschriebenen Principia auf dem Wege und Status des Einziehungsgeschäftes beruhen, und mithin auch auf Sächsischen vollkommenen Anwendung finden müssen, so werden Euch solche zur gleichmäßigen Nachachtung hiermit vorgeschrieben, und Ihr zugleich angewiesen, künftig überhangt auf keine der eingezogenen Güter betreffende Klage eher etwas zu verfahren, als bis Ihr darüber anhero berichtet und Verbaltsungsbeehle eingeholt habt. Berlin, den 20. Januar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Sächsisch-Preussische Regierung zu Kalisch.

Stengels Beirr. Bd. 17. S. 145.

21. Januar 1802.

Kaiserl. des Justizministeriums an den Instructionen-Senat des Cammergerichts v. 21. Januar 1802, wegen der Deductionsseiten, wenn sine nova in facto in appellatorio angebracht werden.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Es ist, wie Ihr in Euren in Sachen der Colonisten zu Sophien dorf wider die von Kröcher zu Kolmar unterm 7. d. M. erstatteten Bericht richtig voransieht, dem Sinne der Circulär-Verordnung vom 37. December 1798 Abschnitt 10. §. 1. gemäß, daß wenn eine Parthei bei Anmeldung der Appellation ausdrücklich erklärt, daß sie in dieser Instanz keine nova in facto anzubringen habe, oder, daß sie bloß aus den Verhandlungen der ersten Instanz deduciren wolle, als

*) S. siehe unterm 9. März 1797.

dann von einer solchen Parthei die vorbehaltene Deduction eben sowohl, wie nach Beendigung einer nöthig gewordenen neuen Instruction innerhalb einer prädelictischen Frist eingefordert werden könne, da es in beiden Fällen nicht weiter auf factische Erörterungen ankommt. Ihr habt daher, wenn in der erwähnten Sache der Justizrath Schönermark die rückständige Deduction insgesammt nicht eingereicht haben sollte, das Verfahren hiernach nicht weiter anzuhalten, sondern die Acten mit Bezug auf dieses Rescript anderweitig an den Ober-Appellations-Senat zur Abfassung des Erkenntnisses zu übersenden. Sind ic. Berlin, den 21. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XL S. 757. No. 9. de 1802, und neues Archiv
Bd. 2. S. 295. und Singsels Beitr. Bd. 15. S. 364.

25. Januar 1802.

Rescript des Justizministeriums an den Magistrat zu Berlin v. 25. Januar 1802, wegen Widerspruch des vormundschäftlichen Erbschaft gegen den Zuschlag eines Grundstücks, wobei Majoranten interessiren, wenn das Gebot die Tare nicht erreicht.

Bei uns ereignet sich zum öftern der Fall, wenn Witwer und Wittwen und andere majorante Interessenten, welche mit minorennen Kindern Theilungshalber nicht in dem gemeinschaftlichen Besitze des vom verstorbenen Erblasser hinterlassenen Grundstücks verbleiben wollen, sondern auf die gerichtliche Tare und Subhastation desselben provociren, daß bei dieser gerichtlichen Subhastation weniger geboten wird, als die Tare eines solchen Grundstücks beträgt. In diesem Falle verlangen die hinterbliebenen majoranten Interessenten mehrtheils dennoch den Zuschlag, und behaupten, daß ihnen nicht angemüthet werden könne, in dem gemeinschaftlichen Besitze des Grundstücks mit ihren Mitbesitzern zu bleiben, da sie alles gethan, um das höchste Gebot zu erreichen. Wir haben aber jederzeit, insofern die Minderjährigen gleiche Antheile mit den majoranten Interessenten gehabt haben, und bei der öffentlichen Licitation die Tare nicht erreicht worden ist, dem Zuschlage widersprochen, da nach der Vorschrift des L. N. Th. I. Tit. 17. §. 3. wenn die Tare nicht erreicht wird, und die Stimmen für und wider den Zuschlag gleich sind, der Zuschlag nicht statthaben soll.

Diesem Umfalle gemäß haben wir in einer bei uns schwebenden Vormundschafft des nachgelassenen Kindes des verstorbenen Tischlereimeisters Oß verfahren.

Dieser Oß hinterließ ein alldir in der Sandgasse belegenes Haus. Die Wittve wollte mit ihrem minderjährigen Sohne nicht in gemeinschaftlichem Besitze desselben bleiben,

und provocirte deshalb bei dem Stadtgericht auf die Taren desselben. Die gerichtliche Tare fiel auf 2456 Rthlr. 8 Gr. aus. In dem angeordneten Licitations-Termine jedoch, als in dem gerichtlichen Versteigerungs-Termine wurde aber nicht mehr als 2000 Rthlr. geboten, und dies Gebot that die Wittve Oß, da die andern Licitanten nur bis auf 1990 Rthlr. geboten hatten.

Sie verlangte von uns den Consens zum Zuschlage dieses Grundstücks, und zeigte an, daß das Haus auch nicht mehr werth sey, da es sehr baufällig wäre.

Dieser Meinung war auch der Vormund, und er willigte deshalb in den Zuschlag für das Gebot der 2000 Rthlr. Um zu noch mehrerer Gewißheit zu kommen, haben wir die Qualität des Hauses durch den O. H. Baurath Moser prüfen lassen. Derselbe hat seinen Bericht dahin erstattet, daß das Grundstück höchstens 2000 Rthlr. werth, und zur Instandsetzung desselben eine Reparatur von 42 Rthlr. 2 Gr. nöthwendig sey.

Unter diesen Umständen wurden wir, besonders bei der Einwilligung des Vormundes, in den Zuschlag unsere Einwilligung geben, wenn nicht die angeführte Gesellschaft uns entgegenstände.

Dies veranlaßt uns, bei Ew. Königl. Majestät allernüchternst anzufragen:

ob wir in diesem und ähnlichen Fällen, wenn bei der gerichtlichen Subhastation die Tare des Grundstücks durch die gethanen Gebote nicht erreicht werden sollte, dennoch in den Zuschlag willigen können, oder ob wir jeberzeit, der allegirten Vorschrift des L. N. gemäß, demselben widersprechen müssen, wenn unsere Pflegsöhne mit den majoranten Interessenten gleiche Rechte an dem Grundstücke haben, und die Tare nicht erfüllt ist? ic.

Berlin, am 12. Januar 1802.

Die Vormundschafft's Deputation des Magistrats.

Rescript.

Die Vorschrift des allgem. L. N. Th. I. Tit. 17. §. 93, worüber Ihr in Eurem Bericht vom 12. d. M. anträgt, enthält nur eine Norm für den Richter, wonach bei entstehendem Streit zu entscheiden ist, inwiefern ein auf Instanz eines Mitbesitzers subhastirtes gemeinschaftliches Grundstück für ein gegebenes Gebot zugeschlagen werden müsse.

Das vormundschäftliche Collegium, welches, als Stellvertreter der Pflegsöhne, als Partei betrachtet werden muß, ist an die hier festgesetzten Regeln nicht gebunden, und es kann daher von demselben die Einwilligung in den Zuschlag auch für ein die Tare nicht erreichendes Gebot unbedenklich erteilt werden, wenn der Vormund das Gebot

annehmlich findet, und die Umstände überzeugend ergeben, daß bei einer Fortsetzung der Subhastation ein mehreres nicht herauskommen werde.

Hiernach hat Ihr Euch daher sowohl in dem eingetretenern Falle als in allen künftigen ähnlichen Fällen zu achten, ic. Verw., am 23. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Nich. Grolbeck. Schulmeister. Massow. Arnim.
An den Verlinischen Magistrat.

Stengels Beitr. Bd. 15. S. 282.

28. Januar 1802.

Rechtst. des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 28. Januar 1802, betr. den Effect der Appellationen in Pachtfällen.

Die Prozesse der Verpächter gegen die Pächter wegen Räumung der Pacht sind in der hiesigen Provinz weit häufiger als anderwärts, theils darum, weil hier wenige adeliche Güter von den Eigenthümern selbst bewirthschaftet werden, theils darum, weil gewöhnlich die Pächter nach abgelaufener Pachtzeit die Güter, ohne richterliches Erkenntnis und Execution nicht räumen.

Da die Verpächter in große Verlegenheit kommen, wenn die Räumung des Gutes zu rechter Zeit nicht erfolgt, so haben wir nicht nur dergleichen Prozesse allemal ganz vorzüglich beschleunigt, sondern auch ehehem, wenn von dem zur Räumung der Pacht verurtheilten Pächter appellirt worden, dem remedio bloß effectum devolutivum gegeben und die Ermittlung verdrängt, weil wir dafür gehalten, daß der in der Proceß-Ordnung Tit. XIV. §. 6. Nr. 2. aufgeführte Fall hier vorhanden sey.

Da aber in der Folge durch die Circular-Verordnung vom 19. December 1799, §. XL festgesetzt worden:

„daß die Appellation gegen ein in Pachtfällen ergebendes Erkenntnis, wodurch die Pachtzeit für abgelaufen geachtet wird, allemal effectum suspensivum haben solle,

so haben wir uns weiter nicht für bemächtigt erachtet, während der Appellation, die fast jedesmal, wenn auf Räumung der Pacht erkannt worden, von dem Pächter interponirt wird, die Ermittlung zu verfügen, sondern vielmehr den Verpächter mit seinem Gesuch abgewiesen. Hierüber werden nun Klagen geführt, die uns nicht unbillig scheinen, wovon wir unter mehreren in appellatorio bei uns schwebenden dergleichen Processen nur die in Sachen des H. wider D. bezeichnen wollen. Der Verpächter ist bei dem Pächter, welcher das Gut räumen soll, und doch darin sitzen bleibt, in dringendster Gefahr, daß er die Bestellung der Saaten und Bewirthschaftung vernachlässigt, und die Früchte hingegen einsammelt, verkauft und das Geld auf die Seite schafft

oder verschwendet. Ueberdies werden alle seine Maaßregeln zu eigener Bewirthschaftung oder anderweiter Verpachtung des Guts vereitelt, und er dadurch in Schaden gesetzt.

Die möglichste Beschleunigung des Appellatorii kann nicht verhindern, daß ein solcher Pächter die Früchte eines Jahres, die bald nach dem gewöhnlichen Räumungs-Termin eingesammelt werden, genießen, und durch schlechte Bewirthschaft dem Verpächter um die Früchte des folgenden Jahres bringen könne, und kommt die Sache ins Revisorium, so wird der Schaden und die Gefahr des Verpächters noch um so mehr vergrößert.

Diesem allen tritt noch hinzu, daß der Verpächter durch diese Zeit die Nutzung des Gutes und die Pachtgelder (die er bei der gesuchten und erkannten Räumung nicht fordern kann) zugleich entbehren muß, daß er für die Zeit, die der Pächter abgibt, im Gute gefessen, nur Administrations-Rechnung von demselben fordern kann, und dadurch in einen neuen weitaufzähligen Rechnungs-Proceß verwickelt wird, daß er endlich den Erlass des Schadens, den er dadurch leidet, daß das Gut nicht zu rechter Zeit geräumt worden, oft gar nicht bestimmen nachweisen kann, allemal aber dieserhalb einen weitaufzähligen Proceß führen und am Ende desselben in Gefahr stehen muß, daß der gewesene mit nichts angefessene Pächter entweder nicht mehr aufzufinden, oder insolvent ist.

So wie also der Verpächter beim Aufschub der Execution eines auf Räumung der Pacht ergangenen Erkenntnisses allemal in der Gefahr eines wichtigen und unerleßlichen Verlusts sich befindet, so ist im Gegentheil dem Pächter in dem nicht zu präsumierenden Fall eines reformatorischen Erkenntnisses gegen den angefessenen Verpächter die Entschädigung immer sicher genug.

Erw. Königl. Majestät stellen wir daher allerhöchstdinsten anheim:

ob nicht der Appellation gegen ein in Pachtfällen ergebendes Erkenntnis, wodurch auf die Räumung erkannt worden, bloß effectum devolutivum beizulegen sey?

Posen, den 11. Januar 1802.

Die Regierung.

Re s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König ic. etc. Unsern ic. Zur Erläuterung des in Eurem Vericht vom 11. d. M. enthaltenen Antrages, den Appellationen gegen die in Pachtfällen ergebenden Erkenntnisse, wodurch der Pächter zur Räumung des Gutes verurtheilt wird, nur effectum devolutivum beizulegen,

sind zwei an sich verschiedene Fälle von einander zu unterscheiden:

1) Wenn die Emission eines Pächters wegen schlechter Wirthschaft im Laufe der contractmäßigen Pachtzeit nachgesucht wird.

2) Wenn nach abgelaufener Pachtzeit der Pächter die Rückgabe des Gutes unter dem Vorwande eines ihm zustehenden Retentions-Rechtes verweigert.

Die Circular-Verordnung vom 19. December 1799. redet §. XI. wie die Verbindung mit der in rubro allegirten Stelle der Gerichtsordnung zu erkennen giebt, nur von dem ersten Falle, und da bei diesem vorausgesetzt wird, daß die Pachtjahre des Pächters noch fortlaufen, mithin dasjenige, was der Pächter für die Benutzung des Gutes zu entrichten hat, durch den Pacht-Contract bestimmt ist: so können, sobald nur die Instruction solcher Sachen vorläufigmäßig beschleunigt wird, die von Euch bemerkten Verhältnismäßigkeiten und nachtheiligen Folgen nicht eintreten, wenn auch der Appellation gegen das erste Erkenntniß die volle Wirkung beigelegt wird. In jedem Falle aber sind die Nachtheile, welche dem Pächter aus einer unzeitigen Emission drohen, gegen diejenigen, welche im entgegengesetzten Falle den Verpächter treffen können, überwiegend, und muß es daher bei der Vorchrift der gedachten Circular-Verordnung um so mehr sein. Demnach behält, als es dem Gericht jedesmal obliegt, nach Bewandniß der Umstände, auf den Antrag des Verpächters zweckmäßige Verfügungen zu treffen, um denselben gegen den aus einer fortgesetzten übeln Wirthschaft des Pächters zu besorgenden Schaden möglichst sicher zu stellen.

In dem zweiten vorhin erwähnten Falle hängt die Frage:

in wie fern der Pächter befugt sey, wegen etwaiger Forderungen an den Verpächter die Rückgabe des Gutes zu verweigern?

nach Vorchrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 44. §. 55. davon ab:

ob der Pächter Umstände anführen könne, welche nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 47. u. f. gegen den Verpächter einen Arrestschlag begründen?

Hierüber muß, sobald der Verpächter es zu bedenklich und nachtheilig findet, die Entscheidung über die Forderungen des Pächters selbst abzuwarten, auf dessen Antrag nach Vorchrift des §. 63. u. f. sofort ein besonderes Verfahren eröffnet, und wie in Arrestsachen, ohne den Abschluß der Hauptsache zu erwarten, schleunigst erkannt werden. In

Ansehung des für diesen Fall in der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens, ist durch die Circular-Verordnung nichts verändert, und es fehlt auch an zurreichenden Gründen, eine solche Abänderung in Betreff der Wirkung der Appellation durch ein neues Gesetz festzusetzen, da in Fällen dieser Art nach Anleitung des §. 63. a. a. O. überhaupt nur zwei Anstalten statt finden, und das ganze Verfahren in sehr kurzer Zeit beendigt werden kann.

Hiernach habe Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und Wie sind ic. Gegeben Berlin, den 28. Januar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

In die Regierung zu Posen.

Neues Archiv Bd. 2. S. 301.

1. Februar 1802.

* Referat des Staatsraths an das Cammergericht v. 1. Februar 1802, betr. den Abchoß.

Von Seines Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. ic. Unsern ic. Es sind darüber verschiedentlich Zweifel erregt worden,

1) in wiefern ein Erbe, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, bei nachheriger Veränderung desselben von dem ererbten Vermögen Abchoß zu entrichten verpflichtet?

2) in wiefern ein unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers stehender minderjähriger Erbe Abchoß zahlen müsse, wenn derselbe nach erlangter Großjährigkeit das ererbte Vermögen der Gerichtsbarkeit des Erblassers entziehet?

Um nun die deshalb entstandenen Bedenken für die Zukunft zu heben, ist nöthig befunden, nach eingeholtem Gutachten der Gesetz Commission, und immediate erfolgter Anfrage, gesetzlich zu verordnen, daß

so viel den ersten Punkt betrifft, ein Erbe, welcher nach dem Erbansfall unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, nur durch einen längeren als zweijährigen Aufenthalt von der Verbindlichkeit befreit werde, bei nachheriger Exportation des ererbten Vermögens Abchoß zu entrichten,

so viel den zweiten Punkt betrifft, minderjährige Erben nur in solchen Fällen zur Abchoßzahlung verbunden, in welchen sie dazu verpflichtet gewesen seyn würden, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls bereits die Großjährigkeit erreicht gehabt hätten.

Diesen Bestimmungen gemäß habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, auch die Euch untergeordneten

Beobachten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.
Sind 2c. Berlin den 1. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Schulenburg. Heintz. Götz. Beck. Voss. Goldbeck.
Klavenstein. Strunsee. Haugwitz. Thulemeier. Schützer.
Maffow. Arnim.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 757. No. 10. de 1802. und Stengels
Beitr. Bd. 17. S. 160. und Bd. 15. S. 167.

5. Februar 1802.

Publicandum des General-Directionals v. 5. Februar 1802, wegen des
Besenreischneidens in den Forsten und Abstellung der einstämmigen
Nennen, Eichen und Birken Besehnisse.

Das Besenreischnneiden in den Forsten ist von sehr
verderblichen Mißbräuchen begleitet, und obgleich schon fest-
gesetzt, daß das Besenreischnneiden nur zur Winter- und
Madelzeit, auch bloß in solchen Wirtensschlägen statt finden
soll, welche im nächsten Jahre zur Abholzung bestimmt wor-
den, so werden doch die größten Verwüstungen dadurch an-
gerichtet, daß nicht nur die Besenreischnneider diese Zeit
nicht beobachten, und dadurch das Verbluten der Stämme
veranlassen, sondern auch das Wirtensreischnneiden aus
den Gipfeln und nicht den Seitenzweigen herauschnneiden.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben daher diesen, in Rücksicht der Forst-
Oekonomie, bei den traurigen Ausfällen, welche die Wun-
drüche und der Waupeusk in den Kienbächen erwecken, so
wichtigen Gegenstand Höchster vorzälischen Verlesse ge-
widmet, und zu dem Ende durch gegenwärtiges Publican-
dum festgesetzt:

- 1) Das Besenreischnneiden überhaupt keinen zu andern
Gemeinde und Landarbeiten brauchbaren, sondern nur
lediglich solchen armen alten oder invaliden Leuten, ge-
gen billige Forstlenmmiethe, gestattet werden soll, auf wel-
che sich die Forstbedienten verlassen können, daß sie die
Erlaubnis dazu nicht mißbrauchen, noch zur andern
Zeit als im Herbst und Winter, nämlich vom 1. Octo-
ber bis zum 1. März Besenreischnneiden, weil sich
sonst die Wirtens verbluten, und daß überhaupt nur in
denjenigen Wirtensschlägen, welche in folgenden Jahren
abgeholzt werden, Wirtensreischnneiden, und zwar nie aus den
Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen ge-
schnitten, und daß diese Schläge in jedem Einmiethe-
Zettel ausdrücklich angewiesen und bestimmt werden
sollen.
- 2) Daß schlechterdings keine Besenreife aus jungen Holz-
stämmen, als: Kiefern, Eichen oder Birken geschnitten,
sondern solche lediglich aus Enden von dem zu schla-

genden Kiefern, Eichen, Buchen oder Eichen Brennholze ge-
schnitten und angesetzt werden sollen.

- 3) Daß die Thor-Officianten in den Städten bei Vermeidung
sehr nachdrücklicher Verabhandlung, kein Besenreischn-
neiden ober davon gebundene Wirtensreischnneiden lassen sollen,
ohne das zugleich in Abticht unserer Forsten, ein mit
dem Forst-Siegel, von Seiten der Städte mit dem
Stadt-Siegel, und von Seiten der Dörfer mit dem
Kirchen-Siegel besiegeltes Attest vorgezeigt wird, worin
die Verfügnis des Inhabers zum Besenreischnneiden,
und daß solches auf erlaubte Weise und an unschädli-
chen Orten geschehen, auch die Anzahl der einzubrin-
genden Wirtensreischnneiden ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn
auch die Polizei-Officianten auf dem Lande das Her-
umtollen des Besenreischnneidens auf dem Lande ohne ein der-
gleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen.

- 4) Auf jeden Contraventions-Fall wird außer der schon
hergebrachten Pfändungs-Strafe und der Confiscation,
nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Verstraf-
fung der Forst- und Jagd-Verbrecher vom 22. Juni
1800. Tit. 3. §. 7. fünf Rthlr. Geld, oder vierzehn-
tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und nach
Besinden der Umstände, und besonders bei wiederholter
und dreimaliger Contravention, eine vierwöchentliche
Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe hiemit bestimmt und
festgelegt.

Höchstgedachter Seine Königl. Majestät befehlen Dero
Ober-Forstmeister, Forstmeister, Land- und Steuer-Räthen,
Magistraten und Städte-Forstmeistern, auch Sammelnden
Gerichts-Obriegkeiten, durch ihre untergeordneten Polizei-
und Landreuter, vornämlich aber den Forstbedienten, auf alle
Contraventionen genau zu wachen, und die Contraventionen
den Gerichts-Obriegkeiten zur gebührenden Verstrafung
anzugehen, insbesondere aber geminderten Höchstbedienten von
den Accise-Directionen und den Accise-Officianten an den
Thoren, das letztere die in diesem Publicandum ihnen zur
Obliegenheit gemachte Aufsicht genau führen, und sich hier-
gegen keine Nachsicht, bei Vermeidung der schwersten Ver-
antwortung, zu Schulden kommen lassen werden. Gegeden
Berlin, den 5. Februar 1802. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voss. v. Strunsee. v. Warenprung.
NCC. T. XI. S. 459. No. 11. de 1802.

5. Februar 1802. a.

Entsachen der Erbschafts-Kommission v. 5. Februar 1802, über das Erbrecht
eines unehelichen Kindes auf den Nachlaß der Mutter, wenn diese in
eheliche Güternverbindung getreten ist und aus der Ehe Kinder oder den
Ehemann nachläßt.

Der hiesige Wärlen-Meister H. H. Heirathete die Tach,

ter eines andern hiesigen Möllers und diese hatte schon vor der Ehe mit dem N. N. einen Sohn erzeugt. Beide Eheleute lebten in der in ganz Pommern unter Ehelenten des nicht eximirten Bürgerstandes und der nicht eximirten Landbewohner statt findenden, sich auf alte Obervrang, das Lühische Recht und die Bauernordnung vom Jahre 1764 ruhenden Gütergemeinschaft, und die Ehefrau starb im Jahre 1795 mit Hinterlassung des unehelichen Sohns, einer ehelichen Tochter und ihres Ehemanns.

Mit der ehelichen Tochter setzte sich der Vater in Güte auseinander. Dem Curator des unehelichen Sohnes aber wollte derselbe kein Erbrecht an dem in der Ehe gemeinschaftlich erworbenen und am Todestage der Ehefrau vorhandenen gewesenen Vermögen zugereichen, sondern denselben an das von seiner Ehefrau in die Ehe gebrachte, unbedeutende und nicht mehr vorhandene Vermögen verweisen.

Es entstand hierüber ein Proceß, und bei der von uns erfolgten Entscheidung desselben in Ruvinsorio kam hauptsächlich die Rechtsfrage zur Sprache:

worin das Erbrecht der unehelichen Kinder auf den Nachlaß der Mutter bestehe, wenn selbige in der Folge durch rechtmäßige Ehe in die Gütergemeinschaft getreten ist, und eheliche Kinder oder doch einen Ehemann nachläßt?

Diese Frage ist nach der Analogie der Gesetze durch alle Instanzen in dem vorgewiesenen Falle gleichförmig dahin entschieden worden, daß dem unehelichen Kinde nur ein Erbrecht auf dasjenige Vermögen zusteht, welches seine Mutter in die rechtmäßige Ehe gebracht hat, und bei ihrem Absterben noch vorhanden ist. Da indessen die aufgeworfene Frage in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden ist, auch einige Mitglieder des ersten Senats der Meinung sind, daß dem unehelichen Kinde auf den Nachlaß der Mutter mit den ehelichen Kindern ein gleiches gesetzliches Erbrecht zusteht; so finden wir uns, nach §. 53. und 54. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht und der uns durch das Rescript vom 21. März 1798 mitgetheilten Cabinets-Ordre vom 8. desselben Monats, veranlaßt, Ew. Königl. Majestät um gesetzliche Entscheidung der aufgeworfenen Frage zu bitten, und zu dem Ende zugleich unser Gutachten beizufügen. Das hiesige statutarische Recht bestimmt über die Erbfolge der unehelichen Kinder gar nichts. Es brands in seiner Nachrich vom Stettinischen Rechte attestirt indeß in dem 6. §. des 3. Hauptstücks und in der Note zum §. 1., daß nach dem römischen Rechte, und nach der Meinung mehrerer von ihm namentlich angeführten Rechtslehrer, uneheliche Kinder ihre Mutter eben so, als eheliche Kinder, beerben.

Nach dem Text des in den meisten pommerschen Städt-

ten bei dem nicht eximirten Bürgerstande Anwendung findenden Lühischen Rechts

Art. 11 Tit. 2. Th. 2.

nehmen uneheliche Kinder gar kein Erbe, welches jedoch, nach dem Zeugnis des Mevius in seinem Commentar zum Lühischen Recht, in Ansehung des Muttererbes nicht Anwendung findet, da, wenn keine entgegenstehende Obervrang nachgewiesen wird, auch uneheliche Kinder zur Erbfolge in den Nachlaß der Mutter verkatet worden.

Hiernach ist mithin anzunehmen, daß das alte Deutsche Recht, wornach den unehelichen Kindern gar keine Erbschafts- und Successionsrechte in Ansehung der Mutter zugestanden wurden,

Heineccius in Elementis jur. germ. lib. 1. tit. VI. §. 138.

Selchow in Elementis jur. germ. §. 474.

Boehmer in Electis juris civilis Tom. I. Exercit. XVI. §. 32. und Exercit. XIII. §. 7.

nach und nach aus der Obervrang gekommen, und an dessen Stelle das römische Recht getreten ist.

Dieses stimmt mit dem allgemeinen Landrecht §. 656. Tit. 2. Th. 2. überein, und es hat mithin von diesem in subsidium Anwendung findenden Gesetze im Allgemeinen kein Bedenken, daß dem unehelichen Kinde auf den Nachlaß der Mutter ein Erbrecht zusteht.

Worin aber dieses Erbrecht bestehe, wenn die Mutter in die eheliche Gütergemeinschaft getreten ist, und eheliche Kinder nachgelassen hat, ist zweifelhaft.

Nach dem augeführten §. des allgemeinen Landrechts hat das uneheliche Kind ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern an dem Nachlaß der Mutter. Wird nun nach §. 652. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts bei bestandener ehelicher Gütergemeinschaft die Hälfte des gesamten Vermögens nach dem Absterben der Ehefrau als ihr Nachlaß angenommen; so würde diese Hälfte sowohl auf ihre ehelichen als unehelichen Kinder vererbt werden, da beides Blutsverwandte in absteigender Linie sind.

Diese Gesichtspunkte scheinen indessen auf den Fall, wenn die Mutter des unehelichen Kindes in der Folge in eheliche Gütergemeinschaft tritt, nicht Rücksicht genommen zu haben; da selbige sonst offenbar den unehelichen Kindern auf den Nachlaß der Mutter mehrere Rechte als den ehelichen Kindern zugestanden haben würden, und besonders der nachbleibende Ehemann dadurch leiden würde. Denn erstere sind nicht in väterlicher Gewalt, sie erbalten daher auch sogleich die Substanz und den Nießbrauch des mütterlichen Vermögens, anstatt daß letztere bloß die Substanz erhalten, und nicht eher auf eine Auseinandersetzung dringen können, als bis der Vater zur andern Ehe schreitet.

Ueberhaupt aber scheint es uns mit den rechtlichen Grundsätzen übereinzustimmen, daß nur ehelichen Kindern ein Erbrecht auf das gemeinschaftliche Vermögen eines Erbgebers zufließen kann, da die unehelichen Kinder gar nicht in die eheliche Gütergemeinschaft mit aufgenommen werden, und dieselbe daher nach dem Absterben ihrer Mutter mit dem überlebenden Ehemann nicht fortziehen und in die Stelle des Verstorbenen treten können. Die Constitution wegen Succession des Mannes und Weibes vom Jahre 1764, für die Stadt Stettin, und deren Declaration vom Jahr 1798 (S. 2. Brandt Nl. 79.)

eignet besonders dem Manne beim Absterben seiner als Jungfrau geheiratheten Ehefrau das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu, und verpflichtet ihn nur, den Erben der Ehefrau den halben Brautscap, die Gerade, und das, was er von Vaters, Mutter und Schwester wegen empfangen hat, herauszugeben. Sollte er nun in dem Falle, wenn er eine Geschwächte geheirathet, ihrem unehelichen Kinde die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens herausgeben müssen, so würde er offenbar in eine schlechtere Lage kommen, als wenn er eine Jungfrau geheirathet hätte, und ältere in einer ähnlichen Sache ergangene Entscheidungen haben daher auch angenommen, daß die Dessorata in *favorem mariti pro virgine* zu achten, welches auch um so billiger zu sein scheint, als im entgegengesetzten Fall den Geschwächten die Eingehung einer rechtmäßigen Ehe noch mehr erschwert werden würde.

Ueberhaupt aber geht auch aus dem §. 657. Tit. 2. Th. 2. des allgemeinen Landrechts schon hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen ist, den unehelichen Kindern, durch eine von der Mutter in der Folge eingegangene rechtmäßige Ehe, Vortheile zum Nachtheil der ehelichen Kinder und des Ehemannes zuzuwenden. Denn, wenn in der angezogenen Stelle auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß die ehelichen Kinder das von der Mutter durch die Gütergemeinschaft mit dem Manne erworbene Vermögen zum vollen aus haben sollen; so ist doch offenbar derselbe Grund vorhanden, weshalb die ehelichen Kinder das zum Voraus erhalten sollen, was ihre Mutter durch Verträge, letztwillige Verfügungen oder gesetzliche Erbfolge von ihrem Ehemanne erhalten hat, und die Absicht dieser gesetzlichen Disposition kann nur dahin gehen, den ehelichen Kindern das von dem Vater herkommende und von ihm erworbene Vermögen zuzuwenden.

Um nun bei Entscheidung ähnlicher, oft vorkommender Fälle, Ev. Königl. Majestät Absicht nicht zu verfehlen, stellen wir geborsamt anheim:

ob nicht das allgemeine Landrecht §. 657. Tit. 2. Th. 2. in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge der unehelichen

Kinder in den Nachlaß der Mutter dahin zu ergänzen, daß bei ehelicher Gütergemeinschaft, wenn Kinder aus rechtmäßiger Ehe vorhanden sind, den ehelichen Kindern dasjenige zum Voraus zuzusprechen, was die Mutter durch die eheliche Gütergemeinschaft erworben hat, und im Fall keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, dem überlebenden Ehemann die Wahl zu lassen: ob er den unehelichen Kindern seiner verstorbenen Frau die Hälfte des ihm inforten, bei ihrem Absterben noch vorhandenen, oder die Hälfte des ganzen bei ihrem Absterben vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens ausbezahlen will. Durch diese dem Ehemann gelassene Wahl würde zugleich verhindert werden, daß er nie weniger als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhalten könne. 10.

Stettin, am 5. August 1801.

Die Pommersche Regierung.

Gutachten der Gesetzcomission.

Ev. Königl. Majestät haben durch die Verfügung vom 26. August v. J. auf den Bericht der Pommerschen Regierung, den wir allergehorsamt wieder beifügen, unser Gutachten über die Bestimmung des Erbrechts unehelicher Kinder in den Nachlaß der Mutter, wenn diese durch eine nachherige Ehe in die Gütergemeinschaft getreten ist, zu erst fordern geruht.

Nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 656. hat das uneheliche Kind auf den Nachlaß der Mutter ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern. Wie sehen nicht ein, warum von dieser Regel bei der Gemeinschaft der Güter eine Ausnahme gemacht werden soll. Das allgemeine Landrecht weiß von einer solchen Ausnahme nichts. Bei der Gemeinschaft der Güter will es Th. 2. Tit. 2. §. 367, daß in demjenigen, was den Nachlaß des Verstorbenen ausmacht, dessen Abkömmlinge eben so, als vorstehend wegen der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinen Rechten verordnet ist, erben sollen; wahrscheinlich hat sich der Gesetzgeber des allgemeinen Ausdrucks Abkömmlinge mit Fleiß bedient, weil man darunter Kinder erster, zweiter, dritter Ehe, eheliche und uneheliche verstehen kann. Das Gesetz hat auch nichts unbilliges, denn es erlaubt §. 363. 369. 377. den Eltern, die Kinder bei ihrem Leben abzufinden, und sie dadurch von dem gemeinschaftlichen Nachlaß auszuschließen. Von dieser Erlaubnis kann derselbe, der eine Frau mit einem unehelichen Kinde heirathet, Gebrauch machen. Er kann auf Abfindung des unehelichen Kindes vor der Heirath bestehen, so er kann die ganze Gemeinschaft der Güter ausschließen. Unterläßt er beides, so unterwirft er sich freilich

willig den Folgen der Gemeinschaft und der Succession des unehelichen Kindes in den Antheil der Mutter. Muß doch ein Ehemann sich gefallen lassen, daß das uneheliche Kind, das seine Wittve nach seinem Tode gebiert, mit seinen Kindern in die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens succedire. Warum soll dasjenige, was in einem Falle, den der Ehemann nicht vermuthet, nicht hindern kann, statt finden, nicht vielmehr that haben, wenn der Ehemann den Fall weiß, und sich ihm freiwillig unterwirft. Der §. 637. Tit. 2. Th. 2. enthält nichts, was diesem zuwider wäre. Er verordnet, daß die ehelichen Kinder vor den unehelichen dasjenige voraus haben sollen, was die Mutter von dem Vater der ehelichen Kinder oder dessen Ascendenten durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat; die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erlangt die Wittve aber nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder gesetzliche Erbfolge, sondern sie nimmt die eine Hälfte als ihr Eigentum zu. A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 637. Sie ist Condomina, und erhält oder ererbt nichts von ihrem Manne oder dessen Ascendenten. Sie verhält sich gegen ihren Mann wie gegen einen Fremden, mit welchem sie societatem omnium bonorum eingegangen ist. So wie sie von diesem die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält, und solches auf ihre Kinder, eheliche und uneheliche, vererbt, so muß auch dies mit dem Vermögen geschehen, daß sie gemeinschaftlich mit dem Mann besitzt. Es ist bei jeder Gesetzgebung nothwendig, die Gesetze nach Möglichkeit zu simplifiziren, Ausnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden, Veranlassungen zu Processen und Streitigkeiten abzumildern. Dies geschieht nach obigem Satze. Man bleibt bei der Regel, keine Ausnahme wird gemacht, die vielen Streitigkeiten, die über die Ausmittlung des Eingebachten der Mutter entstehen, werden vermieden. Deswegen würden wir dahin antragen:

- 1) daß demjenigen, der eine Frauensperson, die uneheliche Kinder hat, heirathen will, freistehe, vor der Heirath auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen;
- 2) daß, wenn er dies unterläßt, und mit seiner Frau Gemeinschaft der Güter eingeht, das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen erbe.

Berlin, am 5. Februar 1802.

Die Gesetzcommission.

Neues Archiv Bd. 2. S. 315. und Stengels Beitr. Bd. 15. S. 320.

5. Februar 1802. b.

Gutachten der Gesetzcommission d. 5. Februar 1802. betr. die Substitution der Ehrengemeinschaft seiner Güter, die unter Vormundschaft stehen, in den mit Mecklenburgischen Städten beliehenen Städten, nebst Referat des Justizministeriums und Publicandum der Regierung zu Stettin.

Das städtische Waisenamt hieselbst ist eine Deputation des hiesigen Magistrats, und besteht aus den von dem Magistrat, mit Genehmigung der Regierung, dazu deputirten, zur Justizverwaltung verpflichteten Mitgliedern.

Dasselbe hat unterm 24. März d. J. bei dem Magistrat angefragt:

ob die Vorschrift des allgemeinen Landrechts §. 782. seq. Tit. 18. Th. 2, wornach die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen wird, bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben soll, auch auf hiesige Pflegeoblene weiblichen Geschlechts, wenn sie einen großjährigen Bürger heirathen, anzuwenden sey?

und der hiesige Magistrat hat diese Anfrage mittelst antwortlichen Berichts vom 17. April d. J. zu unserer Entscheidung gelangen lassen.

Das Waisenamt ist mit dem Magistrat verschiedener Meinung; ersteres hält die Anwendung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts nicht nur für zulässig, sondern auch den Pflegeoblenen sehr zuträglich; letzterer aber glaubt, daß dieselbe nicht allein dem hier geltenden statutarischen Rechte zuwider sey, sondern durch Anwendung derselben auch Handel und Gewerbe der hiesigen Stadt leiden würde.

Beide Gründe sind von großer Wichtigkeit, und sowohl dieserhalb, als auch weil es bei der Sache auf eine gesetzliche Bestimmung in Ansehung aller mit Magdeburgischem Recht belehenen Pommerschen Städte*) für die Zukunft ankommt, haben wir vor Erstattung unsers antwortlichen Berichts nöthig gefunden, von dem hiesigen Magistrat die Sammlung der statutarischen Rechte einzufordern.

Nachdem dieselbe eingegangen ist, so versehen wir nunmehr nicht, unser Gutachten über die zuvor aufgeworfene Frage vorzutragen, und dieselbe zu Ew. Königl. Majestät befehlender Entscheidung zu stellen.

Zuüberdies begehren wir uns auf unsern, durch die Anfrage des Magistrats zu Demmin über den nämlichen Ge-

*) Folgende Pommersche Städte sind mit Magdeburgischem Rechte belehen, oder haben es doch angenommen: 1) Alten-Stettin, 2) Pyritz, 3) Bahrn, 4) Damm, 5) Garz, 6) Pasewalk, und 7) Pölzig.

geusland veranlaßten und den 7. März 1800 erstatteten Bericht, und das uns unterm 3. October vorigen Jahres loco resolutionis mitgetheilte Gutachten der Geseß-Commission vom 11. October vorigen Jahres.

In der Hauptsache ist die jetzige Anfrage von unserer Anfrage in dem Bericht vom 7. März v. J. bloß darin verschieden, daß die Stadt Demmin mit Lübischem *) und die Stadt Stettin mit Magdeburgischem Rechte beliehen ist.

So weit die Rechtsgeschichte der hier geltenden Rechte reicht, ist die Stadt Stettin zuerst im Jahr 1243 von dem Herzoge Darnim mit der Jurisdiction und dem Rechte beliehen worden, welches die Stadt Magdeburg der Zeit hatte.

Eybrands Nachricht von dem Stettinischen Stadtrecht, S. 2.

Dieses Privilegium ist in der Folge von den Pommerischen Herzogen noch zum öftern bestätigt worden, und mit hin so viel gewiß, daß die Stadt Stettin mit dem vor dem Jahre 1243 in Magdeburg geordneten Rechte beliehen ist.

Dieses Recht bestand, außer dem in der Stadt Magdeburg geltenden, und nach dem Zeugnisse des

Ditz S. 15. des 1. Bandes seines Archivs Magdeburgischer Rechte

erst ums Jahr 1299 oder 1300 von dem Rath und den Schöppen der Stadt Magdeburg gesammelten *jura consuetudinaria*, bloß aus dem Sächsischen oder Magdeburgischen Weichbilde, welches von dem Kaiser Otto 900 Jahre nach Christi Geburt den Bürgern und Einwohnern der Stadt Magdeburg gegeben seyn soll.

Sächsisches Weichbild, herausgegeben von Ludovico S. 144.

*) Das Lübische Recht gilt in folgenden Vor- und Hinter-Pommerischen Städten: 1) Anklam. 2) Bärwalde. 3) Belgard. 4) Dülitz. 5) Cammin. 6) Colberg. 7) Edeln. 8) Daber. 9) Demmin. 10) Greifenberg. 11) Greifenhagen. 12) Gollnow. 13) Labes. 14) Malchow. 15) Naugard. 16) Plate an der Rega. 17) Reichenwalde. 18) Rügnwalde. 19) Die Stettinische Lehnstadt (Vorkast). 20) Stargard an der Jhna. 21) Stolpe. 22) Treptow an der Tollensee. 23) Treptow an der Rega. 24) Uckermünde. 25) Ulfedom. 26) Wollin.

Siehe v. Balthasar historisch-juristische Abhandlung von den in Vor- und Hinter-Pommerischen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, von Gering herausgegeben. Greifswalde 1777. 4. Mehlen, Professor zu Greifswalde: die geschehliche Erbfolge nach Lübischem Rechte. 1799. 8. A. d. C.

Die Stadt Stettin kann daher nur mit dem Sächsischen oder Magdeburgischen Weichbilde beliehen seyn, und würde dieses, obgleich das Herzogthum und die Stadt Magdeburg, nach dem Zeugnisse des vorangeführten Archivs Magdeburgischer Rechte S. 28. 32. 34. 61. und 308., in der Folge verschiedene neue und verbesserte Geseße bekommen und angenommen hat, als weßhalb wir hier bloß die neue Willkür vom Jahre 1565 und die reformirte Willkür vom Jahre 1626 anführen, und sich in Aufhebung der Materie von Erbschaftsachen nicht einmal mehr nach dem Weichbilde, sondern nach der Polizei-Ordnung vom Jahr 1698 richtet,

Seite 308. 309. und 335. des Archivs Magdeburgischer Rechte

noch immer als ein statutarisches Recht anerkennen müssen.

Wie mangelhaft und unzureichend für jegliche Zeiten in dem ein vor 900 Jahren von den Magdeburgischen Schöppen zusammengetragenes Gemohnheitsrecht seyn muß, erachtet schon die Natur der Sache, und außerdem ist in dem Magdeburgischen Weichbilde dasjenige, was der Magistrat daraus heranzuleiten sucht, durch alle Regeln der Auslegung, faust nicht einmal zu finden.

Denn der Artikel 65. des Weichbildes, woselbst es heißt: „wenn man dem Manne das Weib vertraut, und sie in sein Bette reit; so ist sie des Mannes Genssin, und er ist ihr Vormund, wo sie es bedarf &c.“ soll nach dem Berichte des Magistrats und dem Zeugnisse des Eybrandt vom Stettinischen Stadtrecht S. 12. des 2ten Hauptstücks, die mit der *consensio thalami* ihren Anfang nehmende Gemeinschaft aller Güter unter den Eheleuten, und nach dem Bericht des hiesigen Magistrats vom 9. September 1781, und der damit einigstehenden Nachricht von dem hiesigen statutarischen Rechte, die Vormundschaft des Mannes über seine minderjährige Frau beweisen.

Weßes ist aber darin nicht enthalten, vielmehr zelehen die Artikel 22. 56. 57. 58. 61. und 63. des Weichbildes sehr deutlich, daß dasselbe keine Gemeinschaft aller Güter unter den Eheleuten angenommen hat. Denn nach Art. 56. soll sowohl die Frau als der Mann mit demjenigen, was ihnen vor Gericht gegeben worden, thun können, was sie wollen.

Nach dem Art. 57. soll der Frau an dem Nachlasse des Mannes gar kein Erbrecht zustehen; sondern alles an seine Erben fallen, und eben so soll es nach Art. 58. gehalten werden, wenn die Frau ohne Kinder stirbt.

Hinterläßt der Mann aber Kinder, so sollen nach Art. 63. diese seine Erben seyn, und zum Verkauf seiner Grundstücke bloß die Einwilligung der Mutter erfordert werden.

Diese Successions-Ordnung ist zwar nach der Magdeburgischen Polizei-Ordnung im 44. Capitel von Erbfällen

abgeändert; sie beweist indessen ebenfalls, daß auch in neuern Zeiten nach Magdeburgischem geschriebenen Rechte keine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten statt gefunden hat.

Was aber die dem Manne in dem 65. Artikel des Reichsbildes bezeugte Vormundtschaft über seine Frau betrifft: so ist wohl nichts gewisser, als daß hier nicht die *Cura aetatis*, sondern die durch das Sächsishe Recht eingeführte und in dem in den meisten Pommerischen Städten recipirten *jure Lubecensi* art. 4. Tit. 7. lib. 1. ebenfalls angeordnete *cura Sexus* gemeint ist, da der Art. 49. des Reichsbildes in Ansehung der *cura aetatis* ausdrücklich festsetzt:

„bleibt ein Mann, der Kinder hat, die zu ihrem Jahren nicht kommen sind, ihr nächster ebenbürtiger Schwerdtmagen soll ihr Vormund seyn, bis sie zu ihren Jahren kommen.“
und seine Bestimmung enthält, daß die Vormundtschaft aufhöret, wenn die minderjährige Ehefrau heirathet.

Es gründet sich mithin sowohl die in Stettin unter Eheleuten übliche allgemeine Gütergemeinschaft, als auch die Vormundtschaft des Mannes über seine minderjährige Ehefrau hauptsächlich in einer hergebrachten Gewohnheit.

Diese uralte und nach dem Zeugnis des Obrand S. 36. und den daselbst angeführten Acten des hiesigen Magistrats und Stadtgerichts seit mehreren Jahrhunderten ununterbrochene Gewohnheit der Gütergemeinschaft unter Eheleuten bürgerlichen nicht eximirten Standes im Allgemeinen abzuändern, würde äußerst bedenklich seyn, da ein gemeinschaftliches Interesse beide Eheleute um so inniger verbindet und sie zur Thätigkeit in ihrer Nahrung und in ihrem Gewerbe antreiben muß, auch überdem in sämmtlichen übrigen Pommerischen Städten, Eigenthums, und Capitels, so wie auch Amtes, und adelichen Dörfern, unter Personen nicht eximirten Standes, die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, entweder nach dem Lübschen Rechte, oder nach der Pommerischen Bauer-Ordnung vom 30. December 1764 §. 2. Tit. 4. statt findet, und schon als ein allgemeines Provinzialgesetz anzunehmen ist.

Dagegen ist die Gewohnheit, die Vormundschaft väterlicher Waisen nebstlichen Geschlechts mit ihrer Verheirathung an einen majorem Bürger aufzuheben, und diesem die Vormundschaft über sie zu überlassen, wohl bloß der Sorglosigkeit des hiesigen Magistrats und Rathsamts, so wie auch der unrichtigen Anwendung des Artikels 65. des Magdeburgischen Reichsbildes bezuzurechnen.

Diese sich auf unrichtige Anwendung der Gesetze gründende, und dem Wohl der unter besonderer Vorsorge des Staats stehenden Pflegebefohlenen nachtheilige Gewohnheit

würde daher unsern Dafürhaltens als eine *Consuetudo irrationalis* aufzuheben seyn.

Erfolgt diese Aufhebung, so erzielet sich von selbst, daß durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen, wie es auch das allgemeine Landrecht mit sich bringt, die Vormundtschaft nicht aufgehoben wird, und das Vermögen der Pflegebefohlenen nach wie vor unter vormundtschaftlicher und ober-vormundschaftlicher Aufsicht bleibt.

Dieser Aufsicht würde es dagegen foglich entzogen werden, wenn die Pflegebefohlenen durch Einschreitung der Ehe, mit ihrem Ehemann in eine allgemeine und uneingeschränkte Gütergemeinschaft treten sollten.

Aus diesen, auch von dem hiesigen Rathsamt als richtig anerkannten Gründen finden wir uns durch die von dem hiesigen Magistrat entgegengelesenen Gründen nicht veranlaßt, für die Stadt Stettin eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des §. 782. seq. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts vorzuschlagen, und der hiesige Magistrat kann und muß sich bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift auch um so mehr beruhigen, als

1) das Gesetz gerade für den Fall gegeben ist, wenn die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist;

§. 780. I. all.

2) dem Vormunde mit Bestimmung des vormundtschaftlichen Gerichts auf die Ausübung der Gütergemeinschaft Verzicht zu leisten unbenommen bleibt, wenn diese Verzichtleistung für die Pflegebefohlenen vorthellhaft befunden wird;

§. 785. I. all.

3) selbst nach hiesiger Gewohnheit die Gütergemeinschaft unter Eheleuten durch besondere Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden kann;

Eybrand vom Stettinischen Stadtrecht §. 12. des 3. Hauptstücks, und das Rathscattest vom 11. November 1630. S. 159. des Eybrand.

4) Mevius, als einer der vorzüglichsten Pommerischen Rechtslehrer in *Decisione* 125. part. III. den Satz annimmt: „Non tenetur uxor pro marito ex communione ultra ea, quae in communione veniunt“ — und ad art. 7. Tit. 5. des *Commentarii in jus Lubecense* §. 81: „Ista omnia, quae de obligatione uxoris pro marito dicta sunt, limitantur ex pactis et conventionibus, quibus statuto derogare et ad „ius commune reverti licet.“

5) die nach dem Lübschen Rechte statt findende Gütergemeinschaft unter den Eheleuten zwar nicht so allgemein, als nach dem hiesigen Stadtrecht, die Anwendung des

allgemeinen Landrechts hieselbst aber um so nothwendiger ist; und endlich

- 6) das allgemeine Landrecht in Ansehung der vaterlosen Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts aus obervormundschaftlicher Vorseeung bloß dasjenige ansehnlich bestimmt, was einer majorennen Person weiblichen Geschlechts freisteht sich durch besondere Ehepacte auszubedingen.

Der hiesige Magistrat hat zwar in seinen der Regierung mittelt des Verichts vom 9. October 1781. eingeländerten Nachrichten von dem hiesigen kaiserlichen Recht §. 25. des 1. Abschnitts angezeigt, daß, wenn Eheleute die hier eingeführte Gütergemeinschaft aufheben wollten, dieses nicht anders geschehen könne, als daß sie vor der Hochzeit pacta nuptialia errichten, solche dem Stadtrichter einreichen, und im Fall sie Grundstücke besäßen, die aufgehobene Gütergemeinschaft darauf eintragen lassen.

Aber auch diese Formalitäten halten wir bei der Verheirathung einer Pflegebefohlenen nicht wesentlich nothwendig, da

- 1) in Ansehung ihrer das Gesetz schon dasjenige bestimmt, was eine majorennne sich an einen hiesigen Bürger verheirathende Person durch besondere Eheverträge erwerben muß;
- 2) von der Eintragung der suspendirten Gütergemeinschaft auf die Grundstücke des Mannes für diesen wohl Nachtheile, für seine mit ihm contrahirenden Gläubiger aber keine Vortheile abzuweichen sind; und
- 3) es in der Natur der Sache liegt, daß jeder Ehegatte bis dahin, daß die Gütergemeinschaft ihren Anfang nimmt, über die auf seinen Namen im Hypothekenduche eingetragenen Grundstücke, als über sein alleiniges ausschließliches Eigenthum, in so weit es die Gesetze zulassen, frei disponiren kann.

Erklärt indessen nach aufgehobener Vormundschaft die gewesene Pflegebefohlene, daß die Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben soll; so würde nach §. 789. Tit. 18. und §. 422. seq. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die gerichtliche Verlaubarung und öffentliche Bekanntmachung, so wie auch der Vermerk bei sämmtlichen den Pflegebefohlenen zugehörenden Grundstücken im Hypothekenduche erfolgen müssen; und obgleich der §. 6. Tit. 1. Th. 2. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit Verweisung auf den §. 422. Tit. 11. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, die Verlaubarung der Ausschließung der Gütergemeinschaft vor den ordentlichen persönlichen Richter verweist, so scheint doch nach §. 785. 786. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die Erklärung wegen gänzlicher Ausschließung der suspendirten gemeinsamen Gütergemeinschaft von den gewesenen Pflegebefoh-

lenen um so mehr gütigerweise vor dem vormundschaftlichen Gerichte abgegeben werden zu können, als die Vormundschafts-Collegia und Waisenämter ebenfalls ein Gericht constituirten, und nach der Analogie des Rescripts vom 6. December 1796

Stengels Beitr. Bd. 3. S. 193.

bei dieser Special-Verhandlung wohl als persönliche Richter der gewesenen Pflegebefohlenen angenommen werden können; wegen die öffentliche Bekanntmachung, und der Vermerk in den Hypothekendbüchern von dem ordentlichen Richter des Wohnorts der Eheleute zu besorgen, und dieser deshalb, wenn die vormundschaftliche Behörde ein besonderes Collegium ausmachte, zu requiriren seyn dürfte.

Zur Vermeidung des dem Vormunde und dem Gerichte nach §. 793. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts bevorstehenden Anlasses, bei nicht erforderter Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen: ob sie mit dem Ehemann in die Gütergemeinschaft treten will, oder nicht? so wie auch zum Nachtheile, daß die unter Eheleuten nach Provinzial-Gesetzen oder Statuten statt findende Gütergemeinschaft ausgelöst, oder auf immer ausgeschlossen worden; und endlich, um den leicht möglichen Collisionen der Eheleute zum Nachtheile der Gläubiger des Mannes vorzubeugen; scheint es gerathen zu seyn, daß nach Anleitung der Rescripte vom 15. November 1771. und vom 14. März 1772 bei den Gerichten und Waisenämtern, und wenn beide verbunden sind, bloß bei den erstern besondere Bücher gehalten und fortgeführt werden, worin diejenigen Fälle eingetragen werden, in welchen die sonst statt findende eheliche Gütergemeinschaft bei der Verheirathung bis zur Majorennität ausgelöst, oder durch Verträge auf immer ausgeschlossen ist.

Wir beziehen uns auf den dieses Gegenstandes wegen, auf Ew. Königl. Majestät Befehl, bereits unterm 26. März 1772 erstatteten Bericht, und fügen, da seit der Zeit eine große Reform in der Gesetzgebung vorgegangen ist, nur noch eine neue Tabelle bei, wornach unsere Aufschaltens die zu führenden Bücher wegen suspendirter oder gänzlich aufgehobener Gütergemeinschaft unter den Eheleuten zweckmäßig einzurichten und zu führen seyn dürften.

Wir stellen anheim:

ob nach diesen unsern gutachtlichen Vorschlägen das Erforderliche zu veranlassen sey, und werden demnach nach Ew. Königl. Majestät Bestimmung den hiesigen Magistrat und das Waisenamt, sowohl in Ansehung der künftigen, als seit der Gesetzkraft des allgemeinen Landrechts schon vorgekommenen Fälle bescheiden ic. Stettin, am 6. Juli 1801.

Die Pommersche Regierung und das Vormundschafts-Collegium.

R e s c r i p t.

Auf Eueren Bericht vom 6. Juli v. J. communiciren Wir Euch hierbei in Abschrift ein Gutachten der Geseß-Commission über die Frage:

ob die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, wegen Suspension der Gütergemeinschaft solcher Eheleute, die unter Vormundschaft stehen, auch in Stettin und in anderen mit Magdeburgischen Rechten beliehenen Städten, anwendbar sey?

und da Wir dasselbe überall bestätigt haben, so befehlen Wir Euch hierdurch, in vorerwähnten Fällen Euch darnach zu richten.

Was hiernächst die in Euerem Berichte beiläufig angebrachten übrigen Anfragen betrifft, welche von der Geseß-Commission übergangen sind, so ist es

1) keinem Bedenken unterworfen, daß die in dem allgemeinen Landrechte §. 782. Tit. 18. Th. 2. vorgeschriebene Vernehmung der während der Minderjährigkeit verheiratheten Ehegatten über die Einräumung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft mit voller Wirkung von dem vormundschaflichen Gerichte bewirkt werden kann, und nur, im Fall die Gütergemeinschaft durch die Erklärung der Eurauden ausgeschlossen wird, die nöthige öffentliche Bekannmachung von dem persönlichen Richter beider Eheleute, in so fern dieser von dem vormundschaflichen Gerichte verschieden ist, so wie die Eintragung des bei dem Grundbuche zu insinulirenden Vermerks von dem Richter der Sache verfügt werden muß;

2) finden Wir Eueren Vorschlag wegen Einführung einer Liste über die wegen Ausschließung der Gütergemeinschaft geschlossenen Verträge völlig zweckmäßig, jedoch bedarf es keiner Eintragung in diese Liste, wenn die Gütergemeinschaft bei Verheirathung eines Ehegatten auf den Grund der gesetzlichen Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. bloß bis zu dessen Volljährigkeit suspendirt worden, und kann sich daher die einzuführende Liste nur auf die Fälle erstrecken, wenn die Gütergemeinschaft durch ausdrückliche Verträge und Erklärungen der Eheleute entweder vor oder nach erreichter Volljährigkeit ausgeschlossen worden ist.

Hiernach habt Ihr, die Regierung, die Rubriken der in Vorschlag gebrachten Liste zu rectificiren, und demnächst die Untergereichte Eures Departements an Orten, wo die Gütergemeinschaft gilt, diesbezüg mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Uebrigens bleibt es Euerem Ermessen überlassen, in wie

fern Ihr es in Rücksicht der über die Anwendbarkeit der Vorschrift des angeführten §. 782. des allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel für zweckmäßig haltet, wegen dieses Gegenstandes ein in die Intelligenzblätter einzurücken des künftigen Publicandums ergehen zu lassen etc. Berlin, am 8. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Pommerische Regierung und das Vermundschaf-Collegium zu Stettin.

Gutachten der Geseßcommission.

Ew. Königl. Majestät haben mit Zufertigung des begehrenden juristischen Berichts der Pommerischen Regierung und dessen Anlagen, aus Veranlassung einer bei dem Magistrat zu Stettin und dem dortigen Waisenamt entstandenen Differenz, unser Gutachten darüber zu erfordern geruht:

ob die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. sog. wegen Aushebung der Gütergemeinschaft solcher Eheleute, welche unter Vormundschaft stehen, auch von dem Stettinischen Waisenamt, so wie überhaupt in denselben Pommerischen Städten, welche mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, in Anwendung zu bringen sey?

Hierbei müssen wir uns zuvörderst auf unser bei einer andern Gelegenheit am 22. October 1800 abgefastetes Gutachten

Archiv der Geseßgebung B. 1. S. 388. beziehen, welches dieselbe Frage betrifft, nur mit dem Unterschiede, daß dort vornämlich von solchen Pommerischen Orten, wo das Rübische Recht gilt, die Rede war, hier aber über einen in Ansehung der Stadt Stettin und anderer Pommerischen Städte, die mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, noch übrig gebliebenen Zweifel das Erstordentliche festgesetzt werden soll.

Allein nach unserm Ermessen kommt es auf diesen Unterschied nicht an.

Die Pommerische Regierung hat in ihrem Berichte hinsichtlich ausgeführt, daß die Magdeburgischen Rechte, mit welchen Stettin und andere Pommerische Städte beliehen sind, über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten einigentlich gar nichts festsetzen, und daß diese dort statt findende Gütergemeinschaft sich auf kein gesetzliches Geseß oder Statut, sondern auf bloße Gewohnheiten gründet.

Hieraus folgt aber, daß aus den Magdeburgischen Rechten, welche in Stettin und andern Städten gelten, für

die daselbst statt findende eheliche Gütergemeinschaft nichts besonderes hergeleitet werden kann.

Auch enthält das bisherige Gewohnheitsrecht, welches der Stettinische Magistrat ein statutarisches Recht nennt, nichts, wodurch sich die dortige Gütergemeinschaft der Eheleute von andern dieser Art wesentlich unterschiebe.

Der Magistrat führt zwar, um das Gegentheil darzu-
thun, an, daß bisher die Gemeinschaft der Güter zwischen
dortigen Eheleuten, wenn auch die Ehefrau noch minoran
und unter Vormundschaft gewesen ist, gleich mit der Ver-
heirathung ihren Anfang genommen hat.

Alein dies geschähe nicht weniger an andern Orten, wo
eine solche Gemeinschaft der Güter statt findet, und auch
das Ländliche Recht, nach welchem die Gütergemeinschaft der
Eheleute ebenfalls so fort per concessionem thalami ent-
steht, bestimmt nicht, daß diese Wirkung sich bei solchen
Ehen nicht äußern soll, welche von minderjährigen unter
Vormundschaft stehenden Personen geschlossen worden.

Indessen konnte die minderjährige Ehefrau durch diesen
Eintritt in die eheliche Gütergemeinschaft leicht Schaden
leiden, und das ihrem Ehemann zugebrachte Vermögen in
ihrer Minderjährigkeit verlieren.

Um nun solches nach Möglichkeit zu verhüten, wurde
es den Vormündern und Waisenäthern überlassen, diese
Gefahr von ihren Pflegebefohlenen durch einen Vertrag mit
dem Ehemann abzuwenden, und ihm darin die Ausschlie-
ßung der Gütergemeinschaft zur Bedingung zu machen.

Dies ist dasjenige, was in dem von dem Stettinischen
Magistrat angeführten Rescript vom 18. November 1771,
welches derelbe als ein Provinzial-Gesetz beibehalten wissen
will, festgesetzt worden ist.

Es ist aber dieses Rescript, wenn es gleich bloß nach
Pönitieren gegangen ist, darum noch nicht ein dortiges Pro-
vinzial-Gesetz, und noch weniger eines bloß auf die Stettin-
ischen Statuten sich beziehende gesetzliche Vorschrift.

Vielmehr paßt das, was in demselben den Vormü-
dern zur Sicherstellung des Vermögens ihrer in die Ehe
tretenden Pflegebefohlenen vorgeschrieben oder an die Hand
gegeben wird, auch auf alle andere Orte, wo die Gemein-
schaft der Güter zwischen Eheleuten gleich bei der Verheir-
athung ihren Anfang nimmt, und es sind von dessen An-
wendung erhebliche Nachtheile fast unzweifelhaft.

Denn nach dem allegirten Rescripte soll ein Vormund
für seine Pflegebefohlenen mit ihrem künftigen Ehemann über
die Ausschließung der Gütergemeinschaft nur alsdann einen
Vertrag schließen, wenn hiezu gegründete Ursachen vorhan-
den sind.

Schon die Frage über das Daseyn solcher Ursachen muß
zu Streitigkeiten, wodurch am Ende die Ehe rückgängig ge-

macht werden kann, Anlaß geben, und der Ehemann selbst
in jedem Fall durch einen solchen Vertrag an seinem Erbit,
weil das Publicum besondere und wichtige Gründe, welche
den Vormund zu dieser Sicherheitsmaßregel bewogen ha-
ben, ahnen und voraussetzen muß.

Wird hingegen die Erzeigung dieser Maßregel von
dem Vormunde unterlassen, so sind er und das Waisenamt
künftigen Regreßklagen der pflegebefohlenen Ehefrau ausge-
setzt, wenn eine solche Unterlassung derselben in der Folge
schädlich geworden, und sie dadurch während ihrer Minder-
jährigkeit um ihr Vermögen gekommen seyn sollte.

Um alles dieses aus dem Wege zu räumen, setzt das
allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 782. überhaupt fest:
daß an allen Orten, wo die Gemeinschaft der Güter
unter Eheleuten nach Provinzial-Gesetzen oder Statu-
ten eingeführt ist, bei Ehen, welche von unter Vor-
mundschaft stehenden Personen geschlossen werden, diese
Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der
Vormundschaft ausgeübt bleiben, und es erst alsdann
auf ihre eigene Erklärung, ob sie in dergleichen Gemein-
schaft mit ihren Ehegatten treten wollen, ankommen soll,
und es ist einleuchtend, daß durch diese dem Rescript vom
18. November 1771 substituirt landrechtliche Vorschrift jener
Zweck vollkommen erreicht wird.

Denn, wird die Gemeinschaft der Güter nicht durch
einen Vertrag des Vormundes mit dem Ehemann ausge-
schlossen, sondern bis zur gänzlichen Vormundschaft der
minderjährigen Ehefrau, und bis zu ihrer Fähigkeit, sich
selbst darüber zu erklären, durch das Gesetz suspendirt, so
können hieraus nicht, wie in dem ersten Fall, dem Credit
des Ehemannes nachtheilige Vermuthungen gegen denselben
entstehen, auch fallen alle Regreßklagen gegen den Vormund
und das Waisenamt über diesen Gegenstand weg, welche
nur alsdann eintreten können, wenn sich der Vormund, wie
ihm nach Verstandniß der Umstände, freisetzt, für seine
Pflegebefohlenen der gesetzmäßigen Ausübung der ehelichen
Gütergemeinschaft bezogen hat.

Das Bedenken des Stettinischen Magistrats, daß dort
die Beförderung des kaufmännischen und Handwerksge-
werbes durch jene Ausübung der ehelichen Gütergemeinschaft
leiden würde, findet in Städten, in welchen diese Güterge-
meinschaft durch das Ländliche Recht eingeführt worden ist,
in eben dem Maße statt, und man würde inconsequent
handeln, wenn man denselben in Hinsetzung der mit Wai-
senbürglichen Rechten belohnten Städte ein größeres Gewicht
beilegen wollte.

Ueberdem steht es noch dahin, ob nicht der vermeint-
liche Nachtheil, welcher aus der Ausübung der Güterge-
meinschaft für das bürgerliche Gewerbe entstehen soll, durch

die Vortheile, welche aus der Erhaltung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen entspringen, weit überwiegen wird.

Ganz unrichtig ist ferner die Behauptung des Magistrats, daß nach Magdeburgischen Rechten die über eine minderjährige Frauensperson angeordnete Vormundschaft durch die Ehe aufhöre, und sie alsdann unter die Vormundschaft ihres Ehemannes falle, da in dem dieserhalb angeführten 65. Artikel des Magdeburgischen Reichsbildes, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, nicht von der eigentlichen Vormundschaft (*cura aetatis*), sondern von der Geschlechts-Vormundschaft (*cura sexus*) die Rede ist.

Es kann also auch das bisherige Verfahren des Stettinischen Consistorii, welches sich um seine Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheirathung nicht weiter bestimmt hat, daraus nicht gerechtfertigt werden; vielmehr fällt dem Waisenamte eine aus Mißverstand der Gesetze entstandene Unregelmäßigkeit zur Last, welche künftig vermieden werden muß.

Ueberhaupt müssen wir, so viel die zur Abstattung unsers Gutachten aufgestellte Frage betrifft, der Meinung der Pommerschen Regierung und ihren dafür angeführten Gründen bei, und halten dafür:

daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. seq., nach welcher die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen wird, bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben soll, auch von dem Waisenamte zu Stettin, wie überhaupt in denjenigen Pommerschen Städten, welche mit Magdeburgischen Rechten belegen sind, in Anwendung zu bringen sey.

Zwar hat die Regierung noch andere hiermit in Verbindung stehende Nebenfragen in ihrem Verdict berührt, worauf wir uns aber nicht einlassen zu dürfen geglaubt haben, weil uns hierüber kein Gutachten abgefordert ist. ic. Verlin, am 5. Februar 1802.

Die Gesekommision.

Auf den Grund dieses confirmirten Gutachtens erließ die Pommersche Regierung unterm 22. März 1802 folgendes

Publicandum.

Da über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 782. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, wornach bei einer während der Vormundschaft geschlossenen Ehe eines Pflegebefohlenen männlichen oder weiblichen Geschlechts die eheliche Gütergemeinschaft bis nach aufgehobener Vormundschaft ausgeschlossen bleiben soll, an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte hergebracht ist, oder

auch das Magdeburgische Recht Anwendung findet, Zweifel entstanden sind; so ist bereits durch das Hofrescript vom 5. November 1800 auf den Grund des von der Gesekommision eingegangenen Gutachtens festgesetzt worden:

daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. u. f. auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte hergebracht ist, neben demselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

Auf fernern Verdict der Pommerschen Regierung ist nach zuvor eingegangenen Gutachten der Gesekommision durch das Hofrescript vom 8. März dieses Jahres noch ferner festgesetzt und verordnet worden, daß:

- 1) die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. u. f. auch in Stettin und sämmtlichen Pommerschen Städten, welche mit Magdeburgischem Recht belegen sind, in Anwendung zu bringen.
- 2) die Vernehmung der während der Minderjährigkeit verheiratheten Pflegebefohlenen über die Eingehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft, nicht bloß von dem ordentlichen persönlichen Richter, sondern auch von dem vormundschaftlichen Gerichte der gemessenen Pflegebefohlenen bewirkt werden könne;
- 3) im Fall die Gütergemeinschaft durch die Erklärung der Pflegebefohlenen ausgeschlossen wird, die §. 422. u. f. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von dem persönlichen Richter beider Eheleute, die Eintragung des Vermerks im Hypothekenbuch aber, auf diejenigen Grundstücke, welche von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben sollen, von dem Richter der Sache vorzulegen, und im Fall der persönlichen Richter beider Eheleute und der Richter der Sache von dem vormundschaftlichen Gericht verschieden ist, letzteres sowohl den persönlichen als den Richter der Sache von der ausgeschlossenen Gütergemeinschaft benachrichtigen muß;
- 4) über sämmtliche sowohl vor als nach erreichter Volljährigkeit der Eheleute errichtete Verträge, oder abgegebene Erklärungen, wodurch die Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen worden, bei dem persönlichen Gerichte der Eheleute eine vollständige Liste geführt werden soll.

Nach diesen nähern Bestimmungen und den §. 789. u. f. Tit. 18. Th. 2. und §. 422. u. f. Tit. 1. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts gegebenen Vorschriften haben sich daher sämmtliche Untergeichte in Pommern, und alle Eheleute, unter denen nach Statuten oder Provinzialgesetzen die Gü-

meinschaft der Güter statt findet, aufs genaueste zu achten.
Gegeben Stettin, am 22. März 1802.

Königl. Pr. Pomm. und Camminische Regierung.
Stengels Deir. Bd. 15. S. 331 und neues Archiv D. 2.
S. 333.

5. Februar 1802. c.

Das Entzihen der Gesehcommissions vom 5. Februar 1802,
betr. die Stimmfähigkeit bei Einziehung der Preb-
digerstellen, s. Rescript vom 22. Februar 1802.

6. Februar 1802.

Declaration des General-Directoriums v. 6. Februar 1802 der General-
Juden-Reglements vom 17. April 1750 und vom 17. April 1797 für
West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, wodurch die, einigen Städten und
Gemeinden von der ehemaligen Polnischen Regierung erteilten Privile-
gien, keine Juden unter sich zu dulden, aufgehoben werden.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. haben
in Erfahrung gebracht, daß einige Immediat- und Mediat-
Städte Unserer Provinzen West-, Süd- und Neu-Ostpreu-
ßen, und in solchen befindliche Künste und Gewerbe treibende
Personen, Juden als Einwohner aufzunehmen, oder an ih-
rem Gewerbe Theil nehmen zu lassen, verlagten, selbst ge-
richtliche Klagen zu deren Ausschließung anbringen, solche
auf in Vorzeit erworbene Privilegien gründen, und damit
Gehör gefunden haben.

Es ist nun zwar bereits durch eine Cabinets-Orde vom
2. Mai 1773, festgesetzt, daß die alte Polnische Verfassung,
nach welcher einige Städte, Juden in ihrem Bezirk zu dulden,
nicht schuldig waren, nicht fernere Achtung verdienen soll,
durch Unser General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-
Ostpreußen vom 17. April 1797 ist die Bestimmung, an wel-
chen Orten Juden anzusehen, der 1c. Cammer beigelegt, und
besonders sind in dem letztern die Juden des Rechts: Künste,
Handwerke und andere städtische Gewerbe in Städten zu
treiben, überall theilhaftig, auch die Ausübung dieses Rechts
nur allein von dem Ermessen der 1c. Cammer abhängig ge-
macht worden.

Damit indessen den Grundfahen Unserer Regierung zu-
wider, jene Ausschließung eines Theils Unserer Unterthanen
aus den Städten Unserer benannten Provinzen, und von
den darin befindenden Gewerben, wegen Verschiedenheit des
Glaubens um so weniger ferner statt finde, und die Juden
an dem ihnen, nach gedachten Unsern General-Juden-Reg-
lements zukommenden Rechte: sich an jedem Orte Unseres
Staats und in jedem Gewerbe, wo solches zur Bewoll-
kommung des Kunst- und Gewerbs-Fleises, und überhaupt
aus staatswirthschaftlichen Gründen, von Unsern Ober-Län-
des-Polizei-Behörden gut gefunden wird, nicht ferner be-

einträchtiget oder beunruhigt werden; so erklären Wir hier-
durch allenmäßig:

1) Auf Privilegien der ehemaligen polnischen Regierung,
wodurch einigen Städten und Jansen in Süd- und
Neu-Ostpreußen das Recht beigelegt war, Juden nicht
aufzunehmen, oder an ihrem Gewerbe nicht Theil nehmen
zulassen, soll durchaus keine Rücksicht genommen werden.
Wir entziehen denselben hierdurch alle rechtliche Kraft,
heben sie auf, und verbieten Unsern Districten und
Gerichten, daraus Klagen zu verfaßten oder Rechte zu
gewähren.

2) Die Bestimmung, in welchen Städten Juden aufzu-
nehmen, und zu welchen Gewerben, Künsten und Hand-
werken die Juden zugelassen, soll dagegen bloß dem Er-
messen der Landes-Polizei-Oberigkeit überlassen bleiben,
und Wir bestätigen in dieser Absicht alles dasjenige,
was Wir desfalls bereits in den General-Juden-Reg-
lements vom 17. April 1750 und 17. April 1797 an-
geordnet haben.

Wir befehlen, daß sich Unsere sämtliche Finanz- und
Justiz-Behörden und besonders die 1c. Cammern, Re-
gierungen, Magisträte und Gerichte: Oberkeiten in Un-
sern Immediat- und Mediat-Städten Unserer Provinzen
West-, Süd- und Neu-Ostpreußen und sonst jedermann
hiernach allernützlichst achten.

Urkundlich haben Wir diese Declaration eigenhändig un-
terschrieben und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken
lassen. Berlin, den 6. Februar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Schrötter.
NCC. T. XI. S. 763. No. 13. de 1802.

8. Februar 1802. a.

Rescript an das Cammergericht v. 8. Februar 1802, betr. das Forum einer
Eheklage eines hiesigen Unterthanen gegen ihren ins Ausland
zurückgezogenen Ehemann.

Die aus D. gebürtige N. hat gegen ihren Ehemann,
den ehemaligen hiesigen Lieutenant, nachherigen — ic. der
französischen Republik K. auf die Trennung der Ehe ex
capite malitiosae desertionis, und zu dem Ende auf die
Evidentialcitation desselben bei dem Cammergericht angetragen.

Zur Begründung des hiesigen Fori hat die Klägerin
angezeigt, daß ihr aus A. in Frankreich gebürtiger Ehemann
im Jahre — nach D. gekommen, und Lieutenant bei —
geworden sey. Im Jahre — habe sie sich mit ihm verheir-
rathet, und ohne Kinder mit ihm zu-zugehen, bis zum Jahre
1792 mit ihm zusammen gelebt. In dem eben gedachten
Jahre 1792 sey er aber entlassen worden, in sein Vaterland
zurückgegangen, und in dessen Diensten bis zum — avancirt.

In dieser Qualität sey er im Jahre — wieder zurückgekommen, um einige Schuldsachen abzumachen. Sie habe verlangt, daß er sie mitnehmen solle; er habe dies aber nicht gewollt, sondern sie nachkommen zu lassen versprochen. Das Versprechen sey bisher unerfüllt geblieben, und sie habe ungeachtet der Erkundigung bei dem — lären Gesandten von seinem Leben und Aufenthaltsort keine Nachricht erhalten können.

Die Klägerin hat sich zugleich auf die Vorschriften der A. O. 1 Th. 2 Tit. 8. 84. und 129. bezogen, deren Anwendung aber im vorliegenden Fall bedenklich ist. Denn wenn auch

1. die Vorschrift §. 85. all. loco, wornach cassirte Militairbediente den Gerichten des Orts unterworfen werden, unter welcher sie vor der erlangten Exemption gestanden haben, hier nicht Anwendung finden kann, da von einer Cassation des F. gar nichts constirt; — so würde die Klägerin zwar

2. nach dem §. 129. alleg. loc. als eine hiesige Unterthanin berechtigt seyn, hier auf Trennung der Ehe zu klagen, weil ihr in Diensten gestandener Ehemann ihr bei der Heirath nicht bekannt gemacht, daß er in hiesigen Landen zu bleiben nicht gemeint sey;

conf. Concl. der Gesekcommission vom 3. Mai 1785 in Kleins Annalen 10. 1 B. S. 181.

Alein da sie

3. noch ihrer eignen Eingabe, mit ihrem Ehemanne, nach seiner Dimission im Jahre 1797, bei seiner hiesigen Anwesenheit als französischer, — ausdrücklich verabredet hat, ihm in sein Vaterland folgen zu wollen, so fällt der Grund des vorangezogenen §. 129. gänzlich weg, und es ist auch

4. in dem mehr ähnlichen Falle der Ulrichschen Eheleute durch das Rescript vom 5. September 1791 fehlerhaft: daß der ausländische Ehemann gegen seine hier im Lande geheirathete Eingeborne, die er hier in das Ausland mitgenommen hatte, nach deren Rückkehr in die hiesigen Lande, dennoch — wenn auch die Frau sich darauf einlassen wolle — bei den hiesigen Gerichten auf Trennung der Ehe nicht klagen könne,

wenn er nicht die Erlaubniß seiner Gerichte zur Aufstellung der Klage in den hiesigen Landen beibrächte. Dieser Fall ist von dem vorliegenden nur darin verschieden, daß die einländische Ehefrau schon dem ausländischen Ehemanne wirklich in sein Vaterland gefolgt war, — in dem jetzigen Fall aber die Frau, gefänglich versprochen hat, ihrem Ehemanne zu folgen, wenn er sie forderte.

Beides ist in Abicht des bei der Disposition der A. O. §. 129.

O. §. 129. angegebener Grundes einerlei. In beiden Fällen kann die Frau einen bei Schließung der Ehe vorgesehnen Irrthum nicht anföhren, um die Weigerung, dem Ehemanne in das Ausland zu folgen, dadurch zu rechtfertigen.

Das Rescript vom 8. August 1786 verordnet, daß eine allhier an einen Ausländer verheirathete Ausländerin (welscher die Klägerin nach ihrem Vertrage mit dem Ehemanne schon gleichzuachten ist,) war nicht indistincto ihrem Ehemanne in das Ausland zu folgen schuldig sey, die Ehescheidungsklage aber auf allen Fall in foro mariti aufzuleben müsse.

Der Umstand, daß der Ehemann noch nicht, seinem Versprechen gemäß, die Klägerin zu sich gefordert, und daß sie von ihm seit 1797 keine Nachrichten erhalten hat, kann übrigens in der Bestimmung des fori nichts ändern, zumal sich aus der Eigenschaft des Ehemannes, als eines Officiers, bei dem während der Zeit immer fortgedauerten Kriege der französischen Republik, und bei der großen Zerstörung ihrer Armeen in Spanien, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz, Italien und Egypten, Gründe genug denken lassen, aus welchen der Ehemann ohne seine Schuld behindert worden ist, von sich Nachrichten zu geben, noch mehr aber, die Klägerin zu sich kommen zu lassen.

Wir sind daher der 10. rechtlichen Meinung:

daß die Klägerin ihre Ehescheidungsklage bei der competenten Behörde in Frankreich anbringen müsse;

haben aber doch, um in der Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung a. a. O. nicht zu fehlen, Ew. Königl. Majestät diesen Fall zu anzeigen, und um nähere Belehrung bitten wollen. Berlin, am 31. December 1801.

Das Cammergericht.

R e s c r i p t.

Ueber den Inhalt Eures Verichts vom 31. December v. J. wegen Zulassung der von der Ehefrau des französischen — F. angemeldeten Ehescheidungsklage ist von dem Justizdepartement mit dem Departement der auswärtigen Geschäfte conferirt worden, und wollen Wir Euch der getroffenen Vereinigung gemäß hierdurch anweisen, die Kl. zu beschleiden, daß ihre Klage bei den hiesigen Gerichten nicht angenommen werden könne, sondern in dem gegenwärtigen präsentischen Gerichtslande ihres Ehemannes angebracht werden müsse.

Das auswärtige Departement wird jedoch, wenn die Kl. bei demselben gebührend darum ansucht, nicht abgelehnt seyn, sich wegen Ausmittelung des Obrißen F. bei der französischen Regierung zu verwenden, und habt Ihr solches der

Al. zu ihrer Nachricht zu eröffnen. 10. Berlin, am 8. Februar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Recht. Goldbeck. Alvensleben. Dulemeier. Rastow.
Arnim.

In das Cammergericht.
Stengels Beitr. Bd. 15. S. 302.

9. Februar 1802. a.

Kescript des Justizministeriums an die Welt- und Reichs-Ämtern vom 9. Februar 1802, betr. die Grundstücke der adelichen Güterbesitzer auf bestimmte Jahre zur Culture geeigneter Grundstücke bei Erbtheilungen.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Die Verfügungen zu Marienwerder und Dalsford und das Hoheitsrecht zu Bromberg haben die Verträge nuntio erlassen, welche von ihnen auf Veranlassung Eurer Anfrage vom 12. August v. J. darüber erfordert worden, nach welchen Grundstücken bei Erbfällen ein zum Nachlass gehöriges bäuerliches Grundstück, welches dem Besizer nur auf gewisse bestimmte Jahre zur Culture gegeben werden, zur Theilung gebracht werden müsse.

Da aus diesen Verträgen hervorgeht, daß dieserhalb durch Provinzialgesetze und Gemüthsheiten nichts besonders festgesetzt worden, so müssen bei Entscheidung der aufgestellten Frage lediglich die Vorschriften des Allgem. Landrechts zum Grunde gelegt werden, und hiernach ist es in Folge des §. 433 u. ff. Th. I. Tit. 21. keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Grundstück allemal nur einem von mehreren dazu berechtigten Erben, und zwar demjenigen zufalle, welchen der Grundherr zu dessen Bewirthschaftung am wichtigsten findet, moegen die übrigen Miterben, nach Anleitung §. 639. aus dem Gute, in Ermangelung an dervollständigen Vermögens, nichts weiter als nothdürftigen Unterhalt, so lange sie sich selbst noch nicht forbringen können, zu fordern befugt sind.

Dies ist auch der ursprünglichen Bestimmung solcher Güter völlig angemessen, und findet nach bekannten rechtlichen Grundstücken bei allen der Grundherrschafft eigenthümlich zugehörigen und von derselben nur zur Nutzung abgetrennten Bauergütern, und selbst bei den sogenannten Lehen Gütern Anwendung, woran dem Besizer doch ein ungleich stärkeres Recht, nämlich ein durch keine Zeitbestimmung eingeschränkter erblicher Nießbrauch zukommt, indem dieselben bei dem Absterben des Besizers ebenfalls niemals zur Theilung gezogen, sondern nur einem von den zur Nachfolge berechtigten Erben zur Bewirthschaftung übergeben werden. Da dergleichen Güter, wie ihr selbst anmerkt, gewöhnlich nur sehr unbedeutend sind, und der Ertrag höchstens nur

hinreicht, um den Besizer und dessen Familie, so lange sie auf dem Gute zusammenbleibt, nothdürftig zu ernähren, für extraordinäre Prästationen außer den landesherlichen und grundherrschafftlichen Abgaben und Diensten aber gemeinlich nichts übrig bleibt, so würde es auch in Rücksicht auf die allgemeine Landescultur und für die den Grundherren zustehenden Eigenthumsrechte von den bedenklichen Folgen seyn, wenn mehrere Miterben aus solchen Gütern abgezogen und dieselben dadurch virtualiter in mehrere Theile zerstückelt werden müßten. Der Annehmer des Bauernhofes, der selten eigenes besonderes Vermögen besitzt, um das zu entrichtende Abfindungsquantum anzubringen, würde sich bald außer Stand befinden, den Hof in baulichen Würden zu halten, und die Grundherrschafft würde in kurzer Zeit gendlicher seyn, denselben zurück zu nehmen und mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande einem neuen Wirth zu übergeben.

Es können folchergestalt dergleichen auf bestimmte Jahre zur Culture ausgelegt Bauernhöfe nach dem Absterben des Besizers niemals unter mehrere zur Nachfolge berechnigte Erben vertheilt, sondern jederzeit nur einem von ihnen, welchen die Grundherrschafft wählt, zur Bewirthschaftung übergeben werden, und diesem liegt bloß ob, seine minderjährigen Miterben so lange, bis sie durch Dienen oder auf andere Art im Stande sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, daraus unentgeltlich zu erziehen und nothdürftig zu versorgen. Nur allein das Superintendantium oder das Wirtschaftens Inventarium überhaupt, wenn solches nicht der Herrschafft anhebt, sondern von dem Besizer des Bauernhofes selbst angefaßt worden, können bei solchen Gütern einen Gegenstand der Erbtheilung ausmachen, und sind dabei die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 7. §. 280. 281. vorgeschriebenen Grundstücke zu besorgen.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gehörs zu achten. Berlin, den 9ten Februar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 4. S. 39.

9. Februar 1802. b.

Kescript des Justizministeriums an die D. A. Regierung zu Weimar v. 9. Februar 1802, betr. die Vertheilung einer Verlags intendenten Verlags.

Daß hiesige Stadtgericht hat in der abschließlichen Anlage Verlegung von uns darüber erbeten: ob, im Fall eines Ehepaars auf das für sie auf den Grundstücken ihres Ehe Mannes eingetragene Realrecht Verzicht thut, sie vertheilt werden müsse?

Da wir uns keiner Entscheidung hierüber anmaßen können, so ermangeln wir nicht, diesen Bericht Eurer Königl.

Majestät allerunterthänigst vorzulegen, zugleich aber unmaßgeblich zu äußern: wie wir die Certioration, in so fern die Verzichtleistung auf das Realrecht mit der Constitution einer neuen Hypothek für einen dritten nicht unmittelbar erfolgt, nicht für notwendig halten; da der §. 231. Tit. 14. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit dem Vorhergegangenen, sie nicht zu erfordern scheint, und der antragende Magistrat es auch bisher so gehalten hat. Breslau, den 2. Februar 1802.

Die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

Anfrage des Magistrats zu Breslau.

Die Ehefrau eines hiesigen Kaufmanns, für welche auf dem Hause ihres Ehemannes eine Forderung von 1500 Rthlr. intabulirt steht, hat ohnählig in unserm Notariate cum curatore rogato erklärt: daß sie wegen dieses Hypotheken-Capitals keine weitere Sicherstellung verlange, und daher in die Extrabulation desselben sowohl, als in die Cassation des diesfälligen Schuld-Instrumente consentire; und an dem nehmlichen Tage hat ihr Ehemann in einem besondern, ohne Zuziehung seiner Frauen aufgenommenen Protocoll eine Hypothek über 1000 Rthlr. einem andern Gläubiger bestellt, wobei die notariatische Post für gelistet angenommen worden.

Bei dieser Gelegenheit ist darüber bei uns Bedenken entstanden, ob bei der erst gedachten Verhandlung die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 221. u. f. wegen der bei Bürgschaften einer Frauensperson nochwendigen Certioration zu beobachten? Pro negativa spricht der §. 231. a. a. O. in veris:

dagegen ist, wenn eine Frau auf ein ihr zustehendes Recht überhaupt gänzliche Verzicht leistet, ein solches Geschäft nach den Regeln von Bürgschaften nicht zu beurtheilen;

Dagegen ist in dem §. 344. Th. II. Tit. 1. des allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem §. 343. enthalten: daß in allen dergleichen Fällen, wo die Frau während der Ehe Bürgschaft für den Mann leistet, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, die vorgeschriebene Verwarnung geschehen muß, wenn sie gleich bei einer unverschuldeten Frauensperson nicht erforderlich wäre.

Da nun bei uns mehrere dergleichen Fälle vorkommen, wo eine Ehefrau ihrem hypothekarischen Rechte entsaget, oder auch bei dem Verkauf ihres Hauses an ihren Ehemann der Eintragung der rückständigen Kaufgelder sich bezieht, ohne daß der actus renunciationis ausdrücklich nachweislet; wasmaßen solches zu Gunsten ihres Ehemannes, um mehrere Schulden zu contrahiren oder seine Gläubiger besser zu

bedecken, geschehen? so veranlaßt uns solches, bei Eurer Königl. Majestät um Vorsehung allerunterthänigst zu bitten:

ob es bei der Verordnung des §. 231. Tit. 14. Th. I. des allgemeinen Landrechts, wornach, wenn eine Frau auf ein ihr zustehendes Recht überhaupt gänzliche Verzicht leistet, es der vorchriftsmäßigen Certioration nicht bedarf, lediglich dergestalt bemenden möge, daß die Hypotheken-Behörde davon weiter keine Notiz zu nehmen habe: ob die Verzichtleistung in der Absicht, um ihrem Ehemann mehreren Credit zu verschaffen i. e. geschehen, oder ob in Rücksicht des §. 344. Th. 2. Tit. 1. und besonders, wenn eine palliata inopressio zu argwöhnen, bei Ehefrauen darunter eine Ausnahme statt findet, und die Eingangs allegirten Vorschriften der Certioration auch alsdann zu beobachten, wenn eine Ehefrau auf ein ihr zustehendes Recht gänzliche Verzicht leistet? Breslau, den 25. Januar 1802.

Der Magistrat.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Eure Anfrage vom 2. dieses gereicht Euch hiermit zum Bescheid: daß es der bei Bürgschaften vorgeschriebenen Belehrung nicht bedarf, wenn eine Ehefrau auf das ihr in den Grundstücken ihres Ehemannes bestellte Hypotheken-Recht gänzliche Verzicht leistet, und solches nicht ausdrücklich zu Gunsten eines Dritten geschieht, indem das allgemeine Landrecht dieses nach der von Euch allegirten Stelle, Th. 1. Tit. 14. §. 231. nicht erfordert, und überhaupt die das bürgerliche Verfehr einschränkende und Nullitäts-Klagen veranlassende gesetzliche Vorschriften keine ausnehmende Erklärung verstaten. Sind ic. Gegeben Berlin, den 19. Februar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung.
Neues Archiv Bd. 2. S. 507.

18. Februar 1802.

* Declaration v. 28. Februar 1802, des Art. II. des Edicts vom 17. November 1747, wider die Auf- und Verkauferei, und verbotenen Handel mit Woll u. f. w. auf dem platten Lande, und des nämlichen Artickels in dem Edict wegen der verbotenen Ausfuhr der einländischen Wolle und bewollten Stoffe, vom 5. April 1774.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König ic. ic. Thun kund und süßen hiermit zu wissen: Nach dem Art. II. des Edicts vom 17. November 1747, wider die Auf- und Verkauferei, auch verbotenen Handel mit Woll u. f. w. auf dem platten Lande, soll alle in Unsern Länden gefallene Wolle von keinem Wollhändler, sondern allein von den im Lande

wohnenden wirklichen Wollarbeitern und Fabrikanten, auch den von Uns besonders dazu authorisirten Verlegern, welche für den Einkaufspreis den Wollarbeitern die unfortirte Wolle wieder überlassen und die daraus verfertigten Waaren für billigen Preis annehmen, erhandelt, auch zum Besten der armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht ans Land kommen und von dem großen Fabrikanten vom Wolhandeln gemeinlich abgedrängt werden, alle Wolle in die Städte, sowohl auf die ordentlichen Wollmärkte als auch ausserhalb derselben gebracht und dafelbst, jedoch nur an vorbenannte Personen, verkauft werden.

Eben diese Vorschrift ist in dem Edicte wegen des Verhotes der Ausfuhr der inländischen Wolle und bewollten Felle vom 1. April 1774, Art. II. enthalten.

In einigen Provinzen ist hienächst den Wollfabrikanten gestattet worden, ihren Wollbedarf auf dem platten Lande selbst, jedoch unter Beobachtung gewisser Modalitäten, einzukaufen.

Eine vieljährige Erfahrung hat indeß gelehrt, daß diese Anordnungen dem beabsichtigten Zweck nicht entsprochen haben, denn die wenigsten kleinen Fabrikanten sind im Stande, die oft entfernten Wollmärkte zu bereisen, oder wenn solche auch selbst an ihrem Wohnorte gehalten werden, so viel unfortirte Wolle mit einemmale einzukaufen, als zu ihrer Fabrication von einem Wollmarke zum andern erforderlich ist. Der Einkauf der Wolle auf dem Lande aber nöthigt die Wollfabrikanten zu kostspieligen Reisen und verursacht ihnen Zeitverlust, und diese Kosten anzunehmen genommen sind ungleich beträchtlicher als der Preis, den ein Wollhändler, bei dem der Fabrikant zu allen Zeiten in geringen Quantitäten und gegen Credit seinen Wollbedarf findet, von selbigen nehmen wird.

Wir haben demnach, aus landesvöthlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen in Wolle arbeitenden Unterthanen, zu ersetzen gerath, diesen Artikel in obgedachten unterm 17. November 1747 und 3. April 1774 ermittelten Edicten aufzuheben, und den freien Wollhandel in den Städten geseßlich nachzugeben, daß jeder Wollhändler oder Kaufmann seinen Bedarf in den Städten, sowohl in als außer den Wollmärkten, jedoch lediglich zum Wiederverkauf an die einheimischen Wollarbeiter, erhandeln könne, dagegen aber denselben aller Einkauf auf dem platten Lande, so wie die Verabreichung der Wolle vor deren Abzug zur Stadt verboten bleiben, und nur den Wollfabrikanten selbst fernhin es erlaubt seyn soll, ihren Ankauf auf dem Lande, wenn sie es ihrer Convenienz gemäß finden, unter den nöthig erachteten und vorgeschriebenen Modalitäten zu betreiben.

Wir befehlen daher Unsern Krieger- und Domänen-

Kammern, diese unsere landesherrliche Verordnung gedruckt zur Wissenschaft und Achtung des concurrenrenden Publicums durch die öffentlichen Blätter bringen und auf deren Befolgung genau halten zu lassen. Signatum Berlin, den 18. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. d. Schulenburg. v. Heintz. v. Wöb. v. Struensee.
v. Schörrer.

Stengels Beitr. Bd. 16. S. 150.

19. Februar 1802.

Das hier angeführte Rescript v. 19. Februar 1802 ist dasselbe, welches bereits unterm 9. Februar 1802 b. abgedruckt ist, und scheint bei Stengel nur ein Druckfehler abzuwalzen.

20. Februar 1802.

* Publicandum v. 20. Februar 1802 wegen Verhängens der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pacht-Contracte.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. etc. haben durch das Publicandum vom 29. Mai 1797 bereits für das Herzogthum Schleien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenigen, welche Grundstücke kaufen oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Verlorenheit zu sichern, bei Beurtheilung des Werthes der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß diese schädlichen Simulationen auch in andern Provinzen hien und wieder üblich geworden, und sich nicht bloß auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-Mieths- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königl. Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen, und allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten Nachfolgendes hiedurch zu verordnen und festzusetzen.

Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kauft, oder ein Darlehen darauf geben will, wird ausdrücklich erinnert, daß der in dem Hypotheken-Buch eingetragene Werth von der Verbede, welche das Hypotheken-Buch führt, keinesweges verachtet wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypotheken-Scheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die früheren,

sowelt sie aus dem Hypotheken-Buch hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder andern Grundstücke vorhandene ritterchaftliche oder gerichtliche Taxe, und zwar in letztem Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypotheken-Scheinen vermerkt werden.

3.
Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miethe-, Erbzins-, oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Rechts beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens, mit den in dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 1259—1263 bestimmten Strafen belegt werden.

4.
Wenn der Besizer eines Grundstücks durch dergleichen Schreinverträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnach über sein Vermögen Concurs, wobei solche hinterzogene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione honorum verurtheilt, sondern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1458—1472 und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände, als ein muthwilliger und fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5.
Gleiche Strafen, wie die Contractanten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen vermerkt, welche an den mehrerachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auflegend eine Weise wissenschaftlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Hauptcontractanten, einer für alle und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6.
Weder die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, in welchen die patentirten Mäkler und Agenten sollen sich bei Aufzeichnung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contractanten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenigen Gerichts-Perionen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Unter-

suchung wegen der unternommenen Simulation veranlaßt, und bis zu deren Beendigung die Eintragung solcher verächtlichen Contracte in die Hypotheken-Bücher nicht gestattet werde.

7.
Gerichtspersonen, Notarien, Mäkler und Agenten, welche wissenschaftlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 3. bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt; wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit, nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 354—356, bestraft werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Jedermann, besonders aber sämmtlichen Landes-/Justiz-Collegien, Gerichten und den übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und soll dasselbe durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht werden. Ergeben Derselben, den 20. Februar 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 76. No. 14. de 1802. Neues Archiv
Bd. 2. S. 311. u. Stengels Beitr. Bd. 15. S. 287.

22. Februar 1802. a.

Das Rescript vom 22. Februar 1802 wegen Mittheilung des Gutachtens der Gesckcommission vom 5. Februar 1802. a., s. bei solchem.

22. Februar 1802. b.

Rescript des Staatskanzlers an den Vogtsrat zu Berlin v. 22. Februar 1802, betr. die Verpfändung des Vaters zur Deposition des Vermögens seiner Kinder bei Veräußerung seiner Grundstücke.

Allerdurchlauchtigster 1c.

Durch das allergnädigste Rescript vom 25. Januar 1802. et praes. 28. ejusd. ist uns anbefohlen, über die Beschwerde des Kupferschmids, Meister Bär, daß ihm die Deposition des mütterlichen Vermögens seiner Kinder angemuthet werden wolle, von Bewandniß der Sache zu berichten. Wir verfehlen daher nicht, folgendes hierüber Euer Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

Der Kupferschmidt, Meister Bär, war schon zur zweiten Ehe geschritten, noch ehe er mit seinen leiblichen und den Kindern der den 6. November 1800 verstorbenen Ehefrau, Anna Maria Bösen, Erblichkeit getrossen hatte; bei dem den 6. August 1801 abgeschlossenen Erbvertr. wo er sich für Nichterben seiner verstorbenen Ehefrau erklärte, und das Muttergut seines Stiefsohns und seiner

beiden leblichen Kinder für Jedes auf 207 Rthl. 3 Pf. ausgemittelt wurde, ergab sich, daß er ein Grundstück besitze, und er erklärte sich in Gemäßheit der Vorchrift des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. 2. §. 187. bereit, das Vermögen der Kinder darauf einzutragen zu lassen.

Nur erst, nachdem von uns das Erforderliche an die Hypothekenregistratur verordnet worden war, zeigte der Vär unterm 4. Januar d. J. an: daß er vor ungefähr 3 Tagen Gelegenheit gefunden, sein Grundstück zu verkaufen, und die Punktion hierüber bereits erteilt habe; weshalb er zwar die Materna seines Stiefsohns zu deponiren bereit sey, sich aber zur Sicherstellung der 406 Rthl. 2 Pf. für seine leblichen Kinder nicht verbunden gläubt.

Da jedoch der Vär zur Zeit, als das Intabulationsmandat erlassen wurde, und auch noch jetzt Besitzer des Grundstücks ist, folglich die neuerlich getroffene Disposition nur unbedeutend der Rechte der Kinder schaden kann; so haben wir ihn auf den Grund der allseitigen Gesetzmäßigkeit unterm 5. Januar d. J. abschlägig beschieden.

Wir theilen hiernach die weitere allernachlässigste Verfügung allernachlässigst anheim, und sind mit ic.

Erw. Königl. Majestät

Präsident, Bürgermeister und Rath.
An ein hohes Justizdepartement.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König u. ic. Unsern ic. Aus Euerem Bericht vom 9. d. M. haben Wir, mit Mehrern ersehen, weshalb Ihr den Kupferschmidt, Meister Vär, mit dem Verlangen, das Vermögen seiner Kinder erster Ehe zur freien Disposition zu behalten, abzuweisen veranlaßt worden.

Der diesfälligen Meinung können Wir jedoch nicht beipflichten. Die Gesetze verordnen nichts, daß der Vater das Vermögen seiner Kinder zu deponiren verbunden seyn solle. Er ist vielmehr zur Administration desselben befugt; und nur alsdann kann ihm bloß eine Sicherstellung für das seiner Vermögen anvertraute Vermögen der Kinder abgefordert werden, wenn er sich in den Verhältnissen befindet, deren der §. 179. Tit. 2. Part. II. des allgemeinen Landrechts gedenkt.

Dieser treten bei dem Vär nicht ein, noch steht seinem Verlangen der §. 187. l. c. entgegen, wo vorgeschrieben worden, daß ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, und zur anderweiten Ehe übertritt, das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke einzutragen lassen solle.

Dies setzt den Fall voraus, daß der Vater Grundstücke besitze, beschränkt jedoch keinesweges die Befugnis, darüber

zu disponiren, wenn der Vater es seiner Convenienz gemäß findet, und das vormundschaftliche Gericht muß, ohne auf die Eintragung der Kindergelei zu insistiren, die Regel nach die Veräußerung der Grundstücke geschehen lassen.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die Eintragung der Materna um der Vär'schen Kinder noch nicht erfolgt war, als der Vär über die Veräußerung der genannten Grundstücke contrahirte, mithin die Sache in der Lage zu betrachten, als wenn der Vär mit Grundstücken nicht ausgetheilt wäre.

Insgeradem ist noch in Erwägung zu ziehen, daß nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. 18. §. 483., wenn Eltern mit ihren Kindern sich auseinander sehen, und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes, oder zum fernern Betrieb ihres Erwerbes auf den bisherigen Fuß außer Stand gesetzt zu werden, der Vermund und das Gericht ist einer solchen Sicherstellung, als die Eltern nach ihren Umständen auszubringen vermögend sind, sich begnügen sollten; diesem und dem allgemeinen Grundsatz, daß dem Vater in der Vermögensadministration seiner Kinder, so viel sich thun läßt, Einschränkung angedehnt solle, würde entgegen gehandelt werden, wenn dem Antrage des Vär nicht zu obsequiren.

Ihr habt daher von der Befugnis, daß die Vär'schen Kindergelei bei dem Verkauf der Grundstücke des Värers ad Depositum zu zahlen, zu beschließen, und dem Vär die Disposition über dieses Vermögen zu überlassen, wogegen es bei dessen Erklärung kein Bedenken behält, daß die Materna seines Stiefsohns zum gerichtlichen Gewahrham abzuschließen. Sind u. c. Berlin, am 22. Februar 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allernachlässigsten Specialbefehl.

v. Golbach.

An den hiesigen Magistrat.

Strengels Beist. Bd. 16. S. 42.

22. Februar 1802. c.

Rescript des Justizministeriums an die Königl. Regierung zu Tübingen v. 22. Februar 1802, betr. die Stimmbahnen derjenigen, die nicht Bauunter sind, bei Erhebung einer Predigerstelle.

Es ist aus mehreren Gründen die Einschreibung der reformirten vollständigen Predigerstelle zu M. A. und daß demnach statt 4 nur 2 reformirte Prediger bleiben, in Antrag gekommen, und da demselben eine reformirte Predigerstelle zu Wesel vacante sind, eine Vernehmung der Gemeinde über den Antrag durch den Magistrat verfügt. Dieser hat nun mittelst der abschließenden Beschlusse Hr. L. über die Stimmbahnen der Reformirten, großjähriger, jedoch bei ihrer Mutter einwohnenden Söhne und ehelichen Waisen angesetzt und von uns darauf dato die ferner copirlich ange-

bogene Bescheidung unter Nr. II. erhalten, welche Ew. Königl. Majestät einzureichen wir nöthig geglaubt haben, weil der Fall im allgemeinen Landrecht nicht ausdrücklich enthalten zu seyn scheint. Wir haben aber darum wie geschehen verfügt, weil wir Frauenzimmer für ihre Person in der Regel nicht für fähig halten, in öffentlichen und sich auf ihre Privat-Interesse nicht unmittelbar beziehenden Angelegenheiten ihre Stimmen abzugeben, das canonische Recht auch ähnliche Grundsätze in Kirchen-Angelegenheiten befolgt hat. Emmerich, den 15. November 1801.

Elev. Nürtsche Regierung.

Beilage Nr. I.

Ew. Königl. Majestät haben uns per Rescr. vom 30. v. M. zu eröffnen geruht, daß es bei der vorherigen Besetzung vom 2. v. M. sein Verordnen behalte. Bevor wir nun zur Ausrichtung dieses hohen Befehls schreiten können, müssen wir, um nicht Nullitäten zu veranlassen, über den eigentlichen Sinn der Worte: also nur solche, die Hausväter sind, eine allergnädigste Declaration hiemit allerunterthänigst erbitten, weil wir zweifelhaft sind,

- ob dadurch Wittwen, welche keinem stimmenden Familienhaupte untergeordnet sind, ausgeschlossen sind?
- ob großjährige, ledelige, gewissermaßen eine eigene Oeconomie betreibende, in Bedienung stehende, oder kaufmännische Handhabung ic. ic. treibende, jedoch bei ihren vermögenden Müttern noch in Logis und Kost lebende Gemeindeglieder, auf den Fall ihre Mütter qualifizierte keine Stimme haben sollten, als selbstständig stimmfähig sind, selbst mehrere Gebrüder aus einem Hause?

wo nicht,

- ob großjährige, selbstständige, ledelige Waisen, welche keine eigentliche Haushaltung führen, sondern nur bei andern auf Stuben einwohnen, als stimmfähig betrachtet werden mögen?

Da das allgem. Landr. §. 356. Tit. XI. Theil II. jedem Mitgliede der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht beilegt; so wissen wir Allerhöchst Decretselben Eingang gedachten Befehl oder nähere allergnädigste Befehl nicht auszuführen, indem wir nicht glauben, daß gedachte allerhöchste Einschränkung verboten zu verstehen sey.

Wesel, den 8. November 1801.

Der Magistrat.

Beilage Nr. II.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Eure

Anfrage vom 8. d. wegen der zu veranstaltenden Vernehmung über die Einziehung der vierten Predigerstelle, lassen Wir Euch bescheiden,

daß Wittwen und Frauenzimmer überhaupt für ihre Personen keine Stimmen abgeben können, Mannspersonen aber, welche keinem mistimmenden Hausvater untergeordnet, selbst als Hausväter zu betrachten, folglich entweder selbst, oder, falls sie unter Vormundschaft stehen, durch selbige zu stimmen fähig sind.

N. N. den 15. November 1801.

Königl. Preuss. Elev. Nürtsche Landes-Regierung.

Gutachten der Gesch. Commission.

Bei der Einziehung einer der reformirten Predigerstellen zu Wesel ist von dem dortigen Magistrat über die Stimmfähigkeit der Gemeindeglieder besonders darüber angefragt worden:

ob auch Wittwen und unverheirathete Frauenspersonen mistimmen können?

Wir schränken uns hierauf ein, weil Ew. Königl. Majestät per Rescriptum clementissimum vom 7. December v. J. nur hierüber unser Gutachten zu erfordern geruht haben. Die Hauptsache scheint uns bei dieser Frage auf der bisherigen Observanz zu beruhen, da wir vermuten, daß, wenn gleich nicht über die Aufhebung einer Stelle, doch über andere kirchliche Gegenstände mehrmals votirt seyn wird, und daß besonders die reformirte Gemeinde sich im Besitze des Wahlrechts befinde, weil sonst, wenn Ew. Königl. Majestät das Wahlrecht zustände und durch den Verbleib der nöthigen Prediger die Cura animarum nicht leiden sollte, Höchstselben die Einwilligung der Gemeindeglieder bei der Einziehung einer überflüssigen Stelle wohl nicht nöthig erachtet haben dürften.

Sollte nun die Observanz hier nicht entscheiden, so würde den wir der unverschreiblichen Meinung seyn:

daß sowohl den Wittwen, als auch den unverheiratheten Frauenzimmern, in so fern letztere nur nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, die Concurrenz durch qualifizierte Stellvertreter nicht zu verlagten sey.

Denn das allgemeine Landrecht setzt bei der einer Gemeinde zukommenden Wahl

Ed. II. Tit. 2. §. 356.

als Regel fest, daß sie jedem Mitgliede der Gemeinde zusteh, welches keinem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist.

Das Wahlrecht entspringt also aus dem neu parochiali, die Frau tritt durch die Ehe in das Domicilium mariti, et sicui, sagt

Boehmer in iure parochiali Sect. III. Cap. 2. §. 26. vidua facta, domicilium mariti retinet, ita et parochiam,

nur muß sie mit ihm unter verschiedener Religion gewesen seyn. War also der Ehemann Mitglied der reformirten Gemeinde, so ist es dessen Wittve gleicher Religion auch, und aus der päpstlichen Kirchen-Verfassung kann man ihr das Stimmrecht unserer Erwerbsen nicht absprechen. Eben dies, glauben wir, gilt von einer auswärtigen reformirten Wittve, welche etwa nach Wesel ihr Domicilium verlegt hätte.

Wir finden auch keinen Grund, unverheiratheten Frauenpersonen, welche keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, die Stimmfähigkeit zu verlegen, wo das brocardicum, maluit tacere in ecclesia, mit der protestantischen Kirchen-Verfassung nicht mehr stimmt, und nicht abzusehen ist, warum eine alte Jungfer weniger, als ein alter Junggeselle bei dem interessiren soll, was ad eorum maiusculum gehöret. Wir glauben daher unser unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben zu können,

daß die Wittven, in so fern ihre Männer Mitglieder der reformirten Kirchengemeine zu Wesel waren, und sie mit ihnen gleiche Religion haben, fernere ausschließliche reformirte Wittven, welche zu Wesel ihr Domicilium errichtet hätten, ingleichen unverheirathete großjährige Frauenpersonen, die keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, zur Stimmgebung durch qualifizierte Stellvertreter zu admittiren.

Berlin, den 5. Februar 1802.

Die Gesch. Commission.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. Wir lassen Euch das von der Gesch. Commission, betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hausväter anzusehen sind, bei Einziehung einer der reformirten Predigerstellen zu Wesel unterm 5. d. erlassene Gutachten mit Bezug auf die auf Euren Bericht vom 13. November v. J. Euch vorliegende geschene Bekanntmachung vom 7. December v. J. mit dem Beschlusse in Abschrift hiebei zusetzen, wie Wir dieses Gutachten überall befähigen, und im übrigen damit einverstanden sind, wie Ihr außer der von der Gesch. Commission eintretenden Frage, den Magistrat zu Wesel beistehen habt. Sind u. Gegeben Berlin, den 22. Februar 1802.

Mit Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Beck. v. Goldbeck. v. Thulmeier. v. Wassen. v. Arnim. An die Cels. Würtische Regierung zu Esslingen. Neues Archiv. Bd. 2. S. 326.

23. Februar 1802. Titulare des geistlichen Departements an kaiserliche Consistoria v. 23. Februar 1802, daß die kinder-willigen Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. c. Unsern u. Wir haben Höchstselbst mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geistlichen Departements und auch demnach in der untern heutigen Deklaration denselben erlassenen Cabinets-Ordre Unser gerechtes Mißfallen über einige Beispiele von Verabsäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Ordre befohlen, die Consistorien auf die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauchs und auf den Verfall der Religiosität überhaupt aufmerksam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Höchste Unserer allerhöchsten Willensmeinung, über diesen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter Cabinets-Ordre folgendermaßen:

„Es ist der uralte religiöse Gebrauch der christlichen Kirche, die Kinder zu taufen, die der bürgerlichen Verfassung schon so innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Zugelassung, davon abhängen.“

Für diese, wenn gleich jetzt nur noch seltene Neuerung, läßt sich auch nicht einmal ein schwindbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigsten Rücksichten, jetzt fester, als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu bestehen. Ich will daher diese unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und festsetzen:

daß die Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede seyn, den Ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geist er widersteht, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorgenommen ist, bezweifelt werden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verletzt, diese heilige Handlung nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamere seyn, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen seyn werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil

*) Hier scheint etwas ausgelassen zu seyn. Der Abdruck in der Elternsammlung lautet aber so, wie der obige. Winckel. des Herausgebers.

thell entstehen könne, dieselben im Gegentheil durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unüberbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben: so würden dergleichen Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen, und bloß geduldet seyn wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestell, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgetragenen, als künftigen Fällen der unterlassenen Kindetaufe, hiernach verfahren lassen sollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Eifer und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu seyn. Religions-Edicte und landesherrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religions-Handlungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam seyn, so wie im Gegentheil der Indifferentismus derselben, wenn er einreißt sollte, von den nachtheiligsten Folgen seyn muß."

In Verfolg der vorstehenden wörtlichen Anweisung obengedachter Cabinets-Ordre, befehle Ich Euch hiemit, so gnädig als ernstlich, dieses den sämmtlichen Geistlichen durch die Inspectoren mit der Anweisung bekannt zu machen, daß sie in jedem Falle einer über sechs Wochen verzögerten Kindetaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungsgründe, so wie auch der Unterlassungs-Folgen, zurechtweisen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben sollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu diesem Behuf unserm Großkanzler von Seiten des Geistlichen Departements mitgetheilt worden ist, die Ober-Vormundschafftliche Behörde davon benachrichtigen könnt. Euch selbst aber mache Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, so wohl in Ansehung der Kindetaufe, als in Rücksicht der Aufmerksamkeit auf wahre Religiosität und auf die damit zusammenhängenden religiösen Ritus, Euch, so weit es immer nur ohne Glaubenszwang geschehen kann, in Eurer Amts-Vermaltung und Aufsicht auf die Geistlichen thätig zu beweisen, daß Euch und den Geistlichen das Sinken der Achtung und Werthschätzung

Schätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig sey; sondern als doppelte Amts- und Gewissenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern. Sind ic. Berlin, den 23. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl.
Wasson.
NCC. T. XI. S. 769. Nr. 15. de 1802. und Stengels
Beitr. Bd. 15. S. 272.

1. März 1802.

Recept des Justizministeriums an die Regierung zu Marienwerder v. r. März 1802, betr. die Ueberendung eines zurückgegebenen Testaments durch die Post.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung setzt Theil 2. Tit. 4. §. 9. wegen Rückgabe der Testamente fest: es müsse der Testator, welcher die Rückgabe seines dem Gericht übergebenen Testaments verlange, schriftlich angewiesen werden:

„entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatarium zu erscheinen;"

und bestimmt hiernächst ferner: verlis

„befindet sich der Testator an dem Ort selbst, wo

„das Gericht seinen Sitz hat, so muß er den Text

„min in Person abwarren, oder die Rückgabe in

„seiner Behausung zu eigenen Händen durch eine

„Deputation nachsuchen. Nur für abwesende Testato-

„res können Special-Bevollmächtigte zugelassen werden.

Es tritt jedoch zum öftern der Fall ein, daß Personen, welche vor der Kreis-Justiz-Commission leibenswillig depositiert haben, und deren Testament hiernächst von dieser per Post an die Regierung zur Annahme ad Depositum eingeliefert ist, — die Rückgabe ihres ad Depositum Regiminis genommenen Testaments verlangen, und zu dem Ende unter Vorlegung des ihnen erteilten Recognitionsscheins bitten,

dasselbe der ihnen zunächst gelegenen Kreis-Justiz-Commission oder einem sonstigen Gericht zur Retradition zu übersenden,

und es ist daher bei unserm Collegio der Zweifel entstanden: ob einem solchen Gesuch nachgegeben werden, und das Testament, welches bereits ad Depositum regiminis genommen, einem dem Testator zunächst gelegenen Gericht zur Retradition an den Testator durch die Post überandt werden könne? —

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche ein solches Gesuch für zulässig halten, belegen sich deshalb besonders auf das Reglement vom 3. December 1781, Abschnitt 11. §. 25. nach denen den Kreis-Justiz-Commissionen die Befugniß beiz

gelegt ist, letztwillige Dispositionen an: und anzunehmen, und hiernächst solche ad Depositum regiminis einzusenden, — und glauben, daß so, wie dies bei der Annahme zulässig, es eben so bei der Rückgabe des Testaments statt finden könne; zumal da dasselbe, so lange es nicht dem Testator wirklich zurückgegeben, bei Kräfte bleibe, selbst wenn es auch nicht immer im gerichtlichen Deposito verblieben, und mithin den Testaments-Erben hierdurch kein Nachtheil erwachsen könne, sich übrigens auch nicht fähig annehmen lasse, daß dasselbe auf der Post verloren gehen werde, wohl aber der Fall denkbar ist, daß bei einer statt findenden Verzögerung dem Testator, der durch den Tod überalle worden, das Testament nicht retrahirt werden könne. Diejenigen Mitglieder, welche der entgegen gesetzten Meinung sind, beziehen sich dagegen auf die eben bereits angeführte gesetzliche Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung, laut welcher, ihrer Meinung nach, die Rückgabe eines bereits deponirten Testaments nur an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen könne, und der Testator sich, wenn nicht persönlich — wegen seiner Abwesenheit vom Ort des Gerichts — so doch durch einen gerichtlich legitimirten Special-Vollmächtigten zur Empfangnahme des Testaments melden müsse, und daher zur Unterföhung dieser ihrer Meinung noch besonders an, daß im Gefolge der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 569.

die bloße Zurückforderung die nicht wirklich zurückgenommene Disposition nicht entkräfter, und hiernach das Gericht mit besonderer Vorsicht bei der Rückgabe verfahren müsse; da der Fall eintreten könnte, daß das Testament auf der Post verloren gehe, und der Testator während der Zeit seines angebrachten Gesuchs um Rückgabe, und der durch das dem Testator zunächst zugelegene Gericht zu bewirkenden Rückgabe desselben, mit Tode abgehe, alsdann aber das Gericht den Testaments-Erben verhasst werden würde. Marienwerder, den 15. Februar 1802. Die Westpreussische Regierung.

R e s c r i p t.

Kaiserlich Wilhelm, König v. Preuss. 12. Da die Kreis-Justiz-Commissionen autorisirt sind, im Namen der Regierung Testamente anzunehmen, und solche demnach an diese zur weiteren Aufbewahrung einzusenden, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß dergleichen Testamente, wenn sie hiernächst zurückgenommen werden, auf den Antrag des Testators an die Kreis-Justiz-Commission zurückgeschickt, und demselben durch diese wieder ausgehändigt werden können. Die Gefahr, daß die Testamente auf der Post verloren gehen könnten, ist hier nicht größer, als bei deren Annahme: es steht auch die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Titel 12. §. 572. und der allgemeinen Ger-

ichts-Ordnung Th. 2. Titel 4. §. 9. diesem Verfahren, welches auf der besondern Verfassung der Kreis-Justiz-Commissionen beruht, nicht entgegen. Uebrigens verleiht es sich von selbst, daß die Wirkungen der Zurücknahme, bei nicht früher ausdrücklich erklärter Absicht der Aufhebung, nicht eintreten, wenn die Kreis-Justiz-Commission das Testament ausgehändigt hat. Wie ertheilen Euch solches auf den Bericht vom 15. Februar d. J. hiernit zum Bescheid, und sind ic. Gegeben Berlin den 1. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Reth. v. Goldbeck. v. Thulemeier v. Maslow. v. Arnim. An die Westpreussische Regierung zu Marienwerder. Neues Archiv Bd. 2. S. 382.

6. März 1802.

Das Patent vom 6. März 1802, betr. die Publication des Opreussischen Provinzialrechts, s. beim Rescript vom 23. April 1802, woselbst es abgedruckt ist.

8. März 1802. a.

Das Rescript vom 8. März 1802, betr. die Suspension der Gütergemeinschaft solcher Eheleute, die unter Vormundschaft stehen, in den mit Magdeburgischen Rechten belebten Städten, s. beim Gutachten der Geselsch. Commission vom 5. Februar 1802. b.

8. März 1802. b.

Rescript des Justizministers an die Regierung zu Warschau v. 8. März 1802, betr. die zu Polnischen Zeiten angehängten Appellationen gegen die Decrete der ehemaligen Polnischen Gerichte.

Sw. Königl. Majestät haben schon durch das Publicandum vom 16. November 1795 und vorzüglich durch das Begleitungs-Rescript vom 28. November 1795. im Allgemeinen allergnädigst zu bestimmen geruht, welches Verfahren in Sachen eingeleitet werden müsse, die zu Polnischen Zeiten und bei den ehemaligen Polnischen Gerichten bereits zur Decision gekommen waren. Eine Appellation gegen dergleichen ältere Decrete, in so fern sie bereits interpretirt und hiernächst bei uns zur Prosecution angemeldet ward, wurde zwar jenen Bestimmungen gemäß, unbedingt angenommen; allein es wurde der Fess zur Einreichung des Appellations-Berichts nicht das in unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Präjudiz, daß nach Lage der Acten in Appellatorio erkannt werden würde; — sondern die Verwarnung beigegeben: daß der Appellant seiner Appellation für einlegend, und das Decret für rechtskräftig erklärt werde.

Dieses Verfahren mißbilligte Sw. Königl. Majestät in dem in der Sache M. D. wider M. D. ergangenen allerhöchsten Rescript vom 20. Juli 1797 und verordneten:

daß es bei dem allgemeinen Grundsatz verbleiben solle, daß, wenn auch das Remedium, auch gegen ein Polnisches Decret, von einer Partei einmal gehörig angemeldet worden, dieselbe durch bemittelte Saumseligkeit in *Contumaciam* in dessen Prosecution nicht des Rechtsmittels selbst, sondern nur der weiteren Ausführung desselben verlustig werde, mithin im Falle einer solchen *Contumaciae acta prout jacent*, selbst wenn sie bloß in dem Decret, welchem gewöhnlich der wesentliche Inhalt der ganzen mündlichen Verhandlungen inserirt ist, und der darauf erfolgten Appellations-Anmeldung befindlich, zum Spruch vorgelegt, und hiernächst nach abermaliger Prüfung des Inhalts des Decrets von dem Appellations-Richter erkannt werden müßte.

Wir haben diese Vorschrift nun, so manchen Unbequemlichkeiten sie auch ausgelegt gewesen, genau befolgt, allein das gedachte gnädigste Rescript enthält zugleich folgende allgemeine Bestimmung:

Ganz anders verhält es sich, wenn eine Partei bloß bei Polnischen Gerichten wider ein ergangenes Decret movirt, und sich hiernächst bei dem competenten jetzigen Gerichte gar nicht weiter gemeldet hat. Ist seit dieser Motion die Frist von einem Jahr und sechs Wochen verstrichen, so war nach Polnischen Prozeß-Gesetzen, nach welchen in diesem Fall die Sache allein nur beurtheilt werden kann, die Appellation erloschen; die Partei kann also nach Verlauf dieser Frist, wenn nicht *causas restitutionis* obwalten, weder zur Appellation admittirt, noch kann die Execution wider sie unter dem Prätext, daß von dem Decret movirt worden, aufgehalten werden.

Diese Stelle veranlaßte uns nun, den gleichmäßigen Grundsatz aufzustellen,

daß eine jede Appellation gegen ein Polnisches Decret binnen 1 Jahr und 6 Wochen die *occupationis* bei uns. Königl. Majestät Gerichten zur Fortsetzung angemeldet werden müsse, widrigenfalls sie nicht ferner zugelassen werden dürfe, das Decret vielmehr *ipso jure* die Rechtskraft beschreite;

nach welchem Princip auch seitdem die vorkommenden Fälle beurtheilt worden.

Es hatte sich aber indessen Veranlassung gefunden, näher nach den Polnischen Prozeß-Gesetzen zu forschen, nach welchen vordem die Zulässigkeit der Appellationen beurtheilt und das Verfahren deshalb eingeleitet wurde.

Bestimmte geschriebene Gesetze sind hierüber nicht vorhanden, wenigstens nicht bekannt geworden. Das einzige, welches einer Präjudicial-Frist von 1 Jahr und 6 Wochen erwähnt, ist die Constitution vom Jahre 1505; allein

hier ist eigentlich nicht von der Appellation, sondern von der ununterbrochenen Fortsetzung des Prozeßes von Seiten des Klägers überhaupt die Rede. Da nun hiernach alles auf den ehemaligen Gerichtsgebrauch ankommt, so wurde deshalb das Gutachten mehrerer der vorzüglichsten Polnischen Rechtsgelehrten, die selbst ehemals das Richter- oder Advokaten-Amt bekleideten, erfordert. Das Resultat ihrer Angaben, welche sich in keinem Punkte widersprachen, mithin wenigstens so lange für wahr angenommen werden müssen, als nicht ein anderes Recht nachgewiesen worden, ist folgendes:

Bei Beurtheilung der Fristen, innerhalb welchen die Appellations-Verhandlungen statt finden können, müssen zwei Hauptfälle unterschieden werden. Es mußten sich nämlich die Parteien sofort bei der Publication eines jeden Decrets erklären, ob sie dagegen appelliren wollten, und wenn dieses geschähe, so war es die Sache des Richters der ersten Instanz, die Appellation zuzulassen, oder nicht. Er bemerkte dies unter dem Decret, mit den Worten:

appellatio admissa est cum conservations Terminis

oder:

appellatio non admissa.

Im ersten Falle wurde das Decret, gegen welches die Appellation einmal admittirt war, niemals *ipso jure* rechtskräftig; der Appellant konnte, ohne daß ihm irgend eine präjudicialische Frist vorgeschrieben war, wenn er nur wollte, bei dem Tribunal oder überhaupt dem vorgesetzten Gerichte die Appellation prosecuteiren, wo die Sache in die Register eingetragen wurde, und dann, wann ihre Nummer der Ordnung nach aufgerufen ward, es sich ereignen konnte, daß das vorige Decret entweder in *contumaciam* oder sonst durch ein Besätigungs-Decret für rechtskräftig erklärt wurde. Ägerie der Appellant mit der Prosecution der Appellation, so stand es dem Appellaten frei, sich selbst bei dem höhern Richter zu melden, und je nachdem der Appellant comparrirte oder nicht, die Appellations-Verhandlungen oder eine Condemnation, welche das Decretum a quo für rechtskräftig declarirte, zu ertrahiren. Anders verhält es sich aber in dem zweiten Hauptfalle, wenn *appellatio non admissa* war, alsdann mußte derjenige, welcher sich gravirt fand, bei dem *judicio superiori* binnen 1 Jahr und 6 Wochen dagegen Widerspruch führen, oder eine sogenannte *Manifestation* einreichen. Verschämte er diese Frist, so wurde das Decret *eo ipso*, und ohne daß es erst einer Condemnation bedurfte, *receptes*

kräftig, und dies ist der einzige Fall, worauf die Constitution vom Jahr 1505 angewandt wurde.

Hieraus erhellt nun, daß unser Verfahren, wo gemäß dem oben erwähnten Princip die verspätete Prosecution der Appellation auch dann, wenn letztere schon admittirt war, zurückgewiesen wurde, mit dem ältern Gebrauch in Widerspruch steht. Dies veranlaßte von neuem Zweifel wider jenes Princip. — Ein Theil unsers Collegii ist ganz davon abgegangen, ein anderes aber glaubt dasselbe aufrecht erhalten zu müssen.

1) weil das höchste Rescript vom 30. Juli 1797 die klare Vorschrift desselben enthielt,

2) weil diese Vorschrift nothwendig sey, theils zur Abklärung oder vielmehr zur Abzeichnung unendlicher Prozesse, da in der Regel jedes Decret bei der Publication movirt, und die Appellation gewöhnlich admittirt worden, theils zur endlichen Sicherstellung der Rechte, welche vielleicht schon seit langer Zeit auf dergleichen Decrete geändert waren.

Dagegen aber sind zur Vertheidigung der ersten Meinung folgende Gründe angeführt worden:

daß der aufgestellte Grundsatz in dem allegirten Rescript nicht liege, daß durch dasselbe überhaupt nicht im mindesten etwas neues habe verordnet werden sollen, sondern vielmehr das Ganze nur dahin abzwicke, die ältern Polnischen Prozeß-Gesetze mit den neuern Vorschriften der Gerichts-Ordnung zu vereinbaren, und zwar so, daß durch keine derselben die andern, wenigstens nicht durch die neuern Vorschriften die ältern aufgehoben werden sollten; dies leuchte überall hervor. Denn es sey nicht einmal eine Spur davon zu finden, daß binnen 1 Jahr und 6 Wochen von der Occupation angerechnet, die Appellation schlechterdings erlöschen sollte; es sey dies ferner auch nicht ohne Unterschied und mit solchen cathégorischen Ausdrücken, welche ein neues Gesetz involviren würden, von dem Falle verordnet, wenn vom Tage der bei Polnischen Gerichten angemeldeten Appellation 1 Jahr und 6 Wochen verstrichen sind. Im Gegentheil sey ausdrücklich bemerkt:

daß die Frage, ob die Appellation erloschen sey oder nicht, lediglich nach Polnischen Gesetzen beantwortet werden müsse. —

In so fern daher nach diesen Gesetzen eine Appellation aus irgend einem Grunde durch den Mangel der Prosecution binnen der gedachten Frist nicht erlosch, so könne nicht angenommen werden, daß darauf der im Rescript erwähnte Ausdruck Motion passe, und daß überhaupt die deshalb gemachte Bemerkung darauf angewandt werden müsse. Diese Interpretation bestärkte sich auch durch mehrere in speziellen

Sachen ergangene Hofrescripte, wo uns aufgegeben worden, die schon zu Polnischen Zeiten angemeldete, von uns aber zurückgewiesene Appellation noch anzunehmen, und es den Appellaten zu überlassen, in wie fern diese auf den Grund Polnischer Gesetze den Einwand des Judicats, wegen nicht remissivae prosecutae Appellation, würden entgegen setzen können.

Die bekannten Grundsätze der Polnischen Gerichte stimmten hierin auch ganz mit dem Geist unserer Gerichts-Ordnung überein, und ließen sich sehr leicht mit deren Vorschriften vereinigen; denn auch jetzt könne, wenn einmal die Appellation gesetzlich gültig angemeldet worden, mithin admissa war, — das Erkenntniß der vorigen Instanz nicht eher die Rechtskraft beschreiben, als bis entweder der Appellation ausdrücklich wieder entsagt, oder durch ein zweites Erkenntniß das erstere bestätigt worden; auch jetzt würde das zweite Erkenntniß nicht überflüssig, wenn der Appellant in den Termilen nicht erscheint; und gesetzt, daß die Sache aus traund einem Grunde liegen geblieben wäre, so würde sie nicht ipso jure sich endigen, und der Appellant könnte aus dem ersten Erkenntniß nicht die Execution nachsuchen, wenn er nicht zuvorberst die Reassumption des Appellations-Prozesses und die rechtliche Entscheidung desselben bewirkte. Thäte er dies nicht, so müßte dem Appellanten selbst, wenn er sich meldete, und die Fortsetzung des Appellations verlangte, nachgegeben werden, und die Sache würde so lange ganz in derselben Lage, worin sie war, als sie liegen geblieben, sich befinden, bis etwa durch gesetzliche Verabreichung auf einer oder der andern Seite die streitigen Rechte erledigt wären.

So sehr nun endlich die Worte des Rescripts vom 30. Juli 1797 selbst, noch näher bestimmt durch die in den speciellen Sachen ergangenen Verordnungen, die Absicht Em. Königl. Majestät, keine Abänderung in den ältern Vorschriften machen zu wollen, klar und deutlich zeigten, eben so sehr siehe diesem auch die natürliche Willkür zur Seite. Denn gesetzt, daß ein durch ein Polnisches Decret Condemnirter nach Polnischem Recht sich ungestraft ruhig verhalten könnte, ohne befürchten zu müssen, dadurch das Erkenntniß wider sich rechtskräftig werden zu lassen, daß ferner nun auf einmal das hohe Rescript vom 20. Juli 1797 die rechtliche Frist verstriche, wo sie vorher nicht war, so würden den hierdurch zugleich auch alle Mittel abgeschnitten worden seyn, ein Recht zu conserviren, was bis jetzt noch nicht verloren; es würde sofort Nachlässigkeit bestraft worden seyn, wo keine Nachlässigkeit existirte, indem der Beurtheiler im Vertrauen auf die ihm bekannte Verfassung ruhig geblieben, nun aber, da die neuere Vorschrift vom 30. Juli 1797 nur zur Kenntniß der Einsassen kommen konnte, der

Präjudicial-Termin von 1 Jahr und 6 Wochen, man möge solchen nun vom Tage der Occupation dieser Provinz, nämlich den 6. Juli 1796, als dem Huldigungstage, oder vom Tage der Notion an rechnen, gewis längst verfloßen gewesen sey.

Diese Verschiedenheit der Meinungen über die Anwendung des oft allegirten hohen Rescripts macht es nöthig, Ew. Königl. Majestät um die allerhöchsteigene Entscheidung der Fragen allerunterthänigst zu bitten:

ob alsdann, wenn erwieslich nach Polnischen Rechten ein von Polnischen Gerichten gefälltes Decret die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, der Appellation gegen dasselbe von uns Gehör zu geben?

oder

ob der ungewissen Dauer der Fortsetzung der Appellationen vorzubeugen, ein allgemein öffentlich bekannt zu machender Zeitraum etwa noch zu bestimmen sey?

oder endlich,

ob dieselbe schon jetzt lediglich aus dem Grunde, weil binnen der Frist von 1 Jahr und 6 Wochen der Appellant bei uns sich nicht gemeldet hat, zurückgewiesen, und das Decret für rechtskräftig angenommen werden sollte?

Warschau, den 28. November 1801.

Die hiesige Südpreußische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ac. rc. Unsern rc. Die von den übrigen Südpreußischen, und von den Westpreußischen Regierungen erforderten Berichte über Eure Anfrage vom 18. November v. J.

in wie fern die zu Polnischen Zeiten angemeldeten Appellationen gegen die Decrete der ehemaligen Polnischen Gerichte jetzt noch fortgesetzt werden können?

sind nunmehr eingegangen, und es ergiebt sich daraus, daß dergleichen Appellationen von diesen Collegiis ohne Unterschied, ob denselben von den vormaligen Polnischen Gerichten besetzt worden oder nicht, und ohne Einschränkung auf einen gewissen Zeitraum, bisher jederzeit angenommen worden, so bald nur aus dem Decret conflict oder sonst nachgewiesen wird, daß die Appellation bei den Polnischen Behörden bereits wirklich angemeldet gewesen, und daß, wenn der Gegenheil behauptet hat, daß das Decret dennoch die Rechtskraft beschritten habe, diese Behauptung als eine Thatsache zur Instruction gezogen und darüber hiernächst mit erkannt worden. Bei der Ungewißheit des ehemaligen Polnischen Gerichtsbrauchs, und da auch der Inhalt Eures Berichts von den Polnischen Rechtsgelehrten behauptete, daß:

daß wenn eine Appellation von dem Richter erster Instanz abgelehnt worden, und der Appellant sich darüber nicht binnen 1 Jahre und 6 Wochen beschwert hatte, sodann das Decret ipso jure rechtskräftig geworden:

von den übrigen Collegiis mit guten Gründen bezweifelt wird, und bei denselben nie zur Anwendung gebracht worden, finden Wir das angezeigte Verfahren den Verhältnissen völlig angemessen, um so mehr, da der Zeitraum, wo nach gesetzlichen Vorschriften aus einem rechtskräftigen Polnischen Decret ohne weiteres Verfahren die Execution versüßt werden könnte, bereits längst verstrichen ist, mithin in allen Fällen ohnehin jedesmal ein neuer Proceß eingeleitet werden muß, auch der *causarum nullitatis* und *restitutionis*, die gegen ein jedes Urtheil statt fanden, nach Polnischem Gerichtsbrauch so viele waren, daß über die Rechtskräftigkeit der Polnischen Decrete im Allgemeinen keine bestimmte Grundsätze festgestellt werden können. Ihr habt daher diesem gemäß alle bei Euch einkommende Appellationen gegen Polnische Decrete ohne Rücksicht auf einen gewissen Zeitraum anzunehmen, so bald nur aus dem Decret conflict oder sonst nachgewiesen wird, daß die Appellation dagegen wirklich angemeldet worden, und wenn hiernächst der Gegner behauptet, daß das Decret nach Polnischem Gerichtsbrauch bereits die Rechtskraft beschritten habe, eine solche Behauptung als eine Thatsache zur Instruction zu verweisen, und darüber demnächst gewöhnlichermassen zu erkennen.

Uebrigens finden Wir auch auf Euren eventuellen Antrag nicht für rathsam, zur Fortsetzung der Appellationen gegen Polnische Decrete einen allgemeinen, öffentlich bekannt zu machenden präclusivischen Termin festzusetzen, da hiedurch nur Anlaß zu neuen Klagen oder Querelen gegeben werden würde, und es einem jeden, der bei der Fortsetzung solcher noch unerledigter Appellationen ein Interesse hat, ohnebes undommen bleibt, den Gegenheil diersehalb zu provociren, wobei alsdann analogisch die Vorschriften vom *Provocations*- und *Dissamations*-Proceß eintreten. Sind ic. Gegeben Berlin, den 8. März 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Warschau.

Neues Archiv Bd. 2. S. 396. und Stengels Beiträge Bd. 17. S. 157.

14. März 1802.

Bestimmung d. 14. März 1802, wegen des bei Freilassung der zu einem Lehn- oder Fideicommiss-Gute in dem Fideicommiss-Minden und den Graf-

Kasteln Ravensberg, Pingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtenden Verfahren.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben mit besondem Wohlgefallen vernommen, daß verschiedene Gutsbesitzer in dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Pingen und Tecklenburg darauf bedacht sind, das Verhältnis der zu ihren Gütern gehörenden Eigenbehörigen, Höfenshöfen, Intention gemäß, zu erleichtern, und dieselben der Unterthänigkeit entweder ganz zu entlassen, oder doch die von ihnen vormals geleisteten Naturaldienste und unbestimmten Prästationen durch ein billiges Uebersystemen in verhältnismäßige gleichförmige jährliche Abgaben zu verwandeln.

Da indessen Seiner Königl. Majestät vorgebracht worden, daß diese für die Wohlfahrt des Ganzen so nützliche Unternehmung, besonders bei Fideicommiss- oder Lehnsgütern durch die nach den bestehenden Gesetzen erforderliche Anziehung sämtlicher vorhandener Fideicommiss- und Lehnfolger außerordentlich erschwert und nicht selten ganz unmöglich gemacht werde: so haben Höchstselben für nöthig gefunden, um dieses Hindernis aufzuheben, die diesbezüglich ertheilten gesetzlichen Vorschriften anderweit näher zu bestimmen, und wollen zu dem Ende hierdurch, nach eingeholtem Gutachten der Geseß-Commission, folgendes anordnen und festsetzen:

§. 1.

Zunächst verbleibt es in allen Fällen, wo die gänzliche Aufhebung des Obergeneigenthums über das Gut eines Eigenbehörigen dergestalt beabsichtigt wird, daß letzterdaches Grundstück mit der Gutsheerrschaft aus aller Verbindung gesetzt werden soll, in Ansehung der erforderlichen Zustimmung der Agnaten, Mitbeherrschenden und Fideicommiss-Interessenten bei der Disposition der bisherigen Geseße.

§. 2.

Wenn dagegen nur die von den Eigenbehörigen oder deren Kindern bisher in natura geleisteten Hand-, Spinn- und Gesinde-Dienste abgeschafft, oder statt derselben gewisse bestimmte jährliche Abgaben eingeführt, ingleichen wenn gutherrliche Hebungen abgekauft oder in andere verwandelt, oder auch unbestimmte Abgaben, welche aus der Eigenthums-Verbindung entspringen, z. B. Sterbefälle, Weinläufe, Freidiegelder und dergleichen, in bestimmte umgeändert oder gänzlich aufgehoben werden sollen, so ist es in allen diesen Fällen hinreichend, wenn bei Lehnern der Lehnsherr, und sowohl bei Lehnern als bei Fideicommissen der oder die zunächst zur Nachfolge berechtigten nicht von dem jetzigen Gutsbesitzer abstammende Lehn- oder Fideicommiss-Folger dem von dem Gutsbesitzer mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrage beitreten.

§. 3.

Kinder des Besitzers, dürfen in der Regel, wenn sie auch der väterlichen Gewalt bereits entlassen sind, nicht gezogen werden, und eben so wenig ist bei Lehnern auf Agnaten und Mitbelehnte Rücksicht zu nehmen, welche ihre Rechte nicht in dem Hypothekenbuche haben eintragen lassen. Nur alsdann, wenn außer der Descendenz des Besitzers keine Apanage weiter vorhanden sind, und bei Lehnern bereits die Lehnungsverbindung mit dem Lehnsherrn aufgehoben worden, sind die zur Nachfolge berechtigten Kinder des Besitzers über die in den Verhältnissen der Eigenbehörigen zu bewirkende Veränderung zu vernehmen, und, wenn sie noch minderjährig sind, ist ihnen deshalb ein Vormund zu bestellen.

§. 4.

Der Gutsbesitzer ist schuldig, den mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrag den nach den §§. 2. und 3. da- bei zuzuziehenden Lehn- oder Fideicommiss-Interessenten vollständig mitzutheilen, und sie zur Erklärung über dessen Inhalt gehörig aufzufordern.

§. 5.

Erfolgt deren Erklärung beifällig, so ist der zwischen dem Gutsbesitzer, den Eigenbehörigen, und den Lehn- oder Fideicommiss-Interessenten abgeschlossene Vertrag dem Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Lehn- oder Fideicommiss-Gut belegen ist, zur Festsetzung einzureichen, welches hiernächst nach erfolgter Confirmation zugleich wegen dessen Eintragung in das Hypothekenbuch das Nöthige verfügen muß.

§. 6.

Wenn aber die in den §§. 2. und 3. bezeichneten Lehn- oder Fideicommiss-Interessenten, oder einige von ihnen ihre Einwilligung zu dem ertheilten Vertrage versagen, oder sich darüber zu erklären weigern, so soll dem Gutsbesitzer frey stehen, bei dem Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Gut belegen, auf eine Untersuchung darüber anzutragen: ob durch diesen Vertrag die Einkünfte des Lehn- oder Fideicommiss-Gutes für die Zukunft vermindert, oder sonst den Lehn- oder Fideicommiss-Interessenten erhebliche Nachteile zugesetzt werden.

§. 7.

Zur Begründung dieses Antrages muß der Gutsbesitzer den mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrag nebst den dazu gehörigen Nachweisungen, inwiefern die über die Fideicommiss-Stiftung vorhandene Urkunde, oder bei Lehnern den in Händen habenden Lehnbrief überreichen, und im Fall die Dienste oder sonstige Prästationen der Unterthanen durch ein zu zahlendes Capitel gänzlich abgekauft werden sollen, zugleich bestimmt anzeigen, wie er diese Geld-Summe an-

derweitig auf eine der Fideicommiss- oder Lehn-Verbindung angemessene Art zum Besten des Lehns oder Fideicommisses so anzulegen gedente, daß diese dadurch in ihrem Werthe erhalten werden.

§. 8.

Findet das Gericht den Antrag nach vorstehenden Bestimmungen hinlänglich substantiirt, so ist zur nähern Erörterung der Sache ein Termin vor einem zu ernennenden Deputirten des Gerichts anzusetzen, wozu die widersprechenden oder ihre Erklärung verweigern den Lehns- oder Fideicommiss-Interessenten unter der Verwarnung vorzuladen:

daß, wenn sie sich in dem angetzten Termine nicht melden würden, dafür angenommen werden solle, als wenn sie gegen den von dem Gutsbesitzer mit den Eigenbehörigen errichteten Vertrag, und die von demselben wegen Verwendung der etwa darin bedingenen Abkaufs-Gelder gemachten Vorschläge nichts zu erinnern fänden, folchergestalt ihre Einwilligung dazu ergänzt, und der Contract bestätigt und zur Vollziehung gebracht werden würde.

Hierauf ist auch, wenn die Provocaten in dem Termine ungeshorfamlich ausbleiben, ein Contumacial-Bescheid abzufassen, und in demselben sowohl wegen Bestätigung des zwischen dem Gutsbesitzer und den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrages, als auch wegen der bei Anlegung der etwa bedingenen Abkaufs-Gelder zu beobachtenden Modificationen das Nöthige festzusetzen.

§. 9.

Wenn sich hingegen die Provocaten in dem anstehenden Termine einfinden, und bei ihrem Widerspruch beharren; so ist mit Instruction der Sache zu verfahren, und in so fern es zu deren vollständiger Beurtheilung auf eine Beschätzung oder eine Abschätzung des Fideicommiss- oder Lehn-Gutes und der dazu gehörigen eigenbehörigen Dauergüter, oder sonst auf Zuziehung von Sachverständigen ankommt, so muß der Deputirte beide Theile auffordern, verglichen Sachkundige in Vorschlag zu bringen, wozu jedoch in der Regel keine Personen aus dem Dauernstande zu wählen sind.

§. 10.

Der Zuziehung der Eigenbehörigen bedarf es nur dann, wenn einer von beiden Theilen darauf anträgt, oder wenn sich aus der gegenseitigen Vernehmung der Parteien ergibt, daß die obwaltenden Differenzen durch einige Modificationen in dem zwischen dem Gutsbesitzer und den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrage gehoben werden können. In solchen Fällen muß aber dafür möglichst gesorgt werden, daß dadurch für die Eigenbehörigen keine mehrere Belästigung entsteht.

§. 11.

Bei Abfassung des Erkenntnisses muß das Gericht nach den bei der Instruction ausgemittelten Umständen mit Rücksicht auf die von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten pflichtmäßig ermeßen, ob durch den von dem Fideicommiss- oder Lehnbesitzer mit den Eigenbehörigen geschlossenen Vertrag die Einkünfte des Gutes für die Zukunft vermindert, oder sonst den Lehns- oder Fideicommiss-Interessenten ein erheblicher Nachtheil zugefügt werde. Wenn dieser Fall eintritt, ist der Provocat mit seinem Antrage abzuweisen; sonst aber muß der von den widersprechenden Provocaten verweigerter Consens ergänzt, der Contract von dem Gericht bestätigt, und zugleich wegen der zur Sicherheit der Provocaten, besonders bei einem bedingenen Abkaufs-Capital, zu treffenden Maßregeln das Nöthige festgesetzt werden.

§. 12.

So viel insbesondere die von den Eigenbehörigen zu zahlenden Capitals-Summen betrifft, sind solche jederzeit nach dem Zinsfuß von 5 Procent zu berechnen, und müssen vorzüglich zur Tilgung der auf der Substanz der Lehn- oder Fideicommiss-Güter haftenden Schulden, oder zur Erwerbung eines andern Gutes verwendet werden, auf welches die Lehns- oder Fideicommiss-Verbindung übertragen ist. Kann eines oder das andere nicht sogleich geschehen, so ist die Kaufsumme, wenn sich die Parteien nicht über deren anderweitige Belegung vereinigen, in das Depositum zu zahlen, und findet alsdann bei einem solchen Capital alles dasjenige Anwendung, was in den Gesetzen von Geld-Lehen und Geld-Fideicommissen verordnet worden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den damit vorzunehmenden Veränderungen nur die in den §§. 2. 3. benannten Fideicommiss- und Lehn-Interessenten zugezogen werden dürfen.

§. 13.

Gegen das vorstehendermaßen abgefaßte Erkenntnis stehen beiden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen; demnach soll es aber bei demjenigen, was rechtskräftig festgesetzt wird, ein unabänderliches Verwenden behalten, so daß, wenn auf Bestätigung der über die Aufhebung oder Modification der Unterthänigkeit errichteten Verträge erkannt worden, die zur Succession gelangenden Fideicommiss- oder Lehns-Folger die getroffenen Einrichtungen auch in dem Falle nicht anfechten können, wenn in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften deren Zuziehung unterblieben ist.

§. 14.

Was die Kosten anbelangt, so müssen diese in allen Fällen, wenn die Lehns- oder Fideicommiss-Interessenten den nachgesuchten Consens freiwillig erteilen, von dem Fideicommiss- oder Lehn-Besitzer allein getragen werden. Wenn

aber der Consens verweigert, und darüber ein rechtliches Verfahren eingeleitet wird, so ist in dem Erkenntnisse jedesmal zugleich nach den allgemein feststehenden Grundsätzen zu bestimmen, wenn die dadurch verursachten Kosten zur Last fallen.

§. 15.

Schließlich ergeben die vorstehenden Bestimmungen, daß die gegenwärtige Declaration nur auf den Fall Anwendung findet, wenn der Fideicommiss, oder Lehns-Beſitzer mit den Eigenbedürftigen über die Aufhebung oder Modification der Unterthänigkeit einig ist, inmaßen, bevor eine solche Vereinigung zu Stande gekommen, eine Provocation der Lehns- oder Fideicommiss-Folger zur Erhellung ihres Consenses zu den etwa von dem Gutbesitzer einseitig gemachten Propositionen nicht statt finden kann und soll.

Seine Königl. Majestät befehlen sämtlichen Gerichten des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach dieser Declaration in vorkommenden Fällen genau zu achten; und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 14. März 1802.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 775. No. 16. de 1802. und Neues Archiv Bd. 2. S. 399.

15. März 1802.

Referat des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 15. März 1802, betr. die Subhastation der Grundstücke unter 200 Rthlr. an Werth.

Ew. Königl. Majestät haben in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel 52. §. 65. bestimmt, daß die Subhastation der Gerechtigkeiten, welche keiner eigentlichen Tare fähig sind, in einen Zeitraum von 6 Monaten geschehen, auch solche durch zwei Patente, auch sechsmalige Einrückung in die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll.

Bei uns ereignen sich dergleichen Fälle, daß Fiskerei und andere Gerechtigkeiten zum Anschlag kommen, die nach der Tare unter 200 Rthlr. betragen, wobei jedoch die einkommende Tare nie zur eigentlichen Norm dienen kann, indem oft über diese Tare und auch oft unter derselben geboten wird; auch soll nach der gesetzlichen Vorschrift diese Tare nie zur eigentlichen Norm der Subhastations-Fristen und der Bekanntmachung dienen; insofern finden wir auf der andern Seite es für die Interessenten doch hart, daß bei geringen Gerechtigkeiten, deren Tare unter 200 Rthlr. beträgt, die vorgeschriebene sechsmalige Bekanntmachung durch

die Intelligenzblätter veranlaßt werde, indem dadurch die Kosten der Subhastation beinahe den ganzen Werth der zu verkaufenden Gerechtigkeit absorbiren.

Anseht ist bei uns der Fall in Terminis. Der verstorbene Fiskermeister M. hat eine allhier auf dem Fischmarkt belegene Fiskerzelle hinterlassen. Diese soll subhastirt werden, und deren gerichtliche Tare ist auf 55 Rthlr. ausgefallen.

Wir haben versuchen wollen, ob durch Vereinigung der Interessenten die bei dem Verkauf der Gerechtigkeiten gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Bekanntmachungen verkürzt werden können: verschiedene der Interessenten sind jedoch abweisend, einige stehen unter Curatel, und der Vormund hat Bedenken getragen, von den gesetzlichen Vorschriften abzugeben. Der Justiz-Commissarius M., welcher Mandatarius einiger Erben ist, hat zwar anheim gestellt:

ob bei dieser Subhastation nicht bloß ein einziger Termin anzuweisen, und dieser auch nur einmal durch das Intelligenzblatt und ein Proclama bekannt zu machen.

Da wir uns nun nicht berechtigt erachten, von der gesetzlichen Vorschrift abzuweichen, auf der andern Seite mit es jedoch zweckmäßig halten, daß bei solchen geringen Gerechtigkeiten so viel als möglich die Kosten zu ersparen sind: so werden Ew. Königl. Majestät es uns allergnädigst verzeihen, wenn wir zu unserer Direction in diesen und ähnlichen Fällen bei Allerhöchstdenckselben allerunterthänigst anfragen:

Ob wir zur Ersparung der Kosten bei dem Verkauf der Gerechtigkeiten, deren gerichtliche Tare nur 200 Rthlr. und darunter beträgt, nicht das bei Veränderung der kleinen Justizal-Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren einleiten dürfen, nach welchem auf neun Wochen ein Termin anzuverordnen, und solcher durch zwei Proclama und dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter bekannt zu machen ist?

oder:

ob wir in jedem Fall nach der gesetzlichen Vorschrift des §. 65. bei der Subhastation der Gerechtigkeiten verfahren sollen?

Wir erbiten uns hierüber Ew. Königl. Majestät allergnädigste Vorbescheidung und verharren in tiefster Ehrfurcht. Berlin, den 5. März 1802.

Das Stadtgericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Euren Bericht vom 5. d. M. tragen Wir kein Bedenken, hierdurch zu genehmigen, daß bei Subhastation der Fiskerei und anderer dergleichen Gerechtigkeiten, wenn deren Werth

nach der Taxe die Summe von Zweihundert Thaler nicht übersteigt, nur eben so, wie in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Titel 52. §. 30. in Ansehung der kleinen Criminal-Verurtheilungen vorgeschrieben worden, verfahren, mit hin nur ein Termin von neun Wochen angesetzt, und dieser durch zwei Patente und dreimalige Einrückung in die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werde.

Bekanntlich der Werth solcher Gerechtigkeiten nach der Taxe nur auf 50 Rthlr. oder weniger, so finden in Gemäßheit des Rescripts vom 3. März 1800

Neues Archiv 1. Band. Seite 26.

die Grundstücks-Verurtheilung, welche in der folgenden Stelle a. a. O. wegen der Grundstücke, die nur auf eben so hoch taxirt sind, festgesetzt worden, und ist dem zu Folge der Substitutions-Termin nur auf sechs Wochen hinauszuziehen, und einmal in den Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Hierzu habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind ic. Gegeben Berlin, den 15. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Red. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.
An das hiesige Stadtgericht.

Neues Archiv Bd. 2. S. 408. und Stengels Beiträge
Bd. 16. S. 120.

16. März 1802. a.

* Circular des kaiserlichen Departements an die kaiserlichen Behörden v. 16. März 1802, wegen Aufstellung der Leichen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. Unsern ic. Wir finden nöthig, die unter dem 18. September 1797 erlassene und unter dem 15. September 1800 mehr erweiterte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagioser Leichen, und insbesondere das Eingehen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnis- Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn soll. So wie nun bereits die Cammern von Seiten des Finanz-Departements dieserhalb angewiesen worden; so machen Wir Euch solches hienach gleichfalls mit dem Befehl bekannt: sämtliche Inspectoren, Ober-Prediger, Erzprieester u. s. w. darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei allen von Euch rescriptirten Confectionen genau zu achten. Sind ic. Berlin, den 16. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Thulemeier. Massow.

16. März

16. März 1802. b.

Die Cabinets-Ordre v. 16. März 1802, wegen des Verzehrens in Injurien-Sachen, s. beim Rescript v. 22. März 1802 a.

16. März 1802. c.

Rescript v. 16. März 1802, wegen Arretirung bürgerlicher Personen in hiesigen Residenzen durch die Militärwachen.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden haben, die in verschiedenen älteren und neueren Dienstinstruktionen, Reglements und Publicandis zerstreuten Verordnungen, wegen Arretirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzen durch die Militärwachen, in ein besonderes Regulativ zusammenzutragen, selbige zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher bestimmen, und zur vollständigen Wissenschaft der concernirenden Militär- und Civilbehörden, wie auch des ganzen Publicums, bringen zu lassen; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und genauester Nachachtung folgendes festgesetzt:

1. Wegen der auf Requisition des Polizeidirectors zu veranlassenden Arretirungen besteht es bei der gegenwärtigen Verfassung, wornach jede Nacht von sich dieserhalb befindenden Polizei-Officianten auf Vorzeigung der bei sich habenden Arretirungs-Scheine assistiren muß, sein Verwenden.

2. Den Nachwächtern, welche gegen Diebe und Aushescherer vermittelst ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe nachsuchen, muß solche von allen Wächtern und Partouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maßregeln, insbe sondere wegen Vertheilung der Stadtdistricte unter sämtliche Wächtern, auf die Ordre des Gouvernements vom 13. December 1797 und das Partouillen-Reglement vom 10. d. M. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergreifbaren Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ausheschers nachgesucht wird, so muß solches von der deshalb requirirten Nacht versagt werden.

4. Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorkommenden Aufläufen, so sey auf der Straße oder in den Häusern, sendet die nächste Nacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen; und falls die Aushescher sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, so arretiren sie die Urheber, und diejenigen, welche sich darein mischen, auch nehmen sie die

jenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgesetzt sind.

Wer die den Wachen, Patrouillen, detachirten Mannschaften und Schildwachen gebührende Achtung aus den Augen setzt, selbige mündlich oder thätlich beleidigt, oder einige Mißverfehltheit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort aretirt und zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß eine Nacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupte, oder bei einer Aretirung insbesondere, ihre Befugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Fall eines solchen Excesses der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Erziehung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorsam gegen die Wachen erhalten werden kann.

6.

Und den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die dieserhalb mehreremal erlassenen und zuletzt unterm 2. April 1792 publicirten Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzelnen stehenden Schildwachen in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden können, hierdurch bestimmt, daß, wenn die einer Civilperson von einer Schildwacht angeklagte Excesse oder Contraventionen von dieser gelungnet werden, aber die bisherige Aufführung und die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Deminuanten ein Arret seines militairischen Vorgesetzten erfordert werden soll, worauf, wenn solches günstig ausfällt, mit der Vereidung der Schildwacht zu verfahren ist.

7.

Diese beibehaltene Angabe, falls derselben keine rechtlichen Einwendungen entgegenstehen, soll die Kraft eines halben Beweises in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr selbst widerfabrene Beleidigung, sondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung sie auf ihren Posten gestellt war. Ist die Schildwacht selbst beleidigt, so wird durch ihre Angabe die Person des Beleidigers zur Hälfte erwiesen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargehan ist.

8.

Falls hingegen diese Beleidigung nicht anderweit festgestellt ist, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Person des Beleidigers einzig und allein auf der beschworenen Anzeige einer unbescholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, so tritt in Erwägung aller begleitenden Umstände eine außerordentliche Bestrafung ein.

9.

Wenn im Angesichte der Wachen, Patrouillen, detachirten Mannschaften oder einzelnen Schildwachen, gegen die wegen des Tabakrauchens aus der Straße, des schnellen Fahrens und Reitens, des unthätigen Beschädigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgersteigen, und dergleichen mehr, bestehenden Polizei-Verordnungen von jemand gehandelt wird, so sind erstere befügt und verpflichtet, die Contraventionen zur Beobachtung der Ordnung anzudeuten, im Fall der Mißthatigkeit aber, oder wenn schon Schaden geschehen ist, sie zur Haft zu bringen.

10.

Den nicht im wirklichen Dienst befindlichen Officieren, Unterofficieren und Soldaten steht die Befugniß nicht zu, wegen Privatverrichtungen irgend eine Person aretiren zu lassen, oder selbst zu aretiren; vielmehr müssen sie, wenn sie zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens oder Excesses die Aretirung notwendig finden, sich deshalb an die nächste Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen strenge verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Willkürpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann notwendig finden, wenn der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gefasst ist.

11.

Wegen gebührender Behandlung der Aretirten während ihrer Verhaftung wird auf die vom Gouvernement den sämtlichen Wachen unterm 10. April 1792 ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12.

Ein jeder Aretirter soll der Regel nach an die Neuenmarkts-Hauptwacht abgeliefert werden. Ist kein Vergehen aber von keiner besondern Wichtigkeit, oder ist der Aretirte ein angesehener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältnis stehende Caution sogleich bestellen kann, so kann die Wacht, die ihn aretirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der etwaige Zusammenlauf auseinander gebracht ist; auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeige des Namens, Standes und der Wohnung des Aretirten, nebst dessen Wiederentlassung, dem Gouvernement und der Neuenmarkts-Hauptwacht sofort melden.

13.

Den Polizei-Commissarien, welche alle Einwohner (H)

res Kneblers kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arrestirten zu verwenden, in so fern ihnen derselbe als ein sicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber dabei die den Wächtern schuldige Achtung nicht aus den Augen setzen, noch weniger sich die eigenmächtige Aufhebung des Arrests anmaßen, sondern sich auf beschriebene Vorstellungen der Umstände einschränken; auch haben sie sich mit denselben bloß an die Wächter habenden Officiere und Unterofficiere, nicht aber an die abgeordneten Mannschaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Abordnung auf der Wacht befohlen worden ist, pünktlich ausrichten müssen. Uebrigens müssen gedachte Polizei-Commissarien bei diesen Verwendungen vorsichtig zu Werke gehen, indem sie für die Folgen der dar- auf gegebenen Entlassung responsible bleiben. Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden, insbesondere aber das hiesige Gouvernement und Polizei-Directorium, haben auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ernstlich zu halten, und dafür zu sorgen, daß solche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wissenschaft der Garnison und des Publicums gebracht werden. Gegeben Berlin, am 16. März 1802.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Müllendorff. v. Voß.

Stengels Beiträge Bd. 15. S. 371. und NCC. T. XI.
S. 779. No. 17. de 1802.

16. März 1802. d.

Referat des Justizministeriums an das Kammergericht v. 16. März 1802, betr. den executivischen Prozeß, wenn die signirte Auffündigung außergerichtlich gegeben ist.

Die Curatoren der Verlassenschaft des B. d. J. waren gegen die Gebrüder M. N. beim Kammergericht auf eine hypothekarisch, gerichtlich ausgesessene, eine jedwedenmalige Loslösung enthaltende Obligation, deren Auffündigung jedoch nur durch einen nicht beglaubigten Schein der Verklagten nachgewiesen wurde, klagbar geworden, und hatten auf den Grund der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 28. §. 2. No. 1. und 4. auf Ansehung eines Instructions, Termins in processu executivo angefragt. Das Kammergericht verfügte jedoch die Instruction in processu ordinario, weil die Auffündigung nicht gerichtlich gegeben wäre, die Annahme derselben nur aus einer Privatinscriptur der Verklagten constare und also die Befugniß der Kläger, schon jetzt klagen zu können, auf kein gerichtlich Document sich gründe. Hierüber führten die Kläger Beschwerde beim Justizministerium, welches folgen-

des Rescript unterm 16. März *) an das Kammergericht erließ:

wenn das Schuldsinstrument, aus dem die Curatoren der Verlassenschaft des B. d. J. die Gebrüder M. N. in gerichtlichen Anspruch genommen haben, an sich so beschaffen ist, daß daraus nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung der Executiv-Prozeß einzuleiten sein würde: so kann dieses Verfahren um deswillen, weil die Kündigung nur außergerichtlich erfolgt ist, nicht abgelschlagen werden, da das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 765. eine außergerichtliche Auffündigung zuläßt, die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 28. §. 2. zur Begründung des Executiv-Prozesses keine andere erfordert und nach Anleitung des §. 4. und 1. die executivische Klage selbst alsdann statt finden würde, wenn auch keine Kündigung erfolgt und der Termin zur Zahlung noch nicht eingetreten wäre.

Marctis Bd. 1. S. 131. 2. Abschnitt.

20. März 1802.

Ehlmers, Dider v. 20. März 1802, wegen Verletzung fahrlässiger Banqueroutiers mit Festungsarrest oder Zuchthausarbeit.

Mein lieber Staatsminister von Arnim! Ich stimme Eurem Sentiment in dem Berichte vom 1ten d. M. wegen der dem Schutzhuden Marcus Jacob zu Thuen als fahrlässigen Banqueroutier zuerkannten zweijährigen Festungsstrafe völlig dahin bei, daß der bisher von dem Kammergerichte angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Banqueroutier, welcher kaufmännische Geschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungsarrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden kann, vielmehr bei Bestimmung der Frage: ob ein solcher Verbrecher mit Festungsarrest oder Festungsarbeit zu bestrafen ist, auf dessen sonstige Qualifikation, und ob er nach derseiben mehr zu den höhern und gebildeten Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden muß, und ich genehmige es daher, daß hiernach sowohl im vorliegenden Falle, als für die Zukunft verfahren wird, habe auch die von Euch für den Marcus Jacob eingereichte, auf Festungsarbeit gerichtete Annahmeerde an das Gouvernement zu Spandau vollzogen, und sende Euch selbige zur weiteren Befolgung hierbei zurück, als Euer wohl affectionirter König. Berlin den 20. März 1802.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Arnim.

NCC. T. XI. S. 785. No. 18. de 1802.

*) E. 3. des Inhalts von dem ersten Bande der Marctischen Monatsblätter erzählt, daß der 16. März 1802 gemeint ist, obgleich das Jahr S. 152. dafelbst nicht angegeben worden.

21. März 1802.

Kaiserl. des Justizministeriums an das Kammergericht v. 21. März 1802, betr. die Verurteilung der Holzdiebstähle.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen. Auf Veranlassung des abtheilunglich anliegenden Verdicts des Justizbeamten Lufwald wollen wir Euch hierdurch eröffnen, daß die Auslegung, welche Ihr dem Rescript vom 11. März 1799 gegeben habt, dem eigentlichen Sinne desselben nicht angemessen ist. Nach diesem Rescript soll nemlich in Fällen, welche sich nach Publication der Verordnung vom 26. Februar 1799 ereignet haben:

1) die Strafe des Holzdiebes in Privatforsten in Gemäßheit der gedachten Verordnung auf körperliche Züchtigung oder Strafarbeit festgesetzt werden. Außerdem soll der Dieb

2) den Werth des Holzes ersetzen, imgleichen

3) den dem Denuncianten pro vigilantia gebührenden taxmäßigen Werth entrichten,

und in Ansehung dieser letztern Punkte (ad 2 et 3) soll das Arbitrium des Richters durch das Publicandum der Kammer vom 6ten Jul. 1786 bestimmt werden, welchem zufolge also der Dieb außer der ihn treffenden Leibesstrafe den taxmäßigen Werth des gestohlenen Holzes, nebst Stamm- und Pflanzgelde, und für den Denuncianten ein Viertel des doppelten, oder die Hälfte des einfachen Holzwerthes bezahlen muß. Daß aber neben der Leibesstrafe auch noch auf die Bezahlung des doppelten Holzwerthes als Geldstrafe erkannt werden soll, ist in dem Rescript vom 11. März 1799 keinesweges vorgeschrieben, und eine solche zweifache Strafe würde auch in allem Betracht nicht angemessen sein. Ihr habt Euch hiernach zu achten, dem Oberappellationscollegium hiervon Nachricht zu geben, und werden übriges die Strafen der Holzdiebstähle durch das neue bevorstehende Criminalgesetz ebenfalls eine neue nähere Bestimmung erhalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 21. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck.

An das Kammergericht.

Stengels Weitr. Bd. 17. S. 353.

22. März 1802. a.

* Circular des Justizministeriums an sämtliche Landes-Justiz-Collegien v. 22. März 1802, betr. das Verfahren in Injurienfällen nach Sect. IV. der Circular-Verordnung v. 30. December 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. v. Unsern u. In einer zur Immediat-Verurtheilung gediehenen Injurienfache ist der Zweifel entstanden: ob, wenn der Kläger auf die Privat-Genugthuung Verzicht leistet, sich aber nicht zugleich der ganzen Klage, auch in so weit sie die Bestrafung des Beklagten zum Gegenstande hat, begiebt, alsdann die Sache, nach

Vorschreift der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798. Abschnitt IV. §. 13., für abgemacht angesehen, und mit Deposition der Acten verfahren werden könne?

Wir werden hierdurch veranlaßt, Euch, nach Anleitung der an das Justiz-Departement ergangenen Cabinetsordre vom 16. d. M. zu Eurer Direction zu eröffnen, daß in solchen Fällen, da die angeführte Gesellschaft eine Entlassung der ganzen Klage, mithin auch desjenigen Theils voraussetzt, welcher die Bestrafung des Beklagten betrifft, die Acten nicht reponirt werden können, sondern vielmehr die Sache quoad poenam publicam ordnungsmäßig fortgesetzt werden muß, und wenn etwa die Erklärung des Klägers so unbestimmt seyn sollte, daß daraus nicht mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könnte, ob er bloß auf die Privatgenugthuung, oder auch auf die Bestrafung des Beklagten Verzicht leisten wolle, so ist derselbe deshalb gehörig zu belehren, und zur nähern bestimmten Äußerung aufzufordern.

Hiernach habt Ihr Euch in vorerwähnten Fällen zu achten und wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 22. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Beck. v. Goldbeck. v. Thulmeier. v. Wassford. v. Armin. Circular.

NCC. T. XI. S. 785. No. 19. de 1802, neues Archiv Bd. 2. S. 412. und Stengels Weitr. Bd. 15. S. 362.

22. März 1802 b.

Das Publicandum der Regierung zu Stettin, desselben Inhalts, wie das Gutachten der Gesekcomission v. 5 Februar 1802 b. f. bei selbem.

23. März 1802.

Cabinetts-Ordre v. 23. März 1802, betr. das Forum bei Lotteriet-Contraventionen der Militär-Peronnen.

Sr. Königl. Majestät von Preußen wollen dem General-Auditoriat auf dessen Anfrage vom 16. d. M. in Betreff des Jurisdiccions-Ümfanges der General-Lotteriet-Administration hierdurch zu erkennen geben, daß die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der gedachten Administration über Personen vom Militärstande auf keinen andern Fuß ausgedehnt werden sollen, als solcher in Ansehung der Access- und Zollgerichtsbarkeit vorgeschrieben ist. Allerhöchstdiesem tragen daher dem General-Auditoriat hiernit auf, in Gemäßheit dessen das weiter Erforderliche dierhalb mit der General-Lotteriet-Administration zu concurren. Berlin, den 23. März 1802.

Friedrich Wilhelm.

Paalzows Register. S. 75. und Stengels Weitr. Bd. 17. S. 170.

27. März 1802.

Deich, Ufer, Graben und Schau-Ordnung v. 27. März 1802, für das Warthebrück.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Thun kund und sagen hiemit zu wissen: daß Wir allergnädigst beschloßen haben, für das mit beträchtlichem Kostenaufwande aus Unserm Staatscassirten eingeleichte Warthebrück eine vollständige, dessen gegenwärtigen Zustande und dem wahren Wohl Unsers Landes und der Grundeßiger angemessene Deich, Ufer, Graben und Schau-Ordnung entwerfen zu lassen, weil es daran noch ermangelt hat.

Gesammte Bruchbesitzer haben sich zwar seithero nach der Deich-Stolle, welche in Anno 1774 der damalige Director der Eindeichungs-Anstalten, geheime Finanzrath von Brendenhoff, vermöge der ihm dazu ertheilten Autorität publiciren lassen, geachtet, und die darnach ihnen zugeschnittenen Wälle und Abzugsgraben unterhalten; weil aber diese Deich-Stolle nicht nur sehr unvollständig ist, indem viele nachhero angelegte Wälle noch nicht zur Unterhaltung eingebracht, und viele nachher urbar gemachte Grundstücke noch nicht zur Ballunterhaltung herangezogen sind, sondern auch ein Interesse gegen den andern, besonders dadurch mehr belastet worden ist, daß Besitzer von Grundstücken, die auf den Anhöhen liegen, mit selbigen zur Ballunterhaltung gezogen worden sind, und die Haupt-Abzugs-Graben von denen, die mit ihren Grundstücken daran liegen, allein unterhalten und aufgeräumt werden müssen; dergleichen Prägravationen aber in einer wohlgeordneten Gesellschaft, in welcher die Unterhaltungskosten einem Mitgliede nicht kostbarer fallen müssen als dem andern, keinesweges statt finden können; so haben Wir, durch eine eigens dazu verordnete Commission, nicht nur eine neue Vermessung aller Bruch-Grundstücke, Wälle, Wasserleitungen und Fahrämme aufnehmen; sondern auch alle und jede Umstände, die nur irgend einigen Einfluß auf die notwendige Abänderung der bisherigen intermittirten Unterhaltungs-Verfassung und auf die Conservation dieses kostbaren Werkes haben können, genau ausmitteln und erwägen, und solche von Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen Directorio und Justiz-Departement gemeinschäftlich prüfen lassen. Wir verordnen demnach nunmehr hierdurch und Kraft gegenwärtiger Deich-, Ufer, Graben und Schau-Ordnung, nachstehendenmaßen, wie es künftig hin, und zwar vom 1. Junii 1802. an gerechnet, mit der Unterhaltung und den Verbesserungs-Anstalten des Warthe-Bruchs gehalten werden soll.

Tit. I.

Wer die Eindeichungs-Anstalten unterhalten soll.

§. 1.

Alle diejenigen, welche sowohl rechts als links der Warthe,

von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen Grundstücke besitzen, es mögen selbige seyn von welcher Qualität sie wollen, sie mögen der geschehener Eindeichung schon einigen Abnuß gewährt haben, oder nicht, sie mögen frei oder contribuable seyn, zu Unsern Domänen, zum Herrmeisterthum des Johanniter-Ordens, zu adelichen Dominis oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Gesellschaft aus, die sich zu dem Endzweck verbunden hat, gesammte Eindeichungs-Anstalten auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten und zu verbessern, um die Gefahren für Durchbrüche abzumenden und jedes Mitglied für unzeitige Ueberschwemmung seiner Grundstücke zu sichern.

§. 2.

Bei dieser aus böthlichen Absichten, unter dem Schutze des Staats, errichteten Gesellschaft, ist es ein unwandelter Grundsat, daß bei gleich großen Befähigungen, keinem Mitgliede die Unterhaltungs- und Verbesserungs-Kosten der Eindeichungs-Anstalten kostbarer fallen müssen, als dem andern, und daß folglich nur allein die Vorgenzahl der Grundstücke eines jeden Besitzers, ohne irgend eine andere Rücksicht den Maßstab abgibt, wornach ihm seine Last zugescheilt wird, weil es lediglich die Sache eines jeden ist, die ihm durch die Eindeichung gegebene Gelegenheit zu benutzen und seinen Grundstücken den möglichst hohen Grad von Cultur zu geben.

§. 3.

Des Endes ist Unser Wille, daß alle Bruch-Grundstücke nach dem durch die Insregister der neuen Colonien ausgemittelten Flächeninhalt, zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungsanstalten herangezogen, und dabei Morgen pro Morgen gleich stark concurreniren sollen; von denen Grundstücken aber, wovon kein Erbzins entrichtet wird, sollen die neuen Vermessungs-Register zum Grunde gelegt werden.

§. 4.

So lange die von Uns erlassenen Maßregeln wegen besserer Regulirung des Oberstromes, um der Warthe dadurch mehr Abfluß zu verschaffen, den Effect noch nicht haben, daß die angelegten Uebersälle zugemacht werden können, laufen die Besitzer verschiedener Grundstücke im Warthebrück immer noch Gefahr, solche durch das Laufen der Uebersälle oder durch den Rückstand der Oder und Warthe zur Unzeit überschwemmt, und dadurch ihren Abnuß vereitelt zu sehen. Bei solchen Ereignissen verlohnt es in der Billigkeit, die Unterhaltungskosten solcher Besitzer zu mildern, um so mehr, da der Endzweck der Deichgesellschaft mit darin besteht, sich unter einander gegen unzeitige Ueberschwemmungen zu sichern: hierüber wollen Wir nunmehr besondere Vorschriften ertheilen.

Tit. II.

Auf welche Art zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungsanstalten von den Interessenten concurrirt werden soll.

Nach der jetzigen Verfassung, sind die den Interessenten zugetheilten Wälle und Wasserleitungen, nach dem auf den Schuttagen von dem Deichhauptmann erlassenen Angebot, in natura unterhalten worden. Jeder Interessent hat 4 Fuß 4 Zoll Wall pro Morgen unterhalten müssen. Wenn jetzt nach diesem Satz, zur Abstellung aller bisher existirt gemessenen Prägravationen, die Wälle von neuem, nach der Vermessung der Grundstücke, unter sämtliche Interessenten eingetheilt werden sollten, welches bei einer Natural-Unterhaltung notwendig ist; so entstehen daraus die Folgen, daß jeder einzelne Deicher andere Wälle zugetheilt bekommen, als er bisher unterhalten hat; mander wird Wälle erhalten, die sich in einer wohlfeilern Unterhaltungs-Lage befinden; und da auf der rechten Seite der Warthe nicht so viele Grundstücke vorhanden sind, als die Länge der auf dieser Seite liegenden Wälle erfordert, so würden Grundbesitzer von der linken Seite der Warthe, mit ihren Wallanteilen, nach der rechten Seite hinübergelegt werden müssen, mithin noch weit mehrere Prägravationen und Beschwerden begründet werden, als jetzt schon existirt haben.

Die Erfahrung hat gelehret, daß aller Angebere des Deichhauptmanns ungeachtet, doch im Grunde nichts als Flickwerk und keine solide Arbeit gemacht worden ist, um die Haupt-Wasserleitungen in tüchtigen Stand zu erhalten, und die Wälle in solchen Stand zu setzen, daß sie dem Druck des Wassers, dem Wellenschlage und Ein gange überall gleich starken Widerstand leisten können. Hierin liegt vorzüglich die wahre Ursache der vielen bisher fast bei jedem hohen Wasser entstandenen Durchbrüche, deren Abstellung Unsern Staatseinkünften eine große Last gewesen ist.

Die rechtliche Administration dieser Einkünfte erfordert es, alles anzuwenden, dergleichen außerordentlichen Ausgaben nach Möglichkeit zu verbinden, und darauf zu halten, daß die Deich-Interessenten die Wälle und Wasserleitungen bergestellt unterhalten und verbessern, als es nach menschlichen Einsichten und Kräften erfordert wird und geschehen kann, um dem Elemente des Wassers den kräftigsten Widerstand zu leisten. Sie sind dazu schuldig und verbunden, und ihr eigenes Wohl beruht auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit. Nach der Lage der Wälle und Wasserleitungen ist es nicht möglich, daß jede Ortschaft die an ihren Grundstücken angrenzenden Wälle und Wasserleitungen zur Natural-Unterhaltung zugetheilt erhalten kann, sondern die meisten

kommen eine Stunde und noch weiter davon zu liegen; sie werden dadurch gegen die näher liegenden offenbar mehr belastet. Im Warthebruch ist die Verschaffenheit der Wälle, der Grund, worauf sie liegen, die Erde, woraus sie geschüttet sind, und ob sie viel, wenig oder gar kein Vorland haben, so außerordentlich verschieden, daß es unmöglich bleibt, bei einer Natural-Unterhaltung der Wälle und Gräben eine solche Gleichheit unter den Interessenten zu bewirken, daß keinem die Unterhaltung der Eindeichungsanstalten kostbarer fällt, als dem andern. Hierzu kommt noch, daß es den Interessenten theils an Kenntnissen, theils an gutem Willen, theils an gehöriger Anweisung zur den Wall- und Gräben Arbeiten fehlt, daß sie die ihnen bei dem Schauen angedeuteten Arbeiten auch nie zu rechter Zeit, sondern wenn sie sich abmühen zu können glauben, und nur sehr ebenhin verrichten. In Rücksicht dieser Umstände, die einen so wichtigen Einfluß auf Unsere Staatsausgaben, auf das Wohl der Deich-Interessenten und des ganzen Landes haben, wollen und befehlen Wir hiermit, daß künftig alle Natural-Unterhaltung und Verbesserung der Wälle und Abzugsgräben durch die Interessenten, gänzlich abgeschafft sein und nicht mehr Statt finden solle; sondern es soll die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten, nach den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften, durch ein besonders angeordnetes Deichamt de jure und de facto, und von den Deich-Interessenten ein jährlicher barer Beitrag mit zwei Groschen sechs Pfennigen pro Morgen zur Deichkasse bezahlt werden. Wir befehlen bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, daß dieser Beitrag nie und unter keinerlei Vorwande jemalen zu irgend einem andern Gebrauche, als zur Verrichtung der zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten des Warthebruchs erforderlichen Ausgaben und Kosten verwanzt, und jederzeit als ein wahres und alleiniges Eigenthum der ganzen Deich-Gesellschaft angesehen und solche dabei jederzeit von Uns kräftigst geschützt werden solle.

Wenn sich in der Folge der Zeit finden sollte, daß die Beiträge ohne Nachtheil der ganzen Eindeichungs-Anstalten vermindert werden können, so soll dem Deichamte freistehen, darauf bei Unserm General-Directorio zur Genehmigung anzutragen, welche jedoch nicht eher Statt finden kann, als bis die §. 30. Lit. a. No. 1. als eine ordinaire Einnahme der Deichkasse aus Unserer Nummernischen Domainenkasse aufgeführten Besoldungs-Beiträge, welche eine offenkundige Prägravation involviren, gedeckt worden sind, und bei der Cass, woraus sie jetzt fließen, getrichen werden können. Uebrigens aber wird festgesetzt, daß, da die obere Interessenten ihre Wälle früher in einen tüchtigen Stand gesetzt, die Peruntersehung des Beitrages, wenn sie genehmigt wird, auch ihnen, nach

dem Ermessen des Deichamtes, zuerst zu Theil werden soll. Es ist dabei die Pflicht des Deichamtes, dahin zu arbeiten, daß von den Beiträgen jährlich immer ein guter Bestand in der Casse vorrätig bleibe, und solcher von Jahr zu Jahr verstärkt werde, damit in Fällen der Noth, wenn Jahre vorkommen, worin mit dem im Etat zu den Ausgaben bestimmten Quantum nicht ausgereicht werden kann, weil die Arbeiten dringend sind, und nicht bis in's folgende Jahr ausgesetzt werden können, die Deichgesellschaft immer einen bereiten Fond habe, die Wehrausgaben zu bestreiten.

Die geringen baaren Geldbeiträge selbst können den Interessenten nie so beizuerhalten und so leicht fallen, als die Naturalunterhaltung der Wälle und Gräben, und die kleinen Colonisten und Interessenten erhalten durch diese Einrichtung zugleich eine sichere Gelegenheit, ihre Beiträge bei den jährlich im Bruche zu machenden Arbeiten, durch Tagelohn und Ansehung reichlich wieder zu verdienen.

§. 6.

Ansehung Deichkasse A. weist nach, wie viel jede Ortschaft im Warbruch und jeder einzelne Besitzer in derselben an Grundstücken, nach Morgen- und Ruthenzahl resp. verzinst und besigt, und wie viel er also an jährlichem Beitrag aufzubringen hat.

§. 7.

Diese Beiträge sollen als ein *onus publicum* angesehen werden, welches auf eines jeden einzelnen Besitzers Grundstück rabicirt ist, und bei dem alles Statt findet, was sonst von öffentlichen Abgaben in den Gesetzen verordnet worden. Des Endes müssen die Gerichtsobrigkeiten diese Beiträge von den ihnen untergeordneten Besitzern einziehen und solche in halbjährigen Raten zur Deichkasse berichtigen, auch die Abführung und Berichtigung des ersten halben Jahres muß schon in den ersten Tagen des Junimonats 1802 geschehen, damit es nicht an einem Fund zur Befreiung der Kosten der im Herbst 1802 vorzunehmenden Arbeiten fehle. Reise sollen gar nicht gekostet werden, und untre Drummärkische Kriegeres und Domänen Kammer soll des Endes, wenn die Gerichtsobrigkeiten darum nachsuchen, ihnen alle Assistentz angedeihen lassen. Was die Beiträge betrifft, welche von den Grundstücken unserer Vorwerke und Dienst-Perzinzen der Amtsofficianten zu entrichten sind, so wie auch von den Perzinzen der Colonisten zu Schuldenföge, denen bei ihrer Ansehung die Befreiung von der Ballunterhaltung versprochen ist; so werden Wir solche halbjährig zur Deichkasse berichtigen lassen; so wie solches auch von dem Magistrat zu Landsberg, wegen der eingezeichneten Bürger Grundstücke, aus der Landsbergischen Warthe; Revenüen; Casse geschehen muß.

§. 8.

Was diejenigen Besitzer solcher Grundstücke betrifft, deren oben §. 4. erwähnt ist, die vor der Hand, ihrer Lage nach, noch in Gefahr sind, den Abnuß derselben zu verlieren, wenn durch das Laufen der Ueberfälle zu solcher Fahrzeit eine Ueberschwemmung entsteht, welche die Heuernte vereitelt; so steht selbigen ein Erlaß an den baaren Beiträgen zu. Wir verordnen des Endes, daß wenn durch eine solche unzeitige Ueberschwemmung die Heuernte total vereitelt wird, den Besitzern derselben von der überschwemmten Morganzahl ein ganzjähriger Erlaß des Beitrages angedeihen solle; ist der Abnuß aber nur zur Hälfte verloren gegangen, ein halbjähriger Erlaß; ist der Verlust unter die Hälfte, so findet kein Erlaß Statt.

Die Unterstutzung dieser unzeitigen durch das Laufen der Ueberfälle entstehenden Ueberschwemmung soll durch den Deichhauptmann und den Deichinspector des Districts, mit Zugiehung zweier unparteiischen Besitzer angesehener Grundstücke im Warbruch, sogleich veranlaßt werden, als die Ueberschwemmung geschieht, um auszumitteln, wie viel Morgen dadurch unter Wasser gesetzt worden sind, und sobald das Wasser wieder abgelassen, muß eine zweite Besichtigung geschehen, um den dadurch verloren gegangenen Abnuß abzuschätzen. Das Deichamt bestimmt alsdann bei seiner Zusammenkunft den reglementsmäßigen Erlaß an dem Beitrage und weist den Interessenten die Vergütung auf die Deichkasse an.

Da die Eindeichung des Warbruchs nur den Endzweck hat, Wiesen und Weide im Staate zu vermehren, nicht aber, den dem Wasser entrisenen Boden zum Kornbau zu nutzen, wozu ohnehin die in obenerwähnter Lage sich befindende Grundstücke nicht qualifizirt sind, so findet auch wegen der durch Ueberschwemmung vereitelten Getreide-Ernte, keine Remission Statt, es wäre denn, daß solche zu eben der Zeit eintritt, wenn die Heuernte geschehen soll, in welchem Falle nur allein eine Ueberschwemmung als unzeitig und nachtheilig angesehen werden soll.

§. 9.

Was ferner diejenigen Besiehungen betrifft, welche im Rückbau der Oder liegen und hierdurch den unzeitigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind; so werden dieselben nur mit der Hälfte des vorhin §. 5. verordneten gesetzlichen Beitrages, solchall nur mit Einem Groschen und Drei Pfennigen pro Morgen zur Deichkasse angelegt; jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen, daß

- a) diese Interessenten auf alle in vorigen §. näher beschriebene Remission hiemit Verzicht leisten, und die Hälfte des Beitrages mit 2 Gr. 2 Pf. pro Morgen, ohne Rücksicht auf den Ertrag ihrer Grundstücke, entrichten;

- b) dieser Beitrag auch alsdann nicht verhältnißmäßig heruntergesetzt wird, wenn den übrigen Interessenten, auf den Grund des §. 5. eine Verminderung des Beitrages zu Theil werden sollte, indem sie zu bedenken haben, daß auf die Instandsetzung ihrer Dämme und Gräben der größere Theil der Kosten verwandt werden müßte;
- c) diese Begünstigung nur bis zu dem Zeitpunkte zu verstehen ist, als der Grund derselben, nemlich die durch den Rückfluß der Oder zu besorgende unzeitige Ueberschwemmung dauert, solch bald als dem Oberstrom ein solcher Lauf anzuweisen werden kann, daß der Warthe dadurch mehr Abfluß verschafft wird, und die dortigen Besichtigungen durch den Rückfluß des ersten Stromes ferner nicht leiden, diese Interessenten auch gleich den übrigen die geschehlichen Beiträge, so wie sie §. 5. festgesetzt sind, zur Deichkasse voll entrichten müssen.
- Uebrigens sind als solche theils die Besichtigungen bei Tammell, Barmick und Cammin, theils diejenigen Ordens-Grundstücke anzusehen, welche in der Inundationslinie liegen, und ist letztere bereits gehörig bestimmt, und soll auch eine Designation dieser sämtlichen Grundstücke dem Gersebe beigefügt werden.

Tit. III.

Was bei Wassersgefahren zu beobachten.

§. 10.

Bei Wassersgefahren muß es ferner wie bisher dabei bleiben, daß die Interessenten in natura Hülfe leisten müssen. Wenn das Eis losgehen will, oder das Wasser an dem Landesberger Marquiere die Höhe von 6 Fuß erreicht hat, so ist anseheinende Gefahr vorhanden.

Die Magisträte der in Sübpreußen, an der Warthe belegenen Städte sollen befehligt werden, jedesmal, sobald das Wasser wächst oder das Eis losgehen will, dem Deich-Hauptmann posttäglich nach Landsberg, und in Nothfällen durch rettende Boten, Nachricht zu geben, damit derselbe dann in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

§. 11.

Damit aber bei dieser natürlichen Hülfe ebenfalls alle billige Gleichheit unter den Interessenten beobachtet werde, so soll eine Repartition beigefügt werden, welcher Gestalt jede Ortschaft die Wallwachen von Distanz zu Distanz zu leisten verbunden ist.

Hiernach muß das Deichamt die Wälle in Distanzen einteilen, und solche zur Vermeidung alles künftigen Disputes, mit Schiedsgerichten maquiliren lassen. Es versteht sich von selbst, daß in solchem Falle jede Seite des Bruchs für sich

allein bleibt, weil hierunter die eine Seite der andern nicht zu Hülfe kommen kann.

§. 12.

Das Ansehen der Wallwachen, und wie viel Menschen dazu gestellt werden sollen, auch, wie lange solche Wachen gestellt werden müssen, hängt von der Disposition des Deich-Hauptmanns ab, da sich hierunter nichts sicheres bestimmen läßt.

§. 13.

Sobald anseheinende Gefahr vorhanden ist, müssen die Deich-Inspectores, jeder in seinem District, sofort nachsehen, ob überall in den zunächst den Wällen belegenen Ortschaften hinreichende Vorräthe an Fälschen, Pfählen, Karren und Brettern vorhanden sind, damit es im Nothfall nicht daran fehlen möge.

Ueberhaupt sollen alle dergleichen Materialien durchgängig in den den Wällen zunächst belegenen Ortschaften, unter der Aufsicht der Schulzen und Gerichte jedes Ortes, vermahlich niedergelegt, und der Vorrath bei jeder Deichschau nachreschürt werden.

§. 14.

Jede Ortschaft muß ihren Wallwächtern zur Abend- und Nachtzeit a proportion der Zahl der Wächter, einige brennende Laternen mitgeben, auch muß jeder Wächter, entweder mit einer Spade oder Axt versehen seyn. Kinder oder sonst unbrauchbare Personen sollen zu Wallwachen nicht geschickt werden, bei Vermeidung 8 Gr. Strafe. Die Schulzen der Ortschaften sollen zwar von Bestellung der Wallwachen befreit seyn; sie sind jedoch dagegen schuldig, die ihnen Ortschaften zugetheilten Wallbeständen, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit, zu visitiren, und die Wallwachen zu reserviren.

§. 15.

Nimmt die Wassersgefahr dergestalt zu, daß die Wälle nur noch 12 bis 2 Fuß Dord haben, und also Schaden an den Deichen zu vermuthen ist, so ist der Deichofficiant, welcher an der Stelle desalles, wo die Gefahr am drohendsten ist, die Aufsicht hat, beauftragt, nicht nur alle Ortschaften, die zu der nothwendigen Distanz gelegt sind, sondern auch die aus der benachbarten oberen und unteren Distanz, mit so viel Menschen und Gespannen, als erforderlich sind und von den Ortschaften gestrichelt werden können, aufzubieten, und sie zur Arbeit anzuhalten.

Wenn die in den benachbarten Ortschaften vorhandenen Materialien-Vorräthe nicht hinreichend seyn sollten, der Noth abzuwehren, so müssen bei der Größe der Gefahr für den ganzen Deichband die erforderlichen Materialien ohne alle Umstände da genommen werden, wo sie aufzufinden sind, wenn auch sogar die Sparren von den Dächern, und die

Strohächer selbst abgetragen werden müssen; dem soll sich Niemand der verwerthlicher Zuchtstrafe entgegenstellen. Jedoch soll ihm, sobald die Gefahr vorüber ist, aus der Deichkasse sofort völliger Schadenersatz geleistet werden.

§. 16.

Was die Vorkehrungen betrifft, welche gegen den an einem Walle sich zeigenden Schaden zu treffen sind, so bestehen nur nachstehend den Deichofficianten, was für Voranstaltungen sie treffen sollen:

- 1) Gegen den Wellenschlag. Wenn dieser anfängt, den Wall abzuwühlen, so müssen Wägen von Stroh, auswendig mit Faschinenholz umlegt, einen Fuß dick gehunden, in die Narbe, welche die Wellen in die Doffirung des Deichs geschlagen haben, mit Pfählen fest angepöbelt werden.
- 2) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Wall zeigen. Kommen solche durch ein Maulwurfs- oder Mäuseloch, so muß ihnen bis in die Höhe des Deichs nachgegraben werden, wo sie denn mit Stroh oder einigen Schüppen Erde zugestopft werden können.
- Entstehen diese Quellen durch den sandigen oder torfigen Boden unter oder an dem Walle, wovon sich der Unterschied darin zeigt, daß letztere nicht so sehr auf eine Seite fließt, als jene, so müssen solche Quellen mit starken, schräg eingeschlagenen, und oben mit Stricken gegen das Ausweichen verbundenen Pfählen umringt, und innerhalb der Beringung mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, wenigstens nicht mehr zunehmen.
- 3) Gegen Entkungen. Diese entstehen gemeinlich an der inwendigen Doffirung. Sie sind zwar am schwersten zu redressiren; indessen muß doch alle menschliche Mühe angewendet werden, solche Entkungen mit Faschinen, Holz, Erde und Stroh, durch einander gearbeitet, wieder sofort anzupflücken, und die gesunkenen Stellen Erde mit großen Pfählen zu umräumen.

Tit. IV.

Von Durchbrüchen und deren Abstellung.

§. 17.

Wenn alle angewandte Mittel und Anstalten dennoch unfähig seyn sollten, der Ruch des Wassers Grenzen zu setzen, und daher an einer oder der andern Stelle die Wellen dennoch durchbrechen sollten: so müssen die oberhalb und unterhalb einer solchen Gegend liegenden Bruchbewohner auf das schleunigste davon benachrichtigt werden, damit sie für sich und ihr Vieh die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergreifen können.

§. 18.

Die Deich-Officianten müssen sonder Aufsand an beiden Seiten des durchgebrochenen Walles die nöthigen Faschinen, Köpfe anlegen, damit sich der Durchbruch nicht noch mehr erweitert.

§. 19.

Sobald das Wasser gefallen ist, muß der Deichhauptmann pertinente Anschläge von Wiederherstellung des durchgebrochenen Walles anfertigen, und solche zur Approbation an die Krieges- und Domänen-Kammer einleihen.

§. 20.

Es sind die Bruch-Interessenten schuldig und verbunden, die festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der Kosten, welche die in dieser Deichordnung vorgeschriebene Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten erfordert, aufzubringen, und bei Wasserereignissen in natürl. Hülfe zu leisten, damit die Gefahr für Durchbrüche möglichst abgewendet werde.

Selbige sind auch verpflichtet, wenn Durchbrüche entstehen, solche auf ihre Kosten abstellen zu lassen.

Damit es aber bei solchen Unglücksfällen nicht an den nöthigen Handarbeitern und Führen fehle: so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß, insofern es an freiwilligen Arbeitern mangelt, gesammte Einwohner der neuen Colonien, diejenigen Führen und Handarbeiten, welche nach den Anschlägen zur Wiederherstellung der Durchbrüche erforderlich sind, gegen das anschlagsmäßige Führen und Tagelohn zu prästiren.

Diejenigen Interessenten, welche unter 20 Morgen besitzen, sollen nur zu Handarbeiten; diejenigen aber, welche mehr als 20 Morgen besitzen, und Zugvieh halten, auch zur Bestellung der Wagen und Pferde verpflichtet seyn.

§. 21.

Wenn durch einen Durchbruch die Grundstücke des einen oder des andern Besitzers verunstaltet, oder seine Gebäude durch die Fluthen fortgerissen werden, so soll ein solcher Verunglückter nicht nur mit den daaren Beiträgen zur Deichkasse, sondern auch mit der im vorigen §. angeordneten Hülfsarbeit gänzlich verschont und übersehen werden, bis dahin daß er sein Veraltissement wieder bewerkstelligen hat.

Tit. V.

Von Einrichtung des Deichamtes und Bestellung der Deich-Officianten.

§. 22.

Wenn die Eindeichungs-Anstalten reglementsmäßig unterhalten und verbessert, und die Bruch-Interessenten in

Betreff ihrer Beiträge nicht gefährdet, sondern alles mit Ordnung betrieben werden soll; so muß das Ganze von Männern dirigirt werden, die theils im Warthebruch beträchtliche Grundstücke besitzen, theils vom Wasserbau hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben. Diese Männer constituire das Deichamt.

§. 23.

Dieses Deichamt soll aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich

- 1) der Repräsentant Unserer im Warthebruch liegenden Domänen.
- Hierzu ernennen Wir aus den Mitteln Unserer Neumärkischen Krieger- und Domänen-Kammer den jedesmaligen Departements-Rath des Warthebruchs, und dieser führt das Directorium des Deichamtes.
- 2) Der Deich-Hauptmann.
- 3) Der Repräsentant des Heermeisterthums zu Sonnenburg, dessen Bevollmächtigung und Bestellung vom Heermeister jedesmal abhängt.
- 4) der Repräsentant der adelichen Besitzungen, sowohl rechts als links der Warthe: dieser wird von den adelichen Dominiis gewählt und bestellt;
- 5) der Repräsentant der Stadt Landsberg, wozu Wir den jedesmaligen dirigirenden Bürgermeister hiermit bestellen.

Als Unterbediente sollen bei diesem Deichamte angesezt werden:

- Drei Deich-Inspectores;
- Neun Ball- und Grabenmeister;
- Ein Deich-Cassen-Kentmeister, der zugleich Secretarius ist;
- Ein Deich-Controleur, der zugleich Registrator und Causalist ist, und
- Ein Deichamts-Vote.

§. 24.

Das Deichamt soll seinen Sitz zu Landsberg a. d. Warthe haben, woselbst auch der jedesmalige Deich-Hauptmann wohnen, und die Deichkasse d. sindlich seyn soll.

Wir bewilligen demselben die Führung eines öffentlichen Siegels, mit einem gekrönten Adler, und der Umschrift:

Königl. Preussisches Deichamt des Warthebruchs;
derselben bewilligen Wir demselben auch eine völlige Stempel- und Spornal-Freiheit in allen Deich-Angelegenheiten, in so ferne solche das Allmähliche, und nicht das Interesse einzelner Privat-Personen betreffen.

In Abicht seiner Verrichtungen ist dieses Deichamt Unserer Neumärk. Krieger- und Domänen-Kammer unmittelbar subordinirt.

§. 25.

Was die Wiederbesetzung der Stelle eines Deich-Hauptmanns und der Deich-Inspectoren, nach Abgange des jetzt bestellten Deich-Hauptmanns und Deich-Inspectoren, so wie auch die Ansetzung der übrigen Unter-Officianten betrifft, so verordnen Wir deshalb folgendes:

- 1) der Deich-Hauptmann wird von den obenbenannten 4 Repräsentanten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt.

Die Wahl muß aber auf ein einsichtsvolles, thätiges und im Wasserbau erfahrenes Subject gerichtet werden. Des Endes sich dasselbe dem Examinir Unserer Ober-Bau-Departements unterwerfen muß.

Findet lezteres den Neugewählten tüchtig, so hat das Deichamt denselben, mit Nachweisung seiner Qualification, der vorgelegten Neumärkischen Kammer anzugehen, und diese, wenn sie nichts dabei zu erinnern findet, wegen dessen Veräußerung an das Provinzial-Departement Unseres General-ic. Directorii zu berichten. Wird aber das gewählte Subject im Examen untauglich befunden, so soll zu einer neuen Wahl geschritten werden; wenn solche aber wieder auf ein unfähiges Subject fallen sollte, so verliert das Deichamt für diesmal das Wahlrecht, und wir behalten Uns auf solchen Fall vor, ein tüchtiges Subject zum Deich-Hauptmann zu ernennen.

- 2) Der Deich-Inspector und die drei Ballmeister, welche das Ordensbruch zu revidiren haben, sollen nach wie vor lediglich vom St. Johanner-Orden angenommen und bestellt werden: sie werden auch allein vom Orden befohlen. Es verbleibt sich aber von selbst, daß dazu ebenfalls, wie §. 45. No II. und IV. vorgeschrieben ist, geprüft und in Abicht ihrer Kenntnisse im Wasserbau bewährt befundene Leute genommen, und daß diese Ordens-Officianten dem Deichamte und dem Deich-Hauptmann subordinirt bleiben, und was ihnen in Deich-Angelegenheiten übertragen wird, pünktlich und pflichtmäßig befolgen und ausrichten müssen, widrigenfalls sie von dem Deichamte und Unserm Neumärk. Land-Des-Collecte, wegen ihrer Vergehungen in Deich-Angelegenheiten, unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Die andern beiden Deich-Inspectoren und 6 Ballmeister sollen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen von den Mitgliedern des Deichamtes, jedoch mit Ausschluß des Repräsentanten des Ordens, gewählt, die Deich-Inspectores von Unserm Ober-Bau-Departement examinirt, und, wenn sie tüchtig befunden worden, von Unserm General-ic. Directorio bestätigt werden.

Die Ballmeister aber sollen vom Reich, Hauptmann examinirt, und von Unserer Neumärk. Krieges- und Domänen-Kammer bestätigt werden.

Da das Amt eines Ballmeisters nicht allein viel Thätigkeit, sondern auch practische Kenntnisse im Führen und Führen-Dan erfordert, diese aber gemeinlich den Invaliden fehlen; so findet die Verzicht, daß zu den Unter-Bedingungen durchaus Invalide gewählt werden sollen, bei Besetzung der Ballmeister-Stellen nur so weit Anwendung, als sich unter den zur Versorgung notierten Invaliden qualifizierte Subjekte finden, welche mit Eiderheit als Ballmeister angestellt werden können.

3) Die Wahl des Reich-Kontrollmeisters und Cassen-Controlleure, so wie auch des Deichamts-Voten, sollen ebenfalls von den Mitgliedern des Deichamtes durch Stimmenmehrheit geschehen.

Da indessen die beiden ersteren Stellen nicht so beschaffen sind, daß dabei a besondere Subjekte vollkommene Arbeit haben, und es unnützlich seyn würde, die Deichkasse deshalb mit starken Besoldungsausgaben ohne Noth zu belasten, so muß die Wahl auf solche Personen gerichtet werden, welche bereits beim Magistrat zu Landsberg in officio stehen, und die Geschäfte bei dem Deichamte als eine Neben-Bedingung verwalten können; übrigens muß der Reich-Kontrollmeister eine Caution von Ein tausend Thaler stellen.

Die Bestätigung der Wahlen des Reich-Kontrollmeisters und Deich-Cassen-Controlleure geschieht von Unserem General-ic. Directorio; die eines Deichamts-Voten aber, von Unserer Neumärk. Krieges- und Domänen-Kammer; zu einem Deichamts-Voten aber muß jederzeit ein zur Versorgung notierter Invalide gemahlet werden.

§. 26.

Da einige Officianten bei der ersten Anlegung Dienstwohnungen erhalten haben, so muß es zwar hierbei, und daß die Reparaturen dieser Gebäude aus der Deichkasse zu bestreiten, so lange die jetzigen Deich-Officianten leben, verbleiben; jedoch müssen diese Officianten diejenigen kleinen Reparaturen, welche bei den Deich-Inspectoren unter fünf Thaler betragen, aus ihren eigenen Mitteln besorgen. Auch derselbe es sich von selbst, daß es den vorerwähnten Bedienern völlig frei bleiben muß, nach Abgang der jetzigen Deich-Officianten ihren Nachfolgern freie Dienstwohnungen mit verschreiben zu lassen oder nicht.

§. 27.

In der Regel soll sich das Deichamt alljährlich den 15. des Monats Mai, oder, wenn auf diesen Tag ein Sonntag oder Festtag fällt, den Tag darauf, zu Landsberg an der Warthe versammeln und seine Sitzungen eröffnen; weil ge-

gen diese Zeit die gewöhnlichen Frühjahrs-Deichschau schon gehalten seyn müssen.

Wenn ein oder der andere Repräsentant nicht erscheint; so muß er sich dem unterwerfen, was die übrigen Mitglieder der Deichamts per majora beschließen, und kann dem nachher unter keinerlei Vorwand widersprechen. Sollte der Reich-Hauptmann wegen besonderer Vorkommnissen noch wenig finden, daß das Deichamt extraordinarie zusammenkommen müsse, so soll er, nach der Repräsentant des Magistrats zu Landsberg, eine solche extraordinäre Zusammenkunft ausschreiben können, jedoch, daß solches geschehen, bevor Unserer Neumärkischen Krieges- und Domänen-Kammer anzeigen.

§. 28.

Bei der Versammlung des Deichamtes soll zuvörderst und vorzüglich über alles und jedes, was die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten betrifft, und was deshalb in gegenwärtiger Deichordnung verordnet und festgesetzt ist, deliberirt und resolvirt werden. Der Reich-Hauptmann muß die bei den Deichschau, sowohl des vorerwähnten Herbstes als Frühjahres, aufgenommenen Protocolle, nebst den etwaigen Kosten-Anschlägen von den bei der Deichschau nötig befindenden Reparaturen und Verbesserungen, vorlegen, und dabei sein pflichtmäßiges Sentiment eröffnen. Die Mitglieder des Deichamtes beschließen alsdann nach den meisten Stimmen, was nach Beschaffenheit der Umstände, des Cassen-Zustandes, der mehr oder mindern Nothwendigkeit, den Sommer über an den Eindeichungs-Anstalten geschehen soll, ob die Arbeiten in Tagelohn oder per Entrepriß ausgeführt werden sollen. Nach diesem Beschlusse erlaßt dasselbe die erforderlichen schriftlichen Veranlassungen an den Reich-Hauptmann, und instruitet auch hiernach die Cassen, sowie denn jeder Repräsentant von diesen Beschlüssen diejenigen Bruch-Interessenten, die er repräsentirt, benachrichtigen muß. Sollte der Reich-Hauptmann in artifiziellem Sachen überstimmt werden, so bleibt ihm überlassen, dieselbe an Unsere Neumärkische ic. Kammer zu berichten, und seine Vorschläge einzuprechen, welche alsdann dieselben näher prüfen und die weiter nöthige Versammlung an das Deichamt erlassen wird.

Es bleibt jedem einzelnen Interessenten der Deichgesellschaft frei, vor dem Deichamte während dessen Versammlung zu erscheinen, und sein Anbringen ad protocolum zu geben, worauf das Deichamt das Nöthige nach Vortheil dieser Deichordnung überall sofort resolviren muß. Verstehen dergleichen Anbringen bloß in Beschwerden gegen die Deich-Officianten, daß sie z. B. den Klagenden mit Nachdruck zur Arbeit angehalten, oder nach Vorchrift der Deichordnung bestraft haben; so müssen dergleichen wider die Deich-Officianten angebrachte Beschwerden an Unsere Neu-

märkische 12. Cammer verwiesen werden, die dann das Erforderliche zu verfügen hat.

Wenn das Deichamt beschließt, daß eine oder die andere Arbeit per Entreprise gemacht werden soll, so müssen der Deich-Hauptmann und der Repräsentant des Magistrats zu Landeberg mit einem tüchtigen und sichern Entrepriseur den Contract schließen, und solchen, wenn er die Summe von Ein Hundert Thaler übersteigt, zur Bestätigung an Unsere Neumärkische Krieges- und Domänen-Kammer einreichen. Kein Deich-Officiant kann selbst Entrepriseur seyn. Befragt er sich directe oder indirecte, unter verstecktem Namen, mit einer Entreprise, so soll er mit Cassation bestraft werden, und ein Gleiches soll Statt finden, wenn er so pflichtwidrig handelt, daß er dem Entrepriseur durch die Finger schiebt, von diesem die Arbeiten schlecht und legerer ausführen und von demselben sich durch Gaben und Geschenke bestechen läßt. Denn da diese Officianten hinreichend salarirter werden, so verdienen sie auch desto härtere Strafe, wenn sie pflichtvergessen handeln. Die Repräsentanten sowohl als die einzelnen Deich-Interessenten haben volle Freiheit, die Arbeiten, sie mögen in Tagelohn oder per Entreprise gemacht werden, zu revidiren oder revidiren zu lassen, und darauf genau zu vigiliren, daß keine Betrügereien oder Vervorteilungen vorgehen.

TIT. VI.

Von der Deichkasse.

§. 29.

Weil Wir ein eigenes Deichamt angeordnet haben, unter dessen Direction die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten durch die Deich-Officianten, auf gemeinschaftliche Kosten der Deichgesellschaft, ausgeführt werden sollen; so folgt daraus von selbst die Nothwendigkeit, eine Deichkasse zu errichten. Wir bewilligen hierdurch dieser Deichkasse alle die Prærogativen und Privilegien, welche nach den Gesetzen Unsern übrigen öffentlichen Staatscassen verliehen sind und ausstehen.

§. 30.

Was die Einnahmen dieser Casse betrifft, so bestehen solche:

- A. In den ordinären Einnahmen, und zwar
 - 1) an Besoldungs-Beiträgen, aus der Neumärkischen Domänen-Casse, weshalb jedoch auf die vorhin §. 5. enthaltene Festsetzung Bezug genommen wird.
 - 2) an fixirten Beiträgen, von den Warcheidebruchs-Interessenten, als:
 - a) vom Königl. Antheil,
 - b) vom Ordens-Antheil,

c) vom Adell. Antheil, und

d) vom Landabergischen Antheil.

B. In folgenden extraordinären Hebungen, welche zur Deichkasse fließen:

- 1) alle in diesen Deich-Angelegenheiten des Warcheidebruchs decretirte Geldstrafen, auch selbst die nicht ausgenommen, welche in solchen Angelegenheiten von den ordentlichen Gerichten, oder von Unserm Landes-Collegio, festgesetzt und erkannt sind.
- 2) In den Pachtgeldern für die Benutzung der Wälle, und soll die Verpachtung selbst von dem Deichamt hienächst regulirt werden.
- 3) Soll niemals mehr, als ein barer Cassen-Vorrath von Eintausend Reichsthalern, in der Deichkasse befindlich seyn. Aller Ueberschuss der Einnahme soll sofort bei der Banco zusabar befristet, und diese Zinsen ebenfalls bei der Deichkasse extraordinär berechnet werden.

§. 31.

Das Etats- und Rechnung-Jahr der Deichkasse soll, wie bei allen übrigen öffentlichen Cassen von Trinitatis zu Trinitatis laufen.

§. 32.

Die Rechnung soll nach beigemeldetem Formular geführt, auch der Etat alle drei Jahre tempestive vor Ablauf desselben von dem Deichamt neu angefertigt, von demselben an Unsere Neumärkische 12. Cammer, und durch diese nach vorheriger Prüfung mit ihrem Gutachten an das 12. General-Directorium zur Revision und weitem Verfügung eingesandt werden.

§. 33.

Weber das Deichamt, nach der Rendant der Deichkasse, ist befugt, einen Penny mehr, bei Strafe des Erlasses, auf die Deichkasse anzuweisen, oder zu verausgaben, als der Etat zu dem bestimmten Behuf aussetzt. Sind Umstände vorhanden, daß in einem oder dem andern Titel des Etats eine Mehrausgabe, als dieser bestimmt, in einem Jahre erforderlich wird; so muß das Deichamt darüber an die Neumärkische Krieges- und Domänen-Kammer berichten, genau nachweisen, daß der Zustand der Casse diese Mehrausgabe bestreiten könne, vorwärts, und wenn sich nichts dabei erinnern findet, die Cammer zur rechten Zeit, vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung, die Approbation Unserm General 12. Directorium zu dieser Mehrausgabe nachsuchen muß.

§. 34.

Aus der Deichkasse sollen exclusive der auf den Etat festgesetzten Ausgaben nicht anders als auf schriftliche Anweisungen des Deichamtes, und, wenn periculum in mora vorhanden ist, der beiden zu Landeberg wohnenden Mitglieder derselben, nemlich dem Deich-Hauptmann und dem dor-

tigen dirigirenden Bürgermeister, Zahlungen geschehen; sind Arbeiten durch Entrepreneurs angefertigt, so muß die Ausgabe, außer gedachter Anweisung, noch durch den confirmirten Entrepreneur-Contract, und den Attest des Deich-Hauptmanns und Deich-Inspectors des Districts belegt werden. Sind die Arbeiten aber im Tagelohn verrichtet, so ist dies Tagelohn durch die von vorgedachten Officianten attestirten Notizen und Arbeits-Listen zu belegen. Alle Listen ohne Unterschied müssen durch die beigelegten Liquidationes und darüber ertheilte Approbation Unserer Neumärkischen 1c. Cammer belegt werden.

§. 35.

Die beständig in Landsberg wohnenden Mitglieder des Deichamtes, nemlich der Deich-Hauptmann und der dirigirende Bürgermeister, sollen perpetueller Curatores der Deich-Casse seyn, mithin solche mit Anfang eines jeden Monats revidiren, das Duplicat des Revisions-Protocolls nebst dem monatlichen Cassen-Abschluß Unserer Neumärkischen 1c. Cammer einsehen, und diese Revisions-Protocolle dem Deich-Comite, bei dessen jährlicher Versammlung, vorlegen. Wenn sich bei dem Monats-Abschluß findet, daß der Bestand mehr als Tausend Thaler beträgt, und keine Zahlungen zu leisten vorkommen, die selbigen etwa abfordern möchten; so müssen diese Curatores besorgen, daß der mehrere Bestand sonder Anstand bei der Banco lineabar befähiget werde.

§. 36.

Mit ultimo Mai jedes Jahres muß die Deich-Cassen-Rechnung abgeschlossen, und nebst allen dazu gehörigen Belegen dem Deichamte bei nächster Zusammenkunft, zur Abnahme vorgelegt werden. Dies nimmt sodann die Rechnung ab, läßt das Abnahme-Protocoll vom Rentanten beantworten, fügt sein Gutachten dieser Beantwortung bei, und sendet die Rechnung nebst Belegen und gedachtem Protocoll an Unsere Neumärkische 1c. Cammer, welche dann dieselbe nochmals revidirt und an Unsere Ober-Rechnungs-Cammer zur Revision und Ertheilung der Decharge einfindet.

Tit. VII.

Von der Deich- und Graben-Schau, und der Schau-Commission.

§. 37.

Es sollen jährlich zwei Schautage gehalten werden, der eine in den ersten Tagen des Monats Mai, und der andere im Monat October. Jedoch steht es dem Deich-Hauptmann frei, bei etwaigen wichtigen Vorfällen noch extraordinar eine Schau anzusetzen.

§. 38.

Die Schauen nehmen rechts der Warthe von Wepertitz bis Wannitz ihren Anfang, und werden dann links der

Warthe von der Südbrennischen Grenze bis an die Etschriener Krampe continuirt.

§. 39.

Die Schau-Commission soll bestehen:

- 1) aus dem Deich-Hauptmann, der solche dirigirt,
- 2) aus den Deputirten der auf jeder Seite der Warthe liegenden königlichen Domänen, Ordens-Güter, Adelichen, und Städtischen Dominiorum,
- 3) aus den Besitzern der Entrepreneurs, die wenigstens zwei Hundert Morgen enthalten.

Außerdem müssen die Deich-Inspectores und Wallmeister so weit die Distanz eines jeden sich erstreckt, so wie die Richter, Justiz, Beamte und Justitiarier, in deren Jurisdictionen Bezirk die Deichschau gehalten wird, und zwar letztere auf Kosten der Gerichtsherrn, bei der Schau gegenwärtig seyn. Alle, die der Deichschau betwohnen, müssen, so viel es thunlich ist, zu Pferde, und nicht zu Wagen, die Schau verrichten.

§. 40.

In dem ersten Schau-Termin, im Monat Mai, müssen alle Deiche, Wasserleitungen, Fehrdämme und Weiden genau revidirt, alle dabei durch das Winterwasser, Eisgang und sonst entstandene Fehler genau untersucht und bemerkt werden. Wegen deren Abheilung müssen von der Deichschau-Commission, die nöthigen Vorschläge gemacht, und über dies alles ein Protocoll gehalten werden.

Da die meisten Deiche und Wasserleitungen noch nicht in dem Stande sind, wie weiterhin vorgeschrieben werden wird, sondern darin noch und nach geholt werden müssen; so muß auch unablässig dahin gearbeitet werden, solches ins Werk zu richten. Des Endes muß bei der Frühjahrsschau, außer der Abheilung der im vergangenen Winter entstandenen Schäden, auch zugleich mit auf die Verbesserung der Deiche und Wasserleitungen Rücksicht genommen, und deshalb müssen Vorschläge von der Deichschau-Commission gemacht werden. Diese Schau-Commission muß ihr Gutachten abgeben, wie die Arbeiten am schnellsten vorzunehmen, ob solche in Tagelohn oder Verdungswiese zu machen sind, und über dies alles muß der Deich-Hauptmann ein Protocoll abhalten, und demselben die von ihm bei Hauptreparaturen und neuen Anlagen anzufertigenden pericenten Anschläge beifügen. Diese Schau-Protocolle und Anschläge müssen demnach dem Deichamte, bei dessen Zusammenkunft, zur Genehmigung vorgelegt werden, und wenn dasselbe solche ertheilt, so sind die Deich-Officianten anzuweisen, hiernach sogleich die Ausführung zu besorgen.

§. 41.

Bei den Deich-Officianten soll es lediglich gefordert, und ihnen zur Verantwortung gemacht werden, wenn die

von ihnen zu executirenden Arbeiten nicht zur bestimmten Zeit und nicht tüchtig genug ausgeführt werden.

§. 42.

Damit die Special-Deichrollen immer in gehöriger Ordnung und Accurateſſe erhalten werden können, so muß bei dieser Frühjahr's-Deichschau eine jede Veränderung des Besitztandes eines Gutes oder Grundstücks von dem neuen Acquirenten angezeigt, und solches auf seinen Namen registriert werden.

§. 43.

Auf dem zweiten Schautage, im Monat October, soll die Deichschau Commission nachsehen, und zu Protocoll bemerken, ob und in weit die im Frühjahr von dem Deich-Commissar geleiteten Arbeiten executirt sind, oder nicht, und ob solches reglementsmäßig geschehen ist. Wenn sich bei dieser Schau findet, daß die Deich-Commissare durch Nachlässigkeit etwas veräumt haben, oder ihnen sonst etwas zur Last fällt; so sind selbige darüber sogleich zur Verantwortung zu ziehen, und ist mit Einwendung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, zur Bestrafung eines solchen Officialen bei Unserer Neumärkischen 12. Cammer anzutragen. Alle Arbeiten, die wegen eingetretener gültiger Hindernisse, bei dieser zweiten Schau nicht völlig fertig befunden werden, müssen sonder Anstand, noch vor Eintritt des Winters, zu Stande gebracht werden.

§. 44.

Bei dieser Herbst-Schau muß zugleich überlegt werden, was etwa für Anstalten, sowohl gegen den Wellenschlag bei hohem Wasser, als gegen eine Eisklopfung, vorzunehmen nöthig sind; ob auch die nöthigen Materialien überall vorhanden und dergestalt in Bereitschaft sind, daß solche im Fall der Noth gebraucht werden können; wo nicht, so ist das deshalb Nöthige sonder Anstand zu besorgen.

Tit. VIII.

Von den Verpflichtungen und Pflichten der Deich-Officialen.

§. 45.

Wir finden für nöthig, wegen der Vorrichtungen der Deich-Officialen nach folgende nähere Bestimmungen festzusetzen:

I. Der Deich-Hauptmann muß seinen Wohnort zu Landeberg an der Warthe haben. Er und der dirigirende Baurmeister zu Landeberg an der Warthe sind perpetueller Deputirten des Deichamtes, und in dieser Qualität Curatores der Deichkasse. Der Deich-Hauptmann muß also mit für deren Ordnung und Richtigkeit sehen, die Casse alle Monate visitiren, alle Geld-Anweisungen auf selbige mit un-

terzeichnen, und dahin sehen, daß die Auszahlungen prompt und richtig geschehen, auch richtige Bücher und Rechnungen geführt werden. Er hat die directe Aufsicht über alle Deich-Officialen; des Endes muß er darauf Acht haben, daß jeder derselben seine Schuldigkeit thut; den, der es daran mangeln läßt und sich unrecht nimmt, hat er das erstemal mit Bescheidenheit zurecht zu weisen, zum zweitemal mit Ernst zu ermahnen, und wenn dies fruchtlos bleibt, Unserer Neumärkischen 12. Cammer, zur Bestrafung eines solchen untauglichen Subjects, Bericht zu erstatten. Er schreibt in den angeordneten Jahreszeiten die Schauen aus, und führt das Directorium bei der Schau-Commission. Auf die Deich-Inspectores und Ballmeister muß er sich nicht verlassen, sondern von Zeit zu Zeit die Deiche, Wasserleitungen und Fährdämme selbst besuchen, die Arbeiten, so verfertigt werden, recheckiren und fleißig nachsehen, ob auch alles tüchtig und gut gemacht wird. Er muß die von den Deich-Inspectoren, wegen Haunng und Anfuhr der Materialien, im gleichen vom Arbeitelohn zu führenden Wochenetzel und Recheitslisten genau revidiren, und dann die hierauf zu leistenden Zahlungen auf die Deichkasse gemeinschaftlich mit den 2. Cassen-Curator anweisen. Sobald starker Elogang oder großes Wasser zu vermuthen ist, muß er von den vorliegenden Südpfeiffischen Magistraten, und auch, wegen des Unterbrudes, von Unserer Neumärkischen 12. Cammer zu Küstrin, über den Anwachs oder Fall des Wassers posttäglich Nachricht einziehen; dagegen wegen des Wartheſtroms gedachter 12. Cammer vorsträglich und in Nothfällen täglich und noch öfter Bericht erstatten. Nach diesen Nachrichten muß er im Druck alle erforderliche Anstalten prompt vornehmen; mit den Deich-Inspectoren fleißig communiciren; die Deiche visitiren; die Herausfassung der nöthigen Materialien bejorgen; die Deich-Bücher aufschreiben; die deshalb nöthigen Ordres an die Deich-Inspectores erlassen, die solche sodann, jeder an die Gemeintheiten seiner Distanz, durch die ihm untergeordneten Ballmeister, bekannt machen lassen müssen; die Deich-Bücher selbst muß er öfters bei Tag und Nacht visitiren, und überall, wo Noth vorhanden, die promptesten Anordnungen machen und Hülfe schaffen, und die Zögernden und Widerspenstigen mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhalten; desgleichen muß er darauf halten, daß ihm die Deich-Inspectores von ihren Districten sofort Nachricht geben, wenn sich wo Gefahr äußert, auch ihm von allen Vorfällen schleunigen schriftlichen Rapport abkriegen, damit er jederzeit weiß, wo seine Gegenwart am nöthigsten ist; so wie er auch darauf halten und recheckiren muß, daß die Pflanzungen der Kopf- und Schwingen-Weiden so geschehen, wie es in der Folge dieser Deichordnungen vorgeschrieben wird; und wo er eine Conventation dagegen entdeckt oder ihm angezeigt wird, solche sogleich ab-

gen und, nach Vorschrift dieses Gesetzes, die Contravenienten zur Strafe ziehen.

Auch muß er darauf sehen, daß die Acten und Registratur des Deichamtes immer in guter Ordnung erhalten werde.

Der Deich-Hauptmann soll bei seiner Ansetzung, nach beiliegendem Formular, in unserer Deumärkischen Kleges- und Domänen-Kammer in Einspßlicht genommen werden.

II. Die Deich-Inspectores sollen ebenfalls gute theoretische und practische Kenntnisse vom Wasserbau, dem Mävelken und der Feldmekunst haben, auch sonst vernünftige, gelehrte und beschedene Leute seyn. Sie sind dem Deich-omte, und in allen Angelegenheiten, wo es auf Sachkenntnisse ankommt, dem Deich-Hauptmann subordniert, und müssen hierunter dessen Befehle und Anweisungen befolgen. Unter ihnen stehen wieder die Wallmeister, und müssen sie dars auf sehen, daß diese ihre Pflicht beobachten und die Dämme und Grabenarbeiten tüchtig und gut anfertigen. Die Deich-Inspectores sollen nachstehende Distanzen zur Aufsicht haben:

Der Ordens-Deich-Inspector, von unterhalb Priebrow bis Kölschen. Der Deich-Inspector zu Lonsberg, links der Warte, von Kölschen bis oberhalb Borkow, und der Deich-Inspector auf dem Fischwerder, auf der ganzen rechten Seite der Warte, vom Anfange der Wälle bis jenseits War-nick. Jeder Deich-Inspector hat in seiner Distanz 3 Wallmeister unter sich, deren jedem er einen bestimmten District zur Aufsicht anweisen muß.

Müssen die Deich-Inspectores, jeder in seinem District, die Deiche, Dämme und Wasserleitungen fleißig reviviren, allen Mißständen und Contraventionen gegen diese Deichordnung, welche sie entdecken, sofort steuern, und wenn dshalb Strafen erforderlich, dem Deich-Hauptmann davon Anzeige machen. Dergleichen müssen sie genau auf alle Grebrechen an den Deichen, Ufern und Wasserleitungen meeren, davon dem Deich-Hauptmann Bericht abstaten, und, wenn sie, zur Abwendung eines besorglichen Schadens, die Anlegung oder Verstärkung eines Werks nöthig finden, was und wie es anzulegen, in einer gründlich demonstrativen Ausführung, nebst einem genauen Kosten-Anschlage, dem Deich-Hauptmann, vor der ersten Deichschau, zuwenden, damit er alles selbst näher untersuchen, und dann mit der Deichschau Commission und dem Deichamte über die Sache conferiren kann. Ferner muß jeder Deich-Inspector in seinem District, bei der Deich- und Graben-Schau persönlich gegenwärtig seyn; auch, wenn das Deichamt sich versammelt, sich dabei ebenfalls einfinden, und von allem, was ihn angeht, Rede und Antwort geben.

Jeder Deich-Inspector muß von Vereisung seines Districts dem Deich-Hauptmann vollständigen schriftlichen Rap-

port abstaten. Ferner muß er dahin sehen, daß alle festgesetzte und beschlossene Arbeiten zu bestimmter Zeit executirt werden; er muß auf die Arbeiten eine so genaue Aufsicht haben, daß nichts überhin, sondern alles tüchtig und gut gemacht werde; daß die Falschinen sechs bis acht Fuß lang, zehn Zoll im Durchmesser dick, mit zwei Weiden gebunden, die Pfähle vier bis fünf Fuß lang, von gehdrigter Stärke angelertigt, auch die Werke tüchtig verbunden, mit zureichender Erde beschweret, mit grünen Spreetlagen von Weidenbüsch zum Auswachen bedekt, und mit Jäunen vor dem Weib verwahrt werden. Ueberhaupt muß er darauf Acht haben, daß bei allen Wasserwerken nichts unterlassen werde, was, nach Kunst und Erfahrung, zur Richtigkeit und Beständigkeit dienlich ist; well alles daran gelegen, daß bei solchen Werken, wo die Grundfehler bei Fortsetzung des Baues nicht weiter gehen werden können, sondern sich erst in der Folge durch einen schädlichen Effect zeigen, sowohl in der Anlage, als in der Ausführung nichts versehen werde, die Arbeiten mögen nun in Tagelohn oder Verdung, oder durch Entrepreneurs geschehen.

Dergleichen muß er dahin sehen, wenn die Arbeiten in Tagelohn gemacht werden, daß keine Unterschleife vorgehen, und muß er von Haunung und Anfuhrer der Materialien, ingleichen vom Arbeitslohn, die Wochenzettel und Arbeitslisten, aus eigener Kenntniß, und nicht bloß nach Angabe der Wallmeister und Arbeitsleute, selbst genau anfertigen und dem Deich-Hauptmann zur Revision und Anweisung der Zahlung zustunden. Des Endes muß er die Arbeiten täglich reviviren und kontrolliren, darauf sehen, daß alles anschlagesmäßig tüchtig und gut ausgeführt werde, auch die Arbeiter täglich genau notiren, und davon bei Anfertigung der Wochenlisten Gebrauch machen.

Ferner soll jeder Deich-Inspector, in seinem District, von allen, den Schulden der darin am Wall zunächst gelegenen Ortschaften im Bewahrtsam gegebenen, auf Kosten der Deichgesellschaft angelohenen Urensilien und Geräthschaften ein richtiges Inventarium halten, und solche von Zeit zu Zeit nachsehen. Was davon zu Arbeiten verabfolgt wird, muß er anmerken, und sowohl selbst, als durch die Wallmeister, dahin sehen lassen, daß solche wirklichlich gebraucht, und nicht nutzlos ruinirt, die Ausbesserung davon zu seiner Zeit tüchtig und mit aller Sparsamkeit besorgt, selbige auch nach vollendetem Gebrauch richtig an den Ort, wo sie sonst verwahrt worden, wieder abgeliefert werden. Den durch natürlichen Abnuß entstandenen Abgang aber muß er bemerken, und solchen dem Deich-Hauptmann anzeigen, damit derselbe wegen anschlagesmäßiger Ersetzung dieses Abgangs aus der Deichkasse das Erforderliche verfügen kann.

Auf die Vermehrung und Unterhaltung der Weiden und Beförderung der Pflanzung: Anstalten muß er vorzüglich, nach Vorschrift dieser Deichordnung, halten. Auch darf kein Deich-Inspector sich weigern, auf den Befehl des Deich-Hauptmanns, in einem andern District seiner Pflicht nachzukommen, falls der Deich-Inspector dieses Districts durch legale Ursachen verhindert wird, seinem Posten vorzustehen.

Sobald anscheinende Wassererogation entsteht, muß jeder Deich-Inspector nicht nur, nach der Anweisung des Deich-Hauptmanns, die Wallwachen sogleich per circulars convociren lassen, sondern auch alle sonstige Anordnungen sämmtlich befolgen, in seiner Distanz, sowohl Tag als Nacht, die Wälle und Wallwachen fleißig revidiren; besonders aber an gefährlichen Orten beständig gegenwärtig seyn, um die nöthigen Anstalten anzuordnen, die Verfügungen des Deich-Hauptmanns prompt ins Werk zu richten, und überhaupt bei solchen gefährlichen Umständen alle Einsicht, Vigilance und Vertheilung anzuwenden.

Uebrigens sollen die Deich-Inspectores, nach anlegendem Formular, in Unserer Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer voreidet werden.

III. Der Deich-Deintmeister und der Deichkasten-Controllen müssen in Rechnungssachen erfahrene Männer und von unbedingtem Lebenswandel seyn. Sie müssen von allen Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führen. Der Rentant führt das Cassen-Manual, was nach dem Schema der Rechnung eingerichtet ist, und außerdem noch ein besonderes Journal, worin er alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie täglich vorkommen, notirt, damit dareaus zu jeder Zeit ein richtiger Abschluß gemacht und der baare Bestand der Cassen in continenti übersehen werden könne. Der Controllen aber führt die tägliche Controлле, die mit dem Journal des Rentanten Post für Post stimmt, und wußt.

Die Quittungen über die zur Cassen eingegangenen Gelder müssen vom Rentanten und Controllen unterschrieben werden. Sobald 8 Tage nach den festgesetzten Zahlungs-Terminen verlossen sind, muß der Rentant eine accurate namentliche Designation aller Debitanten anfertigen, und solche dem Deich-Hauptmann einreichen, der sodann sogleich die Monitoria erläßt, und, wenn solche ohne Effect bleiben, Unserer Neumärkischen Cammer die Resten einreicht, von welcher sodann erforderlichen Falls Execution gegen die Rentanten veranlaßt werden soll.

Ferner muß der Deich-Deintmeister, als Secretarius des Deichamtes, nicht nur bei dessen Versammlungen die Protocolle führen, sondern auch die Beschlüsse desselben im Concept expediren, der Controllen aber als Kanzlist solche mündlich und zur Unterschrift und Vollziehung vorlegen.

Sowohl der Rentant als Controllen sollen nach beigefügten Formularen in Unserer Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer voreidet werden.

IV. Die Wallmeister sollen zugleich Grabenmeister seyn; sie müssen den Dämmen und Faschinen-Bau verstehen, von den Grabenarbeiten praktische Kenntnisse haben, und kein Eigenthum in Brücke besitzen. Die Wallmeister sind dem Deich-Hauptmann und den ihnen unmittelbar vorgesetzten Deich-Inspectoren bei harter Strafe Subordination und Gehorsam schuldig. Jeder muß den ihm angewiesenen District fleißig revidiren, und alle Mißbräuche und Unordnungen, die er findet, sogleich dem Deich-Inspector anzeigen. Auf gesammte, in seinem District belegene Wasserleitungen, Dämme und Brücken muß er sorgfältig Acht haben, und, wenn er dabei Mängel entdeckt, solche dem Deich-Inspector anzeigen. Ferner muß er bei den vorkommenden Reparaturen an den Wällen, bei den neuen Anlagen, bei Bäumung der Wasserleitungen, bei Reparatur der Dämme und Brücken, den Arbeitern die gehörige Anweisung, wie sie solches am vorthelhaftesten und besten anstellen müssen, erteilen; auch muß er bei neuen Anlagen beständig gegenwärtig seyn, und sich hauptsächlich dahin bemühen, daß tüchtige Materialien in vorgeschriebener Stärke genommen werden. Er muß solche bei deren Anfertigung richtig aufzählen, dafür sorgen, daß sie an der Baustelle wieder accurat abgezählt und demnach richtig und gut verarbeitet werden.

Die Tagelöhner muß er bei der Arbeit zum gehörigen Fleiß anhalten, solche Tag für Tag genau und namentlich notiren, und alle Sonnabend die Wochenliste dem Deich-Inspector übergeben, auch ihm an diesem Tage Nachricht mittheilen, was die Arbeit für Fortgang gehabt habe, und was etwa in deren besserer Verrichtung zu verfügen nöthig sei.

Für die Zuziehung der Kopfweiden und des Weidenbaums muß er sorgen und acht haben, daß selbige gehörig unterhalten, und wider von Menschen noch Vieh beschädigt werden. Wenn sich im Strom, namentlich dem Ufer, eine Sandbank anseht; so muß er solche, nach Anweisung des Deich-Inspectors, mit grünem Weidenbüsch besetzen.

Bei den Deich- und Grabenschäden muß er persönlich gegenwärtig seyn; bei ansehendem Wasser oder Eisgang muß er die Wälle, sowohl Tag als Nacht, fleißig visitiren, und von den Umständen dem Deich-Inspector prompte Nachricht geben. Wenn durch Eisstopfungen oder hohes Wasser Gefahr zu befürchten ist, und zu deren Abwendung allehand Materialien heran zu schaffen, von dem Deich-Hauptmann oder Deich-Inspectoren verordnet wird; so muß er die Heranschaffung dieser Materialien besorgen, und daß solche an dem ihm angewiesenen Ort in Bereitschaft

gehalten werden. Ueberhaupt muß er in gefährlichen Zeiten beständig auf den Wällen gegenwärtig sein, auf alles Acht haben, die Anordnungen prompt ausrichten, und die Arbeiter, wie sie sich zu nehmen haben, anweisen.

Wenn der Deich-Hauptmann oder die Deich-Inspector res nöthig finden, sammtliche oder sonst kraszfällige mit Execution zur Beobachtung ihrer Schuldbiagel anzuhalten, so muß solches durch die Wallmeister jederzeit unweigerlich und prompt demersstellig werden. Die Wall- und Grabenmeister sind hiernach zugleich als Executores zu betrachten, und es sollen ihnen für einen jeden Executions-Tag Sechs Großen Gehälter zugebilligt, und solche von den Strassfälligen und Ungehorsamen sofort mit eingezogen werden. Uebrigens sollen die Wallmeister, nach beiliegendem Formular, von dem Deich-Hauptmann vereidigt werden.

§. 46.

Wenn jeder Deichbediente sich dem, was in vorsehendem §., und ıbcal in dieser Deichordnung, vorgeschrieben und verordnet wird, gemäß, und mit aller Treue, Fleiß und Vorsicht beträgt; so soll er auch in seinen Amtverrichtungen kräftigst geschützt und vertreten, ihm auch kein Vorwurf und üble Nachrede gemacht werden, wenn Schaden an den Wällen, Graben und Schloten, aller Vorsetzungen ungeachtet, dennoch entstehen sollte. Dagegen wollen Wir auch denjenigen Deichbedienten, der sich Unterschleife und Verträgeren schuldig macht, oder durch dessen Nachlässigkeit ein Unglück entsteht, was erweislich hätte verhindert werden können, auf das rigoureuſeste bestrafen lassen. Des Endes soll einem solchen untreuen und nachlässigen Menschen, durch Unsere Nemmatische Kegelges, und Domainen-Cammer, der Criminal-Prozeß gemacht, und er, nach Befinden der Umstände, mit Cassation, Festungsarrest und Schadenersatz bestraft werden.

Tit. IX.

Wie die Haupt- und Sommer-Wälle unterhalten und verbessert werden sollen.

§. 47.

Alle Wälle rechts der Warthe, von Weperich bis an den ersten Ueberfall bei Birk, und links der Warthe, von der Südpfeunischen Grenze bis an den Vierach-Ueberfall, sind Hauptwälle; alle übrigen, weiter unterhalb liegenden, können nur als Sommerwälle betrachtet, nach und nach aber dergestalt erhöht und verstärkt werden, daß sie ebenfalls Hauptwälle werden.

§. 48.

Alle in diesen Wällen liegende Werber, so noch nicht hoch genug sind, müssen auf Kosten der Deichkasse erhöht werden. Die Ueberfahrten und Ueberreisen, so nach anderer

gender Designation nothwendig sind, müssen von den darin benannten Interessenten, die solche nützen, den Verordnungen der Deich-Schane gemäß, unterhalten werden; des Endes sollen solche auf beiden Seiten der Doffirung jederzeit mit Schleit-Zäunen begrenzt, erhalten werden.

§. 49.

In der Regel sollen alle Hauptwälle eine gleiche Höhe haben, und zwar zwei Fuß höher als der Wasserstand in Anno 1783 gewesen ist. Weil indeß einige Wälle gegenwärtig schon über diese Höhe haben; so sollen solche nicht abgegraben und erniedrigt werden. Bei den Wällen links der Warthe, vom Schlangen-Werber ab bis gegen Birk, muß eine Ausnahme statt finden, und sollen die Wälle in diesen Gegenden noch einen Fuß höher gemacht und unterhalten werden, als das höchste Wasser jemals gewesen ist: denn dies sind, ihrer Lage gegen den Strom nach, die gefährlichsten Stellen, wo es die Nothwendigkeit erfordert, durch höhere und stärkere Wälle der Wuth des Stromes entgegen zu arbeiten. Sollen auch Veränderungen in dem Strom entstehen, wodurch die Höhe des Wassers vor den Wällen sich vermehrt, z. B. wenn dessen Grundbette durch Abbrüche und Anwüdsse verändert, oder der Strom sich einem Walle nähert, und vor dem andern abweicht, oder Sandwellen sich anlegen; so müssen an solchen Orten die Wälle ebenfalls erhöht und verstärkt werden.

§. 50.

Die Breite der Wälle auf der Krone soll zwölf Fuß seyn. Weil aber im Warthebruch der Grund, worauf die Wälle stehen, und die Erde, woraus sie geschüttet sind, nicht überall gleich gut, sondern von sehr verschiedener Qualität ist, so daß die auf Morast liegenden Deiche sich mehr senken, und die, welche von Sand oder Torf geschüttet sind, sehr austrocknen und schwinden, und also vom Wellenschlage leichter beschädigt werden können; so verhielt sich von selbst, daß dergleichen Deiche auch breiter unterhalten werden müssen; jedoch soll dies alles, und jede nothwendige Abweichung von der Regel, den Kenntnissen und der Pflicht des Deich-Hauptmanns überlassen bleiben, der vorzüglich alles anwenden muß, die Gefahren für Durchbrüche abzuwenden, und für jede Veranschlagung, die ihm dabei erweislich zur Last fällt, vorzüglich verantwortlich bleibt.

Die Krone der Wälle muß mehr gemölbt angelegt werden, und die Deich-Officianten müssen genau darauf halten, daß die in der Krone entstehenden Niederungen sorglich wieder ausgefüttert werden.

§. 51.

Die größte Stärke der Wälle besteht in der Doffirung, weil solche ansehnlich dem Wellenschlage den größten Widerstand leistet, inwendig aber nicht nur das Durchquellen des

Wassers, sondern auch die Abspaltung bei einem etwa entstehenden Ueberlauf, so wie des Absinkens der Wälle verhindert, und die eigentliche Stütze derselben ist. An einer solchen thätigen Dossirung fehlt es bei den Warthe-Wällen noch sehr. Es muß solche also vorzüglich bewerkstelliget werden. Ein jeder Wall soll auswendig vier, und inwendig drei Fuß Dossirung auf eines jeden Fußes Höhe haben; jedoch bleibt es der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deich-Hauptmanns überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände des Walles und seiner Lage, die Dossirung noch stärker oder etwas geringer zu machen.

§. 52.

Es ist einleuchtend, daß, die Wälle und Dossirungen vorschriftsmäßig zu erhöhen und zu verstärken, eine Arbeit ist, die in einem Jahre nicht ausgeführt werden kann, sondern dies muß successiv geschehen. Jedoch muß bei den gefährlichsten Stellen, und mit der äußeren Dossirung, der Anfang gemacht, und so successiv von Jahr zu Jahr fortgeführt werden, bis alles in reglementsmäßigen Stand gesetzt ist.

§. 53.

Alle Änderungen an den auswendigen Dossirungen sollen im Frühjahr, so zeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde im Sommer mit Gras bewachsen, und sich mit der alten am Deiche verbinden kann. Es sollen daher solche neue Änderungen sogleich mit Heusamen besät werden.

§. 54.

Änderungen oder Verstärkungen von Wall-Dossirungen zu machen, wird lediglich der Anordnung des Deich-Hauptmanns überlassen, wie es am besten, leichtesten, und auf die wohlfeilste Art zu beschaffen ist, und muß vorzüglich dahin gesehen werden, daß keine Erde, weder beim Verhöhen noch Ändern, auf den Ralen gehalten, sondern solcher vorher abgestochen werde, damit sich die hergebrachte Erde mit der bereits liegenden desto fester verbinden kann.

§. 55.

Ohne die höchste Noth muß die Erde zur Wallbesserung und Unterhaltung nicht innerhalb der Wälle, sondern außerhalb abgetragen werden, und an solchen Orten, wo der wenigste Schaden zu besorgen. Jeder Eigenthümer des Vorlandes muß das Abtragen der Erde zur Wall-Unterhaltung gestatten, ohne dafür Vergütung zu erhalten; wenn aber Durchbrüche hergestell, große Änderungen vorgenommen, oder Pack- und Dühnenwerke angelegt werden müssen, wodurch ganze Stücke Vorland vergraben werden; so soll in solchen Fällen dem Besitzer so lange, bis sich der abgetragene Grund wieder erholt hat, und in nutzbaren Stand gekommen ist, pro Morgen Vier Groschen aus der Deich-

Casse vergütet werden. Wenn außerhalb der Wälle aber, in einer Entfernung von fünfzig Ruthen, keine, oder nicht hinreichende Erde vorhanden, so soll zwar diese Erde, innerhalb der Wälle genommen werden, und zwar von solchen Orten, die am höchsten, und wenigstens drei Ruthen breit vom Fuß des Walles entfernt liegen, auch muß die Erde nicht mehr, als zwei Spaden tief, ausgegraben werden. Dem Eigenthümer aber muß jährlich bis dahin, daß er seinen Boden wieder nutzen kann, pro Morgen Vierzehn Groschen 6 Pfennige Vergütung jährlich aus der Deichcasse bezahlet werden.

§. 56.

Hecken, Bäume und Sträucher auf den Wällen sollen gar nicht geduldet werden, weil sie nicht nur das Austrocknen, sondern auch die Degradation hindern. Am Fuß der Wall-Dossirungen aber, sobald solche vorschriftsmäßig im Stande sind, sollen innerhalb der Dossirung Kopfweiden, eine Ruthe breit aus einander, vor der vordern Dossirung aber Strauchweiden, eine Ruthe breit, angepflanzt werden. Außerdem muß jeder Grundbesitzer im Binnenlande pro Morgen drei Stück Kopfweiden, an dazu schicklichen Orten, pflanzen und unterhalten. Der Eigenthümer soll aber für jedes Schot Färschen, was aus seinen im Binnenlande gepflanzten Weiden gebrunnen wird, drei Groschen Vergütung aus der Deichcasse erhalten.

§. 57.

Weil alles Ungeziefer, Dachs, Färsche, Kaninchen und andere, den Wällen viel Schaden zufügen; so verordnen Wir, daß solche von den Deich-Officianten, durch Aufgrabung ihrer Höhlen, vertrieben, und von selbstigen todt geschossen werden sollen, ohne alle Rücksicht, in welchen Jagd-District der Wall liegt. Wer ein solches schädliches Thier erwischt einfängt oder erlegt, soll pro Stück Sechs Groschen Douceur aus der Deichcasse erhalten.

§. 58.

Da sich an verschiedenen Orten rechts der Warthe an den Sommer-Wällen verschiedene Einrisse finden, welche allem Vermuthen nach von den Fischen aus Eigennutz mit Gewalt gemacht worden; so sollen diese Einrisse sofort aus der Deichcasse wieder zugubauet werden, damit dem gewöhnlichen Sommerwasser der Eintritt in die eingestrichenen Grundstücke behindert werde. Wenn aber in Zukunft dergleichen Durchläufe unthunlicher Weise, oder um mit den Rähnen durchfahren zu können, gemacht werden, so muß der Zubau von der daran liegenden Grundherrschaft, salvo regressu gegen die Thäter, besorgt werden.

§. 59.

Alle Reparaturen und Verstärkungen der Sommer-Wälle sollen lediglich im Frühjahr geschehen: denn da die:

Wälle dem Ueberlauf des Wassers exponirt sind, so würde die im Herbst angeführte Erde von dem hohen Wasser bald wieder abgspült, und also die ganze Arbeit vernichtet werden; und muß die Instandsetzung dieser Unterwälle geschehen, sobald der Wasserstand so niedrig ist, daß im Vorlande Erde zu bekommen ist.

Tit. X.

Von den Ufer-Bauten.

§. 60.

Die Deich-Officianten müssen alle genaue pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Veränderungen der abbrechenden Ufer verwenden; denn wenn sich an einem Ufer ein Abbruch zeigt, so kann er leicht bis an den Wall gehen, und solchen ruiniren; diesem Uebel muß sogleich vorgebeugt, und nicht bis dahin gewartet werden, daß der Deich zu einem Schaardeich wird, und dann nicht anders als mit großen Kosten und dennoch bleibender Gefahr gedeckt werden kann. Die Deich-Officianten werden daher hierdurch befehligt, bei Vereitung der Deiche sich solche gefährliche Ufer zu notiren, von deren Deckung sogleich Kostenanschläge anzufertigen und dem Deich-Hauptmann zu übergeben, der dann nach gehaltener Rücksprache, auf der nächsten Schau, mit der Schau-Commission die Anfertigung der nöthigen Arbeiten verfügen muß.

§. 61.

Weil ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welcher oberhalb desselben liegt, nach und nach von dem Abbruche befreit wird, so wie der Anwachs herunter sinkt, so muß ein solcher herunter sinkender Anwachs nach Möglichkeit beibehalten werden, damit er desto geschwinde ersolart, es müssen demnach an dem Untertheile eines so dienlich gelegenen Anwachs starke Krähben und Pflanzungen angelegt werden, dem sich niemand widersetzen darf noch soll.

Tit. XI.

Von den Wasserleitungen, Zug-Graben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 62.

Nach der bisherigen interimistischen Verfassung, sind die Abzug-Graben nur lediglich von den Interessenten, die mit ihren Grundstücken daran liegen, aufgeräumt und unterhalten worden. Da aber hierin weder Billigkeit noch Gleichheit in Tragung der Lasten zu finden, auch die Unterhaltung der Graben äußerst schlecht und lässig betrieben worden ist; so soll diese Gewohnheit hiermit gänzlich abgesehafft und aufgehoben, und sollen künftig alle Hauptgraben und Wasserleitungen, welche zum Nutzen der ganzen Deich-

gesellschaft dienen, auf Kosten der Deichcasse von den Deich-Officianten unterhalten und aufgeräumt werden.

§. 63.

In der bellegenden Designation sind alle diejenigen Graben und Wasserleitungen aufgeführt, deren Unterhaltung aus der Deichcasse geschehen soll. Alle übrige, nicht benannte Zug-, Grenz- und kleine Neben-Graben aber müssen von den mit ihren Grundstücken daran grenzenden Interessenten, nach der bisherigen Verfassung, unterhalten werden. Jedoch sollen letztere eben so gut der Graben-Schau unterworfen seyn, als jene.

§. 64.

Es versteht sich von selbst, daß wenn Umstände vorkommen, welche es nothwendig machen, neue Haupt-Wasserleitungen zu ziehen, solche sodann ebenfalls auf Kosten der Deichcasse anzulegen und zu unterhalten sind; weil davon die ganze Deich-Gesellschaft den Vortheil einer bessern Versorgung hat. Jedoch muß in solchen Fällen das Deichamt darüber einen Beschluß fassen, und die Aufsertigung solcher neuer Abzuggraben genehmigen.

§. 65.

Damit das Wasser von den zunächst an den Graben liegenden Gründen desto geschwinde abfließen könne, und dies durch die aus den Graben geräumte Erde nicht aufgehalten werde; so soll jeder Eigenthümer solcher Gründe, welche an die Graben stoßen, gehalten seyn, die ausgegrabene Erde sofort von den Ufern wegzubringen, und solche auf die niedrigen Stellen zu schaffen, oder sonst zur Verbesserung seiner Grundstücke zu verwenden.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quellschlämmen dienen kann, damit das Wasser aus dem Graben nicht auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu zu brauchende Erde wenigstens drei Fuß von dem Ufer der Graben abgelegt, und die Quellschlämme mit kleinen Schlenken, zum Abfluß des Wassers, versehen werden; jedoch sollen diese Quellschlämme und kleinen Schlenken lediglich auf Kosten derer Interessenten, die an den Quellschlämmen mit ihren Grundstücken liegen, und durch die Schlenken ihre Auswässerung haben, angelegt und unterhalten werden.

§. 66.

Sämmtliche Graben müssen 14 Tage vor Johannis geräumt werden, so daß solche bei der Herbst-Deichschau in abflusmäßigen Stande befindlich werden. Das darin befindliche Gras und Rohr, so wie der angelegte Schlamm und Sand, muß rein heraus geräumt, und die Ufer von beiden Seiten von allem Schilf und Gale gereinigt werden. Ein gleiches muß nach der zweiten Deich-Schau im Herbst geschehen, wo das Wasser gemeinlich am kleinsten zu seyn pflegt.

§. 67.

Die Aufgrabung aller Wasserleitungen muß von unten herauf, die Auskräntung aber von oben herunter geschehen.

§. 68.

Da der freie Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden soll und muß, so sollen denselben keine Hindernisse, durch Säune, niedrige Brücken, Flachsgräben, Alwehren, Garmsäcke, Reusen, oder auf andere nur erdentliche Arten, in den Gräben, in den Weg gelegt werden. Diejenigen, welchen Viehtränken darin verfertigt worden, müssen solche mit besondern Einschnitten versehen, und diese Einschnitte vermauern, damit das Vieh die Gräben nicht beschädige, auch müssen die Ufer der Gräben nicht mit Vieh betrieben werden. Sollte ein Stück Landes an beiden Seiten eines Grabens gelegen seyn, und der Eigenthümer desselben eine Communication nöthig haben; so muß er darüber, jedoch mit Einwilligung des Deich-Hauptmanns, eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß dadurch der Abfluß des Wassers nicht behindert wird. Alles Durchtreiben des Viehes durch die Gräben wird verboten, ferner sollen die Weiden, Hecken und Sträucher nicht an oder auf dem Ufer der Gräben, sondern wenigstens 4 Fuß davon ab, gepflanzt, im entgegengesetzten Fall aber, sogleich abgehauen werden.

§. 69.

Bei lange anhaltendem trocknen Sommer-Wetter kann es oft nöthig und dienlich seyn, das Wasser in den Wasserleitungen aufzuhalten und den Boden damit zu überschwemmen; dazu sollen jedoch, mit ausdrücklicher Einwilligung des Deich-Hauptmanns, zuvor Schuß-Schleusen mit Dreethren von den Interessenten auf ihre Kosten angelegt werden; jedoch so daß dadurch die Wasserleitungen von beiden Seiten nicht eingeschränkt, sondern die Schützen, so weit sie angelegt, so eingerichtet werden, daß durch die Schußbretter, nach Erfordern der Umstände, das Wasser angehalten oder abgelassen werden kann.

§. 70.

Es soll zwar jedem Interessenten, zur Beförderung der Ausmäuerung, frey stehen; so viel kleine Gräben aber seinen Grund zu ziehen und in die Wasserleitungen einzuführen, als er für nöthig findet; jedoch muß er darüber die Einwilligung des Deich-Hauptmanns nachsuchen, damit darunter nicht gegen diese Deich- und Grabenordnung gehandelt und den Nachbarn Schaden zugefügt werde.

Tit. XII.

Von Unterhaltung der öffentlichen Fahr- und Communications-Dämme und der auf selbigen vorhandenen Brücken.

§. 71.

Es ist der Landesverfassung gemäß, daß sämtliche öffent-

liche Straßen, Wege und darüber gehende Brücken, von den Interessenten, über deren Feldstücken solche gehen, unterhalten werden müssen. Hierunter soll es auch im Warthebruch seyn Wendungen haben. Die Deichbediente aber sollen dahin sehen, daß die Wege jederzeit im gehörigen Stande erhalten werden; des Endes müssen sie bei jeder Grabenschau die Stellen, welche einer Ausbesserung bedürfen, bemerken, und denen Interessenten, welchen die Unterhaltung obliegt, solche anzeigen, damit zu guter trockener Jahreszeit die Ausbesserung bewerkstelliget werde.

§. 72.

Da das Johanner-Heermeisterthum zu Sonnenburg, wegen Unterhaltung der Haupt-Fahrdämme und der darauf befindlichen Brücken, so weit solche durch das Ordensbruch gehen, bereits ein mäßiges Damm- und Brückengeld eingeführt hat; so wollen Wir es dabei bewenden lassen in der Art, daß das Damm- und Brückengeld lediglich nach den Sähen sich regulire, die bei dem Fichmerderschen Damm- und Brückenzoll festgesetzt sind, nemlich für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh, 6 Pfennige, und für ein Stück klein Vieh, als Kalb, Schwein oder Schaf, 2 Pfennige; dagegen aber unterhält der Orden den Limmertzer Fahrdamm selbst, so weit er durch Unser Domainen-Territorium gehet, auf eigene Kosten und ohne alle Concurrenz Unserer Unterthanen. Jedoch müssen diese letzteren, wenn sie diesen Fahrdamm und die darüber gehenden Brücken, so wie andere Fahrdämme im Ordensbruch passieren, das geordnete Damm- und Brückengeld entrichten.

Von diesem Damm- und Brückengelde aber bleiben alle diejenigen frei, welche solche, Behuf der Vorrichtungen, die die Erhaltung der Eindeichungen, Anstalten betreffen, passieren müssen, so wie alle in Unsern Angelegenheiten dahin beorderte Militär-Personen und Civil-Officianten.

§. 73.

Der Fahrdamm von der Canal-Brücke bei Landsberg über die Kubburg, durch Seilsitz, Dechsel und Altorge, als die Haupt-Passage nach Ostpreußen, wird aus der Landeshergischen Kammerei-Lasse erhalten, nach wie vor, wofür dieselbe den Damm- und Brückenzoll erhebt, womit der Magistrat zu Landsberg in ältern Zeiten belichen worden ist.

§. 74.

Welchergegestalt die übrigen Haupt-Fahrdämme und darüber gehende Brücken von den daran stoßenden Interessenten à Proportion unterhalten werden, ist in den beigefügten Designationen anbestimmt, jedoch überlassen Wir es Unserer Neumärkischen 12. Kammer, wenn sie durch Einführung eines Wege- und Brückengeldes den Interessenten die Last der Unterhaltung zu erleichtern rathsam finden sollte,

§. 84.

Wer eigenmächtiger Weise Uebertriften oder Ueberfahrten über die Wälle anlegt, bezahlet gleichfalls 5 Rthlr. Strafe, und eben so viel der, welcher die ihm über die Wälle bewilligten Uebertriften und Ueberfahrten nicht verzäunet.

§. 85.

Wer in den Wällen zur Verwahrung seiner Früchte Gruben macht, wird mit 5 Rthlr. gestraft.

§. 86.

Wer die der Deichgesellschaft zugehörigen Utensilien und Materialien entwendet, soll als ein Dieb nach den diezerhalb bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

§. 87.

Wer Garnsätze zwischen dem Weidenstrauch vor den Wällen in der Krone desselben befestiget, giebt, außer der Confiscation der Garnsätze, 16 Gr. Strafe.

§. 88.

Wer näher als zwei Ruthen, vom Fuß des Walles ab, Grabeland anlegt, wird für jede laufende Ruthe mit 8 Gr. Strafe belegt.

§. 89.

Wer den Wall mit Vieh beschädigt oder behütet, bezahlet für jedes Pferd und Rindvieh 6 Gr., für ein Schwein ebenfalls 6 Gr. und für ein Schaaf 3 Gr. Strafe.

§. 90.

Wer im Binnenlande die auf seine Grundstücke verordnete Anzahl Weiden nicht gepflanzt und unterhält, giebt für jedes fehlende Stück 3 Gr. Strafe.

§. 91.

Wer die gepflanzten Weiden muthwillig beschädiget, erletet für das Stück 4 Gr. Strafe und muß für jede beschädigte einzelne Weide zwei neue setzen.

§. 92.

Wer bei Werkhäusen ein Pack Flügel- oder Duhnenwerk muthwillig beschädiget oder wohl gar zerstört, soll außer dem Schadenersatz nach den Criminal-Gesetzen bestraft werden.

§. 93.

Wer sein Schiffsgesäß an verglichen Werke befestiget, soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 94.

Wer in den Strom oder in den zu Regulirung desselben gemachten Kanälen eigenmächtig Kalwehre oder andere ähnliche Werke anlegt, die den freien Abfluß des Wassers hindern, oder die Richtung des Stroms ändern, muß dergleichen auf seine Kosten demoliren, und überdies 5 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 95.

Wer einen Haupt-Abzugsgraben zudammt, soll außer Ersatz des dadurch verursachten Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 96.

Wer eigenmächtig in einem Abzugsgraben Viehtränken anlegt, wird mit 5 Rthlr. bestraft, und wer die Einsprüche zu den ihm verfallenen Viehtränken nicht gehörig einzäunet, hat 1 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 97.

Wer in dem Abzugsgraben Flachs röstet, bezahlet 1 Rthlr. Strafe.

§. 98.

Wer sein Vieh zur Wässerung in die Gräben hinein, oder durchtreibt, oder solches auf den Ufern der Gräben weidet, erlegt für jedes Haupt 4 Gr. Strafe.

§. 99.

Wer die Weiden näher als 4 Fuß, vom Bord des Grabens an gerechnet, gepflanzt, erlegt für das Stück 3 Gr. Strafe, und muß die Weiden vorgauen.

§. 100.

Wer eigenmächtig in einem Abzugsgraben den freien Wasserlauf hindert, es sei auf welche Art es wolle, wird mit 3 Rthlr. Strafe belegt.

§. 101.

Wer eigenmächtiger Weise eine Brücke über einen Abzugsgraben anlegt, muß solche wieder abreißen und 1 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 102.

Wer seine Fährdamms-Kavel nicht im brauchbaren Stande erhält, soll für die Ruthe 12 Gr. Strafe erlegen.

§. 103.

Wer einen Haupt-Fährdamm quer durch durchzäunet und dadurch die Passage hindert, soll den Zaun gleich demoliren und 1 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 104.

Eine gleiche Strafe hat der verwirkt, der die Doffirung eines Haupt-Fährdamms, durch Grabeland oder Ackerbestellung benutzet.

§. 105.

Wer die auf den Fährdämmen befindlichen Brücken beschädigt, soll außer dem Schadenersatz mit 1 bis 5 Rthlr. Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Straf- arbeit belegt werden.

§. 106.

Wer bei eingetretener Wassergefahr auf die von den Deich-Officianten an ihn ergangene Aufforderung nicht sofort zur Hülfe kommt, die von ihm geforderten Wagen und

Geräthschaften nicht ungekäumt gestellt und abliefern, oder die ihm anvertrauten Arbeiten und Ballwachten nicht gerichtlich verrichten, soll durch die Reichs-Officianten nöthigenfalls mit Gewalt, die jedoch nach Bewandnis der Umstände möglichst zu mäßigen ist, zu seiner Schuldigkeit angehalten, und wegen des bewiesenen Ungehorsams, nach Verhältnis seiner Fahrlässigkeit oder Bosheit und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß, Strafarbeit oder Arbeitshaus-Strafe von acht Tagen bis zu einem Jahre belegt werden. Außerdem bleibt derselbe für allen Nachtheil verhaftet, welcher bei pflichtmäßiger Erfüllung seiner Obliegenheiten hätte vermieden werden können.

§. 107.

Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen des Reichshauptmanns und der ordentlichen Richter finden unter eben den Umständen statt, als solches in der Gerichtsordnung im 1. Theile Zt. 35. §. 87. und folgenden bestimmt ist, und nehmen ihren Zug an die unmittelbar vorgelegte, zur Entscheidung der Landespolizei-Sachen geordnete Instanz.

§. 108.

Schlüsslich haben Wir zu Unsern Vasallen und Untertanen, die im Barthebrud Grundstücke besitzen, das allergnädigste Vertrauen, daß sie ohne Ausnahme sich dieser zu ihrem eigenen Vortheil abzielen und in der Billigkeit beruhenden Disposition gemäß betragen, und solche strenge befolgen werden.

Wir werden zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon abdrucken und vertheilen lassen, befehlen auch Unserer Neumärktlichen Krieges- und Domainen-Cammer, daß dieses Gesetz nicht nur überall gehörig publicirt, sondern auch alljährlich einmal in den Dörfern und Colonien von den Schulzen öffentlich verlesen werden soll. So wie Wir denn auch die an der Barthe und da herum stehenden Regimenter und deren commandirende Officiere hiedurch befehlen auf Ansuchen des Reichsamtes oder des Reichshauptmanns, zur Zeit der Gefahr, so viel Mannschaft zur Execution verabfolgen zu lassen, als derselbe verlangt und für nöthig findet, um die Sammelplätzen und Widerstandspunkten zu ihrer Schuldigkeit bei den Ballwachten, und bei etwa zu befördernden Durchbrüchen anzuhalten.

Ursprünglich haben Wir diese Reichs-Graben- und Schanzordnung höchstselbständig ausgedruckt und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. März 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Helld. v. Boß. v. Goldbeck. v. d. Goltz.
(Anmerkung. Die in vorstehender Verordnung allegirten Verlagen haben nicht herbeigeschafft werden können.

NCC. T. XI. S. 785. No. 20. do 1802.

29. März 1802.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 29. März 1802, betr. das gerichtliche Verfahren in Pachtfällen.

Erw. Königl. Majestät haben durch das allergnädigste Rescript v. 28. Januar d. J. uns mit Vorschrift zu versehen geruht, wie in Pachtfällen, wenn auf Ermäßigung erkannt wird, zu verfahren, und in wie fern die remedia effectum suspensivum haben sollen. Durch diese Vorschrift werden jedoch die Bedenklichkeiten, die in den bei uns schwebenden Pacht-Processen vorkommen, noch nicht ganz gehoben, und wir sehen uns daher genöthigt, unserm unterm 11. Januar d. J. erstatteten Bericht annoch zu ver vollständigen.

Die Pachtungen in der hiesigen Provinz geschehen häufig in der Art, daß der Pächter keine Caution bestellte; dagegen ihm aber zur Sicherheit des Verpächters die Bedingung gemacht wird, daß er in einem bestimmten Termin das Pacht-Quantum anticipiren, oder die Pacht sofort räumen müsse.

Über der Verpächter macht sich (wenn auch keine Anticipation der Pachtgelder versprochen worden) die Bedingung, daß wenn der Pächter nicht zu rechter Zeit Zahlung leistet, die Pacht für aufgehoben geachtet sein solle.

Wenn nun in einem oder dem andern dieser Fälle der Pächter seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, und derselbe auf die Klage des Verpächters zur Räumung der Pacht condemnirt wird, derselbe aber appellirt und revidirt, so beschweren sich die Verpächter darüber, daß sie auch bei dem möglichst schnellsten Gang der zweiten und dritten Instanz, doch nicht zum Zweck gelangen, wenn die Remedia gegen dieses Erkenntniß effectum suspensivum haben; indem der Pächter im Gute sitzen bleibt, und die Früchte desselben genießt, das Gut selbst auch deteriorirt, ohne Pachtgelder zu bezahlen.

Die Gerichtsordnung bestimmt über diesen Fall nichts, und die Circular-Berordnung v. 29. März 1799 redet, wie wir durch das allergnädigste Rescript v. 28. Januar d. J. befehrt worden, von einem andern Falle, und dieses veranlaßt uns, Erw. Königl. Majestät um allergnädigste Befehlung zu bitten:

ob gegen ein solches Erkenntniß, wodurch die Pacht für aufgehoben geachtet wird, alle drei Instanzen cum effectu devolutivo et suspensivo Statt finden sollen?

Dies hieher haben wir vorausgesetzt, daß von einem jura retentionis, welches der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit exerciren will, nicht die Rede sei. Aber auch in diesem Falle kommen noch Bedenklichkeiten vor. Es entsteht nämlich die Frage:

Ob, wenn der Kläger auf Räumung der Pacht klagt, weil die Pachtzeit abgelaufen, oder die Pacht aus obri-

gen Gründen für aufgehoben zu achten, und der Verklagte dagegen wegen Retentionen, Remissionen oder sonst um ein *ius retentionis* zu begründen, Gegenforderungen macht, diese Gegenforderungen in jenem Prozeß mit Inskript werden müssen?

Sollte diese Frage affirmative entschieden werden, so würde die Beilegung des Emissions-Prozesses unmöglich seyn, da die Ausmittelung der Remissionen und anderer Forderungen der Pächter allemal eine weitläufige Instruction erfordert.

Da auch das allerhöchste Rescript vom 28. Januar voraussetzt, daß die Ausübung des *ius retentionis* als ein Arrestschlag zu behandeln sei, so scheint der Natur der Sache gemäß zu seyn:

- a) daß der Verpächter seine Forderungen an den Pächter in *separato* eintragen müsse.
- b) daß er in dem Emissions-Prozesse bloß nachweisen müsse, welche Forderungen er habe, und daß er nur in so fern *reconveniendo* auf das *ius retentionis* provociren kann, als diese Forderungen einen Arrestschlag begründen werden.
- c) daß daher auch gegen den possessionirten Verpächter das *ius retentionis* nur in so weit Statt finde, als gegen einen Verklagten, der mit liegenden Gründen angefaßt ist, ein Arrest zulässig ist. Endlich
- d) daß in dem Erkenntniß jederzeit *quoad conventionem* über die Schuldbigkeit zur Räumung, und *quoad reconventionem* über das *ius retentionis* besonders erkannt werden müsse.

Dieses letztere scheint darum notwendig zu seyn, weil, wenn der Pächter gegen die Räumung aus der Pacht selbst nichts erinnert, und nur über das ihm nicht zuerkannte *ius retentionis* die weiteren *remedia* ergreift, nur zwei Instanzen Statt finden.

Wir submitiren jedoch alles Em. Königl. Maj. höchstem Ermessen, und erbitten uns nur hierüber fernere Verhaltungs-Vorschrift. Posen, den 1. März 1802.

Die Neglerung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Aus Eurem Bericht vom 1. d. M. haben Wir gesehen, welche anderweitige Bedenken bei Euch wegen des in Pachtfachen zu beobachtenden Verfahrens obwalten.

Es ist richtig, daß für den Fall, wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit die Rückgabe des gepachteten Gutes verweigert, ohne jedoch zu behaupten, daß ihm an demselben wegen Retentionen oder sonstiger Forderungen ein Retentions-Recht zusteht,

in der allgemeinen Gerichtsordnung und in der Circular-Verordnung vom 19. Dec. 1799. Abschn. XI. keine besonderen Vorschriften erteilt worden; und Wir wollen Euch daher, da es allerdings dem Verpächter zum großen Nachtheil gereichen kann, wenn dabei das gewöhnliche Verfahren beobachtet wird, hierdurch anweisen, in solchen Fällen analogisch die in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §. 59–64. wegen der Mehrfachen erteilten Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welchem gemäß also auch, sobald der Räumungstermin schon angetreten ist, oder nahe bevorsteht, die Appellation gegen das erste Erkenntniß, nach Anleitung des §. 63. nur ad effectum devolutivum Statt findet.

Nach dieser Voraussetzung werden sich die übrigen, in Eurem Bericht enthaltenen Anfragen leicht erledigen.

- a) Wenn der Verpächter auf Räumung der Pacht klagt, weil die Pachtzeit abgelaufen ist, der Pächter aber ein Retentions-Recht zu haben behauptet, so ist der in der allgemeinen Gerichtsordnung a. a. O. §. 55. erwähnte Fall vorhanden, wo das in Arrestfachen vorgeschriebene Verfahren eintritt, und es muß also, da es in der Regel für den Verpächter und Arrestaten allemal zu nachtheilig seyn würde, wenn die gewöhnlich weit aussehenden Forderungen des Pächters gleich mit Inskript werden sollten, nach Vorschrift des §. 63. Tit. 29. der allgemeinen Gerichtsordnung über die Zulässigkeit des Retentions-Rechts jedesmal ein besonderes Verfahren eröffnet, und darüber nach den in der angeführten Gesellsch. erteilten Vorschriften in *separato* erkannt werden. So lange, bis dieser Punct in den zulässigen beiden Instanzen rechtskräftig entschieden worden, kann nur der Ermißion des Pächters nach Anleitung des §. 60. nicht verfahren werden, und ist übrigens wegen Einleitung der Hauptsache das Nöthige nach Vorschrift des §. 69. zu verfügen.

- a) Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle wegen der von dem Pächter beizubringenden Beilegung der Forderungen, in Ansehung welcher das Retentions-Recht ausgeübt werden soll, die wegen Begründung eines Arrestschlages überhaupt vorgeschriebenen Gründe, und bei Beilegung der Frage, in wie fern gegen den Verpächter das Retentions-Recht an sich ausgedehnt werden könne, die Vorschrift des §. 10. Tit. 29. der Gerichtsordnung zur Richtschnur zu nehmen.

- a) Es muß allerdings, wie Ihr richtig anmerkt, in dem abzuschließenden Erkenntniß sowohl über die Frage: ob das Pachtrecht des Pächters erloschen sey? als darüber, in wie fern demselben das behauptete Retentions-Recht zukomme? jedesmal ausdrücklich erkannt werden;

da, je nachdem die eine oder die andere Bestimmung erfolgt, sich das Verfahren in den folgenden Instanzen verändert.

Hierauf habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind ic. Gegeben Berlin, den 29. März 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Neck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim. An die Südpreussische Regierung zu Posen.

Denes Archiv Bd. 2. C. 414. und Strengels Beitrage Bd. 16. C. 163.

31. März 1802.

Rescript des Justizministers an den Magistrat zu Berlin v. 31. März 1800, betr. das Miteigenthum einer Ehegattin in der Mark an gemeinschaftlich erworbenen Grundstücken.

Der im März 1798 hieselbst verstorbene ic. N. verordnete in seinem, unterm 5. April 1796 errichteten Testament: daß sein einziger Sohn, der jetzt verabschiedete Soldat vom 1. Regimente N. N. bloß den ihm gebührenden Pflichttheil aus dem Nachlaß erhalten, alles übrige aber seinen Kinder erben, und dem Vater keinesweges die Disposition über dieses Vermögen der Kinder gelassen, sondern selbiges unter Direction des obervormundschäftlichen Collegii sicher untergebracht, und für die Curanden conservirt werden sollte.

Hierauf wurde von uns die Erbschaft regulirt, und da zum Nachlaß ein auf der Königsrade Königsviertel in der Schieß-Gasse, unter der Real-Jurisdiction des Kammergerichts, gelegenes Haus gehöre; so übersandten wir dieser Behörde den Erbeseß nebst dem errichteten Testamente, um für die Curanden den titulum possessionis zu berichtigten.

Dieser Antrag wurde jedoch vom Kammergerichte verweigert, weil das quäntifizierte Haus nicht bloß auf den Namen des ic. N. sondern auch zugleich auf den Namen seiner Ehefrau eingetragen sey; daher dieser Anstand erst erledigt werden mußte.

Hiergegen führten wir in dem allerunterthänigst abschriftlich beigelegten Bericht *) umständlich an: daß die Ehefrau des N. dadurch, daß sie gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann den Hauskaufs-Contract errichtet, kein Miteigenthumsrecht erlangt, und daher dergleichen weder von ihr, noch von ihren erwanigen Erben gefordert werden könne, folglich sich hierdurch auch der Anstand erst erledige. Das Kammergericht hält jedoch das für:

daß die Hälfte des bei der gemeinschaftlichen Acquisition

*) Beilage I.

tion gezahlten Kaufpreises zum Nachlaß der verheiratheten N. so lange zu rechnen sei, bis das Gegentheil zwischen den Interessenten rechtsträftig entschieden oder auf andere Weise rechtsträftig abgemacht sei: und daher auch nicht eher die verlangte Eintragung des alleinigen Besitztums der Erben des ic. N. N. verfügt werden könne.

Das hierüber an uns ergangene Rescript vom 25. Februar d. J. legen wir ebenfalls abschriftlich allergehorsamst bei *), und da wir uns von der Erblichkeit der von uns angeführten, für die Curanden streitenden, und mit den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 30. §. 302. u. f. durchgängig übereinstimmenden Gründe überzeugt halten; so tragen wir diesen streitigen Fall Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten weiteren Entscheidung allerunterthänigst vor. Berlin, den 25. März 1802.

Der Rath zu Berlin.

Beilage I.

Auf das allergnädigste Rescript in der Curatel der Enkel des verstorbenen ic. N., wornach wir unsere Behauptung: daß eine Ehegattin in der Mark, die mit ihrem Ehemann gemeinschaftlich kauft, nicht Miteigenthümerin, sondern nur honoris causa Mitbesitzerin wird, mit einem Geſetz belegen sollen; bemerken wir allergehorsamst: daß, so lange noch kein Provinzial-Gesetzbuch emanirt ist, unserer Meinung nach, in dieser Materie lediglich die Grundsätze des gemeinen Rechts, in Verbindung mit der statutarischen Obervanz, eintreten.

Da nun nach dem l. 12. C. de jure dot. dominium fundi a marito ex pecunia dotali comparati non uxoris sed marito acquiritur et fundus talis, non dotalis sit, und eben so: quas constanti matrimonio acquisita ad maritum spectant et illi acquisivisse uxor praesumitur, nisi in specie probari possit, uxorem suo officio acquisivisse.

Kohl decl. const. March. quaest. 7. No. 20 et 25.

und zufolge einer notorischen Obervanz bei den Kauf-Contracten der Mäner der Ehefrauen, bloß in Rücksicht derselben, nach des Ehemannes Tode, nach Märkischen Rechten ohnehin zutretenden statutarischen Hälfte, inserirt zu werden pflegt, ohne daß daraus ein condominium hergeleitet werden kann; so ist in streitigen Fällen dieser Art, von Ew. Königl. Majestät Kammergericht, in mehreren Sachen, aus den eben angeführten, auf das gemeine und statutarische Recht und die Obervanz gebauten Gründen, den Ehefrauen das Miteigenthumsrecht an den Grundstücken selbst dann

*) Beilage II.

rechtskräftig anerkannt worden, wenn der Kauf/Contract mit auf die Ehefrau gerichtet gewesen.

Wir beziehen uns deshalb auf das Erkenntnis vom 22. September 1755 in Sachen M. N. wider die Erben ihres verstorbenen Ehemannes; ferner der Witwe M. N. wider den Curator ihrer Kinder vom 5. Februar 1755; und endlich der Witwe M. N. wider ihre in den Acten benannten Kinder vom 6. August 1755. Der erkennende Richter äußert besonders in einer dieser Sachen: Es solle eine Verfügung erlassen werden:

bei den Kauf/Contracten nach vorgängiger Erklärung aller ex condominio herrschenden Inconvenienzen den Contrahenten Declaration zu erfordern: ob sie einander das Condominium zugestehen? und zwar dergestalt daß, wenn conjux superstes post obitum alterius conjugis portionem statariam republiert, dennoch derselbe das Condominium deyon behalten solle.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 322. u. f. ausdrücklich enthalten.

Wir wiederholen daher unseren allergehorsamsten Antrag vom 6. October v. J. fügen die Expedition des Gebvergleichs und des Testaments alleunterzeichnet bei, und sind ic. Berlin, den 16. Februar 1802.

Nach zu Berlin.

Beilage II.

Rescript des Cammergerichtes an den Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Das in dem Bericht vom 16. dieses Monats von Euch angelegene Gesuch l. 12. de jure dotium setzt den Fall voraus, daß der Ehemann für das Eingetragene seiner Frau ein Grundstück auf seinen Namen acquirit habe, und paßt daher nicht auf den in Rede stehenden Fall: daß Mann und Frau, die in getheilten Gütern leben, ausdrücklich beide als Käufer eines Grundstücks auftreten. Der Frau ist die Fähigkeit zur Acquisition des Eigenthums eines Grundstücks, sofern der Mann consentirt, nicht verschänkt; und wenn es der Frau erlaubt ist, mit Consens des Mannes, für ihr Eingetragenes das Eigenthum eines Grundstücks zu erwerben, so muß dies auch von der Acquisition Condominii fundi gelten.

Wenn nun auch in einzelnen, unter besondern Umständen vielleicht, vorgekommenen Fällen, wie in Eurem Bericht angeführt wird, zum Nachtheil der Frau entschieden seyn mag, so steht doch das Principium quaestiois keinesweges so unumstößlich fest, daß in dessen Gefolge Titulus possessionis der Erben des Mannes, ohne auf das Condominium der Frau zu achten, im Hypothekenbuch eingetragen werden könne. Die aus dem Kohl angeführte Stelle paßt gar

nicht; und wenn auf alle Fälle auch zugegeben wäre, daß die verstorbene M. N. nicht das Mitgegenthum erworben habe; so ist doch so viel gewiß, daß die Hälfte des bei der gemeinschaftlichen Acquisition gezahlten Kaufpreises zu ihrem Nachlasse so lange zu rechnen sei, bis das Gegentheil zwischen den Interessenten rechtskräftig entschieden, oder alio modo rechtsgültig gemacht ist. §. 322. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung. Als Hypothekensuchfahrende Bedörde kann, wie schon gedacht, das Cammergericht die verlangte Eintragung des alleinigen Besizers der Erben des ic. M. N. nicht verfahren, und die Anlagen Eures Verichts erfolgen daher hierbei zurück. Sind ic. Gegeben Berlin, den 25. Februar 1802.

Königl. Preussisches Cammergericht.

Schleinitz.

An den hiesigen Magistrat.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Euren Bericht vom 23. dieses Monats in der M. N. sehen Vormundschafssache, lassen Wir Euch bescheiden, daß die Verfügung des Cammergerichtes, worüber Ihr Beschwerde führt, ganz richtig ist. Der Grundsatz:

daß alles, was die Ehefrau während der Ehe erwirbt, dem Manne erworben werde,

leidet, der Natur der Sache gemäß, eine Ausnahme, wenn beide Eheleute ein Grundstück gemeinschaftlich erwerben, und der Mann die Frau ausdrücklich zur Mitgegenthümerin annimmt, auch in dieser Art der Besittelung im Hypothekenbuch eingetragen wird, indem es keinem Bedenken unterworfen ist, daß die Frau mit Demüthigung des Ehemannes, während der Ehe, von ihrem eingebrachten Vermögen ein Eigenthum, sowohl allein, als in Gemeinschaft mit dem Ehemanne, erwerben könne. Dies ist auch in dem allgemeinen Landrecht, Th. II. Tit. I. §. 240. ausdrücklich verordnet, und diese Vorschrift findet, ob sie gleich in den suspendirten Titeln enthalten ist, volle Anwendung, da sie den Grundbächen des gemeinen Rechts nicht widerstreitet. Die allgemeine Gerichtsordnung stimmt hiemit ebenfalls überein, indem nach Vorchrift des §. 320. Tit. 50. die Ehefrau befügt ist, Grundstücke, welche sie während der Ehe aus einem, keinem Wideruse unterworfenen Titel erworben hat, und welche auf ihren Namen im Hypothekenbuch eingetragen sind, auch im Concurrenz gegen die Gläubiger des Mannes zu vindiciren. Die nachfolgenden Dispositionen des §. 322., worauf Ihr Eure Hauptbedenken gründet, bezieht sich, wie die Verbindung mit den §. 323—325. zeigt, nur auf die Frage:

in wie weit der Ehemann berechtigt sey, ein gemein-

schäftliches Grundstück, ohne Zugleichung der Ehefrau, mit Schulden zu belasten, und in wiewfern solchen einseitigen Schulden des Mannes, in den Kaufgeldern des veräußerten Grundstücks, der Vorzug vor der Ehefrau zukomme?

In dieser Beziehung ist der Sag festgestellt, daß der Ehefrau, welche in die Schulden nicht consentirt hat, wenigstens derjenige Theil des Erwerbspreises des Grundstücks frei bleiben müsse, welcher nach Ausweis des Hypothekenbuches aus ihrem Eingebachten genommen worden. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Ehefrau nicht wirkliche Mitgesamthamerin des gemeinschaftlich acquirirten Grundstücks sei, und dieses Mitgegenthum würde auch im Concurs seine Wirkung äußern, wenn ein solches nach §. 323. ohne weitere Bestimmung als gemeinschaftlich ingrossirtes Grundstück, welches von dem Manne bis zur Hälfte des Erwerbspreises einseitig verschuldet worden, über den Erwerbspreis verkauft würde; indem es keinem Bedenken unterworfen ist, daß sodann die Hälfte des überschüssigen Kaufpreises der Ehefrau als Eigenthum verabsolgt werden müsse.

Ihre könnt daher in dem eingetretenen Falle die Ueberschreibung des von dem verstorbenen 12. M. M. mit seiner Ehefrau gemeinschaftlich gekauften Hauses, auf den alleinigen Namen der Testaments-Erben des M. M. vom Cammergerichte nicht verlangen. Sind 10. Gegeben Berlin, den 31. März 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An den hiesigen Magistrat.

Neues Archiv Bd. 2. S. 475. und Stengels Welt.
Bd. 16. S. 35.

5. April 1802.

Die Cabinets-Ordre v. 5. April 1802, betr. das Porto bei Versendung der Judicial-Deposital-Gelder, s. beim Rescript v. 10. April 1802.

8. April 1802.

Kescheit des Justizministeriums an das Cammergericht v. 8. April 1802, über die Wirkung der Appellationen in Pachtlagen.

Aus der abschreiblich beliegenden Vorstellung des vormaligen Etatsministers v. G. geben Wir Euch zu ersehen, welche Anträge derselbe in seiner Rechtsache wider den Pächter M. gemacht hat. Der in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 44. für den Fall, wenn der Verpächter wegen Ablaufs der Pachtzeit auf Räumung des Guts klagt, der Pächter aber die Räumung aus einem andern Grunde, als unter dem Vorwande eines ihm zustehenden

Retentionensrecht widerspricht, eigentlich keine besondere Vorschriften ertheilt werden, indem der §. 41. und die Circular-Berordnung v. 29. October 1799. No. 11. voraussetzt, daß die Ermittlung wegen schlechter Wirtschaft während der Pachtzeit gesucht wird, der §. 55. aber nur von dem Falle disponirt, wenn der Pächter die Rückgabe wegen eines ihm zustehenden Retentionsrechts verweigert: so ist bereits vor einiger Zeit auf die Anfrage der Regierung zu Posen festgestellt worden, daß in dem vorausgesetzten Falle analogisch die Vorschriften des §. 61. — 64. a. a. O. der allgemeinen Gerichtsordnung zur Anwendung zu bringen, welchem gemäß also, wenn der Termin zur Räumung der Pacht nahe bevorsteht, oder schon verlaufen ist, nach §. 65. auch die Appellation gegen das in erster Instanz ergangene Erkenntnis nur quoad effectum devolutivum statt findet. Ihr habt Euch daher hiernach sowohl in den vorliegenden Falle, als auch in künftigen ähnlichen zu achten. Berlin, den 8. April 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht.
Goldbeck.

Beilage.

Vorstellung des v. G. in S. gegen M.

Mein testamentarischer Erblasser 12. M. hatte sein Retentum G. und Schulzengut P. durch einen gerichtlich geschlossenen Pachtcontract an den Pächter M. auf 6 Jahre bis Marten 1801 verpachtet. Nach Vorchrift §. 324. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts mußte der M. auf diesen Termin die Pachtgüter ohne weitere Kündigung räumen. Zum Ueberflus kündigte ich ihm aber schon im November 1799. den Pachtcontract auf. Er verhielt sich ganz ruhig dabei, räumte aber die Güter auf Marten 1801 dem noch nicht. Ich mußte daher im April 1801 processum executivo gegen ihn auf die Exemission klagten. Der M. war der Kündigung und des Ablaufs der Pachtzeit geständig, bestritt aber die Statthaftigkeit des executivischen Processes, und verlangte auf den Grund eines, angeblich von meinem Erblasser errichteten außergerichtlichen Codicills, in welchem festgestellt ist, daß er noch 6 Jahre lang Pächter bleiben soll, die Fortsetzung der Pachtung. Es glückte ihm auch durch diese Einwendungen den Exemissions Proceß sehr in die Länge zu ziehen, und es ist erst am 4. Februar dieses Jahres das Urtheil, durch welches auf seine Exemission erkannt, und das Codicill für ungültig erklärt worden ist, ergangen. Gegen dieses Erkenntnis hat nun zwar der M. appellirt. Da diese Appellation aber meiner Meinung nach nur effectum devolutivum haben kann, weil,

1) Auch die Unstatthaftigkeit des executivischen Proceßes nicht mit erkannt ist,

2) Der Verklagte die Fortsetzung der Pachtung lebigh, als ein Legat aus einem außergerichtlichen Eodictill, zu dessen eiblicher Diffession ich mich erboten habe, fordert, jeder Legatarius aber erst dann den Besitz eines Vermächtnisses begehren kann, wenn der Proceß über die Gültigkeit der letztwilligen Disposition beendet ist.

Aug. Landr. Th. 1. Tit. 12. §. 297.

3) Die allgemeine Gerichtsordnung Tit. 44. nicht vor schreibt, daß die Appellation in solchen Fällen plenum effectum haben soll und

4) Vielmehr durch das Rescript vom 15. Juni 1795. festgesetzt ist, daß sogar die Appellation in Nichtsachen gegen ein Contumacial-Erkenntnis nur effectum devolutivum haben soll; so trug ich darauf an: daß, der Appellation des Beklagten ohngeachtet, derselbe sofort ermittelt werden möchte. Das Cammergericht hat aber diesen Antrag verworfen, und mich auf die Circular-Verordnung v. 19. December 1799. §. 11. verwiesen. Ich glaube jedoch, daß diese Verordnung hier nicht anwendbar sei, denn eines Theils widerspricht sie dem Rescript v. 15. Juni 1795. andern Theils aber hat sie und der §. 36. und 41. Tit. 44. der allgemeinen Gerichtsordnung, auf welche sie Bezug nimmt, nur solche Ermittlungen zum Gegenstande, denen die Verschuldigung einer übeln Wirthschaft des Pächters zum Grunde liegt, worüber hier aber nicht geklagt wird, da sich meine Klage bloß auf dem Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit gründet. Da der N. mir nun schon über ein Jahr die Güter, die ich für 100 Rthlr. höher verpachten kann, vorenthalten, mir dadurch einen beträchtlichen Schaden gestiftet hat, und dieser immer bedeutender wird, je länger er in dem Besitze bleibt, besonders weil mir dadurch die Gelegenheit, die Güter, auf Terminats vortheilhaft zu verpachten, entzogen wird, er mir aber diesen Schaden durch nichts ersetzen kann, zumal da er mir nicht einmal eine Pachtcaution bestellte hat, so muß ich Ew. Königl. Majestät bitten, den N. mit Vorbehalt seines Requisitions-Rechts sofort ermitteln, und mir die Güter übergeben zu lassen. Berlin, den 4. April 1802.

Stengels Beitr. Bd. 17. C. 378.

10. April 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 10. April 1802. betr. das Porto bei Vernehmung der Judicial-Deposit-Gelder.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Aufsen etc. Auf den Antrag des General-Postamts ist durch die an den Groß-Kanzler ergangene Cabinetsordre v. 5. dieses Monats festgesetzt, daß hinführo die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur künftigen Befolgung an die Banque und deren Comtoirs einzufendenden

und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner Statt finden, sondern die ursprüngliche Portofähigkeit dieser Gelder wieder hergestellt, dagegen aber es bei den den Pupillari-Depositis in Ansehung der an die Banque zu findenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll.

Wir lassen Euch solches daher hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, Euch hiernach gebührend zu achten, auch die Euch subordinirten Untergerichte, mit Ausnahme der Justiz-Kammer, welche durch die Cammern die nöthige Anweisung erhalten, dem gemäß zu instruiren. Sind etc. Berlin, den 10. April 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. C. 839. No. 21. de 1802. und Stengels Beitr. Bd. 17. C. 172.

12. April 1802. a.

Rescript des Großkanzlers an die Regierung zu Marienwerder v. 12. April 1802. betr. die persönliche Verhaftnehmung eines Schuldners, welcher noch Grundeigthe ist.

Es haben sich in unserm Collegio wegen der Fälle, in welchen ein Schuldner auf den Antrag des Gläubigers zur gefänglichen Haft zu bringen sei, verschiedene Bedenken geäußert, wovon wir folgende Ew. Königl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen wagen.

Die allgemeine Gerichtsordnung setzt Th. I. Tit. 24. §. 142. und 143. fest: daß im Wege der Execution, in Ermangelung jeden andern Objectes der Befriedigung, es dem Gläubiger frei stehe, den Schuldner zum Personal-Arrest bringen zu lassen. Hierbei ist der Zweifel entstanden:

unter welchen Umständen angenommen werden könne, daß kein Object der Befriedigung vorhanden sei?

Die Pluralität des Collegii glaubt, daß dieses nur alsdann Statt finde, wenn durch den nöthigen Subhastation der Immobilien der letzte Grad der Real-Execution vollstreckt worden sei; ein Theil aber ist der Meinung:

daß Güter, von denen es mit Gewißheit bekannt ist, daß solche über den wahren Werth verschuldet sind, als ein Object der Befriedigung nicht angesehen werden können;

und sucht dieses dadurch zu begründen, daß jeder Personal-Gläubiger sehr übel daran seyn würde, wenn er auf seine Kosten die Taxe und Subhastation so äußerst verschuldeter Güter, aus welchen er eine Befriedigung erwarten kann, extrahiren müßte, ehe er Personal-Execution nachsuchen könnte; die Pluralität aber hält dafür, daß wenn auch in Rücksicht der von den Gütern vorhandenen Taxen, und der

nicht simulirten Erwerbspreise mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Gläubiger bei der Subhastation seine Befriedigung nicht erhalten werde, dennoch auf diese Wahrscheinlichkeit die Arrestirung des Schuldners nicht verhängt werden könne; da es möglich sei, durch zufällige Umstände bei dem öffentlichen Verkauf doch noch immer ein solches Gebot zu erhalten, daß auch bei aller gegen den Gläubiger streitenden Wahrscheinlichkeit, seine Befriedigung dennoch bewirkt werde, die Freiheit eines Menschen über dies ein zu wichtiger Gegenstand sei, als daß auf bloße Wahrscheinlichkeit solche entzogen werden könne.

Wegen dieses Bedenkens bitten wir also zuerst um allerhöchste Entscheidung. Die zweite zur Sprache gekommene Frage ist diese:

Ob wegen einer schon rechtskräftig feststehenden Forderung ein Schuldner, in dessen Mobilien-Vermögen bereits die Execution fruchtlos vollstreckt ist, und dessen Güter, welche gleichfalls subhastirt worden, über zwei Drittel ihres wahren Werths veräußert sind, im Wege des Arrestschlages nach Vorchrift des §. 10. No. 3. Theil 1. Tit. 29. der allgemeinen Gerichtsordnung gesänglich eingezogen werden könne?

Die Minorität des Collegii, welche die Affirmative behauptet, nimmt an, daß der Arrest überhaupt als ein Mittel zur Sicherstellung des Gläubigers wegen seiner Forderungen, ohne Unterschied, ob solche schon rechtskräftig sind, oder nicht, Anwendung finden müsse; die Pluralität ist in dessen der Meinung, daß die Verhaftnehmung im Wege des Arrestprozesses überhaupt nur bei noch freitigen Forderungen Statt finden könne; da in Hinsicht der schon rechtskräftigen die Vollstreckung der Execution dem Gläubiger die Mittel an die Hände gebe, sich wegen seiner Forderungen betrieblig zu machen, und glaube überdies, daß, da die Execution in die Immobilien und die Arrestirung des Gläubigers offenbar eine doppelte Execution seyn würde, letztere schon aus diesem Grunde nicht Statt finden könne.

Auch hierüber bitten wir daher um allerhöchste Entscheidung. Marienwerder, den 29. März 1802.

Die Westpreussische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Auf Eure Anfrage vom 29. vorigen Monats lassen Wir Euch beschreiben, daß, so lange ein zur Zahlung verurtheilter Schuldner noch Grundstücke besitzt, dessen persönliche Verhaftnehmung im Wege der Execution nach Vorchrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 24. §. 142. 143. in der Regel nicht Statt findet; sondern es muß sich der Gläubiger zu

vorherst an den Grundstücken halten, und deren ordnungsmäßige Subhastation nachsuchen.

Wenn aber diese Grundstücke bereits so sehr verschuldet sind, daß der Gläubiger keine Hoffnung hat, daraus seine Befriedigung zu erhalten, und derselbe daher, ohne den Erfolg der Subhastation abzuwarten, zu seiner Sicherheit auf die persönliche Verhaftung des Schuldners anträgt: so involviret dieses einen Arrestschlag, welcher keinesweges, wie ein Theil Cures Collegii annimmt, bloß bei noch uneintgeordneten Forderungen, sondern überhaupt in allen Fällen eintritt, wenn ein Gläubiger auf Sicherstellung seiner Forderung anträgt, bevor er nach den Gesetzen in der vorgeschriebenen Ordnung der Execution zu seiner Befriedigung gelangen kann. Es muß daher ein solcher Antrag nach Vorchrift der Gerichtsordnung Theil 1. Titel 29. besonders mit Rücksicht auf die §. 10. aufgestellten Grundsätze gehörig geprüft und erörtert werden, jedoch mit der aus der Natur der Sache sich ergebenden Maßgabe, daß es, da die Schuld bereits rechtskräftig feststeht, dieserhalb keiner Vertheilung und keines Verfahrens weiter bedarf.

Wenn hiernach der Arrestschlag zulässig befunden wird, so ist die persönliche Verhaftung des Schuldners zu verhängen, zugleich aber jedesmal wegen der Subhastation des Grundstücks in so fern diese nicht bereits anhängig ist, das Nöthige entweder von dem den Arrest verhängenden Richter selbst, oder durch Auftrag oder Requisition des ordentlichen Richters der Sache zu veranlassen. Sind 1c. Gegeben Berlin, den 12. April 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Westpreussische Regierung zu Marienwerder.

Neues Archiv Bd. 2. S. 245.

12. April 1802. b.

Rescript des Großkanzlers an die Ober-Amtsgesetzung zu Breslau v. 12. April 1802, betr. die Kraft der Stimme eines Patronen der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers.

Es ist kürzlich der Fall bei uns vorgekommen, daß zwei Patronen von zwei vereinten Mutterkirchen, welche einen gemeinschaftlichen Pfarrer haben, in der Wahl des Pfarrers uneinig waren, und daß der Patron einer damit ebenfalls vereinten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im Landrecht entschieden ist:

daß, wenn mehrere Patronen mit gleichen Rechten an Besetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entscheide, im Fall sie sich nicht vereinigen können

Theil II. Tit. 11. §. 544.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen beson-

bern Patron hat, dieser in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müsse, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336. 37. zu machen habe;

a. a. O. §. 343.

so entstand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieser ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieser Frage hing die Entscheidung des Processes ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patronen der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, seiner Wahl beizutreten, und es also darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der einen Mutterkirche, der sie beigetreten, den Ausschlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zu stehen komme, daß nach der Vorschrift

a. a. O. §. 344. 45.

den geistlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung, die Besetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt sei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müsse, sie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher sie beigetreten, constituirte. Die übrigen Mitglieder nehmen aber an, daß aus der Fassung des §. 340. folge, daß sie ein bloßes Widerspruchsrecht bei der Wahl habe, in so fern nämlich die in den §§. 336. u. 37. bestimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject Statt fänden, ein solches Widerspruchsrecht aber kein wirkliches Stimmenrecht sei; mithin auch ihre Stimme gar nicht mitgezählt werden könne. Diese Meinung hatte auch die Pluralität für sich, und der vorliegende Fall wurde hiernach entschieden. Da nun aber allerdings die Frage:

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher sie beitrete, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt, wenn zwei Mutterkirchen in der Wahl des Pfarrers uneinig sind?

nicht deutlich genug im Landrechte erschienen ist, indem die angeführten Gesetze eine doppelte Auslegung zulassen, und eben so leicht daraus zu deduciren ist:

daß derjenige, welchem doch ein Stimmenrecht, sei es auch nur ein beschränktes, wie das einer Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, beigelegt ist, eine Stimme habe; diese Stimme also auch, wo von Mehrheit der Stimmen die Rede ist, mitgezählt werden müsse;

als:

daß derjenige, welcher in der Regel einem Dritten beitreten muß, wie dies bei den Tochterkirchen der Fall ist, keine eigene Stimme habe; seine Stimme also auch nur mit derjenigen, welcher er beigetreten verbunden, eine Stimme ausmache;

so sehen wir uns veranlaßt, unsere Bemerkungen Ew. Königl. Majestät zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten demnach aller unterthänigst, uns für künftige Fälle zu belehren:

welche von den beiden Erklärungsarten des Gesetzes den Vorzug verdiene, und ob mithin die Stimme einer Tochterkirche dann, wenn von Mehrheit der Stimmen die Rede ist, so gut gezählt werden müsse, wie die der Mutterkirche, oder sie und diejenige Mutterkirche, welcher sie in der Wahl beigetreten, nur eine Stimme ausmachen?

Dreslau, den 29. Mai 1802.

Die Dreslausche Ober-Amtsregierung

Re s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König 12. Unsern 12. Auf Eure Anfrage v. 29. v. M.

welche Wirkung, bei der Wahl eines Pfarrers, der Stimme des Patronen einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?

lassen Wir Euch nunmehr beschreiben, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen-Ober-Tribunal bestätigten Erkenntnisse in Sachen N. N. wider den N. N. dieserhalb angenommene Meinung die richtige ist. Die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 11. §. 340.

wonach der Patron der Tochterkirche schuldig ist, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten,

bringt es mit sich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlstimme zusteht, und er hat nach eben dieser Gesetzstelle nur das Recht zu widersprechen, wenn sich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Candidaten gesetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, sobald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirchen bestimmt wird, so ist nach Vorschrift des §. 344-346. zu verfahren.

Hiernach habt Ihr Euch in künftigen vorkommenden Fällen zu achten, und sind 12. Gegeben Berlin, den 12. April 1802. Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 2. S. 420.

16. April 1802.

* Reglement v. 16. April 1802 für die zu Neu-Kuppin angelegte Churmärkische Irren-Anstalt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König u. c. Haben mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß der durch das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Churmark vom 16. Juni 1791 bestimmte und bei Anlegung der Landarmen- und Invaliden-Häuser in dieser Provinz beabsichtigte Zweck: außer der anständigen Verpflegung in besondern Häusern aufgenommenen Invaliden, auch die zu diesen Anstalten vereinigten Districte des platten Landes und der Städte der Churmark von der vormals drückend für sie gemessenen Last der Bettelei zu befreien, die wirklich Nothleidenden unter den aufgegriffenen vagabondirenden Bettlern in diesen Häusern zu verpflegen, die Kranken zu heilen, die Nothwilligen darunter aber zu einer geschäftigen Lebensart zu gewöhnen, bereits im Allgemeinen erreicht worden ist, und gleichwohl die dazu von Unserm Churmärkischen Ständen aufgebracht und von Uns genehmigten Fonds nicht samtl. d. h. verbraucht werden.

Deso angenehmer ist Uns der patriotische Antrag Unserer kurmärkischen Stände gewesen, auch die überschüssigen Ersparnisse zu gleich wohlthätigen und milden Zwecken zu verwenden. Wir geben ihnen landesherrlich Unsern allerhöchsten Befehl darüber zu erkennen, und hegen mit ihnen gleiche Ueberzeugung, daß nummehr auch daselbst gesorgt werden kann, den Obrigkeiten und Communen in den associirten Districten die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen zu erleichtern.

Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unserer getreuen kurmärkischen Stände angestellten Untersuchungen sind Wir auch überzeugt worden, daß die Einrichtung einer besondern bisher fehlenden Irrenanstalt für das platte Land und die Provinzial-Städte, in welcher die den Obrigkeiten und Communen vorzüglich lästig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publicums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, so viel möglich, wieder hergestellt werden, das dringendste Bedürfnis ist.

Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines solchen Instituts zu Neu-Kuppin, und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmen-Anstalten für die Churmark, und setzen nach angehörem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände folgendes landesherrlich fest.

I.

Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1.

Zuvörderst verordnen Wir, daß diese Anstalt die ganz eigene, mit andern, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthäti-

gen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, daß nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und gepflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute, und die Verbindung desselben mit andern Anstalten, die Erreichung des Hauptzwecks, für diese eigene Menschengasse mit der ihrem Zustande angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde.

§. 2.

Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hilfbedürftige Personen, oder bloß physisch Kranke, zur Pflege und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung, dort eingebracht noch aufgenommen werden.

§. 3.

Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus seyn, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, so wie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll.

§. 4.

Außerdem daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt, und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere allerhöchste Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was Wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Reglements v. 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, Obrigkeiten und Communen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen, dadurch daß ihnen diese beschwerliche Last derselben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie soll daher ganz vorzüglich für die Orts-Irren bestimmt seyn, die, weil sie durch keine Privat-Veranstaltung aus eigenem oder solcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtet sind, in gehöriger Sicherheit und in angemessener Kur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Communen schon wirklich zur Last fallen, je nachdem ihnen selbst, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken, mehr oder weniger beschwerlich werden.

§. 5.

Da aber auch das Irrenhaus zu Neu-Kuppin einzig und allein aus ersparten Ueberschüssen des Fonds der Landarmen- und Invaliden-Anstalten in der Churmark unterhalten wird, und diese nur aus den Beiträgen der zu jenen Anstalten Associirten entstehen, so folgt daraus von selbst, daß nur Ortsarme der Obrigkeiten und Communen solcher Districte des platten Landes und der Städte an der mit dessen

Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmen-Anstalten der Churmärk associalirt sind.

§. 6.

Wir setzen also hiermit ausdrücklich fest, daß Einwohner und Ortsarme aus andern zu diesen Anstalten nicht vereinigten Provinzen, Districten und Orten auf die Aufnahme in das Churmärkische Land-Irrenhaus keinen Anspruch machen können, noch ihnen solche gestattet werden soll, und wollen wir hierauf um so mehr genau gehalten wissen, als Wir schon in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement vom 16. Juni 1791. §. 62. Unsere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invaliden-Anstalten der Churmärk aufgedrachten Beiträge zu keinen andern, als den in diesem Reglement bestimmten, mit Unseren Churmärkischen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden sollen.

§. 7.

Selbst gegen Bezahlung darf die Aufnahme solcher Fremdlinge in das Churmärkische Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß, selbiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hause bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direction der Anstalt von den Ständen nachgegeben und von Unserm General-Directionarium genehmigt sein wird. Auch bleibt es der General-Direction vorbehalten, solche gegen Bezahlung aufgenommene Personen in dem Falle wieder zu entlassen, wenn es sich hiernächst ergeben sollte, daß solches zur Erhaltung des nöthigen Raums für die Churmärkischen Irren nothwendig wäre.

§. 8.

In Abticht der Bestimmung, welcher Einwohner für einen Ortsarmen, und darnach für einen Ortsirenen angesehen werden muß, soll es bis dahin, daß Wir darüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieserhalb in dem §. 109 des Landarmen- und Invaliden-Reglements, in Beziehung auf die dort allegirten älteren, im gleichen durch neuere Gesetze und Verordnungen, vorgeschrieben worden ist.

II.

Von der Qualifikation der in das Land-Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muß.

§. 9.

So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publicums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Un-

glücklichen selbst ist: so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend jemand unetheligerweise, wegen ansehender Verdracht, seiner persönlichen Freiheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, daß oft schon die Verstellung allein, aus dem bisher gewohnten Aitel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalt entschledener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Eltern dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert.

§. 10.

Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, daß nur solche Personen in das Haus gebracht werden sollen, welche unzweifelhaft für Irre zu halten sind, die deshalb, ohne Gefahr für sich selbst oder das Publicum, sich nicht frei überlassen werden dürfen, oder nach dem Zustand ihrer Krankheit vermuthen lassen, daß der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung besörderlich, wenigstens nicht hinderlich seyn werde.

§. 11.

Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualifikation eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus, hauptsächlich darauf gesehen werden:

- 1) ob seine Gemüthskrankheit, ihrer Natur oder schon bestandenen Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder eher Heilung bei sorgfältiger Kur noch für fähig zu halten ist;
- 2) in beiden Fällen, wenn sich sein Bohnsinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder seltener gewaltthätige Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publicums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, daß er unter fortgesetzter specicller Aufsicht gehalten werden muß, die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatpflege seiner Verwandten oder Vormünder, andern Falls aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, uns besonders, wenn nur Unvermögen jenes unmöglich macht, durch Zuschuß aus der Ortsarmenkasse auf eine dergestalt vollständige Art getroffen werden können, daß sowohl der Irre selbst, als auch das Publicum, von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat;
- 3) ob außerdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in eben dieser Art außer dem Irrenhause unter zweckmäßige Kur und Wartung gestellt werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüthskrankheit, heilsamer seyn kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege.

§. 12.

In diesem letzten Falle muß diese Verpflegung des noch

heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptächlich soll dies bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenen Paroxysmen, bei langen lichten Zwischenräumen, Ercesse begeben, oder deren ungesunde Anfälle zu bestimmten Zeiten eintreten, welche nur temporäre und mit Gewisheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Einbringen in die Irrenanstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann.

§. 13.

Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährlichen Handlungen ausbricht, noch auch einer fortwährenden speciellen Aufsicht bedarf, oder gegen welche durch Privat-Veranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im §. 11. näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualifizirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten bloß Willkürsinnige dieser Art, dafür geachtet, und

§. 14.

solchergehalt nur solche dafür angesehen werden, welche entweder

- 1) um sich selbst und dem Publicum nicht gefährlich zu werden, nochwenig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Commune möglichen Privat-Veranstaltungen nicht zureichen;
- 2) wenn sie noch heilbar sind, nirgend anders als in dem Irrenhause hinlänglich gut in Kur gebracht und gewartet werden können.

§. 15.

Ist jedoch die Unheilbarkeit, obgleich wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft; so sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, um an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Kinder sich aber nach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen ist; so müssen sie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen §. unter No. 1. eintritt, andern, deren Aufnahme dringender oder für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen.

§. 16.

Vorsächlichen Mißbrauch dieser Anstalt dazu, daß jemand aus eigennützliger oder sonst unedelmüthiger Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus anderen Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit, in das Irrenhaus abliefern lasse, hoffen Wir, an keinem Unserer getreuen Unterthanen abhandeln zu dürfen. Sollte aber dennoch dergleichen entdecket werden; so soll den Schuldigen

digen die für solche Veranbarung der Freiheit schon in dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 5. 1691 und 1082 bestimmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem selbiger sowohl dem Veranbarten selbst, als auch der Anstalt, um Erfolge alles dadurch veranlassenden Schadens und Kosten auszuwandes verpflichtet seyn.

§. 17.

Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Mißbrauchs vorgebeugt werde; so wollen Wir nicht nur die in der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 38. §. 1. bis 8. ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestärken, sondern Wir verordnen auch hiermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen werden soll, der nicht dazu von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, nach vorher geprüfter Qualification, die bei dem Einbringen abzugebende Anweisung erhalten hat.

§. 18.

Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen Erkenntnisses, welches, zur Begründung des Antrages auf die Aufnahme eines Irren in das Land-Irrenhaus, in Umschreibung gebracht werden muß, soll, den Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine solche dringende Gefahr obwaltet, welches das competente Gericht pflichtmäßig zu beurtheilen hat, soll, auf den Grund eines von demselben zu ertheilenden Attestes, auch vor ergangenem Erkenntnis die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hiernächst aber doch jedesmal das Erkenntnis zur Rechtfertigung der vorläufigen Aufnahme beigebracht werden.

§. 19.

Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, sondern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. den Steuer-rath geschehen.

§. 20.

Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, Vormünder und Gemeinen, wenn sie dem Irren, unter Aufsicht der Polizei, die zweckmäßige Bewahrung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobachten, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein solches zartes Gefühl obersorglicher Liebe zu dem Unglücklichen beachtet und möglichst unterstützt wissen wollen.

§. 21.

Nach den in den §. 9. bis 19. inclusive vorgeschriebenen Bestimmungen haben Wir in den zu den Land-Irrenhäusern der Churmark vereinigten Districten die sich daselbst gegenwärtig befindende Anzahl von Irren verzeichnet,

den Bedarf der Provinz, in Absicht deren Unterbringung, überschlagen, und mit Rücksicht auf die Ueberschüsse, welche aus dem Fonds der Land-Armenanstalten zur Einrichtung und jährlichen Unterhaltung des Irrenhauses gegeben werden können, die Anlage desselben und den Unterhaltungsetat auf die Anzahl von 100 darin zu verpflegenden Personen gründen lassen. Es soll daher auf die genaueste Befolgung jener ertheilten Vorschriften, bei Prüfung der Qualifikation eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeschlagenen Irren, um so mehr bestanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle Communiten in gleichem gerechten Maße zu sorgen, möglich werden kann.

§. 22.

Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in ihrem Bezirke findenden Irren geschieht, dessen Unterbringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorlesung der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 33. §. 4. u. f. verfahren und besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwei sachverständige Aerzte genau untersuchen zu lassen.

§. 23.

Bei dieser Untersuchung müssen sich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten:

welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fortwährend oder in welchen bestimmt oder ungewiß abwechselnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen an sich hat spüren lassen; welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen Effect diese auf den Kranken gemacht haben; inwiefern, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden.

Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen so wohl als moralischen Zustand des Individuums, die Aeußerungen und Symptomen von Verrücktheit, welche sich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen oder in moralischen Gebrechen liegt, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das aus einer vorangeschickten Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheintliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheilbar oder noch heilbar zu halten sei, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bis-

herigen Lage oder in anderer Privatanstalt, oder deren Versorgung in dem Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig seyn könne, beifügen.

§. 24.

Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irrenanstalt als nothwendig: so muß von den Aerzten ein Atest auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgestellt werden:

daß nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sei, daß er, wegen fortwährender Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern Menschen gefährlich zu werden, in sicherer Verwahrung oder doch unter beständiger specieller Aufsicht gehalten werden müsse,

und

wenn er noch für heilbar zu achten ist, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privat-Veranstellung, die seinen Umständen angemessene Kur und Pflege nicht erhalten, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich seyn könne.

§. 25.

Wenn demnach die Qualität des Irren durch Erkenntniß oder nach §. 18. durch ein provisorisches gerichtliches Atest fest steht; von der Obrigkeit die Verwandten und Vormünder über ihre Zustimmung zur Einbringung des Irren in das Haus befragt worden sind, und diese in selbige gewilligt haben: so geschieht von ihr, auf den Grund dieser Einwilligung und des zugleich einzuziehenden Erkenntnisses oder gerichtlichen Atestes und des Gutachtens der Aerzte, bei der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, oder, zur Beförderung an selbst, bei dem Kreis-Land- oder resp. Steuerath, der Antrag zur Aufnahme des Individuums, mit beigefügter besonderer Anzeige von dessen

- 1) Namen,
- 2) Alter,
- 3) Geburtsort,
- 4) Dauer des Aufenthaltes in ihrem Bezirke,
- 5) Gewerbe,
- 6) darüber, ob und welche Verwandte er daselbst oder anderswärts hat,
- 7) ob er selbst oder diese vermögend sind,
- 8) wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat.

§. 26.

Nach muß von ihr ein obrigkeitliches Atest auf Pflicht und Gewissen dahin ausgestellt werden:

daß sich so wenig bei seinen Verwandten als durch an-

dere Privat-Veranstaltung Gelegenheit finde, selbst gegen die Verhältnisse aus der Ortsarmenkasse, den Irren in hinlänglich sicherer Verwahrung zu halten:

und

wenn er noch heilbar ist, daß ihm weder bei seinen Verwandten noch bei anderen Privatpersonen, selbst gegen Anschuß aus der Ortsarmenkasse, die zu seiner Genesung nöthige Kur und Pflege gegeben werden könne.

§. 27.

Der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, der es zur besonderen Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorschriften qualifizierte Personen in das Irrenhaus gebracht werden, soll es eben deshalb nicht nur überlassen bleiben, jede bei den eingebrachten Nachweisungen ihr noch aufstehende Mängel durch nachzufordernde Verlichtigung ergänzen zu lassen, sondern es bleibt ihr auch frei, bei entstehendem Zweifel über die angestellten Untersuchungen von dem Zustande des Irren, noch genauere Ausmittelungen durch einen andern Arzt, so wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land- oder Stenerräthe zu veranlassen.

§. 28.

Wenn solchergestalt die Qualification des Irren zur Aufnahme in das Irrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist; so soll die Aufnahme von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction der Inspection des Hauses aufgegeben, und die Anweisung dazu der Obrigkeit, welche solche nachgesucht hat, ertheilt werden, ohne welche, wie schon im §. 17. verordnet ist, keine Aufnahme noch Aufnahme irgend eines Menschen in das Irrenhaus statt finden darf.

§. 29.

Da aber auch unter den zur Einbringung in das Irrenhaus nicht geeigneten Gemüthskranken manche den unermöglichten Einwohnern und Communen durch ihr unvernünftiges Betragen dennoch sehr beschwerlich fallen können, so haben Wir mit Unseren Churmärkischen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege den Obrigkeiten und Communen auf andere Art zu erleichtern.

§. 30.

Es sollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Verstandes wegen, ohne dem Publicum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu werden, sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aussicht hinreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem sie gehören, aufgenommen werden. Dies kann indessen nur Statt finden, in so fern der stille

Verstand nicht von Zeit zu Zeit durch heftige Paroxysmen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkehrungen nöthig machen, noch die Krankheit von der Beschaffenheit ist, daß eine besondere auf den Kranken allein zu richtende fortgesetzte Aussicht oder Wartung erfordert wird.

§. 31.

Es müssen aber auch in Abtich dieser bei der Nachweisung des Verstandes, und daß sich selbiger nur in solcher zur Aufnahme in das Land-Armenhaus qualifizirenden Art äußere, die obigen Vorschriften der §. §. 17 bis 26. auf das genaueste befolgt, deren Beobachtung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction nachgewiesen, deren Anweisung zur Aufnahme nachgesucht werden; und auch dieses Unterbringen in eine öffentliche Anstalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und Vormünder geschehen.

§. 32.

Ferner sollen, wenn durch Anschuß aus der Ortsarmenkasse ihre Menschen der Privatpersonen in Sicherheit und Pflege gehalten werden, dergleichen Zuschüsse aus den entsprechenden Ueberflüssen bei Verwaltung des dem Irrenhause zugewiesenen Unterhaltungs-Fonds, so weit sie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zustand der Orts-Armenkasse einer solchen Unterstützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme des Irren von der Privatperson freiwillig oder aus Verbindlichkeit geschehen ist, erstattet werden.

§. 33.

Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction jährlich der Betrag der auf solche Weise verwandten Kosten, und der Zustand ihrer Armenkassen, für welche sie die Erstattung fordert, angezeigt werden, und bleibt es dann dieser überlassen, in so weit, als die bei dem Irren-Fonds gemachten Erparnisse dazu reichen, die Unterstützungen nach gerechtem Verhältniß unter die verschiedenen Communen zu vertheilen.

III.

Von dem Einbringen und Wiederentlassen der Irren

§. 34.

Nach erfolgter Anweisung zur Aufnahme des Irren in die Anstalt, hat die Obrigkeit des Orts für das Hinschaffen desselben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und sichere Begleitung dergestalt zu sorgen, daß der Abgeschiedene so wenig entspringen, als auf dem Wege sich oder andern Menschen Schaden zufügen könne, und sie bleibt, wegen dabei bewiesener Nachlässigkeit, für alle daraus entstehende üble Folgen verantwortlich.

§. 35.

Der Irre darf durchaus nicht unterweges neugierigen Zuschauern ausgesetzt, noch ihren Neckereien Preis gegeben werden; seine Begleiter müssen auf alle mögliche Art Aufsehen in den Orten, wo sie durchziehen, sorgfältig vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Absendung hiernach bestimmt angewiesen werden.

§. 36.

Dem Führer, oder einem der Begleiter muß die Anweisung zur Aufnahme des Irren in das Haus in Urchrift mitgegeben werden, um selbige dem Inspector des Hauses einzubändigen welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme bezeugen muß, und ohne solche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf.

§. 37.

Außerdem müssen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Transport-Passe versehen werden, welcher

- 1) den Namen, das Geschlecht, Alter und die Beschreibung des äußeren Ansiehens des auf den Transport gegebenen,
 - 2) das Datum der Absendung,
 - 3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter,
 - 4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsstücke und Wäsche,
- enthalten muß.

§. 38.

Dieser Transport-Pass wird von dem Inspector des Hauses, nachdem darunter die Richtigkeit der Ablieferung attestiert und Abschrift davon genommen worden, den Führern, um sich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurück gegeben.

§. 39.

Ob außer den schon zum Beweise der Qualification des Individuums für das Irrenhaus eingereichten Attesten und andern Beweismitteln über dessen Krankheitszustand, noch eine besondere Geschichte des Fortganges der Krankheit seit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Absendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inspection des Hauses abgesandt werden müsse, soll zwar der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit seit den früheren Untersuchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder weniger vollständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen bleiben.

§. 40.

In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zustand des Abschieden zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äußerlich wahrnehmen läßt, und über dessen Betragen in den letzten Zeiten, ein Befunds-Protocoll auf-

nehmen, und solches durch die Begleiter an die Inspection des Hauses zu deren Nachricht abgeben lassen.

§. 41.

Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspection über das Betragen des Transportirten während der Reise, ob es mehr oder weniger ruhig oder ungesittlich gewesen, Rücksicht geben; und es ist daher um so nöthiger, daß dazu verständige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden.

§. 42.

Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung des Kranken nur die Zeit zu wählen, da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet, und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten läßt.

§. 43.

Der Transport des Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten derjenigen Commune oder Familie veranfaßt werden, welche den Vortheil genießt, der Verwahrung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu werden. Wie unterjagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine Last für andere entspringe.

§. 44.

Eben dies soll auch Statt finden, wenn der Irre schon vorher in eine andere Anstalt gebracht worden, und aus dieser an das Irrenhaus zu Neu-Müppin abgeliefert werden soll.

§. 45.

In solchem Falle hat aber die Inspection des Hauses die Zeugnisse über den Zustand des Kranken und dessen Betragen in den letzten Zeiten von dieser Anstalt einzusehen.

§. 46.

Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction soll Niemand, der als Irre in das Haus gebracht worden ist, es sei aus welcher Ursache es wolle, daraus wieder entlassen werden.

§. 47.

Ehe die Entlassung von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden kann, muß von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen jetzigen Zustand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Aufzählung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wieder hergestellt hält, daß er sich nicht mehr zum Aufenthalt im Irrenhause qualifiziert, weil entweder sein Wahnsinn nicht mehr durch öftere ungesittliche Ausbrüche ihm selbst oder dem Publicum gefährlich werden,

oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen Genesung nicht weiter nützlich seyn kan, abgegeben, auch von dem Inspector des Hauses attestirt werden,

daß der Kranke, geraume Zeit lang, durch ruhiges Vertragen sich als völlig genesen, oder doch in eben beschriebener Art wiederhergestellt bewiesen habe.

Wenn alsdann dieses von dem Special-Director der Anstalt ebenfalls bestätigt wird, so soll von der Inspection, mit Bestimmung und Unterscheidung des Special-Directors, der Antrag auf Entlassung bei der General-Direction geschehen.

§. 48.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines Eingebrochenen findet, daß derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualificirt war, und deshalb darin nicht bleiben kann.

§. 49.

In der Regel, und, wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte Umstände einen andern Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus andern Gründen zu Entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeschickt worden war.

§. 50.

Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muß dazu von der Inspection der Anstalt aufgefordert werden.

§. 51.

Von dieser muß bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Paß mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sei, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könne oder müsse, beigelegt werden.

§. 52.

Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspection von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgeandte sich bei der Zurückkunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß sie dahin sehen, daß er in eine seinem Zustande zuträglich Lage gebracht und darin erhalten werde.

§. 53.

Trifft der Fall ein, daß der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bestimmung, zur Aufnahme in ein Landarmenhaus qualificirt; so soll er, wenn zuvor sol-

ches, auf den Antrag der Inspection mit Bestimmung des Special-Directors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Commune, aus welcher er in die Irren-Anstalt gekommen ist, gehört, abgeschickt werden.

§. 54.

Von den Kosten des Transport bei der Entlassung des Kranken oder dessen Verpflegung in ein Land-Armenhaus gilt eben das, was §. 43. wegen der Absendungskosten festgesetzt worden.

§. 55.

Wird ein Irreer von seinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhause zurück verlangt; so soll dieses zwar nachgegeben werden, wenn sie nachweisen und versichern, daß sie auf andere Art für dessen sichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich sorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlassung darüber, ob die Erfüllung solches Versprechens mit Gewißheit zu erwarten sei, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Genesene gebracht werden soll, Rücksprache gehalten werden, und fallen alsdann die Kosten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

IV.

Von der Verpflegung und übrigen Behandlung des Irren im Hause.

§. 56.

In der Regel sollen die eingebrochenen Irren in der Anstalt unentgeltlich verpflegt und unterhalten werden. Wenn sie eigenes Vermögen, so soll nur dessen Ertrag, so weit dieser dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskosten verwendet, die Substanz aber erhalten werden.

§. 57.

Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieser Rücksicht, und andere Verwandte zu solcher Leistung nur in so fern verpflichtet seyn, als sie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauses festhalten Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in so weit sie, nach der Verfassung des Hauses, gegeben werden kann, verlangen.

§. 58.

Wird der Verpflegte als genesen aus dem Hause entlassen; so soll es seinem eigenen dankbaren Gefühle, so wie dem seiner Verwandten, überlassen bleiben, ob und wie sie der Anstalt die auf seinen Unterhalt und seine Kur verwendeten Kosten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anspruch soll aber die Anstalt auf solche Nachforderung zu machen nicht besetzt sein.

§. 59.

Stirbt der Irre in dem Hause, so soll ihn dagegen die Anstalt, je nachdem und in dem Verhältnisse, als er die ordentliche Verpflegung unentgeltlich genossen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundsätzen beerben, als Wir solches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement §. 72. den Landarmen-Anstalten, in Abticht der in denselben verstorbenen Wirtel, beigelegt haben.

§. 60.

Es soll jedoch seinen Erben in abstrigender Linie auch dabei noch die Wahl überlassen bleiben, ob sie mit der Anstalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbschaft derselben, die für den Erblasser verwendeten Kosten erstatten wollen.

§. 61.

Alsdann, so wie auch in dem Falle, da der Gestorbene nichts zu erben hinkäme, soll die Anstalt den Ersatz der durch seinen Tod veranlaßten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern berechtigt seyn, der diese zu tragen verbunden seyn würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhause, gestorben wäre.

§. 62.

Was der Irre zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt, an Kleidungsstücken und Wäsche besitzt, muß, wie Wir hiezu verordnen, mit demselben dahin abgeleitet; auch, wenn erstere bei dessen erfolgrender Entlassung zu seiner Bekleidung nicht mehr brauchbar sind, von demjenigen, welchen er zur Aufsicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Kosten, durch die Inspection des Hauses, dafür gefordert werden, daß er mit anderer Kleidung als der gewöhnlichen des Hauses, versehen wird, damit er durch diese nicht an seinen vormals kranken Zustand, der Fortdauer seiner wiederhergestellten Gesundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde.

§. 63.

Die in den §. §. 56 bis 62 festgesetzten Befugnisse der Anstalt, sollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächsten Verwandten des Gemüthskranken, bei Abforderung ihrer Zustimmung zum Unterbringen desselben in das Irrenhaus, jederzeit bekannt gemacht, und wenn der Irre selbst Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem bestellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Bestimmung im §. 56. zu leistende Beitrag zu dessen Unterhalte gehörig an die Anstalt abgetragen wird.

§. 64.

Was hier von der Verpflegung und dem Beerdigungsrechte des Irrenhauses in Abticht der dort verpflegten Irren verordnet ist, soll auch für die Land-Armenhäuser der Churmark, in Abticht der in selbigen aufgenommenen, so wie

der daselbst versterbenden Blödsinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualifizierten Gemüthskranken, gelten.

§. 65.

Was bei der Aufnahme des Eingebrochenen von den Officianten des Hauses zu beobachten ist, und wie derselbe, seiner individuellen Beschaffenheit gemäß, in Obacht und Kur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in der General-Instruction für das Irrenhaus und in den besondern Instructionen für jeden Officianten und Domestiken genau bestimmen lassen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen dabei festgesetzten Grundsätze zur Kenntniß und Achtung des Publicums folgendermaßen aufzustellen.

§. 66.

Obgleich die Irren-Anstalt zu Neu-Puppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein sicherer Aufbewahrungsort, seyn wird, so sollen dennoch auch die schon für unheilbar erklärten nicht als der Vergessenheit zu übergebende Menschen nachlässig besorgt, sondern mit möglichster Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles angewendet werden, was dazu dienen kann, ihren elenden Zustand wo möglich erträglich zu machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung zu verhüten.

§. 67.

Menschenfreundliche Behandlung dieser unglücklichen Menschen soll bei allem, was mit ihnen vorgenommen wird, Grundregel des Verhaltens seyn, und nur da Ernst und Strenge angewendet werden, wo Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder, wie es der Fall bei manchem seyn kann, Beförderung der Kur des Individuums nach dem Urtheile des Arztes, dergleichen nöthig macht.

§. 68.

Selbst in solchen Fällen, wo die Raserei eines Wüthenden dessen Befestigung erfordert, sollen dabei überflüssige und mehrere Zwangsmittel nicht ausgeübt werden, als nöthig sind, seine ungestümen Ausbrüche ihm selbst und den Mitbewohnern des Hauses unschädlich zu machen; der Gebrauch der Ketten dabei, deren Geräusch gewöhnlich noch wüthender macht, nicht gebühlet, auch der Zwang durch Kästen und Stühle nur auf kurze Zeit als Strafe, hauptsächlich aber nur zur Drohung zugelassen werden. Damit die Sicherheit des Hauses demungeachtet nicht in Gefahr komme, wird für die nöthige Befestigung, nach der in den besten Häusern dieser Art gut gefundenen Methode, durch Klemmen und auf den Krankenbetten gesorgt werden.

§. 69.

Durch gehörige Abtheilungen in den Gebäuden der Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß sowohl Zimmer zur Wohnung für mehrere Iren besämen, als für Einzelne vorhanden sind, und daher, nach Verschiedenheit der individuellen Gemüthsbeschaffenheit der Kranken, deren Isolirung oder Gemeinschaft besorgt werden kann.

§. 70.

Besuchenden und Vorübergehenden soll zwar der Besuch eines sie interessirenden Kranken, auch Fremden, die sich von der Einrichtung des Hauses und Befassung der Anstalt unterrichten wollen, sich darin umgesehen, nicht versagt seyn. Wir wollen es aber nicht zugeben, daß dieses dazu gemißbraucht werde, die Wahnsinnigen, um damit neugierige Zuschauer zu unterhalten, zu Aeußerungen ihrer verkehrten Einbildungskraft zu reizen, und es soll deshalb bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Iren in der Regel nicht, und nie anders, als mit Einwilligung des Hausarztes und mit Beobachtung der dabei von ihm angerathenen Vorsicht, im Beiseyn des Inspectors des Hauses, gestattet werden.

§. 71.

Auf Erwerb durch Arbeit der Iren soll zwar, als Gewinn für das Haus, nicht gerechnet werden. Da indessen bei solchen, die deren fähig sind, Beschäftigung theils als Zerstreuungsmittel, ihrem moralisch Zustande, theils wegen damit verbundener Bewegung, ihrem physischen Zustande gewöhnlich heilsam ist; so soll ihnen dazu nach dem Maasse ihrer Kräfte, unter Zustimmung des Arztes, Gelegenheit gegeben werden.

§. 72.

Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn solche an Menschen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt sind, so soll es den Geistlichen, welche bei der Anstalt bestellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Bedürfnis religiösen und moralischen Inpruchs und Trostes der Gemüthskranken in Privatbesuchen, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglich sind, und häufig haben, zur Zeit, da dieses der Fall ist, abzuwehnen, und nur solchen Einwohnern des Hauses soll öffentlich gepredigt werden, die, nach ihrem jetzigen Gemüthszustande oder in ruhigen Zwischenräumen eines vernünftigen Gottesdienstes fähig sind.

V.

Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direction der Anstalt.

§. 73.

Die Kosten zur Verwaltung dieser Anstalt und zur Verpflegung der darin aufzunehmenden Iren sollen, nach

dem von Uns genehmigten Vorschlage Unserer getreuen Stände der Churmark, aus den jährlichen Ueberschüssen des Fonds der Landarmen-Anstalten bestritten werden.

§. 74.

Nachdem Wir also die vollständigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl von hundert darin aufzunehmenden Personen haben anlegen, den associirten Ständen mittheilen, und deren Bemerkungen darüber vernehmen lassen; so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß nach solchen auf das genaueste verfahren werden soll.

§. 75.

Es soll aber allmählig, aus den ersparten Kapitals-Etats der Fonds der Landarmen-Häuser, ein nach dem festgesetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eigener eigener Fond der Iren-Anstalt gesammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein aus dessen Zinsen bestritten werden.

§. 76.

Der vorgeschriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Personen, als selbiger vorschreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Instituts, überschritten werden. So wie indessen die Ersparnisse dem Landarmen-Fond zu Gute kommen, so müssen aus diesem auch die nothwendigen Etatsüberschreitungen bei theuren Jahren gedeckt werden.

Soll aber in der Organisation der Anstalt irgend etwas geändert werden, so müssen die Vorschläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse, wenn sie Unsere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden.

§. 77.

Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Iren-Anstalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilte Post-Sportul-Stempel-Giese- und Kasse-Freiheit, so wie sie in jenem Reglement und durch das Edict vom 31. Decem-ber 1798 näher bestimmt worden, desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels.

§. 78.

Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Iren-Anstalt mit den Landarmen-Anstalten der Churmark steht, wollen wir auch die Führung und Verwaltung der ersteren der von Uns bestellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction beilegen.

§. 79.

Zur speciellen Aufsicht und Verwaltung des Hauses soll ein Director bestellt, und diesem eine aus dem Inspector und dem Arzte bestehende Inspection des Hauses untergeordnet, auch, zu deren Assistenz bei allen gerichtlichen

Verhandlungen nach der ihm besonders zu erteilenden Instruction, eine Justiz-Person als Syndicus des Hauses angesetzt werden.

§. 80.

Außerdem bleibt es den associirten Kreisen frei, einen Deputirten aus ihren Mitteln zu ernennen, der den von dem Director des Hauses abzuhaltenden monatlichen und vierteljährlichen Revisionen beiwohnen, sich dabei von der Art, wie das Haus verwaltet wird, unterrichten, und dem Director Bemerkungen darüber mittheilen kann; und eine gleiche Befugniß wird den associirten Städten eingeräumt.

Diese Deputirte müssen aber wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Institute zur Last fallende Kosten verursachen.

§. 81.

In der Regel soll der Landrath des Ruppinschen Kreises der Director des Hauses sein, und dazu, auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, von Unserm General-Directorium bestätigt werden. Von jener hänge es aber ab, unter besonderen Umständen, zumal, wenn dessen Wohnort von Ruppin entfernt ist, auch einen anderen Landrath aus einem benachbarten Kreise, und, nöthigen Falls, einen näher wohnenden andern Gutsbesitzer, dazu in Vorschlag zu bringen.

§. 82.

Eben so wird auch der Inspector des Hauses und der Syndicus auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, so wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte, von Unserm General-Directorium bestätigt.

§. 83.

Alle übrige bei dem Irrenhause anzustellende Officialen und Domestiken werden von dem Director des Hauses, nach gehaltener Rücksprache darüber mit der Inspection, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction vorgeschlagen, und bedürfen nur deren Befätigung, welche sie jedoch aus erheblichen Ursachen versagen, und dann diese Officialen und Domestiken selbst bestellen kann.

Dabei ist aber mit der Wahl des Hausvaters und der besonderen Irren-Wärter ganz vorzüglich sorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verständige, in Ansehung ihrer moralischen Aufführung unbescholtene Menschen von guten physischen Kräften angestellt werden, zu halten.

§. 84.

Der Director des Hauses muß monatlich die Casse derselben revidiren, und die Revisions-Protocoll an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction einreichen, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterschaftlichen und resp. städtischen Deputirten, wenn sie

sich dazu einfinden, den ganzen Zustand des Hauses in allen Verwaltungszweigen aufnehmen, und mit Befugniß des darüber abzuhaltenden Protocolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbessern findet, seine Vorschläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction abgeben.

Dessen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Instruction für das Haus bestimmt.

§. 85.

Die allgemeine Obliegenheiten des Inspectors bestehen darin, auf Ordnung, Rube, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hause, Disciplin unter den übrigen angestellten Bedienten des Hauses, und auf gute Verpflegung, auch überall zweckmäßige Wartung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichste Sparsamkeit wahrzunehmen, und darauf zu sehen, daß nichts unnöthig angewendet oder kostbar gemacht werde, endlich als Rentant der Casse, diese getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen.

§. 86.

Dem bei der Anstalt angestellten Arzte liegt die Sorge für die medicinische Pflege der in das Haus gebrachten Geisteskranken zur eigentlichen Pflicht ob. Was dahin einschlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde.

§. 87.

Beide müssen das Beste der Anstalt gemeinschaftlich besorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, in sicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherstellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch schonende Behandlung der unglückseligen Zustand aller möglichst erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen und die dazu ihnen in der General-Instruction für das Haus, so wie in den besonderen Instructionen eines jeden, erteilten besonderen Vorschriften auf das gewissenhafteste befolgen.

§. 88.

Nur die täglich vorkommenden oder ihr sonst besonders aufgetragenen Geschäfte darf die Inspection allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen soll sie entweder bei dem Director anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit, wenn es bis dahin Zeit hat, abwarten.

§. 89.

Die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction hat darauf vorzüglich zu halten:

1. daß die doppelte Bestimmung des Hauses das Publicum in den associirten Districten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloser Menschen zu sichern, und diese, so

wiel möglich, von ihrer Gemüthskrankheit wieder herzustellen, auf das vollständigste erfüllt werde;

II. daß nicht, dieser Bestimmung und Unserer Allerhöchsten Absicht zuwider, andere, als wirklich dazu qualifizierte Menschen, in das Irrenhaus gebracht und darin behalten werden;

III. daß die Anstalt überall ihren Zwecken gemäß verwalter, und die dazu angewiesenen Fonds gehörig verwendet werden.

§. 90.

In der ersten und zweiten Beziehung liegt ihr die Pflicht ob, ehe sie die Aufnahme zur Aufnahme erteilt, die Qualifikation des angemeldeten Irren, nach den von uns hierüber in diesem Reglement gegebenen Vorschriften, jedesmal auf das genaueste zu prüfen, dabei auch, durch unparteiische Vergleichung der den Befreiten und Communen durch solche hilfsbedürftige Einwohner zufallenden größeren oder geringeren Last, dafür zu sorgen, daß diese, so viel als möglich, allein in gerechtem Verhältnisse, erleichtert werde.

Sie darf daher um so weniger, durch unrichtig geleitete Nachsicht gegen Einzelne, die Anstalt, so lange dieselbe, in Rücksicht auf die ihr angewiesenen Fonds, auf eine bestimmte Anzahl zu versorgender Personen eingeschränkt bleiben muß, in die Verlegenheit setzen, andern, die derselben entweder wegen mehrerer Qualifikation des Irren dazu, oder wegen eigener größerer Bedürftigkeit, mehr bedürfen, ihre Hülfe versagen zu müssen.

§. 91.

Sie muß außerdem über den wahren Zustand der aufzunehmenden Irren, auch zu dem Zwecke die genauesten Nachrichten einzuziehen bemüht seyn, damit ihnen dieselben gemäß in dem Hause die gehörige Stelle und Wartung angewiesen werden könne.

§. 92.

In Rücksicht der nach vorstehenden Vorschriften von ihr anzustellenden Untersuchungen, haben sämtliche Land- und Steuerärzte, Gerichts-Obdienten, insbesondere auch Kreis- und Stadt-Physik, deren Verfügungen Folge zu leisten.

§. 93.

In Ansehung der Verwaltung hat die General-Landarmen- und Invaliden-Versorgungs-Direction nicht nur die an sie von der Inspection des Hauses einzurücksendenden, in der General-Instruction für das Haus und den Special-Instructionen des Inspectors und Chirurgi genauer vorgeschriebenen Pläne, über die ökonomische Verwaltung des Hauses, so wie über den Zustand der darin versorgten Gemüthskranken und deren medicinische Behandlung, genau zu controliren, sondern es auch an ständigen Visitationen des Irrenhauses und genauer Untersuchung des Verfahrens dar-

selbst

selbst und dessen Leitung zum Zwecke, welche wenigstens einmal im Jahre geschehen muß, nicht fehlen zu lassen.

§. 94.

Wegen des Vorstands zu den hiezu nöthigen Reisen soll es eben so gehalten werden, wie wir in dem §. 99. des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rücksicht der gleichen Visitationen der Landarmen-Häuser verordnet haben.

§. 95.

Ferner hat die General-Direction auf das Kaswesen des Hauses und auf eine sparsame Haushaltung in selbigem die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, auch über die Verwaltung der dazu angewiesenen Fonds jährlich besondere Rechnung führen zu lassen, diese abzunehmen, den Associrten vorzulegen, darüber Rechenschaft zu geben, und bei dieser Gelegenheit ihre Vorschläge zu Regulirung des Erats und zu Verbesserungen der Anstalt zu thun, so wie dies in Absicht der Verwaltung der Landarmen-Häuser in den §. §. 101, 102 und 105 des Landarmen-Reglements ihr zur Pflicht gemacht ist.

§. 96.

Auch hat die General-Direction der nach dessen §. 107, in Bezug auf den §. 74 an Unser Ober-Consistorium abzugehenden Nachricht, eine Vergleichung über den Zustand des Irrenhauses besonders beizufügen, unter folgenden Andrukten:

I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre

- 1) aus den Städten,
- 2) vom platten Lande.

II. Von den Abgegangenen,

- 1) Gestorbenen,
- 2) Entlassenen, (geheilt, oder aus andern Ursachen).

III. Von der gebliebenen Zahl

- 1) an Wächenden,
- 2) an Wahnsinnigen,
- 3) an Stilltollen.

IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus.

§. 97.

Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, daß ihnen durch die nun getroffenen Anstalten die Erfüllung dieser Pflicht so sehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei sich ergebenden anfänglich geringen Ausweichungen von Berrücktheit an einem ihrer Einwohner, derselbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Kur gestellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in stärkerem und folchem Grade, daß sein Unterbringen in die öffentliche Anstalt notwendig wird, vorgebeugt werde.

Damit auch dieses Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu jedermanns Wissenchaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem plat-

ten Lande nicht nur gewöhnlichermassen publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahr einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen-Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dies Reglement höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin, den 16. April 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Boß. v. Goldbeck. v. Struensee.
NCC. T. XI. C. 839. No. 22. de 1802.

20. April 1802.

Circulare des Generaldirectoriums an sämtliche Commern mit Rücksicht der Schlichtung, v. 20. April 1802, wegen aufgehobener Portofreiheit des Judicial-Depositumsgeldes.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Auf den Antrag des General-Postamts ist durch eine am 5. v. M. ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden, daß die hieher bestehende Portofreiheit der aus den Judicial-Depositum zur zinsbaren Verlegung an die Banque und deren Comptoles einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wiederhergestellt, dagegen aber es bei den Pupillen-Depositum in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll. Wir lassen Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch bekannt machen und befehlen Euch, die Euch subordinirten Justizämter dem gemäß zu instruiren. Sind 1c. Berlin den 20. April 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
NCC. T. XI. C. 871. No. 24. de 1802.

25. April 1802.

Rescripte des Justizministeriums an den Ober-Appellations-Rat des Commerns gericht v. 25. April 1802, mit dem Patente v. 6. März 1802, wegen Publication des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landträtlichen Kreis, in so weit dasselbe die Zusätze zum zweiten Theile des allgemeinen Landrechts von dessen 5. Titel an bis zu Ende enthält.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. In der Anlage überfenden Wir Euch zur Nachricht und Achtung ein Exemplar des Patents v. 6. März c., wodurch die zweite Hälfte des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landträtlichen Kreis,

welche die Zusätze zum zweiten Theile des allgemeinen Landrechts von dessen fünften Titel an, bis zu Ende enthält, genehmigt worden. Zugleich machen Wir Euch bekannt, daß der Verleger das Exemplar dieses Provinzial-Rechts, worvon eins anliegend erfolgt, zu 6 Gr. verkaufte, und solcher gestalt nach Anleitung des Rescripts vom 17. October pr. a. der Preis eines vollständigen Exemplars dieses Landrechts auf 14 Gr. bestimmt worden. Sind 1c. Begeben Berlin, den 25. April 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Goldbeck.

Beilage.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König 1c. 1c. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Da nunmehr zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit die verordnete Sammlung und Durchsicht der Provinzial-Gesetze und Statuten in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landträtlichen Kreis, dergestalt beendet ist, daß die zum zweiten Theile des allgemeinen Landrechts vom fünften Titel an bis zum Schluß als ein besonderes Provinzial-Recht für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landträtlichen Kreis zu machenden Zusätze ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden können; so haben Wir beschloffen, auch diesen Theil des Provinzial-Rechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landträtlichen Kreis wirklich einzuführen, und demselben vom ersten September dieses Jahres an volle Gesetzeskraft beizulegen. Es soll nach diesem benannten Tage bei Vollziehung und Beurteilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten, nach den in Unserm Patente v. 4. August voriges Jahres enthaltenen Maßgaben und Bestimmungen zum Grunde gelegt werden. Indessen verbleibt es in Abicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen obervormännigen Dienstverfassung so lange, bis durch allgemeine Verordnungen über diese wichtigen Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt seyn werden.

Unter diesen Maßgaben und Bestimmungen wollen Wir auch diesen Theil des Ostpreussischen Provinzial-Rechts als ein wahres Landesgesetz für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landträtlichen Kreis hierdurch und in Kraft dieses Verordnen und bekannt machen, damit nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unserm Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insoweit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unter-

schied und Ausnahme, in Beurtheilung der bei ihnen vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte v. 1. September dieses Jahres an zum Grunde gelegt werden soll.

Wir befehlen allen, die es angeht, besonders aber sämtlichen Landes-Collegien und übrigen Gerichten, sich nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung genau und pflichtmäßig zu richten; auch das gegenwärtige Patent in Ostpreußen, Pommern, Rügenland und dem Marienwerderschen Landrätlichen Kreise, an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen, und durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigebrachten gedruckten königlichen Insignel. So geschehen Berlin, den 6. März 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 871. No. 25. do. 1802.

26. April 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 26. April 1802, wegen Verletzung der Willkür- und Schlichter.

Friedrich Wilhelm König 10. 10. Unfern 10. Die bei Befestigung der Vergehungen der Geistlichen und Schlichter aus den bisherigen Verordnungen, sowohl in formalibus als materialibus entstehenden Collisionen, erfordern eine vollständige Darstellung dieser Materie in ihrem ganzen Umfange, an welcher jetzt bei Unserm geistlichen Departement gearbeitet wird. Indessen ist der in Eurem Deict v. 21. Januar c. in Untersuchungs-Sachen wider den Cantor Streich von Euch angeführte Grund der unterlassenen Mittheilung des Erkenntnisses an das Ehemärkische Obergericht.

weil nemlich das Rescript v. 12. Januar 1771. nur in dem Falle solches verlange, wenn der Denunciant in den Diensten des Staats steht, hier aber der 10. Streich nur in einer Patrimonial-Jurisdiction Cantor sei, in facto unrichtig. Die Aubrique dieses in der Edicten-Sammlung de 1771. pag. 15. an alle Regierungen und Landes-Justiz-Collegia ergangenen abgedruckten Rescripts redet im Allgemeinen von allen in öffentlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Ämtern stehenden Personen, und eben so auch der Inhabt. Zu den öffentlichen Beamten gehören aber alle Geistlichen und Schulbedienten, sie mögen unter königlichem oder anderm Patronat oder Gerichtsbarkeit stehen. Daher Ihr künftig in allen Fällen gebachte Verordnung zu befolgen habt. Sind 10. Berlin, den 26. April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl v. Res. v. Goldbeck. v. Hulmeier. v. Massow. v. Arnim. NCC. T. XI. S. 873. No. 26. do. 1802.

28. April 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 28. April 1802, wegen verweigerter Räumung eines Guts nach abgelaufener Pacht ex alio titulo als ex jure retentionis.

Paalhorn führt S. 253. Th. 5. ad §. 41. Tit. 44. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung folgendes an:

Im Allgemeinen hingegen und für künftige Fälle hat es bei der Vorschrift des Rescripts v. 8. d. M. lediglich sein Bewenden. Es beruht auf einem Irrthume, wenn Ihr annehmet, daß durch die Circular-Verordnung v. 19. October 1799. Sect. XI. die Wirkung der Appellation in Pacht-sachen generaliter bestimmt worden, da dieselbe sich, wie die Ueberschrift dieses Abschnittes zeigt, namentlich nur auf den Fall bezieht, wenn auf die Ermäßigung eines Pächters wegen schlechter Wirtschaft während der Pachtzeit geklagt worden ist. Von diesem Falle sind aber die beiden andern, wann nach abgelaufener Pacht auf Räumung der Pacht geklagt wird und der Pächter solche entweder wegen eines vermeinten Retentions-Rechts oder wegen behaupteter Pro-longation verweigert, wesentlich verschieden. Wenn die ver-tragsmäßige Pachtzeit noch fortbauert, so sind die Verhältnisse des Pächters und Verpächters durch den Contract bestimmt; der Verpächter konnte vermöge desselben über das verpachtete Grundstück vor beendigter Sache nicht andersweit disponiren, und da auch für die einstweilige Sicherheit desselben durch die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-ordnung Th. I. Tit. 44. §. 41. hinlänglich gesorgt worden, so kann in diesem Falle der gewöhnliche Gang des Processes ohne Nachtheil abgewartet werden.

Anders aber verhält es sich, wenn die Pachtzeit bereits abgelaufen ist und der Pächter alsdann die Rückgewähr des erpachteten Guts verweigert. Gewöhnlich ist über ein solches Gut von dem Eigenthümer bereits durch anderweitige Verpachtung oder sonst unabhängig disponirt worden, die Pachtzeit läuft in der Regel nur wenige Wochen vor der Erndte ab, so daß es auch bei der äussersten Verschleppung nicht möglich ist, die Sache vor der Erndte durch alle Instanzen zu beendigen und den Pächter von deren Perception abzuhalten; allemal aber entsteht, wenn hienächst der Pacht-Contract für aufgehoben erklärt wird, auf Seiten des Pächters eine Administration, woraus neue Vermidlungen und Prozesse erwachsen. Alle diese Nachtheile, welche auf Seiten des Verpächters überwiegend sind, machen es notwendig, daß für diesen Fall ein abgeleitetes Verfahren eingeführt werde. In so fern die Weigerung des Pächters, das Gut zu räumen, ihren Grund darin hat, weil er wegen gewisser Gegenforderungen ein Retentions-Recht zu haben behauptet, ist dies durch die Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 44. §. 51. bereits geschehen; und da hiesel eine Ur-

sicherheit des Verpächters vorausgesetzt wird, übrigens nach Vorbericht des §. 63. Art. 29. u. f. die Frage über die Zulässigkeit des Retentionsrechts besonders verhandelt werden kann und darüber überhaupt nur zwei Instanzen statt finden: so ist hiedurch für die zweckmäßige Beschleunigung solcher Sachen hinreichend gesorgt werden. Dagegen ist für den andern Fall, wenn bloß über die erfolgte Kündigung oder Prolongation des Contractes gestritten wird, in der Gerichtsordnung eigentlich keine specielle Vorschrift enthalten, und bleibt daher nichts übrig, als auf das bei Miethsprozessen vorgeschriebene Verfahren zu recurriren, welches auch analogisch völlig Anwendung findet. Da hiebei allemal nur das einfache Factum der Kündigung oder Prolongation zu erörtern ist, überhaupt aber das summarische Verfahren nur dann eintritt, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; so ist davon kein Nachtheil zu erwarten, und der Schade, welcher in einzelnen Fällen für den Pächter aus der Vollstreckung des ersten Erkenntnisses entstehen kann, dessen Ausmittelung durch eine Abklärung von Sachverhältnissen nicht so schwierig ist, wird dadurch aufgewogen, daß demselben dieselbehalb vollständige Entscheidung zukommt, ihm auch frei steht, im Fall die Vermögensumstände des Verpächters eine Unsicherheit besitzenden lassen, zu seiner Sicherstellung zweckmäßige Maßregeln durch Eintragung einer Protestation in dem Hypothekenbuche, Beschlagnehmung der Pachtgelder oder gerichtliche Admistration des Guts in Antrag zu bringen; so wie es sich endlich von selbst versteht, daß, wenn hiernächst der ermittelte Pächter rechtskräftig ein günstiges Urteil erstrebt und das Gut nicht etwa inzwischen an einen Dritten gelangt ist, dessen Wiedererlangung ungekäuert verfügt werden muß. Ihr habt Euch daher hiernach in künftigen Fällen nimmer zu achten und finden Wir übrigens die von Euch vorgeschlagenen Modificationen nicht angemessen, da dieselben eines Theils auf eine Vertheilung der Hauptsache gerichtet sind, die schon durch das ergangene Erkenntnis erfolgt ist, andern Theils aber auch dadurch ein zu großes Detail einzelner Fälle in das Geheiß aufgenommen werden würde, wodurch gewöhnlich Mißverständnisse veranlaßt werden sind.

Auszug aus dem Hofrescripte in Sachen des von Vorim wider den Pächter Nobeling an das Cammergericht v. 29. April 1802.

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

3. Mai 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 3. Mai 1802, daß den Separations-Commissarien die Zugiehung eines Protocoll-Abzuges zu verstatte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. Wir haben auf den von Unserm General-De-rectorio gemachten Antrag allergnädigst resoluirt, zu mehre-

rer Befriederung der Gemeinheitstheilungen nachzulassen, daß bei den dabei vorkommenden Verhandlungen, zur Erleichterung der Commissarien, Protocoll-Führer adhibirt, und für dieselben auch die gewöhnlichen Gebühren nach Vor-schreib der Sportal-Taxe vom 17. August 1787. Abschnitt III. No. 9. Anmerk. 4. in Rechnung gebracht werden können. Wir lassen Euch solches hiedurch bekannt machen, mit dem Befehl, den Separations-Commissarien in Euerem Departement davon Kenntnis zu geben, und Wir sind u. c. Berlin, den 3. Mai 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 885. Nr. 28. de 1802, und Stengels Beitr. Bd. 16. S. 101.

6. Mai 1802.

Rescript des Staatsraths an das Cammergericht v. 6. Mai 1802, wegen Erstatung der bei den Cammern aufgelaufenen Gebühren, wenn der Gehalt des Accus zum Kostenersatz verurtheilt worden.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Auf Eure

Anfrage v. 29. März d. J.

in wie weit, wenn in einem Prozeß der Gegner des Fiscus zum Kostenersatz verurtheilt worden, auch die bei der Cammer aufgelaufenen Gebühren erstattet werden müssen?

lassen Wir Euch nunmehr in Verfolg der vorläufigen Verfügung v. 8. voriges Monats, nach Anleitung der dieshalb zwischen dem General-Directorio und dem Großkanzler getroffenen Vereinigung, beschiden:

daß von Seiten der Cammer bloß für die dem Fiscal zur Anstellung oder Beantwortung der Klage ertheilte Auctorisation die gewöhnlichen Gebühren, außerdem aber nur die durch den Prozeß und die Herbeschaffung der nöthigen Nachrichten und Urkunden verursachten baaren Auslagen, wozu jedoch auch die Copialien zu rechnen, zur Erstattung liquidirt werden können.

Ihr habt Euch daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und ist übrigens die Cammer hiervon ebenfalls benachrichtigt. Sind u. c. Gegeben Berlin, den 6. Mai 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Schulenburg. Heinitz. Bos. Hardenberg. Streunsee. Schrötter. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 885. No. 29. de 1802, neues Archiv Bd. 2. S. 430. und Stengels Beitr. Bd. 16. S. 105.

10. Mai 1802. a.

Cabinet-Orde v. 10. Mai 1802, betr. die Criminal-Gerichtsbarkeit der General-Procurator-Administration über Militärregionen.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben zwar durch die Orde v. 23. März d. J. festgesetzt, daß die Civil- und

Criminal-Gerichtbarkeit der General-Potterie-Administration über Militärpersonen nicht anders ausgeübt werden soll, als solches in Absicht der Access- und Zoll-Gerichtbarkeit vorgeschrieben ist; da es jedoch Höchstens Intention nicht gewesen, durch diese Festsetzung die Civil-Gerichtbarkeit der gedachten Administration über Personen vom Militärstande abzuändern, oder mehr einzuschränken, vielmehr solche nach wie vor auf dem bisherigen Fuß ausgeübt werden soll, so machen Höchstseelben dem General-Auditoriat solches zur Nachricht und Achtung bekannt. Potsdam den 10. Mai 1802.

Friedrich Wilhelm.

Poohow's Register S. 76. und Stengels Beitr. Bd. 17. S. 171.

10. Mai 1802. b.

Konzept des Criminal-Justiz-Departements an das Stadtgericht zu Berlin v. 10. Mai 1802, über die Befugnis zur Ertheilung der Ecktaubnis, eine 10 Kannte Gefängnisstrafe nach und nach abzulösen.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Auf Euren Bericht v. 3. b. M. das bei Euch angebrachte Strafmilderungs-Gesuch des Galantriehändlers E. betreffend, wollen Wir hierdurch genehmigen, daß der E. die ihm zur erkannte 3 wöchentliche Gefängnisstrafe mit dreien Tagen in der Woche absetzen könne. Ihr habt demnach das weitere Erforderliche in dieser Sache zu verfügen, wobei Wir Euch auf Eure allgemeine Anfrage zugleich bekannt machen wollen, daß in dergleichen Fällen die Genehmigung des Criminal-Departements eingeholt werden müsse. Sind 1c. 1c. Berlin den 10. Mai 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Armin.

An das hiesige Stadtgericht.

Stengels Beitr. Bd. 16. S. 91.

13. Mai 1802.

Konzept des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 12. Mai 1802, betr. die Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder Dreiermeisters.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir lassen Euch nachrichtlich hierdurch bekannt machen, daß mittelst Immediatverfügung v. 5. dieses *) festgesetzt worden, es solle zur Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten, in einem Falle, wo Miterben vorhanden sind, welche die Erbschaft für die Tare annehmen wollen, der Substanzation der Grundstücke oder der Auction des Mobilars nicht bedürfen. Dessen gemäß soll in solchen Fällen die Ausmittelung des Erb-

*) Wurde diesen v. 5. December 1801. f. d. d. d. d.

theils der Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten nur nach einer gerichtlichen Tare geschieden und die Genal-Invaliden-Casse sich damit begnügen müssen. Hiernach habt Ihr Euch selbst nicht nur gehoramt zu achten, sondern auch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung den Euch subordinirten Untergerichten und bei Euch angefallenen Fiscalen bekannt zu machen. Sind 1c. Berlin den 12. Mai 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Kalisch.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 143.

17. Mai 1802.

Ausgang des Bescheides des Justizministeriums an das Commertgericht v. 17. Mai 1802, wegen der Deductions-Fristen in den an das Geheimte Ober-Tribunal abzuführenden Sachen.

III. Ist bisher wegen der nach Verlauf der 1800 jure präklusivischen Frist einkommenden Deductionen und Gegen-Deductionen sehr verschiednen verfahren worden. Es ist daher nochwendig gefunden, nach Vorchrift der vorkommenden Fälle, hierunter nähere Bestimmungen festzusetzen, damit auf der einen Seite die Aburteilung in letzter Instanz nicht verzögert, andertheils aber auch den Partheien die Gelegenheit nicht benommen werde, während der Zeit daß acta zum Spruch vorliegen, annoch die Ausführungen nachzubringen, wodurch sie eine ihnen günstigere Entscheidung zu bewirken hoffen, und deren frühere Einreichung mehreren theils um deswillen unterbleiben, weil die ihnen bedieneten Justiz-Commissarien zu viele Geschäfte übernommen, oder es an dem erforderlichen Fleiße ermangeln lassen.

Zur Erreichung dieser Absicht legen Wir hierdurch fest.

- 1) Wenn eine Revisions-Deduction oder ein Nachtrag solcher Schrift bei dem instruirenden Collegio, nach abgelaufener Frist, vor Abgang der Acten einkommt, die Absendung verschoben, die Schrift dem Revisio zur Verantwortung binnen präklusivischer Frist zugefertigt und erst nach deren Ablauf oder Eingang der Gegen-Deduction, die Transmmission erfolge.
- 2) daß wenn eine solche Schrift bei dem instruirenden Collegio nach Abgang der Acten einkommt, wegen Communication an den Revisum ebensmäßig verfahren, dem Ober-Tribunal davon Nachricht gegeben, und hiernächst nach eingegangener Gegen-Deduction oder abgelaufener Frist, dem Ober-Tribunal das Erforderliche übersendet werde.
- 3) daß wenn eine Deduction oder ein Deductions-Nachtrag bei dem Ober-Tribunal einkommt, bevor in dieser Sache erkannt worden, solche zu einer gleichmäßigen Verfügung dem instruirenden Collegio übersendet und

bis nach Eingang des ergänzten Verfahrens die Aburteilung ausgeführt werde.

- 4) Daß Gegen-Deductionen, wenn sie bei dem instruirenden Collegio nach abgelaufener präclusivischer Frist übergeben werden, nach vorgängiger abschließlicher Communication an den Revidenten, dem Tribunal nachgesandt werden.
- 5) Daß wenn Gegen-Deductionen bei dem Ober-Tribunal kommen, sie von diesem Collegio dem Revidenten abschriftlich mitzutheilen, und das Communicatorium dem instruirenden Collegio zur Beforgung der Insinuation zu übersenden, hiernächst aber die Schrift selbst ad acta zu nehmen, und davon in der Re- und Correlation Gebrauch zu machen.
- 6) Daß auf jede nach der Abfassung des Urteils einkommende Schrift nicht zu achten.
- 7) Daß weder vom Ober-Tribunal noch dem instruirenden Collegio die obgedachte Nachbringung zu gestatten, wenn Verdacht entsteht, es werde nur die Verzögerung der definitiven Entscheidung der Sache beabsichtigt, welche sonst früher hätte erfolgen können.

NCC. T. XI. S. 885. No. 70. de 1802.

31. Mai 1802.

Kaiser des Justizministeriums an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts v. 31. Mai 1802, worin der Ausdruck des allgemeinen Verdicts: Freiheitsstrafe, sowohl Arrest als Arbeit in sich begreift, und nach Reichsformel und dem Stande der Inculpaten zu beurtheilen ist.

Friedrich Wilhelm König 1c. Unsern 1c. In der Untersuchungssache wider den Diensthof Carl Ludwig Schnel der haben Wir erfahren, daß das Erkenntnis erster Instanz, wodurch der Inculpat zu dreimonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden, aus dem Grunde von Euch in Festungsarrest von gleicher Dauer abgeändert worden, weil das Gesetz Festungsstrafe und nicht Festungs-Arbeit bestimmt hat. Da indessen Festungsstrafe der allgemeine Ausdruck ist, welcher sowohl Arrest als Arbeit in sich begreift, so muß der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von beiden zu wählen und anzuwenden sei, wie Wir solches Allerhöchst selbst nur noch kürzlich in einem ganz ähnlichen Falle festzusetzen geruht haben. Hiernach ist auch im vorliegenden Falle das Erkenntnis erster Instanz von Uns wiederhergestellt worden, und verordnet Ihr hierdurch angewiesen, Euch in Zukunft nach unserer Willensmeinung in sententiando zu achten.

Sind 1c. Gegeben Berlin, den 31. Mai 1802.
Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Massow.
NCC. T. XI. S. 953. No. 52. de 1802.

3. Juni 1802.

Auftrag des Kaiserlich des Justizministeriums an das Cammergericht v. 3. Juni 1802, wegen Vollstreckung der Execution gegen preussische Postfacianten in Hamburg.

Paalzow führt S. 17. Bd. 3. seines Handbuchs folgendes an:

In dem Hofescripte v. 3. Juni 1802 an das Cammergericht ist wegen Vollstreckung der gegen Postfacianten in Hamburg vom Cammergericht gefällten Erkenntnisse festgesetzt worden, daß wegen des zu beobachtenden Verfahrens im voraus keine allgemeine Vorchriften ertheilt werden können, vielmehr daß das Cammergericht in jedem eintretenden Falle an das Justizdepartement zu berichten und nach Bewandnis der Umstände nähere Anweisung zu erlangen habe.

Dies Descript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

6. Juni 1802.

* General-Pardon v. 6. Juni 1802, wegen der ausgetretenen Cantonisten und Deserteurs.

Er. Königl. Majestät von Preußen 1c. haben bei dem beglückten Regierungs-Antritt in denjenigen deutschen Ländern, welche Allerhöchst-Denselben, in Folge des zwischen Er. Kömigl. Kaiserl. Majestät und dem deutschen Reich, und der Republik Frankreich, am 9. Februar 1801 zu Livorno errichteten Friedensschlusses, als Entschädigung zu Theil geworden sind, hiedurch und Kraft dieses, allen dortigen Einsassen und Einwohnern, welche schon vorher Königl. Preussische Unterthanen gewesen, und aus dem älteren Provinzen und Ländern, sei es als Cantonisten, und aus Furcht vor der Werbung, oder auch aus andern Ursachen, sich entfernt haben und ausgetreten sind, aus landesherzoglicher Milde einen General-Pardon dieses ihres vorüberigen Austritts bewilligen, und fernerlich versichern wollen, daß sie von aller verdienten Bestrafung in Gnaden befreit seyn, und von Niemanden in ihrer gegenwärtigen Niederlassung und dem ruhigen Besitze ihres ergriffenen Gewerbes, weder durch das Militair, noch durch das Civil gestört werden sollen.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchster eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne. So gegeben und gegeben Königsberg, den 6. Julius 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Schulenburg. Haugwitz.

NCC. T. XI. No. 33. de 1802.

18. Juni 1802.

Rescript des Justizministers an die Regierung zu Ploß v. 18. Juni 1802, betr. die Verpflichtung der antichretischen Pfandbesitzer zur Herausgabe der inbegriffenen Grundstücke zur Concurrenz des Eigenthümers.

In der 10. Concurs-Sache haben bereits mehrere Gläubiger darüber Beschwerde geführt, daß die antichretischen Pfand-Inhaber der zur Masse gehörigen adelichen Landgüter in dem Besitze derselben verbleiben, die gesammten Einkünfte beziehen, und dadurch nicht allein wegen ihrer Capitals-Zinsen befriedigt werden, sondern noch größere Vortheile genießen; alle übrige Gläubiger dagegen die laufenden Zinsen gänzlich verlieren müssen.

Wir haben dafür gehalten, daß nach erfolgter Concurs-Eröffnung auch diejenigen, welche vermöge besetzten Pfandrechts in dem Natural-Besitz der zur Masse gehörigen Güter und Sachen sich befinden, solche zur gerichtlichen Disposition und Verwaltung, unter Vorbehalt der in dem §. 377. u. f. Tit. 20. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Rechte, herauszugeben schuldig sind.

Der Begriff und Erfolg der Concurs-Eröffnung, zu Folge dessen das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners in der Absicht in Beschlag genommen wird, damit sämtliche Gläubiger, welche durch die Concurs-Eröffnung ein gemeinschaftliches Pfandrecht erworben haben, daraus durch richterliche Verfügung befriedigt werden, scheint unsere Meinung zu unterstützen, so wie die Bestimmung des §. 206. u. f. wegen des offenen Arrestes, wodurch jedermann ohne alle Ausnahme verpflichtet wird, alle zur Masse gehörige Gelder und Sachen, mit Vorbehalt seines Rechts, auszuliefern, und die Verordnung des §. 250. welche die immittirten Gläubiger, deren durch Immision erworbenes Pfandrecht selbst zur Bestimmung ihrer Priorität §. 447. u. f. anerkannt wird, zur Herausgabe der ihnen zur Benützung überlassenen Güter verbindet. Das allgemeine Landrecht verordnet zwar Th. 1. Tit. 20. §. 222. daß die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers durch Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Verpfänders nicht verändert werden sollen, weist aber in dem folgenden §. 223. auf die Vorschriften der Concurs-Ordnung zur Bestimmung der dem Pfandgläubiger gebührenden Vorrechte zurück.

In dieser Ueberzeugung würden wir kein Bedenken getragen haben, dergleichen Pfandbesitzer ihres Besizes zu entziehen, und die Güter zur gerichtlichen Administration zu ziehen, wenn nicht auf die Beschwerde des R. R. welcher die zur Masse gehörigen Güter 10. in Besitz hat, unterm 24. August a. pr. verordnet wäre, daß selbst diesem Gläubiger, dessen Pfandrecht wegen ermangelnder Form des darüber abgeschlossenen Contracts nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, und nicht anerkannt wird, der Natu-

ral-Besitz nicht ungehört entzogen werden könne, vielmehr demselben nachzulassen sei, mit den Concreditoribus die Frage in Contradictorio auszumachen:

ob er bezeugt ist, die Rechte so lange als Pfandgläubiger zu genießen, bis er wegen seines Capitals befriedigt wird.

Aus dieser Annäherung müssen wir, als E. K. M. Allerhöchsten Intention angemessen, folgern, daß ein antichretischer Pfandinhaber, dessen Contract gerichtlich bestätigt, und dessen Recht im Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht eher weichen darf, bis er volle Befriedigung erhalten hat.

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über diese Frage haben wir in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichtsordnung nicht finden können, und nach der Analogie der vorangezogenen Gesetze würde nach unserm allerunterthänigen Dafürhalten die entgegengesetzte Meinung zu verteidigen seyn.

Die Frage kommt in dem 10. Concurs und mehreren bei uns schwebenden Concurs- und Liquidations-Processen über die wichtigsten Gegenstände zur Sprache, und es dürfte schwerlich ein Concurs in Oeb. und Neustadt eröffnet werden, wobei nicht dergleichen Pfandgläubiger concurren.

Wir finden uns daher gedrungen, Ew. Königl. Majestät zur Belehrung über unsern Zweifel, und etwaigen Berichtigung unserer Meinung, um allerhöchste Beschcheidung darüber zu bitten:

in wie fern nach erfolgter Eröffnung des Concurs- und Liquidations-Processes, Gläubiger, welche ein habendes Pfand besitzen, besonders aber hypothekarische Gläubiger, welche die ihnen verpfändeten Güter zum Natural-Besitz und zur Nutzung von dem Gemeinschuldner eingeräumt erhalten haben, nach Publication des offenen Arrests, solche zur gerichtlichen Disposition und Verwaltung, mit Vorbehalt ihrer in dem §. 377. bestimmten Rechte, herauszugeben verbunden, oder aber berechtigt sind, den Natural-Besitz fortzusetzen, bis sie ihre völlige Befriedigung erhalten haben.

Ploß, den 30. Mai 1802.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Die in Eurem Bericht vom 30. v. M. angeführten gesetzlichen Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 377. 206. 250. sind in Verbindung mit der Disposition des §. 61. 62. und 390. a. a. O. und des §. 119. Tit. 24. vollkommen hinreichend, um Euer Zweifel über die Wirkung des antichretischen Pfandbesizes bei eröffnetem Concurs zu erledigen; und es ist hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch ein antichretischer Pfandbesitzer das inne habende

Grundstück, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Contractes, zur Concurs-Masse zurückgeben müsse, da solches überdies in Ansehung der immatriculirten Gläubiger, mit welchen ein solcher Pfandbesitzer sich nach Anweisung des §. 219. Tit. 23. in völlig gleichen Verhältnissen befindet, durch die Vorschrift des §. 250. Tit. 50. ausdrücklich festgesetzt worden. Es muß jedoch hierbei dem antichretischen Pfandbesitzer, nach Anweisung der eben angeführten Gesellschaft, ebenfalls alles dasjenige zu statten kommen, was in Ansehung des Pächters §. 256. u. f. verordnet ist, welchem gemäß also die Räumung des Gutes in Gefolge des §. 351. 352. Th. I. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts nur mit dem Ende des laufenden Wirtschaftsjahres, in welchem der Concurs eröffnet worden, und zwar auch nur dann gefordert werden kann, wenn die Aufkündigung sechs Monate vor dem Ablauf dieses Wirtschaftsjahres hat geschehen können, wogegen dasselbe, wenn die Aufkündigung später erfolgt, nur am Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahres zur Räumung verpflichtet ist.

Hiernach habe Ihr Euch solchergestalt in vorkommenden Fällen zu achten, in so fern nicht, wie jederzeit zu versuchen, zwischen dem antichretischen Pfandbesitzer und den Mitgläubigern, wegen der von ersterem salvo jure zu zahlenden Pachtgelder, ein gütliches Abkommen getroffen werden kann. Berlin den 18. Juni 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 136.

24. Juni 1802. a.

Kaiserl. des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 24. Juni 1802, betr. die Darlehen ex depositis an Gläubiger, welche Subalternen des Gerichts kaufen.

Anfrage der Sächsischen Regierung zu Kalisch.

Durch die §. 42. und 43. Tit. 1. der allgemeinen Deposital-Ordnung v. 15. September 1783 wird ausdrücklich verboten,

daß keinem Mitglied und Subalternen des Gerichts aus dessen Deposito eine Anleihe gegeben werden solle.

Diese gesetzliche Vorschrift scheint zwar bloß auf directe Anleihen gebener werden zu müssen; da aber bei uns der Fall eingetreten, daß ein Mitglied unseres Collegii Güter gekauft, auf welche der Verkäufer eine Anleihe aus unserm Depositario bereits zur Zeit ihres Besizes erhalten hatten: so bitten wir unterthänigst, uns huldreichst belehren zu wollen:

ob die allegirte gesetzliche Verordnung dahin extendirt werden müsse, daß es nothwendig sei, die aus unserm Depositario gegebenen Anleihen sogleich zu kündigen und

einzugiehn, sobald ein Mitglied oder Subaltern unserres Collegii Güter erkaufte, auf welchen dergleichen Anleihen intrabulirt sind?
Kalisch den 1. Juni 1802.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König u. c. u. c. Unsern u. c. Da nach vorstehender Vorschrift der allgemeinen Deposital-Ordnung §. 42. den Mitgliedern oder Subalternen des Gerichts unter keinerlei Prätext weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Darlehn aus dem Deposito gegeben werden soll, so liegt es hierin, daß ihnen auch, wenn sie Güter an sich kaufen, auf welchen solche Darlehne schon den vorigen Besitzern bewilligt werden, dieselben nicht ferner gelassen werden können, sondern sofort aufgekündigt und wieder eingezogen werden müssen. Ihr habt Euch daher hiernach so wol in diesem Falle, welcher Eure Anfrage v. 1. d. M. veranlaßt hat, als auch in künftigen ähnlichen Fällen, auf das genaueste zu achten. Sind u. c. Berlin, den 24. Juni 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Neues Archiv Bd. 3. S. 196. und Stengels Beitr.
Bd. 17. S. 144.

24. Juni 1802. b.

Kaiserl. des Justizministeriums an die Regierung zu Magdeburg v. 24. Juni 1802, betr. das Verfahren bei der gerichtlichen An- oder Aufnahme der Testamente laubstimmig geordneter und des Schreibens unerfahrenen Personen.

Ein Einwohner einer in hiesiger Provinz gelegenen Stadt hat in einem Alter von etwa 30 bis 35 Jahren nach und nach sein Gehör verloren, und ist jetzt völlig taub. Er hat sonst die unter Leuten geringeren Standes gewöhnliche Kenntniß von Geschäften, den völligen Gebrauch der Sprache und die Fähigkeit, seinen Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit mündlich zu äußern, so wie von der andern Seite man sich ihm durch Zeichen oder einzelne deutlich geschriebene Worte leicht verständlich machen kann. Dahingegen kann derselbe weder schreiben noch Geschriebenes im Zusammenhang lesen.

Dieser Mensch will bei dem Gerichte, dessen Eingefessener er ist, eine letztwillige Disposition vertragen, und das Gericht hat über die bei einem solchen Geschäfte zu beobachtende Form bei uns angefragt.

Tauben Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen, (allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 26.) es müssen ihnen aber die an sie zu richtende Fragen schriftlich vorgelegt, und von ihnen beantwortet werden. (Allgemeines Landrecht a. a. O. §. 123.)

Was geschehen soll, wenn der Taube nicht Geschriebenes lesen kan, und ihn also die an ihn zu richtenden Fragen ohne Erfolg schriftlich würden vorgelegt werden, bestimmt das Gesetz nicht.

Es scheint uns aber unbedenklich zu seyn, daß alsdann die Zeichensprache in der Art substituirt werde, wie solches bei Aufnahme der Verträge taubstummer Personen in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7. vorgeschrieben ist:

daß nemlich zwei von denjenigen Personen, die mit solchem Festirer täglich oder doch oft zusammen kommen und Umgang pflegen, bei der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eigenes Interesse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, von dem Gericht bei Aufnahme oder Annahme des letzten Willens zugezogen werden;

daß diese darüber, ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden könne, an Eides Statt und mit dem Bedenten, daß sie sich zur eidlichen Bestätigung ihrer Angaben auf Erfordern bereit halten müssen, vernommen werden;

daß das Gericht die Richtigkeit solcher Angaben sorgfältig prüfe, sich davon durch wiederholte Proben so vollständig als möglich überzeuge, und die diesfälligen Verhandlungen umständlich zum Protocolle niederzuschreibe;

daß das Gericht alsdann durch diese Dolmetscher, bald durch einen bald durch den andern, die dem Festirer zu thunenden Fragen vorlege, und dann der Antwort des letztern gewärtige;

daß es am Schlusse des Protocols den Inhalt desselben sowohl als die vorzunehmende gewesene Handlung selbst beruht, dem Festirer auf gleiche Art nochmals vorhalte und dessen Erklärung eben so gewärtige; und endlich

daß das Protocolle auch von diesen Dolmetschern mit unterzeichnet werde.

Denn diese Form, welche die Gesetze für hinlänglich gehalten haben, die Überzeugung von der Gewißheit der Willenserklärung taubstummer Personen bei Abtheilung von Verträgen zu geben, muß auch unстрейt hinlänglich seyn, die Gewißheit des Willens eines bloß des Gehörs beraubten Festirers, bei Errichtung letztwilliger Verordnungen zu verschaffen, so wie sie aber auch auf der andern Seite dazu erforderlich ist, um diese Gewißheit zu erhalten.

Uebrigens wird sich wohl von selbst verstehen, daß obgedachte Dolmetscher, wenn sie die im allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 125. u. f. erforderlichen Eigenschaften haben, zugleich zur Beglaubigung des Protocols über die Auf- und Annahme des letzten Willens in

dem Falle gebraucht werden können, wenn der Taube zugleich des Schreibens unfähig ist, und also die Fälle des §. 125. und 126. a. a. O. eintreten, folglich es in solchem Falle, außer jenen Dolmetschern, nicht noch zu solcher Beglaubigung der Zuziehung zwei anderer glaubwürdiger Männer bedürfe.

Ew. Königl. Majestät bitten wir nun allerunterthänigst, es zu bestimmen und festzusetzen:

ob in dem Falle, wenn eine, zur Errichtung letztwilliger Verordnungen sonst fähige, aber taub gewordene und des Schreibens unfähige Person in Gerichten ihr Testament oder Eodictil übergeben, oder zum gerichtlichen Protocolle erklären will, dabei die von uns vorgeschlagene Form, oder welche andere beobachtet werden solle.

Magdeburg, den 20. Juni 1802.

D e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir finden das in Eurem Bericht v. 20. d. M. vorgeschlagene Verfahren bei Aufnahme des Testaments eines Tauben, der vollkommen fertig sprechen kan, jedoch nicht im Stande ist Geschriebenes im Zusammenhange zu lesen, völlig angemessen, und habt Ihr daher das Untergericht, welches dierelbst bei Euch anersucht hat, diesem gemäß zu beschreiben, zugleich aber dasselbe anzuweisen, den Versuch zu machen, ob es möglich sei, sich dem Tauben, der wahrscheinlich Gedrucktes lesen kan, durch eine dem Druck ähnliche Schrift verständlich zu machen, welchenfalls dieses der zweifelhafte Zeichensprache vorzuziehen seyn würde.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, das, wenn Gehörs der Zeichensprache bei Aufnahme des Testaments schon zwei Zeugen abdicirt werden, nicht noch außerdem wegen Mangels der Unterschrift des Testators, zwei andere Zeugen zugezogen werden dürfen, vielmehr kan die Verhandlung vor den Gerichtspersonen und den der Zeichensprache des Testators kundigen beiden Dolmetschern gültig erfolgen. Berlin, den 24. Juni 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 5. S. 5.

29. Juni 1802 a.

* Circular des Generaldirectors v. 29. Juni 1802, betr. den Verkauf der lesten Tabake.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König ic. ic. Unsern ic. Da nach Erlassung des Publickall wegen Verhütung einiger in Ansehung des Tabacks-Handels erdickten Verfügungen v. 14. September 1799 die Erfahrung gelehrt
VII. 12

hat, daß die Kaufleute nicht ohne besorglichen Nachtheil der Acclise-Einkünfte und zum Schaden der Fabricanten über die Grenzen der ihnen in jenem Publicando eingeräumten Befugnisse hinausgehen, so wird hiermit festgesetzt:

daß alle bei den Kaufleuten zum Verkauf befindliche Tabackspakete entweder mit dem einländischen Fabrikanten-Etikett und Siegel, oder wenn es ausländischer in Paketen eingebrachter Taback ist, mit dem Acclise-Siegel versehen sein, oder in so fern die Kaufleute fremden, lose eingeführten Taback in Pakete einschlagen und so verkaufen wollen, diese Pakete gleich nach der Einbringung des fremden losen Tabacks mit Aufzählung eines Acclise-Officianten gemacht und mit Acclise-Siegeln, so wie mit dem bloßen Namen des Kaufmanns und Bezeichnung der Tabacksorte versehen werden sollen, einländisch fabricirten Taback aber in Pakete einzuschlagen und so zu verkaufen, den Kaufleuten gar nicht gestattet werden kann, dieser Taback vielmehr lediglich entweder lose oder in Fabrik-Paketen aus den Fabriken genommen, und der lose gekaufte auch lose und ohne Vermischung verkauft werden muß.

Ihr habt nun diese Verfügung, welche vom Tage der Publication an, nach drei Monaten befolgt werden muß, durch die Euch untergeordneten Behörden gehörig bekannt machen zu lassen, so wie auch, daß nach Ablauf der gedachten Zeit Conventationen gegen vorsehende Festsetzungen mit Compensation der Waare werden bestraft werden. Sind 10. Berlin, den 29. Juni 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. d. Schulenburg. v. Hardenberg. v. Struensee.
An sämtliche vom General ic. Directorio reformirte Cammern dieselbst der Weser, den Verkauf loser Tabacke betreffend.

NCC. T. XI. S. 955. No. 54. de 1802.

29. Juni 1802. b.

Kaisers des Justizministeriums an das Justizgericht v. 29. Juni 1802, betr. die Defensionen der Criminalräthe in Sachen, die zur Cognition des Collegii gehören, bei welchem sie angestellt sind.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Auf die Anfrage Eures Praesidii die Befugnisse der Criminalräthe zur Ausfertigung der Defensionschriften betreffend befehlen Wir Euch, daß nach der Analogie der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 3. §. 11. 12. und 15. es den Criminalräthen durchaus nicht gestattet werden könne, Defensionen in denjenigen Criminalsachen zu übernehmen, die zur Cognition des Collegii gehören, wovon sie selbst Mitglieder sind.

Hienach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten und die bei Euch angestellten Criminalräthe mit

3. Juli 1802.

179

der gehörigen Anweisung zu versehen. Sind 10. Berlin, den 29. Juni 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Sächsisch-preussische Regierung zu Ratisch.
Eingangs Beir. Bd. 17. S. 163. und neues Archiv Bd. 3. S. 214.

3. Juli 1802.

Kaisers des Justizministeriums an das Justizgericht v. 3. Juli 1802, betr. das Verbot der Hamburgischen Post-Officianten nicht in Beschlagnahme genommen werden 100.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Nachdem nunmehr über die von Euch in Anregung gebrachte Vollstreckung der bei Euch ergehenden Erkenntnisse gegen die dienstlichen Postamts-Officianten in Hamburg, von dem Justiz-Departement sowohl mit dem General-Postamt, als auch mit dem Cabinets-Ministerio conferirt worden; so lassen Wir Euch in Verfolg der Verfügung vom 4. April c. hierdurch eröffnen, daß Euch wegen des zu beobachtenden Verfahrens im Voraus keine allgemeine Vorschriften erteilt werden können, vielmehr habt Ihr in jedem eintretenden Falle an das Justiz-Departement zu berichten, und nach Bewandnis der Umstände nähere Anweisung zu erwarten.

Was den speciellen Fall in der Rechtsache des Particuliers Bobbe wider den Postamts-Secretair Weber anbelangt, so wollen Wir Euch zuvörderst hiedurch anweisen, in Zukunft keine Klagen gegen den Weber anzunehmen, in Zukunft keine Klagen gegen den Weber anzunehmen, da derselbe sein Officium bei dem Postamt, womit kein stehendes Gehalt verknüpft ist, nur als eine Nebenbedienungs besetzt, und außerdem auch noch Kaiserlicher Notarius und Advocat ist, weshalb auch schon in einem ähnlichen Falle, wo derselbe im Jahre 1796. wegen Unterschlagung gewisser Dehnischen Erbgeelder in Anbruch genommen werden sollte, die Cognition und Entscheidung dem Magistrat zu Hamburg überlassen worden.

In Rücksicht dieser persönlichen Verhältnisse des Weber steht auch nicht zu vermuthen, daß der Magistrat zu Hamburg einer Requisition zur Vollstreckung des von Euch eröffneten Erkenntnisses genügen werde, und das Gehalt des Weber kann kein Object zur Befriedigung des Bobbe abgeben, da derselbe vorgedachtermaßen keine stehende Besoldung genießt, sondern nur für die ihm aufgetragenen Geschäfte einzeln remunerirt wird; überhaupt aber das General-Postamt Bedenken trägt, in Ansehung der Hamburgischen Post-Officianten eine Ausnahme von der Regel, wonach deren Besoldungen nicht in Beschlagnahme genommen werden können, nachzulassen.

Es fehlt folchergehaltn gänzlich an wirksamen Mitteln, den Post-Secretair Weber zur Befolgung des ergangenen

Judicati anzuhalten, welches Ihr daher dem Dohbe zu be-
deuten und denselben zu überlassen habt, den Weber bei
dem Magistrat zu Hamburg in Anspruch zu nehmen.
Sind ic. Berlin den 3. Juli 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow.
NCC. T. XI. S. 955. Nr. 35. de 1802.

5. Juli 1802.

Versteht das Justizministerium an das Stadtgericht zu Berlin v. 5. Juli 1802,
betr. das Creditiren an Militärpersonen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Der Obrist
Boumann hat sich in dem abschriftlich anliegenden an den
Großkanzler erlassenen Schreiben darüber beschwert, daß Ihr
Anstand genommen, den Kaufmann Kramer wegen des ver-
schiedenen Kanoniens gegebenen Credits zur Untersuchung
zu ziehen, weil Ihr dafür haltet, daß derselbe sich dadurch
nicht strafbar gemacht habe. Da nun aber durch die Vor-
schrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 13. 14.
das Creditiren an Soldaten allerdings bei Strafe unterjagt
ist, und die Anwendung des Geheiges auf den vorliegenden
Fall um so weniger zweifelhaft sein kann, als nach dem von
Euch an den Obristen Boumann unterm 21. v. M. erlassenen
Schreiben unter dem von dem Kramer gegebenen Vors-
schüssen auch baare Gelddarlehen begriffen sind: so wollen
Wir Euch hiedurch anweisen, die Untersuchung gegen den-
selben angetragenemassen zu eröffnen und demnächst über
dessen Verstrafung rechtlich zu erkennen. Sind ic. Berlin,
den 5. Juli 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die hiesigen Stadtgerichte.
Stengels Beitr. Bd. 17. S. 179.

7. Juli 1802.

* Publicandum des Staatsraths v. 7. Juli 1802. wegen Deportation incor-
rigibler Verbrecher in die Sibirischen Bergwerke.

Um das Eigenthum allerhöchstdero getreuen Untertha-
nen gegen die vorwärtigen Angriffe der Diebe, Räuber, Brand-
stifter und ähnlicher grober Verbrecher möglichst sicher zu
stellen, haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser
allergnädigster Herr, zwar die nachdrücklichen Maßregeln
getroffen, solche Böswichter ergreifen und empfindlich be-
strafen zu lassen. Es hat aber die Erfahrung gezeigt, daß
hiedurch der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht wurde,
weil bei der größten Vorsorge, dennoch nicht verhindert wer-
den konnte, daß nicht von Zeit zu Zeit mehrere solcher Ver-
brecher aus den Strafankalten entwichen, und von neuem
der Schrecken ihrer gutgesinnten Mitbürger geworden wären;

und weil eben durch diese Hoffnung einer Möglichkeit, die
Freiheit wieder zu erlangen, selbst die Verurtheilung zu le-
benswärtiger Strafarbeit in den Augen dieser Böswichter
viel von ihrem Abschreckenden verliert.

Aus diesen Gründen haben Allerhöchstdieselben beschlos-
sen, die in den Stasankalten befindlichen incorrigiblen Diebe,
Räuber, Brandstifter und ähnliche grobe Verbrecher, in einen
entfernten Welttheil transportiren zu lassen, um dort zu den
härtesten Arbeiten gebraucht zu werden, ohne daß ihnen einige
Hoffnung übrig bleibe, jemals wieder in Freiheit zu kommen.
Diesem gemäß ist mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe die
Vereinbarung getroffen, daß

dergleichen Böswichter in den im äußersten Sibirien,
über Tausend Meilen von der Grenze der Königl.ichen
Staaten, belegenen Bergwerken zum Bergbau gebraucht
werden sollen,

und es sind hierauf vorerst

Acht und Fünfzig der verborstenen solcher Verbrecher
am 17. Junius d. J. an den Kaiserlich-Russischen Com-
mandanten zu Mow. mährlich abgeliefert, um von dort
in diese Sibirische Bergwerke transportirt zu werden.

Se Königl. Majestät werden durch fernere von Zeit zu
Zeit zu bewirkende Absendungen solcher Verbrecher die Eigen-
thumsrechte der sämmtlichen Bewohner Ihrer Staaten ge-
gen die Unternehmungen solcher Böswichter schützen, und
lassen daher dieses zur Verhütung ihrer gutgesinnten Unter-
thanen und zur Warnung für jedermann hiedurch öffentlich
bekannt machen. Signatur Berlin, den 7. Julius 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Graf v. d. Sautenburg. v. Goldbeck.
NCC. T. XI. S. 957. No. 36. de 1802.

8. Juli 1802.

Circulare des Großkanzlers an sämmtliche Regierungen v. 8. Juli 1802, wegen
der Richter der Justiz-Commissionen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Durch
eine unterm 6. d. M. an den Großkanzler erlassene Ver-
fügung ist bei der, auf Veranlassung der bei der letzten Ver-
einigung eines Theils der Königl. Staaten häufig eingegan-
nen Immediat-Beschwerden, der gemessene Befehl ergangen,
auf das Durchgehen der Justiz-Commissionen ein unablässiges
Augenmerk zu richten.

Dieses giebt die Veranlassung, Euch nachstehende Ver-
schriften zu erhalten. Um zu verhüten, daß nicht unvorbereitete
Subjecte zum Justiz-Commissionariat gelangen, ist immedie-
tatsgesetzt, daß bei entstehenden Vacanzen von Euch nur
solche Subjecte in Vorschlag gebracht werden sollen, welche
nach erfolgter vorchriftsmäßigen Prüfung von der Imme-
diat-Examinations-Commission tüchtig befunden worden.

So viel die bereits in Eurem Departement angestellten Justiz-Commissarien betrifft, ist über die Ansführung eines jeden derselben in der nächsten Conduiten-Liste die genaueste Auskunft zu erhehlen, und hiermit vierteljährig fortzuführen. Schon jetzt muß an alle diejenigen, welche sich öftere Verhandlungen zu Schulden kommen lassen, eine ernstliche Warnung ergehen, und wenn solche fruchtlos bleiben sollte, nach den gemessenen Vorschriften des Circulars v. 1. Februar 1799, ohne Nachsicht verfahren werden.

Sollten pflichtwidrige Handlungen eines Justiz-Commissarii zu Eurer Kenntnis gelangen, so habt Ihr zum Behuf der Remotion solcher Subjecte, welche des ferneren öffentlichen Zutrags unwerth sind, oder ihren Stand in den Augen des Publici herabwürdigend, ohne Anstand die erforderlichen vorchriftsmässigen Untersuchungen zu veranlassen, oder im Fall obwaltenden Bedenkens, zur Erlangung weiterer Verhaltensbefehle anhero zu berichten. Damit auch die geschickten, fleißigen und rechtschaffenen Justiz-Commissarien der wohlverdienten Auszeichnung genieszen, so habt Ihr solche ausschließlich den wegen der Ansehung eines Rechts-Freundes, sich an das Collegium oder dessen Vorgesetzten oder Mitglieder wendenden Partheien zu empfehlen, auch in den Citeral-Citationen, in welchen nach den Formularen, die Vorzuladungen an Justiz-Commissarien verwiesen werden, fernhin nur die Namen solcher Männer einzurücken, welche sich durch gewissenhaften, vorwurfsfreien und sorgfältigen Geschäftstreib auf eine rühmliche Art auszeichnet, und der vorzüglichsten Zufriedenheit des Collegii würdig gemacht haben.

Diese Verfügung habt Ihr per Circulars sämtlichen Justiz-Commissarien Eures Departements mit dem Beistimmen bekannt zu machen, wie Uebrig Abhielt unablässig dahin gerichtet seyn werde, denjenigen Justiz-Commissarien, welche sich auf eine ihres Berufs würdige Art betragen, Beweise des verdienten Wohlgefallens zu geben, und das man, um ihrem Stande die verdiente Achtung und ein unbeschränktes Vertrauen des Publici zu verschaffen, mit unablässiger Strenge alle diejenigen daraus entfernen werde, deren pflichtwidriges Benehmen diesen Zweck vereiteln und ungünstige Beurtheile gerechtfertigen und begründen könnte. Sind ic. Berlin den 8. Juli 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 951. Nr. 39. de 1802. und Stengels Weitz. Bd. 16. S. 125.

10. Juli 1802. a.

Des Gutachten der Geizecommission v. 10. Juli 1802, betr. die persönlichen Verhältnisse eines auf dem Lande

wohnenden Justitiarit f. beim Rescript v. 5. August 1802.

10. Juli 1802. b.

Des Gutachten der Geizecommission v. 10. Juli 1802, betr. die Consolidation hypothekarisch eingetragener Schuldforderungen f. beim Rescript v. 11. August 1802.

12. Juli 1802.

Der Inhalt der Cabinets-Ordre v. 12. Juli 1802, betr. die Prärogative der Fohienenschiede ist in dem Schreiben des Krieges-Conseilleri v. 26. März 1803. enthalten; f. folches.

17. Juli 1802.

Die Cabinets-Ordre v. 17. Juli 1802. betr. die körperliche Richtigkeit bei Criminal-Untersuchungen f. beim Rescript v. 21. Juli 1802.

20. Juli 1802. a.

Rescript des Staatsraths an die Churmärkische Cammer-Justiz-Deputation v. 20. Juli 1802, wegen des Verfahrens bei Holzschlößen.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König ic. ic. Unsern ic. Wir haben erhalten, was von Euch

in Ansehung der Verfahrensart bei den Justiz-Aemtern in Holz-Defraudations-Sachen,

unterm 1. Mai a. c. berichtet, und angetragen worden ist. In Erwägung, daß das Holzschlehen so zur Gewohnheit geworden, daß es bei einer Menge von Menschen nicht mehr für Verbrechen gehalten wird, und in Rücksicht einer dabel Statt findenden analogischen Anwendung des allgemeinen Landrechts im 2. Theil 20. Tit. 122. §. 11, in Vereinigung des Provincial- und Forst-Departements Unsers General-ic. Directorii mit Unserm Grosskanzler beschloffen worden: daß in allen Fällen wo die gesetzliche Strafe der Contravention, ohne das Holz-Stramm- und Pfanzgeld, nur in 50 Rthl. Geldbusse oder vierwöchentlichen Gefängnis oder Strafsarbeit besteht, bei den Justiz-Aemtern das in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 26. §. 15. bis 17. vorgeschriebene kurze Verfahren eingeführt, dagegen aber in Ansehung des den Vertraffen offen stehenden Nemedii, die Vorschrift der Gerichtsordnung im 1. Theil, Tit. 35. §. 87. Statt finden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und die Euch untergeordneten Justiz-Aemter zu befehlen. Sind ic. Berlin, den 20. Juli 1802.

Auf Specialbefehl.

v. Bock. v. Goldbeck. v. Dörensprung.

An die Churmärkische ic. Cammer-Justiz-Deputation.

Neues Archiv Bd. 3. S. 212. und Stengels Weitz. Bd. 16. S. 82.

20. Juli 1802. b.

Die Cabinetsordre v. 20. Juli 1802. f. beim Publicandum v. 29. Juli 1802. b. wegen der Cantonsfreiheit der ersten Generation cantonfreier Stuhlarbeiter, welche sich an cantonpflichtigen Orten niedergelassen haben.

21. Juli 1802.

Kaiserl. des Großkanzler an das Cammergericht v. 21. Juli 1802. betr. die kaiserliche Züchtigung bei Criminal-Untersuchungen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir haben Allerhöchste Selbst bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, wie unzweckmäßig der Gebrauch der Schläge in einer Criminal-Untersuchung sei, und wie leicht die Inquirenten von der ihnen eingeräumten Befugnis, einen verstockten Verbrecher für offenbare Lügen zu züchtigen, Mißbrauch machen können. Diesem zuvorkommen, haben Wir durch eine sub Dato Charlottenburg den 17. dieses an den Großkanzler erlassene Cabinets-Ordre, die Anwendung körperlicher Züchtigungen als Mittel zur Erforschung der Wahrheit bei Criminal-Untersuchungen gänzlich zu unterlagen, und diesem gemäß folgendes festzusetzen, allernachdrücklichst geruht:

1. Niemand darf sich unterstehen, irgend einem zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

2. Auch wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten, wegen Angabe der Mitschuldigen, oder wegen Herbeischaffung der gestohlenen Sachen, so wie wegen willkürlicher Lügen, soll künftig niemand eigenmächtiger Weise gezüchtigt, oder sonst schädlich gemißhandelt werden.

3. Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

4. Die inquirenden Richter sollen es sich dagegen angelegen sein lassen, durch sorgfältige und unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung für die Folgen der Halskarrigkeit, den muthwillig leugnenden, oder mit der Wahrheit, oder der Antwort zurückhaltenden Verbrecher zum Bekenntniß zu bringen, und wie solches geschehen jederzeit in den Acten verzeichnen.

5. Damit aber der Halskarrige und verschlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erbitlungen, oder durch ver-

stocktes Leugnen, oder gänzlichliches Schweigen, sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll der Inquirent in solchen Fällen, und wenn die 3. anter. vorgeschriebene Ermahnung und Warnung vergeblich geblieben ist, dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesetzten Landes-Collegio, dem Befinden nach, mit oder ohne Befugung der Acten, die Sache vollständig anzeigen, und dabei zugleich über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten pflichtgemäß berichten.

6. Das Collegium soll alsdann befugt sein, durch ein bloßes Decret, von welchem kein Recurs statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verhängen.

7. Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann statt, wenn der Verbrecher bei einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Dieb nicht anzeigen will, wo sich die gestohlenen Sachen befinden, oder wenn dieser hierin durch falsche Angaben den Richter täuscht.

8. Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes, in einer im Decret bestimmten Anzahl von Peitschen oder Ruthenhieben bestehen, auch kann an deren Stelle Entziehung der besten Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maßregel gewählt werden.

9. Der Inquirent muß diese Züchtigung genau nach der Vorschrift des Decrets vollziehen lassen, und wie solches geschehen, jederzeit im Protocolle bemerken.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsere Willensmeinung, welche bis zur Einarung der neuen Criminal-Verichtsordnung aufs genaueste befolgt werden muß, den mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten und Inquisitoraten Eures Departements bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß solcher überall vollständig nachgelebet werde. Sind ic. Berlin, den 21. Juli 1802.

Kurf. Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 665. Nr. 40. de 1802. und Stengels
Beitr. Bd. 16. S. 78.

29. Juli 1802. a.

Declaration v. 29. Juli 1802, der Verordnungen wegen des Mißbrauchs v. 16. Januar 1770. und 29. April 1775.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic. Unser allerhöchster Herr, haben auf allerunterthänigsten Vorschlag Dero Vergewalts. und Hülten Departements des General-Directors, allergnädigst genehmiget, daß in denen Provin-

zen höchstbedürftigen Staaten, welche theilweiß dem Mühlenstein-Regal unterworfen gewesen sind, pro futuro eine allgemeine feste Concurrenz dergestalt eingeführt werde, daß es jedermann, der auf seinem eigenen Grund und Boden Mühlensteinbrüche besitze, oder dergleichen noch entdecken und in Betrieb setzen wolle, freistehen soll, die darin gebrochen und gefördert werdenden Mühlensteine, seiner Convenienz gemäß, sowohl an jeden Mühlenbesitzer oder Müller, als auch an die königlichen Mühlenstein-Factoreien zu verkaufen. Es muß jedoch jeder Mühlenbesitzer oder Müller, der aus einem inländischen Privat-Mühlensteinbruch einen Mühlenstein zu seinem Gebrauche ankaufen will, vor Transportierung desselben, nach §. 4. der öffentlichen Mühlenstein-Verordnungen des 16. Januar, 1770 und vom 29. April 1773, sich von der nächsten Mühlenstein-Factorei das vorgeschriebene Attest, daß solches ein einländischer Mühlenstein sei, ertheilen lassen, welches Attest von dem Eigenthümer, oder einem andern qualifizirten Besizer des Mühlensteinbruchs, in der Art zu verifiziren ist, daß der Mühlenstein aus seinem Bruche erkaufte worden; worauf denn der Müller in den Zoll-Ämtern ohne Aufenthalt abgefertiget und auf der andern Seite des Attestes bemerkt werden muß, welche Zollstadt der Mühlenstein passiert. Ein solches Attest soll zugleich statt der sonstigen Begleitungs-Scheine dienen, demnachst aber von den Müllern oder Mühlenbesizern wohl asserivirt und bei angelegten Visitationen productirt werden.

In allen übrigen Punkten soll es bei den vorgenannten Mühlenstein-Verordnungen, und besonders bei den, in §. 1. und 8. derselben enthaltenen Vorschriften, den Handel mit ein- und ausländischen Mühlensteinen und die Haltung der Niederlagen betreffend, verbleiben, und Niemanden erlaubt seyn, fremde, außerhalb Sr. Majestät Staaten gebrochene Mühlensteine zum eigenen Gebrauche einzubringen, wenn nicht dazu von höchstbedürftigen Bergwerks- und Hütten-Departement, welchem die Verwaltung des, Sr. Königl. Majestät zustehenden Mühlenstein-Regals übertragen worden, die Erlaubniß erteilt worden, widrigenfalls die festgesetzte Strafe vom dem Uebertreter verurteilt wird. Signatum Berlin, den 29. Juli, 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Rüdern.

NCC. T. XI. S. 965. Nr. 41. d. 1802. und Stengels Welt. Bd. 16. S. 147.

29. Juli 1802. b.

* Publicandum des General-Directoriats v. 29. Juli 1802, betr. die Cantonsfreiheit der ersten Generation der cantonfreien Stahlarbeiter, welche sich in cantonpflichtigen Orten niedergelassen haben und deren Hilfsarbeiter.

Se. Königl. Majestät von Preußen 1c. 1c. Unser allergnädigster Herr, haben zur Beförderung des Fabrikens: Ge-

werbes in den cantonpflichtigen Provinzial-Städten das Reglement wegen Ergänzung der Regimenter mit Inländern in Friedenszeiten vom 12. Februar 1792. mittelst Cabinets-Ordre vom 20. Juli d. J. dahin zu erweitern geruht, daß die ganze erste Generation derjenigen cantonfreien Stahl- und bei diesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Hilfsarbeiter, welche sich an cantonpflichtigen Orten niederlassen, folglich auch die an dem cantonpflichtigen Orte selbst gebornen Söhne derselben die Canton-Exemption genießen sollen.

Es werden jedoch

1. alle an dem cantonfreien Orte geborne Söhne, welche, zur Zeit ihrer Niederlassung mit dem Vater an dem cantonpflichtigen Orte, noch unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, zur ersten Generation gerechnet werden, und es können also diese auf die Canton-Exemption ihrer Söhne nicht mehr Anspruch machen.

2. Soll sich diese Begünstigung bloß auf die Webereien, jedoch ohne Unterschied des Materials, erstrecken, und sowohl von den Stahlarbeitern selbst, als von denjenigen Hilfsarbeitern, welche mit der Weberei in unmittelbarer Verbindung stehen, als Streichern, Spinnern, Kettenstechern, Bleichern, Färbern, Druckern, Appreturern und andern mehr, verstanden werden.

3. Soll die Canton-Exemption der an dem cantonpflichtigen Orte gebornen Söhne aufhören, wenn sie ein anderes, als eines der vorgedachten begünstigten Gewerbe, ergreifen; das gegen soll es

4. denselben freistehen, von einer hiernach begünstigten Fabrik zu einer andern überzugehen, oder auch ein solches begünstigtes Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne deshalb von dem Canton-Regiment in Anspruch genommen zu werden.

Dieses wird den Fabrik-Unternehmern in den cantonpflichtigen Städten, und insbesondere den cantonfreien Stahl- und Hilfsarbeitern, welche sich in cantonpflichtigen Städten niederlassen wollen, zu ihrer Nachricht hiernach bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 29. Juli 1802.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spectalbefehl. v. Hof. v. Hardenberg. v. Sternsee. v. Goltz.

Stengels Welt. Bd. 16. S. 144.

30. Juli 1802.

Rescript an das Criminal-Collegium zu Posen v. 30. Juli 1802, betr. die Strafgeseze, welche einer speciellen Publication bedürfen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Nach Eingang Eures Berichts vom 9. d. M. haben Wir beschloffen, es bei dem von Euch abgefaßten, mit den Acten hieneben beiliegenden Erkenntniß wider die Hedwig Merzdinska: vornehmlich dieselbe wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit zweijähriger Zuchthausarbeit *salva fama* zu bestrafen,

zu belassen, da nach dem Zeugniß des Vicarius Breklenhoff das Publicandum wider die Verheimlichung der Schwangerschaft in der Kirche, zu welcher sich die Inculpata gehalten hat, wenigstens einmal vor der Zeit des verübten Verbrechens vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden, mithin derselben die angebliche Unkeuschheit mit dem Gesetz nicht zu staten kömmt. Ihr habt daher das Urtheil der Inculpata gehörig zu erörtern, und nach erfolgter Rechtskraft wegen dessen Vollstreckung das Erforderliche zu verfügen. Was hienächst die in Eurem Eingangs gedachten Bericht enthaltenen beiden Anfragen betrifft, so wollen Wir Euch zu Eurer Direction hieburch eröffnen, daß

ad 1) in Fällen, wo das Gesetz eine specielle Publication gewisser Verordnungen vorschreibt, die Bekanntmachung nur dann für gehörig geschehen angenommen werden kann, wenn dabei die brienders erhaltenen Vorschriften befolgt. Dies ist insonderheit der Fall bei den in dem allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafgesezen wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, in Ansehung deren, in Betrach daß diese Vorschriften durchaus positiv sind, nicht allein durch die Circulare Verordnung v. 14. April 1794,

Erlebensammlung 9. Bd., S. 2141.

sondern auch für die dortige Provinz noch besonders durch das an die dortige Regierung ergangene Rescript v. 23. Januar 1796 ein besonderer modus publicandi ausdrücklich vorgeschrieben worden. Wenn daher an einem oder dem andern Orte diese Publication nicht auf die vorgeschriebene Art erfolgt ist, so können auch die in dem allgemeinen Landrecht bestimmten Strafen nicht zur Anwendung gebracht werden; vielmehr ist alsdann die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft nur als ein Indicium des Kindermordes (wenn anders das Corpus delicti der Tödtung feststeht) anzusehen, und hiernach die Strafe arbitrario zu bestimmen.

ad 2) hat es wegen Bekanntmachung des Publicandi wider die Verheimlichung der Schwangerschaft vor der Hand bei den Vorschriften des angeführten Rescripts

v. 23. Januar 1796 sein Verwenden, indem nächstens über die öffentliche Bekanntmachung der Strafgeseze im Allgemeinen nähere Vorschriften erfolgen werden. Sind ic.

Berlin, den 30. Juli 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Criminal-Collegium zu Posen.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 166.

31. Juli 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht zu Berlin v. 31. Juli 1802, betr. die Einhaltung der Grundstücke im Wege der Execution auf rückständige Zinsen.

Es sind bei unserm Collegio über den Sinn und die Anwendbarkeit zweier in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Gesetzstellen, nemlich:

a) des §. 15. Tit. 28. Th. 1.

b) des §. 4. Nr. 1. Tit. 28.

Zweifel gezogen worden, welche Ev. Königl. Majestät wie allerunterthänigst vorzutragen uns veranlaßt sehen, mit der Bitte, uns darüber zu belehren, und darin nach Art unser Verhalten uns zu versehen.

Das erste der allegirten Gesetze verordnet nemlich:

Wenn bloß rückständige Zinsen einer im Hypothekenbuch eingetragenen Pfort, oder rückständige Termine gewisser jährlichen, aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Prästationen gefordert werden, so muß der Richter auf die bloßfällige Einlage oder Anzeile einen Befehl an den Schuldner erlassen, den geforderten Rückstand binnen 14 Tagen entweder zu bezahlen, oder ob und was er dagegen einzuwenden habe, dem Gerichte anzuzeigen. Welcher sich der Schuldner mit dergleichen Einwendungen, so wird die Sache sogleich auf einen Instructions-Termin gerichtet, und darin nach Art des executivischen Prozesses weiter verfahren. Geschiehe aber keine Anzeile, und die Insinuation der Verordnung ist hinlänglich nachgewiesen, so kann nach Ablauf der Frist auf Andringen des Gläubigers sofort mit der Execution verfahren werden.

Hierbei scheint es uns

I. zweifelhaft, wie es zu halten seyn möchte, wenn ein hypothekarischer Gläubiger wegen rückständiger hypothekarischer Zinsen oder solcher Leistungen, wie das Gesetz sie bestimmt, versteht sich nach vorbezüglicher Bekanntmachung, mit der ihm zustehenden Befugniß, ein Zahlungsmandat zu ertheilen, hiervon keinen Gebrauch machen, sondern sofort in processu executivo klagen will?

Ob in einem solchen Falle die förmliche Klage zulässig,

oder nach Vorchrift des §. 15. l. c. statt derselben mit Erlassung des Zahlungsmandats zu verfahren sei?

Ist die erste Frage, um deren Entscheidung wir bitten.

Die Majorität der Stimmen unsers Collegii hat für die Zulässigkeit der Klage, und zwar hauptsächlich deshalb entschieden, weil

- 1) die Befugniß, ein Zahlungsmandat zu extrahiren, als ein Beneficium des Hypothekengläubigers zu betrachten sei; Rechtswohlthaten werden niemandem wider seinen Willen aufgedrungen werden können, und
- 2) weil die durch die Klage effectuirte Wirkung größer, als die eines bloßen Zahlungsmandats zu sein scheint, indem nach der angenommenen Meinung, nur aus einem förmlichen Judicate, nicht aber aus einem bloßen unumwundenen Zahlungsmandate eventualiter die Faxe und Subhastation des Grundstücks selbst nachgesucht werden könne.

Dagegen hat die Minorität der Stimmen die Richtigkeit dieser Bestimmungsgründe bestritten, und zur Rectification der entgegengesetzten Meinung sich auf die Worte des §. 15. l. c. selbst bezogen, worinnen es heißt: der Richter müsse auf die diesfällige Eingabe oder Anzeige ein Zahlungsmandat erlassen.

Hieraus ergebe sich zugleich:

- ad 1. Daß die Erlassung eines Zahlungsbefehls nicht als ein bloßes Beneficium des Hypothekengläubigers zu betrachten, sondern vielmehr deshalb angeordnet sei, damit der Gang der Sache abgekürzt und unnöthige Prozesse vermieden würden, und mithin dem Gläubiger die Befugniß nicht zugesprochen werden könnte, diese allgemeine Vorschrift durch seinen einseitigen Willen aufzuheben.

Was aber den zweiten Grund für die entgegengesetzte Meinung anbetrifft, daß nemlich nur aus einem förmlichen Judicate, und nicht auch aus einem bloßen unumwundenen Zahlungsmandate, die Faxe und Subhastation des Grundstücks nachgesucht werden könne; so sei dieser keinesweges so ganz allgemein und unbeschränkt als richtig anzunehmen, daß darauf ein anderer Satz als Wahrheit gebaut werden könne. Da wir auch über diesen Punkt uns zu vereinigen nicht im Stande waren; so wagen wir es zugleich zu unserer Verleugung Ew. Königl. Majestät um Entscheidung

- II. der Frage allerunterthänigst zu bitten:

ob nemlich aus einem bloßen Zahlungsmandat, wegen der Schulner binnen der ihm gesetzten 14tägigen Frist keine Einwendungen gemacht hat, nicht bloß der frühere Grad der Execution, durch Beschlagnehmung der Güter, sondern auch im Fall dadurch der Gläubiger in Gemäßheit des §. Abschnitte der Executar-

Verordnung v. 30. December 1798 zu seiner Befriedigung nicht gelangen könnte, die Faxe und Subhastation des Grundstücks verfügt werden könne, oder ob zur letztern jedesmal ein förmliches Erkenntniß erforderlich sei?

und befehlen wir uns übrigens von selbst, daß, wenn die Subhastation nur aus einem solchen Judicate, und nicht aus einem bloßen Mandate de solvendo zulässig ist, alsdann die Ew. Königl. Majestät von uns zuerst vorgetragene Frage von selbst dahin sich erledige, daß es allerdings lediglich in der Willkür des Gläubigers stehe, ob er in dem in Rede stehenden Fall nur ein Mandat extrahiren, oder förmlich klagen wolle.

Die Majorität unsers Collegii hat, wie gesagt, für das letzte Glied der aufgestellten Alternative: daß nemlich nur aus einem förmlichen Judicate die Subhastation verfügt werden könne, entschieden.

Die Gründe, die sie zu dieser Meinung bewogen, setzt dieselbe in das bisher übliche, und zur Obedienz gewordene Verfahren, und in den Geist der Geise überhaupt, welche ein jedes Grundstück seinem Eigenthümer so lange als möglich zu conserviren suchen, und wornach es einer ausdrücklichen entgegengesetzten Erklärung bedurft hätte, wenn außer dem Erkenntniß noch eine andere richterliche Verfügung die nämliche Wirkung haben sollte.

Dagegen beruft die Minorität des Collegii sich auf die Worte des §. 15. l. c. und die Form, worin das Mandatum de solvendo selbst erlassen würde.

In beiden werde festgesetzt, daß nach Ablauf der Frist gegen den Schulner mit Execution verfahren werden solle. Der Ausdruck: Execution, sei ganz allgemein, und begreife alle Gründe derselben, mithin auch eventualiter die Faxe und Subhastation des Grundstücks, unter sich; sobald der Wen der Execution durch Beschlagnehmung der Güter, könnte einmal eingeschlagen wäre, könne derselbe nicht ohne ausdrückliche Vorchrift der Geise, durch die Nothwendigkeit einer neu anzustellenden Klage unterbrochen werden, und sollte dies dennoch der Fall seyn, so müßte dies in dem Mandat selbst ausgedrückt seyn, indem sonst eine Commination gesetzt würde, die nicht realisiert werden sollte, dem Gläubiger dadurch ein Recht, das ihm nicht eingeräumt wäre, zu geschweh, und dem Schulner eine Frist bewilligt würde, auf die er nach der richterlichen Erklärung nicht mehr habe rechnen können.

Endlich

III. Wenn es durch Ew. Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung unserer ersten Frage in die Willkür des Gläubigers gesetzt wird, ob er ein Mandat zur Zahlung extrahiren,

oder sofort executorisch klagen wolle; so entspringt hieraus noch eine dritte Frage, um deren Beantwortung wir ebenfalls allerunterthänigst zu bitten uns veranlaßt sehen, nemlich:

ob in einem solchen Fall, wenn wegen rückständiger hypothetischer Zinsen, oder solcher Forderungen, worin halb ein bloßes Zahlungsmandat extrahirt werden könne, statt dessen executorisch geklagt worden ist, die Kosten des Processes von dem unterliegenden Schuldner, oder dem obliegenden Gläubiger getragen werden müssen?

Sollten Ew. Königl. Majestät die zweite von uns aufgestellte Frage nach der Meinung der Majorität unseres Collegii dahin allernachst zu entscheiden geruhen: daß nur aus einem Judicat, und nicht aus einem bloßen Zahlungsbefehl, die Subdastation verurtheilt werden könne, so erledigt sich diese Frage von selbst, indem alsdann der Gläubiger ein augenscheinliches Interesse dabei haben kann, sofort förmlich Klage zu erheben, und nicht in der Anwendbarkeit des §. 2. Tit. 23. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung nichts weiter im Wege steht. Zweifelhaft dagegen scheint uns nur der Fall, wenn das Zahlungsmandat, wogegen kein Widerspruch erfolgt ist, mit dem Judicate in dieser Hinsicht gleiche Wirkung hat, demungeachtet der Gläubiger den kostspieligen Weg einschlägt, ob auch in diesem Fall der Schuldner zur Tragung der Kosten verbunden sei? Die rechtlichen Principien unseres Rechtsens hier in Widerspruch zu gerathen. Wenn der Gläubiger zur Anstellung der Klage befugt ist, von dieser Befugniß Gebrauch macht, und dadurch dem Schuldner Kosten verursacht, so ist er in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts, *jura suo utitur, qui nemini facit injuriam*, und nicht würde auch in diesem Fall der Schuldner als in der Hauptsache unterliegender Theil, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 2. zur Tragung der Kosten verbunden seyn. Dagegen ist es sowohl billig als rechtlich, daß ein jeder unter mehreren Wegen, die ihm zur Ausübung seines Rechts offen stehen, denjenigen einschlägt, auf welchem er dem Verursachten am wenigsten schade; und da nach dem allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 6. §. 37. der Berechtigte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er durch die Nichtbeachtung jener Regel dem Verursacheten absichtlich errichtet, bei vollkommener Gleichheit der Mittel aber auf verschiedenen Wegen zum Ziel zu gelangen, diese Absicht bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden muß; so scheint es uns der Sache angemessen, dem Kläger die Kosten eines Processes zur Last zu legen, der einzig und allein durch seine Willkühr, und ohne Noth veranlaßt wurde. Dies sind die Verantwortlichkeiten, welche in Ansehung der zuerst angezogenen Gesellschaften sich uns dargeboten haben, und um deren

deren Hebung Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst bitten. Zugleich aber wagen wir es, veranlaßt durch die Ähnlichkeit des Gegenstandes, Ew. Königl. Majestät unsern allerunterthänigsten Zweifel in Ansehung des zweiten von uns angeführten Gesetzes vorzutragen, und die Bitte um Ew. Königl. Majestät allerhöchste Bestimmung für unser künftiges Verhalten hiermit zu verbinden. Die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 28. §. 4. Nr. 1. verordnet nämlich:

Aus Wechsellern kann nur, wenn die Verfallzeit vorüber ist, geklagt werden. Hingegen findet aus dem Instruement ex §. 2. Nr. 1. 2. 3. 4. die executorische Klage auch noch vor der Verfallzeit zu dem Ende statt, daß entweder der Verklagte seine Verbindlichkeit zur Verfallzeit zu zahlen nochmals gerichtlich anerkenne, oder zu dieser mit dem Ablaufe der Verfallzeit zu bestimmen den Zahlung durch den Richter verurtheilt werde; doch muß in einem solchen Falle, wenn der Verklagte seine Verbindlichkeit zur Zahlung mit der Verfallzeit pure anerkennt, und dieselbe zur gehörigen Zeit wirklich leistet, der Kläger denselben alle Kosten erstatten.

Wir haben bisher in dem Falle, wenn ein Gläubiger vor der Verfallzeit des Documenti ex quo klagt, und sein Petition dahin richtet:

daß Verklagter für schuldig erkannt werde, die im Documento ex quo begründete Verbindlichkeit zur Verfallzeit zu erfüllen,

die Kosten dieses Processes immer, und auch wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit pure eingeräumt hat, von dem obliegenden Gläubiger einzugehen, und hielten dies Verfahren aus dem Grunde für rechtmäßig, weil das Klageinstrument für den Kläger eigentlich noch nicht begründet war, das Recht zur Klage vielmehr erst später entsteht, als er die Klage anstellt, und praesumptive nicht angenommen werden kann, daß der Verklagte die ihm obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllen werde; der Verklagte war zur Zeit der zu früh angestellten Klage zur Zahlung noch nicht verbunden, und kann also auch zur Tragung der Kosten, wenn gleich nur einstweilen, nicht verpflichtet seyn, vielmehr wies der Kläger lediglich zu seinem Vortheil eine richterliche Verfügung an, und ist in dieser Hinsicht als Extrahent zur einstweiligen Tragung der Kosten verbunden. Diesem von uns, als auf Billigkeit und Recht begründet, angenommenen Verfahren scheinen aber außer der allgemeinen Vorschrift, daß der unterliegende Theil, welches im vorliegenden Fall offenbar Kläger nicht ist, die Kosten der ersten Instanz tragen müsse, auch noch besonders die Worte des §. cit. entgegen zu stehen. Derselbe verordnet nemlich:

der Kläger sollte dem Verklagten, wenn dieser zur rechten Zeit Zahlung leistet, die Kosten erstatten.

Hierin scheint aber zu liegen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Verfalltag die Kosten getragen habe, indem andere eine Ersatzung nicht denkbar ist; und hier zu kommt endlich noch, daß der Schuldner wegen seiner aus gelegten Kosten immer durch das in Händen habende Capital gedeckt ist, dem Gläubiger aber eine solche Deckung nicht zu flatten kommt, dieser vielmehr, wenn ihm das Capital zur Verfallzeit nicht gezahlt wird, die Execution gegen den Schuldner fruchtlos ist, und das Grundstück zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, auch die vorgeschossenen Kosten des Processes zu verlieren Gefahr läuft. Alles dies scheint dem von uns bisher angenommenen und durch die obigen Gründe gerechtfertigten Verfahren entgegen zu stehen, und wie hätten es daher für unsre Pflicht, die Frage: ob wir in dem vorgetragenen Fall die Kosten, wie bisher, von dem obliegenden Gläubiger oder künftig von dem seine Zahlungsverbindlichkeit zur Verfallzeit des Documenti ex quo vor dieser Verfallzeit pure eintreibenden Schuldner einzuziehen sollen?

Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Ermessen allerunterthänigst anheim zu stellen. Berlin, den 16. Juli 1802.

Das hiesige Stadgericht.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König v. 10. Unsern 10. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage v. 16. Juli ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution:

ad I. Daß das im §. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung S. 644. vorgeschriebene Verfahren, als eine Ausnahme des §. 4. Nr. 1. S. 639. anzusehen, und für den Fall bestimmt ist, wenn bloß rückständige Zinsen von den Gläubigern gefordert werden. In diesem Fall bedarf es der Einleitung eines förmlichen Processes nur dann, wenn nach dem nähern Inhalt dieses §. 15. von dem Schuldner Einwendungen wider seine Zahlungsverbindlichkeit angebracht worden; bis dahin genügt ein Zahlungsbefehl, wenn gleich eine Partei aus Unkenntnis mit diesem leichteren Gange, oder ein Justizcommissarius aus andern in den Gesetzen nicht gegründeten Ursachen, den Weg eines förmlichen Processes wählen sollte. Wenn jedoch ein Justizcommissarius bei Anmeldung einer solchen Klage bestimmt anzeigen sollte, daß der Schuldner bereits außergerichtlich seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten; so steht der Eröffnung eines förmlichen Processes nichts im Wege.

ad II. Es ist ungewiss, daß im Wege der Execution die Substitution erfolgen könne, wenn gleich kein Indicat vorhanden ist, da der §. 15. S. 645. keinen Unterschied in den Satzungen der Execution annimmt, und auch der 52. Titel diesen Zweifel nicht begründet.

ad III. Erledigt sich Eure Anfrage nach demjenigen, was ad I. festgesetzt ist, von selbst, da der Kläger nicht die freie unumwundene Wahl behält, förmlich zu klagen, oder nur ein Zahlungsmandat zu extrahiren, und also der Fall überflüssig vervielfacher Kosten nicht eintreten kann. Was endlich das Verdenken betrifft, wer in dem Fall des §. 4. Nr. 1. S. 639. die Kosten tragen müsse; so ist Euer bisheriges Verfahren, nach welchem der vor der Verfallzeit im Grunde nur auskündigende Gläubiger die Kosten dieses Verfahrens tragen müsse, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit zur Zahlung einkündet und am Verfalltage die Zahlung wirklich leistet, den Gesetzen gemäß. Es steht aber die wirkliche Zahlung als Bedingung voraus, und versteht es sich von selbst, daß der Schuldner, wenn er diese Bedingung nicht erfüllt, am Verfalltage keine Zahlung leistet, und den Gläubiger zwingt, die gerichtliche Hilfe wider ihn nachzusuchen, auch diese vorgängig aufzulauenden Prozeßkosten übernehmen und erstatten müsse.

Sind 10. Berlin, den 31. Juli 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Beck. Goldbeck. Thulmeier.

An das hiesige Stadgericht.

Neues Archiv Bd. 2. S. 431. und Stengels Beitr. Bd. 16. S. 107.

5. August 1802.

Reisep. des Großkanzlers v. 5. August 1802, betr. die Gerichtsbarkeit und persönlichen Verhältnisse eines auf dem Lande wohnenden Militärs.

Ew. Königl. Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts v. 28. Sept. v. J. unser Gutachten darüber zu erfordern geruht:

in wie fern ein in seinem Bezirk auf dem Lande wohnender Justitiarius in seinen und seiner Familie persönlichen Verhältnissen und Rechten nach den Gesetzen seines Wohnortes, oder aber nach den Rechten der Eximierten zu beurtheilen sei?

und

ob und wie weit es überhaupt in dieser Materie einer Ergänzung der subsistirenden gesetzlichen Vorschriften bedürfte? Nach der jetzigen Verfassung sind die Beamten des Staats der Privat-Gerichtsbarkeit, in der Regel, nicht unterworfen. Allgem. Landr. II. 17. §. 32.

Es haben sich vielmehr, als Eximirt, eines privilegierten Gerichtesstandes zu erfreuen.

Allgem. Landr. II. 10. §. 105.

und stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind

§. 106. eben dajelbst.

Anders verhält es sich mit denjenigen Beamten, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern an anderer demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehen. Diese haben in der Regel keinen privilegierten Gerichtsstand und werden nach den Gesetzen ihres Wohnortes beurtheilt.

§. 108. eben dafelbst.

Wenn man unter einem Justitiarius einen solchen versteht, welcher von Landes-Collegien angenommen, verpflichtet und introduciert wird, wie dies zum Beispiel der Fall bei den Amts-Justitiarien in Minden ist.

Kleins Annalen V. 74. VI. 125.

so leidet es keinen Zweifel, daß ein solcher Justitiarius für einen königl. Beamten zu achten, und daher in seinen und seiner Familie persönlichen Verhältnissen nicht nach den Gesetzen seines Wohnortes, sondern nach den Rechten der Erimireten zu beurtheilen ist.

Allgem. Landr. II. 10. §. 105. 106.

Dieselbe Bemerkung hat es mit dem von einem bloßen Privat-Gerichtsherrn bestellten Justitiario, welcher entweder eine königl. Civil-Verwaltung zu gleicher Zeit verwaltet, oder eine Person adelichen Standes ist, oder von dem Landesherren mit einem Character bekleidet ist, wodurch ihm die Rechte des privilegierten Gerichtsstandes zu Theil werden.

Allgem. Landr. II. 10. §. 109. 110.

Gewöhnlich werden zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Justiz-Commissarien und Notarien erwählt. In so weit selbige nach Waasgabe der

Allgem. Gerichtsordnung I. 2. §. 55. 56.

zu den persönlich Erimireten gehören, in so weit müssen auch ihre und ihrer Familien persönliche Verhältnisse nach den Rechten der Erimireten beurtheilt werden.

Außer diesen Fällen scheint es nach den jetzt bestehenden Gesetzen zweifelhaft zu seyn, ob ein Justitiarius, welcher von Personen, Familien, Corporationen, die vom Staate die Privat-Gerichtsbarkeit erlangt haben, zu Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit bestellt ist, eines privilegierten Gerichtsstandes und daher der Rechte der Erimireten sich zu erfreuen habe? Denn dergleichen Justitiarii werden von keiner Staats-Behörde, sondern von bloßen Privat-Berechtigten gewählt, mit einer Bestallung versehen, den Gerichtsverfassungen vorge stellt und auf diese Rechtspflege verpflichtet.

Allgem. Landr. II. 17. §. 76. 77. 78.

Sie scheinen in dieser Hinsicht nicht unmittelbar in den Diensten des Staates zu stehen, und es würde hiernach die vorhin angezogene Stelle des

Allgem. Landr. II. 10. §. 108.

auf sie in Anwendung kommen, nach welcher die Beamten der dem Staate untergeordneten Personen keinen privilegierten

Gerichtsstand haben, und daher lediglich nach den Gesetzen ihres Wohnortes zu beurtheilen sind.

Bei genauer Erwägung findet sich aber dennoch zwischen solchen Justitiarien und andern Privat-Beamten, z. B. Haus-Consulenten, Wirtschafts-Beamten, Aufsehern, Forstbedienten u. ein sehr merklicher Unterschied. Beamte dieser letzten Art stehen eigentlich in Diensten der dem Staate untergeordneten Personen, Familien und Corporationen, von welchen sie ihre Bestallung erlangt haben; sie sind in ihren Amtsverrichtungen von den Instruktionen und Befehlen ihrer Privat-Herrschaft abhängig, und die Beförderung des Privat-Interesse derselben mache zunächst und hauptsächlich den Gegenstand ihrer Verpflichtung aus. Ihre Wahl, Bestallung und Entlassung ist daher der freien Willkür der Privat-Herrschaft überlassen, und der Staat pflegt von dem Dienstverhältnis solcher Privatbeamten, in der Regel, gar keine Notiz zu nehmen, so fern nicht die der höchsten Gewalt zustehende Oberaufsicht, oder besondere Gesetze, es notwendig machen.

Ein Justitiarius im Gegentheil ist, nicht sowohl ein Diener, als vielmehr ein Stellvertreter des Privat-Gerichtsherrn, welcher die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person nicht ausüben kann, oder will.

Allgem. Landr. II. 17. §. 76.

Mit seiner Bestallung steht das Privat-Interesse des Gerichtsherrn nur in sehr entfernter Verbindung, und es ist solches der eigentlichen Antspflicht des Justitiarii, welcher auf rechtschaffene, unparteiliche Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staates, ohne Ansehen der Person, folglich auch ohne Nebenrücksicht auf das eigene Interesse des Gerichtsherrn, verwendet werden muß, durchaus subordinirt.

Allgem. Landr. II. 17. §. 78.

Klagt der Gerichtsherr bei seinen Gerichten wider die Gerichtseingesessenen, oder läßt er sich von selbigen bei diesen Gerichten belangen: so muß er den Justitiarium in dieser Instanz selbst für seinen Richter anerkennen.

§. 44. 45. eben dafelbst.

Der Wirkungskreis des Justitiarii beschränkt sich überdies nicht bloß auf Unterbaun-Prozesse, oder auf Streitigkeiten und sonstige Gerichtshandlungen der Eingesessenen unter sich. Jeder Staatsbürger, und selbst Fremde, müssen bei dem Justitiario, dessen Gerichtsbarkeit durch die bei ihm angebrachten Klagen, oder auf andere Art fundirt wird, Recht geben und nehmen. Wird von ihm in gewissen nicht freitigen Sachen eine Rechts-handlung beglaubigt, so hat dies volle Gültigkeit, und es kommt nicht darauf an, ob die Parteien für ihre Person unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, oder ob sie Gerichts-Eingesessene sind.

Allgem. Landr. II. 17. §. 48.

Ist ihm die Criminal-Gerichtsbareit anvertraut: so beruht die Sorge für die öffentliche Sicherheit auf ihm, und die Mittel, den Staat gegen künftige Verbrecher zu schützen, liegen in seiner Hand. In allen diesen Fällen dient er nicht dem Gerichtsherrn, sondern dem Publico, und das Richteramt, welches er bekleidet, ist, seiner Natur nach, ein öffentliches Amt (*Munus publicum*), wofür es auch in den älteren Gesetzen schon erklärt ist.

l. 78. D. de judiciis

Casp. Ziegler de judic. officio C. X. §. 4. 899.

Wird er gleich von einem Privat-Gerichtsherrn bestellt, so kann dies doch nur vermöge der vom Staate erlangten Verleihung, von Seiten des Gerichtsherrn geschehen,

Allgem. Landr. II. 17. §. 18—20.

und die Grundlage der richterlichen Gewalt des Justitiarii besteht allemal in der öffentlichen Autorität, die als ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt auf ihn übertragen wird.

In Ansehung seiner erstreckt sich daher die Oberaufsicht des Staates viel weiter, als es bei andern Privatbeamten zu geschehen pflegt. Der Gerichtsherr ist schon bei der Wahl des Justitiarii an sehr gemessene Vorschriften gebunden. Er darf nicht einen jeden, der ihm anseht, zum Gerichtshalter wählen; er muß nach ausdrücklicher Verschriß des

Allgem. Landr. II. 17. §. 76.

einen vom Staate geprüften und zum Richteramt tüchtig befundenen Gerichtshalter ernennen. Auch die geschehene Ernennung muß er dem Obergerichte der Provinz anzeigen, und dieses hat alsdann die Tüchtigkeit des Ernannten zu beurtheilen.

§. 79. eben daselbst.

In seiner Amtsführung steht der Justitiarius unter der Direction des Staates, und er kann deshalb nur bei dem ihm vorgesetzten Obergerichte, oder Landes-Collegio, in Ansehung seiner Amtsgeschäfte belangt, in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

§. 98. 99. eben daselbst.

Der Gerichtsherr ist zwar verbunden, die Unordnungen und Unregelmäßigkeiten des Justitiarii, welche zu seiner Wissenschaft gelangen, dem Landes-Justiz-Collegio anzuzeigen;

§. 97. eben daselbst.

er darf jedoch im Uebrigen den Verfügungen des Justitiarii nicht vorgehen, noch denselben in der Erfüllung seiner Pflichten verhindern;

§. 91. eben daselbst.

dagegen sprechen ihn aber auch die Gesetze von der Verantwortlichkeit für die Handlungen und Unterlassungen des Justitiarii frei, sobald er nur bei dessen Bestellung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und den sonstigen besondern

Pflichten, die ihm als Gerichtsherrn obliegen, nicht zuwider gehandelt hat.

§. 90. 92—95. eben daselbst.

Endlich ist der Gerichtsherr auch nicht befugt, den Justitiarium seines Amtes zu entziehen. Dies kann nur von dem Landes-Justiz-Collegio, nach vorheriger Untersuchung, durch Urteil und Recht geschehen, und es ist den Gerichtsherrn sogar verboten, diejenigen, welchen sie die Verwaltung der Jurisdiction auftragen wollen, ohne ordentliche Befehlung, etwa nur in einzelnen Fällen gegen Pläcen, zuzulassen, um sich nach Willkür ihrer wieder entziehen zu können.

Allgem. Landr. II. 17. §. 77. 99.

Stengels Beitr. V. 409.

Bei dieser großen Verschiedenheit eines Justitiarii von andern Privatbeamten kann man beide nicht füglich in eine Classe setzen, und es wird auch andern zu Richter-Ämtern qualifizierten Personen, z. B. Justiz-Commissarien und Notarien, ingleichen Referendarien bei Landes-Collegiis, welche mit Beibehaltung dieses Characters entlassen werden, der Vorzug des privilegierten Gerichtsstandes nicht versagt.

Allgem. Landr. I. 2. §. 85.

Lebt ein Justitiarius in seinem Gerichtsbezirk auf dem Lande: so kommt noch hinzu, daß er gar kein Forum haben würde, weil er der Gerichtsbarkeit, die er selbst verwaltert, nicht unterworfen seyn kan, und daß daher, in Ermangelung einer sonstigen Bestimmung seines Gerichtsstandes, notwendig die Jurisdiction des Landes-Justiz-Collegii eintreten muß.

Allgem. Gerichtsordnung I. 2. §. 145—147.

Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, daß ein den Vorschriften des allgemeinen Landrechts II. 17. §. 76—79. gemäß bestellter und in seinem Gerichtsbezirk auf dem Lande lebender Justitiarius, denen unmittelbar in den Diensten des Staates sich befindenden Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des privilegierten Gerichtsstandes beizulegen, und er in seinen und seiner Familie persönlichen Verhältnissen nicht nach den Gesetzen seines Wohnortes, sondern nach den Rechten der Eximierten zu beurtheilen sei.

Da hierüber nach dem Inhalte des uns mitgetheilten Berichts des Breslauischen Pupillen-Collegii Zweifel entstanden, und keine ausdrückliche Vorschriften deshalb vorhanden sind: so sind wir ferner der Meinung, daß eine Ergänzung derselben zweckmäßig sei, stellen jedoch Ew. Königl. Majestät alles in tiefer Unterthänigkeit anheim. Berlin, den 10. Juli 1802.

Die Ges.-Comm.ission.

Re s e r v i r t.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Auf Veranlassung des von Euch, dem Pupillen-Collegio, im Septemb.

v. J. anhero erstatteten Berichtes, hat die Geseß-Commission über die persönlichen Verhältnisse und Rechte eines auf dem Lande wohnenden Justitiarius das abschreiblich anliegende Gutachten abgegeben, welches Wir dahin bekräftigen:

daß ein den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 76—79. gemäß bestellter und in seinem Gerichtsbezirk auf dem Lande lebender Justitiarius denen unmittelbar in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des privilegierten Gerichtsstandes beizulegen und er in seinen und seiner Familie persönlichen Verhältnissen, nicht nach den Geseßen seines Wohnortes, sondern nach den Rechten der Crimirenen zu beurtheilen sei.

Wir befehlen Euch daher, sowohl in dem zur Anfrage Gelegenheit gegebenen, als in künftigen ähnlichen Fällen, dieser Bestimmung gemäß zu verfahren und sind ic. Gegeben Berlin, den 9. August 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 2. S. 444.

9. August 1802. a.

Kaiserl. des Justizministeriums an das Papillen-Collegium zu Elbogen v. 9. August 1802, betr. die unteroffene Ausrückung des Auerkennnisses eines von dem Testator offen dem Erbsitz übergebenen Testamentes von Seiten des Erbsitzes.

Es ereignet sich in einer bei uns schwebenden Vormundschaftsache, bei einem auf dem Lande von dem Justitiario im Jahre 1797 übernommenen Testament, der Fall, daß obwohl dasselbe nach dem Uebernahme-Protocoll offen übergeben, doch unter dem Testament selbst nicht nach §. 109. Tit. 16. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, das Auerkennnis desselben von dem Testator für seine letzte Willensmeinung von dem Justitiario verzeichnet worden, wenn gleich das Uebernahme-Protocoll dieses Auerkennnis und die Recognition der Unterschrift und Siegel unter dem offen übergebenen Testament, so wie auch dieses bezeugt, daß das Testament in das Testators Eigenhant convertirt, und mit seinem und dem Gerichtesiegel versiegelt und überschrieben worden. Es scheint in der beobachteten Formalität hinreichende Gewissheit darüber, daß das gedachte Testament couvertirt und so auch bei der Publication vorgefundene Testament die letzte Willensmeinung des Testators enthalte, zu liegen, und haben Ew. Königl. Majestät auch schon in einigen andern Fällen die Requisition des allgemeinen Landrechts quoad formam der Testamente zu deren Gültigkeit nicht wesentlich notwendig, und dahin jenes zu declariren befunden.

In Rücksicht auf den §. 130. a. a. O. des allgemeinen Landrechts würde die Verabsäumung des Actes unter dem

offen übergebenen Testament, eine Nullität desselben nach sich ziehen, und haben wir von Untenwegen Ursach dernauf zu reflectiren, weil das Testament für die minderjährigen Kinder des Testators, deren er aus zwei Ehen hat, nicht vorthellhaft, dessen Wittwe aber darin vorzüglich begünstigt ist. Wir sind indessen nach obiger Ausführung zweifelhaft.

Ob wir widerlich nach dem allgemeinen Landrecht den bemerkten Verstoß des Justitiarii in diesem Testaments-Fall, als dessen Nullität begründend ansehen, und hierauf auf die Intestat-Succession über den Nachlaß des Testators dringen können.

Wir sind nicht ermächtigt, darüber zu decidiren, können auch dem Interesse unserer Minoren nichts vergeben, und halten es nicht minder für unsere Pflicht, ihnen einen unrichtigen Proceß zu ersparen, bitten daher Ew. Königl. Majestät unterthänigst, uns über gedachten Zweifel allergnädigst zu belehren. Glogau den 25. Juni 1802.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. Da nach dem vom Euch eingelangten Annahme-Protocoll der N. N. letztwilligen Verordnung v. 13. November 1797. alle wesentliche Erfordernisse einer Testaments-Übergabe nach dem §. 100. u. f. Th. 1. Tit. 12. des allgemeinen Landrechts und dem genehmigten Conclusus der Geseß-Commission v. 13. Februar 1798. beobachtet sind, kein Schein eines Zweifels wider die Identität vorhanden ist, und der Umstand, daß die Versiegelung von Seiten des Testators nur erst in Gegenwart des Gerichts geschehen, die Glaubwürdigkeit des Actus nicht verringern kann, wenn gleich die nachmalige Beglaubigung nach dem §. 109. nicht erfolgt ist: so autorisiren Wir Euch hierdurch, Namens Eurer Eranden dieses Testament als zu Recht bestehend anzuerkennen. Weilen, den 9. August 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 2.

9. August 1802. b.

Kaiserl. des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Brieg v. 9. August 1802, betr. die Eintragung von Einkunden öffentlich nicht gerichteter Besuchen in das Doppelhensbuch.

Für ein Institut, dessen Beamten unstreitig öffentliche Glaubwürdigkeit, jedoch keine gerichtliche, gebührt, ist ein Capital auf einem Rittergute eingetragen. Gedachtes Institut hat dies Capital an einen Dritten cedirt, und die diesfällige Cession-Urkunde ist von den Directoren der erwähnten Behörde mit Beirathung des Directionen-Siegels unterschrieben; da aber nimmlich der Cessionarius die Cession

in das Hypothekenbuch eingetragen haben will, so entsteht die Frage: ob diese Urkunde nicht noch zuvor einer gerichtlichen Beglaubigung bedürfe?

Die Hypotheken-Ordnung verordnet im §. 109. und 200. des zweiten Titels ausdrücklich, daß Cessionen gerichtlich eingetragener Forderungen künftig nicht anders ingrossirt werden sollen, als wenn sie gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario gefehert, oder doch beglaubigt worden, und eine gleichmäßige Vollziehung oder Beglaubigung des Instruments oder der Quittung ist nöthig, wenn die Indubitation oder die Löschung einer Post gesucht wird, so daß im §. 102. 263. 264. die Fälle als Ausnahme von der Regel vorzeichnet sind, wo das bloße Attest oder die bloße Requisition einer öffentlichen Behörde hinreicht. Die allgemeine Gerichtsordnung Num. 3. §. 3. Titel 1. Theil 2. bezieht sich bloß auf die Hypotheken-Ordnung, und es scheint demnach, daß von den genauen Vorschriften der letztern nicht im mindesten abgegangen werden dürfe.

Dagegen ist in dem an die Pommerische Regierung unter dem 28. September 1793. erlassenen Hofrescripte

Stenagels Weis. Bd. 2. S. 239.

festgesetzt, daß Special-Vollmachten solcher Collegien und Institute keines weitem Certificats bedürfen, weil die Concurrenz eines Gerichts oder Justizcommissari offenbar nur der Beglaubigung wegen erforderlich worden, diese aber in der öffentlichen Urkunde einer solchen Behörde selbst enthalten ist. Zwischen Special-Vollmachten und Cessionen oder ähnlichen Instrumenten dünkte uns, da auch der gleichgedachte Grund vorhanden ist, kein Unterschied zu machen nöthig, und wir würden daher kein Bedenken finden, bei der Production der anfangs erwähnten Cessionen, Urkunde die nachgesuchte Cession, Eintragung zu verfügen, und etwa nur noch, wenn, wie im vorliegenden Fall, nicht das cedirende Institut, sondern der Cessionarius das Document überreicht, zu Hebung aller Bedenken eine Rücksprache mit gedachtem Institut anzuordnen; da uns jedoch nicht zusteht, ex analogia eine neue Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften zu machen, so bitten wir um huldreiche Belehrung: ob überhaupt solche Urkunden einer öffentlichen Behörde ohne weitere Beglaubigung sich zur Eintragung ins Hypothekenbuch qualifiziren? Bries, den 5. Juli 1802.

Die Oberschlesische Obergerichts-Regierung.

Re s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König v. u. N. Unsern u. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage v. 5. Juli d. J. ob Urkunden, die von einer Behörde, deren Beamteten uneigentlich öffentliche Glaubwürdigkeit, jedoch keine gerichtliche gebührt, ausgestellt, aber nicht gerichtlich voll-

zogen oder beglaubigt sind, sich zur Eintragung ins Hypothekenbuch qualifiziren? —

ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß, da dergleichen Behörden, nach dem Rescripte v. 23. September 1797. durch ihre alleinige Unterschrift und Befestigung eben so glaubwürdige Vollmachten ausstellen können, als wenn dieselben gerichtlich attestirt worden, Wir Euren gutachtlichen Vorschlag dahin genehmigen: daß es in solchen Fällen der gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift einer solchen öffentlichen Behörde zum Vorbeh der Eintragung ihrer Erklärungen ins Hypothekenbuch nicht bedürfe. Sind u. Gegeben Berlin, den 9. August 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Ritt. v. Goldbeck. v. Thulmeier. v. Risow.
An die Oberschlesische Obergerichts-Regierung zu Bries.

Neues Archiv Bd. 2. S. 455.

11. August 1802.

Rescript des Großkanzlers an das Churmärkische Populien-Collegium v. 11. August 1802. betr. die Consolidation hypothekarisch eingetragener Schuldforderungen.

Ew. Königl. Majestät haben geruht, durch das gnädigste Rescript v. 22. Mai d. J. unser Gutachten über die in einer Vormundschafssache zur Contestation gekommene Frage zu erfordern: ob Schuldforderungen, welche im Hypothekenbuch eingetragen worden, sich erlösen zu achten, wenn sie durch Erbgangsrecht oder aus einem andern Rechtsgrunde auf den Inhaber des verpfändeten Grundstücks transferirt werden; oder ob letzterer, seiner Qualität als Eigenthümer und Debitor unbeschadet, dergleichen Ansprüche anderweit cediren dürfe?

Eine gleiche Frage kann auch im umgekehrten Falle entstehen, nemlich wenn der Inhaber einer hypothekarisch eingetragenen Schuldforderung das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks erlangt; und da zwischen beiden Fällen keine rechtliche Verschiedenheit in Ansehung der Consolidation oder Confusion sich annehmen läßt, so werden wir bei der nachfolgenden Erörterung jede Art der Vereinigung des Eigenthums einer hypothekarisch verpfändeten Schuldforderung und des verpfändeten Grundstücks in einer Person voraussetzen.

Wenn der hypothekarische Gläubiger, nach Erlangung des Eigenthums des verpfändeten Gutes, einem Andern, der von dieser Vereinigung der Rechte des Gläubigers und Verbindlichkeit des Schuldners in einer Person keine Wissenschaft hat, die eingetragene ungelöschte gebliebene Schuldforderung mittelst Aushändigung des Hypotheken-Instruments abtritt, so ist es wohl keinen erheblichen Zweifel, daß kein Dritter bezugt sei, dem Cessionario die Erlösung der cedir-

ten Schuldforderung oder der Hypothek derselben durch Confession entgegen zu sehen. Denn nach der Hypothekenordnung v. 20. December 1785. Tit. 2. §. 241. soll der Inhaber eines ingrossirten Instruments, so lange die Post in dem Hypothekenbuche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt seyn, voraus, weil nach dem §. 261. auch eine durch Consolidation erloschene eingetragene Post nicht anders, als gegen Production des Original-Schulddocuments und dessen Cassation, im Hypothekenbuche gelöscht werden darf, und weil nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 526. der Gläubiger einer eingetragenen Post, durch deren zur Ungebühr erfolgte Löschung sein aus der Eintragung erlangtes dingliches Recht nicht verliert, von selbst folgt, daß der dem Cessionario unbekante gewesene Unfand der Confusion oder Consolidation, der Gültigkeit seines durch die Cession des eingetragenen Instruments erlangten Rechtes, selbst in dem Falle keinen Eintrag thun könne, wenn gleich etwa die das Hypothekenbuch führende Behörde die Unversichtigkeit begangen haben sollte, die cedirte Post ohne Cassation des Instruments auf den Grund der Confusion zu löschen. Auch das allgemeine Landrecht verordnet Th. 1. Tit. 20. §. 426. und 522. daß nach Ablauf der vierwöchentlichen Protestationsfrist seit der Eintragung, wenn in der Zwischenzeit keine Protestation im Hypothekenbuche vermerkt worden, durch Cession einer eingetragenen Post mit völliger Sicherheit ein Recht auf selbige erworben werden solle, und daß, wenn die Löschung einer getilgten Post im Hypothekenbuche unterblieben, die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger rechtlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sich eingelassen hat, zum Nachtheil dieses Dritten nicht angefochten werden sollen. Nach der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 215. 217. soll zwar ein Cessionarius nur dann völlig sicher zu Werke gehen, wenn er die Cession selbst in das Hypothekenbuch eintragen läßt, jedoch bewirkt das das Hypothekenbuch führende Gericht nicht die Eintragung der Cession, wenn sich findet, daß die cedirte Post schon gelöscht oder sonst eine, deren ursprüngliche Qualität und Gültigkeit alterierende Veränderung damit vorgenommen sey; man kann aber hieraus nicht folgern, daß der Cessionarius die Erlöschung der cedirten Post durch Confusion sich entgegen sehen lassen müsse, wenn er durch Unterlassung der Anfrage beim Hypothekenbuche es veräumt habe, von der gedachten Erlöschung belebt zu werden. Denn es bedarf nach dem vorbegehenden §. 210., so wie nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 517. zur Rechtsgültigkeit einer Cession so wenig der Eintragung in das Hypothekenbuch als der Einwilligung des Debitoris cessi;

der erwähnte §. 215. bezieht sich auf den §. 213. in welchem verschiedene Fälle angeführt werden, wo das eingetragene Schuldinstrument keine Spur der wirklich schon geschehenen Löschung der Schuld im Hypothekenbuche an sich tragen, und dennoch dem Inhaber keinen rechtlichen Anspruch an die Hypothek weiter gewähren kann; es ist in den §. 213. 215. bloß von Vorichtsmaßregeln, welche der Cessionarius zu mehrerer Sicherstellung gegen Verletzung erzeuften kann, nicht aber von einer ihm obliegenden Pflicht zur Erkundigung beim Hypothekenbuche, die Rede, und es verordnet überdies der nachfolgende §. 219. bloß, daß wenn die cedirte Post noch nicht gelöscht, sondern nur sonst eine Veränderung damit vorgegangen sey, das Instrument dem Cessionario zurück gegeben, und dessen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden solle, so daß also im §. 217. kein ganzliches Verbot der Eintragung der Cession gemeint seyn kann, sondern nur, daß der Cessionarius von der ihm unbekannt gewesenen Veränderung an der cedirten Post zuvor benachrichtiget werden solle, ehe die Eintragung der Cession wirklich geschehe, damit er nöthigenfalls andere Maßregeln ergreifen könne.

Wenn hingegen derjenige, in dessen Person die Rechte des hypothekarischen Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners, oder das Eigenthum des zur Hypothek gesetzten Grundstücks sich vereinigt haben, nach dieser Vereinigung einem davon unterrichteten Andern die eingetragene Schuldforderung abtritt, ist der Fall zweifelhafter, und es scheint nach dem allgemeinen Landrechte in diesem Falle die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der Cession, von dem nachstehenden hypothekarischen Gläubiger, oder sonst einem dabei interessirten Dritten, wohl behauptet werden zu können.

Denn nach dessen Verordnung Th. 1. Tit. 16. §. 432. erlöschen auch Rechte auf die Sache (Th. 1. Tit. 2. §. 126. 127.) wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache, aus einem unabwehrlichen Rechtsgrunde überträgt; nach Th. 1. Tit. 20. §. 55. erlöscht namentlich das Pfandrecht durch die allgemeinen Arien, wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden können, insonderheit also dann, wenn der Anspruch, für welchen die Sicherheit bestellt worden, getilgt oder erloschen ist; nach den §. 520 u. desselb. Tit. findet dieserhalb in Ansehung des Hypothekenrechts weiter keine Ausnahme statt, als daß, so lange die getilgte Post im Hypothekenbuche noch nicht wirklich gelöscht worden ist, die rechtlicher Weise von einem Dritten mit dem eingetragenen Gläubiger vorgenommenen Verhandlungen zum Nachtheile dieses Dritten nicht angefochten werden können, und die Hypothekenordnung führt Tit. 1. §. 61. und Tit. 11. §. 261. die Erlöschung einer ein-

getragenen Poth durch Consolidation, als die Löschung im Hypothekenbuche zur Folge habend, ausdrücklich an. Nimm man hierzu, daß das Landrecht Th. I. Tit. 16. §. 484. nachdem es vorher in den §. 482. und 483. die Erlöschung der Rechte auf die Sache (der objectiv dinglicher und der subjectiv dinglicher) durch Confusion festsetzt hat, bloß in Ansehung des subjectiv dinglichen Rechts die Erhaltung desselben bei Kräften durch ausdrückliche Protestation gegen die Confusion und deren Vermerkung im Hypothekenbuche der berechtigten Sache verstatet: so hat es wirklich vielen Schein für sich, daß der Eigentümer einer hypothekarischen Schuldforderung nicht weiter berechtigt sey, selbige einem Andern abzutreten, oder sein Recht eines Gläubigers sich selbst vorzubehalten, sobald in seiner Person das Eigentum des zur Hypothek haltenden Grundstücks mit dem Eigentum der Schuldforderung sich vereinigt hat; und es folgt hieraus wiederum, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 10. §. 24. und Tit. 20. §. 522., daß auch der Cessionarius, dem die vorgesehene Vereinigung bei Annahme der Cession bekannt gewesen ist, durch diese kein gültiges Hypothekenrecht erlangen könne. Es ist aber nach unserm Vorfatzen dennoch zu bezweifeln, daß das allgemeine Landrecht die Verordnung einer solchen gänzlichen, die Cession unstatthaft machenden Erlöschung der Hypothekenrechte durch Confusion wirklich beabsichtige.

Die im Landrecht Th. I. Tit. 16. §. 476. ic. enthaltene Lehre von der Confusion oder Consolidation ist augenscheinlich aus dem römischen Rechte bloß beibehalten. In diesem gründet sich der Satz, daß durch die Vereinigung der Gläubigerrechte und Schuldverpflichten, oder des Eigentums einer Sache und der dinglichen Verpflichtungen derselben, in einer Person, die Verpflichtung der Person oder Sache ipso jure mittelst Confusion aufgehoben werde, auf die Voraussetzung, daß Niemand sein eignen Schuldner seyn, oder an seiner eignen Sache ein schon aus dem Eigentum fließendes Recht aus verschiedenem Rechtsgrunde besitzen könne.

leges Dig. 5. princ. si usus. pet. 26. de servit. praed. urb. 34. §. 8. de sol. 45. de regulis juris Heinzeii Elementa Institut. §. 351. 378. 381. Coccoji Jus civile contriv. C. 46. tit. 6. §. VIII.

Der eben erwähnte Coccej führt Tit. 6. §. 21. ic. sehr gründlich aus, daß nach den römischen Gesetzen die Verpflichtung des Schuldners und die damit verknüpften Pfand- und ähnlichen Sicherstellungsrechte des Gläubigers durch die Confusion nicht gänzlich, sondern nur in Ansehung der persönlichen Verbindlichkeit desjenigen, in dessen Person das Recht und die Pflicht zusammen treffen, ipso jure aufhöre, und es läßt sich nach seiner Anführung wenigstens so viel nicht bezweifeln, daß die römischen Gesetze in solchen Fällen, wo

der ehemalige Gläubiger einen Verlust erleiden würde, wenn nach wegfallendem Grunde der Confusion die Wirkungen der letztern noch fortbauern sollten, demselben die Restitutio seines Rechts angedeihen lassen, wenn nicht seine deutliche Willenserklärung eine gänzliche Erlöschung des Rechts mit sich bräugt. Das allgemeine Landrecht enthält bei genauer Prüfung nichts, weshalb angenommen werden müsse, daß selbiges von den obgedachten Grundbänden des römischen Rechts, ungeachtet der Beibehaltung der Theorie des letztern, von der Confusion überhaupt abzuweichen beabsichtige; sondern es scheint bei dessen Abfassung nur eine deutlichere Feststellung der rechtlichen Ausnahmen von der Regel, daß durch Confusion Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen, übersehen zu seyn. So wird zwar Th. I. Tit. 16. §. 478—481. in der Lehre von der Confusion oder Vereinigung, ohne Ausnahme als Regel festgesetzt, daß nur, wenn das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unüberwundenen Rechtsgrunde durch Vertrag oder Handlung zusammen kommen, nach aufgehobener Vereinigung die während derselben bloß ruhenden Rechte und Pflichten wieder zu Kräften gelangen; demungeachtet aber wird Th. 1. Tit. 11. §. 455. 456. in der Lehre vom Erbschaftskaufe gesagt, daß die Rechte und Pflichten des Erben in Ansehung der Person des Erblassers und der zum Nachlasse gehörigen Sachen, wenn nicht ein anderes verabredet worden, bei dem Erbschaftsverkaufe unverändert bleiben, und die Sache daher so genommen werde, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer, angefallen wäre. Hier wird also eben so, wie in lege 2. §. 15. 18. Dig. de hered. vel act. vend. und in lege 45. Dig. de cond. indeb. angenommen, daß die dem Erben an den Erblasser und dessen Nachlaß zuzustehenden Forderungen, ungeachtet der eingetretenen Confusion, dergestalt bei Kräften bleiben, daß sie nach geschehenem Verkauf der Erbschaft gegen den Käufer geltend gemacht werden können; und es ergibt sich daraus, daß nicht bloß, wie es nach Tit. 16. §. 481. den Anschein hat, nur in dem Falle, wenn die Erbschaft nicht unüberwunden erworben ist, sondern einem nachgelehren Erben herausgegeben werden muß, die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften kommen. Im §. 484. Tit. 16. wird nur eine durch ausdrückliche Protestation zu bewirkende Verhinderung der Erlöschung des subjectiv dinglichen Rechts durch Confusion für statthaft angenommen; aus den §. 454. Tit. 22. erhellt aber, daß, wenn derjenige, in dessen Person das Eigentum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen gekommen ist, die auf der letztern eingetragenen Grundgerechtigkeiten nicht hat löschen, oder die das Daseyn derselben bezeichnende Anlage fortlassen lassen, die vorige Grundgerechtigkeit wieder in Wirkung trete, nach

dem die verpflichtete Sache aufs neue an einen besondern Besitzer gelangt ist: und man sieht also hier wiederum, daß die Lehre von der Confusion im allgemeinen Landrechte nach dem übrigen Inhalte dieses Gesetzbuches nicht so wörtlich angewendet werden darf, wie sie da steht. — Man geht daher wol nicht zu weit, wenn man, des vorher von Erlösung des Pfandrechts durch Confusion Angeführten ungeachtet, das allgemeine Landrecht dahin auslegt, daß diese Confusion nicht unbedingt statt finde, sondern in Ansehung der Hypothekenrechte von der Willkür desjenigen, in dessen Person solche mit dem Eigenthume des verpfändeten Grundstücks sich vereinigen, abhängt, und erst durch die auf seinen Antrag erfolgte Löschung der Hypothek zur Wirklichkeit gelange. Es weist hierauf hin, daß nirgends den Gerichten zur Pflicht gemacht ist, von Amtswegen für die Erlösung eingetragener durch Confusion oder Consolidation erloschener Schuldposten zu sorgen, so daß selbige von dem Antrage des Eigenthümers des Grundstücks abhängt:

Hypothekenordnung Tit. 2. §. 261. verlichen mit dem §. 244. desselben Tit. und dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 20. §. 521.

daß ferner das allgemeine Landrecht nach Th. I. Tit. 16. §. 475. und Tit. 22. §. 52—54. davon, ob resp. der Gläubiger im Falle der Novation die eingetragene Sicherheit der alten Verbindlichkeit, und derjenige, in dessen Person das Eigenthum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen gekommen, die eingetragene Grundgerechtigkeit im Hypothekenbuch hat lassen oder nicht, es abhängen läßt, ob nach Eintritt einer Ungültigkeit der Novation, und nach Trennung der Berechtigten von dem verpflichteten Grundstück, das Pfandrecht und die Grundgerechtigkeit wieder zur Wirksamkeit gelange oder nicht; und daß endlich bei Pfandbriefen, welche doch ebenfalls hypothekarische Schuldinstrumente sind, der Eigenthümer des zur Hypothek haftenden Gutes zugleich Eigenthümer der darauf eingetragenen Pfandbriefe werden und bleiben kann, ohne daß diese Schuldposten durch Confusion erlöschen.

Rechtsens. Landschafts-Reglement v. 19. April 1787. Th. 3. Cap. 1. §. 36. Cap. 6. §. 25.

Nach unserer Hypothekenvorstellung findet der im vorhergehenden erwähnte Grund der gesetzlichen Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten durch Confusion auf eingetragene Hypotheken keine Anwendung, wenigstens in so weit nicht, als davon die Frage ist, ob der Eigenthümer einer hypothekarischen Schuldforderung, nachdem er das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks erlangt hat, oder wenn im umgekehrten Falle eine solche Vereinigung geschieht, von jener Hypothek keinen Gebrauch weiter machen könne, sondern selbige für erloschen, durch Confusion annehmen lassen

lassen müsse? Denn es kommt hier nur darauf an: ob der Eigenthümer den bestimmten Theil des Werthes seines Grundstücks, welcher nach der durch die Zeiten der Einnahme entstandenen Folgeordnung der Hypotheken, durch die darauf versicherte Schuldsumme dergestalt erschöpft wird, daß bloß der Creditor der letztern mit Ausschließung der andern hypothekarischen Gläubiger daraus seine Befriedigung zu finden berechtigt ist, zu seiner Disposition in der Art behalten soll, daß er ohne Widerspruchrecht der nachstehenden Gläubiger selbigen durch weitere Verpfändung verlißern, und des auf diesen Credit zu erlangenden Geldes sich zu seinen übrigen Bedürfnissen außer der Befriedigung der schon eingetragenen Gläubiger zu bedienen berechtigt ist? Aus seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Grundstücks allein fließt diese Befugnis nicht, weil er als solcher nur berechtigt ist, über den nach Abrechnung der schon eingetragenen hypothekarischen Schulden übrig bleibenden Theil des Grundstücks oder des Werthes desselben durch Verpfändung zu verfügen, sondern er bedarf dazu in Rücksicht auf die übrigen Hypotheken eines besondern Titels; diesen besitzt er als Creditor hypothecarius cum jure praevolutionis. Es enthält also keinen Widerspruch gegen das Recht des Grundstück-Eigenthümers als solchen, wenn er zugleich die Eigenschaft als Creditor hypothecarius beibehält; und man kann daher auch nicht annehmen, daß das Hypothekenrecht, als mit dem Grundstück-Eigenthumsrechte nicht verträglich, diesem als dem stärkeren Rechte weichen, oder durch Einverleibung in dasselbe als ein für sich bestehendes Recht erlöschen müsse. Er behält die Hypothek als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks, und sein bloß in Beziehung auf seine Person durch Confusion unwirksam gewordenen Gläubigerrecht soll ihm nur der Titel dazu gewähren, um gegen nachstehende hypothekarische Gläubiger die freie Disposition über die in Rücksicht seiner allein vakanten Hypothekenstelle behaupten zu können, damit er nöthigenfalls den Credit finde, welchen er vielleicht nicht erlangen würde, wenn er nur den Theil des Werthes seines Grundstücks verpfänden dürfte, welchen die Forderungen der ihm als Creditori nachstehenden hypothekarischen Gläubiger übrig lassen. Da das subjectiv dingliche Recht nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 16. §. 404 und Tit. 22. §. 52. 11. ungeachtet des Zusammenstreffens desselben mit der correlativen Verbindlichkeit in einer Person, unverloscht durch Confusion in Ansehung der künftigen Wirksamkeit bleiben kann: warum sollte ein Gleiches nicht auch bei dem Hypothekenrechte als Rechte auf die Sache statt finden können? Es dürfte zwar scheinen, als wenn der Grund einer hierbei anzunehmenden Verschiedenheit darin liege, daß das subjectiv dingliche Recht nicht der Person des Eigenthümers, sondern einer Sache

anklebe, allein es verschwindet dieser Schein bei genauer Betrachtung. Denn theils heisst es in dem §. 483. Tit. 16. Ein gleiches (nemlich die im §. 482. erwähnte Erlöschung der Rechte auf die Sache durch Confusion) gilt von subjectiv dinglichen Rechten, wenn der bloß persönlich verpflichtete zum Besitze der berechtigten Sache gelangt, oder der Eigentümer der berechtigten Sache die Verbindlichkeit des persönlich Verpflichteten übernimmt: theils wird Th. 1. Tit. 2. §. 127. gesagt:

Rechte, welche in Beziehung auf das Subject, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand bloß persönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache seyn.

Wenn gleich also das im §. 384. erwähnte, durch Confusion nicht erlöschende dingliche Recht einer Sache anklebt, so kann doch die correlative Verbindlichkeit bloß einer Person ankleben: und da jenes Recht erlöschen kann, ohne daß diese Verbindlichkeit erlischt, aberdes aber doch immer bloß die Person des Vessers der berechtigten Sache das Subject ist, worin das Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit erfolgt, (Tit. 16. §. 476. Tit. 22. §. 55.) wie sich solches auch daraus ergibt, daß es zur Confusion eines subjectiv dinglichen Rechts, welches auf eine objectiv dingliche Pflicht sich bezieht, nicht notwendig ist, daß die berechnete und verpflichtete Sache als Hauptsache und Pertinenzstück in eine fortwährende Verbindung kommen: (Th. 1. Tit. 2. §. 42.) so läßt sich auch in einer Verschleidenheit des Rechts auf die Sache und des subjectiv dinglichen der Grund nicht sehen, warum bei jenem nicht, sondern nur bei diesem allein, es von der Willkür des Eigentümers abhänge, die Confusion mit der Wirkung der Erlöschung des Rechts eintreten zu lassen oder nicht. Es scheint auch wirklich auf alle Weise, daß in den angeführten §. 482—484. Tit. 16. bloß ein Schreibfehler oder irgend eine andere Irrung den dortigen Vorschriften des Landesrechts das Ansehen einer beachteten Unterscheidung des Rechts auf die Sache von dem subjectiv dinglichen in Hinsicht auf die Sicherung vor der Erlöschung durch Confusion gebe. Denn in dem §. 483. ist in Klammern der §. 127. Tit. 2. der doch nicht von subjectiv dinglichen Rechten, sondern von Rechten auf die Sache redet, angeführt, und im §. 482. heisst es:

Auch Rechte auf die Sache erlöschen, wenn der Verpflichtete das Eigentum der berechtigten Sache, oder der Berechnete das Eigentum der verpflichteten Sache übernimmt,

welches wirklich ein subjectiv dingliches Recht, so zugleich ein Recht auf die Sache ist (conf. der oben schon in extenso angeführte §. 128. Tit. 2.) beschreibt, und es herrscht also

eine durch Irrung entstandene Vermischung der Begriffe von subjectiv und objectiv dinglichen Rechten in diesen §. 475—483. Wollte man dennoch eine solche Irrung nicht annehmen, so müßte man wenigstens zugeben, daß das Landrecht in Aufhebung der Confusion von solchen Rechten auf die Sache, welche nicht in Beziehung auf das Subject, dem sie zukommen, dinglich, sondern subjectiv bloß persönlich sind, (§. 129. Tit. 2.) nichts einschärfte, und dann würden um so mehr die vorangeführten Gründe hinreichen, um anzunehmen, daß bei solchen einer Person zukommenden Rechten auf die Sache, wie Hypothekenrechte bei Schulposten sind, es von der Willkür des Inhabers abhängt, selbige durch Confusion erlöschen zu lassen oder nicht. Dieses vorausgesetzt, kann die Entscheidung der vorliegenden Frage dahin: daß allerdings hypothekarische Schulforderungen durch bloßes Zusammentreffen ihres Eigentums und desjenigen des verpfändeten Grundstücks nicht gütlich erlöschen, nur noch durch das Bedenken zweifelhaft werden: ob nicht eine solche Entscheidung dem Rechte der nachstehenden hypothekarischen Gläubiger Eintrag thue? und dieses Bedenken hat keinen hinlänglichen Rechtsgrund, so wie unlaugar die Willkür nicht dafür, sondern dagegen spricht. Denn es muß nach ausdrücklicher Verordnung des allgemeinen Landesrechts Th. 1. Tit. 20. §. 22. der Gläubiger, welcher eine durch Pfand oder Hypothek besetzte Sicherheit einmal angenommen hat, damit bis zur Zahlungszeit sich begnügen; nach dem §. 24. desselb. Tit. kann der Eigentümer der verpfändeten Sache darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unanachteilig ist, frei verfügen, und sowohl nach dem §. 500. desselb. Tit. als nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 31. §. 307. wird das Vorzugsrecht der Hypotheken lediglich nach der Ordnung der gegebenen Eintragung bestimmt. Es haben also die Num. 1. 2. u. s. w. eingetragenen hypothekarischen Gläubiger, welchen zur Zeit der Eintragung eine ungetilgte und ungelöschte Forderung unter Num. 1. vorgestanden hat, kein Recht auf den Theil des Wertes des verpfändeten Grundstücks, welchen die Schuld Num. 1. hypothekatisch wegnimmt; und wenn gleich selbige per indirectum in die Hypothekensstelle Num. 1. oder resp. die nachstehenden Nummern in eine andere vorzählende Stelle, durch eine gehörig erfolgte Löschung der Hypothek Num. 1. einrücken, weil ihnen Num. 1. nicht mehr im Wege steht; so bleibt doch in Ansehung ihrer diese Löschung immer nur ein zufälliges Ereignis, und es steht ihnen um so mehr ein Rechtsgrund, den wirklichen Eintritt desselben gegen den Willen des Eigentümers des Pfandes und vorzählenden Hypothekens Num. 1. zu verlangen, da die Gesetz nicht einmal ausdrücklich verordnet, daß überhaupt der nachstehende Hypothecarius berechtigt seyn solle, in die ohne sein

Zuthun lebig gewordene Stelle des vorhergehenden Hypothecarii einzurücken.

Wir sind daher des rechtlichen Daseinshaltens:

daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Verrentung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpfändeten Grundstücks in der Person eines Besitzers aufgehoben werden, sondern nur durch eine auf Antrag des Besitzers erfolgende, von seiner Willkür abhängende Löschung im Hypothekenbuche wirklich aufhören, folglich der Besitzer auch befugt ist, ein solches noch ungelöstes Hypothekenrecht einem Andern gütlich abzutreten.

Berlin, den 10. Juli 1802.

Die Gesetz-Commission.

R e s e r v e.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. In Verfolg der Verfügung v. 22. Mai d. J. lassen Wir Euch hieneben eine Abschrift des von der Gesetz-Commission über die Wirkung der Consolidation hypothecarischer Schul-Instrumente erstatteten Gutachtens zusetzen, wonach dieselbe der Meinung ist:

daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Verrentung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpfändeten Grundstücks, in der Person eines Besitzers, aufgehoben werden, sondern nur durch eine auf den Antrag des Besitzers erfolgende, von dessen Willkür abhängende Löschung im Hypothekenbuche wirklich aufhören, folglich der Besitzer auch befugt ist, ein solches noch ungelöstes Hypothekenrecht einem Andern gütlich abzutreten.

Da Wir nun diese Meinung der bestehenden Hypothekenverfassung und den dieselben betreffenden gesetzlichen Vorschriften völlig angemessen finden, so habe Ich Euch hier nach sowohl in dem gegenwärtig in der R. R. Fideicommiss-Eigenenheit eingetretenen Falle, welcher Eure Anfrage v. 4. Mai c. veranlaßt hat, als auch in künftigen ähnlichen Fällen zu achten, und Wir sind u. c. Gegeben Berlin, den 11. August 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Goldbeck.

An das Churmärkische Pupillen-Collegium.

Neues Archiv Bd. 2. S. 457.

20. August 1802.

Keglement v. 20. August 1802, für die Untergerichte im Westpreussischen Regierungs- und Cammer-Departement.

E i n l e i t u n g.

Bei der steten Aufmerksamkeith, welche Sr. Königl. Majestät von Preußen u. c. seit dem Antritt Ihrer Regierung der Justiz gewidmet haben, hat Demselben auch der nach-

theilige Einfluß nicht unbemerkt bleiben können, welchen die mangelhafte Verfassung der Untergerichte in der Provinz Westpreußen sowohl auf den Gang der Geschäfte selbst, als auf das Wohl Ihrer Unterthanen hat.

Die Untergerichte des Westpreussischen Regierungs- und Cammer-Departements sollen eine neue Einrichtung erhalten.

Insbesondere soll die Verwaltung der Justiz in den Domainenämtern mit der in den Städten verbunden werden.

Se. Königl. Majestät haben daher, um diesem Uebel und den sich hierauf gründenden vielfältigen Beschwerden ihrer Unterthanen zweckmäßig abzuhelfen, eine völlige Reform der Untergerichte in dem Westpreussischen Cammer-Departement beschloffen, und dabei es sich zum besondern Augenmerk dienen lassen, daß mehrere Justizbedienten angestellt, zum Besen der weniger bemittelten Städte, welche zur Besoldung eines eigenen Justizbedienten zu unermögend sind, die Verwaltung der Justiz in Ihren Domainenämtern mit der in den Städten vereinigt, jedem der hienach einzurückenden Gerichte ein verhältnismäßiger Gerichtsprengel, und in dessen Mitte den dabei angestellten Officianten ein fester Wohnsitz angewiesen werde, damit die Gerichtseingesessenen nicht so sehr vom Richter entfernt sind, und der Richter auch selbst nicht durch viele Reisen an der getreuen Erfüllung seiner Pflichten gehindert werde.

§. 1.

Beilage A. Nomen der zu etablirenden Untergerichte.

Es soll daher in Zukunft die Justiz in den Domainenämtern und Städten des Westpreussischen Regierungs- und Cammer-Departements durch mehrere in der Beilage A. näher bestimmte Gerichte gemeinschaftlich verwaltet und diesen der Name Land- und Stadtrichter beigelegt werden.

§. 2.

Umfang ihrer Jurisdiction.

Ihren soll die Cognition in allen Real- und Personal-Sachen ihrer Gerichts-Eingesessenen zustehen.

Jedem der nach der Beilage A. etablierten Land- und Stadtrichter wird nach derselben zugleich sein besonderer Gerichtsprengel angewiesen, und ihnen in diesem die Jurisdiction in allen Real- und Personal-Sachen über die Eingeseessenen der Städte und Domainenämter dergestalt übertragen, daß hiervon nur folgende Sachen ausgeschlossen sind:

Ausnahme: Erbtheilungssachen.

a) Alle Erbtheilungssachen, welche, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, vor die katholischen Consistorien, sonst aber vor Unsere Westpreussische Regierung gebören. Indes sind zu diesen Erbtheilungssachen nicht zu rechnen: der dem Prozeß vorhergehende Löbnsversuch, die Regulierung eines Interimistict, und die nach erfolgter Erbtheilung zu bewirkende Auseinandersetzung des Vermögens, als welche

nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. XXXX. näher bestimmten Modalitäten, vor die Land- und Stadtgerichte gehören, so wie denn auch diesen in allen Sponsalien und Schwängerungssachen die Cognition zusteht, und hiermit ausdrücklich übertragen seyn soll.

Wegsachen.

b) Alle aus trocknen und gezogen Wecheln entspringende Streitigkeiten, welche ausschließlich vor die Regierung ressortiren.

Wenn Nichts interessirt ist.

c) Die zwischen den Domainen-Ämtern und den civilistischen Einassen entstehenden Streitigkeiten, wenn solche die Qualität der Güter, und die Hufen der Cöllner, mithin die Fragen betreffen, ob die Güter civilistisch oder amtsunterthänig sind, imgleichen, ob die civilistischen Einassen zu Schaarwerks, Diensten, oder andern der civilistischen Qualität zuwiderlaufenden Prästationen verbunden sind.

Ferner die Grenzstreitigkeiten zwischen den civilistischen Gütern und Domainen, Amts-, Dörfern oder Bormerken, welche sämmtlich zur ausschließlichen Cognition der Regierung gehören.

Alle Sachen, denen ein privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist.

d) Alle Sachen, denen in Folge einzelner Reglements, zum Beispiel des Rescripti Post Acquis und Lotteriereglements, ein besonderer Gerichtsstand angewiesen, und denen nach Maßgabe der Gerichtsordnung ein Forum exemptionis bewilligt ist; jedoch bleiben alle Reichs-Contraventions-Sachen, wenn nur eine Strafe von 20 Rthlr. Geld oder 14 Tage Gefängnis eintritt, imgleichen ratione exemptionis personalis.

1) alle Unterförster, Schullehrer, Glöckner, Küster, Accisebesucher, Hofschreiber, Postwärter, Posthalter und alle Personen gleichen Ranges, so wie

2) das Geschle der Criminen, der Jurisdiction der Land- und Stadtgerichte unterworfen, in so fern nicht in Ansehung der ad 1. genannten Personen der Anspruch, weshalb der Streit obwaltet, mit ihrem Dienst in Beziehung steht, in welchem Fall solcher bei dem competenten Obergerichte verhandelt werden muß.

Criminal-Sachen.

e) Alle Criminal-Sachen, wenn die Untersuchung nach Maßgabe des Edicts v. 21. Juli 1797. und der Declaration v. 21. März 1794. oder der künftig zu erlassenden Criminal-Ordnung, vor die Landrichter gehören würde, da in diesem Falle der Landrichter bloß die zur Feststellung des Corporis delicti erforderlichen

Verfügungen treffen, und für die etwa nöthige Verhaftung des Inculpaten und Sicherstellung seines Vermögens, zur Bekreitung der Alimentation und Untersuchungskosten sorgen darf, die Untersuchung selbst aber von Seiten der Regierung durch die dazu bestellten Inquisitores publicos geführt, und der Inculpat zur Schloßvogtei mit den wegen Feststellung des Corporis delicti getroffenen Verhandlungen abgeliefert wird. Ressortirt dagegen die Untersuchung nach den obigen Grundsätzen vor das Untergericht als städtisches Gericht, so muß das Gericht sich auch selbst der Untersuchung unterziehen, und sich nach den in der Declaration v. 20. Januar 1800 in Rücksicht der Untergerichte der 2. Classe näher bestimmten Modalitäten achten.

Polizei- und ökonomische Sachen.

f) Alle Polizei-Sachen und ökonomische Angelegenheiten welche in Rücksicht der Domainen-Ämter vor den Öconomie-Beamten oder Amte-Administrator, in Betreff der Städte aber vor den Polizei- und combinirten Magistrat ressortiren; inessen müssen auch bei diesen die Officialanten der Land- und Stadtgerichte den Sessionen beiwohnen, und wenn es in vorfindenden Fällen auf Rechtskenntniß ankommt, der Land- und Stadtrichter, und in dessen Abwesenheit der Actuarius, den Polizei-Officialanten mit ihrem Rath als Justitiaril und Syndicil zur Hand geben, und die Polizei-Officialanten sich nach demselben bei eigner Vertretung achten; jedoch bleibt letztern, wenn sie der Meinung der ersten nicht bereiten zu können glauben, unbenommen, der höhern Behörde deshalb Anzeige zu machen.

Minieren-Sachen.

g) Alle aus Verbal- und geringen Real-Injurien zwischen Kätzinern, losen Leuten, Knechten und Wägen entstehende Streitigkeiten, welche in den Städten der Polizei-Bürgermeister, wenn das Stadtgericht nicht an Ort und Stelle ist, in den Domainen-Ämtern der Beamte oder der Administrator, in Dauenndörfern der Schulze unter Zugiehung der Geschworenen ohne Gestaltung eines Rechtsmittels abzumachen befugt seyn sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Polizei-Bürgermeister, Domainen-Beamte und Administratoren über die Beschwerde und ihre Festsetzung eine summarische Registratur aufnehmen müssen, und nicht über 24stündige Gefängnisstrafe, 20 Peitschenschläge oder 1 Rthlr. Geldstrafe festsetzen, die Schulzen und Geschworenen dagegen nicht über 12stündige Gefängnisstrafe, 10 Peitschenschläge, oder 45 Gr. Geldstrafe erkennen dürfen. Daher sich denn auch von selbst versteht, daß wenn die Polizei-Officialanten der Meinung sind, der Beleidiger habe eine

härtere Strafe verwirkt, als ihnen festzusetzen freige-
lassen worden, sie alsdenn die Erörterung der Sache,
so wie bei allen schweren Real-Injurien, den Land- und
Stadtgerichten überlassen müssen.

Gefindesachen.

h) Alle Gefindesachen, welche die Polizei-Bürgermeister,
Domainen-Beamte, und in Bauerndörfern das Dorfges-
richt zu reguliren haben.

Pfändungsachen.

i) Alle Pfändungsachen, welche ebenmäßig die Polizei-
Bürgermeister und Domainen-Beamte, so wie in Bau-
erndörfern die Dorfgerichte zu reguliren haben, in so
fern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt
und nicht besondere Schadensvergütung verlangt, da
sonst jederzeit die Cognition der Land- und Stadtge-
richte eintritt, und die Polizei-Behörden sich nur der
Unterstützung und Ausmittelung des verursachten Scha-
dens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte
die darüber getroffenen Verhandlungen zuzufertigen ha-
ben. — Glaubt jemand sich in den Fällen, in denen den
Polizei-Behörden die Entscheidung zusteht, bei deren
Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß er sich
dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und dies-
ses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren, die
Erklärung der Polizeibehörde, welche die Sache ent-
schieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhan-
dlung erfordern, und hiernächst Acta der obern Behörde,
welche wenn der Beschädigte ein Domainen-Eingefas-
sener ist, die Krieger- und Domainen-Kammer, sonst aber
die Regierung ist, zur Entscheidung einreichen. Wenn
die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer er-
folgt ist, so darf der Beschädigte nicht wider seinen
Willen sich der Entscheidung der Dorfgerichte unterwer-
fen, sondern er kann auf die der diesen vorgesetzten
Polizeibehörde bestehen.

§. 3.

Besondere Obhut der Städte und Stadtgerichte.

Unter den in §. 1. precedenti näher bestimmten Ein-
schränkungen, sollen den Land- und Stadtgerichten innerhalb
ihres Gerichtsprengels insbesondere aber obliegen:

- 1) die Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen
der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit.
- 2) die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den
Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen.
- 3) Die Direction des Hypotheken-Wesens und Führung
der Hypothekenbücher, und
- 4) die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftli-
chen Depositoril.

§. 4.

*Befetzung der Land- und Stadtgerichte mit einem Justitiario unter dem Cha-
racter eines Land- und Stadtrichters, und einem Actuarius.*

Zur Verwaltung der nach dem §. 1. precedenti vor das
das Land- und Stadtgerichte ressortirenden Geschäfte, soll
jedes derselben mit einem Justitiario unter dem Character
eines Land- und Stadtrichters besetzt, und diesem, je nach-
dem es der Umfang des Gerichtsprengels eines jeden Land-
und Stadtgerichtes erfordert, ein Actuarius zugeordnet, bei-
den ein gehöriges Kirm gegeben, auch ihnen ein Theil der
Sporteln, nach den unten und in der Sporteltaxe näher
bestimmten Modalitäten und zu ihrem bessern Auskommen
zugebilligt werden.

§. 5.

*Qualification der bei den Land- und Stadtgerichten anzustellenden Justiz-
Beisitzer.*

Da es *Er. Majestät* ernstlicher Willk ist, daß jeder,
der in Ihren Staaten eine Verfassung im Justizfache erhal-
ten will, sich dazu gehörig durch Fleiß, Geschäftigkeit und
einen guten Lebenswandel qualifice, so soll auch ein jeder,
der auf eine Land- und Stadtrichter- oder Actuarienstelle
Anspruch machen will, sich vorher durch eine gute Conduite
ausgezeichnet haben, und der besondern mündlichen Prü-
fung eines Mitgliedes der Regierung und des Justitiarii ca-
merae unterwerfen, eine schriftliche Relation aus den ihm
von der Regierung zuzufertigenden Acten ausarbeiten, und
hierdurch Proben seiner theoretischen und practischen Kennt-
niß abzulegen gehalten seyn. Auch sollen insbesondere die
Actuarien, wenn sie zu dem Posten eines Land- und Städte-
richters ascendiren wollen, verbunden seyn, sich einer noch
maligen mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterzie-
hen, wenn dieses von den beiden Landes- Collegien für nö-
thig erachtet wird.

§. 6.

Deren Bestallung.

Die Bestallungen der Land- und Stadtrichter, so wie
der Actuarien, sollen von dem Chef der Justiz, und dem
jedemaligen Finanz-Minister des Departements vollzogen
werden, und zu dem Ende in Rücksicht ihrer Qualität als
städtische Justiz-Debiten von der Westpreussischen Regierung,
in Betreff der Domainen-Aemter aber von der Westpreuss-
ischen Krieger- und Domainen-Kammer der gedachten Be-
hörde mittelst gemeinschaftlichen Decrets in Vorschlag ge-
bracht werden. Da aber mehreren Städten in der Pro-
vinz Westpreußen das Wahlrecht zusteht, und *Er. Königl.*
Majestät keinesweges gemeint sind, Ihre Unterthanen in
ihren wohlverordneten Rechten zu kränken, dennoch aber in
Rücksicht der mit der städtischen Rechtspflege verbundenen
Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern, den Ma-

gistraten nicht die unumschränkte Befugnis zur Wahl der Justiz-Officianten gelassen werden kann; so sollen die Landes-Collegia bei vorkommenden Vacanzen der Land- und Stadtrichter, so wie der Actuarien, den Magistraten, welchen das Wahlrecht zustehet, nach vorgängiger Einholung unter sich, (wobei, wenn wider Verhoffen keine Vereinigung statt finden sollte, die Regierung der Besetzung der Justiz-Bedienstetenstellen des Michelau-Culm- und Marienburgischen Kreises, die Krieges- und Domainen-Cammer aber bei Besetzung der Justiz-Bedienstetenstellen des Stargardischen, Marienwerber- und Riesenburgischen Kreises den Ausschlag giebt) zwei Subjecte, die Referendarien oder Aufsehtores bei einem Landes-Justiz-Collegio sind, oder bei solchem gestanden haben, und mit guten Attestatis versehen sind, zur Wahl in Vorschlag bringen, und die Magistratsräthe hienächst gehalten seyn, eines derselben zu erwählen. Da indessen bei der ersten Einrichtung der Land- und Stadtgerichte mit auf die bereits sich im Dienste befindenden Justiz-Bedienten Rücksicht genommen werden muß, so bleibt für diesmal das Wahlrecht der Magistratsräthe gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

und Vereinfachung.

Die Verpflichtung der Justiz-Officianten soll nach eben dem Verhältnis, wie die Preussische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach dem vorhergehenden §. bei Präsentation der den Magistraten zur Wahl in Vorschlag zu bringenden Subjecte entscheidet, resp. vor der Preussischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer erfolgen, auch nach eben diesem Maßstabe bei den Landes-Collegien die Besetzungs- und Verpflichtungs-Gebühren zu stellen, jedoch mit Ausschluß der für Ableistung des Hofigeld-Eides zu entrichtenden Gebühren, welche, wie bisher, ausschließlich die Regierung erhält. Wegen der Norm der Diensteise hat es dagegen bei der deshalb ergangenen Verordnung sein Verwenden.

§. 8.

Gerichte, nach denen sich die Land- und Stadtgerichte in Materialibus zu richten haben.

Was die in der Provinz geltenden Gesetze anlangt, so haben sich die Land- und Stadtgerichte, bis zur Eröffnung des Provinzial-Landrechts, nach den Festsetzungen des Notifications-Patents v. 28. September 1772 und dem Patent v. 12. November 1782: a. so wie den nachher ergangenen Edicten und Verordnungen, in so fern zu achten, als nicht die Vorschriften des allgemeinen Landrechts nach dessen Publications-Patent v. 5. Februar 1794. und dessen Declarationen Anwendung finden.

§. 9.

Com modo procedendi.

Was dagegen den modum procedendi betrifft, so wird deshalb folgendes festgesetzt:

In Sachen der freitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit.

1. In allen Sachen der freitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit sollen die Land- und Stadtgerichte sich allein nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung und deren etwaigen Declarationen achten, und sich diese zur Richtschnur dienen lassen.

Wo das Land- und Stadtgericht seine Geschäfte verwaltet.

Da jedoch besonders wegen der in den Domainen-Ämtern zu verwaltenden Justiz die Concurrenz der Domainen-Beamten wegen des Interesses Sr. Majestät zum öftern nothwendig wird, und diese in der Regel mit den Landgerichten nicht an einem Orte sich befinden, auch in einigen Fällen mehrere Städte zum Sprengel eines Gerichts gehören, so werden deshalb folgende nähere Bestimmungen getroffen.

In der Regel am Wohnorte der Officianten des Gerichts.

In der Regel verwaltet das Land- und Stadtgericht an dem Orte, wo den Gerichtspersonen ihr bestimmter Wohnsitz angewiesen ist, die Justiz, und es werden, da gemeinhin die Land- und Stadtgerichte in der Mitte ihres Gerichtsprengels etabliert sind, auch alle Termine an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, abgehalten; ausgenommen,

- 1) wenn die Amts-Einsassen nach dem Wohnorte der Gerichtspersonen des Landgerichts zwei Meilen weiter, als nach dem Domainen-Amte haben, da dann das Landgericht die sie angehenden Verhandlungen in dem Domainen-Amte abmachen, und sie dahlu vorladen muß.
- 2) Bei Subhastationen der Domainen-Grundstücke, wo der 3. und jeder peremptorische Termin im Domainen-Amte mit Vorbenützung des Domainen-Beamten abgehalten werden muß.
- 3) Wenn eine Stadt zum Gerichtsprengel des Gerichts gehört, und in dieser dasselbe nicht seinen Sitz hat, wo dann das Gericht sich nach dem Orte selbst verfügen und die daselbst vorkommenden Justiz-Geschäfte abmachen muß; und sollen in diesen Fällen die Gerichte verbunden seyn, einmal des Monats an dem Orte bestimmte Gerichtstage abzuhalten, die Bürger der Stadt aber zur Reize der Officianten freie Fuhre stellen, und diese Fuhren nach der Reize von den Bürgern geleistet werden.

In wie weit die Land- und Stadtgerichte einzeln oder mit Concurrenz ihrer Vorgesetzten Behörden ihre Geschäfte versehen.

Eben so sollen die Land- und Stadtgerichte, bei den Handlungen der freitigen Gerichtsbarkeit und in dem eigentlichen Prozeß, ohne alle Zuziehung der Domainen-Beamten und Polizei-Magistratsräthe, verfahren.

Es werden daher von den Land- und Stadtgerichten einseitig alle nöthige Vorladungen erlassen, jedoch diese in

Betreff des Amtes: Eingesessenen den Domänen/Beamten durch die Post, oder da, wo kein Post-Cours ist, durch einen besondern Boten, welchen der Domänen/Beamte, außer schleunigen Fällen, wöchentlich einmal zur Abfertigung der bei ihm dem Domänen/Beamten eingegangenen Sachen und Abholung der nöthigen Verfügungen an das Land- und Stadtgericht schicken muß, zugefertigt, und hiernächst von diesem durch den Amtswachmeister nach der Adresse insinuiert, sodann aber dem Landgerichte in eben der Art die Verhandlungsscheine abgeliefert. Eben so werden auch die im Wege des Processes vorkommenden Executionen von den Landgerichten allein dirigiert, und auf deren Befehl vom Amtswachmeister vollstreckt. Bloß wenn es der Zuziehung eines Oekonomieverständigen bei der Instruction eines Processus bedarf, ist alsdann insbesondere der Domänen/Beamte, der jedoch nur in der Qualität eines Sachverständigen auftritt, zu wählen, in diesen Fällen aber von dem Landgerichte dahin zu sehen, daß der Domänen/Beamte nicht zu unnützen Reisen veranlaßt, sondern so viel als möglich die Sache bei der Anwesenheit des Gerichts im Amte abgemacht werde.

Was dagegen die Handlungen der willkürlichen Gerichtbarkeit betrifft, so bedarf es auch bei diesen in der Regel nicht der Zuziehung des Domänen/Beamten, oder der Mitglieder des Polizei Magistrats, vielmehr ist diese nur dann erforderlich, wenn das Interesse der Cammeren oder der Domänen/Beamten dabei subversiert; daher denn die Abschließung eines Kauf- und Tausch-Contracts eines Cammer- und Königlichen Amtsgrundstücks, oder wenn bei Erbtheilungen dergleichen Grundstücke zur Masse gehören, vor Abschließung des Contracts und Anlegung der Erbtheilung jederzeit zuvor das Sentiment des Magistrats oder des Domänen/Beamten, in wieweit der neue Acquisiteur als befähigt anzunehmen, erfordert und hiernächst erst mit Abschließung der Verhandlung selbst von dem Land- und Stadtgerichte verfahren, eben so auch endlich, wenn die Zustimmung der höhern Cameral-Behörde erforderlich, von dem Land- und Stadtgericht gemeinschaftlich mit dem Domänen/Beamten oder Magistrat Bericht erstattet werden muß.

Da es die Officialanten der Land- und Stadtgerichte, besonders wegen der damit verknüpften Reisen, aber sehr diskrutirt würde, wenn sie bei Theilungen und Subhastationen der Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen selbst bewohnen müßten, so sollen die Domänen/Beamten gehalten seyn, bei kleinen Leuten und Einliegern sofort, sonst aber auf Requisition der Landgerichte, sich in dem Bezirk ihres Domänen-Amtes der Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen zu unterziehen; diesen aber soll ebenmäßig feil seyn, die Anfertigung der Inventarien zum Taxa den Schulden und Dorfgeschworenen zu übertragen, wogegen der Abschätzung eines Grundstücks

der Domänen/Beamte jederzeit selbst beizubohnen, und das Protocol abhaken muß. Jedoch müssen in allen Fällen diejenigen, welche das Inventarium oder die Taxe des Immobilien angefertigt haben, solche dem Landgerichte selbst, bei dessen Anwesenheit im Amte, überreichen, und muß hierüber das Landgericht ein Protocol aufnehmen; auch müssen die Inventarien jederzeit nach dem der Gerichtsordnung Th. II. Tit. V. beigefügten Schemate angefertigt werden, da nur unter Beobachtung dieser Modalitäten die Inventarien oder Taxen der Immobilien den gerichtlichen gleich geachtet werden sollen. Zum Behuf dieser und der in der Folge weiter zu erwähnenden Geschäfte, bei denen die Zuziehung der Domänen/Beamte erforderlich ist, soll das Landgericht alle Monat einmal und zwar jedesmal den ersten Montag nach dem Ersten des Monats, und wenn zu dem Gerichtssprengel eines Gerichts zwei Domänen/Ämter oder Intendanturen ressortiren, in dem einen Domänen/Amte den ersten Montag nach dem 15. jeden Monats, jedoch mit Ausschluß des Monats August, wo die Entseferen eintreten, sich nach dem Domänen/Amte versetzen, dabeist drei Tage über aufhalten und während dieser Zeit sämtliche Geschäfte, bei denen der Domänen/Beamte zugezogen werden muß, abmachen, auch keinen Gerichts-Eingesessenen, der sich meldet, abweisen, übrigens aber hier den Amtselnassen, so wie oben bei den Städten in Betreff der Bürger verordnet ist, die Bestellung und Leistung der zur Abholung und Abbringung der Gerichtspersonen nöthigen Fuhrn obliegen.

II. In Vormundschafssachen werden die Land- und Stadtgerichte allein auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. und der nachher ergangenen Declarationen verwiesen. Sie müssen jedoch die eingegangenen Sachen dem combinirten Magistrat und Domänen/Beamten vortragen, und die darauf zu treffenden Verfügungen anzeigen, auch ihnen die Munda zur Mitvollziehung zustellen; da es denselben hierdurch mit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Pflegebefohlenen ihrer Eingesessenen eine gute Erziehung erhalten, denselben tüchtige Vormünder bestelle und ihr Vermögen treu verwaltet werde.

Es haben die Magistrate und Domänen/Beamte daher auch in Vormundschafssachen, jedoch bloß ein votum consultativum, und sind, wenn das Land- und Stadtgericht ihren ewigen Vorschlägen und Anträgen nicht beiraten will, befugt, der Regierung als Obervormundschaflichen Behörde zur Remedur Anzeige zu machen; ausgenommen, wenn das Vermögen der Pflegebefohlenen untergebracht werden soll, wo alsdann wegen der zu bestellenden Sicherheit bei den Magistraten die Mehrheit der Stimmen allein entscheidet, wenn paria vota sind, aber diejenige Meinung welcher der Stadtrichter beitrifft, den Vorzug erhält, den dissentirenden aber in allen Fällen freistehet, ihre Gründe,

weßhalb sie dem Conclufio nicht berreten wollen, der Regierung zur Remedur anzuzeigen, widrigenfalls es daselbst, als ob sie dem Conclufio beigetreten sind, angenommen werden soll, selbst wenn sie ihre gegenseitige Meinung schriftlich zu den Acten gegeben haben. Wegen Ausnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen findet übrigens aber hier eben dasjenige statt, was deshalb im Allgemeinen bei den Erbauineinanderfetzungen versehen ist.

In Hypotheken-Sachen.

III. Bei dem Hypothekenwesen haben sich die Land- und Stadtgerichte nach der Disposition der Hypothekenordnung v. 20. December 1793, mit der Maafgabe, daß die Tit. III. §. 17. vorgeschriebenen Ingotations-Bücher wegfällen, und in deren Stelle die vidimirten Abschriften zu den Grundacten eines jeden Grundstücks genommen werden, zu achten, insbesondere auch die Hypothekenbücher nach dem dieser Hypothekenordnung beigefügten Schemate einzurichten und zu führen. Die Hypothekenbücher der zu den Domainen-Ämtern gehörigen Grundstücke werden in den Domainen-Ämtern aufbewahrt, und unter gemeinschaftlichem Verschluss des Landrichters und Domainen-Beamten gehalten; insofern concurrirt der Domainen-Beamte nur in so fern beim Hypothekenwesen, daß er bei der Anwesenheit des Landrichters im Domainenamte den An- und Ertrabulationen persönlich beivohnt, und die zuertheilenden Hypotheken- und Recognitions-Scheine durch seine Unterschrift mit vollzieht. Wegen dieser seiner Mitunterschrift haftet der Domainen-Beamte jedoch bloß für die Uebereinstimmung des Hypotheken- und Recognitions-Scheins mit dem Hypothekenbuche selbst; zur Zeit der Ausfertigung desselben, in so fern er nicht von der vorschriftswidrigen Führung und Verfallung des Hypothekenbuchs unterrichtet gewesen, da dann für ihn eine solidarische Verbindlichkeit zur Entschädigung gleich dem Gericht eintritt.

In den Städten werden dagegen die Hypothekenbücher unter den gemeinsamen Verschluss des Gerichts und des Polizey-Bürgermeisters der Stadt; aber deren Grundstücke die Hypothekenbücher geführt werden, genommen, und muß der Polizey-Bürgermeister des Orts den An- und Ertrabulationen beivohnen, und die Hypotheken- und Recognitions-Scheine gleich den übrigen Magistrats-Mitgliedern durch seine Unterschrift vollziehen, auch jeder von ihnen wegen dieser ihrer Mitunterschrift dergestalt, wie oben wegen des Domainen-Beamten versehen ist, haften, und soll übrigens keiner der Officianten der Land- und Stadtgerichte befügt sein, die Hypothekenbücher mit nach seinem Wohnorte zu nehmen.

Da jedoch das Hypothekenwesen bei den meisten Untergerichten noch nicht vollständig regulirt ist, obgleich deshalb die gemessenen Verfügungen ergangen sind, die Er- fahrung und verschiedene Anfragen der Untergerichte auch

gezeigt haben, daß nicht überall nach denselben Grundsätzen bei Einrichtung des Hypothekenwesens verfahren worden, so wollen deshalb Se. Majestät hiermit zugleich nachfolgende Anweisung, wie es bei Einrichtung des Hypothekenwesens in der Provinz Westpreußen mit Ausschluß des zu Ostpreußen gehörigen Marienburg- und Marienwerderschen Kreises zu halten, ertheilen, und haben die Untergerichte sich hiernach aufs genaueste zu achten, und sich die Einrichtung des Hypothekenwesens, wodurch das Eigenthum eines Feden und der Wohlstand der Eingeseßenen durch Vernehrung ihres Erbes befördert wird, möglich anlegen sein zu lassen, da sonst, und wenn sich bei der künftig zu veranlassenden Justiz-Revision finden sollte, daß irgend ein Untergericht Officiant sich dennoch hierinnen säumig bewiesen, dessen ernstliche Beftrafung erfolgen wird.

Im Allgemeinen sind bei Ausmittlung der in das Hypothekenbuch gehörenden Grundstücke, bei Einsammlung der Nachrichten über dieselben, und bei Vernehmung der Besitzer, die in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1793. Tit. IV. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Da aber in Rücksicht der besondern Verhältnisse der Provinz Westpreußen durch das Patent vom 17. December 1791 und das sub eodem dato an die Westpreussische Regierung ergangene Rescript *) wegen Einrichtung der Hypothekenbücher spezielle Vorschriften ertheilt, und zugleich alle diejenigen, welche an Westpreussische Grundstücke einige Realansprüche zu haben vermaßen, aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zu Ende des Jahres 1792. anzumelden, so ergeben sich hieraus nachstehende nähere Bestimmungen.

- 1) Bedarf es nicht weiter der in der Hypotheken-Ordnung a. d. §. 14. vorgeschriebenen öffentlichen Auforderung der Real-Präsidenten, da solche durch das erwähnte Patent vom 17. December 1791. bereits allgemein erfolgt ist.
- 2) Darf bei Verdictung des Tituli possess. in keinem Fall weiter als bis zum Jahr 1792. und auf denjenigen, der das Grundstück zu Ende dieses Jahres besessen hat, zurückgegangen werden.
- 3) Wenn der jetzige Besitzer das Grundstück von diesem durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß oder auf andere Art — titulo singulari — erworben hat, so ist es hinreichend, wenn derselbe außer seinem eignen Titel, durch glaubhafte Documente, Zeugen, Akte der Grundherrschaft, Dorfs- oder Gerichtsobrigkeit u. s. w. nachweist, daß derjenige, in dessen Händen sich das Grundstück am Schluß des Jahres 1792. befunden hat, dasselbe wirklich als sein Eigenthum besessen habe, indem alledann nach Anleitung des §. 9. des vorgedachten Patents vom 17. December 1791. von ei-

*) Diese finden sich nicht abgedruckt.

nem Dritten, welcher seine Rechte nicht ausdrücklich zur Eintragung angezeigt hat, daran keine Ansprüche weiter gemacht werden können.

4) Hat aber der gegenwärtige Besitzer das Grundstück als Erbe desjenigen, der solches im Jahre 1782 be sessen hat, erhalten, so muß derselbe außer seinem Erbrechte auch noch den Titulum seines Erblassers eben so be scheinen, als diesem nach den unten folgenden Vorschriften selbst obliegen würde, wenn das Grundstück sich noch in seinem Besitze fände, indem einem solchen Successori universali die in dem Patent vom 17. Decem ber 1781 enthaltene öffentliche Aufforderung und Prä clusion nicht zu Statten kommt.

5) Hat der gegenwärtige Besitzer das Grundstück selbst schon beim Ausgange des Jahres 1782 be sessen, so darf derselbe in allen Fällen nur seinen eigenen Besitztitel be scheinen, wozu eine Nachweisung tituli auctoris nicht erforderlich ist. Da aber einem solchen Besitzer wegen der vormaligen Verfassung der Provinz West preußen auch der Nachweis seines eigenen Tituli in untern Fällen sehr schwer fallen würde, so ist hiebei zu unterscheiden:

ob derselbe den Fundum nach der Besitznahme von Westpreußen, oder ob er solchen schon vor diesem Zeitpunkt acquirirt habe?

Im ersten Falle muß der Titulus des Besitzers voll ständig nach den zur Zeit der Erwerbung geltend gewe senen preussischen Hypothekengesetzen docirt werden, und wenn dies in einem oder dem andern Punkte nicht hin länglich gewesen könnte, so muß ein solches Grund stück nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 41. §. 109. specialiter aufgegeben, und dar über ein Präclusions-Erkenntniß ausgebracht werden. Wenn der Besitzer sein Eigenthum und Besitzrecht mit nichts nachzuweisen vermöchte, kann das Aufgebot des Grundstücks nicht anders statt finden, als wenn durch Zeugen oder obrigkeitliche Atteste ein ruhiger Besitz von 30 Jahren, Jahr und Tag becheinigt wird, und müs sen übrigen die Land- und Stadtgerichte zur Erpä rung der Kosten so viel wie möglich, mehrere verglichen Aufgebote mit einander verbinden.

Im letztern Falle, wenn nemlich das Grundstück schon vor der Occupation acquirirt worden, soll das Besitz- und Eigenthumsrecht des Besitzers auch ohne specielles Aufgebot für hinlänglich nachgewiesen gebal ten werden, wenn darüber entweder Documente beige bracht werden, welche

a) einen wirklichen Titulum dominii translativum enthalten,

b) in Forma probante producirt werden.

c) Kein

c) Kein vitium visibile enthalten, oder wenn auch nur der bisherige angeführte Besitz durch glaubwür dige Zeugen, oder durch Atteste der Grundherrschaf ten, Stadt- oder Dorfsobrigkeiten befundet wird.

6) Was die auf den Grundstücken haftenden onera realia und Schulden anbetrifft, so ist, wenn sich dergleichen aus gesammelten Nachrichten hervorziehen, ebenfalls ein Unterschied zu machen:

ob dieselben nach dem Jahre 1782 oder ob sie schon vorher entstanden sind.

Im ersten Fall finden wegen Prüfung und Eintragung solcher Realansprüche überall die Vorschriften der allge meinen Hypothekenordnung Anwendung.

Im letztern Fall kommt es darauf an: ob diese Reale forderungen bis zu Ende des Jahres 1782 zur Eintragung bei dem Gerichte bereits angemeldet worden, oder ob eine solche Anmeldung nicht erfolgt ist. Diejenigen Realansprüche, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1802 zur Eintragung angemeldet worden, sind nach der Zeit der Anmeldung, ohne Rücksicht auf die Qualität oder den Zeitpunkt der Entste hung des Anspruchs, zu intabuliren, in so fern nach den beigebrachten Documenten nur außer Zweifel ist, daß die angemeldete Forderung eine wirkliche Real- und nicht eine bloß persönliche Forderung sey. Wird ein solcher Anspruch von dem Besitzer bei dessen Vernehmung nicht anerkannt, so kann deshalb vorläufig nur, in so fern derselbe wenig stens einigermaßen becheinigt ist, eine Protestation in dem Hypothekenbuche vermerkt werden. Auf ganz unbescheinigte Ansprüche dieser Art ist hingegen keine Rücksicht zu nehmen, und es so anzusehen, als ob dieselben nicht angemeldet wä ren: Wenn eine Realforderung, deren Existenz aus den ein gesammelten Nachrichten hervorgeht, bis zum Ablauf des Jahres 1782 zur Eintragung nicht angemeldet worden, so ist der Besitzer zu vernehmen, ob er dieselbe für richtig an erkenne, und nur, wenn ein solches Auerkenntniß erfolgt, kann eine solche Forderung in dem Hypothekenbuche ingros sirt werden, jedoch dergestalt, daß dieselbe allen wirklich an gemeldeten Ansprüchen, wenn solche auch später entstanden wären, nachstehe.

Auf diejenigen Ansprüche hingegen, welche in dem er wählten Zeitpunkte nicht angemeldet worden, und welche auch von dem Besitzer nicht anerkannt werden, ist bei Ein richtung der Hypothekenbücher überall keine Rücksicht zu nehmen, wenn sie auch von der Beschaffenheit wären, daß sonst nach den gesetzlichen Vorschriften deren Eintragung ex officio verfügt werden müßte, und wenn auch dieserhalb von dem Gerichte etwa vormalis bei vorläufiger Eintamm lung der Nachrichten über die Hypothekenbücher bereits wirkliche Vermerke ex officio notirt seyn sollten.

Hat sich der Inhaber einer solchen Forderung in der Folge nach Ablauf des Jahres 1782 noch zur Eintragung gemeldet, so ist darauf nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn sich das Grundstück zur Zeit der Anmeldung noch in den Händen dessen, der solches zu Ende des Jahres 1782 befallen hat, oder dessen Erben — Successorum universalium — befunden hat, magen sonst dergleichen Ansprüche einen dritten Besitzer — Successor singularis — auf welchen das Grundstück geblieben ist, nach Maassgabe des Patents vom 17. December 1781, nicht weiter verpflichten.

Deposital-Besen.

IV. Beim Deposital-Besen haben sich die Land- und Stadtgerichte genau nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung vom 15. December 1783 und dem deshalb angefertigten Extract mit der Maassgabe zu achten, daß ihnen die Einrichtung und Führung des General-Depositorii erlaubt wird, und sie daher die Deposita nur nach den einzelnen Massen verwalten dürfen.

Außerdem soll in den Städten jederzeit der Cämmerer, in so fern hiervon nicht in besonderen Fällen mit Zustimmung der Westpreussischen Regierung Abänderungen getroffen werden, in den Domainen-Aemtern aber der Domainen-Beamte oder dessen Stellvertreter Rentant, der Land- und Stadtrichter erster Curator, der Actuarius zweiter Curator seyn, jeder von ihnen einen Schlüssel der Deposital-Kasse erhalten, und sie die diesen nach der Deposital-Ordnung auferlegten besonderen Pflichten zu erfüllen verbunden seyn; bei denjenigen Gerichten dagegen, bei denen kein Actuarius angestellt ist, aber der Land- und Stadtrichter die Functiones beider Curatoren verrichten, und die Deposital-Kasse nur mit zwei Schlüsseln, von denen der Rentant einen, der Land- und Stadtrichter aber dem zweiten Schlüssel erhält, versehen werden.

In den Städten darf, bei willkürlicher Geldstrafe und im Wiederholungsfall bei Cassation, so wenig der Rentant, als einer der Curatoren, ohne Zustimmung sämmtlicher Depositarien, Gelder oder Pretiosa, welche zum Judicial- oder Pignardepositorio gehören, einseitig annehmen, und soll deshalb auch der Deponent durch genaue Befolgung dieser Vorschrift, und wenn er sich einen vordrucksförmigen, von sämmtlichen Depositarien vollzogenen und mit dem gerichtlichen Siegel versehenen Deposital-Extract statt der Quittung erteilen lassen, von seiner Verbindlichkeit zur Deposition befreit werden.

Da indessen zum öftern Geld und Pretiosa, welche zum Depositorio gehören, mit der Post einkommen können, so soll, wie hienit ausdrücklich festgesetzt wird, den hierüber der Post zu erteilenden Schein jederzeit der Landrichter nebst dem Cämmerer oder dem sonstigen Rentanten zu un-

terschreiben verbunden, und nur gegen einen dergestalt vollzogenen Postschein das Postamt die Gelder zu verabsolgen berechtigt seyn. Hiernach haben daher auch die Stadtgerichte, wenn sie nicht in der Stadt, wo die Deposition erfolgen soll, ihren Sitz haben, die Verfügung dergestalt zu treffen, daß die Deposition bei ihrer Anwesenheit und bei den von ihnen monatlich abzuhaltenden Gerichtstagen erfolge, und sollen bloß in nicht zu erwartenden schleunigen Fällen der Pollzei-Bürgermeister, und Rentant die etwaigen Deponenten in Abwesenheit des Landrichters zur Aufbewahrung anzunehmen befragt seyn, jedoch müssen sie, so wie der Deponent, von der erfolgten Deposition sofort dem Landrichter, bei der oben schon gedachten Abhandlung und Verantwortung, Anzeige machen. In Betreff der bei den Landgerichten zu deponirenden Gelder und Pretiosa finden in der Regel dieselben Grundsätze statt, welche oben Rücksicht der städtischen Gerichtsbarkeit aufgestellt sind; da jedoch der Domainen-Beamte eine hinreichende Caution stellen müssen, und von ihm daher mehrere Sicherheit zu erwarten ist, so soll diesem, so wie dem Intendanten, nicht aber dem Administrator, insbesondere gestattet seyn, die zum Depositorio des Landgerichts gehörenden Gelder und Pretiosa einseitig bis auf das Quantum von 200 Thlr. gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen; jedoch müssen auch hier die Deponenten von der bewirkten Deposition, bei Vermeidung des oben bestimmten Nachtheils, sofort dem Landrichter Anzeige machen, und von diesem der Ertheilung eines vollständigen Deposital-Extracts statt Quittung bei dem nächsten Gerichtstage entgegen sehen. — Der Domainen-Beamte aber muß bei dem nächsten Gerichtstage die deponirten Gelder zum gerichtlichen Depositorio einliefern, widrigenfalls er willkürliche Geldstrafe, und im Wiederholungsfall, nach Bewandniß der Umstände Geld-, Gefängnißstrafe oder Entsetzung aus der Wacht vermerkt.

Uebrigens muß die mit Ablauf eines jeden Jahres nach dem Schema sub. I. der Deposital-Ordnung anzufertigende Deposital-Tabelle von den Gerichten, als Gerichtsbehörde der Städte, der Westpreussischen Regierung, und als Gerichtsbehörde der Domainen-Aemter, der Westpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer spätestens bis zum 15. Januar eingereicht, von letzterer auch der Westpreussischen Regierung ein Duplicat eingeschickt werden.

§. 10.

Besondere Pflichten des Land- und Stadtgerichts.
Des Actuarius.

Diese nach den vorhergehenden §§. den Land- und Stadtgerichten angewiesenen Geschäfte müssen in der Regel von den dabel angeordneten Officianten gemeinschaftlich besorgt werden. Da jedoch die Actuarius nicht als Richter verpflichtet sind, ihnen auch überhaupt kein Votum zuertheilt, sondern

sie in allen ihren Geschäften der Direction des Land- und Stadtrichters Folge zu leisten haben, so wird den Land- und Stadtrichtern zu ihrem ausschließlichen Geschäftskreise die Abfassung der Urtheile, das Decretiren und Instruiren in verwickelten Sachen, den Actuarien dagegen das Expediren, das Instruiren der Dagatellsachen, die Versorgung der Registratur- und Kanzlei-Geschäfte, und insbesondere die Bewirkung der Ingressationen in den Hypothekenbüchern angewiesen und übertragen. Jeder muß in den ihm hiernach obliegenden Geschäften mit besonderer Promptitude verfahren, so daß die eingetommenen Piecen und Sachen binnen drei Tagen decretirt, expedirt, die Verfügungen mündirt, und die Piece selbst mit dem Concept zu den Acten gebracht, die abzufassenden Erkenntnisse aber spätestens binnen 8 Tagen nach dem Schluß der Instruction publicirt sein müssen, in so fern nicht der einzuleitende Prozeß die Anlegung eines Arrestes, eine Miethsypothek, oder andere besonders zu beschleunigende Sache zc. zum Gegenstand hat, wo dann spätestens binnen 24 Stunden nach dem Schluß der Instruction die Publication der Erkenntnisse erfolgen muß.

Da übrigens aber den Land- und Stadtrichtern in einigen Fällen nach ihren Bestallungen, ein Theil der Copialien, welche sonst ausschließlich die Actuarien erhalten, zugesichert ist, so müssen sie alsdann auch in eben dem Verhältniß, wie sie an Copialien Genuß haben, die Anfertigung der Acten- und Abschriften auf ihre Kosten bewirken lassen, und leidet in so fern auch die obige Bestimmung, daß die Actuarien die Kanzlei-Geschäfte ausschließlich besorgen müssen, eine Modification.

§. 11.

Registratur-, Expedition-, und Kanzlei-Wesen.

Was das Registratur-, Expedition-, und Kanzlei-Wesen betrifft, so haben sich die Land- und Stadtrichter hierin vorzüglich nach folgenden Bestimmungen zu achten.

Die Registraturen der Stadtrichter müssen jederzeit von denen der Landgerichte, wenn auch nicht durch besondere Zimmer, so doch durch verschiedene Repositoria getrennt seyn: sie befinden sich im Betreff aller currenten Prozeß- und Criminal-Sachen, ferner der wegen der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit und der in General- und Vormundschafssachen zu verhandelnden Acten, auch an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, und zwar in der Regel auf den Rathhäusern, in so fern diese den nöthigen Platz dazu gewähren, da sonst zur Aufbewahrung der zum Landgerichte gehörigen Acten von Seiten der Westpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer der Ort bestimmt werden wird, wo die Acten aufzubewahren. Die reponirten Prozeß- und Pupillen-Acten müssen dagegen jederzeit in dem

jenigen Domainen-Amte oder der Stadt aufbewahrt werden, für welche der Land- und Stadtrichter die Verhandlung getroffen hat.

Zur Aufbewahrung der Acten müssen:

- 1) den Generalien,
- 2) den currenten Civil- und Prozeß-Sachen,
- 3) den Concurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen,
- 4) den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit,
- 5) den Criminal-Sachen,
- 6) den reponirten Civil-, Prozeß-, Concurs-, Liquidations-, Moratorien-, Subhastations- und Criminal-Sachen,
- 7) den currenten Vormundschafssachen,
- 8) den reponirten Vormundschafssachen,
- 9) den Hypotheken-Sachen

verschiedene Repositoria gewidmet, oder wenn der Umfang der Geschäfte dies nicht nothwendig machen sollte, so müssen doch in den Repositorien, allenfalls durch schwarze Fäden, Scheidungen gemacht werden, so daß die verschiedenen Acten und Sachen möglichst getrennt sind, und nicht unter einander kommen können. Im Repositorio selbst müssen sich mehrere Fächer befinden, und diese, bei den Repositorien, welche den Generalien, den Acten über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, den Prozeßsualien, den Vormundschafssachen gewidmet sind, in alphabetischer Ordnung mit Buchstaben, in Betreff der Hypotheken-Beilage-Acten aber mit fortlaufenden Nummern, z. B. 1-10, 10-20, 20-30, je nachdem in demselben eine Anzahl Beilage-Acten verschiedener Grundstücke aufbewahrt wird, bezeichnet werden; und bleibt es der Beurtheilung des Land- und Stadtrichters überlassen, in wieweit in Prozeß- oder Vormundschafssachen einem Buchstaben mehrere Fächer zu widmen sind, so wie es sich denn auch, besonders in Betreff der Landgerichte, von selbst versteht, daß in den Repositorien der Hypotheken-Beilage-Acten eine genaue Trennung derselben nach den Ortlichkeiten erfolgen muß.

Obgleich nun sonst in allen Prozeßsualien in jeder Sache besondere Acten formirt, und diese nach den Namen der Parteien rubricirt werden müssen, die Land- und Stadtrichter sich hiernach auch genau zu richten haben, so soll dennoch in Betreff aller Dagatellsachen dahin eine Ausnahme statt finden, daß diese zu einem General-Volumine, welches mit einem vollständigen Notulo zu versehen ist, von Jahr zu Jahr zu bringen, und diese in einigen Fächern des Civils Prozeß-Repositorii zu verwahren. Da aber der Fall eintreten kann, daß in dergleichen Sachen bei der höhern Behörde Beschwerde geführt, und hiernächst von derselben Acten zu erfordern für nöthig befunden wird, so haben als-

dann die Laüd- und Stadtgerichte die concernenten Original-Verhandlungen aus dem General-Volumine heraus zu nehmen, und in der Art einzusenden.

Außerdem muß über jedes der Repositorien ein besonderes Repertorium, und zwar nach den sub. B. C. D. anliegenden Schematibus geführt werden; bloß bei minder erheblichen Gerichten kann das Repertorium in Concurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen, mit dem der Prozeß-Acten in der Art verbunden werden, daß statt bei diesen das Repertorium nach dem Namen des Klägers geführt wird, der Name des Schuldners, und bei Subhastationen mit Verfügung der Nummer des Grundstücks aufgeführt werden muß. Zur Unterscheidung der currenten Prozeß- und Vormundchaftsachen von den repozirten, werden diese aber mit einem blauen Zettel, statt daß jene einen weißen Zettel haben, versehen, und auf diesem Zettel wird zugleich der Name der Parteien, oder der Name der Minorinnen, über welche die Vormundchaft geführt wird, nebst der Nummer verzeichnet, unter welcher die Sache im Repertorio aufgeführt steht.

Ueber die einkommenden Sachen, worunter auch die bei den Gerichten selbst aufgenommenen Protocolle und die darauf erlassenen Verfügungen gehören, muß ein genaues Journal gehalten werden, und damit dieses zugleich zur Controлле des Decernenten, Expedienten und Kanzlisten, so wie der zu erhebenden Gebühren, dienen kann, so ist dieses in der Art zu führen, daß auf einem ausgeschlagenen Bogen, vid. die Beilage E. u. 4. besondere Columnen unter folgenden Rubriken zu formiren:

- a) Nro. des Exhibiti.
- b) Datum des Präsentati.
- c) Namen der Sache.
- d) Datum des Decrets.
- e) — der Expedition des Decrets.
- f) — unter welchem die Verfügung mündet.
- g) — unter welchem die Verfügung insinuit oder zur Post gegeben.
- h) Datum, unter welchem die Piece zu den Acten gebracht.
- i) Betrag des Stempels, mit dem das Exhibitum versehen.
- k) Betrag des zum Wundo adhibirten Stempels.
- l) — der zur Sporkalkasse fließenden Gebühren.
- m) — der dem Richter zufließenden Taxen oder Eingelbder.
- n) Betrag der Copialien und
- o) — der Insinuations-Gebühren.

Dieses mit dem rubro:

Haupt-Expeditions- und Tagebuch des Land- oder Stadtgerichte N. N.

zu versende Journal muß mit besonderer Accuratesse von dem Stadtrichter oder Actuarius, je nachdem dieser bei dem Gericht anstellt ist, geführt werden, und haften die Gerichte, bei willkürlicher Strafe und im Wiederholungsfall bei Cassation, für jede Verälschung desselben, da die Landes-Collegia besagt seyn sollen, dieses Haupt-Expeditions- und Tagebuch jederzeit zur Vertheilung der Vertriebsämter des Gerichts zu erschorn, und sie zugleich mittelst eines Extracts zu Belägen der zur Kasse fließenden Gebühren, wie dies unten näher bestimmt werden wird, dienen sollen.

Uebrigens muß auf jedem Exhibito das Datum, unter welchem dasselbe zu den Händen des Gerichts gekommen, hiernächst an obern Ende zur linken Hand die Nro. des Journals und zur rechten die Pro. und der Buchstabe des Repertorii, unter welcher die Sache aufgeführt ist, registrirt werden; auch müssen endlich auf den den Parteien oder Supplicanten zuzufertigenden Wundis, so wie auf den bei den Acten bleibenden Concepten jeberzeit genau die Gebühren verzeichnet werden, welche für dieselben aufgelaufen sind. Ferner müssen die Land- und Stadtgerichte eine General-Prozeß-Tabelle, nach der Zeitfolge, wo der Prozeß anhängig gemacht worden, mithin nicht nach alphabetischer Ordnung, nach dem Schemate sub. F., und ein Distributionsbuch der zum Spruch vorliegenden Sachen, nach dem Schemate sub. G. führen, jedem Vormundschafts-Actenstücke aber eine Tabelle nach dem Schemate sub. H. vorsetzen und diese von Zeit zu Zeit genau ausfüllen.

Auch muß ferner:

- a) der Land- und Stadtrichter selbst, nach dem Schemate sub. L., eine Controлле der in seinem Gerichtsprengel zu entrichtenden Collateral-Stempel,
- b) eine Controлле der verurtheilten Hörschafften und Stempelstrafen,
- c) eine Präsentien-Tabelle; in welcher bei jedem Tage, exclusive der Sonn- und Festtage, wo der Land- und Stadtrichter oder Actuarius nicht in loco domicili amwesend gewesen sind, der Ort des Aufenthalts, und die Ursache der Abwesenheit vermerkt werden muß, führen. Auf den Grund dieser Bücher, welche ercl. der Präsentien-Tabelle von den Gerichten, wie hienit ausdrücklich festgesetzt wird, als städtische und als Domänen, Justiz-Verbörde besonders geführt werden müssen, haben hiernächst die Untergerichte der Westpreussischen Regierung am Ende eines jeden mit ultimo Nov. ablaufenden Jahres, und spätestens bis zum 15. December bei 5 Rthlr. Strafe generaliter anzuzeigen.

Welche Tabellen und Buchführungen die Land- und Stadtgerichte der Regierung einzureichen haben: folgende.

- a) Wie viel Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-

stationen; Prozesse überhaupt in den Jahre bis ult. Novemder sowohl bei dem Land- als Stadtgerichte geschehen haben.

- b) Wie viel darunter vom vorigen Jahre begriffen, und wie viel in dem laufenden hinzugekommen sind.
- c) Wie viel davon
 - 1) durch Urtheil,
 - 2) durch Vergleich und
 - 3) durch Renunciation abgemacht worden.
- d) Wie viel Prozesse noch schweben.
- e) Wie viel Vormundschafts-Sachen schweben.
- f) Wie hoch sich die Zahl der Vocemendorum nach dem Haupt-Expeditions- und Tagebüchern beläuft.
- g) Wie viel und welche Expeditionen rückständig geblieben.
- h) Ob und wie viel Verbrecher sich der Strafe durch die Flucht entzogen haben.

Wirtelsährlich.

Ferner müssen die Gerichte wirtelsährlich bei gleicher Strafe

- 1) eine genaue Abschrift der oben gedachten Präsentien-Tabelle;
- 2) einen Extract der Collateral-, Stempel-, Controllen-, oder, wenn keine vergleichenen Erbschaftsfälle vorkommen, eine desfallsige Anzeige;
- 3) einen Extract der Controllen der verwickelten fiscalischen und Stempelstrafe;
- 4) einen Extract aus den Haupt-, Expeditions-, und Tagebüchern wegen des verbrauchten Stempelpapiers.
- 5) Eine nach der General-Prozess-Tabelle anzufertigende genaue Instructions-Liste aller noch schwebenden Civil-Prozesse, nach dem zu bemerkenden dato der eingereichten Klage und unter genauer und umständlicher Anführung dessen, was in jeder Sache in dem letzter verlassenen Quartal geschehen ist.
- 6) Eine vergleichenen Criminal-Prozess-Tabelle nach dem beiliegenden Schemate, oder eine Anzeige, daß keine Untersuchungen schweben.
- 7) Eine Vormundschafts-Tabelle nach dem beiliegenden Schemate,

der Westpreussischen Regierung einreichen, und zwar dergestalt, daß diese Listen und Tabellen den 2ten März, den 2ten Junius, den 2ten September und den 2ten December zur Registratur der Regierung eingehen, auch dieser von Diebstählen, bei welchen der Thäter nicht ertrappet oder entdeckt worden, beim eintretenden Fall jedesmal so fort, unter Bemerkung des Namens des Delinquenten und mit Beifügung eines genauen Verzeichnisses der geflohenen Sachen Anzeige machen, damit auf den Grund dieser Anzeige die nöthige

Uebertragung in den deshalb bei der Regierung geführten General-Tabellen erfolgen kann.

§. 12.

Sporetelwesen.

In Betreff des Sporetel-Wesens soll nächstens den Land- und Stadtgerichten eine besondere Sporetelkasse erteilt werden, und da nach der bisherigen Verfassung die Justiz-Bediente in den Städten die zu entrichtenden Taren und Procent-Gelder erhalten haben, so sollen diese auch in der Folge den Stadtrichtern zustehen, in so fern nicht nach der Bestallung davon eine Ausnahme gemacht worden, oder nach der Ortsverfassung ein Theil der Sporeteln zur Amtmerrei-Kasse geflossen, oder den übrigen Magistrats-Mitgliedern angewiesen worden ist, als in welchem Fall es hiebei sein Bemenden behält. Die Copialien erhält, wie oben bereits bemerkt ist, in der Regel, der Actuarlus, in so fern nicht in den Bestallungen des Land- und Stadtrichters oder des Actuarius eine besondere Bestimmung getroffen worden. Die Taren und Procent-Gelder der Landgerichte, als Gerichtsbehörde der Domänen-Kemter, fließen dagegen zur Haupt-Justiz-Kemter-Sporetel-Kasse, in so fern solche nicht den Gerichtspersonen nach der Sporetel-Taxe besonders angewiesen sind, und sollen in dieser Hinsicht die Landgerichte unter keinem Vorwande befugt seyn, vergleichenen Gebühren, so wie die ihnen zustehenden Siegelgelder und Copialien, noch die ihnen etwa zukommenden Diäten von Amts-Entgeßenen selbst zu erheben, sondern ihnen vielmehr die Verbindlichkeit obliegen, beim Schluß einer jeden Sache specielle Kosten-Liquidationen, in denen das Folium der Acten, und die Nummer, unter welcher die Verfassung im Haupt-Expeditions- oder Urtheils-Buch des Landgerichts eingetragen ist, anzufertigen, und solche dem Domänen-Beamten, Intendanten oder Administrator zuzufertigen, hiernächst aber dieser gehalten seyn, die Gebühren einzutreiben, und resp. zur Haupt-Justiz-Kemter-Sporetel-Kasse zu berechnen und unter dem Rubro:

Herrschafliche General-Sporetel-Kassen-Gelder, der Krieges- und Domänen-Cammer einzusenden, oder aber dem Landgerichte zu übermachen.

Damit aber die Cameralbehörde eine genaue Controlle der zur Haupt-Justiz-Kemter-Sporetel-Kasse fließenden Gebühren und Gelder erhalte, so hat ausserdem noch das Landgericht mit Ablauf eines Wirtelsjahres einen Extract

- 1) des Haupt-Expeditions- und
- 2) des Dispositions-Buchs des Landgerichts,
- 3) der Controlle der beim Land- und Stadtgericht verwickelten fiscalischen und Stempel-Strafen,
- 4) Duplicate der in jeder Sache angefertigten Kostenrechnungen, in so fern letztere das Landgericht angehen,

einzuzeichnen, und sollen hiefür dem Actuarius, dem die Anfertigung dieser Extracte ins besondere obliegt, wenn bei dem Gericht kein Actuarius ist, aber dem Land- und Stadtrichter $\frac{1}{2}$, und dem Domainen-Beamten oder Administrator, welcher die Kosten einzieht, ebenfalls $\frac{1}{2}$, der zur Haupt-Justiz-Kemter Sportel-Kasse stehenden Gebühren zugewilligt werden.

§. 13.

Concurrenz der Mitglieder der Land- und Stadtgerichte als Mitglieder der com-
binirten Magisträte.

Da nach der bisherigen Verfassung die Justizbedienten in den Städten in der Regel zugleich Mitglieder des combinirten Magistrats gewesen sind, und als solche ins besondere bei den Wahlen der Prediger, der Magistrats-Mitglieder u. s. f. so wie der Verwaltung der Kammerel-Güter concurrirt haben, so hat es auch hierbei für die Folge wegen der Officianten der Land- und Stadtgerichte sein Verwenden, und soll für die Folge, jedoch erst nach Abgang des bis jetzt angesehnen Polizei-Bürgermeisters, der Stadtrichter das Directorium führen, und in allen Geschäften den Vorrang vor dem Polizey-Bürgermeister haben, wegen der Actuarialen nach dem Polizey-Bürgermeister ihren Rang erhalten.

§. 14.

Rang der Land- und Stadtrichter gegen die Domainen-Beamte, der Actuarialen.
Bei Concurrenz der Landrichter mit den Domainen-Beamten oder Intendanten, rängen beide nach dem dato ihrer Befestigung, die Administratoren aber jederzeit nach dem Landrichter; die Actuarialen stehen dagegen im Range den Domainen-Beamten, Intendanten und Amts-Administratoren jederzeit nach. Bei Beweisung der Domainen-Kemter muß den Officianten der Land- und Stadtgerichte ein Zimmer in dem Amtshause angewiesen werden, auch ist der Domainen-Beamte verpflichtet, den Landrichter, so wie den Actuarius, jeden für 6 Gr. täglich zu besoldigen.

§. 15.

Verhältnis der Land- und Stadtgerichte gegen die Westpreussische Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Untergerichte müssen die Land- und Stadtgerichte ohne Unterschied sowohl von der Westpreussischen Regierung, als von der Kriegs- und Domainen-Kammer Befehle und Aufträge annehmen, und solche gehörig befolgen. Sie stehen besonders in der Qualität als Landgerichte auch unter beiden gedachten Behörden, und sind diese hernach auch, in so fern die Gerichte die Justiz in den Domainen-Kemtern verwalten, ohne Einschränkung besugte, Justiz- oder Kassen-Revisionen zu veranlassen, wogegen, in so fern sie städtische Gerichte, Behörden sind, die Veranlassung einer Visitation derselben der Westpreussischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleibt, mit der Maßgabe, daß in den Städten, wo der Kammerer zugleich Rentant der Deposital-Kasse ist,

dem Krieges- und Steuerrath obliegt, bei Revision der Kammerel-Kasse die Deposital-Kasse mit zu revidiren. Bei der Revision selbst hat es übrigens bei der Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung, so wie der deshalb den Landes-Justiz-Collegis besonders erteilten Anweisung, und bei den den Räten, sie seyen von der Regierung, oder Krieges- und Domainen-Kammer, als Revisions-Commissariis verfassungsmäßig zukommenden Välen sein Verwenden.

§. 16.

Befugnis der Land- und Stadtgerichte zur Annahme von Justitiaraten in
abliegenden Gütern.

Da übrigens jedem Land- und Stadtgerichte ein solcher Gerichtsbezirk angewiesen ist, daß keine derselben mit Geschäften zu sehr überhäuft ist, so soll den Land- und Stadtrichtern auch noch endlich die Annahme von Justitiaraten der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen ablichen Güter gestattet seyn; indessen müssen sie sich mit dem Jurisdictionario wegen eines bestimmten Honorarii einigen, und die Sporteln dem Jurisdictionario überlassen, auch ihre Befestigung jederzeit bei der Westpreussischen Regierung unter Einreichung ihres mit dem Jurisdictionario getroffenen Uebereinkommens nachsuchen.

§. 17.

Besondere Verpflichtung der Polizei-Behörde zur Vernehmung der Supplikenanten, welche gegen die Land- und Stadtgerichte Beschwerden anzubringen
haben.

Insolange der Land- und Stadtgerichte wegen der gegen die Polizey-Behörden anzubringenden Beschwerden.

Seine Majestät hoffen, daß bei genauer Befolgung dieses Reglements das Wohl ihrer getreuen Unterthanen möglichst werde befördert und jeder ihrer Beschwerden abgeholfen werden; um jedoch Ihren Unterthanen dennoch Gelegenheit zu verschaffen, sich mit ihren Beschwerden bei der Behörde zu melden, und dieselben zugleich vor bösartigen Winkeln, Consulenten, welche theils aus Unkunde der Gesetze, theils ihres eignen Vorteils wegen, jeden zur Beschwerde reizen, oder doch irre machen, zu sichern, so machen es Seine Majestät noch ferner den Domainen-Beamten und Polizei-Bürgermeistern hienit zur besondern Pflicht, jedem, der sich bei ihnen mit einer Beschwerde gegen das Land- und Stadtgericht meldet, vollständig zu Protocoll zu vernehmen, und die Verhandlung der Behörde zur Remedur einzusenden. Eben so legen aber auch Seine Majestät den Land- und Stadtrichtern eine gleiche Verbindlichkeit Rücksichts derjenigen Personen auf, welche sich bei ihnen mit einer gegen den Domainen-Beamten oder Polizei-Officianten gerichteten Beschwerde melden sollten, und wird derjenige, welcher die Einsendung einer solchen Beschwerde oder deren Aufnahme unterlassen sollte, bei vorkommenden Fällen nachdrücklich und nach Verhältnis der Wichtigkeit der der com-

perenten Behörde nicht mitgetheilten Beschwerde, bestraft werden.

§. 18.

Auszeichnung für die Land- und Stadtrichter, so wie der Actuarien.

Schließlich sichern Seine Majestät den Officianten der Land- und Stadtgerichte, welche sich durch Promptitüd und Accurateste in ihren Geschäften auszeichnen werden, Ihre besondere Gnade zu, und versprechen ihnen zugleich, sie durch Verbesserung in ihren Gehalten, durch Bewilligung höherer Character, so wie die Actuarien durch Erhebung zum Land- und Stadtrichter zu belohnen, wozugen diejenigen, welche sich in Erfüllung ihrer Amtspflichten nachlässig bewiesen sollten, unausbleiblich nachdrückliche Geldstrafe, und nach Befinden der Umstände, Cassation zu gewärtigen haben.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insezel beedrückt lassen. Berlin, den ersten August 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

NCC. T. XI. S. 1905. Nr. 1. des Nachtrags zum Jahrgange 1803.

(Die von A. bis M. bemerkten Schemata sind wegen Mangel des Raums nicht mit abgedruckt.)

23. August 1802.

* Verordnung v. 23 August 1802, wegen Ablieferung der von Deserteuren eingegangenen Briefe und deren Einlagen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König u. c. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteuren von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrat, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Dorfmalten Vamanten vorzulegen oder zu übersenden, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuers- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Antritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird bloß deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthalern, oder mit verhältnismäßiger Leibes- Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seine Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingeziesenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insezel beedrückt lassen. Berlin, den 23ten August 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Neck. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulmeyer. v. Schrötter. Stengels Beir. Bd. 16. S. 89. und NCC. T. XI. S. 1005. Nr. 43. de 1802.

6. September 1802.

Verzicht des Justizministeriums an das Puppil. Collegium zu Ansbach v. 6. September 1802. betr. die Verlegung eines Vormundes, der einer öffentlichen Substitution Grundstücke seines Pflegesöhnlins zu ertheilen.

Ueber den nur bemerkten Gegenstand ist von einem Untergerichte des hiesigen Fürstenthums Zweifel erregt worden. Unserem Ermessen nach möchte aber die aufgeworfene Frage bejahend zu beantworten seyn.

Es ist zwar in der Regel gegründet, daß ein Vormund mit dem Pflegebefohlenen selbst keine Verträge oder Handlungen vornehmen kann:

1. §. 4. §. 7. ff. de contrahend. emt. 1. §. 2. ff. de auctorit. et consens. tutor. et curator. Inst. I. Tit. 21. §. 3. Allgemeines Landrecht, Theil II. Tit. 18. §. 253. Allein nach den gemeinen Rechten leidet diese Regel also dann eine Einschränkung, wenn Verkauf des Pupillenguts sub hasta publica geschieht:

1. §. c. de contrah. emt. et vend. cum ipse tutor nihil ex bonis pupilli, quae distrahi possunt, comparare palam, et bona fide prohibetur etc. und Brunnemann setzt in seinen Comment. ad hanc legem hinzu:

vel etiam judice suam auctoritatem accomodante; nam auctoritas judicis supplet tutoris auctoritatem.

Ein gleiches lehrt auch

Hopp in comment. ad Instit. Justin. L. I. T. 21. §. 3. not. 1. Lauterbach in Colleg. theor. pract. ad Lib. XXVI. ff. Tit. 8. §. XI.

und Streyl führt in Usu modern. Lib. 26. Tit. 8. §. 8. eine Stelle aus der Frankfurter Reform. Th. 7. Tit. 6. §. 2. zum Beweis an, daß es einem Vormund unverbietet sey, sowohl liegende Güter, als fahrende Habe seiner

Pflegkinder, bei einer öffentlichen Versteigerung, gleich andern zu verkaufen.

Auch das allgemeine Landrecht enthält kein Verbot, nach welchem den Vormündern, Sachen ihrer Pflegebefohlenen zu kaufen, gänzlich untersagt wäre, vielmehr ist aus §. 26. Tit. XI. Theil I. zu entnehmen, das dieses unter Einschränkung statt finde; und die oben angeführte Stelle Theil II. Tit. 18. §. 253. giebt zu erkennen, wie weit ein Vormund bei dergleichen Kauf und Verkauf eingeschränkt sey.

Die als Provinzial-Gesetz noch geltende Ansbachische Constitutio tutelariorum vom 19ten April 1790. §. 5. schließt den Vormund nur von dem Erkauf der Mobilien: Stücke seines Curandus ausdrücklich aus, dagegen in Absicht des Vertriebs auf die liegenden Güter eines Pflegebefohlenen dem Vormund kein wörtliches Verbot im Wege steht.

Ob es aber, zur Vermeidung alles Anstandes und Verdachts, nicht räthlicher wäre, dem Vormund allen Erkauf eines Pupillen-Guts, es sey bewegliche oder liegende Habe, gänzlich zu untersagen? haben Euer Königlichen Majestät weisesten Ehegatten wir lediglich anheim stellen, und hier nur dieses allenunterhängigst vortragen sollen:

daß nach den jetzt bestehenden Gesetzen, unserem Ermessen nach, dem Vormund liegende Güter seines Pflegebefohlenen bei einem öffentlichen Verkauf, gleich andern Mittanten, zu ersteilen nicht verboten sey.

Ansbach, den 16. August 1802.

Das Ansbachische Pupillen-Collegium.

D e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Auf Eure Anfrage vom 16. v. M.:

ob es einem Vormunde erlaubt sey, Grundstücke seines Pflegebefohlenen bei einer öffentlichen Subhastation als Meistbietender zu ersteilen?

lassen Wir Euch hiedurch zum Bescheide eröffnen, daß dem Vormunde hiezu die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann; denn wenn gleich dieserhalb kein ausdrückliches Verbot im allgemeinen Landrechte enthalten ist, so liegt doch der Grund in einem solchen Verbot schon in der nicht zu vermeidenden Collision der Pflichten.

Der Vormund soll auf die Veräußerung der Grundstücke seines Curandus antragen können, er muß unter ge wissen Umständen die Taxe prüfen

Th. 2. Tit. 18. §. 580. 587. 596.

und seine Einmischung Adams des Curandus ist ganz unvermeidlich. Der Curandus wird ihm zur Tradition, Cognition, Leistung verpflichtet, und es tritt also offenbar hier das allgemeine Verbot ex §. 253. Th. 2. pag. 1061. ein, wonach der Vormund mit dem Pflegebefohlenen keine Ver-

träge oder Handlungen, wodurch letzterer ihm verpflichtet wird, vornehmen darf. Sind 1c. Berlin, den 6. Septem ber 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. v. Rüd. v. Goldbeck. v. Hulemeier.

An das Pupillen-Collegium zu Ansbach.

Neues Archiv Bd. 2. S. 484.

8. September. 1802.

Verkeipf des Staatsraths an die West-, Süd- und Neupreußischen Landts Collegien v. 8. September 1802, betr. die Wohnung, welche katholischen Gaudensgenossen der Ehecheidungspräpisten von weltlichen Richtern gemacht werden soll.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Bei der in der dortigen Provinz bestehenden Einrichtung, wornach die Ehecheidungen katholischer Glaubensgenossen unter gewissen Voraussetzungen auch an die weltlichen Gerichte gebracht werden können, ereignen sich bisweilen Fälle, daß katholische Ehegatten, welche hievon Gebrauch machen, von den Wirkungen, welche dergleichen Echeidungen in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältnisse hervorbringen, nicht genugsam unterrichtet sind; woraus dann, wenn sie in der Folge zur zweiten Ehe schreiten, und ihnen hiernächst von den Geistlichen ihrer Religionspartei die Trauung versagt wird, oder falls diese etwa durch einen protestantischen Geistlichen erfolgt, die Sacramente verweigert werden, Unzufriedenheit und Gewissensscrupel entstehen.

Wir sind nun zwar nicht gemeint, dieserhalb in der bestehenden Verfassung etwas zu ändern, inbeßem wollen wir Euch hiedurch anweisen, in allen Fällen, wo sich katholische Ehegatten mit Ehecheidungsklagen bei Euch melden, die selben gleich bei Einleitung des Processus ausdrücklich zu belehren:

daß zwar ihre Klagen bloß nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hernach gegründet befunden werden sollten, als dann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wie fern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten; daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sacramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht an gehalten werden könnten, so wie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen eingegangene zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten.
Sind ic. Berlin den 9ten September 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Bosg. Goldbeck. Alvensleben. Schrötter. Massow.
An die Best., Eld. und Neufpreussischen Landes Collegien.
Stengels Beitr. Bd. 17. S. 155. neues Archiv Bd. 3. S.
295. und Marbis Bd. 2. S. 14. 2ter Abschnitt.

12. September 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 12. Sept.
remittirung, betr. die Verletzung des wissenschaftlichen Verkaufs fremder Sachen.

Ein Bäckergeselle hatte im October pr. von einem hiesigen Pferdeverleiher ein Pferd auf kurze Zeit gemiethet, war nach Hamburg geritten, hatte das Pferd dort heimlich verkauft und sich wieder hieher begeben, ohne sich bei dem Pferdeverleiher zu melden. Im August c. begegnete der Pferdeverleiher dem Bäckergesellen zufällig auf der Straße, hielt ihn fest und ließ ihn mit Hilfe eines Polizeiofficianten arretiliren und zur Stadtvoigtei abliefern.

Unsere Criminal-Deputation hat indeß mit Untersuchung und Bestrafung dieser Sache sich nicht befaßt wolen, sondern die Acten an das Plenum unsers Collegii zur Verfügung wegen Entlassung des gedachten Bäckergesellen aus dem Arrest in foro civili abgegeben.

Die Mitglieder des Pleni unsers Collegii sind jedoch sämmtlich der Meinung, daß hier mindestens eine Veruntreuung vorhanden sey, da das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1367. sogar wissenschaftliche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen als solche bestraft, man daher allerdings annehmen muß, daß dem Sinne des Gesetzgebers gemäß das majus, der wissenschaftliche und widerrechtliche Verkauf, strafbar sey, daß endlich man bei der Straflosigkeit eines solchen Verkaufs Betrüglichen dieser Art Thür und Thor eröffnen würde.

Die Mitglieder unserer Criminal-Deputation geben zwar zu, daß a. a. O. das minus die Verpfändung fremder Sachen bestraft werde, behaupten jedoch, daß man deshalb den Schluß nicht machen dürfe, daß auch das majus bestraft werden müsse, weil Strafgesetze strictissimae interpretationis wären.

Erw. Königl. Majestät müssen wir bei dem Widerspruch dieser entgegenstehenden Meinungen allerunterthänigst bitten, uns darüber allergnädigst zu beschreiben.

ob der wissenschaftliche widerrechtliche Verkauf fremder Sachen eben so, wie nach §. 1367. a. a. O. die wissenschaftliche widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen, als eine Veruntreuung, oder, wie sonst, zu bestrafen oder nicht.
Berlin, den 6. September 1802.

Rescript.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unserm ic. Wenn gleich nach allgemeinen Grundsätzen die Strafgesetze eine analogische Anwendung nicht gestatten, und der §. 1367. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. nur die Verpfändung fremder Sachen verdammt, so leidet es doch nach dem §. 1105. a. a. O., nach welchem niemand bei Vermeidung einer verhältnismäßigen Strafe den andern an seinem Eigenthum, in der Absicht sich zu bereichern, beschädigen soll, keinen Zweifel, daß derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußert, und den Eigenthümer in den Schaden versetzt, es auf seine Kosten vindictiren zu müssen, nach dem Maasse der §§. 1259 u. f. strafbar sey, wonach Ihr Euch in dem durch den Bericht vom 6. September angegebenen, und ähnlichen Fällen zu achten habt. Berlin, den 12. September 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.
Neues Archiv Bd. 3. S. 270 und Stengels Beitr. Bd. 16. S. 83.

14. September 1802.

Die Cabinets-Ordre v. 14. September 1802, betr. die Conventional- Strafen bei Kauf- Contracten über adeliche Güter, s. Publicandum v. 15. Sept. 1802.

15. September 1802.

Publicandum des Großkanzlers vom 15. September 1802, betr. die Conventional- Strafen bei Schließung der Kauf- Contracte über adeliche Güter.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, haben mittelst der allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 14. September festzusetzen geruht: daß die bei Kauf- Contracten über adeliche Güter mit Personen, die zu deren Verstehe ohne Consens nicht qualificirt sind, für den einen oder den andern Theil beigesetzte Neben-Verabredung einer Conventional- Strafe, auf den Fall, daß der Consens nicht ertheilt werden sollte — für nichtig und unverbindlich geachtet werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und den sämmtlichen Oberg- und Untergerichten bekannt gemacht wird, um sich nach diesem Gesetze in vorkommenden Fällen zu achten. Signatum Berlin, den 15. September 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

18. September 1802.

Das Rescript v. 12. September 1802, wegen Insinuation der Special- Citationen eines außerhals Landes sich aufhaltens den Cantonsisten, ist beim Rescript v. 20. September 1802 a. abgedruckt.

VII.

16

19. September 1802.

Die Cabinets-Ordre vom 19. September 1802, betr. die Prüfung der Justiz-Commissarien, s. beim Rescript v. 20. September 1802 b.

20. September 1802. a.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 20. September 1802, betr. die Instruction einer Special-Citation an einen außerhalb Landes sich aufhaltenden Cantonsisten zu bewirken.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. Unsern 1c. Welchergehalt das Altmärkische Obergericht, auf dessen Anfrage bei dem auswärtigen Departement, wegen zu bewirkenden Special-Citation des ausgetretenen, zu London etablirten Cantonsisten, Johann Gottfried Hünker, durch die königliche Gesandtschaft am Großbritannischen Hofe, gemeinschaftlich von Uns beschieden worden ist; solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht hierdurch zu ersehen. Sind 1c. Berlin, den 20. September 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

V e l l a g e.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 1c. 1c. Unsern 1c. Auf Eure Anfrage v. 11. September, wie es, wegen Beförderung der, von Euch zu erlassenden Special-Citation des ausgetretenen, zu London etablirten Cantonsisten, Johann Gottfried Hünker zu halten sey, wollen Wir Euch anädigst dahin beschiden: daß auch in Absicht der, im vorliegenden Falle gebachten Citation, ein Requisitionale an das Postamt zu Hamburg, wegen deren weiterer Beförderung, zu erlassen ist, indem dieserhalb der königl. Gesandtschaft kein Auftrag erteilt werden kann. Sind 1c. Berlin, den 19. September 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Alvensleben. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1185. Nr. 48. de 1802. und Stengels Beitr. Bd. 16. S. 103.

20. September 1802. b.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 20. September 1802, betr. die Prüfung der Justiz-Commissarien, nebst Cabinets-Ordre vom 19. September.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir communiciren Euch in der Anlage eine unter dem 19. d. M. an den Großkanzler erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Prüfung der Justiz-Commissarien zu Eurer Nachricht und Achtung in Abschrift und sind 1c. Berlin, den 20. September 1802.
Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

V e l l a g e.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Unter den in Euren Berichte vom 11. d. M. angezeigten Umständen, will ich hiermit genehmigen, daß der als Justiz-Commissarius in dem Marienburger Kreise vorgeschlagene Referendarius Häder von der Prüfung vor der Immediat-Examinations-Commission dispensirt werden kann, so wie ich überhaupt hierdurch nachlassen will, daß die Justiz-Commissarien bei solchen Berichten, deren Directoren oder Mitglieder nicht von der Immediat-Examinations-Commission geprüft werden dürfen, auch von dieser Prüfung ferner befreit bleiben können, und habt Ihr in Gemäßheit dessen das weiter Nöthige zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.
Potsdam, den 19. September 1802.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1187. Nr. 49. de 1802. Neues Archiv Bd. 3. S. 165. und Stengels Beitr. Bd. 16. S. 124.

24. September 1802. a.

Die Cabinets-Ordre v. 24. September 1802, wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes, s. beim Rescript v. 9. October 1802.

24. September 1802. b.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Bied v. 24. September 1802, betr. die den Kreisjustizräthen aus den gerichtlichen Deposits zu bewilligenden Anleihen.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Die Kreis-Justizräthe, als Commissarii perpetui zur Instruction der in der ersten Instanz vor die Landesregierungen ressortirenden Sachen, gehören zwar streng genommen nicht zu demjenigen Gerichte, welches das Depositorium verwaltert, sie sind aber doch bei denen zu ihrer Bestimmung instructionsmäßig gehörigen präparatorischen Geschäften, in welchen sie die Stelle des Landes-Justiz-Collegii vertreten, in einer zu genauen ununterbrochenen Verbindung mit den Regierungen, als daß nicht durch die ihnen zu bewilligenden Anleihen ex Depositorio, Collisionen entstehen sollten. Es kann daher Eure deshalb unterm 6. September c. gemachte Anfrage nicht anders als verneinend beantwortet werden. Berlin, den 24. September 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 195.

29. September 1802.

* Reglement für die Buchdruckereien in Berlin v. 29. September 1802, zur genaueren Bestimmung der Verbindungen der Bucher solcher Druckereien und der Druckerey mit ihren gegenwärtigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Seine Königl. Majestät von Preußen 1c. 1c. Unser

allergnädigster Herr, haben höchstnützlich vernommen, daß sich bei den hiesigen Zeugdruckereien verschiedene Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen haben, als: daß die Drucker sich gegen ihre Brodherren auflehnen, und deren Befehle verlassen, ohne die Arbeit gehörig aufgelagt, ja selbst ohne das übernommene Stück vollendet zu haben; daß sie ihre Mitarbeiter, und so gar die in andern Fabriken stehenden Drucker aufzuwiegeln suchen; daß sie sich über die von andern Orten her einwandernden Drucker und die in den Druckereien angestellten Lehrlinge gewisse Rechte anmaßen, und dergleichen mehr.

Eine königliche Majestät sind nicht gemeint, diesen Unordnungen und Mißbräuchen nachzugehen, da solche nicht nur die Vermehrung und Verbesserung der inländischen Zeugdruckereien hindern, sondern auch den Besitzern solcher Druckereien, und endlich den Druckern selbst, zum großen Nachtheil gereichen, und haben daher zur genauern Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Druckerei-Besitzern und ihren Arbeitern, und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, das nachstehende Reglement verfaßten lassen, nach welchem beide Theile sich von jetzt an so lange, bis ein anderes zu verordnen nöthig gefunden wird, auf das genaueste zu achten haben.

Erster Abschnitt.

Von den Unternehmern der Zeugdruckereien.

Das Zeugdrucken ist ein unzeitweises Gewerbe.

Soll das Zeugdrucken auch ferner ein freies Gewerbe bleiben, welches ein jeder ausüben kann, der dabei sein Fortkommen zu finden glaubt.

Zur Anlage einer Zeugdruckerei ist jedoch eine Concession erforderlich.

Wenn aber jemand eine Druckerei für eigene Rechnung anlegen und darin Zeuge für Lohn drucken will, so muß er die Erlaubniß dazu bei dem General-Fabrikten-Departement nachsuchen. Wer dies unterläßt, hat außer dem Verbot, ferner eine Zeugdruckerei zu halten, die Confiscation seiner sämtlichen Geräthschaften, und für jeden Druckfuß eine Strafe von 5 Rthlr. vermerkt.

Auch diejenigen, welche bisher ohne eine dergleichen Concession eine Druckerei für Lohn gehalten haben, müssen sich binnen vier Wochen, von der Publication dieses Reglements an, darum melden, damit untersucht werde, ob und unter welchen Bedingungen ihnen das Drucken ferner gestattet werden kann; im Unterlassungs-falle sollen sie als unbefugte Drucker angesehen und bestraft werden.

Fabrikanten der Druckwaaren sind auch zur Anlage einer Druckerei befugt. Die Befugniß zum Betriebe einer Fabrik, deren Waaren

in der Regel gedruckt werden, schließt zugleich die Freiheit in sich, eine eigene Druckerei zu halten.

Den Besitzern einer Zeugdruckerei steht frei, einen jeden als Drucker anzustellen, dem sie die erforderliche Geschicklichkeit zutrauen, auch so viel Lehrlinge anzustellen, als sie gehörig zu beschäftigen im Stande sind, und selbst, für wohl zu den Haupt-, als zu den Nebenarbeiten, Frauenspersonen anzunehmen, ohne daß die schon in ihrem Dienste stehenden Drucker ihnen dagegen den mindesten Widerspruch machen dürfen.

Die Lehrlinge in den Druckereien sollen eben so angesehen und behandelt werden, als solches bei den hiesigen Gewerben im Allgemeinen Landrecht 2. Th. 8. Tit. vorgeschrieben ist.

Zuvörderst nämlich ist jeder Druckerei-Besitzer schuldig, bei der Annahme eines Lehrlings die Lehrjahre und das Lehrgeld jederzeit durch einen schriftlichen Contract festzusetzen; bei Verlust der ihm als Lehrherren zustehenden, im Folgenden näher bestimmten Rechte.

Ob aber der Druckerei-Besitzer von seinem Drucker-Lehrlinge Lehrgeld nehmen oder sich einen geringern Lohn bedingen will, dieses bleibt der Uebereinkunft beider Theile überlassen.

Jeder Druckerei-Besitzer ist ferner verbunden, dem Drucker-Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, oder geben zu lassen, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind.

Er muß denselben zu guten Sitten und fleißiger Beschäftigung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, vor Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Laßern möglichst hüten, und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen.

Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

Der Lehrling muß sowohl in Fabriken, als häuslichen

Angelegenheiten den Anordnungen des Fabrikherrn Gehor-
sam leisten.

§. 13.

In Geschäften, welche den Betrieb der Fabrik betreffen, muß er, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Fabrikherrn, auch den Anweisungen des Werkmeisters oder desjenigen, welchen der Fabrikherr zu seinem Stellvertreter ernannt hat, gehorchen.

§. 14.

Zu Gesindesteissen darf der Fabrikherr oder dessen Stellvertreter den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erleichterung des Gewerbes nicht versäumt wird.

§. 15.

Recht der Zucht.

Dem Fabrikherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erforderniß der Umstände mäßig zu züchtigen.

§. 16.

Er darf aber dabei die einem Vater vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Nach dem allgemeinen Landrecht a. Th. 2. Tit. 5. §. 16. sind die Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle ihrer Gesundheit unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 17.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Fabrikherrn kann nur der Werkmeister, oder wer sonst die Stelle des Fabrikherrn vertritt, und auch dieser nur in Fabrikfachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

§. 18.

Ein von dem Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter gemißhandelter Lehrbursche soll durch das Fabrikens Gericht, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bei einem andern Herrn untergebracht werden.

§. 19.

Die dazu erforderlichen Kosten muß der vorige Fabrikherr tragen; doch kommt demselben darauf das bei der Annahme des Lehrlings etwa bedungene und noch rückständige Lehrgeld zu gute.

§. 20.

Aufhebung des Vertrags zwischen dem Lehrling und Lehrling.

a) durch den Tod des Herrn.

Stirbt der Fabrikherr, so haben der Lehrling oder dessen Eltern, Vormünder oder Pfleger die Wahl, ob sie ihn bei den die Fabrik fortsetzenden Erben lassen, oder in eine andere Druckerei bringen wollen.

§. 21.

Lehteren Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden einiger von beiden Theilen vorzuzuziehenden Druckerei, verhältnismäßig zu rechnen ist.

§. 22.

Ein gleiches findet statt, wenn die Erben die Druckerei nicht fortsetzen, oder der Fabrikherr selbst sie fern zu betreiben außer Stande kommt.

§. 23.

Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen muß nöthigen Falls das Fabrikens Gericht hülfreiche Hand leisten.

§. 24.

Bei eintretendem Collisionsfalle gebührt einem schon aufgenommenen Lehrling, der in eine andere Druckerei gebracht werden muß, vor einem noch erst aufzunehmenden allemal der Vorzug.

§. 25.

b) durch Entweichung des Lehrlings.

Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft, so muß dem Fabrikherrn das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem wegen des aus dem Verlusse des Lehrlings, oder den Kosten bei der Annahme eines andern, etwa entstandenen Nachtheils, schadlos gehalten werden.

§. 26.

Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum in eine Druckerei gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen des vorigen Lehrherrn, von neuem anfangen.

§. 27.

Wird der Lehrling wegen schlechter Aufführung entlassen; so soll nach Maßgabe des Vergehens durch richterliches Erkenntnis festgesetzt werden, ob der Lehrling mit dem Verlusse der ganzen Lehrzeit, oder nur eines Theils derselben, zu bestrafen ist.

c) durch Ergriffung eines andern Gewerbes.

Wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will, so hat der Fabrikherr das Lehrgeld nicht nur für die verlossenen Lehrjahre, sondern auch für das ganze noch laufende, zu fordern.

§. 28.

Rechte des Erwerbers in Ansehung des Lehrgeldes.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Fabrikherr, den Lehrling als einen ausgelerten Drucker anzuerkennen, nicht angehalten werden.

§. 29.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, so muß er dem Fabrikherrn eine gewisse Zeit noch über die bedungenen Lehrjahre gegen einen mindern Lohn nachdienen, und es bleibt dem Fabrikengerichte überlassen, den mindern Lohn und die Zeit des Nachdienens festzusetzen.

Gelegliche Begegnung.

Es seine Lehrszeit bedingen; so sollen fünf Jahre angenommen werden.

§. 32.

Vorzugsrecht des Lehrgeldes.

Das rückständige Lehrgeld hat ein in der Concursordnung bestimmtes Vorzugsrecht, nämlich: 1. allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 375. in die Stelle der zweiten Klasse.

§. 33.

Zurückziehung des Lehrlings.

Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Fabrikherrn oder seines Stellvertreters hartnäckig widersetzt, oder den Fabrikherrn, oder dessen Familie, oder Stellvertreter, durch Zärtlichkeiten oder andere grobe Beschimpfungen, vorzüglich beleidigt, oder sich, aller Ermahnungen und Richtigungen ungeachtet, einem widerlichen Wandel ergiebt, oder zur Entfernung des Gewerbes gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Fabrikherr zurückziehen; jedoch darf das Zurückziehen des Lehrlings aus irgend einer Ursache nur mit Vorbewußt des Fabrikengerichtes geschehen.

§. 34.

In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehrszeit ohne Schuld des Fabrikherrn nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehrgeld nach Verhältnis der verfloßenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

§. 35.

Krankheiten der Lehrlinge.

Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus elativen Mitteln kann einem Fabrikherrn, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 36.

Wird der Lehrling durch eine kürzer als 3 Monate dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser Zwischenraum auf die verabredete oder vorher §. 31. gesetzlich bestimmte Lehrszeit nicht abgerechnet.

§. 37.

Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Fabrikherrn und eines von Seiten der Eltern oder Vormünder des Lehrlings zu erwählenden Sachverständigen an, in wie fern der Lehrling die veräumelte Zeit nachholen müsse.

§. 38.

Beurtheilung der Lehrszeit.

Dem Lehrherrn steht frei, dem Lehrburschen zur Belohnung seines Fleißes höchstens den dritten Theil der Lehrszeit zu erlassen.

§. 39.

Allermal ist aber zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Eltern oder Vormünder des Lehrlings nach angestellter Prüfung erforderlich.

§. 40.

Aber auch alsdann muß der Lehrherr den Lehrling noch während der contractmäßigen oder gesetzlich bestimmten Lehrszeit in der Fabrik behalten.

§. 41.

Vorforderung.

Nach geendigter Lehrszeit muß der Fabrikherr dem Vorgesetzten einen Schein, daß er das Zeugdrucken geübt erlernt habe, ausstellen, und es hängt alsdann von dem letztern ab, wo er sein weiteres Fortkommen suchen will.

Zweiter Abschnitt.
Von den Druckern.

§. 42.

Die Drucker stehen durchaus in keiner zünftmäßigen Verbindung; sie können sich daher auch nicht als Zunftgenossen ansehen.

§. 43.

Verbotene Mißbräuche und deren Bestrafung.

Da dieses gleichwohl geschehen ist, so wird den Druckern zur Abstellung der hieraus entstandenen Mißbräuche insonderheit Folgendes verboten:

§. 44.

Haltnng einer Herberge.

1) Sie dürfen keine eigne Herberge halten, um sich daselbst ausschließlich zu versammeln.

§. 45.

Bestrafung ihrer Gewerbsgenossen.

2) Sie dürfen ihre Gewerbsgenossen nicht bestrafen, es sey an Geld, oder an Wein und andern Getränken zum gemeinschaftlichen Genuße, oder auf andere Art, sondern alle Bestrafung soll durch das Fabrikengericht geschehen. Welcher Drucker sich irgend einer, von andern Druckern, es sey aus welchem Grunde oder unter welchem Namen es wolle, ihm anerkannten Strafe unterwirft, desgleichen diejenigen Drucker, welche sich ein solches Erkenntniß gegen einen ihrer Gewerbs-Genossen angemacht haben, sollen jederzeit einzeln mit einer Strafe von 5 Rthlr. oder einer verhältnismäßigen Selbststrafe belegt werden.

§. 46.

Zulassung fremder Leute in die Werkstätte.

3) Sie dürfen fremde, nicht in der Fabrik selbst angestellte Drucker, Formschneider, oder andere Personen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fabrikherrn, in die Werkstätte nicht zulassen.

Jeder Fremde, der die Werkstätte besuchen will, muß an den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter vor-

wiesen werden. Daß dieses geschieht, und kein Fremder ohne Erlaubniß des Fabrikherrn in die Werkstätte gelassen wird, dasar wird in jeder Werkstätte der nach den Dienztage älteste Drucker, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, verantwortlich gemacht.

§. 47.
Arbeitsscheide oder Gefängnis mit Handlungen.
Zusatz: während der Arbeit.

4) Sie müssen sich aller solchen Handlungen enthalten, welche Störung der Arbeit verursachen, oder das Eigenthum des Fabrikherrn in Gefahr bringen können, wohn in namentlich das Tabakrauchen während der Arbeit zu rechnen ist. Ueberhaupt steht einem jeden Fabrikherrn frei, in seiner Druckerlei alle sonst zulässige, die innere Polizei bezweckende Anordnungen zu treffen, welche er für nöthig oder nützlich hält; nur muß er solche jedem Drucker bei seiner Annahme gehörig bekannt machen. Wenn dieses geschieht, so soll er gegen diejenigen, welche sich in der Folge gegen solche Anordnungen setzen wollten, auf alle Weise geschützt werden.

§. 48.
Anmahnung über einwandernde fremde Drucker.
5) Sie dürfen sich kein unzulässiges Ansehen über die von auswärtigen Orten verschleubten, oder freiwillig einwandernden Drucker anmaßen; eine solche Anmaßung soll nach Umständen mit achtstägigem bis dreiwöchentlichem Gefängnis, nach dem Vorfalle des Fabrikherrn, bestraft werden.

Da die Zeugdruckerei ein freies Gewerbe ist, wobei alle Zunftverbündung und Beschränkung wegfällt; so können fremde Drucker von ihren hiesigen Gewerbsgenossen keine andere Unterstützung erwarten, als in so fern sie Freunde oder Bekannte darunter haben, welche ihnen die Druckereien, wo Arbeit zu finden ist, nachweisen, oder sonst zu ihrem Fortkommen behülflich seyn mögen.

Es darf aber die Unterstützung eines fremden Druckers niemals als eine die ganze Genossenschaft angehende Sache betrachtet werden, so wenig als die Drucker dem Unterkommen eines fremden Druckers Hindernisse in den Weg zu legen befugt sind.

In beiden Fällen sollen die Anstifter mit achtstägigem Gefängnis bestraft, und, je nachdem dabei etwa erscheinende Umstände eintreten, mit noch größerer Strafe angehalten werden. Im zweiten Falle sollen sie dem Drucker, dessen Unterkommen gehindert worden, wenn derselbe bei dem Fabrikherrn Klage führt, noch besonders zum Schadenersatz verpflichtet seyn.

§. 49.
Anmahnung über die Bezahlung.
6) Sie dürfen sich keine unzulässige Autorität und Ent-

scheidung über die Fähigkeiten der Lehrlinge anmaßen, welche der Fabrikherr als angelernte Drucker anstellen will. Für diese ungebührliche Zudringlichkeit sollen die Anstifter, außer dem Erlaß des dem Lehrlinge verursachten Schadens, den Umständen nach ebenfalls mit achtstägiger bis dreiwöchentlich Gefängnisstrafe vom Fabrikherrn, Gerichte bestraft werden.

§. 50.
Gesellenchmaus, Einbringeld.
7) Die Kopien, welche von den Begehungen oder andern Druckern unter dem Namen von Gesellenchmaus, Einbringeld, oder unter welcher Benennung es sonst sey, bisher entrichtet worden sind, sollen künftig schlechterdings nicht mehr statt finden, da sie nur zu Schmelzezeiten Anlaß geben, den angehenden Drucker in Schulden verwickeln, und das weitere Fortkommen desselben hindern oder erschweren.

Diejenigen, welche dergleichen Ausgaben von einem angehenden, oder in der Fabrik in Arbeit tretenden Drucker verlangen, es mag der Gegenstand viel oder wenig betragen, sollen ein jeder nach den Umständen mit achtstägiger bis dreiwöchentlich bestraft werden, welcher einer solchen Forderung Folge geleistet hat, mit 14tägiger Gefängnisstrafe belegt werden, und es sollen insbesondere die Fabrikherrn darüber wachen, und diejenigen ihrer Drucker, welche diesem Verbote entgegen handeln, dem Polizeibureau sofort anzeigen, bei Strafe von 20 Rthlr., wenn ein Druckerlei. Deswegen die Anzeige unterläßt, und darum gemahnt hat.

§. 51.
Niederlegung der Arbeit.
8) Diejenigen, die Arbeit bei entstandenen Streite mit dem Fabrikherrn nicht plötzlich niederlegen. Ein solches Niederlegen der Arbeit ist eine Art von Selbsthilfe, welche in den allgemeinen Gesetzen bereits auf strengst verboten ist. Wenn demnach ein Drucker mit seinem Fabrikherrn in Streit geräth; so muß er die Sache nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Regel nach vor dem gewöhnlichen, oder vor dem Fabrikherrn, Gerichte, ausmachen.

Jedoch ist der Drucker berechtigt, seinen Fabrikherrn auch ohne Kündigung zu verlassen, und zwar nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 8. wenn derselbe oder dessen Stellvertreter sich ohne gegebene dringende Veranlassung an dem Drucker schädlich vergangen hat; ferner, wenn er den bedungenen oder herkömmlichen Lohn eigenmächtig schmälern wollte; wenn er diesen Lohn nicht richtig bezahlt; wenn er eigenmächtig in der Fabrik Anordnungen trifft, welche eine

wesentliche Vermehrung oder Erschwerung der bedungenen oder herkömmlichen Arbeit zur Folge haben.

Ob eine wesentliche Vermehrung oder Erschwerung der Arbeit statt finde, darüber entscheidet das Gutachten dreier unparteiischer Fabrikherren, die selbst Drucker gewesen sind, oder ihrer Werkmeister.

Wenn außer diesen Fällen ein Drucker sich, durch eigenmächtigen Austritt aus der Arbeit, selbst Noth zu verschaffen sucht; so soll er dafür mit einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis 3 Wochen, halb bei Wasser und Brod, und im Wiederholungsfall mit Zuchthausstrafe, belegt werden. Allg. Landrecht 2. Th. 8. Tit. 58. §. 550.

Alsdann soll es noch von dem Fabrikherren abhängen, ob er einen solchen Drucker wieder in seine Werkstätte nehmen will. In diesem Falle soll der Drucker sofort wieder in Arbeit treten. Will der Drucker dem Verlangen des Fabrikherren nicht nachgeben, so soll der Fabrikherre berechtigt seyn, ihm den Abschied gänzlich zu verweigern. (§. 55.)

§. 56. Die Fabrikherren sind berechtigt, die Drucker durch ihre Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Sterbe-Casse, zu versammeln und zu versammeln.

g) Drucker, welche die Arbeit eigenmächtig niedergelegt haben, daß von ihren Gewerbsgenossen weder Unterhalt gereicht, noch sonstiger Vorstoß, bei 3 Rthlr. Geld, oder verhältnismäßiger Leibesstrafe, geleistet werden.

Aus der §. 76. zu erwähnenden Krankenkasse und Sterbe-Casse kann die Unterstützung nicht erfolgen, da diese Casse eine ganz andere und besondere Bestimmung hat, für deren Erfüllung die Vorsteher der Casse verantwortlich bleiben.

Aber auch Collecten zum Besten solcher aufständigen Drucker dürfen nicht gesammelt werden, bei 3 Rthlr. Geld, oder verhältnismäßiger Leibesstrafe für den, oder diejenigen, welche eine Collecte zu diesem Behuf veranstalten.

§. 57.

Kaufmännische zur Niederlegung der Arbeit.

10) Das Anfechteln der ganzen Genossenschaft zur allgemeinen Niederlegung der Arbeit in einer oder mehreren Fabriken, ist ein Verbrechen, welches die öffentliche Ruhe und Sicherheit fördert, und worauf daher schon in ältern Landes-Gesetzen Leib- und Lebensstrafe verordnet worden ist. Diese Strafen sind durch das allgemeine Patent vom 29. Juli 1794 wegen Abstellung des eigenmächtigen Verwehrens bei Beschwerdenführungen der Corporationen bestätigt worden; die Drucker werden demnach an diese Gesetze ernstlich erinnert und er-

mahnet, den einem jeden von ihnen, gleich allen übrigen Unterthanen, offen stehenden Weg der gerichtlichen Untersuchung ihrer etwaigen Beschwerden einzuschlagen, und sich nicht die gesetzmäßigen Strafen zuzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Von den gegenseitigen Verhältnissen der Druckerherren und der Drucker.

§. 54.

Arbeits-Contract.

Ob der Besizer einer Zengdruckerei mit den ausgelehrten Druckern bei ihrer Annahme besondere schriftliche Contracte schließen, oder sich bloß auf mündliche Verabredungen einschränken will, darüber soll zwar ein jeder, wie bisher, freie Hand behalten; indessen wird der schriftliche Contract zur genauern Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten, und zur Abklärung der über diese entstehenden gerichtlichen Erörterungen dienen; daher solcher den Druckerei-Besizer hierdurch anempfohlen wird, widrigenfalls sie alle aus Verabredung dieser Voricht entstehende nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen haben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß weder der schriftliche Contract, noch die mündliche Verabredung, den allgemeinen Landes-Polizei-Gesetzen entgegen seyn können, sondern daß beide sich lediglich auf die in einer Druckerei angenommenen besondern Einrichtungen einschränken müssen.

§. 55.

Contractzeit und Arbeitslohn.

Was im freigelegten Jahre dienen als Regel gelten soll.

Gleichergestalt soll einem jeden Drucker, Besizer freistehen, mit seinem Drucker wegen der Zeit, die ein jeder in der Fabrik verbleiben muß, desgleichen wegen des Lohns, ob solcher Stück- oder Wochenweise bestimmt, oder wie viel für eine besondere Form oder Farbe bezahlt werden soll und dergleichen mehr, mündlich oder schriftlich ein Uebereinkommen zu treffen.

Wenn dieses nicht geschehen ist, und über den einen oder andern dieser Punkte Streit entsteht; so soll in Absicht der Zeit als Regel gelten, daß der Drucker auf ein ganzes Jahr angenommen werden sey; in Absicht des Lohns aber soll das, was in derselben Fabrik bis dahin gebräuchlich gewesen ist, zur Richtschnur dienen, ohne daß jedoch hierbei auf kleine Abweichungen der Größe oder Stellung der Formen Rücksicht genommen werden darf.

Während dieser verabredeten oder in dem gegenwärtigen §. gesetzlich bestimmten Zeit darf von Seiten der Drucker keine Erhöhung des bedungenen oder in der Fabrik gebräuchlichen Lohns gefordert, noch auch von dem Fabrikherren willkürlich eine Verminderung dieses verabredeten oder herkömmlichen Lohns vorgenommen werden.

Arbeitsfrage.

Der Drucker ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und treu und fleißig auszuführen. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen. Drucker, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erstemal auf 3 Tage und im Wiederholungsfall auf 14 Tage bestraft werden.

Bei härtnächtiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Drucker auf 4 Wochen zum Zuchthause abgeleitet und ihm sein Lehrlings abgenommen.

Diesem erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgesandener Strafe Besserung gelobt, und die Obedienz von der Aufrichtigkeit dieses Angebots sich überzeugen kann.

Jeder Druckerherr, dessen Drucker sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bei Ein bis Drei Thaler Strafe zur Cämmerei-Kasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

(Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 357 bis 362.)

Gegenseitige Aufkündigung.
Wollenung der Arbeit.

Wenn ein Drucker seinen Fabrikherrn nach Ablauf der verabredeten oder in dem gegenwärtigen Reglement gesetzlich bestimmten Zeit verlassen, oder dieser den Drucker alsdann verabschieden will; so ist von beiden Theilen eine vierzehntägige Aufkündigung erforderlich; doch muß die dem Drucker anvertraute Arbeit auch dann in allen Fällen noch vollendet werden.

Will der Fabrikherr die Wollenung der Arbeit nicht gestatten, so kann er den Drucker zwar sogleich entlassen, muß ihm aber, in so fern er ihm nicht sogleich in andern Fabriken zu dem bisherigen Lohn Arbeit zu verschaffen weiß, auf die 14 Tage Zehn Thaler Entschädigung bezahlen.

§. 59.
Wenn keine Kündigung geschehen ist.

Ist die Kündigung nicht erfolgt; so wird angenommen, daß beide Theile einverstanden sind, ihre Verbindung auf eine neue die verabredete oder gesetzliche Zeit hindurch fortbauern zu lassen.

In wie fern ein Drucker während des Contractes entlassen werden kann.
Die Gründe, aus denen ein Druckerei-Besitzer seinen Drucker auch während der contractmäßigen oder gesetzlichen Zeit zu entlassen befugt ist, sind nach dem allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8.

- 1) wenn er sich an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen der Arbeit entziehet;
- 2) wenn er den Fabrikherrn, oder seine Familie, oder seinen Stellvertreter, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;
- 3) wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und der Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters schuldig macht;
- 4) wenn er die Frau oder die Kinder desselben zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
- 5) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Fabrikherrn zu Schulden kommen läßt;
- 6) wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.

Diesen Gründen ist noch beizuzählen:
7) wenn er die in dem gegenwärtigen Reglement, Abschnitt II. §§. 42 bis 55. vorgeschriebenen Gesetze, der an ihn ergangenen Warnungen ungeachtet, wiederholtlich übertreißt, sich den in der Fabrike allgemein gültigen Einrichtungen nicht unterwirft, und die Arbeit aus Nachlässen oder grober Nachlässigkeit verdirbt.
In allen diesen Fällen kann der Drucker sofort entlassen werden, und hat nichts desto weniger nach Maßgabe der Vergehungen, welche zur Verabschiedung Anlaß gegeben, die gesetzliche Polizei- oder Criminal-Verurteilung zu erwarten.

§. 61.
Wiederholte oder sich besonders ausnehmende Vergehungen.
Wenn ein Drucker aus einem oder mehreren der in dem vorstehendem §. angegebenen Gründe entlassen worden ist, und sich von neuem ähnlicher, oder sich besonders ausnehmender Vergehungen dieser Art schuldig macht; so darf er 3 Monate hindurch hier in Berlin nicht in Arbeit genommen werden; doch steht ihm frei, sich in andern inländischen Druckereien außer Berlin Arbeit zu suchen. Wird er während dieser 3 Monate von einer dergleichen Druckerei in Arbeit genommen, so hat der Besitzer derselben 25 Rthlr. Geld- oder verhältnismäßige Leibestrafe vermerkt, und ist nichts desto weniger schuldig, den Drucker sogleich wieder zu entlassen.

§. 62.
Schriftlicher Abschied.
Jeder Besitzer einer Druckerei ist verbunden, seinen Druckern bei ihrer Entlassung einen schriftlichen Abschied zu ertheilen. Dieser Abschied muß enthalten, wie lange der mit Vor- und Zunamen benannte Drucker in der Fabrik gearbeitet hat, und aus welchen Gründen er entlassen worden.

§. 63.
Der Abschied darf nie verweigert werden.
Auch in den Fällen, welche zu einer augenblicklichen Trennung berechtigen, darf der Abschied nicht verweigert werden, weil nur aus dem Abschiede erkannt werden kann,

ob der Drucker die Entlassung verschuldet habe oder nicht, und ob er während der ihm unterlassenen 3 Monate in einer andern hiesigen Fabrik gearbeitet habe; es wäre denn, daß ein eigenmächtig aus der Fabrik getretener Drucker auf das richterliche Erkenntniß und Verlangen des Fabrikherrn nicht wieder zurückkehren wollte; in welchem Falle er es lediglich sich selbst zuschreiben hat, daß er keinen Abschied, folglich auch in Berlin keine Arbeit mehr erhält (§. 51.).

§. 64.

Estrafe wegen unzuverlässiger Abschiede.

Wer einen Abschied wider seine Ueberzeugung ausstellt und dadurch einen andern zur Annahme eines schlechterdings unbrauchbaren Druckers verleitet, bleibt für die Folgen verantwortlich, und hat 25 Rthlr. Estrafe vermerkt.

§. 65.

Estrafe wegen Verfälschung des Abschieds.

Wer aber einen Abschied zu verfälschen versucht, soll nach Vorschrift der Criminalgesetze behandelt werden.

§. 66.

Estrafe, wenn ein Drucker ohne Abschied des vorigen Verlegers in Arbeit genommen wird.

Wer einen Drucker ohne einen nach Vorschrift des §. 62. verfaßten Abschied des vorigen Verlegers in Arbeit nimmt, ist in 25 Rthlr. Geld, oder verhältnismäßige Leibesstrafe verfallen, eben so, als ob er einen Drucker angenommen hätte, dem nach dem Inhalte des Abschieds 3 Monate lang in Berlin zu arbeiten verboten ist (§. 61.) und ist dennoch verbunden, dem Drucker sogleich wieder zu entlassen.

§. 67.

Estrafe wegen Behinderung eines Druckers.

Wenn aber ein Druckerei-Besitzer einen Drucker mittelbar oder unmittelbar verleitet, sich die Verabreichung von einem andern Herrn anzuschließen, um ihn selbst in den Dienst zu nehmen, so soll derselbe mit 20 Rthlr. Geld, oder verhältnismäßiger Leibesstrafe angesehen, und der Drucker dennoch sogleich wieder entlassen werden.

§. 68.

Anforderung und Aufbewahrung des Abschieds.

Die Druckerei-Besitzer sind befugt, bei der Annahme eines Druckers, demselben seinen letzten Abschied abzufordern und selbigen an sich zu behalten. Sie dürfen auch dem Drucker den Abschied des vorigen Verlegers, bei 5 Rthlr. Estrafe, nicht wieder zurückgeben, sondern müssen denselben bei seinem Abgange einen neuen Abschied ertheilen, damit der künftige Verleger erfahre, wie die Aufführung des Druckers zuletzt beschaffen gewesen ist. Jedoch müssen sie den Abschied des vorigen Verlegers zu ihrer eignen Legitimation aufbewahren.

§. 69.

Selbst in dem Falle, wenn der Drucker aus gegründeter Unzufriedenheit mit dem Fabrikherrn die Fabrik verläßt, darf

darf der Abschied des vorigen Verlegers dem Drucker nicht unmittelbar zurückgegeben, sondern derselbe muß bei dem Fabrikherrn Gericht eingereicht werden, welches in solchem Falle dem Drucker einen Abschied ausfertigen und darin sowohl die Gründe der Trennung von der letztern Fabrik, als auch das Urtheil des vorigen Verlegers, aufnehmen wird.

§. 70.

Wage der fremden Drucker.

Welcher sich aber ein fremder Drucker, so muß der Fabrikherr durch die Pässe des Druckers, oder durch Erkundigungen bei dem Polizei-Directorio, sich die vollkommene Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe noch in keiner hiesigen Fabrik gearbeitet hat, sondern erst eingewandert ist, bei Vermeldung der §. 66. verordneten Estrafe von 25 Rthlr.

§. 71.

Geld-Vorschüsse.

Den Druckern aus gültigen Ursachen, als der Krankheit, des Arbeitsmangels, besonders im Winter, eines Sterbefalles in der Familie des Druckers und dergleichen, Vorschüsse an Geld zu machen, ist dem Fabrikherrn gestattet, und es bleibt die Sache beider Theile, sich wegen der Zurückbezahlung dieser Vorschüsse zu einigen.

§. 72.

Widerbezahlung derselben.

Wenn aber der Drucker die Fabrik verläßt oder verabschiedet wird, ehe der Vorschuß bezahlt ist; so haftet der nachfolgende in oder außer Berlin wohnhafte Fabrikherr dem vorigen für den richtigen Abtrag des achten Theils von dem wöchentlichen Verdienste des Druckers so lange, bis der Vorschuß getilgt ist. Dagegen muß der Verlauf des Vorschusses in den Abschieden deutlich ausgedrückt werden.

§. 73.

Verdorbene Arbeit.

Für verdorbene Arbeit soll der Fabrikherr das Anerkennen des Druckers, die Waare behalten und selbst sogleich bezahlen zu wollen, annehmen nicht verbunden seyn, sondern es soll dieses lediglich von seinem Gutbefinden abhängen.

§. 74.

Ausmittlung des Schadens-Erfolgs.

Es mag aber ein solches Anerkennen angenommen werden oder nicht, so kann im ersten Falle der Werth der Waare, im zweiten Falle der Betrag des Schadens, von drei Fabrikanten und drei Druckern, aber deren Unparteilichkeit beide Theile einverständig sind, außergerichtlich taxirt werden, und der Drucker die auf solche Art ausgemittelte Summe, entweder sogleich, oder durch Zurücklassung des vierten Theils seines wöchentlichen Lohns, abtragen. Doch steht auch jedem Theile frei, wenn er sich bei dem schiedsrichterlichen Auspruch nicht beruhigt, oder solchen überall nicht verlangt, die Sache sogleich bei dem Fabrikherrn Gerichte anhängig zu machen.

§. 75. und das die Hälfte der halben Denuncianten Antheil.

Von allen in dem gegenwärtigen Reglement verordneten Geldstrafen soll dem Denuncianten die Hälfte zugewiesen und ausbezahlt werden; die andere Hälfte soll der hiesigen Cämmerei-Kasse zufließen. Wenn aber das Vergehen ohne Denunciation zur Kenntniß der Obrigkeit kommt, oder der Denunciant seinen Strafantheil nicht verlangt, so fließt die ganze Strafe der Cämmerei-Kasse zu.

§. 76. und das die Hälfte der halben Denuncianten Antheil.

Was endlich die im vorstehenden §. 50. erwähnte Kammer- und Steuer-Kasse der hiesigen Drucker anbelangt, so behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, die Möglichkeit derselben näher untersuchen zu lassen, und, wenn die Vertheilung derselben zulässig befunden wird, diese Kasse unter die beiderseitige Aufsicht des hiesigen Magistrats zu legen, und sie mit einem besondern Regulativ nach den Grundfassen beschlagen, welches unterm 19. September 1799 für die Selbstverwalter-Gesellen erlassen worden ist, zu versehen.

§. 77. Seine Königliche Majestät befehlen demnach der Ehrentürkischen Krieges- und Domänen-Kammer, dergleichen dem Polizei-Directorio und dem Magistrat, hierdurch in Gnaden, dieses Reglement sondersamst zur Kenntniß sammtlicher hiesiger Drucker, Besizer und Drucker zu bringen, und auf dessen Befolgung mit allem Ernste zu halten, wofür auch, daß solches namentlich mit auf die bei den Druckereien angestellten Frauenspersonen Anwendung finde. Und damit kein hiesiger Drucker sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement durch den Druck bekannt gemacht, und jedem Zeugdrucker ein Exemplar derselben durch seinen Fabrikherrn zugestellt, und in jeder Werkstatt ein Exemplar angeheftet werden. Signaturum Berlin, den 29. September 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Böß. v. Goldbeck. v. Struensee.

NCC. T. XI. No. 50. de 1802.

5. October 1802.

Rekret des Justizministeriums an die königliche Regierung zu Königsberg v. 5. October 1802, betr. die Vertheilung der halben Denuncianten Antheil zur Publication des Justizministeriums.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen. Unsern v. Dichte die Einwilligung in den Zuschlag von Seiten der Gläubiger und des Curators concursus, welche jederzeit durch die Notwendigkeit in Ermangelung eines besseren Gebots begünstigt wird, — sondern das Adjudications-Erkenntnis, vertritt nach der deutlichen Vorchrift des Landrechts Th. 1. Tit. 1. §. 362, die Stelle des Contrahats. So lange dieses also nicht eröffnet ist, so lange können die Gläubiger und der

ihre Rechte bei der Masse wahrnehmende Curator ein Nachgebot annehmen, und darüber weiter bieten lassen; nach welchem Principio Ihr das Stadtgericht in der H. H. Concursache zu beiseiden hebt. Berlin, den 5. October 1802.
Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 5. S. 141.
6. October 1802.

Rekret des Justizministeriums an die königliche Regierung zu Königsberg v. 6. October 1802, betr. die Publication der durch spätere Verordnung aufgehobenen Testamente.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen. Unsern v. Dichte. In den Gesetzen ist nirgends angedeutet, daß aufgehobene annullirte Testamente publicirt werden sollen; vielmehr müssen solche bis zur erledigten Verjährungsfrist in gerichtlicher Verwahrung liegen bleiben, weil die Möglichkeit übrig bleibt, daß ein letzteres oder späteres Testament, welches ein früheres annullirt, an noch angefochten werden kann. Diese Frage ist nach den Stengeltischen Beiträgen Band 14. pag. 291 schon zur Sprache gekommen, und beim Cammergerichte ganz richtig behandelt worden. Wir geben Euch solches auf den zu der Bescheidensache des H. H. wegen verzeigerte Zurückgabe des Testaments der H. H. unterm 21. September c. ersparteten Bericht zu erkennen, und wollen, daß Ihr Euch in diesem und ähnlichen Fällen hiernach achten solltet. Berlin, den 6. October 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 5. S. 10.
9. October 1802.

Rekret des Justizministeriums an das Cammergericht vom 9. October 1802, betr. Cabinets-Ordre v. 9. September, wegen der den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen. Unsern v. Dichte. Unsere allerhöchste Verfügen Ihre Willensmeinung wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes näher zu declariren geruht, solches geben Wir Euch aus der copulirten beiliegenden Cabinets-Ordre vom 24. vorigen Monats zu Eurer Nachricht und Achtung des mehreren zu ersehen, und sind v. Gegeben Berlin, den 9. October 1802.
Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Cabinet's-Ordre.

Mein lieber Ober-Landforstmeister, von Bärensprung! Auf Euren Bericht vom 13. dieses Monats, betreffend die Beschwerde des Distriktsmeisters von Rechow zu Trebnitz wegen Verweigerung des ihm als einem Holzberechtigten auf sein Gut Trebnitz aufzubewenden Brenn- und Bauholzes, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, daß Meine Absicht

nie gewesen, durch die mittelst meiner Ordre vom 18. Juli 1799 genehmigte Maafregel wegen der Holz-Deputanten, wirklichen Holzberechtigten ihre Gerechtsame zu schmälern. Da nun der von Roshom zu dem bestimmten Holze vermöge seiner Lehnbriefe berechtigt, und also nicht als Deputant zu betrachten ist; so will Ich, daß demselben nicht nur das ihm zustehende Holz aus der betreffenden Forst ferner nach wie vor in natura verabreicht, sondern daß auch in allen ähnlichen Fällen in Gemäßheit dessen verfahren werden soll, und werdet Ihr hiernach das weiter Nöthige verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter Königl. Potsdam, den 24. September 1802.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Landfortsmeister von Bärensprung.
NCC. T. XI. S. 123. Nr. 51. do 1802. und Stengels
Weitr. Bd. 16. S. 143.

22. October 1802.

Kefert des Justizministeriums an das Justizamt zu Bromberg v. 22. October 1802, betr. die Grundstücke über das zu confiscierende Vermögen ausgegrenzener Cantonisten.

Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des im Original anbei zurückfolgenden Schreibens des Militär-Departements durch das allergnädigste Rescript vom 1. October et praes. den 8. dieses, unsern Bericht zu erfordern geruht:

worum wir in unsern Erkenntnissen gegen ausgegrenzte Cantonisten bloß das einländische Vermögen der Ausgetretenen als der Confiscation unterworfen bestimmt haben.

Wir versetzen daher nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß nach unserm Vorfahrtheit theils das ausländische Vermögen eines Ausgetretenen nicht der Gegenstand hiesiger Erkenntnisse seyn kann, weil die Jurisdiction so wenig fundirt als Execution zu bewirken ist, theils kann die Ueberrückung hiesiger Landesgesetze nur auf das, diesen unterworfenen hiesige, nicht aber auf das Vermögen Folgen haben, welches der Ausgetretene außerhalb Landes, wo diese Gesetze nicht gelten, erworben hat.

Aus diesen Gründen, und da das Gesetz (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 469—470) die Confiscation des ausländischen Vermögens nicht bestimmt, würde schon an sich diese unsere Meinung sich durch den allgemeinen Grundsatz, daß Strafgesetze nicht ausdehnend zu erklären sind, bestätigen. Indessen scheint uns auch unsere Meinung durch die gesetzlichen Vorschriften selbst begründet zu werden, da im Edict vom 7. November 1764, §. 3. es ausdrücklich heißt:

Es gelet auch auf die vorhin und insonderheit während dem letzten Kriege entwichenen Landesflüchter oder Aus-

länder, welche noch Vermögen im Lande zurückgelassen oder künftig noch zu hoffen haben; diese letztere Bestimmung aber, wenn ausländisches Vermögen ein Gegenstand der Confiscation seyn sollte, nicht nöthig gewesen wäre.

Ferner bestimmt das Allg. Landr. a. a. O., daß das zurückgelassene Vermögen Fisco zuerkannt werden soll; hierunter aber kann man nur das verstehen, so der Ausgetretene in hiesigen Landen zu fordern hat, nicht aber das, so er im Auslande erwirbt.

Ew. Königl. Majestät weisestem Ermessen stellen wir daher allerunterthänigst anheim, dießhalb durch eine anderweitige Declaration das Gesetz zu ergänzen, oder aber durch das Militär-Departement den Fisco anzuweisen, gegen diese ein Materiale Legia angehende Bestimmung die rechtlichen Remedia einzuwenden, alsdann sich finden wird, in wie fern die höheren Instanzen dieser unserer nach Lage der Gesetze für rechtlich angenommenen Meinung beitreten. Bromberg, den 12. October 1802. Das Hofgericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Der von Euch angetragenen Declaration des Gesetzes, die Confiscation des Vermögens der Deserteurs betreffend, bedarf es nicht. Wenn auch bei der allgemeinen Fassung der älteren Gesetze, und der dabei zum Grunde liegenden Absicht, ein Gewicht auf das Wort zurückgelassenes Vermögen gelegt werden könnte: so solltet Ihr doch billig nicht bezweifeln, daß Gegenstände im Auslande sehr wohl zu dem Vermögen und zu den Rechten gehören können, welche der Deserteur im rechtlichen Sinne zurückgelassen, und daß der von Euch gewählte Ausdruck, im Lande befindliches Vermögen noch beschränkter ist, als jener.

Auf jeden Fall rectificirt das Gesetz Euer Verfahren nicht, und habt Ihr daher künftig Euch die Vorschrift der Gerichtes-Ordnung Th. 1. Tit. 36. §. 50. zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen. Berlin, den 22. October 1802. Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 121.

27. October 1802.

Kefert des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 27. October 1802, betr. die Vernehmung des Personalarrests eines Schuldners, welcher schon 12 Monat wegen einer Schuld im Gefängnis gewesen.

Auf die in Abfertigung beiliegende Vorstellung des Jacob Hamschel Kohn wollen wir Euch hierdurch zu Eurer Direction eröffnen, daß, wenn sonst die Freilassung des Culpanten nach den obwaltenden Umständen im Gefolge der all-

gemeinen Gerichtsordnung. Th. 1. Tit. 24. §. 146. zulässig seyn sollte, solche bloß um deswillen, weil derselbe als un-
vergleiteter Jude sich nach seiner Entlassung von hier fortbe-
geben muß, nicht verlagert werden könne. Sobald nämlich
alle Grade der Excommunication fruchtlos versucht sind, und auch
durch den ein Jahr lang ohne Erfolg fortgesetzten persönl-
ichen Arrest des Schuldners dessen gänzlichcs Zahlungsun-
vermögen bestätigt worden: so hören die Rechte, welche die
Gefolge den Gläubigern an der Person des Schuldners ein-
räumen, auf, und es kommt nicht mehr darauf an, den
Creditoribus irgend eine unter diesen Umständen unmögliche
Sicherhelt zu verschaffen, sondern die Frage ist nur, ob die
fernere Verhaftung des Schuldners denselben annoch eine
Nützlichkeit zu ihrer Vertheidigung eröffnen könne, oder ob
der Schuldner sich durch sein Betragen des Schutzes der
Gefolge unwürdig gemacht habe. Hieraus ist daher auch
nach Anlehnung der angeführten Stelle der Gerichtsordnung
die Untersuchung allein zu richten, und dabei kann der Um-
stand, ob der Schuldner sich nach seiner Entlassung von
dem Orte seines bisherigen Aufenthalts entfernen werde,
nicht in Betracht kommen, weil die Gläubiger ohnehin schon
gänzlich nicht mehr befugt sind, sich an dessen Person zu
halten und solche ihnen ferner keine Gewähr für ihre Ver-
theidigung leisten. Ihr habet daher das Gesuch des Sup-
plicanten nach diesen Bemerkungen nochmals näher zu prü-
fen, übrigens aber, im Fall derselbe der Haft entlassen
wird, dem Polizeidirectorio davon Nachricht zu geben, damit
solches in den Stand gesetzt werde, wegen dessen ferneren
blossigen Aufenthalts des Weilers zu verfügen.

Mathis. Ab. 1. C. 319. 2ter Abschnitt.

5. November 1802.

Reisist des Justizministeriums an das Cammergericht v. 5. November 1802
nach mehreren Bescheiden des kaiserlichen und des Stadtgerichts zu Berlin, betr.
die in der Ehe gebohren angelich unehelichen Kinder.

Eine gewisse Maria Elisabeth Krusen verhehlte sich
am 16. August 1801 mit dem Rattunweber Hübner, nach-
dem sie sich schon mit demselben am 2ten August fleischlich
vermischt hatte. Am ersten März 1802 wurde diese von
einer Tochter entbunden, und unter dem 23. April 1802
wurde sie gegen den Gastwirth Budack, bei welchem sie
vor ihrer Verheirathung als Dienstmädchen conditionirt hatte,
bei dem Stadtgericht zu Berlin in puncto paternitatis et
alimentorum klagbar. Ihrer Angabe zu Folge wollte sie
sich mit gedachtem Budack am 18. Jun. 1801 zu dreien
malen, und 8 Tage nachher noch einmal fleischlich vermischt
haben.

Klägerin wurde hierauf per decretum des Stadtgerichts
aus folgendem Grunde mit ihrer Klage abgewiesen, weil

gedachtes Kind am 21. März 1802 geboren, und Kl. sich
schon am 2. August 1801 mit ihrem jetzigen Ehemann fleisch-
lich vermischt habe, so müsse das Kind für ein eheliches
Kind gehalten werden, da es am 229. Tage geboren sey,
und nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 1.
und 2. jedes Kind, das während der Ehe zwischen den 210
und 302 Tage nach der fleischlichen Vermischung geboren
sei, für ein eheliches Kind gehalten werde: es müsse sich
also Kl. wegen der Alimentation dieses Kindes an ihren
Ehemann halten, und sei daher ihre gegen den Gastwirth
Budack angestellte Klage auf Alimentation des Kindes ganz
unzulässig.

Kl. führte hierauf gegen diese Abweisung ihrer Klage
unter dem 21. Mal 1802 ihre Beschwerde bei dem Cam-
mergericht, welchem zu Folge dasselbe an das Stadtgericht
unter dem 31. Mal 1802 folgendes Rescript ergehen ließ:

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen etc. Nach der
abschriftlich anliegenden Vorstellung der Ehefrau des Rattun-
webers Hübner vom 21. Mal ist die Klage derselben gegen
den Gastwirth Budack keinesweges von der Art, daß ihr
dardrüber rechtliches Gehör und Erkenntniß verlagert, und sie
damit durch ein bloßes Decret abgewiesen werden müsse.
Denn eines Theils enthalten die der Supplicantin aus den
§. 2. 3. 4. Tit. 2. Th. 2. des allgem. Landrechts entgegen-
gesetzten Bestimmungen nur beispielweise angeführte Fälle,
in welchen es offenbar ohnmöglich ist, daß das Kind von
dem Ehemann erzeugt sei. Hierdurch sind aber andere Fälle,
in welchen dieses gleichfalls für unmöglich gehalten werden
muß, nicht ausgeschlossen, und ein solcher würde hier vor-
handen sein, wenn die Behauptung der v. Hübner, daß
das Kind völlig ausgetragen zur Welt gekommen sei, be-
wiesen würde. Denn ein noch vor Ablauf des 7. Monates
seit dem ersten mit dem Ehemann geslogenen Verschlage
geboresnes Kind kann, wenn es völlig ausgetragen zur Welt
kommt, wohl nicht aus diesem Verschlage erzeugt sein. An-
dern Theils sehen die angeführten Stellen des allgemeinen
Landrechts, wie aus ihrer Verbindung mit dem §. 5. her-
vorgehet, voraus, daß der Verschlag mit einem dritten, wor-
aus das Kind entstanden sein soll, einen Ehebruch enthalte,
also zu einer Zeit erfolgt sei, wo die Mutter schon mit dem
gesetzlich präsumirten Vater verheirathet war.

Im gegenwärtigen Fall aber ist die Supplicantin zu
der Zeit, wo sie sich mit dem Gastwirth Budack als ihrem
angelichen Schwängerer abgegeben hat, mit ihrem jetzigen
Ehemann noch nicht verheirathet gewesen.

Ihr habet daher die v. Hübner mit ihrer Klage gegen
den Budack zu hören, und darüber mit Vorbehalt der Rechts-
mittel zu erkennen, dabei aber einen dem Kinde durch die

Beide zu bestellenden Curator zuzuziehn. Sind ic. Berlin, den 31. Mai 1802.

Königl. Preussisches Cammergericht.
Schleinitz.

Ew. Königl. Majestät haben uns per rescript. clem. vom 31. Mai in Sachen der Ehefrau des Rattunwebers Hübner wider den Gastwirth Budack anzubefehlen geruht: die verhehlichte Hübner mit ihrer gegen den ic. Budack angebrachten Schwängerungsklage zu hören, darüber mit Vorbehalt der Rechtsmittel zu erkennen, und dabei einen dem Kinde durch die Beide zuzuordnenden Curator zuzuziehn.

Wir befehlen uns nun zwar, daß wir in Gemäßheit dieses allergnädigsten Befehls die rechtliche Einleitung der Sache veranlassen müssen; dagegen können wir uns unmöglich davon überzeugen, daß die verhehlichte Hübner zur Anstellung der Klage befugt sei, und glauben vielmehr, daß lediglich dem Ehemann derselben das Recht zustehe, die Rechtmäßigkeit des während der Ehe gebornen Kindes anzusehen, und daß die verhehlichte Hübner erst alsdann, wenn die Unrechtmäßigkeit des Kindes rechtskräftig feststeht, zur Anstellung einer Schwängerungsklage gegen den Budack berechtigt ist.

Die Gesetze legen das Recht, die Rechtmäßigkeit eines in der Ehe gebornen Kindes anzusehen, bloß dem Ehemann bei, und erwähnen der Frau gar nicht.

Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 2. §. 2. und 7.

Kuch folgt dies schon aus der Natur der Sache, denn dadurch, daß ein Kind in der Ehe geboren wird, wird bloß der Ehemann der Mutter desselben als präsumtiver Vater zur Alimentation desselben verpflichtet, von welcher Pflicht er sich nur alsdann befreien kann, wenn er die Unrechtmäßigkeit desselben erweist. Ist dies geschehen, so tritt erst die Verbindlichkeit der Mutter zur Alimentation des Kindes ein, und alsdann würde sie erst berechtigt sein, die Alimentationsklage gegen den außerehelichen Schwängerer anstellen zu können. Diese subsidiarische Verbindlichkeit der Mutter zur Alimentation ihres Kindes tritt aber in jedem Fall ein, das Kind mag für ehelich oder für unehelich erklärt werden. Hierzu kommt noch, daß wir dadurch, daß wir die Schwängerungsklage der verhehlichten Hübner gegen den Gastwirth Budack zulassen, mittelbar dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt abschneiden.

Wir haben daher Anstand genommen, die Instruction der Sache sofort zu veranlassen, und bitten uns von Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst darüber Befcheid aus: ob wir die verhehlichte Hübner mit ihrer Schwängerungsklage gegen den Gastwirth Budack sofort hören, oder

ob wir nicht vielmehr abwarten sollen, bis der Rattunweber Hübner die Rechtmäßigkeit des Kindes ansieht. Wir ersterben ic.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Euren Bericht vom 18. d. M. lassen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, daß Ihr die verhehlichte Hübner sofort mit ihrer Klage gegen den Gastwirth Budack zu hören habt, durch welche ihrem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt keinesweges entzogen werden, da in Rücksicht des Kindes selbst gar nicht entschieden wird, ob es ehelich sey oder nicht, sondern bloß das Interesse der Mutter beabsichtigt ist, und ihrer Tochter unbenommen bleibt, von dem Rattunweber Hübner die Erfüllung der Vaterpflichten jederzeit zu fordern, so lange er nicht den Gesetzen gemäß bewiesen hat, daß er nicht Vater derselben sey. Dem Kinde kann daher dieser Prozeß auf keinen Fall nachtheilig werden.

Uebrigens rechtfertigt sich die Verpätung zur Klage durch die im Rescript vom 31. v. M. angeführten Gründe. Sind ic. Berlin, den 28. Juni 1802.

Königl. Preussisches Cammergericht.
Schleinitz.

An das hiesige Stadtgericht.

An ein hohes Justizdepartement.

Allerdurchlauchtigster ic.

Marla Elisabeth Friesen verheirathete sich nach ihrer eigenen Angabe am 16. August pr. mit dem Rattunweber Hübner, nachdem sie geständlich schon vorher und zwar am 5. August pr. den Beischlaf mit ihm vollzogen hatte.

Am 21. März cur., mithin am 217. Tage nach ihrer Verheirathung, und am 250. Tage nach dem mit ihrem Ehemann anticipirten Beischlaf wurde sie von einer Tochter entbunden, und am 25. April cur. stellte sie, ohne den Beistritt ihres Ehemannes, bei uns die Klage auf Alimentation dieses Kindes gegen einen dritten, den Gastwirth Budack, an.

Wir wiesen sie mit dieser Klage aus dem Grunde per decretum vom 14. Mai, nachdem sie am 6. ejusd. zu vor näher vernommen war, ab, weil das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 2. seq. bestimmt, daß alle in der Ehe geborne Kinder die Vermuthung für sich haben, daß sie von dem Ehemann erzeugt worden, wenn derselbe nicht überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zeitraum von 302 bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigezogen habe.

Durch das abschließlich vab Litt. A. beigezogene Cammergerichts. Rescript vom 21. Mai c. und insinuiert den 9. Juni, wurden wir jedoch auf eine von der K. gefährte Beischl. angewiesen, dieselbe mit ihrer Klage gegen den Gastwirth Budack, jedoch mit Zuziehung eines ihrem Kinde von der

Behörde zuzunehmenden Vormunds zu hören, und mit Vorbehalt der Rechtsmittel darüber zu erkennen.

Bei der Bedenklichkeit der Sache erstatteten Wir jedoch zuvor unterm 18. Jun. cur. den in der Anlage sub Lit. B. beigefügten Bericht an Allerhöchst Dero Cammergericht, worinnen wir aus den darin angeführten Gründen um Vorbescheidung darüber baten.

ob wir die verklärte Hübner mit ihrer Schwängerungsklage gegen den Casimirus Sudaak sofort hören,

oder

ob wir nicht vielmehr abwarten sollten, ob der Ehemann der Kl. die eheliche Geburt des Kindes selbst anfechten werde,

wurden jedoch durch das in der abschriftlichen Anlage sub Lit. C. beigefügte Rescript vom 28. Jun. und insinuiert den 5. Jul. beschieden, die Kl. sofort zu hören.

Wir haben nun zwar das die nöthigen Verfügungen zur Einleitung der Sache diesem Befehle gemäß erlassen, da indessen derselbe dem von uns zeitweise beständig eingeschlagenen Verfahren und, unserer Meinung nach, auch den klaren Vorschriften der Gesetze wider ist, so finden wir uns um so mehr veranlaßt, Ew. Königl. Majestät diesen Fall nebst den ausführlichen Gründen unseres Verfahrens zur Allerhöchsten Entscheidung vorzutragen, als wir eines Theils voraussehen zu können glauben, daß das vormundschafftliche Collegium, um den Kinde die Vortheile der ehelichen Geburt zu conserviren, seiner Pflicht gemäß den zu bestellenden Vormund nicht zum Beitritt zu der Klage der Mutter, sondern zum Widerspruch dagegen, und zur Nachsichung der nöthigen Mittel, um den Ehemann der Wkl. zur Erfüllung seiner Vaterpflichten anzuhalten, anzuweisen möchte, wodurch Wir in Rücksicht des fernern Verfahrens in noch größere Bedenklichkeiten kommen würden, und als es uns andern Theils auf eine Norm für künftige ähnliche Fälle ankommt.

Diesem gemäß bemerken wir allerunterthänigst Folgendes:

Wir haben zeithero, wenn es bei einem während der Ehe erzeugten oder gebornen Kinde darauf ankam, einen dritten als unehelichen Vater zur Alimentation desselben anzustellen, den Grundsatß angenommen, daß zuvörderst der Ehemann, als präsumtiver Vater, im Wege Rechtsens gegen einen dem Kinde zu bestellenden Vormund die uneheliche Geburt des Kindes ausmachen müsse, und daß erst dann, wenn diese rechtskräftig feststände, die Klage gegen den angeklagten unehelichen Vater auf Erfüllung seiner Vaterpflichten Ratt finde. Wir sind dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß auf der einen Seite die Gesetze selbst die Vermuthung, daß die während einer Ehe erzeugten oder

geborenen Kinder von dem Ehemann erzeugt sind, bekräftigen,

Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 2. §. 1.

und daß auf der andern Seite, so lange diese gesetzliche Vermuthung nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß elidirt, und so lange dieselbe mithin noch in ihrer vollen Kraft vorhanden sey, von der Verbindlichkeit eines unehelichen Vaters in Rücksicht eines während der Ehe erzeugten oder gebornen Kindes, oder mit andern Worten, daß

so lange nicht rechtlich feststeht, daß das Kind gegen jene gesetzliche Vermuthung eine uneheliche Geburt sey, auch von der Frage:

nur der uneheliche Vater sey, noch nicht die Rede seyn könne.

Wir haben ferner bisher angenommen, daß die Präjudicialfrage:

ob das Kind ein eheliches oder uneheliches sey, zwischen Niemand anders als dem Ehemann, als präsumtiven Vater, und dem Vormunde des Kindes, nicht aber zwischen der Mutter und einem angeklagten dritten Schwägerer, auch selbst nicht mit Anziehung des Vormundes, ausgemacht werden könne, weil auf der einen Seite die Rechte der väterlichen Gewalt, und auf der andern Seite die Rechte der ehelichen Geburt die Hauptmomente der Entscheidung ausmachen, und weil mithin Niemand, selbst die Mutter, die in jedem Falle, das Kind sei ehelich oder unehelich, nur subsidiarische Verbindlichkeiten und in beiden Fällen gleiche Rechte gegen denselben hat, ein Recht habe, auf uneheliche Geburt zu klagen. Wir sind in dieser Meinung dadurch bekräftigt, daß die Gesetze des

Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. Abschn. 1.

nur von dieser Klage als dem Ehemann, und nur im einzigen Falle als den Erben desselben, niemals aber als der Mutter oder einem dritten zukünftig, sprechen, daß sie die Ansehung der zwischen dem Ehemann und dem Kinde, als zwischen Eltern und Kindern, statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten nur in dem einzigen Falle bestimmen,

§. 11.

wenn das Kind (in dem von dem Ehemanne deshalb angestellten Prozesse) für ein uneheliches durch richterlichen Ausspruch erklärt ist, daß sie bis zu diesem Ereignisse dem Ehemann die Verbindlichkeit, die Kosten zur Verpflegung des Kindes herzugeben, aufliegen, und ihm und dem Kinde bis dahin gegen die Mutter und den unehelichen Vater seine Rechte nur vorbehalten.

§. 10. und 13. l. c.

Auch sprechen sie bei den Rechten und Verbindlichkeiten der unehelichen Schwägerer

Abschnitt 9.

überall nur von Kindern, aus unehelichen Beischlaf erzeugt, und scheinen daher überall dabel vorauszusetzen, daß die uneheliche Geburt an sich unstreitig sey.

Eben daher glauben Wir auch, ehe nicht die uneheliche Geburt eines während der Ehe erzeugten oder gebornen Kindes rechtskräftig ausgemacht ist, weder einen dritten angeklagten Schwängerer zur Alimentation desselben verurtheilen, oder darauf auch nur eine Klage zulassen zu können, weil auch die Basis dieser Klage nur die durch facta begründete rechtliche Vermuthung der Paternität seyn kann, und weil wir nicht Jemand per sententiam zum unehelichen Vater eines Kindes verurtheilen zu können glauben, so lange die Gesetze selbst noch einen andern zu gleicher Zeit als den ehelichen Vater desselben Kindes annehmen.

Unserem bisherigen Verfahren obliegt auch unsers Erachtens der Einwand,

daß die Mutter, wenn der Ehemann sich nicht zur Alimentation, aber auch nicht zur Aufstellung der Klage auf uneheliche Geburt verstehen will, dadurch in Verlegenheit kommen würde, von Niemandem Alimente auf ihr Kind zu erhalten,

keinesweges, weil die Gesetze zureichende Mittel genug an die Hand geben, den Ehemann zur Erfüllung seiner Vaterpflichten anzuhalten; Mittel, die ihn bald bewegen würden, jene Klage, wenn er sie begründen könnte, anzustellen, nach deren Ausgang, er sey wie er wolle, sich alles übrige von selbst finden würde.

Der entgegenstehende cammergerichtliche Befehl scheint uns die in ständiger Hinsicht wichtige Bedenklichkeit zu haben, daß dadurch Ehefrauen das Recht gegeben wird, wider Willen und Willen ihrer Ehemänner andere rechtskräftig zu Vätern der während ihrer Ehe erzeugten und gebornen Kinder zu constituiren, und daß Kinder dadurch zu gleicher Zeit zwei Väter, einen ehelichen und einen unehelichen, bekommen können, welches einen Widerspruch in sich selbst involviren würde.

Die vom Cammergericht dagegen angeführten Gründe seines Befehls scheinen uns nicht genügend zu seyn. Denn wir begreifen nicht wohl, wie man die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts,

Ed. 2. Tit. 2. §. 2. 3. u. 4.

wie das Cammergericht in dem Rescript vom 31. Mai cur. will, nur für beispielweise angeführte Fälle annehmen kann, die noch andere ähnliche Fälle zuließen, da diese Gesetze ausdrücklich sagen:

daß der Ehemann gegen die gesetzliche Vermuthung der ehelichen Geburt nur dann gehört werden soll, wenn er überzeugend nachweist, daß er der Frau in dem

Zeitraum vom 302 bis 210. Tage vor der Geburt nicht ehelich belagert habe;

mithin nur in einem einzigen ausdrücklich benannten Falle dies rechtliche Geheiß zulassen, und eben dadurch alle andere ähnliche Fälle ausdrücklich ausschließen. Eben so wenig scheint es uns richtig zu seyn, daß das Geheiß deshalb, weil es

§. 5. l. c.

bestimmt, daß der bloße Nachweis des Ehebruchs den Mann auch nicht zur Klage berechtige, überall bei jenen Bestimmungen einen Ehebruch voraussetzen. Wäre dies, so würde das Geheiß nur den terminum a quo vom 302. Tage, nicht aber einen terminum ad quem bis zum 210. Tage zu bestimmen nöthig gehabt haben, und es würde alsdann an einem gesetzlichen Maasstab fehlen, den Streit zu entscheiden, den ein Ehemann in Fällen, wie der gegenwärtige, darüber anfangen könnte, ob das Kind ein eheliches sey, weil es zu früh geboren wäre. Das Argument, daß die Entscheidung alsdann aus dem Bestimmung, ob das Kind eine völlig ausgetragene Frucht sey, hergenommen werden kann, scheint uns deshalb unzulässig zu seyn, weil unserer Meinung nach das Geheiß durch diese Festsetzung eines Terminum a quo et ad quem gerade die schwankenden Grundsätze hat umgehen und vermeiden wollen, die in den Bestimmungen, ob ein Kind eine ausgetragene Frucht sey, herrschen.

Eben so wenig scheinen uns die in dem Rescript vom 28. Junii cur. enthaltenen Gründe befriedigend zu seyn, denn ein Erkenntniß, wodurch ein unehelicher Schwängerer zur Alimentation eines Kindes verurtheilt werden soll, erfordert, unserer Meinung nach, notwendig als Basis, daß er auch zugleich für den unehelichen Vater dieses Kindes erachtet werde, weil die Verbindlichkeit zur Alimentation dieser Art nur aus dem Begriff der Paternität folgen kann. Und so muß alsdann der Fall eintreten, daß ein Kind, wie wir oben gesagt, zu gleicher Zeit zwei Väter haben kann. Zudem aber giebt ein solches Erkenntniß dem Kinde ein Erbecht in sextantem, wenn der Schwängerer ab intestato ohne Hinterlassung einer Ehefrau und ehelicher Kinder verstirbt, und da dem Kinde durch das Erkenntniß nach des Cammergerichts Meinung die Rechte der ehelichen Geburt nicht genommen werden, so folgt daraus wiederum notwendig, daß ein Kind zu gleicher Zeit den einen als ehelichen, und den andern als unehelichen Vater herbeibringen kann, welches uns wiederum inconsequent zu seyn scheint.

Wir glauben daher, nachdem wir Ew. Königl. Majestät diese Gründe vorgetragen haben, allerumhängig dahin antragen zu können:

daß Ew. Königl. Majestät unser bisheriges vorgetragenes Verfahren für diesen und alle gleiche Fälle allerhöchstdn. gnädigst bestätigen, und das Cammergericht und uns

darnach mit Aufhebung der in dieser Rücksicht an uns ergangenen cammergerichtlichen Bescheide zu beschleiden geruhen werden; stellen jedoch alles Ew. Königl. Majestät allererleuchtetem Ermeßen anheim, und erstehen in tieffter Ehrfurcht etc. Berlin, den 16. Jul. 1802.

Friedrich Wilhelm, König etc. Unsern etc. Das Stadtgericht hieselbst hat in dem abschriftlich anliegenden Bericht die Gründe vorgetragen, weshalb die Klage der verehelichten Hübner wider den Gastwirth Budack, wegen Alimentation eines Kindes, nicht eingeleitet werden könne, deren Instruction Ihr wiederholentlich in den Verfügungen vom 31. Mai und 24. Jun. cur. verordnet habt. Wir finden die gedruckten Bedenklichkeiten sehr erheblich, wenn erwoogen wird:

- a) daß das Kind, dessen Alimentation die Kl. von dem Budack verlangt, während der Ehe der Hübnerischen Eheleute geboren worden;
- b) daß für die Legitimität des Kindes solchemnach die gesetzliche Vermuthung streitet;
- c) daß gegen letztere nur allein der Hübner als Ehemann geführt werden soll, die Fälle aber, wo solches nach dem Gesetze geschehen kann,

§. 2. lit. c.

hier nicht eintreten, der Hübner auch zur Zeit nicht geklagt hat, und daß endlich

- d) die Alimentationsklage nur alsdann erst für fundirt zu achten, wenn rechtlich feststünde, daß das Kind nicht für ehelich zu halten; der übrigen von dem Stadtgericht zur Rechtfertigung seiner Meinung angeführten nicht minder wichtigen Gründe nicht zu gedenken.

Ihr habt daher den Inhalt des Berichts des hiesigen Stadtgerichts nochmals zu prüfen, und demnachst die erlassene Verfügung wegen Einleitung der gedachten Klage zurück zu nehmen, oder anders zu berichten, weshalb Ihr von den angenommenen Grundfäßen nicht abgehen zu können verneint. Sind etc. Berlin, den 31. Jul. 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An den Instructiionssenat des Cammergerichts.
Friedrich Wilhelm, König etc. Unsern etc. Auf Veranlassung eines unterm 31. v. M. an Unser Cammergericht in Sachen der verehelichten Hübner wider den Gastwirth Budack ergangenen Hofescripts befehlen Wir Euch hiedurch, den Kammerrichter Hübner über die von ersterer angebrachte Schwängerungsklage dahin zu vernehmen, ob er derselben beitrete, und das von seiner Ehefrau am 21. März d. J. geborene Kind für von ihm erzeugt anerkenne, und das dar-

über aufgenommene Protocoll binnen 14 Tagen einzusenden. Sind etc. Berlin, den 12. August 1802.

Königl. Preussisches Cammergericht.
Echtlein.

An das hiesige Stadtgericht.

Re s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König etc. Unsern etc. Aus Eurem Bericht vom 4. v. M. haben Wir mit Mehrerem ersehen, weshalb Ihr die von der verehelichten Hübner in Beirath ihres Ehemanns beschlichtete Alimentationsklage wider den Gastwirth Budack für zulässig findet. Die angeführten Gründe können indessen die angenommene Meinung und die hernach an die hiesigen Stadtgerichte erlassene Verfügung nicht rechtfertigen. Die Hübnerische Ehe ist am 16. August v. J. vollzogen, und das Kind, zu dessen Unterhaltung der Budack beitrage soll, am 2. März cur. geboren worden. Es hat mithin dasselbe die gesetzliche Vermuthung eines ehelich erzeugten Kindes für sich, da der 21ste bis 23ste Tag für den Beschlaf innerhalb des 10. Junl und 24. August 1801 fällt. Nur dann soll nach den Vorschriften der Besche der Ehemann gegen diese Präsumtion gehört werden, wenn er nachzuweisen vermag, daß er sich in dem Zwischenraum vom 20ten bis 22ten Tage vor der Geburt eines solchen Kindes nicht mit seiner Ehefrau fleischlich vermischt habe, und das Gesetz kennt dabei nur die zwei Fälle der Möglichkeit, nemlich Impotenz und Abwesenheit. Der etc. Hübner behauptet weder das eine noch das andere, vielmehr hat die verehl. Hübnerin nicht in Abrede stellen können, daß sie schon vor Eingehung der Ehe den Beschlaf mit dem Hübner vollzogen habe. Wenn nun gleich die Kinder gewöhnlich im 9ten Monate geboren werden, so läßt sich doch die Reife und Lebensfähigkeit eines siebenmonatlichen Kindes weder physisch noch geistlich bestreiten. Es bleibt solchemnach im vorliegenden Fall bei den allgemeinen Grundfäßen, und die Hübnerin kann nur: dann erst zur Klage auf Alimentation des Kindes gegen den Budack verfaßt werden, wenn praesudicialiter die Illegitimität des Kindes zwischen dem Ehemann als präsumtiven Vater und dem dem Kinde zu bestellenden Vermunde rechtskräftig entschieden worden. Hiernach habt Ihr daher das hiesige Stadtgericht zu bescheiden. Sind etc. Berlin, den 3. November 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Instructiionssenat des Cammergerichts.

Stengels Beir. Bd. 17. S. 318.

16. November 1802.

Die Cabinets-Ordre vom 16. November 1802 an den Großkanzler, wegen Cession und Verpfändung der Besoldungen, f. im Rescript v. 18. November 1802 a.

18. November 1802. a.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht nebst Publicandum v. 18. November 1802, wegen des Mißbrauchs der Cessionen und Verpfändungen der Besoldungen und Pensionen Königl. Diener und Officianten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. etc. Unsern etc. Es ist auf den Grund einer den 26. November a. c. an den Großkanzler eingegangenen Cabinets-Ordre für nöthig erachtet worden, um Gläubiger bei Cessionen und Verpfändungen der Besoldungen und Pensionen Königlicher Diener und Officianten vor Nachtheilen und Vervortheilungen zu sichern, das in Abschrift anliegende Publicandum vom heutigen dato zu erlassen. Wir communiciren Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung mit dem Befehl, dasselbe zweimal durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt machen zu lassen, wogegen es denn einer weitem Bekanntmachung an die Unterbehörden nicht bedarf. Sind etc. Gegeben Berlin, den 18. Nov. 1802. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Da verschiedentlich der Mißbrauch wahrgenommen worden, daß besoldete Officianten ihre Besoldungen in Vorauscediren, verpfänden, sich dadurch Anleihen und Credit verschaffen, sodann aber auf die Wohlthat der Abtretung des Vermögens provociren, wodurch ihre Gläubiger diese vermeintlich erhaltene Sicherheit verlieren, da es mit dem Zwecke der Besoldungen und der damit zu beizutretenden Bedürfnisse unvereinbarlich seyn würde, solche Cessionen und Verpfändungen ohne Einschränkung als gültig anzuerkennen, vielmehr auf jeden Fall dem Officianten der gesetzliche Theil seines Gehaltes frei bleiben muß; so wird solches auf den Grund der allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 16. November a. c. dem Publico hierdurch bekannt gemacht, um sich bei Geschäften dieser Art vor jeden Nachtheil und Vervortheilung von Seiten ihres Schuldners zu sichern. Berlin, den 18. November 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1213. Nr. 52. do 1802.

18. November 1802 b.

Rescript des Justizministeriums an die westpreussische Regierung zu Marienwerder v. 18. November 1802, betr. die Befugnisse der zu obigen Rechten vertheilten Erbpächtergüter.

Nach der uns von E. K. M. allergnädigst ertheilten Anweisung haben wir nach dem Sentiment Höchstseiner General-Directori bei den zu obelichen Rechten vertheilten Erbpächtergütern in den Hypothekenbüchern ausdrücklich registriren müssen,

daß

daß dem Fisco im Fall der Nichterfüllung der in der Erbpächtervertheilung aufgelegten Verbindlichkeiten das jus revocandi zustehe, und er Rücksicht dessen keine Schulden, welche ohne ausdrückliche Zustimmung der Finanz-Debehörde eingetragten, bei Ausübung des jus revocandi anerkennen dürfe;

auch ist uns hiernach zugleich zur Pflicht gemacht, ohne Consens der Cameral-Debehörde in den Hypothekenbüchern der gedachten Güter keine Schulden einzutragen.

Die Finanz-Debehörde behauptet auch in specie, daß die Befugniß dem Fisco in Betreff des Gutes etc. zustehe, und wir hielten uns daher auch verpflichtet, nach der schon gedachten Festsetzung das nöthige im Hypothekenbuch zu registriren. In der Folge wollte die Besitzerin des Gutes etc. wegen des Erbtheils einer Minorennen dem hiesigen Pupilscollégio mit dem Gut Caution bestellen, und wir verlangten in Gemäßheit der obigen Festsetzung die Weinbringung des Consens der Finanz-Debehörde zur Verpfändung und Entfugung des jus revocandi. Dies veranlaßte die Besitzerin, bei E. K. M. General-Directorio einzukommen, welches letztere hierauf die Supplicantin ganz nach den von uns Anfangs angenommenen Grundsätzen dahin bechieden, daß es der Zustimmung des Fisco zur Regocirung eines Anlehns oder Verpfändung des Gutes nicht bedürfe, wie aus der abschriftlich beigegebenen Resolution hervorgeht.

Hiernach scheint es, daß die Finanz-Debehörde sich von der Nichtigkeit unsers Sentiments, dem E. K. M. Justiz-Departement bezutreten gerüdet, jetzt überzeugt, und wir glauben daher, E. K. M. allerunterthänigst anheim stellen zu müssen,

ob und was in Folge jener Äußerung Höchstseiner General-Directori etwa zu veranlassen sey. Marienwerder den 2. November 1802.

Resolution des General-Directorii.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. lassen der etc. auf deren Vorstellung vom 6. M. p., worin sie dahin anträgt:

die westpreussische etc. Cammer zu authorisiren, daß ihr Erbpächtergut etc. wegen der ihrem Bruder zugedachten 4000 Rthlr. zur Hypothek bestellet, und von ersterer der Consens zur Verpfändung dieses Gutes, unter Weinbringung des dem Fisco gebührenden Revocations-Rechts ertheilt werden könne.

Hiermit zu vernehmen geben, wie das General-Directorium solches Gesuch zu bemilligen nicht befugt ist. Denn dadurch würde Fiscus wider den Erbpächter-Vertrag der Supplicantin, und die ausdrückliche Vorschrift des Allg. L. R. im 1. Th. 18. Tit. 709. §. in Schaden gesetzt werden.

VII.

18

Dagegen ist es ein Irrthum, der in den Hypothen. Acten nach dem Decrete der Regierung vom 27. März c. eingeschlichen seyn soll, daß das ihr übertragene Erbpachtsgut nicht ohne Einwilligung der 10. Cammer verpfändet werden könne. Denn der darüber eingegangene Erbpachtvertrag vom 19. Januar 1785 enthält davon nichts, und das Allg. Landrecht am angeführten Orte, 21. Tit. 201. 202. und 215. 66. widerlegt ihn, auch kann sich jeder Gläubiger gegen den Rückfall des Erbpachts-Recht dadurch sichern, wenn er sich den Abtrag der von dem Erbpächter in dem Erbpachts-Vertrage übernommenen Pflichten gehörig nachweisen läßt. Berlin, den 5. Juli 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Fehr. v. Schrötter.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Da die Erklärung des General- Directorii in Aufsehung der von der 10. als Vertheiler des Erbpachtsgutes 10. nachgesuchten Bewilligung der Verpfändung desselben ganz klar ist, so habt Ihr Euch darnach zu achten; welches Wir Euch auf den Bericht vom 2. November c. zu erkennen geben. Berlin, den 18. November 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 288.

25. November 1802.

Rescript des Justizministeriums an die Kammergericht v. 25. November 1802, betr. die Competenz des Gericht zu Prüfung der Hypothekenbüch über ein auf immer getrenntes Perten eines Ritterguts.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Auf Euren Bericht vom 29. v. M., wegen des zwischen Euch und dem Magistrat zu Belgard obwaltenden Jurisdiction. Streits, wollen Wir Euch zu Eurer Direction eröffnen, daß die Entscheidung der Frage:

ob ein Pertenstück eines Ritterguts, welches durch Erbpachtverpachtung auf beständig von dem Hauptgute getrennt worden, in Eurer Hypothekenbuch oder in das Hypothekenbuch des Untergerichts eingetragen werden müsse? lediglich davon abhängt, ob das Pertenstück bei der Dismembration die Eigenschaft eines adelichen ritterfreien Gutes behalten habe, oder ob solches in eine bürgerliche Bestimmung verwandelt worden. Im ersten Falle bleibt die Gerichtsbarkeit des Landes Justiz Collegii über das abgetrennte Pertenstück unverändert, im letzten Falle aber, mithin auch alsdann, wenn das Pertenstück schon ursprünglich eine für sich bestehende, nicht adeliche Bestimmung war, fällt solches unter die Gerichtsbarkeit des Untergerichts, und muß daher

in dessen Hypothekenbuch eingetragen werden. Berlin, den 25. November 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 184.

29. November 1802.

Cabinetts-Ordnung v. 29. November 1802, betr. den Consens in Officiere- Ehen.

Da Er. Königl. Majestät von Preussen 10. wahrnehmen müssen, daß die wohlgemeinte Absicht, welche Sie mit der Emanation der Circular-Verordnung v. 1. September 1798, das Heirathen der Officiere betreffend verbinden, von den Subalternen nicht allgemein anerkannt wird, indem von ein und dem andern noch Besuche um den Heiraths-Consens geschehen, ohne daß das vorchriftsmäßige Vermögen nachgewiesen werden kann und schon hin und wieder der Fall eingetreten ist, daß wenn ihnen der Consens verweigert worden, sie denselben durch Schwängerung der Person, mit welcher sie die unzulässige Verbindung beabsichtigten, zu erzwingen suchen wollen: so finden Se. Majestät sich veranlaßt, Dero Ober-Kriegs-Collegio aufzutragen, durch die General-Inspecteurs verfügen zu lassen, daß die Regiments-Chefs die ihnen untergebenen Subaltern-Officiere aufs neue warnen, sich der Connectionen mit solchen Frauenzimmern zu enthalten, womit die eheliche Verbindung nach obgedachter Verordnung nicht zulässig ist, am allerwenigsten dem Leichsinne so weit Raum zu geben, daß aus dergleichen Bekanntschaften eine Schwängerung erfolgt: denn wenn gleich Se. Majestät bisher in solchen Fällen aus menschlichem Gefühl einmal eine eheliche Verbindung nachgegeben hätten: so würden Allerhöchst Dieselben doch in der Folge, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Stillschließung als notwendige Charakterzüge eines jeden ihrer Unterthanen, und ganz vorzüglich Ihrer Officiere, nicht weiter in die Verheirathung eines Subaltern-Officiers willigen, wenn nicht den vorchriftsmäßigen Erfordernissen ein Genüge geschieht, und es ganz unausbleiblich demjenigen gedenken und entgelten lassen, welcher hinführo ein Frauenzimmer verführt und von der Bahn der Tugend ablenkt. Potsdam, den 29. November 1802.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Collegium.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 174.

6. December 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 6. December 1802, betr. keinen Antrag zu den Kosten des Verkaufs der Grundstücke und Mobilien, wobei derselbe in Aufsehung ausgetretenen Cantonisten concurren, keinen hätte.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Wie kön-

nen der in Eurem Verichte vom 30. d. M. in Betreff der Caleppischen Verlassenschaft geäußerten Meinung, daß, bei dem vom Fisco an gedachte Verlassenschaft gemachten Anspruche wegen des Austritts der beiden Brüder des Defuncti, selbiger in Ausübung des Verkaufs des Grundstücks und der Mobilien Kosten zu tragen gehalten sey, nicht beitreten. Nach der ungewiesenen Vorschrift des Edicts vom 17. Novembris 1764 §. 1. fällt das Vermögen eines Ausgetretenen sofort der Invaliden-Kasse anheim, ohne daß irgend jemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Präntension daran machen kann. So ungewiselt es nun ist, daß wenn der Fiscus der alleinige Eigenthümer der zu veräußernden Masse und der alleinige Entrahent der Substantien des Erbbaufusses ist, das Gericht, bei der substituierenden Sporeil, Freiheit des Fisci (Gerichts-Ordnung Th. 35. S. 737.) dafür keine Gebühren, und die baaren Auslagen nur in so fern fordern kann, als solche nicht, als Stempel, Porto u. s. w. sich zur Niederschlagung durch die competente Behörden qualificiren, so wenig Bedenken kann es haben, daß diese unentgeltliche Bezeichnung des Fisci nicht dadurch verringert werden kann, daß ein anderer Mit-Interessent diese Bezeichnung nicht zu genießen fähig ist. Bekanntlich sind dies *Suntus communes* (§. 570.) und sind die Vorschriften, daß der Fiscus von den Beiträgen desselben befreit ist, so wiederholt festgesetzt. §. 551. 552. Tit. 50. der Gerichts-Ordnung.

Rescript vom 29. März 1796.

— vom 21. August 1797.

— vom 15. April 1799.

daß darauf nur Bezug genommen werden kann.

Hiernach habt Ihr den Magistrat zu Potsdam zu instruiren, ihn anzuweisen, die Gebühren pro rata fisci bis zu ansgemachter Sache zu suspendiren, die Niederschlagung der baaren Auslagen pro rata fisci so weit es möglich zu bewirken, und die Gebühren niederschlagen, wenn das 77. Vermögen im Confiscations-Prozeß dem Fisco zuerkannt und der Fiscus das Erbrecht des Ausgetretenen dergestalt nachweisen sollte, daß diese Erb-Rata der Invaliden-Kasse verfolgt werden muß. Sind ic. Gegeben Berlin, den 6. December 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reich v. Goldbeck v. Bülowenier. v. Nassow.
NCC. T. XI. S. 1271. No. 56. de 1802.

11. December 1802.

* Verordnung v. 11. December 1802, für sämtliche Gouvernements, Regiments-, Bataillons- und übrige Auditeurs, hiev. deren Gebühren-Quanditionen in Prozeß und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Vertheilung.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Thun kund

und fügen hiermit zu wissen: Bereits, wiederholentlich und besonders in der Dienst-Instruction für den General-Auditeur Unserer Armee v. 20. October 1802. Titulo I. §. 2. haben Wir zur Erreichung einer gründlichen, unparteiischen und prompten Justiz bei sämtlichen Militär-Gerichten Unsere Allerhöchste Willens-Meinung zu erkennen gegeben, welchergestalt die Auditeurs-Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements ic. mit gehörig dazu gebildeten geprüften Referendarien besetzt werden sollen. Damit nun auch die wirklichen Auditeurs bei Annehmung ihrer Amtspflichten eine allgemeine Vorschrift haben mögen, in welchen Fällen ihrer Dienstverrichtungen sie Gebühren aufsetzen und erheben können, und in welchen sie ganz unentgeltlich arbeiten müssen; so haben Wir zu dem Ende und zur Verhütung des mißthätlichen Verfahrens der Auditeurs beim Liquidiren eine Tare derjenigen Gebühren, welche ihnen als zulässig passiren sollen, nach billigen Sätzen entwerfen lassen, bestärktigen und bestimmen solche zur allgemeinen Richtschnur sämtlicher Auditeurs, und verordnen dabel zugleich so gnädigst als ernstlich:

1.
In Ansehung der Unter-Officiere und der in Reihe und Gliedern stehenden gemeinen Soldaten, in welchen der bei dem Kriegeswesen verpflichteten Neben-Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, wie auch ihrer in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen und der dafelbst bei ihnen lebenden noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, soll es bei der bisher in Unserer Armee beobachteten Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titulo 23. §. 42. 43. und 44. ferner darin sein Verbleiben haben, daß benannte Personen gleich den Armen in Civil- und Criminal-Prozeß, die Sporeil-Freiheit genießen; dagegen aber hierauf keinen Anspruch machen können,

- a) wenn sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen oder belangt werden,
- b) wenn sie bürgerliche Nahrung treiben und Prozesse führen, welche auf die Nahrung sich beziehen.

2.
Sollen auch in allen Criminal-Prozeß, wider Unsere in wirklichen Diensten stehende, oder auf Wartgeld gesetzte, oder ganz arme, bloß von einer jährlichen Pension von 150 Rthlr. und drunter subsistirende Officiere, ohne Unterschied, ob die Unterzuchung und das Kriegesgericht bei dem competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernements ic. ic. selbst, oder bei einem andern dazu beauftragten Regiment, Bataillon oder Gouvernements abgehalten wird, überall keine Gebühren unter irgend einem Vorwande von dem dazu commanbieten Auditeur angelegt oder gefordert, und demselben nur alsdann, wenn eine Handlung außerhalb seiner Garni-

son Statt hat, und weder für seine freie Zehrung an dem fremden Orte, noch für eine anständige Gelegenheit zu seiner freien Hin- und Rückreise gesorgt worden, an Zehrungskosten, die nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Approbation des General-Auditorats erhoben werden dürfen, täglich 16 Gr., und die durch quittirte Rechnungen nachzuweisenden Reisekosten, aber weiter nichts, so wenig für einen Protocollführer als für Capitallen, vergütet werden.

Wenn jedoch ein in Criminal-Untersuchung gerathener Officer selbst auf eine sogenannte unparteiliche Untersuchung bei einem andern als dem eigentlich kompetenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ausdrücklich provocirt, so soll der alsdann die Untersuchung führende und das Kriegsgericht abhaltende Auditor des andern Regiments, Bataillons, Gouvernements oder einzelnen Corps, die in der Sportel-Taxe festgesetzten Gebühren nebst Auslagen zu liquidiren, und von dem Officer, der solche durch seine Provocation veranlaßt hat, es mag derselbe freigesprochen oder verurtheilt werden, zu fordern berechtigt seyn, und nur in diesem einzigen Fall eine Ausnahme von obiger Regel eintreten.

Nach vorstehenden Verordnungen versteht es sich von selbst, daß die Auditeurs in Desertions- und Confiscations-Processen wider Deserteurs keine Gebühren liquidiren können und dürfen; indessen wollen Wir gestatten, daß, so wie bisher geschehen ist, denselben auch in der Zukunft für verbrauchte Schreib-Materialien und verlegte Capitallen eine verhältnismäßige Vergütung fortwahr eigentlichen Ausgaben in dem Fall passiert, von Unserm General-Auditorat auf dem Grund der Acten festgesetzt, und aus Unserer General-Invaliden-Kasse gezahlt werde, wenn in dem geschriebenen Prozeß wirklich Vermögen confiscirt und zu Unserer gedachten Kasse geflossen ist.

Im übrigen bleiben die Auditeurs nach wie vor berechtigt, sowohl in Civil-Processen Unserer Officiere und in deren sonstigen Civil-Rechts-Angelegenheiten, welche nothwendig in ihrem ordentlichen Militär-Gerichtsstände verhandelt werden müssen, als auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in so fern selbige bei den Auditeurs vorkommen, nach Anleitung und Festsetzung der jetzt für sie emanirten Sportel-Taxe, Gebühren und Auslagen zu liquidiren.

Eine gleiche Befugnis zum Liquidiren der tormaligen Gebühren soll den Auditeurs in Rechtsfachen Unserer mit Pensions limitirten Officiere (ausgenommen die §. 2. angeführten) und derjenigen Militär-Personen, welche weder

zum Officier-Stande noch zu dem im §. 2. benannten Militär-Stande gehören, fernerehin zustehen, und sich auch auf Criminalia erstrecken, in so fern dergleichen Militär-Personen bloß von der Instanz, mithin nur vorläufig freigesprochen, oder als straffällig wirklich verurtheilt wird.

Gleichermaßen sollen die Auditeurs befugt seyn, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren, und deren Bezahlung von Civil-Personen zu fordern, wenn entweder in einem Prozeß der Civil-Person als Kläger, wider eine vorstehend §. 2. gedachte sportelfreie Militär-Person als Beklagter, die Civil-Person succumbirt, und in Tragung der Prozeßkosten condemnirt, oder die Denunciation einer Civil-Person gegen einen Officier oder andere Militär-Personen nicht erwiesen oder ungegründet befunden, und der Denunciant zur Kostentragung schuldig erkannt wird.

Bei denjenigen Gouvernements oder sonstigen Militär-Gerichten, welchen nach dem General-Reglement v. 29. März 1797 und andern Privilegien die Personal- oder Real-Jurisdiction in Aufsehung gewisser Civil-Personen und Grundsätze zustehet, soll es fernerehin dabei belassen werden, daß dieselben sich bei den vorkommenden von dieser Gerichtsbarkeit ressortirenden gerichtlichen Streitigkeiten und Handlungen lediglich nach der Sportel-Taxe des Untergerichts des Orts richten, und hiernach in solchen Angelegenheiten die Auditeurs ihre Kosten-Liquidation formiren.

Sollte ein Officier in seinen Rechts-Angelegenheiten bei einem andern Gerichte, als bei seinem eigentlichen Gerichtsstande, sich des Auditeurs seines Gerichtsstandes als Assistenten bedienen wollen, so soll ihm dieses als eine willkürliche Handlung unter Genehmigung des Vorgesetzten des Auditeurs zwar frei stehen, dagegen aber der Officier verbunden seyn, dem Auditor, dessen er sich als seines Rechtsbehelfandes bedient hat, die gebahren Bemühungen und Auslagen zu vergüten; jedoch kann und soll der Auditor alsdann nicht mehr liquidiren und fordern, als was die Sportel-Ordnung des Gerichts des Orts, wo die Rechtsangelegenheit vom Auditor besorgt ist, den Justiz-Commissarien passiren läßt.

Wir befehlen Unsern sämtlichen Gouvernements, Regiments- und Bataillons- und übrigen Auditeurs, diese Unsere Verordnung und die dabei vorgeschriebenen Sportel-Taxen in vorkommenden Fällen überall auf das genaueste und eigentliche zu beobachten, und sich deren Überschreitung und alles willkürliche und übermäßige Sportulieren auf keine Weise und unter keinerlei Prätext zu Schulden

kommen zu lassen, widrigenfalls der Contravenient sofort zur Untersuchung gezogen, und obsehbar ohne einige Schöpfung nach der Strenge der Gesetze bestraft werden soll.

Wir hegen zu Unseren Gouvernements, Chefs und Commandeurs das Vertrauen, daß dieselben auf die pflichtmäßige Erfüllung Unserer Allerhöchsten Intention und Willensmeinung ihr sorgfältiges Augenmerk richten werden, und wohl sich dabei erwarten, daß, wenn irgend eine Contravention eines Auditeurs zu ihrer Kenntniß kommt, sie hiervon ohne Anstand dem General-Auditorat, Behufs der ordnungsmäßigen weiteren Untersuchung und Bestrafung des contravenirenden Auditeurs, Erkennung thun werden. Dem General-Auditorat liegt aber ob, seinerseits gleichfalls auf die Auditeurs zu vigiliren, und wider die etwaigen Contravenienten mit aller Rigueur zu verfahren.

Wie Wir nunmehr hoffen, daß durch Unsere Anordnungen wegen Verlegung und Verwaltung der Auditeur-Stellen für eine regelmäßige und uneigennütige Justizpflege bei Unseren sämtlichen Gouvernements, Regimenten und Bataillons, auch sonstigen Militär-Corps, gesorgt sein werde; so wollen Wir auch zur mehreren Errichtung Unserer laudenswerthen Absicht hiermit zugleich denjenigen Auditeurs, welche sich einer gründlichen, unparteiischen, prompten und uneigennütigen Justiz, Verwaltung befleißigen, Unsere im Patent wegen Errichtung eines Militär-Justiz-Departements vom 27. October 1798 enthaltene Verheißung wegen anderweitiger Versorgung im Civil-Dienst, nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification, wiederholen, und dabei hierdurch näher bestimmen, daß bei Wiederbesetzung der vacanten Stellen oder bei Eröfnung neuer Stellen in Landes- oder andern, diesen gleich zu achtenden Collegien, und besonders bei Besetzung der Steuer-Raths- und Kreis-Justiz-Raths-Stellen auf wohlgediente Auditeurs, welche ihre Qualification bei der vorerwähnten Inmediat-Examinations-Commission gehörig ausweisen, wie auch bei Besetzung der Magistrats- und Untergerichtsstellen, auf dergleichen gut gediente Auditeurs, wenn sie ihre bisherige rühmliche Dienst- und sonstige Führung durch ein glaubhaftes Attest Unseres General-Auditeurs der Armee bezeugen, vorzüglich reflectirt werden soll.

Gleichmäßig wird es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, und Unserer Allerhöchsten Intention entsprechen, wenn die Chefs Unserer Regimenter in der Zukunft zu Besetzung der Regiments-Quartiermeister-Stellen einen Auditeur, gegen dessen Rechtschaffenheit sich nichts zu erinnern findet, und der die erforderliche Arms-Cautio zu stellen im Stande ist, wählen, und nur in dem Nothfall, wenn kein

Auditeur Unserer Armee den Regiments-Quartiermeister-Posten annehmen kann oder will, auf ein anderes Subject Rücksicht nehmen. Sollte etwa ein Auditeur als solcher im Dienst invalide und zur weiteren Platzierung unfähig werden, und daher dimittirt werden müssen; so wollen Wir denselben, gleich andern invaliden Militär-Personen, als Pensionsfähig betrachten wissen, und ihm zur gerechten Belohnung treu geleisteter Dienste eine proportionirliche Pension aus Unserer General-Invaliden-Kasse angedeihen lassen.

13.

Schließlich befehlen Wir allen hohen und niederen Militär- und Civil-Behörden und Officialen, dieser Unserer Anordnung ihrerseits überall schuldigt nachzuleben, und soll solche des Endes unzerzählig durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft befördert werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichem Insegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin den 11. December 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Müllendorf. v. Gersau. v. Enlonnean.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 184 u. NCC. T. XI. S. 1233.

No. 57. de 1802.

(Die Spott- und Lare selbst ist zur Ersparung des Raumes nicht abgedruckt.)

12. December 1802.

Rescript des Cabinetsministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 12. November 1802, betr. die Reanition schwedischer Gerichte und Behörden.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Wir lassen Euch die von Eilen der hiesigen Königl. Schwedischen Gesandtschaft uns übergebene Verzichtleistung des Friedrich Ludwigs Kessler auf eine denselben allhier zugefallene Erbschaft in Absicht unter Ertheilung der allgemeinen Vorschrift zugehen, daß Ihr Euch künftig an kein schwedisches Gericht noch an eine andere schwedische Behörde in Angelegenheiten, wo denselben etwas zu eröffnen, oder von ihnen etwas zu begehren ist, wendet, sondern mittelst Verichts an Unser Cabinetsministerium die Sache einleitet, da letzteres sodann das Erforderliche an die hiesige schwedische Gesandtschaft oder Unserm Gesandten zu Stockholm ergehen lassen wird. Berlin, den 12. December 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Haugwitz.

An das hiesige Stadtgericht.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 299.

18. December 1802.

Rescript des Administrateurs an das Papien-Collegium in Stettin v. 18. December 1802., betr. die Aufnahmevergütung des Vermögens in einen Feldwibel, Wachmeister oder Feldjäger vom reitenden Corps.

Es ist bei unserm Collegio bei Gelegenheit der Auszahlung der väterlichen Erbschaft an einen majorennu gewordenen, bisher unserer obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfenen gewissen Feldjäger vom reitenden Corps, der Zweifel entstanden, ob selbige sowohl an diesen als einen Feldwibel oder Wachmeister, ohne Production eines Erlaubnißscheins ihres Chefs oder Commandeurs zur Empfangnahme der Erbschaft, gelockt werden könne, und wir halten es daher für unsere Pflicht, uns Euer Königlichen Majestät Vorbehaltung darüber zu erbiten.

Das allgemeine Landrecht verordnet Theil 2. Titel 10. §. 55. und 56.

§. 55. Ihre Grundstücke können Unterofficiers und Soldaten ohne schriftliche, unter dem Regiments-Siegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs nicht veräußern noch verpfänden.

§. 56. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs nicht in die Hände gegeben werden.

Es würde mithin nur dann eines solchen Erlaubnißscheins bedürfen, wenn obermährte Personen zu einer dieser Branchen des Militär-Standes gehören.

Die Feldwibel und Wachmeister scheinen uns indess ungenügend nicht dahin zu gehören. Sie sind zwar nicht wirkliche Ober-Officiere, allein sie stehen doch auf einer höhern Stufe als die Unter-Officiere, wie das ihnen ertheilte Port d'écou beweiset. Sie würden auch, falls sie zu den letztern gehörten, bei einem Avancement nur den geringsten Rang der Ober-Officiere erhalten können, statt daß sie gegenwärtig sogleich in die Reihe der Seconde-Lieutenants treten. Endlich scheint es uns unpassend, wenn diesen Personen, denen die Berechnung der Compagnie-Gelder und Vertheilung der Fourage ohne Caution anvertraut wird, die unbeschränkte Disposition über ihr eigenes Vermögen verweigert werden sollte. Bei den Feldjägern ist dies eben der Fall.

Das Königliche Ober-Kriegs-Collegium und der Commandeur des reitenden Feldjäger-Corps haben uns zwar bei einer früheren Gelegenheit, als wir den Stand eines Ober-Jägers zu wissen wünschten, benachrichtiget, daß nur die letztern, nicht aber gemeine Feldjäger, Officiers-Rang, und diese nur als ein Zeichen von Distinction die Erlaubniß erhalten hätten, ein silbernes grün durchwirktes Port d'écou zu tragen; indessen geht aus der Antwort des Königlichen General-Auditors an das Cammer-Rescript v. 17. Januar

v. J., S. 313. Theil 17. der Stengelschen Beiträge, hervor, daß die gemeinen Feldjäger in Feldwibels Rang stehn. Es muß daher das vorangeführte auch auf sie Anwendung finden, und scheint solches noch unbedenklicher bei ihnen zu seyn, wenn man erwägt, daß den Feldjägern öfters die Verrichtung wichtiger Depeschen ohne Furcht der Beuntreuung aufgetragen wird, das reitende Feldjäger-Corps ein von der übrigen Armee in Disciplin und Geschäften ganz abgesondertes, nur zu Ausrichtung der mündlichen und schriftlichen Aufträge des Landesherren vorhandenes Corps ist, und es hart für dasselbe seyn würde, wenn es deshalb, daß ihm ein Rang in der Armee gegeben ist, des wichtigen Rechts der unbeschränkten Vermögens-Disposition verlustig gehen sollte.

Ueberhaupt aber scheint der Grund des Befehles, weshalb den Unter-Officiers und Soldaten die freie Disposition über ihr Vermögen genommen ist, auf Feldwibel, Wachmeister und Feldjäger nicht zu passen, da den ersten diese Disposition wohl nur um deßhalb genommen ist, damit ihr Austritt außerhalb Landes erschwert wird, dieser aber von den letztern nicht zu besorgen steht.

Wir sind daher des unvorgesehlichen Vorkommens: daß einem großjährig gewordenen Feldwibel, Wachmeister und Feldjäger vom reitenden Corps ohne Weibung eines schriftlichen mit dem Regimentsiegel versehenen Erlaubnißscheins des Chefs oder Commandeurs sein unter obervormundschaftlicher Aufsicht bisher verwaltetes Vermögen ausgezahlt werden könne;

stellen solches jedoch Euer Königlichen Majestät allerhöchstem Erlassen allerunterthänigst anheim. Stettin, den 22. November 1802.

Das Papien-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Euer Bericht vom 22. v. M., worin Ihr anfraget:

ob einem volljährig gewordenen Feldwibel, Wachmeister, oder Feldjäger vom reitenden Corps, sein Vermögen ohne Weibung eines Erlaubnißscheins seines Chefs oder Commandeurs ausgehandelt werden dürfe?

communiciren Wir Euch hiesel loco resolutionis und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eine von Unserm Großkanzler veranlaßte Erklärung des Ober-Kriegs-Collegii, welche dahin ausgefallen ist:

daß die Feldwibel, Wachmeister und Feldjäger vom reitenden Corps nicht zur Classe der Ober-Officiers gehören, und ihnen daher ihr Vermögen, ohne Weibung

Erkundung des in Eurer Anfrage erwähnten Erlaubnißscheins, nicht ausgehändigt werden darf.

Berlin, den 18. December 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 64.

21. December 1802.

Versteht das Justizministerium an die Regierung zu Magdeburg v. 21. Decem-
ber 1802, betr. die Zulassung von Sachverständigen bei Befassung eines
Urtheils in Bergwerks-Sachen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir wollen
Euch hiedurch an die genaue Befolgung des an Euch un-
serm 22. Juni 1799. erlassenen Circulars gnädigst erin-
nern, nach welchem in jeden Fall, wo es bei Entschei-
dung eines Bergwerks-Prozesses auf Umstände ankommt,
zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurthei-
lung theoretisch und praktische Kenntnisse der Bergwerks-
Wissenschaft erforderlich sind, jedesmal das Verg. Amt der
Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualifizir-
ten Sachverständigen zu requiriren ist, welcher dem Vortrage
einer solchen Sache beizuhören, und dabei die etwa nöthigen
Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft
einschlagende Gegenstände erteile. Berlin, den 21. De-
cember 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 73.

24. December 1802.

Versteht das Justizministerium an die Regierung zu Kalisch v. 24. Decem-
ber 1802, betr. die Succession der Colateralen nach Polnischen Gewohnheits-
rechten.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Aus dem
copellirt angefügten Verdict des geheimen Obergerich-
tals geben Wir Euch zur Nachricht und Achtung in künftig
bei Euch etwa vorkommenden Fällen zu ersahn, wie gedach-
ter höchster Gerichtshof in der ex compromissione der
Parteien mit Vorbeziehung der ersten Instanzen an densel-
ben gelangten Rechtsache der Valerian von Begnerschischen
Kinder wider die Constanzia von Bogiersta die Rechtsfrage:
ob nach Polnischem Gewohnheitsrechte die Colateralen verban-
deten angefallenen Erbschaften von ihnen, wenn sie weder
Geschwister noch mit solchen concurrennde Geschwister-Kin-
der sind, nach Vätern oder nach Häuptern zu theilen seyen?
für die letztere Alternative einzustehen hat. Sind u. Berlin,
den 24. December 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Kalisch.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 162.

28. December 1802.

Das Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht
v. 28. December 1802, betr. die Erstattung der baaren
Auslagen bei Untersuchungen gegen Sächsishe oder hiesige
Untertanen in fleißigen oder Sächsischen Länden, f. im
Circular v. 14. Februar 1803.

1. Januar 1803.

Information v. 1. Januar 1803, für diejenigen, welche sich bei der König-
lichen allgemeinen Wapen-Prüfungs-Anstalt officieren wollen.

Zuvörderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil
nehmen will, sich in den ein für allemal bestimmten Recep-
tions-Monaten März und September jeden Jahres zu
melden, und, nach §. 7. und 11. des Reglements vom 28.
December 1775,

- a) seinen eigenen Tauschein,
- b) den Tauschein seiner Frau,
- c) den Copulationschein,

beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen
aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkun-
den genau extrahirt, und mit einem Certificate der Gerichte
des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich aus-
gestellt habe“ versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit
der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in
diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben aus-
geschrieben seyn, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens
so deutlich und ohne die mindeste Nasur dastehen, daß über
ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann, widrigen-
falls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen wer-
den. Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, ei-
nen Tauschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit beschei-
niget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das
Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation,
durch glaubwürdige Bescheinigung der Aeltern oder Tauf-
zeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen,
womit das Alter des Recipienten angeführt wird, durch Do-
cumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich
meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der
Regel durch den Erzüngungs-Eid zu bestärkende Mittel,
erweislich zu machen. Dieses Supplementum muß vorzüglich
von Aeltern, Vormündern, Vätern, Verwandten und solchen
Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein
glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden.
Muß aber in Ermangelung dieser Personen derjenige, dessen
Tauschein beizubringen ist, das Supplementum selbst ablei-
sten, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller ange-
wendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung
habe bringen können, als daß er, in dem von ihm so

genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tage geboren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen und originaliter einzusenden. Sollte hier nach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so steht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Recipienten, nach der für sie günstigen Bestimmung, festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit so viel als möglich aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet steht, bestimmt anzugeben.

Hierauf hat der Recipientus, in so fern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines domicilii zu erweisen, daß er nicht in wirtlichen Militärdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Recipientus ein Attest eines approbirten Medici practici bringenden, worin letzterer auf seine Pflicht an Erdes Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipientus weder mit der Schwindsucht, Wasserucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, in so weit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern besätet werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipientus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugnis haben sie, mit Angabe ihres Characters u. auch ihrer Receptions-Nummern, in so fern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipientus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipienten oder seiner Frau sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Was diese Gesundheits-Atteste betrifft, so muß zwar die General-Direction der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegung, Anstalt:

1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausstellung des Attestes nach der eben gegebenen Vorchrift verlangen, sie erwartet jedoch von der Nachsichtbarkeit eines jeden Arztes, daß er ein solches Attest an Erdes Statt nur dann geben werde, wenn er sich von der Richtigkeit desselben durch hinlängliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des Recipienten vollständig überzeugt hat; indem dergleichen Atteste, wenn sie gleich nur in der vorgeschriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal eine nach wissenschaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung voraussetzen; weshalb auch die von einigen Ärzten bloß gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollständig sind) der General-Direction bedenklich und zweckwidrig scheinen.

2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physicus und öffentlich approbierter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität, als ein von der Behörde approbierter und examinierter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterfertigung des Attestes zu bemerken.

3) In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici, oder Regiments-Chirurgen, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste, den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den Preussischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen,

die von dem königlichen Ober-Collegio-medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es muß jedoch jedesmal von der das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde diese Eigenschaft der Chirurgorum beglaubiget werden.

Uebrigens können, nach §. 24. des Reglements, die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, erst in den Receptions-Monaten März und September jeden Jahres angenommen werden; und dürfen bei der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn, also frühestens nur in der Mitte der Monate Februar und August ausgestellt werden.

Die von einem jeden Recipienten zu erlegenden baaren Praestanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwen-Kasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu sehen, und

wird hier nur in Absicht des Antrittsgeldes und der Retardatinsen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Antrittsgeldes bestimmt sich:

- a) durch das Alter des Versicherten,
 - b) durch die Zeit der Verheirathung, und
 - c) durch die Größe der zu versichernden Pension.
- ad a) Bei einer Pensionsversicherung von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthlr. Friedrichsd'or für alle Antrittsklassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive.

Ist der Recipiens 51 Jahr alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Rthlr. Friedrichsd'or. Ist der Recipiens 52 Jahr alt, so beträgt das Antrittsgeld 42 Rthlr. Friedrichsd'or u. s. f., so daß bei dem höchsten stattfindenden Alter eines Recipienti von 60 Jahren, das Antrittsgeld 50 Rthlr. Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c) Ist das betretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 200 Rthlr., so bleibt es in Absicht der ersten 200 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a); für das Versicherung-Quantum über 200 Rthlr. aber, wird so wie ad b) das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die Retardatinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes, mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten October nach der Copulation an gerechnet, oder, wenn das Ehepaar schon vor Errichtung der Anstalt geheirathet hat, von dem ersten Reception-Termin, primo April 1798 an.

Jedoch sind die Retardatinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Eintritt über zwölf Monate nach der Copulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direction von Königlich und andern öffentlichen Bedienten, in so fern sie in einer verhältnismäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von andern bekannten sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen:

den
Mthr. Capital in Friedrichsd'or, Zinsen

4 5 pro Cent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Kostandigung dieses meines Wechsels zahle ich, auf diesen meinen

Wechs.

Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder deren Ordre die Summe von

in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen und diese Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich, nach Vorrichtung des Patents und Reglements für die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin den 28. December 1775. §. 17. und des Publicati vom 25. Mai 1796. Nr. 2, baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Resté übrigen zur Verfallszeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Recht- / Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst“ mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu recognosciren; und macht es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 720. b. hiebei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent eben so wie der halbjährige Beitrag, welcher sich nach dem jetzmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung, richtet, pränumerando eingeliefert werden; und kann übrigens keine Reception in einem Termine statt finden, wenn nicht sämtliche Documente in vorchriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bei der General-Direction eingehen; so wie denn auch von sämtlichen Interessenten die Beiträge unfehlbar prompt in den Monaten März und September jeden Jahres an die General-Wittwen-Kasse, bei Vermeidung der in §. 9. bestimmten unerläßlichen Strafen, entrichtet werden müssen, und wird bei drimaliger Verjähmung der Beiträge ein Mitglied mit Verlust des erlegten Antrittsgeldes und des Pensions-Rechts seiner Wittwe von der Anstalt ausgeschlossen. Berlin den 1. Januar 1803.

General-Direction der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Grav v. d. Schulenburg. v. Winterfeld.

Koch Testaments-Repertorium Th. 2. S. 281.

VII.

3. Januar 1803. a. Der Reichsrath des Justizministeriums an das Königl. Justizministerium in Berlin, den 10. Januar 1803, betr. den Reichsrath der Erbschaftsbesitzung katholischer Erbschaft.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Eure Anfrage vom 17. v. M. ob die Einleitung und Entscheidung eines zwischen katholischen Eheleuten entstandenen Erbschaftsprozesses einem katholischen Consistorio überlassen werden muß, oder bei Eurem Collegio erfolgen könne?

gereicht Euch hiermit zum Bescheide: wie das in der Eileitenfassung befindliche Rescript an die Pommerische Regierung vom 22. Januar 1790 auch auf die Neumark Anwendung findet, und den katholischen Eheleuten nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 731. und 735. zu überlassen ist, welchen Effect sie, in religiöser Rücksicht, der Trennung der Ehe durch eine andere als eine katholische Behörde beilegen können und wollen. Berlin, den 3. Januar 1803. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 129.

10. Januar 1803. a. Der Reichsrath des Justizministeriums an das Königl. Justizministerium in Berlin, den 10. Januar 1803, betr. das Rescript von Reg. Klagen gegen Justizbediente.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Da, nach Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 24. v. M., der Justiz-Commissarius Dr. M. zu M., vorgebracht, er ein Deutscher ist, in der Eigenschaft als französischer Colonie Richter, an Verbrechen begangen haben soll, weshalb eine Regreßklage gegen ihn intendirt wird, er also ein auswärtiges Rechts-Mittel ist, und die Disposition der Regreßklage nach Art. 2. §. 151. auf ihn analogisch Anwendung findet, nach welcher bezugliche, der unter einem Ger. d'instance stehendes Gut und Vermögen verwaltet, sich auch bei eben diesem Gerichte auf die wegen solcher Administration angelegten Klagen einlassen muß, er aus seinem Officio belangt wird, und das Rescriptreglement vom 27. Juni 1799. §. 10. ausdrücklich das Principium etabliert, daß, wenn jemand aus seinem Officio besprochen wird, solches vor der Amtsbehörde geschehen müsse: so befehlen Wir Euch hiermit anstatt Bescheides, dem französischen Colonie Richter zu M. die Instruction und Entscheidung der Sache in erster Instanz aufzutragen und dahin die Kläger anzuweisen. Berlin, den 10. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 90.

10. Januar 1803. b.

Rescript des Justizministeriums an das französische Oberconsistorium v. 10. Januar 1803, betr. die rechtlichen Verbindungen adoptirter Kinder, und die Competenz der Paroche bei Aufzählungen des Erbstatuts.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wenn Kinder, welche von andern adoptirt sind, zu einer Zeit verstorben, in welcher zwar ihre adoptirende Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind: so müssen die letztern, in so weit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundtschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Denn das angenommene Kind verbleibt als Mitglied der Familie, in der es geboren ist, und es bestehen zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre. (§. 711. 712. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R.) Es ist nicht verordnet, daß die natürliche väterliche Gewalt durch die Adoption aufhöre oder ruhe, (§. 210. 270. Tit. 2. Th. 2. des Allg. L. R.) noch daß die Kinder, welche adoptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Eltern zu bevormunden, wenn gleich ihre natürlichen Eltern noch leben. (§. 6. u. 1. Tit. 13. Th. 2. des Allg. L. R.) Es ist also eine besondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen, die an Kindes statt förmlich angenommen worden, zu ihrer Heirath nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der sie aufgenommen hat, (§. 47. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R.) Dies ist sogar in diesem noch jetzt suspendirten Titel dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt, (§. 2. Inst. de Adopt.) nach diesem hat das Vormundschafts-Gericht an seiner Stelle keine Rechte anzuknügen, die er selbst nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, so ihm das Landrecht zugesprochen, mit dem Tode ein Ende nimmt, (§. 716. Tit. 2. Th. 2. des Allg. L. R.) so ist kein Grund vorhanden, alsdann die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuschränken, welche ihm der oben allegirte §. 711. 712. als Regel ausdrücklich vorbehalten.

Das Gesunde — als solches — ist sich selbst keinem eigenen loco domicilii unterworfen, sondern entweder dem Gerichte seiner Herrschaft (Allg. Ger. Ordn. §. 13. Tit. 2. Th. 1.) oder nach der Verfassung in den hiesigen Residenzen, bei Deutschen Herrschaften und Deutschen Gerichten den Stadtgerichten, (§. 101. a. a. O.) bei Colonie-Bürgern aber den französischen Gerichten (W. vom 21. März 1796. Striegels Beiträge Bd. 2. S. 165.)

Unter dieser Voraussetzung wollen die Euch zweifelschalt schenkenden Worte (§. 142. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R.)

„Gesinde, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen“ eigentlich nichts anders sagen, als daß durch die Vermietung und Annahme eines herrschaftlichen Dienstes allein kein Domicilium constituitur werde, welches aber sehr wohl neben dem herrschaftlichen Dienste durch Ankauf eines Hauses, Vererbung einer Wirthschaft, eines Handels u. d. d. denkbar ist, und von solchem, kein eigenes Domicilium habenden Gesinde erläutert der §. 275. Tit. 11. Th. 12. des Abg. 2. R. sehr deutlich dem von Euch allegirten §. 142. Tit. 1. Th. 2. a. a. O., indem es in diesem heißt, daß sich das Gesinde außer seiner eigenen Parochie an seinem Geburtsorte aufziehen lassen müsse, der §. 275. Tit. 11. Th. 2. aber erklärt, was unter der Parochie des Gesindes zu verstehen, da er bestimmt, daß das Gesinde zu der Parochie seiner Religionspartei, an dem Orte gehöre, wo es sich im Dienste der Herrschaft aufhält.

Hierdurch, und da es sich von selbst versteht, daß ein Diensthote, sobald sein Gesindedenst aufhört, wiederum nach Maafgabe seines Standes sein gewöhnliches forum agnoscere muß, werden Euch durch den Bericht vom 22. December v. J. uns vorgetragene Zweifel erlediget seyn, und habt Ihr Euch diese Erklärung der schon bestehenden Gesetze zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind 10. Berlin, den 10. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 26.

11. Januar 1803.

Vertrag des General-Directoriums an Sammtliche vom General-Directorio autorisirende Kommen v. 11. Januar 1803. betr. das Abkommen zur Eur. Sachsen, wegen der Kosten bei Vergebung eines Unterthans des einen Staats in dem andern.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat mit den Königlich-sächsischen Geheimnen Räten darin ein Uebereinkommen geschlossen, daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche in demselben sesshaft eines Vergehens schuldig geworden, im andern Staate ertappt und darauf nach ihrem Wohnsitz, in dem sie das Verbrechen begangen, ausgeliefert worden sind, die Kosten wechselseitig auf die baaren Auslagen, Sitz- und Alungen-Gebühren beschränkt werden sollen, ohne daß jedoch in Ansehung der Auslieferung oder Verhinderung der Verbrecher überhaupt hierdurch etwas geändert werde.

Ihr werdet demnach hiernit angewiesen, in Zukunft

hierbei neuen Einrichtung gemäß zu verfahren. Sind 10. Berlin, den 11. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
NCC. T. XL S. 1307. Nr. 2. de 1803.

13. Januar 1803. a.

Vertrag des Justizministeriums an die Schlesischen Regierungen, v. 13. Januar 1803, betr. die Frage: wenn die Geschäftsführer gestrichen?

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Auf Veranlassung eines an den Großkanzler gerichteten Schreibens des Schlesischen Finanz-Departements vom 6. dieses, wovon der Ihr hierdurch angewiesen, künftig eine jede über 5 Rthlr. betragende Strafe dem Fisco zuzuerkennen, indem nur allein Strafen von 5 Rthlr. und weniger, der Salarien-Kasse competiren und die Zuerkennung an pia corpora unsatzhaft ist. Berlin, den 13. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 73.

13. Januar 1803. b.

* Circulat des Cammergerichts v. 13. Januar 1803, wegen der von den Festungen entwichenen Verbrecher.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Sammtliche Gouvernements und Commandanten der Festungen sind unterm 6. December v. J. von dem Ingenieur-Departement des Ober-Krieges-Collegii instruit worden: daß sie in jedem Falle, da ein Verbrecher von der Festung entweicht, dem Gerichte, welches die Untersuchung gegen denselben geführt und ihn dahin abgeliefert hat, von der Entweichung Nachricht geben sollen, weil dieses die Zukunftsredner und die Angehörigen der Verbrecher aus den Acten am besten kennen und daher vorzüglich im Stande seyn muß, zu ihrer Wiederhabhaftwerdung mitzuwirken.

Wir lassen Euch daher diese Verfügung hierdurch bekannt machen, mit dem gemessensten Befehl: sobald Ihr von einer solchen Entweichung benachrichtigt werdet, sofort Eurer Seite die zweckmäßigsten und schleunigsten Vorkehrungen zur Wiederhabhaftwerdung der Verbrecher zu treffen. Sind 10. Gegeben Berlin, den 13. Januar 1803.

Königl. Preuss. Cammer-Gericht.
Schleinh.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 352.

14. Januar 1803.

Vertrag des Justizministeriums an die Westpreussischen Landes-Justiz-Collen v. 14. Januar 1803, betr. die Concurrenz der Bürgerchaft der Ertz-Regierungen u. der Cammer-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Da Ihr

in Eurem Vertheil wegen Zulassung der Bürgerchaft zu Veräußerungen, Erbverpächungen oder Verpfändungen der Cämmerei-Güter, mit dem Hofgericht zu Wronberg (mit der Realierung zu Marienwerder) darin übereinstimmt, daß eine solche Concurrenz der Bürgerchaft bisher weder durch ein Provinzial-Gesetz vorgeschrieben, noch üblich gewesen; so ist hiernach zu Folge der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Art. 6. §. 26. 40. als Regel anzunehmen, daß es derselben in dortiger Provinz nicht bedürfe, wenn nicht besondere Privilegia, Statuten oder rechtsgültige Oberwachen einzelner Orte solches erfordern. Ob dergleichen besondere Vorschriften vorhanden sind, muß in jedem vorkommenden Falle näher untersucht werden, wonach Ihr Euch nimmend gebührend zu achten, auch dieserhalb das Nöthige zur Verhütung aller Mißverständnisse in dem Entwurfe des Provinzialrechts zu ergänzen habt. Sind ic. Gegeben Berlin, den 13. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.
An die Regierung zu Marienwerder.
An das Hofgericht zu Wronberg.
NCC. T. XII. S. 778. Nr. 1. des Nachtrags de 1806.
und Neues Archiv Bd. 3. S. 59.

15. Januar 1803.

Kaiserl. des Reichs-Rath an das Cammergericht v. 15. Januar 1803, betr. die Abichs-Convention mit Sachsen-Coburg.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Da die zwischen Unseren älteren Staaten, mit Inbegriff der Fränkischen Provinzen, und den Herzogl. Sachsen-Gotha'schen Landen bestehende Abichs-Convention, auf den von Sachsen-Coburg neuerlich erfolgten Antrag, für die Zukunft auch auf die Sachsen-Coburg'schen Lande, nach ihren wesentlichen Bestimmungen angewandt werden soll: so wird Euch zufolge Allerhöchsten Immediat-Befehls hiermit bekannt gemacht: daß für die Zukunft in den zwischen Unseren älteren Staaten, mit Inbegriff der Fränkischen Fürstenthümer, und den Herzogl. Sachsen-Coburg'schen Landen eintretenden Expropriationsfällen, der in Landesherliche Kassen fließende Abichs und Abzug in Rücksicht des Adels ganz aufgehoben, in Rücksicht bürgerlicher Personen aber auf 5 pro Cent festgesetzt ist, diese gesammte Verfügung aber auf Privat-Abichs-Werthigkeiten nicht angewandt werden soll. Wonach ic. Sind ic. Berlin, den 15. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reth. v. Voß. v. Hardenberg. v. Streunse. v. Schröder.
An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 1509. Nr. 3. de 1805.

18. Januar 1803.

Die Cabinets-Ordre v. 18. Januar 1803, betr. die Bestrafung der ausgetretenen Schlesienschen Unterthanen und den Begriff der Bajallen, s. beim Rescript v. 4. April 1803. b.

19. Januar 1803.

Das Rescript des Justizministeriums an die Schlesienschen Regierungen v. 19. Januar 1803, betr. die Bestrafung ausgetretener Schlesienscher Unterthanen, und den Begriff der Bajallen, s. beim Rescript v. 4. April 1803. b.

25. Januar 1803.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 25. Januar 1803, daß Reichs des Projecten wegen Confiscation des Vermögens ausgetretener Deserteurs keine Projecten zu machen habe.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Der Magistrat zu Prenzlau hat sich in dem im Original anliegenden Bericht vom 20. d. M. über die Ausstellungen des Invaliden Kassen-Fiscals, Krieger-Raths Seelmann, gegen die Ausmittelung des Leutnants Vermögens, beschwert. Wir haben denselben dato abfürlich anlegendenmaßen beschreiben, und Euch solches in Eurer Nachricht hierdurch bekannt machen wollen. Sind ic. Berlin, den 25. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.
An das Cammergericht.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Euren Bericht vom 20. d., worin Ihr Euch über die von dem Invaliden Kassen-Fiscal, Krieger-Rath Seelmann, gemachten Ausstellungen gegen die Ausmittelung des Leutnants Vermögens beschwert, wollen Wir Euch hierdurch folgendes erlassen:

Nach dem unbeschränkten Inhalte des §. 1. des Edicts vom 17. November 1764 soll eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Kasse sofort anheim fallen, und daran das Regiment, auch sonst Niemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Präension machen. Es ist bei dem Indico dieses Edicts, „wegen „Eitation der Deserteurs ic. und ausgetretenen „Landeskinder, wie auch der Confiscation ihres „Vermögens,“

und aus dem Prooemio des Gesetzes, nach welchem wider die desertierten Landeskinder und Entlohrte mit mehr Aufmerksamkeits verfahren werden soll, augenscheinlich klar, daß das Gesetz in Rücksicht der Folgen des Austritts, zwischen denjenigen, welche schon zur Fahne geschworen haben, oder nicht, gar keinen Unterschied statuiert, nur zur Abklärung des Ausdrucks der Eine wie der

Andere Deserteur genannt worden, und nur ratione fori, in welchem der Confiscations-Prozeß einzuleiten, in der Mitte des 3. §. ein Unterschied für die Militäre, und Civil-Gerichte bestimmt ist. Dies vorausgesetzt, kann dem Fisco, dem das Vermögen des Ausgetretenen, der bei seinem beharrlichen Ausbleiben die Vermuthung wider sich begründet, sein Vaterland verlassen zu haben, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, nicht angemuthet werden, zum Nachtheil der Invaliden-Kasse angeblich conventionelle Freigebigkeiten zu bewilligen, und pro rata hinc Gerichtskosten zu bezahlen, zu welchen der Fiscus gesetzlich nicht zu concurren darf. Das Urtheil reducirt vielmehr die Sache gewöhnlich auf den Zeitpunkt des wirklichen Austritts zurück, wodurch die Verfügung des Kammergerichtes zureichend gerechtfertigt wird, und Ihre Euch derselben unterwerfen müßt. Berlin, den 25. Januar 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Magistrat zu Prenzlau.

NCC. T. XI. S. 1309. Nr. 4. de 1803., Neues Archiv Bd. 3. S. 124. und Marthe Bd. 1. S. 321.

31. Januar 1803. 1803. 1803.

Descript des Justizministeriums an die Regierung zu Bielefeld v. 31. Januar 1803, betr. die zur Befähigung an den Chef der Justiz einzuwendenden Erkenntnisse in Injurien-Sachen wider Justizbediente.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Auf Euren Bericht vom 14. d. M., worin Ihr bei Gelegenheit der Einwendung der Erkenntnisse in der Injurien-Sache wider den M. M. anfraget: ob auch diejenigen Straf-Erkenntnisse wider Justizbediente von der Publication anhero eingeschickt werden müssen, welche nicht auf eine vorübergegangene Criminal- oder fiscalische Untersuchung, sondern auf eine im Wege der gewöhnlichen Injurien-Prozesse imstruirte Klage abgefaßt werden, wollen Wir Euch nicht verhalten, daß die Prozessform um so weniger einen Unterschied macht, als der Injurien-Prozeß pro parte ein Untersuchungs-Prozeß ist. Der Grund der Verordnungen, welche die Einwendung der Erkenntnisse über Verurtheilungen öffentlicher Beamten vorschreiben, findet auch vollkommen auf Injurien Anwendung, und Ihr habt daher künftig das auf eine gegen einen Justizbedienten im Wege eines Civil-Prozesses eingeleitete Injurien-Klage abgefaßte Erkenntnis ebenfalls ante publicationem zur Verfügung einzusenden. Berlin, den 31. Januar 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 25. S. 120.

5. Februar 1803.

Descript des Justizministeriums an die Regierung zu Weitz v. 5. Februar 1803, betr. die Befähigung der Gläubiger der Concurs- und Liquidations-Prozesse in Rücksicht der zur Einleitung derselben wider den Gemeinschuldner ergangenen Erkenntnisse.

Ein Königl. Majestät haben auf die Anfrage der Neu-Ostpreuss. Regierung zu Ploß über die Anwendung des §. 27. Tit. 40. der Prozeß-Ordnung, auf die Prozesse, die zwischen dem Creditario und dessen Gläubigern tempore moti concursus bereits in appellatorio gediehen sind, per resc. Clem. vom 4. December 1801. (S. 269. Heft 3. Bd. 2 des neuen Archivs der Preuss. Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit) unter andern auch als Grundlag festzustellen gerubet: daß der Contradictor den Prozeß in der Lage annehmen müsse, in welcher er sich bei Eröffnung des Concurses befindet.

Hieraus scheint uns zu folgen, daß dem Curator und dem Creditoren gegen ein ante motum concursum gegen den Creditarium, selbst in contumaciam ergangenes Erkenntnis keine andere Rechtsmittel und Einwendungen zuzukommen, als jeder andern Partei gegen ein rechtskräftiges Erkenntnis competiren, und diese Schlussfolge ist es, welche über die Anwendung der im gedachten Descript enthaltenen Bestimmungen Bedenken bei uns erregt hat. In ältern Fällen ist das Collegium immer der Meinung gewesen, daß die zwischen dem Creditario und seinen Creditoren vor Eröffnung des Concurses ergangenen Erkenntnisse, dem Curatori nicht obstruiren könnten, indem den Creditoren in dem §. 46. Tit. 30. der Prozeß-Ordnung sogar die Befähigung vorbehalten ist, nachzuweisen, daß ihre schon vor Eröffnung des Concurses befriedigten Creditoren, mehr als sie zu fordern gehabt, erhalten haben, und dies auch die Befähigung in sich zu begreifen scheint, den noch nicht befriedigten Creditoren, die von dem Creditario selbst außer Acht gelassene Einwendungen zu opponiren. Hierdurch ist auch zu bemerken, daß nach dem §. 49. n. f. loco alleg. alle Verhandlungen des Gemeinschuldners bei denen eine bloße Freigebigkeit zum Grunde liegt, von den Gläubigern widerrufen werden können, und daß es wohl allerdings eine für die Creditoren sehr nachtheilige Freigebigkeit involviren, wenn der Gemeinschuldner ungegründeten Ansprüchen auf sein Vermögen, gar keine, oder doch nicht die gehörigen Einwendungen entgegensetzt, und rechtskräftige Erkenntnisse darüber ergoßen läßt.

Aus diesen Gründen haben wir den Contradictor ohne Rücksicht, ob über die Forderung des Liquidanten ante motum concursum bereits rechtskräftig erkannt worden, immer mit seinen Einwendungen gehört, und in der Classificatoria salvis remediis darüber erkannt, und sind um so mehr dieses anzunehmen bestimmt worden, da durch ein entgegenge-

sehtes Verfahren nicht nur die wucherhaftesten Gläubiger die beste Gelegenheit haben würden, ihren kräftlichen Forderungen Rechtstetigkeit zu verschaffen, sondern auch der Creditarius selbst ein bequemes Mittel haben würde, erdichtete Gläubiger aufzufinden und sie durch Contumacial-Erkennnisse und Agnition, oder auch wohl gar durch einen simulirten Proceß in mehreren Instanzen vor den Einwendungen des Contradictoris und seiner redlichen Gläubiger zu sichern. Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß bei dem bisher von uns beobachteten Verfahren mancher Gläubiger, der schon mit dem Creditario einen gehässigen Proceß durch alle Instanzen geführt hat, noch der Unannehmlichkeit ausgesetzt werden könnte, selbigen von neuem mit dem Curator zu bestehen. Allein theils ist der Fall nicht leicht denkbar, daß der Curator in einem Proceß, worin der Creditarius ante motum concursum schon alle Remedia fruchtlos ergriffen hat, noch mehr von letztem nicht geduldet Einwendungen anzubringen haben dürfte, theils verliert der Liquidant auch dadurch wenigstens an Zeit nichts, indem er sich doch, wenn auch seine eigene Forderung keinen Einwendungen unterliegt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung aller übrigen Liquidatorum, und hiernächst erfolgenden General-Distribution, mit seiner Befriedigung gedulden muß; überdes aber kann das in höchst seltenen Fällen eintretende Inconveniens einzelner Gläubiger gegen den Vortheil des corporis creditorum keine Rücksicht verdienen.

Dieses Bedenken unterwerfen wir Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Ermeßen und bitten allerunterthänigst, uns darüber vorbedenken zu lassen:

ob wie denen Contradictoribus in Concurs. und Liquidations-Proceß gegen die durch vor Eröffnung des Liquidations-Processes gegen den Gemeinschuldner rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, besonders Contumacial-Erkennnisse und Agnitions-Resoluta, begründeten Forderungen noch rechtliches Gehör verstatte, oder ihnen nur die Rechtsmittel und Einwendungen, die jeder Partei gegen ein rechtskräftiges Erkenntnis zukommen, bei willigen sollen.

so wie auch im Fall Ew. Königl. Majestät für ersteres zu entscheiden gerufen sollten;

ob über die Einwendungen der Contradictoren gegen solche, bereits durch frühere rechtskräftige Erkenntnisse begründete Ansprüche, um die Parteien nicht einer Instanz verlustig zu machen, in der Classificatoria des ersten Urteils solvis remediis, oder in den weiteren Instanzen, mithin in dem Fall eines schon consistirenden rechtskräftigen Contumacial- oder andern Erkenntnisses erster Instanz in appellatorio, und im Fall eines vorhandenen, rechtskräftigen Appellations-Erkennnisses in

in revisorio in den competenten Proceß-Acten erkannt, in der Classificatoria aber bloß über die Priorität entschieden werden soll?

Brieg, den 17. Januar 1803.

Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Die Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 50. §. 46., über deren Anwendung Ihr in Eurem Berichte vom 17. v. M. angefragt habt, befragt nicht weiter, als den Gläubigern ein Mittel an die Hand zu geben, um sich gegen etwaige betrügerische Collusionen der Gemeinschuldner mit erdichteten Gläubigern, oder gegen die Wirkungen der Freigeigkeit des Gemeinschuldners, die unter dem Scheine einer Schuld verdeckt wird, sicher zu stellen; keinesweges aber kann dieselbe so weit ausgedehnt werden, daß dem Contradictori concursus indicitio freigelassen würde, die zulässigen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger vor Eröffnung des Concurses ergangenen rechtskräftigen Urteilsprüche unter dem Vorwande neuer Einwendungen anzufechten, da in der Regel alle von dem Gemeinschuldner vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Verhandlungen von den Gläubigern anerkannt werden müssen, und von dieser Regel in Rücksicht der gegen denselben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse weder in der angeführten Stelle der Ger. Ordn. noch sonst in den Gesetzen eine Ausnahme gemacht worden. Außer den Fällen, in welchen dem Gemeinschuldner selbst vor Eröffnung des Concurses frei gestanden haben würde, ein gegen ihn ergangenes rechtskräftiges Erkenntnis als nichtig anzufechten, kann daher solches nach erstem Concurs dem Contradictor und dem Gläubiger nur dann verstatet werden, wenn sie nachweisen wollen, daß der Gemeinschuldner mit dem Gläubiger, zu dessen Gunsten das Urtheil ergangen ist, betrügerischerweise colludirt habe, oder daß in dem vorigen Proceß unter dem Scheine einer Schuld eine dem Widerspruch der Gläubiger unterworfenen Schenkung ausgeübt worden, welches alsdann aber eigentlich einen neuen Klagegrund ausmacht und als ein von dem vorigen Proceß ganz verschiedener Rechtsstreit anzusehen ist. Hiernach habt Ihr Euch in vorerwähnten Fällen zu achten. Berlin, den 5. Februar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 130.

6. Februar 1803.

Kopie des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung in Brieg v. 6. Februar 1803, betr. die bei Justizinstanzen anzuführenden Gerichtsgedichten.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Auf Eure

Anfrage vom 31. v. M. gereicht Euch zum Bescheid, wie es gar nicht die Absicht gewesen, durch die Circular-Verordnung vom 30. December 1798 zum Besten der so wenig Nachsicht verdienenden Injurianten, eine Aenderung in Ansehung der bestehenden *Spœcul. Taxen*, sondern nur des *modi procedendi*, um solchen zu verkürzen, einzuführen. Es hat also nach wie vor bei den bestehenden Gebühren Eure sein Verwunden, und erledigen sich hierdurch Eure aus der entgegen gesetzten Meinung entstehenden Zweifel von selbst, welche auf zu kleine Distinctionen führen würden.

Dagegen fehlt es an einer Veranlassung, für Injurien unter gemeinen Leuten die bestehende zweckmäßige Vorschrift der *Allgem. Ver. Ordin. Th. 1. Tit. 54. §. 2.* abzuändern, welches auch nach dem ganzen Geiste der Circular-Verordnung nicht hat beschließen seyn können, da solche überall Erleichterung und Abkürzung zum Zwecke hat. Berlin, den 6. Februar 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 215.

7. Februar 1803.

Die Cabinets-Ordre v. 7. Februar 1803, betr. die Anfragen bei des Königs Majestät in Fällen, wo bei erkannter Festungstrafe eines Civil-Beamten die Cassation folgt, s. beim Recept v. 8. Februar 1803. a.

8. Februar 1803. a.

Recept des Justizministeriums an das Cammergericht v. 8. Februar 1803, nach Cabinets-Ordre v. 7. Februar, wonach feststeht, daß in solchen Fällen, wo bei erkannter Festungstrafe eines Civil-Beamten die Cassation folgt, vorher bei Er. Majestät angefragt werden soll.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Unsere höchsten Person hat sich veranlaßt gefunden, in Ansehung des Gelehes:

wonach jede Festungstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll, unter dem 7. Februar die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre an den Großkanzler zu erlassen.

Wir communiciren Euch solche zu Eurer Nachricht und Achtung und sind u. c. Berlin, den 8. Februar 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

C a b i n e t s - O r d r e.

Mein lieber Großkanzler v. Goldbeck! Ich habe Veranlassung gehabt, in nähere Ermahnung zu ziehen, daß es oftmals zu hart seyn kann, das Gelehe, wonach jede Festungstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll,

mit Strenge und ohne alle Ausnahme vollstrecken zu lassen; indem es dabei nicht auf die Natur des Verbrechen, als auf die Frage ankommt: ob ein Officiant nach ausgesetzter Strafe in seinem Dienstverhältnisse beizubehalten ist oder nicht. Ich fordere daher: daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation nur als Folge eines andern Strafereignisses eintreten würde, an Mich berichtet, und unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände angefragt werden soll:

ob das Gelehe vollzogen, oder der Bestraft im Dienste conservirt werden soll.

Ich trage Euch deshalb hiermit auf, wegen allgemeiner Bekanntmachung dieser Festsetzung das weiter Erforderliche zu verfügen, und bin Euer wohl affectionirter König. Berlin, den 7. Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1211. No. 5. d. 1803. u. Neues Archiv Bd. 3. S. 115.

8. Februar 1803. b.

Gutachten der Gesekecommission v. 8. Februar 1803, betr. die Verbindlichkeit der Gutsherrschaft zur Entlohnung des von ihnen Dienstpflichtigen bei Dienstauftritten ausgegessenen Chauffagegeldes.

Er. Königl. Majestät haben uns mittelst allergnädigsten Recept v. 20. November pr. a. unter Aufsehung des hierbei zurückgehenden Schreibens Er. Königl. Majestät General-Directori an Er. Königl. Majestät Großkanzler v. 10. November ej.

a) die Frage zur Eröffnung unserer gutachtlichen Meinung vorzulegen geruht:

ob die dienstpflichtigen Unterthanen schuldig sind, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fahren, wenn sie damit ein Chauffee-Haus berühren, das Chauffee-Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Zuoberst bemerken wir unterthänigst, daß das zwischen dem Gutsherrn und dessen Pächter bestehende Verhältnis, und ob letzterer des Chauffee-Geldes halber von erstem Entschädigung fordern könne, die Unterthanen nichts angeht, und daß sie, sobald sie nur Verdrängung dieser Anlage zu fordern berechtigt sind, sich auch desfalls an den Pächter halten können, für welchen sie die quaest. Fuhre geleistet haben; sodann würden wir unmaßgeblich die uns vorgelegte Frage zum Besten der Unterthanen entscheiden. Denn

1) bestimmt das Allgem. L. R. S. 2. Tit. 7. §. 420. ganz deutlich, daß den Unterthanen bei den Diensten das Zoll-, Wege-, Brücken-, und Fährgehalt überall, so wie, wenn sie im

herrschaftlichen Dienst über Nacht bleiben, das Stall- und Schlafgeld, so wie jede andere extraordinäre Auslage dieser Art vergütet werden soll.

2) Ist die Mächtige Obrigkeit dieser Weichheit nicht entzogen, sie geht vielmehr noch weiter, wenn Müller in pract. march. Resol. 99. no. 101. 106 aus einer von den Operis libertorum hergenommenen Analogie äußert, daß die Dienste der Unterthanen, *scilicet victa domini vel nobilis* nur verrichtet werden dürfen, in so fern consuetudo loci nicht ein anderes mit sich bringt, und wenn dieser Rechtslehrer es als eine durch mehrere praecipua festgesetzte Regel sub no. 112. dieser Resol. angiebt, daß bei auswärtigen Diensten die Junker ihre Unterthanen und deren Pferde mit nöthdräufigem Essen und Futter versehen sollen, woraus der Schluß: wenn die Herrschaft den Unterthan bei auswärtigen Dienstreisen sogar speisen soll, wie vielmehr muß sie ihm seine baaren Auslagen, als Chaussee-Geld, u. s. w. vergütet, die der herrschaftl. Dienst verursacht, sich vollkommen rechtfertigt.

3) Würde es auch mit Em. Königl. Majestät Regierunasgrundsätzen ganz unverträglich sein, den diensthühenden Unterthan die Einrichtung der Chaussee büssen zu lassen, indem das, was sein Gelpann durch den Weg profitirt, ihm wieder am Wagen selbst verdorben wird.

Hierzu kommt:

4) Daß in dem Chaussee-Gelde doch immer eine Diensterschwerung liegen würde, wenn der Unterthan solches für die Dienstfahrten entrichten müßte.

Man kann freilich einwenden,

dies gebe den Herrn nichts an, er bediene sich nur seines Rechts, wenn er verlange, daß die Unterthanen die gesetzlichen Reisen thun.

Aber dann müßte die Verbindlichkeit der Unterthanen zu den Fuhrern ganz unbedingt feststehen, welches doch in der That der Fall nicht ist, da ihnen sogar Speise und Futter bei dergleichen auswärtigen Fuhrern gerechnet werden muß. Ueberhaupt muß die Frage: ob die Mächtigen Bauern Damm-, Brücken- und Fährgebe bei Fuhrern in herrschaftlichen Dienst bezahlen, in dem Oben, Warben- und Neßbüch täglich vorkommen. Von anderer Natur ist das Chaussee-Geld auch nicht. Indessen auch ohne Hinsicht darauf sind wir, womit auch das Urtel des Cammergerichts v. 3. April 1800 übereinstimmt, der unvorsprechlichen gutachtlichen Meinung:

daß die dienstpflichtigen Unterthanen nicht schuldig, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fuhrern, wenn sie damit das Chaussee-

Haus verdrängen, das Chaussee-Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Berlin, den 8. Februar 1803.

Anmerkung. Dieses Gutachten ist am 20. Februar 1803 dem General-Decretorio mit der Anweisung von dem Justiz-Ministerio mitgetheilt worden, daß letzteres der darin angenommenen Meinung völlig beitrete.

Neues Archiv Bd. 3. S. 56.

11. Februar 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung in Kalisch v. 11. Februar 1803, betr. die Vollziehung der Wechselcrenition.

Auf Instanz des hiesigen Kaufmanns M. N., verfügen wir gegen den v. M. N., Besitzer der Herrschaften N. die Wechsel-Crenition ex publicato.

Der v. M. N. befand sich anfangs unter der Landrathlichen Observation, bis wir ihn, da sehr die Zeit seiner Abreise in das Gefängniß eilte, am 21. v. M. auf sein Ansuchen nachließen, den Arrest in seinem hier gemietheten Wohnhause zu erlösen, und sich auf seine Kosten durch einen Landrenter bewachen zu lassen.

Am 31. v. M. beschwerte sich der v. M. N. über diese Verfügung, und verlangte die Abreise, des 20. M. N. ins Gefängniß, weil er sonst im Genuß aller gewohnten Bequemlichkeit blühe. Bei dem Vortrage dieses Besuchs sind wir zweifelhaft geblieben,

1) ob der Allgem. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 27. §. 65. zufolge, der Wechselschuldner im Wege der persönlichen Wechsel-Crenition durchaus ins Gefängniß gebracht werden müsse, oder es hinreichend sey, wenn er in seinen Wohnhause, auf seine Kosten, durch einen Landrenter bewacht würde?

Die Beibehaltung der ersten Alternative, welche die Majorität ausmachte, stützen sich auf den Buchstaben des Gesetzes, die Strenge des Rechtskrechts, und die Erwägung, daß eine Entweichung des Arrestanten aus seiner Privatwohnung die Beförderung eines Regresses gegen das Collegium begründe, und daß, wenn man auch einwenden wollte, daß es möglich sey, sich der Person desselben in einer Privatwohnung eben so zu verschließen, als in dem öffentlichen Gefängniß, dennoch der Wechsel-Arrest nicht bloß den Gläubigern für die Gefahr der Entweichung seines Schuldners sicher stellen, sondern auch diesen durch die Unannehmlichkeit der persönlichen Inhaftation zur Zahlung antreiben solle.

Für die letztere Auslegung, wird von den übrigen Gliedern des Collegii angeführt, daß der Zweck der Wechsel-Crenition sich lediglich auf Veranbarung der persönlichen Freiheit beschränke, und es eine unnöthige Härte involviren würde, die Leiden eines solchen Debitors durch die Ver-

raubung der ihm gewohnten Bequemlichkeiten noch zu vermehren.

Sie halten ferner dafür, daß der Verlust der Freiheit für sich allein dem Gefangenen ein hinreichendes Motiv abgeben werde, alle mögliche Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers anzuwenden, und glauben der Verwirklichung eines Negatives endlich noch entgegen sehen zu können, daß die Entweichung des Arrestanten ohne Fahrlässigkeit des Landrenters sich nicht denken lasse, für diese Nachlässigkeit aber das Collegium so wenig responsible sey, als wenn ein Gefangener aus dem Gefängnisse durch Vernachlässigung des Gefängnißwärters entwich.

Unter vorkommenden Umständen haben wir daher beschlossen, Ew. Königl. Majestät allerhöchste Vorbescheidung, wie hiermit geschieht, allenunterthänigst zu erbiten, wobei wir noch bemerken, daß wir interimistisch die Abtiefung des ic. v. N. in das Gefängniß verfertigt haben.

Sollten Allerhöchstselben für die erste Alternative der oben aufgestellten Frage entschlossen, so müssen wir ferner anführen, daß die Civil-Gefängnisse des hiesigen Inquiritariats sich nicht in einem solchen Zustande befinden, daß ein Abtrügnis rechthaber und gebildeter, an die Bequemlichkeiten des Lebens gewohnter Mann, ohne große Härte hineinsetzen werden könnte.

Deshalb stellen wir Allerhöchstselben hierdurch aller-gehorlamst anheim:

2) ob in Rücksicht der schlechten Beschaffenheit der Civil-Gefängnisse, das Gesuch des ic. v. N. N. per modum dispensationis zu bewilligen, und ihm also nachzulassen sey, sich auf seine Kosten in seiner Wohnung durch einen Landrenter bewachen zu lassen?

Allerhöchster Entscheidung sehen wir ehrsüchtigst entgegen. Kalisch, den 1. Februar 1803. Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Die Natur des Wechsel-Vertrages, in welchem sich der Schuldner, bei Vermählung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes, zur Rückzahlung der erhaltenen Anleihe verpflichtet, L. N. Th. 2. Tit. 8. §. 45. S. 1299. bringt es, bei Vergleichung der Gerichts-Ordnung, Th. 1. Tit. 27. §. 45. S. 634, und Th. 1. Tit. 24. §. 144 — 147. S. 579. mit sich, daß solche Execution nicht auf eine, nach aller Erfahrung höchst unsichere Landrenterliche Observation eingeschränkt, sondern durch die wirkliche Abtiefung in das bürgerliche Gefängniß vollstreckt werden muß. Auf diese Vorbescheidung müssen Wir uns auf Euren Bericht vom 1. Februar in Sachen wider den v. N. N. beschränken, da sein Stand das Recht zu Dispositionen freiwillig übernommener Verbind-

bindlichkeiten nicht begründet, und Wir voraussetzen, daß das Gefängniß, wenn es gleich keine gewöhnliche Bequemlichkeiten gewährt, doch so eingerichtet ist, daß es der Gesundheit unschädlich ist, als worüber Wir allenfalls Eurer bestimmteren Anzeige entgegen sehen, wenn es Euch in einem anzusehenden terminischen Verlaufe der Güte nicht gelingen sollte, den Gläubiger zu weniger strengen Maßregeln zu disponiren. Berlin, den 11. Februar 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 113.

14. Februar 1803.

* Circular des Cammergerichts v. 11. Februar 1803, wegen Erstattung der baaren Auslagen bei Untersuchungen gegen Sächliche Unterthanen in hiesigen Renden und gegen hiesige Unterthanen in den Sächsischen Landen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Da Wir mit dem Ehrsüchtigen Hofe darin übereingekommen sind, daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche in demselben domiciliert und delinquent haben, im andern Staate deprehendirt und darauf ad forum domicili et delicti commissi ausgeliefert werden, die Kosten reciproce auf die baaren Auslagen, die Ew. und Kungens Erbühren beschränkt werden sollen, so lassen Wir Euch solches in Gemäßheit des an Unser Cammergericht ergangenen Rescripts vom 28. December vorigen Jahres hierdurch bekannt machen, um in Zukunft aufs genaueste dieser Einrichtung gemäß zu verfahren; jedoch mit dem Bemerken, daß es in Hinsicht der Extradition oder Nicht-Extradition der Verbrecher überhaupt, nach wie vor, bei der diesfälligen Vorschrift sein Verbleiben hat. Sind Euch mit Gnaden gemogen. Begeben Berlin, den 14. Februar 1803.

Königlich Preussisches Cammergericht.

v. Schleiß.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 385.

17. Februar 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 17. Februar 1803, betr. den Content in Klagen der katholischen Kirchen in Südpreußen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Da in dem Südpreußischen Rescript-Reglement §. 4. den Cammern ausdrücklich die Aufsicht über die Administration und Bemeindung des Vermögens der katholischen Kirchen und anderer geistlichen Anstalten und Stiftungen ohne Einschränkung beigelegt, dagegen aber den geistlichen Obern lediglich die Direction der katholischen Geistlichen in ihren geistlichen Amteverrichtungen vorbehalten worden, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß zufolge dieser speziellen Vorschrift, nicht allein zu den, Namens der katholischen Kirchen anzu-

stellenden Klagen, sondern auch, nach der von dem Finanzdepartement getroffenen Einrichtung, zur Erhebung der an dieselben zu zahlenden Gelder, der Censens und die Authorisation der Cammer beigebracht werden muß, und ohne dieselben die Administratoren oder sonstigen Vertreter der Kirche oder geistlichen Anstalt nicht für legitimirt angenommen werden können. Dies lassen Wir Euch auf Euren Bericht vom 31. v. M. zu Eurer Direction eröffnen. Sind ic. Berlin, den 17. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 357.

8. März 1805. a.

* Patent v. 8. März 1805, wegen Einführung des Allgemeinen Land-Rechtes für die Preussischen Staaten in das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar.

Das Allgemeine Land-Recht soll vom 1. Juni 1805 an geistliche Kraft haben. Wir Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Einnund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir beschloffen haben, die Uns angefallenen Entschädigungsländer an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so sehen Wir hiermit fest: daß, vom 1. Juni 1805 an, das Allgemeine Land-Recht mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5. Februar 1794 schon bekannt gemachten Veränderungen in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entscheidenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gesetzt werden soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Land-Rechtes nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden wir nöthig, deshalb folgende näher Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

Das Allgemeine Land-Recht soll an die Stelle des in dem Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar bisher geltend gewesen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Juni 1805 an auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes bei allen Ober- und Untergerichten erkannt werden.

§. 2.

Die besonderen Gesetze, Constitutionen und Gewohnheiten behalten ihre Kraft, sofern aber innerhalb von Jahren gesammelt werden.

Die bisher in dem Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar für gültig anerkannten Gesetze und Constitui-

tionen über einzelne Rechts-Materien, insgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten behalten nach ihre geschliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unserer Regierungs-Deputation zu Hildesheim, daß sie mit den Deputirten der Stände des Fürstenthums und der Stadt Goslar sich zusammentun, die vorhandenen besondern Gesetze und Gewohnheits-Rechte nach dem Plane des Allgemeinen Land-Rechtes ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes gehörig anmerken, und alsdann gemeinschaftlich erwägen soll, welche von diesen Abweichungen freier beibehalten und in das Provinzial-Recht für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, daß die Gesetzgebung in dem Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzial-Recht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzial-Rechtes bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 1. Juni 1805, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheits-Rechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzial-Rechte einverleibt sind, oder das Allgemeine Land-Recht selbst in der Art darauf verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. 3.

Lehn-Recht.

Auf gleiche Art soll es in allen Lehn-Sachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesen Lehn-Gesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes erklärt oder ergänzt werden.

§. 4.
Das Allgemeine Land-Recht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden. Auf die schon vor dem ersten Juni 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Land-Recht nicht angewendet, sondern dabei nach den §. 14—20, der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publication des Allgemeinen Land-Rechtes in einem nach bisheriger Rechten gültigen und zu Recht bestehenden Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genuße seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Land-Rechte entstehenden Vorwande geküßt oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entspringen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5.

Von Verträgen.

Alle Verträge, welche vor dem ersten Juni 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhaltes, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenem Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 6.

Von Testamenten.

Eben so müssen alle Testamente und andere letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Juni 1804 errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7.

Von der geistlichen Erbfolge.

Die geistliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Stiftungen und dergleichen mehr beruht, ist in allen bis zum 1. Juni 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes, jedoch unter dem §. 2. in Absicht der Gewohnheits-Rechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 8.

Von dem Verhältnis der Eheleute.

Das rechtliche Verhältnis der Eheleute, die sich vor

dem 1. Juni 1804 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenem Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes erben wolle.

§. 9.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denselben Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Juni 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht wurden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Juni 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Juni 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Land-Rechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Juni 1804 an berechnen.

§. 10.

Von Straf-Sachen.

Die in dem Allgemeinen Land-Rechte enthaltenen Strafgesetze können bei den vor dem 1. Juni 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Juni 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir, vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das Allgemeine Land-Recht als ein wahres Landes-Gesetz für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in dem Fürstenthum Hildesheim und in der Stadt Goslar Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders

aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorkommenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angeht, besonders sämtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsbefugten, sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und Bedruckung Unserer grössten Königlichen Justizs. So geschehen Berlin, den 8. März 1803.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 194. und NCC. T. XI. S. 1313. Nr. 7. de 1803.

8. März. 1803. b.

Patent v. 8. März 1803. wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Fürstenthum Hildesheim und in die Stadt Goslar.

Wir Friedrich Wilhelm, König u. c. Thun fund und sitzen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern Abtellen Staaten angeordnete Gerichts-Versaffung beruht, sind durch eine vielfährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschloffen, diese Gerichts-Versaffung ebenfalls in die Uns zugewallenen Entschädigungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher sehen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. 1.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Juni 1803 an, bei allen gerichtlichen Ausgängen zur Richtschnur genommen werden.

Vom 1. Juni 1803 an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erweiterungen derselben, in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar bei allen Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkt an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zu Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zu Versorgung der Vormundschafts-Sachen in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar, haben Wir mit Aufhebung der bisherigen Regierungs-Canzlei und des Hofgerichts, deren Geschäfte vom 1. Juni 1803 an

ganz aufhören, eine Regierungs-Deputation zu Hildesheim angeordnet, und derselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen.

Wir befehlen dieser Unserer Regierungs-Deputation zu Hildesheim, vom 1. Juni 1803 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich genau zu achten, und auch dahin zu sehen, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Beamteten genau befolgt werden.

§. 2.

Versahren bei den schon schwebenden Sachen.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1. Juni 1803 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bei den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verbleibenden Beurlaubtheiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

Wenn die Einlassung des Beklagten noch nicht erfolgt ist.

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Beklagten, *litis contestatio*, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des ersten Theils, Tit. 5 der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin iberäumt, oder der Verantwortungs-Vericht des Beklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschieht nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Einlassung des Beklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2) Ist die Einlassung des Beklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schluß der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14. 15 u. 16. der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in *lacto* die Sache noch nicht so klar auseinander gelegt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntnis, sondern ein bloßes Resolutorium abge-

fasse, und darin festsetze, welche Thatfachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatfachen gehörig anzugeben. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der Beweis-Instanz schwebt.

1) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, aber den Beweis selbst aber noch nicht geschehen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Processform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bei dem Vortrage der Sache, daß die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwicklung des facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Parteyen nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so, wie in dem Falle Nr. 2., ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die ausgenommenen Beweise hinreichend auseinandergelegt, oder ist zu einer besseren Entwicklung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntnis abgefaßt und publizirt.

In beiden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntnis und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in mehreren Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt. Diese Vorlegung geschieht, wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntnis des Untergerichts eingelegt worden, bei der Regierungs-Deputation zu Hildesheim, in den übrigen Fällen aber bei der Regierung zu Magdeburg.

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin Nr. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bei dem weitem Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkennt-

nisses zweiter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beiden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15. §. 2. überhaupt zulässig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntnis vom angeordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung Uns noch vorbehalten, abgefaßt, wegen nur allein die Nullitäts- oder Revisions-Klage nach der Gerichts-Ordnung Tit. 16. statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht.

5) Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angehen findet, daß dabei noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift Nr. 3. verfügt, und das Erkenntnis wegen der übrigen Punkte so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Punkte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatorts sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Punkte das Erkenntnis in zweiter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der erwiesenen Punkte von dem Urte erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntnis wegen der ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

Von Incident-Punkten.

6) Ueber Incident-Punkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntnis weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen.

Von einzeln besondern Process-Acten.

7) In Ansehung der am 1. Juni 1803 schon schwebenden Bagatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Concurs- und Liquidations-Prozesse, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnis fortgesetzt werden; alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verhängenden Instruction, die vorsehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

8) Wegen der Befehle, nach welchen die vor dem 1. Juni 1803 schon anhängig gewesenem Prozesse zu entscheiden sind, befehlen Wir Uns aus das besondere Patent über die Einführung Unsers Allgemeinen Land-Rechts vom 8. März dieses Jahres. Daran versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1. Juni 1804 anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Prozessen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Ge-

setzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Juni 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im 2. Theil der Gerichts-Ordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, so weit die dabei vorausgesetzten Vorschriften des Land-Rechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. 3.

Von den Gerichten: Gebühren.

Bei der Regierungs-Deputation sollen vom 1. Juni 1803 die Räthe und alle übrigen Beamten an den Gerichten: Gebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zu Deckung des Unterhaltes der Beamten und der übrigen, mit Ausübung der Gerichtbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausbezahlt werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Kasse wird die Regierungs-Deputation auf das Reglement vom 20. November 1792 verwiesen.

In Absicht der Justiz-Aemter, Magisträte und übrigen Untergerichte lassen Wir es vor der Hand noch dabei bewenden, daß die dabei angestellten Personen in der bisherigen Art die einkommenden Gebühren statt des Gehaltes genießen. Damit jedoch bei Einhebung der Gerichts: Gebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts: Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigefügten Spontul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unserer Regierungs-Deputation zu Hildesheim und die letzte sämtlichen Untergerichten zur genauen Norm dienen muß.

§. 4.

Deposit: Geschäfte.

In Absicht der Deposit: Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposit: Ordnung vom 15. December 1793 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuergefahr als gegen äußere Gewalt und Veruntreuung, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Ur-

kunden, Juwelen und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne oder eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bei eigener Verhaftung das für zu sorgen, daß sie zum 1. Juni 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Kontrollen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

§. 5.

Exemplar: Sachen.

Ueber den Gebrauch des Stempel: Papiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und die derselben beigefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

§. 6.

Criminal: Sachen.

Wegen des Verfahrens in Criminal: Sachen haben Wir durch eine neue Criminal: Gerichts-Ordnung für Unsere sämtlichen Staaten, welche im Kurzen durch Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird.

Wir befehlen allen und jeden Unseren unabweiglichen Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim und der Stadt Goslar, besonders aber Unserer Regierungs-Deputation und allen derselben unterworfenen Gerichten, diese Unser Verordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, mit Unserm königlichen Insignel bedruckt und zu Zerkermanns Kenntniß bringen lassen. Gegeben Berlin, den 8. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Stengels Beir. Vb. 17. S. 202.

10. März 1803.

Recept des Justizministeriums an die Obovonts-Regierung zu Bries v. 10. März 1803. betr. die zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeigneten gemeinen Kästen der Unterthanen.

Bei Gelegenheit der von verschiedenen Patrimonial-Gerichten in Gemäßheit des Tit. 4. §. 31. der Hypotheken-Ordnung bei Uns eingekommenen Extracte und Tabellen neu anzulegender Hypothekenbücher sind darüber, in wie fern die auf den Fundus haftenden herrschaftlichen Prästenda und besonders die Laudemial-Qualität derselben, ins Hypothekenbuch eingetragen werden müssen, Zweifel bei

uns entstanden. Zwar ist das Collegium darüber einig, daß die auf dergleichen Funtis haftenden Roboth, Dienste, Geld- und Natural-Zinsen, in so fern sie bei allen Funtis der selben Classe in quali et quanto vollkommen gleich sind, wenn z. B. die Roboth, Gärtner oder die Roboth, Bauern die zu gleichen Diensten oder Zinsen verpflichtet sind, nach Vorschrift des §. 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung bedürfen; aber darüber sind unsere Meinungen getheilt,

ob, wenn diese Prästationen nicht bei allen Individuis derselben Classe in quali et quanto gleich sind, z. B. wenn ein Roboth, Gärtner oder Bauer drei, ein anderer vier Tage zu robotten, oder einer zu einer andern Art von Diensten, als ein anderer von derselben Classe verpflichtet ist, alsdann nicht die jedem obliegenden Dominal-Prästationen und unter diesen auch die Laudemial-Pflichtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen.

Die der negativen Meinung zugethanen Mitglieder des Collegii glauben, daß es nach dem §. 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung der Eintragung derjenigen beständigen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts der Obrigkeit an Diensten prästirt werden müssen, nicht bedürfe, sondern bloß solcher, die sich auf einzelne Verträge und besondere Rechtsmittel gründen, und sich um erstere jeder Acquirent eines solchen Funtis besonders erkundigen müsse; überdies beziehen sie sich auf die §. 37 — 40. der Instruction für die Haupt-Urbanen-Commissionen zu Breslau und Slogan vom 20. Januar 1785, wodon wir einen Extract beifügen, wonach die von den Dominis vor ihren Justitiarilis mit ihren Unterthanen errichteten Urbaria jederzeit nicht nur an die Haupt-Urbanen-Commission zur Prüfung und Einsicht eingeliefert werden müssen, sondern letztere auch angewiesen worden, die solchergestalt errichteten Urbaria nach Befund der Umstände an die Kreis-Urbanen-Commission zur Emenbirung der etwaigen Mängel zu übersenden, und glauben, daß diese Vorschrift umgangen und der Haupt-Urbanen-Commission, die ihr gebührende Aufsicht per indirectum entzogen werden würde, wenn den Patrimonial-Gerichtsbareiten verstatet würde, die Dominal-Prästanda im Hypothekenbuche einzutragen, indem durch dergleichen Eintragungen eo ipso die Prästanda der Unterthanen regulirt und also eben das, was ein förmliches Urbarium bezwecke, erreichte würde.

Die der entgegengegesetzten Meinung beigetretenen Mitglieder hingegen glauben, daß, da sich alle herrschaftliche Prästanda der Unterthanen ursprünglich immer auf den zwischen denselben geschlossenen Acquisitions-Vertrag oder die Verjährung und mithin auf einen besondern Titel grün-

den, selbige, in so fern sie nicht von allen Grundstücken derselben Art gleichmäßig, sondern in verschiedener Qualität und Quantität entrichtet werden müßten, dem §. 49. a. a. O. zufolge um so mehr im Hypothekenbuche vermerkt werden müßten, da es für die Dominia bedenkliche Folgen haben könnte, wenn dergleichen Prästationen im Hypothekenbuche nicht eingetragen würden. Die bei Errichtung vollständiger Urbanen vorgeschriebene Form dürfte nach ihrer Meinung der Eintragung der herrschaftlichen Prästandorum im Hypothekenbuche um deshalb nicht obdienen, weil bekanntlich gegen ein förmliches Urbarium weder den Dominis noch den Unterthanen vor Emanation der Instruction vom 5. November 1799 rechtliches Gehör verstatet wurde, gegen die Eintragung im Hypothekenbuche aber immer noch Einwendungen zulässig sind, und also die Einrichtung förmlicher Urbanen allerdings eine genauere Aufsicht als die Eintragungen im Hypothekenbuche erfordern, und also auf letztere bloß bei Errichtung vollständiger Urbanen vorgeschriebene Form nicht zu extendiren sey. Bei diesem Bedenken treten wir allerunterthänigst, uns über die oben aufgeworfene Frage allergnädigst vorzubehalten. Bries, den 5. März 1803.

Die Oberamts-Regierung.

Descript.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Der Endzweck des Hypotheken-Wesens ist schon öfters in unsern Gesetzen dahin angegeben, daß dadurch die Sicherheit des Eigenthums, die Beförderung des Credits, und die Entfaltung des nicht schuldbaren Nachtheils von dem Gläubiger beabichtigt werde. In Uebereinstimmung mit diesem ganz richtigen Gesichtspunkte ist es nach der Hypotheken-Ordnung §. 48. S. 12. für überflüssig gehalten, solche gemeine Lasten, welche von allen Grundstücken dieser Art an die Obrigkeit zu entrichten sind, in die zweite Rubrik einzutragen, da sie schon von dem Verthe des Gutes abgezogen sind, und ein Käufer oder Gläubiger sich darnach zu erkundigen hat.

Hieraus allein erfolgt schon die Absicht des Gesetzgebers, daß local ungewöhnliche und solche Abgaben, die nur auf einzelnen Grundstücken dieser Art radicirt sind, sich zur Eintragung qualifiziren.

Dies ist aber noch zum Ueberflusse in dem Declarations-Descripte vom 24. December 1792 in der Edicten-Sammlung S. 1103 vorgeschrieben, worin es wörtlich heißt: „Ueberhaupt ist bei der Sache besonders darauf zu sehen, ob ein gewisses onus von der Art sey, daß an dem Orte, oder in dem Orte, von welchem die Rede ist, es als Regel angenommen werden kann, daß alle

„Kundi daselbst damit belastet sind, also, daß der Grunde-
 „besitzer, welcher davon frei zu seyn behauptet, specia-
 „lem exemptionem nachweisen müsse, oder ob nur ei-
 „ner, oder nur etliche Kundi desselben Orts ein Onus
 „von dieser Art zu entrichten haben. Denn es kommt
 „vornehmlich darauf an, ob der Acquirent eines Kundi,
 „von den darauf haftenden Oneribus bei einer ganz
 „ordinären und gewöhnlichen Erkundigung Nachricht
 „erhalten kann, oder ob dazu genauere mit Sachkennt-
 „niß anzustellende Nachforschungen erforderlich sind.“
 wonach Ihr denn Euer Bedenten ohne Anfrage hätte erlei-
 digen können. Berlin, den 10. März 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 185. u. Mathis Bd. 1. S. 490.

13. März 1803.

Verordnung v. 13. März 1803, wegen anderweitiger Bestimmung der zur
 Appellation und Revision, und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tri-
 bunals geeigneten Rechtsfachen.

Wir Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Thun kund und
 fügen hiermit zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat,
 daß das Geheimen Ober-Tribunal, der vermehrten Zahl sei-
 ner Mitglieder ungeachtet, wegen des durch die zugenom-
 mene Bevölkerung und durch die Unfern Staaten in neuern
 Zeiten einverleibten Provinzen entstandenen Zuwachses der
 Geschäfte, nicht mehr im Stande ist, die demselben aufge-
 tragene Entscheidung der Rechtsfachen in letzter Instanz
 gehörig zu bestritten, mithin es nöthig ist, die Zahl der an
 diesen obersten Gerichtshof gelangenden Sachen mehr einzu-
 schränken; überhaupt aber der in Vergleichung gegen vorige
 Zeiten so sehr verminderte Werth des Geldes eine ander-
 weitige verhältnismäßige Bestimmung der nach ihrem Ge-
 genstände sowohl zur Appellation, als zur Revision geeig-
 neten Rechtsfachen erfordert; so haben Wir für nöthig be-
 funden, Unsere Landes-Justiz-Collegia und übrigen Ge-
 richte dieserhalb mit nähern Vorschriften zu versehen, und
 wollen dem gemäß hierdurch Folgendes verordnen und fest-
 setzen:

§. 1.

Es soll in Zukunft das Rechtsmittel der Appellation
 nicht zugelassen werden,

- a) wenn die erste Instanz bei einem Obergerichte gewesen
 ist, und das Object der Appellation nur fünfzig Tha-
 ler oder weniger beträgt;
- b) wenn die erste Instanz bei einem Untergerichte ge-
 schwebt hat, und der Gegenstand der Appellation nicht
 mehr als zwanzig Thaler ausmacht.

§. 2.

Die Revision findet künftig nur statt:

- a) wenn in erster Instanz bei einem Untergerichte erkannt
 worden, und der Gegenstand der Beschwerde zweihun-
 dert Thaler oder mehr beträgt;
- b) wenn in erster Instanz bei einem Obergerichte erkannt
 ist, und das Object der Beschwerde vierhundert Tha-
 ler oder mehr ausmacht;
- c) wenn in Rechtsfachen, welche in erster Instanz bei
 einem Obergerichte anhängig gewesen sind, der Ge-
 genstand der Revision zwar nur zweihundert Thaler
 und weniger als vierhundert Thaler ausmacht, jedoch
 die beiden ersten Erkenntnisse bei demselben verschiede-
 nen Inhalts sind.

In so fern in der allgemeinen Gerichts-Ordnung für
 gewisse Prozeß-Arten, z. B. bei Injurien, Spolien, und
 Arrestsachen, wegen Zulässigkeit der Appellation oder Revi-
 sion, ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects besondere
 Vorschriften ertheilt worden, hat es dabei leiblich sein zu
 wenden.

§. 3.

Bei Berechnung der zur Appellation oder Revision er-
 forderlichen Summen, finden überall die in der allgemeinen
 Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 14. §. 3. und Tit. 26. §.
 2. vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

Wenn jedoch in einem Prozesse mehrere Forderungen
 streitig gewesen sind, so soll ein Unterschied gemacht werden,
 ob dieselben aus einem Hauptgeschäfte, oder aus mehreren
 verschiedenen Geschäften entstanden sind. Im ersten Falle
 findet das Rechtsmittel statt, sobald nur sämtliche in das
 Appellatorium oder Revisionsforum zu bringende Punkte zu-
 sammen genommen die vorgeschriebene Summe erreichen;
 im letzten Falle hingegen ist auf den Gegenstand eines jeden
 einzelnen Punktes zu sehen, und die Zulässigkeit des Rechts-
 mittels nach dem Werthe desselben zu bestimmen.

§. 4.

Diejenigen Rechtsfachen, welche nach vorstehenden Be-
 stimmungen zur Revision geeignet sind, sollen künftig in
 folgenden Fällen nicht an das Geheimen Ober-Tribunal ge-
 langen:

- a) wenn der Gegenstand der Revision nach obiger Be-
 rechnung (§. 3.) weniger als fünf hundred Thaler aus-
 macht. Hierzu gehören auch in der Regel alle Pro-
 zesse über Gegenstände, welche nicht genau nach Geld
 geschätzt werden können, wenn solche nicht Rega-
 lia oder Gerechtigkeiten adlicher Güter betreffen,
 oder sonst nach dem Ermeßen des Gerichts von gro-
 ßer Erheblichkeit sind, welchen Falls die Acten an das

Geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses einzusetzen;

- b) werden ohne Rücksicht auf den Betrag des Objectes von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgenommen, alle Injurienfachen, alle Sponsalien- und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, ob der Prozeß einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betrifft; endlich alle Prozesse über streitige Servituten, jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Betrage des Objectes nach obigen Bestimmungen (lit. a.) abhängt, in wie fern die darüber entstehenden Prozesse zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.

§. 5.

In Sachen dieser Art, welche nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen, bleibt die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse denjenigen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis überlassen, welchen solche bereits nach den in den meisten Provinzen bestehenden Einrichtungen, in gewissen minder wichtigen Rechtsfachen aufgetragen worden, und zwar dergestalt, daß die den Partheien an einigen Orten bisher gestattete Befugniß, nach ihrer Wahl auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals zu provociren, ferner nicht statt findet.

Was aber diejenigen Landes-Justiz-Collegia anbetrifft, bei welchen bisher noch keine besondere Revisions-Instanz für die minder wichtigen Rechtsfachen angeordnet gewesen ist, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden:

- 1) Bei dem Cammergerichte hat es in Ansehung derjenigen Rechtsfachen, welche in erster Instanz bei dem Instructions-Senate anhängig gewesen sind, überall bei der bestehenden Verfassung sein Demenden, dergestalt, daß das Revisions-Erkenntniß ohne Rücksicht auf die Qualität der Sache und den höhern oder mindern Betrag des Gegenstandes, von dem Geheimen Ober-Tribunal abgefaßt wird.

Wenn aber die erste Instanz bei einem Untergerichte geschwebt hat, so soll in denen Sachen, die nach der Bestimmung des §. 4. nicht an das Tribunal gelangen, in Appellatorio von dem Instructions-Senate, und in Revisorio von dem Ober-Appellations-Senate des Cammergerichts erkannt werden.

- 2) In den bei der Neumärkischen Regierung und dem Altmarkischen Obergerichte in erster Instanz anhängig gewesen Rechtsfachen, welche nach obigen Bestimmungen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals

nals nicht geeignet sind, soll ebenfalls die Appellation an den Instructions-Senat, und die Revision an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts gerichtet werden.

- 3) Gleichmäßig wird dem Ober-Appellations-Senate des Cammergerichts die Entscheidung in Revisorio in denen Rechtsfachen aufgetragen, welche bei der Pommerischen Regierung in erster Instanz geschwebt haben, und nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen.
- 4) Bei der Regierung zu Warschau wird die Revision in Sachen dieser Art, welche in erster Instanz bei der Regierung selbst anhängig gewesen sind, an den zweiten Senat der Regierung zu Posen verwiesen.
- 5) Bei den Regierungen zu Ansbach und Bayreuth geht in den Untergerichts-Sachen die Revision von einer Regierung an die andere, wenn die Sache nach ihrer Qualität und dem Objecte, zufolge der Bestimmung des §. 4., nicht zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet ist.

In denen Rechtsfachen aber, welche in erster Instanz bei den Regierungen geschwebt haben, soll, wenn solche nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen, in Revisorio von dem zweiten Senate der Magdeburgischen Regierung erkannt werden.

- 6) Bei der Regierung zu Minden bleibt in Ansehung der Rechtsfachen aus der Grafschaft Ravensberg der Zug der Instanzen nach der bisherigen Einrichtung unverändert.

§. 6.

In Provinzen, wo bisher die in erster Instanz bei den Untergerichten anhängig geworden Rechtsfachen niemals an das Geheime Ober-Tribunal gelangt sind, oder wo zur Entscheidung des Geheimen Tribunals eine höhere als die §. 4. lit. a. bestimmte Summe erforderlich gewesen, so wie überhaupt, wenn bei einigen Mediat- und Untergerichten der Zug der Instanzen durch besondere Privilegia und Einrichtungen festgesetzt worden, hat es dabei nach wie vor sein Demenden. Gleichmäßig bleibt es in Ansehung derjenigen Rechtsfachen, welche bisher von den Schlesischen Cammer-Justiz-Deputationen, von den Französischen und Pfälzer Colonie-Gerichten, von dem Ober-Regie-Gerichte, und von den Militair-Gerichten an das Geheime Ober-Tribunal gekommen sind, überall bei der bestehenden Verfassung.

§. 7.

Damit aber auch die Landes-Justiz-Collegia, deren Geschäfte durch die ihnen aufgetragene Entscheidung gewisser Rechtsfachen in letzter Instanz, obzwinget der aus der veränderten Bestimmung der Appellations- und Revisions-Summen zu erwartenden Verminderung, dennoch einen be-

trächtlichen Zuwachs erhalten, in den Stand gesetzt werden, solche gedrückt zu bestreiten, so soll in Zukunft der den Sponsalien und Ehefachen der protestantischen Glaubensgenossen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung beigelegte privilegierte Gerichtsstand des Ober-Justiz-Collegii der Provinz nicht ferner statt finden, vielmehr sollen diese Rechtssachen in erster Instanz vor denjenigen Gerichten verhandelt und entschieden werden, welchen der Beklagte oder der Ehemann persönlich unterworfen ist. Diesen Gerichten bleibt auch die Verhandlung der zweiten Instanz, wenn dabei keine neuen Thatfachen oder Beweismittel zu erörtern sind. Kommt es aber auf eine Instruction solcher neuen Umstände an, so soll dem Appellanten die Wahl frei stehen, ob diese Instruction bei dem Untergerichte oder bei dem Obergerichte erfolgen solle, und muß derselbe bei Anmeldung der Appellation hiervon gedrückt unterrichtet, und zur Erklärung, welches Gericht er wählen wolle, aufgefordert werden.

Jenen Sponsalien und Ehefachen, welche bei den Obergerichten bereits anhängig geworden, sind daselbst bis zur Beendigung fortzuführen.

8.

Die gegenwärtige Verordnung soll, in so fern dadurch der Zug der Instanzen bestimmt wird, in allen auch schon anhängigen Prozessen zur Anwendung gebracht werden, welchem gemäß also lediglich nach obigen Vorschriften zu bestimmen ist, welcher Behörde die Abfassung des Appellations- oder Revisions-Erkenntnisses zukommt.

Bei Zulassung der Appellation oder Revision kommt es darauf an, ob das Erkenntnis, gegen welches das Rechtsmittel nachgesucht wird, vor oder nach Publication dieser Verordnung erlassen worden. Im ersten Falle ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach den älteren, im letzteren hingegen nach den gegenwärtigen Vorschriften zu beurtheilen.

Nach befehlen hierdurch Jedermann, besonders aber allen Ober- und Untergerichten, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 15. März 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 288. u. NCC. T. XI. S. 1431. Nr. 8. de 1805.

15. März 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 15. März 1805, betr. die Ehe gewisser Personen, welche Ehebruch getrieben haben, ist beim Rescript vom 16. März 1805 abgedruckt.

16. März 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Obergericht v. 16. März 1805, nicht Cablind. Oder v. 12. März, betr. die Eintheilung des Allgemeinen bei denjenigen Personen, welche die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterlag ist.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unfern u. c. Auf den Immediat-Bericht des Großkanzlers, über die Frage: wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschriften des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterlag ist, einzuschränken seyn möchte?

Ist die absichtlich beiliegende Cabinets-Ordre vom 15. d. M. erfolgt. In Gemäßheit derselben befehlen Wir Euch, sämtlichen Untergerichten nur generaliter bekannt zu machen, daß wenn Gesuche dieser Art bei ihnen einkommen, solche zur weiteren Verhängung an das Provinzial-Consistorium gelangen zu lassen und sind u. c. Berlin, den 16. März 1805.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Goldbeck.

Beilage.

Mein lieber Großkanzler v. Goldbeck! Auf Euren auch achtheligen Bericht vom 11. d. M. betreffend die Frage: wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschriften des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterlag ist, einzuschränken seyn möchte?

ertheile Ich Euch hiermit: daß Ich den Vorschlag der Geselschafts-Commission ad III. wegen Ertheilung der Dispensation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemessen finde: daß die vorgeschlagene summarische Erörterung der Umstände von den Provinzial-Consistorien veranlaßt und von denselben, dem Befinden nach, die Dispensation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden soll, wobei die Consistorien sich lediglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen: ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das nämliche auch vom Kriegs-Consistorio in den vor dasselbe gehörenden Fällen geschehen muß; jedoch dergestalt, daß wenn der Fall einen Officier betrifft, darüber an Mich berichtet werden soll; und habe Ich daher das Erforderliche hieselbst dato an den Geheimen Justiz-Rath, General-Advocat-Behm erlassen: Euch aber trage Ich auf, in Gemäßheit dessen, überall das Beitrete zu verfügen, und bin Euer wohl affectionierter König. Berlin, den 15. März 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.
NCC. T. XI. S. 1430. Nr. 10. de 1805. Neues Archiv
Bd. 3. S. 24. u. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 120.

18. März 1805.

Rescript des Staatsraths an die Regierung zu Warschau v. 18. März 1805, betr. die Annullirung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen eines Fremden.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Bei der in Eurem Vericht vom 1. d. M. aufgestellten Frage:

in wie fern ein hiesiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtigen Foro belangt worden, auf dessen in hiesigen Landen belegenes Vermögen Arrest nachsuchen könne?

kommt es darauf an, ob von einem Arrest in dringenden und schleunigen Fällen, oder ob nur von einem gewöhnlichen Arrest die Rede ist.

Im ersten Falle kann der Arrestschlag bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen von dem einländischen Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich das zum Object desselben dienende Vermögen des Ausländers befindet, unbedingt verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer ist, für sich allein noch nicht hinreicht, um die Befreiung des Arrestanten, daß ihm das Object der Befriedigung entzogen werden würde, zu rechtfertigen. Die bei den hiesigen Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind demnach dem auswärtigen Gericht, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, abschließend zu übersenden, und ist demselben nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 43. die weitere Verfügung zu überlassen, wenn nicht der Kläger der in dem auswärtigen Foro angestellten Klage entsagen will und auf die Fortsetzung der Sache bei dem hiesigen Gerichten anträgt.

Im letztern Falle, wenn nur ein gewöhnlicher Arrest nachgesucht wird, kann derselbe nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 48. von dem einländischen Gericht nicht anders verfügt werden, als wenn dasselbe von dem auswärtigen Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, darum gebührend requirirt wird, und ist daher der Arrestant, sobald es an dieser Requisition mangelt, anzuweisen, dieselbe zuvörderst auszuwirken.

Hernach habt Ihr Euch gebührend zu achten und demgemäß, wenn in dem Falle, welcher zu Eurer Anfrage Anlaß gegeben hat, nur ein gewöhnlicher Arrest statt finden sollte, dem Arrestanten eine angemessene Zeit zu Verbringung der erforderlichen Requisition des Mercantil-Gerichtes zu Köblin zu bestimmen, mit dem Bedeuten, daß, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, der verhängte Arrest auf

den Antrag des Arrestanten sofort wieder relaxirt werden würde. Berlin, den 18. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Alvensleben.
Neues Archiv Bd. 5. S. 118.

20. März 1805.

Das Hof-Rescript vom 20. März 1805, dessen Inhalt das Cammergericht's Rescript vom 25. April 1805 (i. folches) erwähnt, ist sonst nicht abgedruckt gefunden.

21. März 1805. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 21. März 1805, daß in Abschoßfreien Fällen bei händelsrechtlichen Unterthanen eine sämtliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden, und nur die unumvermeidlichen baaeren Aufslagen an Stempel, Porto, Copialien 1c. in Abzug gebracht werden sollen.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Auf geschehene Anregung des Hanndoverschen Ministerii wegen der in Abschoßfällen zu berichtenden Kosten, ist von den concurreirenden Departements festgestellt worden:

daß zur Erwidrerung besagten Verfahrens, welches von der Hanndoverschen Regierung beobachtet wird, in Abschoßfreien Fällen bei Hanndoverschen Unterthanen eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden, und nur die unvermeidlichen baaeren Aufslagen an Stempel, Porto, Copialien 1c. in Abzug gebracht werden sollen.

Wir machen Euch solches hierdurch mit dem Befehle bekannt, nach dieser Festsetzung Euch selbst in vorkommenden Fällen zu achten, und die Euch untergeordneten Behörden zu instruiren. Sind 1c. Begeben Berlin, den 21. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.
NCC. T. XI. S. 1441. Nr. 11. de 1805.

21. März 1805. b.

Rescript des Justizministeriums an das Präsidium des Cammergerichtes v. 21. März 1805, wegen Anstellung der Insultatoren und Referendarien beim Bergwerks- und Hütten-Departement.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Es ist von Unserm Berg- und Hütten-Departement in Antrag gebracht worden, wie es Unserm höchsten Dienst vortheilhaft seyn würde, wenn Insultatores oder Referendarien zu Erwerbung practischer Kenntnisse von den Bergwerken und der Art, die dahin einschlagenden Geschäfte zu behandeln, sich auf eine Zeitlang resp. bei dem Bergwerks-Departement und bei der hiesigen Bergwerks- und Hütten-Admi-

nistranten engagiren, und deren Sessionen beschwahren, wollten. Da deshalb bereits unterm 17. December 1791 an Euch die Befehlshandlung hat, in dessen der erwarteten Befehlshandlung nicht entsprochen und scheint gegenwärtig ganz in Befehlshandlung gekommen zu seyn. Wir lassen Euch solche dem nach nochmals in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, selbige bei den Referendarien und Aufseheren Eures Colles quum mit dem Befehl circuliren zu lassen, wie es uns zum Befehlgefallen geräthlich wäre, wenn einige Subjecte diese Gelegenheit zur Ausbildung in dieser Art von Geschäften nicht ungenutzt vorbegehen lassen wollten; wobei Ihr ihnen eröffnen könnt, daß dieses Engagement nur auf 6 Monate zu verlaufen und, alsdann mit andern Subjecten abzuwechseln werden könne. Von dem Erfolge erwarten Wir demnächst Euren Bericht und namentliche Anzeige derjenigen Subjecte, welche sich diesem Geschäfte zu unterziehen Lust bezeigen, und zur Unternehmung derselben bereit erklären. Sind etc. Berlin den 23. März 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1441. Nr. 12. de 1803.

21. März 1803. c.

Recept des Justizministeriums an das Cammergericht p. 21. März 1803, worin die Befehlshandlung der in Privat-Försten verübten Holzdiebstähle.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unser etc. Auf Veranlassung des abschriftlich beiliegenden Berichts des Justiz-Beamten Luckwald wollen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß die Auslegung, welche Ihr dem Recept vom 11. März 1799 gegeben habt, dem eigentlichen Sinne desselben nicht angemessen ist.

Nach diesem Recepte soll nämlich in Fällen, welche sich nach Publication der Verordnung vom 26. Februar 1799 ereignen haben,

1) die Strafe des Holzdiebstahls in Privat-Försten in Gemäßheit der nachstehenden Verordnung auf körperliche Züchtigung oder Strafarbeit festgesetzt werden. Außerdem soll der Dieb

2) den Werth des Holzes ersetzen, imgleichen

3) die dem Denuncianten pro vigilantiä gebührenden taxmäßigen Sätze entrichten,

und in Ansehung dieser letztern Punkte ad 2 und 3 soll das Arbitrium des Richters durch das Publicandum der Cammer vom 8. Juli 1798 bestimmt werden, welchem zufolge also der Dieb außer der ihn betreffenden Leibesstrafe den taxmäßigen Werth des gestohlenen Holzes, nebst dem Stamm- und Pflanzgeld, und für den Denuncianten ein Viertel des Doppelten, oder die Hälfte des einfachen Werthes bezahlen muß. Daß aber neben der Leibesstrafe

auch noch auf die Bezahlung des doppelten Holzwerthes als Geldstrafe erkannt werden solle, ist in dem Recepte vom 11. März 1799 keinesweges vorgeschrieben, und eine solche zwiefache Strafe würde auch in allem Betracht nicht angemessen seyn. Ihr habt Euch hiernach zu achten, und dem Ober-Appellations-Senate von dieser Befehlshandlung Nachricht zu geben, und werden übrigens die Strafe der Holzdiebstähle durch das bevorstehende neue Criminal-Gesetz ebenfalls eine nähere allgemeine Bestimmung erhalten. Sind etc. Gegeben Berlin, den 21. März 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1443. Nr. 13. de 1803. Stengels Beitr.

Bd. 17. S. 353. u. Mathis Bd. 2. S. 200. 22. Abschnitt.

21. März 1803. d.

Cabinet-Ordr p. 21. März 1803, betr. die physikalischen Experimente mit hinzugehörten Personen.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Wenn die in Nr. 23. der hiesigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den nach der zu Breslau vollstreckten Enthauptung des p. v. T. mit dessen Kopfe gemachten Versuchen gegründet ist; so verdient das Benehmen der die Execution dirigirenden Gerichtsperionen, welche diese Versuche zugelassen haben, eine ernsthafte Rüge. Solche Versuche sind in den Gesetzen nirgends erlaubt, sie beleidigen das menschliche Gefühl, und würdigen die feierlichste Handlung der Justiz herab, indem sie zugleich die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Zweck des Strafgesetzes abziehen, und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müssen. Ich befehle Euch daher von dem, was an diesem Vorgange wahr seyn mag, nähere Kenntniß zu nehmen, und dem gemäß dasjenige zu verordnen, was wegen Uebertretung der gesetzlichen Ordnung Rechtsens, und zu Milderung des erregten widrigen Eindrucks notwendig ist. Von solchen eigenmächtigen Versuchen muß sehr wohl unterschieden werden, wenn bewährte Sachverständige zu einem großen heilsamen Zweck, nachdem dem Gesetze ein Gehülfe geschehen, Experimente anstellen wollen.

Diese müssen sich bei der Verthebe melden, welche nach Befinden der Umstände das Gesetz abschlagen, oder dessen Gemäßung nachsuchen, alsdann aber auch solche Veranstaltungen treffen muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden werde. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König. Berlin, den 21. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 356.

24. März 1803. a.

* Potent d. 21. März 1803, wegen Einföhrung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in das Erzbisthum Erfurt.

Wir Friedrich Wilhelm, König v. d. Thun und sind folgen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unfern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Versaffung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Versaffung ebenfalls in die uns zugefallenen Entscheidungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. 1.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Junius 1803 an bei allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

Vom 1. Junius 1803 an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erweiterungen derselben, in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiet, bei allen Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zu Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zu Verrichtung der Vormundschafts-Sachen in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete, haben Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Verhöre, deren Geschäfte vom 1. Junius 1803 an ganz aufheben, eine Regierung zu Heiligenstadt angeordnet, und derselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen.

Wir befehlen dieser Unserer Regierung zu Heiligenstadt, vom 1. Junius 1803 an in allen Prozeßten und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich genau zu achten, und auch dahin zu sehen, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Beamteten genau befolgt werden.

§. 2.

Verfahren bei den schon schwebenden Sachen.

Es verpflichtet sich von selbst, daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozeßten und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1. Junius 1803

noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bei den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozeßten den verdrüßlichen Weitläufigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, *litis contestatio*, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des ersten Theils, Titel 5. der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschwiegenheit der Fälle gemäß der sofort der Instructions- Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Vericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschieht nachher leblich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2) Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vortheil der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 15. mit Absaffung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Th. 14. 15 und 16 der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in *facto* die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntnis, sondern ein bloßes Resolutum abgefagt, und darin festgesetzt, welche Thatfachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatfachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der Beweis-Anstalt schwebt.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, aber den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeß-Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bei dem Vortrage der Sache, daß die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwicklung des facti

unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheien nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörlig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle Nr. 2. ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die ausgenommenen Beweise hinreichend auseinandergelegt, oder ist zu einer dessen Entwidlung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

In beiden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatortial-Erkenntnis und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in zweiter Instanz ankommen.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt. Diese Vorlegung geschieht, wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntnis des Untergerichts eingeleitet worden, bei der Regierung zu Heiligenstadt, in den übrigen Fällen aber bei der Regierung zu Magdeburg.

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitiv entschieden werden kann, oder ob nach dem vorhin Nr. 3. angeordneten Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bei dem weiteren Verfahren die Vorschriften der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweiter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird so gleich das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beiden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15 §. 2. überhaupt zulässig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntnis von dem geordneten Revisionsrichter, worüber die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefaßt, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Revisions-Klage nach der Gerichts-Ordnung Tit. 16. statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Puncten besteht.

5) Besteht eine Sache aus mehreren Puncten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabei noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift Nr. 3. verfügt, und das Erkenntnis wegen der übrigen Puncte so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instan-

zen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Puncte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgelegt gebliebenen Puncte das Erkenntnis in zweiter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Puncte von dem Urtheil erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntnis wegen der ausgelegten Puncte vorgelegt werden.

Von incidenten Puncten.

6) Ueber incidenten Puncte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntnis weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen.

Von einigen besondern Proceß-Arten.

7) In Ansehung der am ersten Junius 1803 schon schwebenden Vogatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Concurs-, und Liquidations-Proceße, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnis fortgesetzt werden; alsdann abergeht wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

8) Wegen der Gesetze, nach welchen die vor dem 1. Junius 1803 schon anhängig gewesen Proceße zu entscheiden sind, beziehen wir uns auf das besondere Decret über die Einführung Unserer Allgemeinen Land-Rechts vom 24. März 1803. Darnach versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1. Junius 1804 anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Processen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Juni 1804 die bisher geltend gewesen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im zweiten Theil der Gerichts-Ordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, so weit die dabei vorausgesetzten Vorschriften des Landrechts von den bisher geltend gewesen Gesetzen abweichen.

§. 5.

Von den Gerichts-Gebühren.

Bei der Regierung zu Heiligenstadt sollen vom 1. Junius 1803 die Rache und übrige Deamte an den Gerichts-Gebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierung erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zu Bestreitung des Unterhalts der Deamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehen und berech-

net, den Räten und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgezahlt werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Kasse wird die Regierung auf das Reglement vom 20. November 1792 verwiesen.

Bei den sämtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehaltes überlassen werden, beibehalten werden.

Damit jedoch bei Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzusehen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigefügten Spottul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unser Regierung zu Heiligenstadt und die letzte sämtlichen Untergerichten vom 1. Juni 1803 an zur genauen Norm dienen muß.

§. 4.

Deposital-Geschäfte.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersfahr als gegen äußere Gewalt und Veruntreuen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuerfichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. In den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eiserne, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bei eigener Verhaftung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Controllen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

§. 5.

Erzinsungsachen.

Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Processen und andern gerichtlichen Angelegenheiten enthält die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und die derselben beigefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

§. 6.

Erzinsungsachen.

Wegen des Verfahrens in Criminalsachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämtliche Staaten, welche in kurzen durch Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1. Juni 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unser nunmehrigen Unterthanen des Erbfürstenthums Eichsfeld, der Städte Wühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und des Erfurter Gebietes, besonders aber Unserer Regierung zu Heiligenstadt und allen derselben unterworfenen Gerichten, diese Unser Verordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen, mit Unserm königlichen Insignel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.
Stengels Veit. Bd. 17. S. 261.

24. März 1803. b.

* Patent v. 24. März 1803, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten in das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Wühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Juni 1803 an geltende Kraft haben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Nachdem Wir beschloffen haben, die Uns anfallenden Entschädigungs-Länder an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen Wir hiermit fest: daß vom 1. Junius 1804 an das Allgemeine Landrecht mit Rücksicht auf die unterm 5. Februar 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Wühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem dem benannten Tage bei Vollziehung und Vertheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Landrechtes nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

Das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in dem

Erbsfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei allen Ober- und Untergeordneten erkannt werden.

§. 2.

Die bhandenen Gesetze, Constitutionen und Gewohnheiten behalten nach ihrer Kraft, sollen aber innerhalb zwei Jahren gesammelt werden.

Die bisher in dem Erbsfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechts-Materien, insgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, behalten nach ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unserer Regierung zu Heiligenstadt, daß sie mit den Deputirten der Stände des Fürstenthums Eichsfeld und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt ohne Zeitverlust sich zusammenthan, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheitsrechte nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gehörig anmerken, und alsdann gemeinschaftlich erwägen soll, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzialrecht für das Fürstenthum Eichsfeld und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, daß die Gesetzgebung in dem Fürstenthume Eichsfeld und in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzialrecht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzialrechtes bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 1. Junius 1809, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzialrechte einverleibt sind, oder das Allgemeine Landrecht selbst in der Art darauf verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten

sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. 3.

Auf gleiche Art soll es in allen Lehn- und Sachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehn-Gesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

§. 4.

Das Allgemeine Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

Auf die schon vor dem 1. Junius 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet, sondern dabei nach den §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundbüssen verfahren werden. Auch soll ein Verbot, welcher zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht bestehenden Verhältnisse irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner wohl-erworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande, gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5.

Von Verträgen.

Alle Verträge, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des abgeschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 6.

Von Testamenten.

Eben so müssen alle Testamente und alle letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Älteren und Kindern,

auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Erbschaften und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1. Junius 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, jedoch unter dem §. 5. in Absicht der Gewohnheitsrechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 8.

Von dem Verhältnis der Eheleute.

Das rechtliche Verhältnis der Eheleute, die sich vor dem 1. Junius 1804 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundfälle wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 9.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1804 an berechnen.

§. 10.

Von Straftathen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können bei den vor dem 1. Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden

den

den Macht, das Allgemeine Landrecht als ein wahres Landes-Gesetz für das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet, hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in dem Fürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerechten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angehet, besonders sämmtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstseligenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unserer größten Königlich-jüdischen. So geschehen Berlin, den 24. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Stengels Beitt. Bd. 17. S. 253. und NCC. T. XI. S. 1457. No. 15. de 1803.

24. März 1803. c.

Publicandum des Staatsraths v. 24. März 1803, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche beim königsbürgerlichen Handel mit russischen und einländischen Producten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, sind auf Mißbräuche aufmerksam gemacht worden, welche beim Handel mit denen aus den russischen Provinzen und dem Inlande nach Königsberg kommenden Producten eingeschlichen sind, und die theils in dem Umstand, daß die Schiffsagüter nicht mit dem für Preußen allgemein geltenden Berliner Schessel, sondern mit der Tonne gemessen werden, theils in der Verfabrungsart bei dem Reinigen dieser Güter vor dem Abmessen, so wie bei dem Abwiegen der andern Waaren, und in den Abzügen ihren Grund haben, die unter dem Namen des Bürgerbesten gemacht werden.

Das Tonnenmaaß ist bereits durch ältere Verordnungen gemißbilligt, auch ist in der Wett. Gerichts- und Hals-Ordnung vom Jahre 1734 nichts davon erwähnt, sondern ausdrücklich des Schessels gedacht; außerdem aber durch das Patent vom 15. September 1772 bei Strafe verboten, daß in Preußen, von dem gelehten Zeitraum an, kein anderes

VII.

22

als Berliner Scheffel-Maass und Gewicht gebraucht werden solle. Es hätte das Tonnen-Maass daher schon längst abgeschafft werden sollen, und dies um so mehr, da solches mit dem Berliner Scheffel nicht einmal nach den festgesetzten Verhältnissen übereinstimmend gefunden worden.

An Ansehung des Reinzins der Schützgüter, des Abwiegens der andern Waaren, und der Bestimmung des Bürgerbesten, hat es bisher an Anordnungen zur Sicherung des Fremden gegen Uebervorteilung nicht gefehlt, sie sind aber nicht befolgt, daher der Fremde, mit jenen Verordnungen unbekant, Uebervorteilungen ausgesetzt war. Diese Mißbräuche, die mit der Genauigkeit und Treue, welche das Handelsgewerbe vorzüglich erfordert, ganz unvereinbar sind, können auf keine Weise weiter gebildet werden, und es wird zu deren Abstellung hiermit folgendes festgesetzt:

- 1) Soll ein durchaus gleiches Maass und Gewicht beim Kauf und Verkauf mit allen Einländern und Ausländern, zu Wasser und zu Lande statt finden, mithin mit einem geachteten Berliner Scheffel sowohl beim Ein- als Verkauf gemessen werden, dergestalt, daß die Einkaufs-Last sechzig Berliner Scheffel blank gestrichen, erclussive des Bürgerbesten, und die Verkaufslast bei der Verschiffung sechs und fünfzig und ein halb dergleichen Berliner Scheffel beträgt, und beim Wägen kein anderes Gewicht als der Stein zu drei und dreißig Berliner Pfund gebraucht, auch die Last zu sechzig Stein erclussive des Bürgerbesten beim Einkauf, beim Wiederkauf aber gerade zu sechzig Stein berechnet werden.
- 2) Sollen die Tonnen-Maasse, und alle Maasse und Gewichte, welche nicht den richtigen Inhalt haben, vernichtet, und künftig alle Maasse und Gewichte zweimal im Jahr, zu unbestimmten Zeiten, von einem Deputirten der Krieger- und Domänen-Cammer und des Polizey-Magistrats revidirt werden.
- 3) Das sogenannte Bürgerbeste, welches derjenige gesetzliche Hehl ist, den der Städter, wenn er an seinem Wohnort Producte und Waaren, die gewogen oder mit Hohlmaassen gemessen werden, kauft, von dem Quantum derselben, welches er empfängt, dem Verkäufer nicht zu bezahlen braucht, soll bei seiner gesetzlichen Bestimmung, die im Einkauf bel Wachs- und Mostowitz-Zuchten zwei pro Cent, bei allen übrigen Scheffel und Waage passirenden Producten und Waaren aber vier pro Cent beträgt, verbleiben, und solche bei einer Strafe von 100 bis 300 Rthlr. im ersten Veretretungsfall, und bei Verlust des Handels-Rechts im wiederholten Fall nicht überschritten werden; wie denn auch selbst durch Vertrag keine Abweichung davon geschehen darf. Nicht minder soll es bei dem bisherigen Verfahren,

nach welchem der Einkäufer der Producte vom vollen Gewichte, ohne Abrechnung des ihm zukommenden Bürgerbesten, bloß nach Abzug der gewöhnlichen Thara, und bei russischen Tabackblättern des darauf bewilligten Rabbats von zwei pro Cent, die Accise-Gefälle zu entrichten verbunden ist, fernerhin verbleiben. Damit nun sowohl das königliche Accise-Interesse als auch der Verkäufer beim Abwiegen seiner Güter gegen alle Vervorteilung von Seiten des Wägers völlig gesichert werde, wird letzterer, wie es auch schon in älteren Verordnungen befohlen ist, hierdurch ausdrücklich verpflichtet, nie anders als im Beseyn der Accise-Officianten, Producte und Waaren ein- und auszuwiegen, und das auf der Schaal wirklich vorhandene Gewicht vollständig, und unter keinem Vorbehalt eines Abzugs, weniger anzugeben, auch sich unter keinerlei Umständen vor der des sogenannten Schleppers, oder eines Gewichtes, welches dem Betrage des Bürgerbesten gleich seyn soll, und bisher mit auf die Schaal gesetzt aber nicht ausgesprochen worden, noch irgend anderer unerlaubten Handgriffe zu bedienen, widrigenfalls er als ein regelloser Officiant ohnausbleibliche Dienstentsetzung, und nach Verwands der Umstände noch besondere, seinem Vergehen angemessene, ein- bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen hat.

Das dem Käufer zukommende Bürgerbeste soll erst nach völlig vollendetem Waage-Geschäfte in der Berechnung zwischen Käufer und Verkäufer, von dem vollen Gewicht in Abzug gebracht werden. Eben dieses soll in Abicht der Thara geschehen, die noch außer dem Bürgerbesten bei solchen Gütern statt findet, die in Kässen, Ballen und Kisten über die Waage gehen. Damit aber auch dieser letztere Abzug nicht von bloßer Willkühr abhängt, wird in Ansehung der Portafische und des Talgs, für Käser von sechzig Stein und darüber, die Thara, wie es auch schon bisher gebräuchlich gewesen, auf zehn pro Cent festgesetzt; bei kleinen Kässen aber, so wie bei andern Waaren, die in Kisten und Ballen verpackt sind, ist die jedesmalige Thara durch Ueberviegung der Gefäße, Säcke ic. auszumitteln, wobei es jedoch in Fällen, wo eine Waaren-Vost aus mehreren, dem Ansehen nach gleich großen Gefäßen oder Ballen bestehet, hinreichend ist, wenn nur ein oder zwei Stück davon überwogen werden, und hiernach das Gewicht der übrigen bestimmt wird. Und da bisher, einer vielfährigen Obervanz zufolge, die Emballage eines kleinen Ballen Blätter-Tabacks von circa

3 bis 3½ Stein mit
6 Pfund,

- eines mittlern von
6 bis 7 Stein mit
8 $\frac{1}{2}$ Pfund,
eines großen von
18 bis 20 Stein mit
14 Stein,
5 Schütten mit dergleichen Blättern, ohngefehr
150 Stein enthaltend, mit
13 bis 14 Stein,
eine Hallische Salztonne mit Salz, worin pptr.
13 bis 15 Stein befindlich, mit
14 Stein,
eine Heering-Tonne mit dem nämlichen Producte von
7 bis 8 Stein, mit
1 Stein,
und eine Talglichts-Kiste,
5 bis 6 Stein
enthaltend, mit
33 bis 37 Pfund
charitet worden, so soll es dabei auch ferner verbleiben.
Sollte jedoch gegen die aufrichtige Einrichtung der
Fässer ic. Verdacht vorhanden, und eine die festgesetzte
Thara übersteigende Schwere derselben zu vermuten
seyn: so kann der Käufer verlangen, daß dergleichen
Fässer ausgepackt, besonders gewogen, und selbigerge-
stalt die wirkliche Thara ausgemittelt werde.
Alles dasjenige, was hier in Ansehung des Wägers
besten von den die Waage passierenden Waaren und Pro-
ducten und des Verhaltens der Wäger dem Abwiegen
derselben festgesetzt worden, gilt auch für die Schütts-
güter und die Messer, die solche abgemessen haben.
Das unter dem Namen Krumpfmaas bekannte Wägers-
beste, welches, wie überhaupt, also auch hier, vier pro
Cent beträgt, muß ebenfalls bloß der Berechnung über-
lassen bleiben, und von dem Messer die volle Scheffel-
zahl ohne Abzug angegeben, von demselben auch durch
keine verächtliche Handgriffe das Maas gekürzt werden.
Die Uebereintung dieser Vorschrift soll bei den Messern
eben so bestrast werden, wie bei den treulosen Wägern
festgesetzt worden.
- 4) Wird es dem freien Uebereinkommen zwischen Käufer
und Verkäufer überlassen, ob beim Handel das Getreide,
imgleichen die Lein- und Hanf-Saaten gehackt werden
sollen oder nicht, indem der Käufer die Güte dieser
Waaren in beiden Fällen beurtheilen, und den Preis,
der nach dem Publicandum vom 29. Mai 1783 jederzeit
vorher, ehe das Getreide oder die Saaten auf den Spei-
cher des Käufers gebracht werden, festgesetzt seyn muß,
bestimmen kann.

Soll nach dem beiderseitigen Uebereinkommen das
Getreide gereinigt werden; so muß der Käufer sich die
Besorgung der Reinigung nie anmaßen, sondern solche
soll jederzeit dem Verkäufer frei bleiben, der sie alsdann
durch seine eigenen Leute bewirken läßt; wie denn auch
der Käufer wegen unterbliebener Reinigung das bisher
üblich gewesene Aufmaas von ein pro Cent nicht weiter
verlangen soll, bei der §. 3. bestimmten Strafe.

- 5) In solchen Fällen, wo der Inhalt des Uebereinkom-
mens streitig ist, sollen folgende Grundsätze angenom-
men werden:

- a) daß der Kauf auf das Maas des Berliner Schef-
fels, blank Eisen gestrichen, geschlossen sey, indem
nach dem Eingange und §. 1. dieses Publicandums,
kein anderes als Berliner Maas statt finden, auch
das Messen mit dem Berliner Schefsel nicht anders
als nach gestrichenem Maas geschehen soll, und
daß selbst die Abweichung davon nicht einmal vom
Uebereinkommen abhängen;
 - b) daß das gefällige Bürgerbeste statt gefunden habe,
wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Käufer
sich desselben ausdrücklich begeben habe;
 - c) wenn dagegen schriftliche Contracte über den Han-
del geschlossen und in diesen des Bürgerbesten nicht
ausdrücklich erwähnt worden, der Käufer darauf
auch keinen Anspruch machen könne, weil derglei-
chen Contracte nach dem buchstäblichen Inhalt ver-
standen werden müssen, mithin nicht etwas gefor-
dert werden kann, was darin nicht enthalten ist; und
 - d) daß wenn der Käufer keine gewisse Güte der
Waare ausdrücklich bedungen hat, und nicht durch
beträglige Verheimlichung ihrer Beschaffenheit von
dem Verkäufer hintergangen ist, oder auch wegen
übermäßiger Verletzung nach dem allgemeinen Land-
recht den Vertrag nicht aufheben kann, derselbe die
Waare in der vorhandenen Beschaffenheit für den
bedingungen Preis annehmen müsse.
- 6) Um den Verkäufer beim Messen und Wägen gegen die
Gefahren des Verlustes, worin er durch partiellisches
Verfahren der angestellten Officianten gerathen kann,
sicher zu stellen, soll gegen dergleichen unreue und par-
teitliche Officianten mit Strenge in der Art verfahren
werden, wie es §. 3. verordnet ist; der Verkäufer aber
soll erlaubt seyn, entweder selbst, oder durch einen zu-
gezogenen sachkundigen Beistand von seiner Seite, ge-
gen dergleichen Uebervorthellungen, demerke unerlaubte
Handgriffe und andere vorfallende Mißbräuche, seine
Maasregeln nehmen, im Fall eines Mißtrauens gegen
Maas und Gewicht dieses bezeichnen, und bei dem Wittge-

richtet auf die Untersuchung desselben, auch auf Erstattung der Kosten und Bestrafung des Schuldigen antragen zu können. Sollte ihm dieses Recht verweigert werden, oder er sich anderen Ungebilligkeiten ausgesetzt sehen, so soll ihm frei stehen, sich sogleich geradezu an den Magistrat wenden zu dürfen, wo alsdann durch eine von dem Stadt-Präsidenten bestimmte Deputation seine Beschwerden aufs genaueste und schnelligste untersucht werden müssen.

Uebrigens soll dieses Publicandum sowohl in Deutscher als Polnischer Sprache durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und nicht nur in den Grenz-Soll-Ämtern und den Königsbergischen Handlungs-Baagen öffentlich ausgehängt, sondern auch im ersten Jahr jedem ankommenden fremden Verkäufer ein Exemplar davon unentgeltlich eingehändigt werden. Signatum Berlin, den 24. März 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Goldbeck. Hardenberg. Struensee. Schrötter.
NCC. T. XI. S. 1443. Nr. 14. de 1803.

25. März 1803.

Rescript des Justizministeriums an das Ost-Preussische Pupillen-Collegium v. 25. März 1803, betr. die Verjährung der bei der Bank belegten Gelder.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Die Festsetzung des Haupt-Banco-Directorii wegen des Zinsfußes a 2 Procent von solchen Pupillen-Depositis, welche Verschwendern und unter Curatel stehenden majorennen Abwesenden gehören, und bei den Banco-Comtoirs belegt werden, gründet sich in dem abschriftlich anliegenden Publicando vom 1. Januar 1787, und es kann dabei auf die Depositats-Ordnung von 1783, als einem ältern Gesetze, um so weniger Rücksicht genommen werden, da durch die Depositats-Ordnung wegen des Zinsfußes nichts verordnet werden soll. Dieses machen Wir Euch auf den Bericht vom 22. Februar c. hierdurch bekannt, mit dem Beisügen, daß solchergestalt bei dem Verfahren des dortigen Banco-Comtoirs nichts zu erinnern ist. Berlin, den 25. März 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 198.

26. März 1803.

Schreiben des Königl. Consistorii v. 26. März 1803, betr. die Prärogativen der Rahmenschiede.

Des Königl. Obristleutnants Herrn v. Hertig Hochwolgesehen vernemen Wir auf Dero Schreiben v. 9. d. M.

in dienstlicher Antwort, daß die Vollstreckung des in Alimenterfachen der Regina Friederike Charlotte Dablin wider den Compagnie-Öbersturnum Gottlob Loose ergangenen Erkenntnisses dem Regimente zufließt, und daher dessen Beurtheilung überlassen bleibt, wie viel dem Loose mit Rücksicht auf die ihm zu verbleibende Subsistenz von seinem Tractamente abgezogen werden kann; wobei Wir zugleich denselben nachrichtlich eröffnen müssen, daß Sr. Königl. Majestät, zufolge der unterm 12. Juli v. J. an das General-Auditoriat erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Orde, den Antrag des Herrn Generalmajors v. Guikow, daß nemlich der Rahmenschied Ziegenhain seines Regiments in dem wider ihn anhängig gemachten Schwängerungsproceß der Tochter des Späthwirts Schönselders zu Spandau nach den gesetzlichen Prärogativen eines Unterofficiers und Gemeinen beurtheilt werde, zurückzuweisen geruht haben. Berlin, den 26. März 1803.

Königl. Preuss. Kriegs-Consistorium.
Böhm.
Stengels Beitr. Bd. 17. S. 132.

28. März 1803.

* Cabinetts-Orde des Kammergerichts v. 28. März 1803, wegen der Spottfreiheit in abschöpfreien Fällen Hannoverscher Unterthanen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Nachdem auf Anregung des Churhannoverschen Ministers! von den concurrenrenden Departements festgestellt worden:

daß zur Erwidierung desjenigen Verfahrens, welches von der Hannoverschen Regierung beobachtet wird, in Abschöpfreien Fällen bei Hannoverschen Unterthanen eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden, und nur die unvermeidlichen baaren Ausgaben an Stempel, Porto, Copialien ic. in Abzug gebracht werden sollen;

so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, nach dieser Festsetzung Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ic. Gegeben Berlin, den 28. März 1803.

Königl. Preuss. Kammergericht.
Schleinitz.

30. März 1803.

Circular-Rescript des Justizministeriums an sämtliche Landes-Justiz-Collegia v. 30. März 1803, betr. die Visitation der Untergerichte.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Die am Schlusse des verfloßenen Jahres eingegangenen Präsidial-Condulten, Listen und die zeitweilig eingegangenen Commissions-Acten über die gehaltenen Justiz-Visitationen ergeben mit

mehrerem, daß die Rechtspflege bei den Untergerichten hin und wieder noch sehr mangelhaft ausfalle, und daß das bei denselben angestellte Personale oft erhebliche Erinnerungen veranlaßt habe. In dieser Hinsicht ist es dringend notwendig, daß sämtliche Untergerichte nicht allein unter fortwährend genauer Aufsicht gehalten, sondern daß auch Einleitungen getroffen werden, um den vorhandenen Mängeln in der Organisation dieser Behörden zweckmäßig abzuheben. Beides ist durch öftere Revisionen zu bewirken, worin sich einige Landes-Justiz-Collegia zeitweilig rühmlichst auszeichnen und dadurch Unsern Allerhöchsten Beifall erworben haben. Mehrere widmeten jedoch diesem Theil ihrer Dienstverwaltung nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit, daher Wir mit Bezug auf die über diesen Gegenstand an den Großkanzler ergangene Cabinetsordre vom 29. v. M. hiermit die genaueste Befolgung der Circular-Berordnung vom 31. Juli 1800 wiederholtlich in Erinnerung bringen und nachstehendes Euch zu erkennen geben wollen. Bei der Aufsicht über die Untergerichte ist für jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß:

- 1) denjenigen Mängeln abgeholfen werde, welche eine regelmäßige Rechtspflege behinderten, und
- 2) daß der Geschäftsgang dieser Behörden von dem vorgeordneten Obergerichte anhaltend genau controllirt werde.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, ist es nöthig, daß jedes Landes-Justiz-Collegium sich von der innern Einrichtung, dem Personale und der Verfahrens-Art der Untergerichte seines Departements möglichst genaue Kenntnisse verschaffe, welche allein durch successive Vereisung derselben zu erhalten sind.

Diese müssen dazu qualifizirten Mitgliefern des Landes-Justiz-Collegii von dem Präsidio übertragen, und es muß zugleich dafür gesorgt werden, daß zur möglichsten Erleichterung des Geschäfts das Departement in gewisse Bezirke getheilt und die in jedem derselben befindlichen Untergerichte einem Mitgliede des Collegii als Departements-Rath angewiesen werden. Bei der Vereisung selbst sind die Vorschriften der Circular-Berordnung vom 31. Juli 1800 und die Anweisungen zu befolgen, welche in dem zweiten Hefte des zweiten Bandes des neuen Archivs der Preussischen Gesetzgebung abgedruckt sind. Hauptsächlich ist von dem Departements-Rath auf nachstehende Punkte Rücksicht zu nehmen.

- 1) Gleich bei der Ankunft des Commissarii am Orte, wo sich ein zu revidirendes Gericht befindet, muß dem Publico durch öffentliche Anschläge davon Nachricht gegeben werden, damit jeder, welcher in Justiz-Sachen Beschwerden anzubringen hat, sich melden könne. Zu diesen mit den nöthigen Bedeutungen und Warnungen zu versehenen Anschlägen sind gedruckte und von dem

Commissario auszufüllende Formulare einzuführen. Die sich meldenden Supplicanten muß der Commissarius mit Abhörung der zu erfordernden Acten genau vernehmen, dem Befinden nach ungekümmt dem Gericht die zweckmäßigen Anweisungen und den Partbeien die nöthige Beisehung ertheilen, oder wenn die Sache so angethan, daß eine Erwägung und Berufung des vorgelegten Landes-Justiz-Collegii erforderlich wird, die Beschwerde an dasselbe mit einer gutachtlichen Anzeige einleiten.

- 2) Hiernächst sind mehrere currente Prozeß-, Concurs-, Liquidations-, Subhastations-, Vormundschafts- und Criminal-Acten in der Art zu revidiren, daß wo sich dazu Veranlassung findet, die zur Remedur der bemerzten Fehler nöthige Anweisung in jeder Sache durch besondere Decrete ertheilt werden. Auch ist hierbei zu prüfen, ob die Spotteln richtig angelegt, die edictmäßigen Stempel abhiltet, den Partbeien die nöthigen Bedeutungen eröffnet und sonst überall vorschrittsmäßig verfahren werde.
- 3) Wenn nach den General-Aufsichts-Acten des Landes-Justiz-Collegii wegen Verwaltung des Depositat-Besens Verdacht obwaltet, muß gleich bei der Ankunft des Commissarii mit Versiegelung des Judicial- und Pupillardepositi verfahren, der Abschluß erfordert, demnach eine genaue Recherche veranlaßt, und dem Befinden nach zur Sicherstellung der Interessenten die nöthige Einleitung durch den Commissarius getroffen werden. Wenn dagegen dergleichen Verdacht nicht obwaltet, so bedarf es nur einer gewöhnlichen Kassen-Revision.
- 4) Den während seiner Anwesenheit einfallenden Gerichtstagen und Instructions-Terminen muß der Commissarius als Beobachter beiwohnen, und nach deren Beendigung dem Personale des zu visitirenden Gerichts mündlich die nöthigen auf Verbesserung des Geschäfts-Betriebs abzuwendenden Bemerkungen zur Befolgung bekannt machen.
- 5) Außerdem ist das Locale zu besichtigen, wo die Gerichtstage gehalten, die Hypothekenbücher, Testamente und Acten aufbewahrt und die Registratur-, Expeditionen- und Kassen-Geschäfte bearbeitet und die Gefangenen aufbewahrt werden. Ergiebt sich hierbei zu Erinnerungen Gelegenheit, so sind zu deren Abheilung die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit in der Organisation des Gerichts selbst überall Ordnung und Regelmäßigkeit eintrete.

Durch diese Operation wird der Commissarius sich vollständig unterrichten können, wie die Dienstführung der Of-

sicilanten des visitirten Gerichts und die übrigen Verhältnisse desselben beschaffen sind. Ersehen sich hierbei vöthwendige Handlungen, welche eine fiscalische Untersuchung begründen, so ist nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten dem Landes-Justiz-Collegio von dem Commissarius zur weiteren Verfügung Bericht zu erstatten; zeigt sich, daß es den Gerichtspersonen an den nöthigen Kenntnissen einzelner gesetzlichen Vorschriften ermangelt, so sind sie deshalb zu belehren, und mit specieller Anweisung zu versehen, wie sie diesem Mangel durch eigenes Studium der Gesetze abhelfen können, weshalb besonders für die Anschaffung der etwa fehlenden Landesverordnungen zu sorgen ist. Ergeben sich Verzögerungen, so ist zu prüfen, ob nach dem Umfange der einem jeden obliegenden Geschäfte die Einnahmen, bei möglichster Anstrengung, ihren Obliegenheiten gütten genügen können. War dieses zu bewerkstelligen, so muß eine verhältnismäßige Frist bestimmt werden, binnen welcher die Rückstände abzumachen, und wie solches geschehen, dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio nachzuweisen.

Findet sich ein so beträchtlicher Rückstand, daß solcher ohne Verhütung der currenten Geschäfte nicht aufgearbeitet werden kann, so ist die Einleitung zu treffen, daß die Abmachung der Reste durch einen von dem Landes-Justiz-Collegio zu bestimmenden extraordinären Hülfсарbeiter auf Kosten desjenigen bewirkt werde, dem die Versäumnis zur Last fällt. Zeigt sich hingegen, daß dem angestellten Personal kein Vorwurf der Trägheit gemacht werden kann, sondern das Gericht mit so vielen Arbeiten belastet ist, daß temporäre oder fortdauernde Hülfe geschafft werden müsse, so ist hiervon dem Landes-Justiz-Collegio besondere Anzeige zu thun. Zur zweckmäßigen Abfassung solcher Anzeigen muß der Commissarius die erforderlichen Erkundigungen einziehen und mit Zuverlässigkeit ausmitteln, ob und in welcher Art das Personale zu verstärken, oder in wie weit das Dienst Einkommen derjenigen Officianten zu verbessern, welche bei dessen offenkundiger Unzulänglichkeit bis dahin dis-trahirende Nebenämter übernehmen müssen, durch deren Niederlegung sie in den Stand gelangen würden, ihrer eigentlichen Bestimmung völliges Genüge zu leisten. Gleichmäßig ist das Augenmerk auf diejenigen zu richten, welchen es an Fähigkeiten mangelt, dem ihnen angewiesenen Amte ordnungsmäßig vorzustehen, die aber in einem andern Wirkungsbereich mit Nutzen angestellt werden können, damit durch schickliche Ver-setzungen überall das Beste des Dienstes befördert werde.

Auf solche gutachtliche Anzeigen des Commissarii muß das Landes-Justiz-Collegium, wenn sie Domainen-Justiz-Aemter, Magisträte, Stadtrichter, oder sonst Behörden betreffen, bei welchen es der Concurrenz des Finanz-Depar-

tements bedarf, mit der Cameral-Behörde concertiren, bei Patrimonial-Gerichten aber der Gerichtsherrschaft zweckmäßige Vorschläge eröffnen, deren Erklärung erfordern und demnachst, so wie bei Gerichten, welche lediglich von der Justiz ressortiren, dem Großkanzler gutachtlichen Bericht erstatten, und weitere Verfügung gemäßen.

Ueber solche Vereisung der Untergerichte ist von dem Commissario ein General-Protocoll aufzunehmen, worin bloß zu bemerken, wie jeder Tag der Commission verwendet worden, welche besondere Anzeigen an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium abgeleitet, und welche Verfügungen getroffen worden, über deren Befolgung bei künftigen Revisionen Nachfrage zu halten seyn würde. Das Protocoll selbst wird sodann dem vorgesetzten Collegio mittelst gutachtlichen Berichtes übergeben und darauf, so weit es noch nöthig ist, verfügt, ohne daß es der Abfassung besonderer Revisionen-Bescheide bedürfte; dagegen ist das Resultat der gehaltenen Visitation dem Großkanzler mittelst Berichtes anzuzugehen und darin speciell zu bemerken, welche Einrichtungen wegen etwaniger besserer Organisation des visitirten Gerichts ergangen sind. Was insonderheit die Patrimonial-Gerichte betrifft, so ist deren Revision zur Vermeidung mehrerer Kosten mit der Vereisung größerer Gerichte zu verbinden, jedoch immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Visitation, wie von den Schlichtenden Landes-Justiz-Collegis zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit bereits geschehen, aber alle von einem und demselben Justiz-Bedienten respectirte Gerichtsbarkeiten erstreckt werde, weil dieses Verfahren allein vollkommenste Sicherheit wegen richtiger Verwaltung des Depositorii geben kann.

Wenn solchergestalt das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium nach und nach von der Vereisung der von demselben ressortirenden Untergerichte nähere Kenntnisse erhalten, so muß dafür gesorgt werden, daß das Verfahren dieser Behörden im Allgemeinen fortdauernd möglichst genau beobachtet werde. Zu dem Ende sind die Revisions-Commissarii, wie bereits im §. 19. Art. 8. Th. 3. der Gerichts-Ordnung festgesetzt ist, zu beständigen Decernenten in den Beschwerdesachen zu ernennen, welche über die ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Untergerichte bei dem Landes-Justiz-Collegio eingehen. Nicht minder sind denselben diejenigen Acten zum Vortrag zuzuschreiben, welche von den genannten Untergerichten zur Instruction oder Aburtheilung der höhern Instanzen eingehen. Gleichmäßig müssen diesen Revisions-Commissarien alle aus den ihnen anvertrauten Districten von den Untergerichten einkommende Geschäfts-Tas-seln und Bedienungssachen zum Vortrag zugeleitet werden; und den ernannten Re- und Correferenten liegt ob, bei Abfassung der Erkenntnisse aus Untergerichts-Acten das Ver-

fahren zu prüfen und die wahrgenommenen Verstöße zu rügen, damit die diesfällige Revision's-Note zur weitem Veranlassung dem Departements-Rath vorgelegt werde. Dieser ist verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Bescherden, Acten, Tabellen und Revision's-Noten genau zu prüfen und durch Abfassung dienlicher Verfügungen für eine prompte, gründliche und unparteiische Justiz-Verwaltung bei den Untergerichten seines Bezirks zu sorgen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit unvermuthete Vereisungen derselben vorzunehmen, damit theils die Untergerichte immer in der Erwartung einer Revision bleiben, theils die Gerichtseingekessenen dadurch Gelegenheit erhalten, ihre Beschwerden voll Vertrauen anzubringen.

Wir versehen uns zu dem Dienstfeste sämtlicher Mitglieder Eures Collegii, daß sie in Rücksicht der Wichtigkeit des Gegenstandes sich die genaueste Befolgung der vorstehenden Bemerkungen mit Bezug auf die ihnen in der Gerichts-Ordnung §. 47 — 50. und 59. Tit. 3. Th. 3. vorgezeichnete Pflicht gewissenhaft werden anlegen setzen lassen, und finden nur noch zu erinnern nöthig, daß diejenigen, welche sich hierin auszeichnen, sich Unserer Allerhöchsten Beifalls besonders versichert halten können; daher das Präsidium das Verfahren eines jeden Departements-Raths in den Conduiten-Listen speciel zu erwähnen hat, damit davon bei Erstattung des jährlichen Immediat-General-Richts Gebrauch gemacht werden könne. Schließlich vermerket es sich von selbst, daß die Vereisungen nur successive, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Präsidio, vorzunehmen und mit denen Gerichten der Anfang zu machen, welche die mehresten und erheblichsten Beschwerden veranlassen, damit die Geschäfte Eures Collegii nicht leiden, welches dann nicht zu besorgen, wenn die Revision's-Commissarii mit Vereisung aller unzulässigen Weitläufigkeiten sich bei den Vereisungen auf das Wesentliche einschränken und die Zeit gehörig benutzen. Berlin, den 30. März 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl
v. Goldbeck.

Stengels Beitr. Bd. 16. S. 277. u. Neues Archiv Bd. 3. S. 174.

2. April 1803. a.

Reglement v. 2. April 1803, über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preussischen Entschädigungs-Ländern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Eine Unserer ersten Sorgen ist darauf gerichtet, in den uns angefallenen Entschädigungs-Ländern diejenigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche zu einer guten Staatsverwaltung und Gerichtsverfassung nach dem Beispiele Unserer übrigen Staaten erforderlich sind.

2. April 1803. a.

349

Damit nun durch einfache und bestimmte Grundfätze sowohl der schnelle und regelmäßige Geschäftsgang befördert, als auch ein jeder Unruher Basallen und Unterthanen unterthet werde, wohn er in vorkommenden Fällen mit seinen Gesuchen und Anträgen sich zu wenden habe, so finden Wir für nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien folgende Vorschriften zu geben und zur Achtung hiermit bekannt zu machen.

§. 1.

Bestimmung der obern Departements.

Die Gegenstände der Finanzverwaltung werden mit Unserm hiesigen General-Oben-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio vereinigt, stehen aber unter der besondern Leitung des das Finanz-Departement der einzelnen Provinzen dirigirenden Staatsministers. So weit sie jedoch nach der Verfassung Unserer General-Directorii zu besondern Departements gehören, z. B. die Post, Medicinal-, Stempel-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen u. dgl. m., verbleibt es dabei; auch ist das Rechnungswesen in den sämtlichen Entschädigungs-Ländern Unserm General-Controllleur und der Ober-Rechnungs-Cammer eben so untergeordnet, als in den übrigen Provinzen.

Die Justizsachen werden dem Justiz-Departement, die Lehnssachen dem Lehn-Departement, und die geistlichen, so wie auch sämtliche Schulsachen, dem geistlichen Departement Unserer Staats-Ministerii untergeordnet.

Die Hoheits- und andern auswärtigen Sachen werden unter Concurrentz des das Finanz-Departement dirigirenden Staats-Ministers nach Inhalt des Regulativs vom 6. December pr. von demjenigen Departement des Staats-Ministerii bearbeitet, welchem solche beigelegt werden.

In Ansehung der Wahrnehmung derjenigen Lehne, welche Wir vom Kaiser und Reich empfangen, oder welche Wir als Besitzer eines der Entschädigungs-Länder von andern Reichsfürsten nehmen und tragen, Imgleichen der Activ-Thron-Lehne, welche von den vorigen Regenten des einen oder andern der Entschädigungs-Länder ertheilt sind, behalte es ebenfalls bei demjenigen sein Verwenden, was darunter das Regulativ vom 6. December pr. festgesetzt hat.

§. 2.

Anordnung der Landes-Collegien.

Zur Ausübung der obersten Landesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als Criminalsachen, haben Wir, statt der bisherigen Regierungen-Canzleien, Hofgerichte, und statt der Obern Justiz-Verhördn Regierungen angeordnet, und denselben die Beforgung der Lehnssachen übertragen.

Alle zum Finanz-Departement gehörende Angelegenheiten hingegen, so wie auch alle geistliche und Schulsachen,

sollen durch Unsere Krieger- und Domänen-Cammer besorgt werden.

§. 3.

Resort der Regierungen.

Zum Resort der Regierungen gehören:

Alle Prozesse.

- 1) Alle Justiz- und Prozeßsachen im weltältesten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme der Gegenstände, welche den entstehenden Rechtsstreit veranlassen haben, und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen zum Resort der Krieger- und Domänen-Cammer gehören.
- 2) Die Ewensallen, Ehe- und übrigen geistlichen Sachen der Protestanten.
- 3) Die Rechtsachen der Römisch-Katholischen, in so fern solche nicht den Officialat-Gerichten durch die zu publicirenden Constitutionen besonders werden beigelegt werden.

Lehnssachen.

- 4) Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehnssachen.

Criminalsachen.

- 5) Die Ausübung der sogenannten Landesherlichen Criminal-Gerichtsbarkeit ohne Unterschied und Ausnahme gewisser Personen, oder gewisser Acten der Verbrechen.

Actus voluntarie jurisdictionis.

- 6) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekendienstes.

Vormundschafftssachen.

- 7) Die gesammten Vormundschafft-Angelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minderjährigen und anderer Pflegebefohlenen des Staats, die Aufsicht über ihre Person, und über die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens.

In wie fern die Geschäfte unter den Nummern 5, 6 und 7 von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, wird in der für die Regierungen der Provinz zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

Aufsicht über die Untergerichte.

- 8) Die Aufsicht über sämtliche Untergerichte. Alle Beschwerden in Justizsachen müssen also bei der Regierung angebracht werden, und diese ist befugt, nicht nur in einzelnen Fällen Berichte und Acten zu erfordern, sondern auch durch zu veranlassende Revisionen von dem Verfahren der Untergerichte Kenntniß einzusehen, gegründete beschworene Beschwerden abzuheben, ungeschickliche Mißbräuche zu heben, und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichts-Personen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren.

§. 4.

Zug der Instanzen.

Der Zug der Instanzen, sowohl in Civil- als Criminalsachen, wird nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung in der für die Einrichtung des Landes-Collegii jeder Provinz nach Maßgabe des §. 3. zu publicirenden besondern Constitution näher bestimmt und regulirt werden.

§. 5.

Resort der Krieger- und Domänen-Cammern.

Alle übrigen Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehendem §. 3. den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beigelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, werden Unsern Krieger- und Domänen-Cammern anvertraut. Besonders gehören zu deren Ressort:

- 1) Alle Landes-Hoheits-Sachen im weltältesten Umfange, dahin auch die Landes-Grenz- und Huldigungs-Sachen, die Auswanderungs-, Abfuhrs- und Abschaffsachen, die Ständes-Erhebungen, und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter zu rechnen sind; ferner die Aufsicht auf die Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen; imgleichen die Publication der Edicte und Verordnungen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn ein solches Publicandum von dem Finanz-Departement allein oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt, die Bekanntmachung den Cammern ausschließlich zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft gehöret, zuerleihen muß; wobey, wenn dergleichen Publicandum bloß Justizsachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist, die Publication ausschließlich durch die Regierung geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Cammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Uebrigens müssen beide Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplarien mittheilen.

- 2) Alle Militair-, Marsch-, Einquartirungs-, Servis-, Proviant-, Meezgin- und Vorspann-Angelegenheiten.
- 3) Die Ausübung und Verwaltung Unserer Landesherlichen Besteuerungs-Rechts, und alles, was davon abhängig ist; mithin das gesammte Contributions- und Steuer-Wesen, die Ausschreibung, Einziehung und Verwaltung aller Staats-Abgaben und Auflagen, sie mögen von Personen, Gütern und Sachen, oder von Nahrungen und Gewerben erhoben werden; die Steuern

verschaffen, ferner die Haus- und allgemeinen Collecten, so wie auch die Kirchen-Collecten.

Jedoch bleiben die Accise- und Zollsachen den dazu besonders angeordneten Behörden, unter dem ihnen vorgesetzten Accise- und Zoll-Departement, nach wie vor überlassen.

- 4) Die Ausübung, Verwaltung und Benützung aller Unserer höhern und niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme, besonders alle Münz-, Salz- und Jagdsachen, alle dem Staate in Ansehung der öffentlichen Plätze und Ströme, der Schiffarth und Flößerei zukommenden Hoheits- und nuzbaren Rechte. In Ansehung der Bergwerks-, Post-, Medicinal- und Salzsachen hat es übrigens bei der Verfassung in Unsern übrigen Provinzen, wonach dieselben unter Aufsicht specieller Departements Unseres Staats-Ministerii besonders Behörden anvertraut sind, sein Verbleiben.
 - 5) Die Verwaltung sämtlicher Domainen und der denselben gleich zu achtenden Güter, Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Gefälle.
 - 6) Alle Landes-Polizeisachen im weitläufigsten Umfange, mithin auch alle Sanitäts-, Armen-, Handwerks-, Kunst-, Innungs-, Fabriken-, Manufactur- und Handlungssachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unserer übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizei gerechnet werden müssen.
 - 7) Die Ausübung Unseres Landesherrlichen Rechts der Ober-Aufsicht über alle bereits vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, in so fern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon befreit, oder der Aufsicht über sie einer andern Behörde anvertraut werden.
- Besonders gehören zur unmittelbaren Aufsicht der Krieges- und Domainen-Cammern die Städte, die Cämmereien derselben, deren Schulden- und Creditwesen; ferner die Stadt- und Bürger-Justiz, so wie auch die Verfassung der Juden im Lande, ihre Toleranz, ihre Heirathen und Abgaben, ihre Befugniß zum Besitz der Häuser und anderer Grundstücke, oder zur Treibung des Handels und anderer Gewerbe.
- 8) Alle Schul- und Erziehungs-Anstalten, ohne Ausnahme, mithin sowohl die Aufsicht über die vorhandenen Universitäten, Gymnasien und Schulen, die dabei angestellten Lehrer, als auch die Besetzung der Stellen.
 - 9) Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Katholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Ver-

Verwaltung über sämtliche milde Stiftungen und Kirchen-Verarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, imgleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen. Die Wahrnehmung Unserer Landesherrlichen juris circa sacra, und alles was dazu im weitläufigsten Verstande gerechnet werden kann; desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtes-Angelegenheiten und geistlichen Berechtigungen den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Krieges- und Domainen-Cammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet. In wie fern sie für ihre Person in ihren weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, und in Criminal-Fällen, den Justiz-Collegis unterworfen, wird durch die im §. 3. Nr. 3. vorbehalten zu publicirende besondere Verordnung näher bestimmt werden.

Uebrigens aber werden Wir den Cammern zur Versorgung dieser ihnen in den Nummern 8 und 9 übertragenen geistlichen und Schul-Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zuordnen.

§. 6.

Uebersetzung der Justizpflege an die Regierungen, auch in den zum Cameral-Resort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn über die hiernach den Krieges- und Domainen-Cammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiscus und Privat-Personen, oder zwischen Privat-Personen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht, oder wenn gegen die von den Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist; oder wenn jemand wegen Uebersetzung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebührt die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Regierungen, und es findet dabei eben der weitere Instanzenzug statt, der nach dem §. 4. regulirt werden wird.

§. 7.

Mähere Bestimmungen wegen der Güter, in welchen kein Prozeß zulässig.

Bei welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Erörterung im Wege des Rechts statt finde, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unseres Staats- und Landes-Verfassung und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen alle-

meine die Gegenstände des Cameral-Resorts angehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden.

Allg. Landrecht. Th. 1. Tit. 7. §. 72. und 80.

— — — Th. 1. Tit. 11. §. 4—11.

— — — Th. 2. Tit. 3. §. 5. 59.

— — — Tit. 15. §. 78—84.

In allen solchergehalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiskus, er sey Kläger oder Beklagter, verbunden seyn, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäftes bei Unsern Regierungen Recht zu nehmen.

§. 8.

Hätte, in welchen die Cammer ihre Verfügungen auch während der Prozesse *salvo iure* vollziehen kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Basallen und Unterthanen eine durchgehendes gleiche und unparteiische Rechtspflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieges- und Domänen-Cammer und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechts-Angelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Cammer und Finanz-Collegia jedoch in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, noch die Etats-beraung, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsengang in allen Zweigen der Cameral-Verwaltung durch ungestört, obwohl scheinbaren Widerspruch gerührt werden mögen; so finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

1) Den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königl. und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Vertreibung der grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

Allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 7. §. 227. 59.

— — — §. 469. 59. §. 484—487.

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist, Allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 14. §. 79.

so bleibt dennoch die Cammer befugt, die streitigen Abgaben während der Prozesse, mit Vorbehalte der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und bezutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiskus und einer

Privat-Person Streit entsteht, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domänen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Cammer berechtigt, auf vorhergehende summarische Vernehmung der Weigernden, ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen, und dasselbe von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts, und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Erlases, sogleich betreiben zu lassen.

4) Wenn bei andern über Gegenstände des Cameral-Resorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Krieges-Lieferungen, oder großen Wasser-Bau-Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammern verlangt wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unabwehrbringlicher Schaden zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können; so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Execution anzuhalten.

5) Wenn in Landes-Polizei-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Bezug leiden, und wobei die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann; so kann die Cammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege des Rechts bei der Regierung anzusuchen.

6) Wenn die Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein jeder, welchen es angeht, bei Vermeidung der von der Cammer zu vollstreckenden Execution, sich denselben so lange unterwerfen, bis er ein andern im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat. In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Cammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen executivischen Verfügung geeignet sey? Die Regierungen sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, viel weniger die Anordnung der Cammer wider aufzuheben. Den Regierungen ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Cammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denselben deshalb Demonstrationen zu machen, oder ihre Verantwortlichkeiten

dem vorgesetzten Justiz-Departement zur weitem Rücksprache mit dem Finanz-Departement anzuzeigen. Auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich gewesen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bei der Regierung nachzusuchen.

§. 9.

Vorläufige Untersuchung und Abmahnung der Polizei, und anderer Contraventionen.

Bei vorkommenden Contraventtionen gegen Finanz-, Polizei- und andere zum Ressort der Cammer gehörende Gesetze, imgleichen bei allen Defraudationen Landesherren der Cammer zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbarer Regalien ist die Cammer berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beizutreiben, wenn der Beschuldigte bei der vorläufigen Entscheidung sich beruhigt. Ihm steht jedoch frei, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bei der Regierung zu verlangen. Abdann müssen die Acten sogleich an die Regierung befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten; der Cammer bleibt aber überlassen, für die von derselben festgesetzte Strafe einstweilige Sicherheit zu fordern, und die Verfügungen deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind.

§. 10.

Disciplinarsachen.

In den sogenannten Disciplinarsachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche den Cammern unterworfenen Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freie Macht und Gewalt, einem jeden solcher Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabstimmung zur Verantwortung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin mischen darf. Wegen der Dienstentsetzungen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98—102. sein Verwenden. Wenn aber gegen einen Cameral-Bedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Criminal-Strafen erkannt werden sollen: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierung.

Eben so müssen Regress-Klagen gegen Cameral-Bedienten wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabstimmung der Pflichten desselben verursachten Schadens, imgleichen die Injurienfachen solcher Cameral-

Bedienten in oder außer ihrem Amte, bei den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 11.

Prozesse und Streitigkeiten gegen Cammer-Officianten.

Wenn in Prozessen ein der Cammer unterworfenen höherer oder niederer Officiant sich vor das Landes-Justiz-Collegium oder dessen Abgeordneten als Zeugen oder sonst persönlich stellen soll: so muß die Cammer davon in Zeiten benachrichtigt werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen.

Soll ein Cameral-Officiant in Wechsel, oder andern Personal-Arrest gebracht werden: so ist die Cammer ebenfalls davon zu benachrichtigen, und der Executor muß das Notificatorium an den Amts-Vorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestbandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Bei Versiegelung des Nachlasses eines Cameral-Bedienten ist die Cammer berechtigt, an denjenigen Zimmer und Behältnissen, worin Amts-Acten zu vermuten sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bei der Entsiegelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Cammer dergleichen Acten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgefordert, und dem Abgeordneten der Cammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution oder wegen eröffneten Concurses erfolgen muß.

Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht der Cammer zugleich unterworfen ist, und Geschäfte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat.

§. 12.

Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammer bei Instruction und Entscheidung der in das Cameral-Ressort einfallenden Streitigkeiten.

Damit Wir versichert seyn können, daß bei Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Cammer gehören, sowohl bei der Instruction als bei der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Grundsätze der Cameral-Verwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) daß in allen Fällen, wo Fiscus in dergleichen Angelegenheiten Kläger oder Beklagter Stelle vertritt, es der Cammer frei stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruction beizuhelfe, und darauf sehe, daß die Thatfachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts Erhebliches übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.

a) Daß eben so es der Cammer frei stehe, wenn in An-
gelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bei der Regie-
rung abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten
zu den Acten abzugeben, worauf, in so fern es auf
besondere Cameral-Verhältnisse, Landes- oder Finanz-
Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen an-
kommt, gebührende Rücksicht genommen, und nach Be-
finden von der Regierung die Cammer ersucht werden
soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag
der Sache beizuhöhe. So wie es sich aber von selbst
 versteht, daß der bei den Instructionen gegenwärtige
Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfah-
rens nicht mischen oder eine Direction desselben anma-
ßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß control-
liren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine
Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschrie-
benen Grenzen halten müsse; so muß auch der Gang
der Instruction durch diese Zuziehung eines Deputirten
der Cammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß
dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Ter-
mine sich nach den Umständen und nach den Vorschlä-
gen des Deputirten der Regierung nach Möglichkeit be-
quemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anord-
nung die Privat-Parteien mit keinen mehrern Kosten
belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer,
wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem
er beizuhöhet, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm
abgewartet wird, außer den etwaigen baaren Ausla-
gen keine besondere Vergütung dafür verlangen kann;
so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines
solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten
aus dem dazu bestimmten Fond, ohne allen Beitrag
der Privat-Partei, angewiesen werden.

b) Daß, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privat-
Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache
gebracht werden, welche aus Principien der Landes-
Verfassung, Staats-Verwaltung und Staats-Wirth-
schaft Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht be-
stimmt sind, die Regierungen schuldig seyn sollen, von
den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gut-
achten einzuholen, und sich darnach als einem voto
consultativo bei ihren Entscheidungen gebührend zu
achten.

§. 13.

Werkstätte der Landes-Collegien gegen die Unterbehörden.

Damit die Cammern in den ihnen durch dieses Regle-
ment beigelagten Angelegenheiten im Stande seyn mögen,
die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen

prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu
treffenden executivischen Verfügungen in geschwinder Ord-
nung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beilegt,
in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden,
welche sonst in Ansehung ihres Amtes nur den Regierungen
untergeordnet sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Na-
men zu erlassen; wozugen auch die Regierungen berechtigt
sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an die Unterbehör-
den der Cammer Aufträge und Verfügungen auf gleiche Art
zu erlassen.

§. 14.

Verhältnisse der Landes-Collegien gegen die Departements des Staats-Mi-
nistere.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur da-
hin geht, die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen
den Justiz- und Cammer-Collegis in der Provinz zu be-
stimmen, so wird dadurch in dem Ressort und in den Ver-
hältnissen der verschiedenen Departements des Staats-Mini-
sterii nichts geändert; vielmehr versteht es sich von selbst,
daß, in so fern Angelegenheiten, welche zum Ressort des
auswärtigen, Lehns-, geistlichen, oder irgend eines andern
Departements gehören, und in einigen andern Provinzen
von der Regierung bearbeitet werden, in den Entscheidungs-
Provinzen aber durch das gegenwärtige Reglement den Cam-
mern übertragen werden, diese ihre Subordination unter
ein solches vorgeseßtes Departement anerkennen, und den
Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Wi-
derrede Folge leisten müssen.

§. 15.

Rang der Landes-Collegien und deren Mitglieder.

Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden
werden, erklären Wir hiermit, daß zwischen beidersei-
tigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges
beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten, Direc-
toren und Mitgliedern, sowohl in als außer dem Dienste die
Ancienität entscheiden soll. In Verordnungen, welche
Unser Finanz-Departement erläßt, werden die Cammern
zuerst genannt, und dies geschieht in Ansehung der Regie-
rungen, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem
damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beide Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt,
so ist die Regierung vor- oder nachzutreten, je nachdem die
Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Kanz-
lei des Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beiden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht
erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einan-
der gegenüber, und die Oberstelle des einen oder andern
Collegii bestimmt sich darnach, wie das Manuscript, wodurch
der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, adress-

sirt ist, oder zu weissen Erbreehung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

§. 16.

Jurisdictionen, Streitigkeiten.

Sollten über die Grenzen der Geschäfter-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Beilegung an die vorgesetzten Behörden berichten, allenfalls die strelige Frage gemeinschaftlich mit Anführung ihrer Gründe der zur Entscheidung der Jurisdictionen-Streitigkeiten angeordneten Immediate-Commission zur Abfassung eines Conclussus vorlegen.

Wir erwarten jedoch von Unsern Landes-Collegien und sammeln dabei angestellten Officianten, daß sie, mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Dienst- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Recht vermeiden, und sich beschränken werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihres Berufs zu erfüllen. Die einem Collegio von den Partheien oder sonst zukommenden Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel. Gegeben Berlin den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.
NCC. T. XI. S. 1573. Nr. 16. de 1803. und Stengels
Beitr. Bd. 17. C. 212.

2. April 1803. b.

* Patent und Instruction v. 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehsuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, insgesam wie es bei eingetretenerm Viehsuchen gehalten werden soll.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens beim Viehsuchen, vom 13. April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserung des Verfahrens, sowohl zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressourcemäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschriften in Absicht dieses Gegenstandes zu ertheilen geruht.

Capitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehsuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

§. 1.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

Jeder Viehbefitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

§. 2.

Von den Tränken und deren Räumung.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nemlich im Herbst und Frühjahr muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten aufräumen und die versallenen aufräumen zu lassen.

§. 3.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

Erkrankt ein Stück Rindvieh, an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehsande im Orte über 50 Stück zwei, und bei einem größeren, drei oder mehr Stück binnen 24 Tagen sterben, dem Landrathe und der Ortsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stückes von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Viehhirt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

§. 4.

Von der Anzeige des gesunden Viehes dem Scharfrichter.

Jeder Viehbefitzer ist verbunden, so bald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Anzuges Geldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch, wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Bruchten liegt, 56 Stunden lang vor dem Anstreifen von Fluren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muß das ge-

fallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

§. 5.

Anlage der Gräben. Die Grabstellen müssen so viel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Tristen des Rindviehes gelegen sein, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gräben werden von dem Vieh; besser aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, so wie auch von diesem das Umwerfen der Gräben geschehen muß.

§. 6.

Umgraben der Stellen, wo krankes Vieh gelegen hat.

Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Tristen des Rindviehes vermieden werden.

§. 7.

Vorsichten beim Schlachten.

Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeinde-Vorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubnis dazu von erstem gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stückes beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verordnen, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

§. 8.

Prüfung der Schlächter.

Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- und Kreisphysicus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren, verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen Polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

§. 9.

Ohne Gesundheits-Attest soll kein Vieh eingeführt werden.

Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheits-Attest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen, nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

§. 10.

auch auf den Märkten nicht gekauft werden.

Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Markort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

§. 11.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen Polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang von dem übrigen abge sondert bleiben, und von dem Gemeinde-Vorsteher besichtigt werden. Äußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so erteilt die Polizei-Obrigkeit des Ortes, in deren Abwesenheit aber der Gemeinde-Vorsteher den Erlaubnischein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Herde aufnehmen.

§. 12.

Verfahren der Viehhändler.

Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizei-Behörden der Orter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

§. 13.

Form der Atteste.

Die Atteste muß die Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeinde-Vorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeinde-Siegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

§. 14.

Von Unterscheidung des Viehes an der Grenze und der Quarantainezeit.

Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlassörter, welche die Polizei-Behörde jeder Provinz an noch zu bestimmen hat, ins Inland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst verordnete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nötigen Kenntnisse besitzen. In diesen Ortern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen Polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

§. 15.

Maßregeln beim Erkennen des einwandernden Viehes.

Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysicus die nöthige Untersuchung abhält. Als dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Herde bewährt hat.

§. 16.

Ausstellung der Revisionssortire.

Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Feldbedienten und der Gerichts-Obrigkeit des Einfuhrorts das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Seihen am Horne gebrannt, welches den Einfuhrorten und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

§. 17.

Provinzial-Quarantäne.

Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzunehmenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangssteuer vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Herde selbst beim Füttern beobachtet, und deshalb eine eizündliche Quarantäne angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet werden, ausgestellt.

§. 18.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision.

Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende Krankheit in der Herde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Herde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Herde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgeführt werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Herde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst

nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen Polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19.

und wenn es beim Durchtreiben gefunden wird.

Gastwirthe und Kräger, bei denen das Treibvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

§. 20.

Vorsichtsregeln beim Vieh aus den ehemaligen Polnischen Provinzen.

Das Vieh aus den ehemaligen Polnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Dörfern Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, die Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Dörfern kein Andvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzuspielen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

§. 21.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Herde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal des Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem absonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit besichert. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

§. 22.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt seyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vor-

Schriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

§. 23.

Gisfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und gisfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dinger, unearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Capitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 24.

Aufhebung der Gemeinschaft bei ansteckten Orte mit andern.

Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und gisfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Kind- und Schaafvieh, oder gisfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

§. 25.

Verfahren bei Ueberrettungen.

Im Ueberrettungs-falle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; gisfangende Sachen aber nach dem angestekten Orte zurück gefandt. Kann dies ohne Verührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angestekten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Beseitigung des Orts zurück geführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

§. 26.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfabren beim nachwändigen Viehkauf. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Bedarf der Hefe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und

dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

§. 27.

Anliegen der Hunde.

In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Herde entfernen.

§. 28.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

Von den mit dem angestekten Orte grenzenden Orten schafften werden Wachen gestellt, welche den Einzug von Menschen, Vieh und gisfangenden Sachen, aus selbigem verhindern. In wie fern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angestekten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

§. 29.

Bestimmung und Pflichten des Aufseher.

Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich anzeigen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und in so fern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu verweisen.

§. 30.

Absonderung bei gemeinwärtlicher Haltung, Haltung und Wachen.

Diejenigen Orte, welche mit dem angestekten Orte in Ansehung der Haltung, Haltung oder Mähen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67. festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung verurtheilt.

§. 31.

Die Hirten müssen umgefahrenes, veranfert und unbeschädigtes Vieh melden. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste

Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurück behält, oder in der Herde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeigt.

§. 32.

Fernerer Anzeige des Gemeindevorsteher und einseitige Sperre.

Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes sey, so muß er den Fall gleich der Obrigkeit und dem Landrath melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysicus und in seinem Beiseyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgeleitet, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Rindvieh zu thun gehabt, solchen heraus lasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftigende Sachen von demselben fortgebracht werden.

§. 33.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physicus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anstreffen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

§. 34.

Untersuchung durch den Landrath und Physicus.

Auch auf diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorchrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zurückziehung des Kreisphysicus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physicus ausmitteln zu lassen.

§. 35.

Wie bei der Verhinderung der Ansteckung dieser Untersuchung zu verfahren.

Ergiebt sich durch die Untersuchung das Daseyn der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen,

nehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorhergehenden Vorschriften, und dem Abdecker ist das Ableiten und die Mitnahme der Haut erlaubt.

§. 36.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrath.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittlung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysicus befolgen: sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Rechte müssen sie einstehen.

§. 37.

Ihre Entschädigung für die Haut.

So lange das Ableiten des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Dressirung und Section unentgeltlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Ableiten untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufbausens und der Section eine Vergütung von 2 Gr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht.

§. 38.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Getreide tödtlich geschlagen wird. Nicht die in vorhergehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzelnen liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommenem Tode, tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankte Rindvieh, wenn nicht unzweifelhaft äußere Merkmale die Gewissheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verlegungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

§. 39.

Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställe, und Untersuchung.

Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Herde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgeleitet, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit,

lichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als die Blatter, das rothe Wasser zc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusehenden Viehwärters in diesen Quarantaine-fall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrüglige Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantaine-fall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysicus, nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubnis zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand erteilt haben. Finden sich jene untrüglige Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

§. 40.

Bestellung des Revisor für das erkrankte Vieh.

Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaine-fällen ist ein Revisor zu bestellen und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

§. 41.

Besuchen wenn das Erkrankte abnimmt.

Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkrankte abnimmt, von dem Kreisphysicus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß, nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

§. 42.

Aufsmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeiger, nebst Besondere der Erkrankten.

Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu vertheilen; bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesehenen Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stückes nach dem ersten Quarantaine-fall bewirken muß.

§. 43.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehälfen.

Bei der Rindviehherde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehälfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Herde absondern, und es muß durch den Gehälfen des Hirten nach dem ersten Quarantaine-fall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehherden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigem bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantaine-falle zu besorgen.

§. 44.

Verbot der Verheimlichung. Revision des gesunden Viehes.

Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind, nach Verschiedenheit der Größe des Orts, ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Herden Rindvieh im Stalle behalten worden, ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehherde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranlassen, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

§. 45.

Verbot der Verheimlichung.

In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesizer oder die Hirten und ihre Gehälfen das Erkrankte desselben in den Ställen oder unter der Herde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

§. 46.

Vorsicht beim Transporte des kranken Viehes in die Quarantaine-fälle.

Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaine-fällen ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in

den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Localität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu muß, im Nothfall Zaune weggebrochen, und kleine Brücken über Gräben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und soll sich nie auf Wegen und Tristen zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansehung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugen; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschieht, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Ueberstrichen desselben zu meiden.

§. 47.

Spernung des Stalles oder Hofes, wo ein Stuck erkrankt ist.

Der Stall, worin ein Stuck Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Capitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Spernung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

§. 48.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gehalten, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Spernung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaaftställen oder in Wüchsen untergebracht werden.

§. 49.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbaut, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Wüchsen so lange gestatteter werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stucke angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine gesunde Quarantaine; in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysicus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme

unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Tristen, wenn es die Localität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 200 Schritt entfernt seyn, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh, ohne Tristen und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

§. 50.

Einrichtung der Viehwärter in denselben.

Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

- 1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
- 2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
- 3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
- 4) die Ställe täglich zu lüften, mit lustreinigenden Dingen zu durchdrücken, sie täglich mit frischer trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
- 5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

§. 51.

Spernung der Quarantaineställe.

Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben, dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Spernung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränk für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

§. 52.

Eigenschaft der Wächter.

Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

§. 53.

Bestellung eines Menschen zum Tödtren und Verscharen des Viehes.

Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angelegt, und, je nachdem die Localität es erfordert, ein Karren oder Schleiße zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Ducht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemanden im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betheiligen lassen, in sofern das instructionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rückficht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäft angeordnete Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysicus vorzunehmenden Obduktionen das Vieh zu öffnen.

§. 54.

Verpflichtung des Geschäft zu übernehmen.

Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrath dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Verstrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäft treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

§. 55.

Vorsicht beim Transporte zur Grabstelle.

Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des angewiesenen Freizeits abzuleiten, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fälle in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grab-

stellen geschehen, als es in den §§. 46 und 53. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Meissors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Meissor zu vergraben.

§. 57.

Lage der Grabstellen.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Tristen gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58.

Beschaffenheit der Gruben.

Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verflattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

§. 59.

Verbot des Nidweidens.

Die Ablegerung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalk bedeckt werden.

§. 60.

Zulässigkeit der Obduktion und Verfahren dabei.

Die Öffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduktion derselben durch den Kreisphysicus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Falg heraus zu nehmen, oder Luber auszuscheiden; die Obduktionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanager und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der böserliche Geruch der Cadaver zu vermindern.

§. 61.

Heimliches Vergraben.

Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden seyn, so muß diese Grab-

stelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufzugraben, und der Cadaver mit ungelöschtem Kalk, auch soobann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

§. 6a.

Verfahren beim Umfassen eines kranken Viehes in der Herde.

Fällt in den Herden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranlassen hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Cadaver von Rindvieh oder Heile derjenigen auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

§. 63.

Aushebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindvieh dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen gisfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

§. 64.

Bei Hütung und Tränken.

Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Herde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in so fern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen, kennbar ist, mit Weichen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

§. 65.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

Gleiche Trennung muß sowohl in Abicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Orter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

§. 66.

Vorsicht bei Mählen, Holz- und sonstigen Fuhrern, insgleichen bei der Ackerbesetzung.

Alle Mählenfuhrer, die Mählen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden versehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhrern nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen; für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhrer und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

§. 67.

Desgleichen beim Holzen.

Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den ersten ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter District, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

§. 68.

Verbot der Ausführung des Viehes und gisfangender Sachen.

Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten gisfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 69.

Vorsicht wegen des Hofdienstes und Vorpannes.

Hofdienste, Krieger-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorpannfuhrern außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Faden, so wie zu den Fuhrern des Mistes aus denselben, keine Hofdienste gebraucht werden.

§. 70.

Beilegung der Wege.

Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch

den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Orten zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

§. 71.

Verbotene Ausgange der Menschen.

Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Orten oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72.

Verbot der Geistlichen, Hebammen und Officianten beim Besuche des Orts.

Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch gestattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferd und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verbindung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorrichtungen haben auch der Landrath und Kreisphysicus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

§. 73.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, insbeson- dern der Wallfahrer.

Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

§. 74.

Handel mit Vieh, und Rauchsutter im Orte.

Der Verkauf des Rindviehes, auch Rauchsutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszufüllendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solchen aber dem Landrath zur Genehmigung anzeigen hat.

§. 75.

Vorsicht beim Schlachten.

Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig seyn, und eben so wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchen Fälle sind sie sämtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stückes in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingefalzt werden.

§. 76.

Befugniß des Landraths zu andern notwendigen Einschränkungen.

Finden sich ausserdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts eine Gemeinschaft schädlich seyn könnte, oder sind in einzelnen auf der Localität beruhenden Fällen Ergänzungen notwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorsehenden die Anordnungen zu treffen.

§. 77.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Orte des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angestreckten Orte gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungen fallen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

§. 78.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angestreckten Orts abgeholt werden.

§. 78.

Aufsatz über die Wachen.

Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzuweisen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber

zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genhget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Weiterem bleibe es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruction und Bereidung dieses Aufsehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

§. 80.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etappenments außer dem Falle des §. 33. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81.

Wegen der Pflichten der bei den Viehhäuten anwesenden Personen.

Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. 1c. festgesetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle steht.

§. 82.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

Die auf die Absonderung der Hütung, den Hüten und dessen Gehäusen Bezug habenden Vorschriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, inwiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

§. 83.

Größeres Einhalten und späteres Austritten des Viehes.

Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehsuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

§. 84.

Unserreichung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes Viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und

untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezieht, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgefordert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. 1c. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisoren anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäftes nach Verhältnis der Größe des Orts erfordert.

§. 85.

Spernung des Gehöftes.

Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtzeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fordbauert, das ganze Gehöfte, aus welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftigende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese spezielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelassen ist, und die im dritten Capitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachen und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

§. 86.

Auf den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes Vieh gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehle dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

§. 87.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Vieh nicht gelassen werden.

Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

§. 88.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der

§. 86. und 87., hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages beschäftigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Beschäftigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

§. 89.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Mist gereinigt werden müssen.

Alles Vieh, sowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kommt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

§. 90.

Engere Sperrung des Orts.

Verhindern diese Maßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 5 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angelegt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. 1c. angeordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieselbe, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. 1c. zu beobachten.

§. 91.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

§. 92.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist

statt der speciellen Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entdeckung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

§. 93.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften statt finden oder nicht.

Alles was vorstehend für die Orter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in so fern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

§. 94.

Aufhebung der Märkte.

So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 86. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Kind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Kindvieh Geschäfte haben, noch giftigende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgartungen und giftigenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle inficirte Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftigenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in denselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

§. 96.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen

auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landes-Behörden ausdrücklich bestimmt werden; so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

§. 97.

Wie in Städten die Anordnungen anzuordnen und auszuführen hat.

Alle Vorchriften, welche auf die Gemeinde-Vorsteher und Schulen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrats- und Polizei-Vorsteher, alle Vorchriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Stadtrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorchriften für den Kreisphysicus auf den Stadtphysicus Anwendung, wenn dieser die Physicatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

§. 98.

Von den Pflichten des Aufseher.

Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorchriften, in so fern solche auf den Ort selbst, oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angeordnete Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämtliche Vorchriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Herden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Reviseurs und von den Vieh haltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angeordnete Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schnellste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, die Wachen täglich zu revidiren, den vorgeschriebenen Unordnungen sogleich abzuweichen und Uebertretungen dem Landrathe anzugeben. Bezüglich sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und zirkumstehende Sachen, so muß er erstes tödten und letztes verbrennen, die Uebertreter aber arestiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten,

ten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einzelnheiten, die Anzahl der erkrankten, der gedödeten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrathe Bericht absetzen, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, gedödeten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zuertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, das Geschäft dem Polizei-Vorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzulegen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

§. 99.

Pflichten des Reviseurs beim kranken Vieh.

Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40 und 44. Reviseurs des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 29. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Töden des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die abgesperrten Ställe und Gehöfte, und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. beaufsichtigen, ein krankes Vieh sogleich absondern lassen und Anordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

§. 100.

Pflichten des Reviseurs des gesunden Viehes.

Der Reviseur des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf die Weide abet, die Herden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückgehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorchriften der §§. 47 und 54. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

§. 101.

Obiegenheiten der übrigen angestellten Personen.

Außer diesen Reviseurs sind nach Anleitung der §§. 43, 46, 50. und 53. anmoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, für die Hirtten der Herde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfe zu bestellen. Auch diese stehen sämtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die VII.

Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 51., wegen des zum Töten angelegten Menschen auf die Vorschriften der §. 53. 56. 56 und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehälfen, auf die Vorschriften der §§. 43. 43 und 63. Bezug genommen.

§. 102.

Vorschriften für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh in den Lauen.

Von diesen zur Ausföhrung der geordneten Anstalten angelegten Personen müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Orten verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchkämmern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorschriften sind auch die Neisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

§. 103.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

Der Aufseher, die Neisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 102. benannten Personen sind, nach Maassgabe der für sie erteilten Vorschriften und unter den Er-gänzungen, auch näher Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidigt werden.

§. 104.

Wenn die Direction obliegt.

Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysicus auf dem platten Lande und in solchen Städten, worin ein Steuerath nicht wohnt, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu bejorgen.

§. 105.

Pflichten des Landraths und Kreisphysicus.

Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysicus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem

Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äussern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne Stücke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen, genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Curation der Krankheit, und ob sie solche für aufsteigend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzu schreiben.

§. 106.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Beide, der Landrath und Kreisphysicus, sind verpflichtet, vorzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzugeben, und selbst die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beauftragt. Wird bei der angelegten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Zustand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und getödteten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach ausgebrochener Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, ingleichen über die Anzahl der gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

§. 107.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich nach dem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Orten und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magisträten des Kreises, von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maassgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24 bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeibestimmungen halten, und alle Bestimmungen der Instruktion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Localität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

§. 108.

Besonders bei vorkommenden Streitigkeiten und in Uebereinstimmung.

Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschläge, welche aus der Kreisasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebereinstimmung gegen die Vorsteher des Patents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichts-Obrikeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Verstand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzugehen.

§. 109.

Vorgesetzter, Mitglieder des Landraths und des Kreisphysicus.

Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Cammercollegien, für den Kreisphysicus aber die Medicinalcollegien der Provinz, und in der Kurmark das Ober-Medicinalcollegium; die höhern Behörden sind für die Medicinalcollegien das Ober-Medicinalcollegium und für die letzte das Medicinal-Departement, für die Cammer aber das General-Directorium.

§. 110.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Befehle der nächsten Behörden unter einander.

Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenantracht und bei deren weiteren Verbreitung sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten, sondern auch der höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzufrachten; auch sind die Cammern und Medicinalcollegien verpflichtet, sich in solchen Fällen unter sich oder die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln, in so fern diese nicht bereits durch die Instruction anordnet sind, zu vereinigen, sozern aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzufrachten.

§. 111.

In welchen Fällen das Vorbegehende an Steuerämtern und Stadtpfaffen Anwendung findet.

Alle was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerath die Direction hat, auf dessen Anwendung, und in gleichem Art gegen die Vorsteher in Bezug des Kreisphysicus auch für die Steuerphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Die erste Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Materialbeiträge anzubringen, auch über die aus dem Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Postels-Obrikeiten, die Stadt-Verordneten in den Städten, die Gemeinde-Vorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 113.

Auch Prediger und Königlich-Officianten sind dazu verbunden.

Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Postels-Obrikeit nicht anwesend ist. Auch Königlich-Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steueraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

§. 114.

An welchen Tagen eine Verzeigung erfolgt.

In der Regel geschieht die unentgeltliche In- und Ausfuhr der untergeordneten Vögel, Vorheber, hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communen-Casse zufließt oder nicht.

§. 115.

Genehmigung der Wachen und Wäcker.

Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden, und die Wäcker des Viehes, in den Quarantänefällen muß der Ort selbst geben.

§. 116.

Von den fernern Obliegenheiten des angeordneten Orts.

Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhrren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantänefälle und zum Ueberpflanzen der Grabstätten nach §. 49. und 58. geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angeordnet werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beschäftigt, und wenn ihr Gehalt die Anlegung mit eignen Pferden erfordert, das

zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

§. 117. Der Ort, in welchem die Viehställe zu errichten sind, wird be-
stimmung der Verordnungs- für die Aufsicht.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königlichen Forstare herzuwarben. Muß sie aber zu den Gemeinde-Gebäuden das Holz unentgeltlich liefern, so ist sie auch im letzten Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhrten geschehen unentgeltlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei andern Commune-Anstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beschäftigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig anzusetzenen Werthe von den Einwohnern des Ortes nach der Hüftzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darü abgenommene Werth des Viehes zum Maßstabe.

§. 118. Was die Kreisfasse zu verrichten hat.

Aus der Kreisfasse wird bezahlt: die Vergütung für den angeordneten Aufseher, das Lohn für die bestellten Revisorien, für die Gehülften der Viren, für den am Orte zum Führen der kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substitut; die Vergütung des Schafschers mit 3 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzufahrenden Karren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalf; das Arbeitslohn für das Ueberpflanzen der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreis-Deputaten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehwärter für die Föhrung des Viehstandes in dem Falle des §. 118. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittlung der Krankheit gedödtete Vieh.

§. 119. Bestimmung der Verordnungs- für die Aufsicht.

Die Verordnungs- für die bei allen diesen Anstalten angeordneten Personen werden der Bestimmung des Landraths, und im eintretenden Falle, des Senerraths, unter Genehmigung ihrer vorgelegten Behörden überlassen.

§. 120. Bestimmung für das Vieh.

Von dem gedödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des

Werthes, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewisse Taxe aufgenommen.

§. 121. Aus welchen Fonds solche erfolgen.

Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 31. gedödteten erkrankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Grunde gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus den Königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

§. 122. Errichtung der Sperrungswachen und Befestigung der Viehställe.

Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzuerkennenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Capitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhrten, von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch die jenigen Bestimmungen und Fuhrten geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Beplanterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen.

Capitel III.

Von dem Verhalten nach ausgebrochener Seuchenkrankheit.

§. 123. Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendet zu halten und mit den Reinigungsanstalten den Anfang zu machen ist.

Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Capitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verlängert werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

§. 124.
Reinigung der Ställe und Vorhöfen dazu.

Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainefalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) In Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50. und 96. festgesetzt worden, wie es mit dem Mist in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und den Mist, wo solches geschieht, 4 Wochen mit seinem Mistvieh betrieben werden. Gestatter der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens weggekehrt. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen besorge.

2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, und mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Häufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schellen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist notwendig, daß sie mit einem mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen und 14 Tage zum Auswintern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmpfänden aber der Lehm abgetraht und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk seich zu übertragen sind. Steinene Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verchloffenen Verschlüssen geräucheret werden. In einem Stalle von 4 Stüd Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1 Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und eufferne sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Läden jedoch von außen toleket gedüftet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

§. 125.
Verhalten des Gesindes, besonders beim Besuchen.

Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslaffen. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 125. bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das eine weggehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hingehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

§. 126.

Verfahr in Ansehung des Rauchfutters.

Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaf- und Pferdehöfen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie statt finden darf.

§. 127.

Verfahren bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

Die Einwohner in dem angestreckt gemessenen Orte müssen innerhalb 6 Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch an andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch 2 Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubnis des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

§. 128.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbste mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu überlinden, Krippen und Häufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

§. 129.

Unterhaltung des Steinpflasters.

Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls 2 Jahre lang im Stande zu erhalten.

Capitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

§. 130.

Von der Beobachtung zur Angabe und Besondere der kranken Viehes.
Das Toben des erkrankten Viehes, die Anlage der Aug-

rantalesfälle, die Ansehung der Viehwärter und Leiter, im gleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreter, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit streng verboten, es muß das erkrankende Vieh ohne Unterschied, ob es unter der Herde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesizers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

§. 131.

Vorsichtsregeln bei der Hütung des Viehs.

Ohne vorgängige Besichtigung des §. 98. zu bestellen den Aussiehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß erteilt.

§. 132.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

Wo es den Viehbesizern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf die Weide geht, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungssteden, jedoch unter eben den Vorrichtungen, welche in den §§. 64. 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Tristen und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

§. 133.

Ansehung der Gehöften und Weiden.

Bei der Herde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehöften befohlen, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Herde als in den Ställen, angestellt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

§. 134.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Capitels.

Mit eben der Vorsicht als es im II. Capitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gesunkenen oder kranken Viehes, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der Aussmittlung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in so fern die Vorschriften dieses Capitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesizer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58. angefertigt werden.

§. 135.

Vom Verhalten beim Abdecken.

Das Abdecken wird bei diesen Krankheiten nachgelassen,

der Abdecker darf aber aus den Cabavern weder Talg herausschneiden noch Leder abschneiden, und von diesen weiter nichts als die Haut mitnehmen.

§. 136.

Verhalten des Schafschütters.

Schafschütters und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit, gleich nach der Ansehung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzusuchen, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ansehungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Dörter möglichst vermeiden, von Rindviehherden aber durchaus sich entfernt halten.

§. 137.

Verkaufung eines Karrens.

Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gesunkenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleiße anzuschaffen ist.

§. 138.

Absonderung der Hütung.

Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindvieh des Orts, so wie auch mit dem Rindvieh aus andern Dörtern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des II. Capitels, jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

§. 139.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Capitels.

Die Vorschriften des II. Capitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schaafherden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Dörtern, wegen der Vorrichtungen, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gesunkenen Vieh angestellten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperierung, und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§. 140.

Verbot des Ausbringens aller Rindviehs, Rauschfutters und Düngers.

Dagegen darf kein Rindvieh, Rauschfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Beide das Vieh, und die Menschen. §. 141.
Auch aus andern Orten darf kein Viehvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

Von Aufnahme der Rinder.

Reichmärkte, die an denselben Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufnahme der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufnahme der Kram- und Vollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

Von Schlachten des Viehes.

Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Ortes, finden die Vorschriften des II. Capitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Capitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

Von Anlage der Hunde.

Beim Anlegen der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27, jedoch mit dem Zusatz, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollten Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine nur derselben gestarzt werden darf.

§. 145.

Das von der Lungenkrankheit erkrankte Vieh soll gezeichnet und nach 5 Monaten nicht verkauft werden.

Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwicklung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gezeichnet, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz ausgebrochen hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

Vorsorge, nach §. 146.

Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Curativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

§. 147.

Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andre außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrath aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem

Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Näher diesem Aufseher müssen im Orte noch Reuteren des Viehstandes und Gehälfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Capitels schriftliche Anweisungen vom Landrath zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu verweisen.

§. 148.

Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hilfsleistungen, wegen der Direction über die angeordneten Anstalten des II. Capitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

§. 149.

Bei dem Vieh, nach welchem die Bezeichnung der Krankheit zu bestimmen, Eben so finden auch die Vorschriften des III. Capitels, jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es angenommen ist, daß die Krankheit im Orte ausgebrochen hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Capitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollten Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin fort der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Viehviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine unterlag, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubnis.

§. 150.

Vorschriften, um die Ausbreitung der Krankheit in eine wirkliche Seuche zu unterdrücken.

Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 12 zu 14 Tagen Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysicus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gefunden Orte ein Stück Vieh abgekauft, mit dem Kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wahrung ein und eben desselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgeführt werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind.

Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Capitels verfahren werden.

§. 151.

In welchen Fällen die Krankheiten für pestartige zu halten.

Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

In allen diesen Fällen sind die vordem genannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Versuch über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Capitels verfahren, im letztern ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 2, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepien. Geschähet dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Capitel verordnet sind.

Capitel V.

Von den Strafen.

§. 153.

Bei Verbreitung der Seuche.

Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 27. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

§. 154.

Nach dem Grade der Verschuldung.

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbepatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verurtheilt, sind sie aber um Gewinnses willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden.

§. 155.

Bei Vergiftungen der Weiden &c.

Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehpässe vergiften.

§. 156.

Außer dem Falle der Vertheilung.

Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbepatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

§. 157.

Beim Einbringen des Viehes und die ankommenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

Viehhändler, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis ein Jahr vermerkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich gifttragende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe vermerkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöht werden, wenn bloße Gewinnssucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe vermerkt. §. 14. und §. 23.

§. 158.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zuziehen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

§. 159.

Auf falsche Anzeilen.

Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Reviseurs, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnis- oder verhältnismäßiger Geldstrafe belegt, §. 13 bis 17. inclusive.

§. 160.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle &c. im Treibvieh.

Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibvieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen,

und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, versallen in Festungsstrafe, §. 19. und eben diese Strafen verwickeln Schächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Beschützung des Schafviehes so wie des ermaterten Treibe und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7. 11. 22. 75. 1. so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen, §. 18.

§. 161.

Festungsschloß auf Verletzungen im Falle der Seuche.

Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so versallen in der Regel in Festungsstrafe:

- 1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gesallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von demjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

- 2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.
- 3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben und sich nach andern Orten oder Feldmarken begeben. §. 71.
- 4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giffangende Sachen aus dem inficirten Orte nach aus dem Orten oder Feldmarken bringen. §. 24. 69.
- 5) Diejenigen, welche aus gesunden Orten Rindvieh, Schafvieh oder giffangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgegrenzten Hütungen, Holzungen und Brackerungen Grenzen bringen, in so fern nicht in dem Viehsterben-Patente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 69.
- 6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giffangenden Sachen die abgegrenzten Hütungen,

tungen, Holzungen, und Ackerungen, Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Begrabungsstätten abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenföhren mit Ochsen verrichten. §. 63. — 66.

- 7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giffangende Sachen veräußern. §. 69.
- 8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Viehstades im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giffangenden Sachen den Sperrungs-Bezirk überschreiten. §. 77. 85. 86. 87.
- 9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Desinfektionen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.
- 10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abletern, aus diesem Talg herausnehmen, Leder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.
- 11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giffangende Sachen veräußern oder voransbringen. §. 127.
- 12) Diejenigen, welche nach brandigter Seuchenkrankheit Nahrungsmittel verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
- 13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus, und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, ingleichen die Wallfahrenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.
- 14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in so fern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterben-Patente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.
- 15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterben-Patente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbst mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wesentlich, sondern nur aus großer Nachlässigkeit gescheht ist, nach Maßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Weibl. einem achtstägigen Gefängniß-Arrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensstände sie auf 10 — 40 Weibl. erhöhen.

§. 162.

Befehligen bei andern ansteckenden Krankheiten.

Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterben-Patents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirkten Festsetzungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

- 1) Abdeckernechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Falsch herausnehmen, Linder und andere Theile abschneiden. §. 135.
- 2) Abdeckernechte, welche bei dem Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schiffe ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

§. 163.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe statt findet.

- In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen
- 1) Viehbefitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 51. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 52.
 - 2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angefallenen Ortes, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf 8 Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Rthlr. verfügt werden.
 - 3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als gisfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem insirirten Orte selbst, oder aus andern Orten bei der Sperrung eines Gefäßes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner
 - 4) diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem insirirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen

Feldmark, auch abgesonderte Haltungs- und Holzungs-Distrikte begeben. §. 24. 70.

- 5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehherden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisions-Aktse ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.
- 6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorsteher, Rindvieh oder gisfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrantheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.
- 7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.
- 8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten Leistungen und Führen zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angeordneten Personen ungehorsam oder widerpenstig zeigen.
- 9) Das Gefinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.
- 10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Befugungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.
- 11) Alle Viehbefitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich gräufert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie gesunde Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt.

- 12) Gemeinde-Vorsteher, welche die ihnen angezeigt oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrath anzeigen verabsäumen.
- 13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, RaCHFutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungen: Holzungs- und Brackerseegrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 158. 159.
- 14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 159.
- 15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder RaCHFutter, was über den Krankheitsfällen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 116.

§. 164.

Büße der außerordentlichen Geldstrafen.

Außer diesen Festsetzungen und Gefängnißstrafen werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

- 1) Eine Obrigkeit, oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofdienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst Hofbedienten zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebrauchet. §. 69.
- 2) Abbederknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verurtheilen eine Strafe von 25 Rthlr. §. 73. 156.
- 3) Diejenigen Scharfseher und Abbeder, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschieden, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansfage sorgschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verurtheilen selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 156., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seu-

den herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfseher und Abbeder werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrath bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ansfut nicht abwarten; und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 73. und 36.

- 4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschieht, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizei-Beörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirtten, deren Hunde sich nicht von der Herde entfernt haben, machen hierbei eine Ausnahme.

§. 165.

Büße der kleinen Polizeistrafen.

Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrath ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinen Polizeistrafen von 8 bis 12 dänischem Gefängniß bei den niederen Classen, und bei demittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

§. 166.

Beistattung der Uebelnahme.

Obrigkeiten, Dienstherren, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschwiegenheit der eintretenden Fälle ihren Unterthanen, Dienstleuten und Viehtreibern zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitungen oder Befehle geben, verurtheilen die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts wegen der Uebelnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

§. 167.

Strafen der bei den Ansfuten angelegten Personen.

Alle zur Ausführung der geordneten Ansfuten angestellte Personen, so wie die dienstlichen Rachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verschlingungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnes willen oder vorzüglich unterlassen haben, verurtheilen sie Festungsstrafe. Geschiehet dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4 wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei

andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8; bis 14tägigem Gefängniß entworfen.

§. 169.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

Dem Landrath wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 5tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in so fern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

§. 169.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festung, und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest, und in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niederen Classen, Geldstrafen aber bei andern Classen und bemittelten Personen statt finden.

§. 170.

Wobin die Geldstrafen fließen.

In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreisassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen, nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zusteht.

§. 171.

Bekanntmachung.

Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterben Patents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könnte, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dem Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthen und übrigen dabei concurrenden oberkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes, wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeldung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Bock. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.

Formular

zu dem §. 23. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses der allhier angezeigten hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verfaßt habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch becheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den

Siegel.

18

N. N.

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den bisherigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, achte Seuche, Uebergasse, Maugenseuche, Körperbörre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindvieh nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verhehrt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödlich sich endigt.

Sie fängt durch solche Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlicht wird, sie sodann in 5 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezieht sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athembolen ist nicht mehr so frei, und die Nasenschleim erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkauen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gänzlich ab. Schon völlig auf. Die Milch nimmt bei miltchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die

Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe anzufühlen sind, traurig hängen, die welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließet sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässerichte oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Höhe im Rücken nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh siehet dabei, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlähm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgeht. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Reizzen und starkem Erdbnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiert pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeinlich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sojann auf denselben Purpurspucke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwischfell meistens natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrertheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wägrige, aber allemal widernatürlich beschaffene schleimichte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich,

aber mehrertheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukauen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist notwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwan) eine gar übermäßige Menas von Futter anhäufen muß. Ent ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Retikulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte denn seyn, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, austret daß es mürbig sein sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind misfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Brechiren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Canale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrertheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarne, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt wer-

den kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben

- 1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den Sten, zten auch 1ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber fällt das Vieh, widerhauer, arbeitet, giebt Milch, und stirbt dennoch zumeist im wahren Freisein, und die Ochsen zumeist im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich zu Boden.
- 2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.
- 3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eiterig. Aus Nase und Maul fließet eine wässrige schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkauen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukauen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frisst und wiederkaut bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich frey ist, ob sich gleich Krepplust, ja sogar das Wiederkauen bei demselben eingefunden hatte.
- 4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.
- 5) Das Vieh schäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Deulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, verzeiht, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.
- 6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich mög-

lich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptstamm der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entsetzen der Seuche getödtet werden.

- 7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel klebender Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Deulen und Geschwülsten aufgesaugenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend seyn, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gesunkenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide verglichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in den dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen liege. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Ähnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlahm, als es bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistens. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand, und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist seltener, wie der Seuche, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabei vom Staufen und Krissen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobenem Schwanz

umher, steht wild um sich, spöhet die Oheer, bei dem Antritt der Tollheit schabet und reibt es die gebissenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund siehet, gehet wohl gar auf Menschen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geistert stark. Allein der bei der Viehpest sich zeigende schleimigte und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt ganz, und weder die Wagen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigelegt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverordnungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Argenten nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanzt.

Ihre Gang ist äußerst langsam: sie dauert drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben scheinen, sind fett gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen schadhafsten Stelle wie mit einer harten, beinaß steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederkäuen. Hierauf vermehrt sich nach und nach der Husten, er wird leuchtend, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh schüner, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, schreiet ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bei andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem freipirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Wagen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz. Die kleinnern Gedärme sind zuweilen leicht entzündet. Die Leber aber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milch ist zwar etwas schadhast, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milchbrande verwechseln könnte. In der Brusthöhle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichsie Sitz derselben. Sie enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum

Theil mit dem Brustfelle verwachsen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verborben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandig.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Keuert sich unter einer Herde Rindvieh die Viehpest, so muß, um deren weitere Verbreitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem seuchenkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schnellste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibverstopfung leidet, müssen zuvörderst Klistire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben werden: Für eine Ochse und eine starke, nicht zu hoch trachtige Kuh, werden 8 Loth, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngerer Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöst, und demselben frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Voritage nur Häcksel von leichtem Stroh erhält. Wenn das Vorimittel, wider Verwurden, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klistir von Kleiwasser und Salz zubereitet, oder eine Steckwille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausseife mit Salz eingegeben, und Del bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lappleder ein Haarfell zu stecken, wogu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichsten Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzt. Man kann daher den Gebrauch derselben zu diesem heilsamen Endzwecke nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersäuern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Vitriolsäure, so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmeren Landmanne, der die Kosten scheuet, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet.

In ein Maß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getropfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzt, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zerprengt werden möchte. Durch

diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers giesset, welches mit Alei vermischt und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wenn es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hinter einander anhaltend fortgesetzt werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertrank nicht von selbst saufen wollen, so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegeben werden. Man wird jedoch diese Voricht dabel zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugegebene Kleie, durch Gerstenschroot oder grobes Wehl schleimig zu machen und seine zu große Schärfe zu benehmen sucht.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Bieressig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwimmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbaumitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande wird außer diesen Vorbaumitteln, die dabel ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Abwaschen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwimmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetaucht und wieder ausgedrückt worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholt werden muß, als sie warm zu werden anfangen.

Das vom toten Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben völlig zu Äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schnellst getödtet werden. Als Vorbaumittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche ausgewaschen, mit spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh 40 Gran, für eine schwächere Kuh 20 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen und dem geßessenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches sodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hinter einander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, daß ein derartiger Hauptwund von dem übrigen gefundenes sogleich sorgfältig abgesondert wird.

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rind-

viehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzneien mancher Art angerathen, aber leider, selbst beim gewissenhaftesten Gebrauche, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem Uebel einmal befallene Vieh ist, nach oft wiederholten und nutzlosweisenden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggenommen werden müssen. Nichts hat der Krankheit Grenzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnellste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, die wie daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das ansehnlichste empfehlen müssen. NCC. T. XI. S. 1591. Nr. 17. de 1803.

4. April 1803. a.

* Publikandum der Churmainzer Commis v. 4. April 1803, wegen des Aufsuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preiselbeeren, der Morcheln und Schwämme in den Forsten.

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preiselbeeren, dergleichen der Morcheln und anderer Schwämme in mancher Forst oft durch eine sehr große Anzahl größtentheils ganz unbekannter Menschen, mit Zuziehung aller Ordnung und Mäßigung, vertrieben wird, und hierdurch außer den damit vergesellschafteten Mißbräuchen und Feuergefahren für die Forsten, manche Schonnungen gleich im ersten und zweiten Jahre durch das beständige Delauren sehr beschädigt werden: so erfordert es die Nothwendigkeit, Maasregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte sich durch Armuth dazu qualificirende Personen, und auf gewisse Tage in der Woche einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu Erbmanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufsuchen der gedachten Gegenstände von nun an, bei Vermeidung der üblichen Pfändungsstrafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualificiren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revier-Forstbedienten bloß gegen Drei Pfennige Deutergeld zu lösende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubniß Zettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst zwei Jahr alten Schonungen, sondern bloß in den, in den Erlaubnißzetteln zu bezeichnenden Forststücken, und in diesen nicht anders als zwischen dem 1. Juni und 1. November jeden Jahres, an den dazu zu bestimmenden zwei Tagen in jeder Woche, wozu die sonst im Winter gewöhnlichen Holztag zu wählen sind, erlaubt seyn soll.

Zugleich werden diejenigen, welche diese Erlaubniß er-

halten, hiermit gewarnt, sich, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung, des Feuersmachens, Tabakrauchens und Aufsteigens des jungen Wildpreys, des Vercannehmens und des Vorschlagens, auch allen Kräften in den Forsten zu enthalten. Berlin, den 4. April 1803.

Königl. Preuss. Churmark. Krieges- und Domainen-Cammer, und Immediat. Forst- und Bau-Commissionen.
v. Verlach. Brothe. v. Bornstedt. v. Kropff. v. Schenk.
v. Kahle. Weinbatt. v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garen. Donserv. Witter. Diederichs. Heinsius.
Baltow. Blesiger. v. Bassow. Schüge. Vorche.
v. Balchazar. Blicke.

NCC. T. XI. S. 1679. Nr. 18. de 1803.

4. April 1803. b.

Rescript des Justizministeriums an die D. A. Regierung zu Glogau v. 4. April 1803, betr. die Bestrafung ausgetretener Schlesischer Unterthanen, die nicht Cantonen oder Vasallen sind, und den Begriff der Vasallen.

Beilage a.

Meine lieben Staats-Minister Graf von Hovm und Großkanzler von Solobock. Den in Eurem Berichte vom 2. d. M. aufgeworfenen Zweifel, die Bestrafung der ausgetretenen Unterthanen, die nicht cantonspflichtig oder Vasallen sind, betreffend, will ich nach der Meinung der Schlesischen Justiz-Collegien, der Geseß-Commission und Eures des Großkanzlers Sentiment hiermit dahin entscheiden, daß auch in Schlesien gegen die vorhin erwähnten ausgetretenen Unterthanen, die nicht cantonspflichtig oder Vasallen sind, nicht ferner die Confiscation des Vermögens, sondern außer dem Abstoß nur willkürliche Strafe statt haben soll. Ich autorisire Euch daher in Gemäßheit dessen, das weiter Nöthige zu verfügen, und bin Euch wohlaffectionirter König. Berlin, den 18. Januar 1803.

Friedrich Wilhelm.

Beilage b.

Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. ic. Vermittelt der abdrücklich anliegenden Cabinets-Ordre vom 18. dieses haben Wir auf die Anfrage des Großkanzlers und des Schlesischen Finanz-Departements Allerhöchst festgesetzt, daß auch in Schlesien gegen die ausgetretenen Unterthanen, welche nicht cantonspflichtig oder Vasallen sind, die Strafe der Vermögens-Confiscation ferner nicht statt haben soll. Da es solchergestalt bei der Vorchrift des Landrechts kein Verwenden hat, so wird es keiner weitern Bekanntmachung dieser Declaration bedürfen. Berlin, den 19. Januar 1803.
Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Solobock.

An die Schlesischen Regierungen.

Nr.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. ic. Auf Eure Anfrage vom 31. Januar d. J.

wer unter dem Ausdruck „Vasallen“ zu verstehen sey, gegen welche nach der Cabinets-Ordre vom 18. Januar d. J. bei unerlaubten Auswanderungen die Strafe der Confiscation des Vermögens eintreten soll? Ist über den Gegenstand zwischen dem Großkanzler, dem Lehn- und dem Schlesischen Finanz-Departement communicirt worden, und Wir ertheilen Euch nunmehr zur Resolution, daß unter dem Ausdruck: Schlesische Vasallen, folgende 5 Klassen zu verstehen sind:

- 1) alle adeliche und bürgerliche Rittergutsbesitzer,
- 2) deren Eöhne,
- 3) Unbegüterte von Adel, wegen ihres persönlichen Meritus,
- 4) Frauenzimmer adelichen Standes,
- 5) die Besitzer rittermäßiger Scholtseien.

In Abicht aller dieser fünf Klassen findet also die Strafe der Vermögens-Confiscation, bei Auswanderungen ohne Vorwissen des Staats und ohne die erforderliche Erlaubnis, nach wie vor statt, und Ihr habt daher hiernach in einzelnen Fällen das Rechtliche zu verfügen. Berlin, den 4. April 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. d. Neck. v. Solobock.

Neues Archiv Bd. 3. S. 74-76.

4. April 1803. c.

* Declaration v. 4. April 1803, wegen des bei der Veräußerung der, bei den privilegierten Pfändern vortheilhaften niedrigeren verfallenen Pfänder zu beachtenden Verhältnisses.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Ihn fund und fügen hiermit zu wissen: In dem durch das allgemeine Landrecht bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787. ist §. 119. u. f. f. verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermaßen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegierten Pfändern, welche solchergestalt auch bei den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und Wir finden uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkürliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen.

len, wegen des öffentlichen Verkaufs der bei privilegirten Pfandverleiher eingelegten Pfänder Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

Einem jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizei Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft frei stehen, sobald die bei ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2.

Dieser Antrag muß bei dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubigten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorchrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 67. eingetragenen Bemerkte begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch seyn sollte, durch Production des ihm erteilten Concessions-Scheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizei Obrigkeit erhalten habe.

§. 3.

Wenn ein solches Gesuch einbittet, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bei den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Bemerkten die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert und dem Besinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bei entbedkten Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorchrift des gedachten Reglements §. 63. u. f. f. wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4.

Wenn sich hingegen bei dem Antrage des Pfandverleiher nichts zu erinnern findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu erteilen.

§. 5.

Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zu-

gleich alle diejenigen, welche bei dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auctions-Termin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weiteren Verfügung anzugeben, mit der beizufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armen-Kasse abgeliefert, und demnachst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6.

Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objectes, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern dreimal, nemlich alle drei Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweimal, nemlich einmal gleich anfangs und einmal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenz-Blättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction ausserdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht statt finden, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I Tit. XXIV. §. 84. 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7.

Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bei dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet, so muß das demselben zug-übige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurückbehalten, dieserhalb das nöthige Indubiterium an den Auctions-Commissarium erlassen und demnachst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dies ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den verkauften Pfändern Stücke

befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienden einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seite, nach Vorschrift des 18. Titels der Gerichts-Ordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8.

Nach erfolgtem Verkauf der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter statt finden, allermassen durch die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neundwendentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction freil stehen, sich bei dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäfte anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 549. u. f. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9.

Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctions-Commissarius das von ihm abgehaltene Protocoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protocoll einem verordneten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidirt und zugleich berechnet werde, wie nummehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Verpfändung zu erhalten habe.

§. 10.

Bei dieser Berechnung sind

- 1) sämtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren von der Masse vormweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältnis des Verkaufspreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hierbei, so wie überhaupt bei allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen.
- 2) Sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Capital und rückständigen

Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts aus demselben zu fordern habe.

- 3) Ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibe.

§. 11.

Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Collegio vorgelesen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12.

In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Vertheilungen in der Berechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bei Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13.

Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Befriedigung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerlei Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bei der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctions-Protocoll genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14.

Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bei jedem einzelnen Pfande nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, sogleich an die Armen-Kasse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, anoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beigebrachter Reclamation zu verabsorgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuß bei einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Rthlr., so ist derselbe von dem Gerichte ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armen-

Kasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leib-Reglements vom 13. März 1787. §. 132. u. f. f. zu verfahren.

§. 15.

Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schilde, reien, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in so fern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Lage, fünf- hundert Thaler und darüber an Werth betragen, da derlei- chen Kostbarkeiten, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts- Ordnung Th. I. Tit. LII. §. 4, Tit. L. §. 228, nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfän- der vorkommen, so muß bei ermalgender Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gemüthlichermaßen be- langt, und demnachst nach den in dem Pfand- und Leib- Reglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, Insonderheit aber Unsern sämtlichen Ober- und Untergeordneten, insbeson- deren diejenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach dieser Declaration auf das genaueste zu achten, und sich dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir solche Höchstseignähig vollzo- gen. Gegeben Berlin, den 4. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Bock. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.
Stengels Veltz. Bd. 17. S. 307. NCC. T. XI. S. 1679.
Nr. 19. de 1803 und Neues Archiv Bd. 3. S. 15.

5. April 1803. a.

* Patent v. 2. April 1803, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen die Abteien Essen, Werden und Elten.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Junius 1804 an gesetzliche Kraft haben. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hierdurch jeder- mann zu wissen: Nachdem Wir beschloffen haben, die Uns angefallenen Entschädigungs-Gelder an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen Wir hiermit fest, daß vom 1. Junius 1804 an das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5. Februar 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und

Münster, und in den Abteien Essen, Werden und Elten, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt wer- den soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Landrechts nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nä- here Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts. Das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteien Essen, Werden und Elten, bisher geltend gewe- sen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, son- dern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei allen Ober- und Untergeordneten erkannt werden.

§. 2.

Die besonderen Gesetze, Constitutionen und Gewohnheiten behalten noch ihre Kraft, sofern aber innerhalb fünf Jahren gesammelt werden.

Die bisher in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteien Essen, Werden und Elten, für gültig anerkannte Gesetze und Constitutionen über ein- zelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachten Ge- wohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültig- keit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenhei- ten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nächtliche Verbesserung der Ge- setze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Un- sern Landes-Justiz-Collegien, daß sie mit den Deputirten der Stände aus den Erbfürstenthümern Paderborn und Mün- ster, und den Abteien Essen, Werden und Elten, sich zusam- menthun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohn- heitsrechte nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts ord- nen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gehörig anmer- ken, und alsdann erwägen sollen, welche von diesen Abwei- chungen ferner beibehalten und in das Provinzialrecht für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, und für die Abteien Essen, Werden und Elten, aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, daß die Gesetzgebung in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteien Essen, Werden und Elten, mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit

gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzialrecht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzialrechtes bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 1. Junius 1808, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche von den Vorfürsiten des Allgemeinen Landrechtes abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzialrechte einverleibt sind, oder das Allgemeine Landrecht selbst in der Art darauf verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. 3.

Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehn-Gesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erklärt oder ergänzt werden.

§. 4.

Das Allgemeine Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

Auf die schon vor dem 1. Junius 1803 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet, sondern dabei nach den §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechtes in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Rechte besitzenden Besitze irgend einer Sache oder eines Rechtes sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genuße seiner wohl erworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entstehenden Vorwande, gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5.

Von Verträgen.

Alle Verträge, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhaltes, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach

den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 6.

Von Testamenten.

Eben so müssen alle Testamente und andre letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss, Stiftungen und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1. Junius 1804 existirenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser eine rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, jedoch unter dem §. 3. in Ansehung der Gewohnheitsrechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 8.

Von den Verhältnissen der Eheleute.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Junius 1804 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erben wolle.

§. 9.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht wurden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen

vorgezeichnet seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1804 an berechnen.

§. 10.

Von Strafsachen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können bei den vor dem 1. Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Junius 1804 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir, vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das Allgemeine Landrecht als ein wahres Landesgesetz für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, und die Abteien Essen, Werden und Elten, hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Untertanen gehört, oder in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und den Abteien Essen, Werden und Elten Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angeht, besonders sämtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsvorbrügkeiten sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und Verkündung Unseres größten königlichen Insignels. So geschehen Berlin, den 5. April 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.
Stengels Secr. Bd. 17. S. 235.

5. April 1805. b.

* Patente v. 5. April 1805, wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen die Abteien Essen, Werden und Elten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vielfährige Erfahrung bewährt gefunden, um

den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entscheidungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. 1.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Junius 1805 an bei allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

Vom ersten Junius 1805 an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteien Essen, Werden und Elten, bei allen Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zu Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zu Besorgung der Vormundschaftsachen in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteien Essen, Werden und Elten, werden Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden, deren Geschäfte vom 1. Junius 1805 an ganz aufhören, eine oder mehrere obere Justiz-Stellen unter den Namen von Regierungen anordnen, und denselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen, welche sich alsbald vom 1. Junius 1805 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genau zu achten, auch dahin zu sehen haben, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Bedienten genau befolgt werden.

§. 2.

Verfahren bei den schon schwebenden Sachen.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1. Junius 1805 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bei den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verorblichen Weitläufigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

Wenn die Einlassung des Beklagten noch nicht erfolgt ist.

1) Ist in einer Sache die Klage erst eingebracht, und die Einlassung des Beklagten, *litis contestatio*, noch nicht

erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des ersten Theils, Titel 5, der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hierbei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Beklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschieht nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Einlassung des Beklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist. 2) Ist die Einlassung des Beklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schluß der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14, 15 und 16 der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in facto die Sache noch nicht so klar aus einander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntnis, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darin festgesetzt, welche Thatfachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatfachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der zweiten Instanz schwebt.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeß-Form bis zum Schluß fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bei dem Vortrage der Sache, daß die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwicklung des facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheien nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle Nr. 2. ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die ausgenom-

menen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer bessern Entwicklung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

In beiden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkentnis und deren Einleitung die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in weiteren Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schluß fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt, den Instanzen Zug zu reguliren, behalten Wir Uns bis zu Einführung der Regulirungen vor.

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin No. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bei dem weiteren Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweiter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

Gegen die Erkenntnis findet in beiden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15 §. 2. überhaupt zulässig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntnis von dem geordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefaßt, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Revisions-Klage nach der Gerichts-Ordnung Titel 16. statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht.

5) Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabei noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift No. 3. verfügt, und das Erkenntnis wegen der übrigen Punkte so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Punkte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schluß des zweiten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Punkte das Erkenntnis in zweiter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Punkte von dem Urtheil erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntnis wegen der ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

Von Incidents, Punkten.

6) Ueber Incident: Punkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntnis weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen.

Von einigen besondern Processen.

7) In Ansehung der am ersten Junius 1803 schon schwebenden Bagatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Concurs- und Liquidations-Prozesse, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnis fortgesetzt werden; alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu veräußernden Antikipation, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Von den Weisern, nach welchen entschieden wird.

8) Wegen der Weiser, nach welchen sowohl die vor dem 1. Junius 1803 schon anhängig gemessenen Prozesse und andere Rechtsangelegenheiten, als auch diejenigen, welche bis zu der mit dem 1. Junius 1804 eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts noch anhängig gemacht werden, zu entscheiden sind, beziehen Wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unsers Allgemeinen Landrechts vom 5. April d. J. Darnach versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1. Junius 1804 anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Prozessen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Junius 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im 2. Theil der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten anordnet ist, so weit die dabei vorgesehnen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. 3.

Bei den Regierungen sollen vom 1. Junius 1803 an die Räthe und übrigen Beamte an den Gerichtesgebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierungen erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zu Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkheit verbundenen Kosten, eingeboben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden.

Wegen Vermaltung dieser Salarien-Kasse werden die Regierungen auf das Reglement vom 20. November 1782 verwiesen.

Bei den sämtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehaltes abzulassen worden, beibehalten werden.

Damit jedoch bei Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältnis beobachtet werde, haben Wir die Grundfäße, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzulegen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigelegten Sportal-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unsrer Regierungen, die letzte aber sämtlichen Untergerichten, vom 1. Junius 1803 an, zur genauen Norm dienen muß.

§. 4.

Deposital-Geschäfte.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 1793 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen äußere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gemäße eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen, andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eiserne, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bei eigener Verhaltung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorchriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Controllen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

§. 5.

Stempelfachen.

Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und die derselben beigelegte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

§. 6.

Criminalfachen.

Wegen des Verfahrens in Criminalsachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämtliche Staaten, welche in kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt,

worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 2. Juni 1803 an zu verfahren ist.

Wir beschließen allen und jeden Unserer nunmehrigen Unterthanen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen der Äbtey, Werden und Elten, besonders aber Unsern Ober- und Untergerichten, diese Unsere Verordnung in allen Puncten genau zu befolgen.

Unsern Königlich den dieselbe eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen. Gegeben Berlin, den 5. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.
Stengels Deit. Bd. 17. S. 243. u. NCC. T. XI. S.
1807. Nr. 20. de 1803.

9. April 1803.

* Königlich Preussisches Patent v. 9. April 1803, wegen Verwaltung des Bergwerks Regalis in den bisherigen und nunmehr von Sr. Königl. Majestät von Preußen in Besitz genommenen Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und Goslar und ihren Gebieten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Gefolge Unserer, unter dem 6. Juni 1802 erlassenen Patente wegen Vestnahme der zeitlichen Gebiete des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und Goslar, folgende Einrichtungen in der Verwaltung Unserer landesherlichen Bergwerks Regalis dieser neuen Vestigungen zu treffen, für nöthig und zuträglich erachtet haben:

1.

Ist es Unser allergnädigster Wille, daß diese neuen Vestigungen in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks Regalis wie Unser Herzogthum Magdeburg sollen behandelt werden, so daß solche nur als eine Provinz hienin anzusehen sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Festsetzung behalten Wir Uns von jetzt an die uneingeschränkte Ausübung Unserer Bergwerks Regalis mit allen von demselben abhängigen Gerchtsamen in der Art vor, wie Unser, unterm 5. Februar 1794 publicirtes allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinsfeld, auch incorporirte Herrschaften, unterm 7. December 1772 erlassene revidirte Bergordnung näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das allgemeine Landrecht über das Berg-Regal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachten Vestigungen haben soll.

2.

2.

Gleichergestalt soll Unser allgemeines Landrecht und die so eben benannte Bergordnung in allem dem Gesetzkraft erhalten, was wegen Vertheilung und Benutzung der Berg- und Hüttenwerke darin festgesetzt ist; so wie auch alle für Unser Herzogthum Magdeburg erlassene besondere Declarationen, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in den Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und Goslar ihre Anwendung finden sollen.

3.

Das den Dominiis in Unserer Bergordnung gestattete Mitbau-Recht pro dimidia, wollen Wir zwar auch hier zulassen, jedoch unter der durch andere gesetzliche Vorschriften feststehenden Einschränkung, daß selbiges nur auf dem Fundo, auf welchem die Fundgrube liegt, statt haben soll; auch daß die Dominal-Grenze über Tage auf die unterirdische Grenze weder nach dem Streichen noch nach dem Fallen der Gänge, Erzlager und Fläze, den geringsten Einfluß hat, und daß sich die Domina wegen Ausübung des ihnen hierdurch zugestandenen Mitbaurechts binnen drei Monaten bestimmt erklären müssen, widrigenfalls nach deren Verlauf es so angesehen werden soll, als ob sie sich dessen begeben hätten. Im Falle die Domina sich für die Annahme des Mitbaurechts erklären, müssen sie auch dem Fiskus die auf die Versuche verwandten Kosten nach Verhältnis ihres Antheils erstatten.

4.

In Specie sollen in den vorhin gedachten Provinzen, wegen der Freiheiten der Berg- und Hüttenleute und Einrichtung auch Föhrung der Knappschafts-Kasse, außer der oben allegirten Bergordnung, alle deshalb gesetzlichen Vestigungen und das Canton-Reglement v. 12. Februar 1792 gelten, wornach also alle wirtliche, bei Publication dieses Patents vorhandene oder als Fremde künftig anzuiehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer etc. und deren Nachkommen, so lange sie das Metier ihres Vaters fortsetzen, von aller Werbung und Ensollement frei und exempt seyn sollen.

5.

Die Oberaufsicht und Verwaltung Unserer Berg-Regals in diesen Provinzen haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General- etc. Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hüttenwesen in den vorbenannten Gebieten, soll von Unserm jetzigen Magdeburg. Halberstädtischen Ober-Berg-amte, und wenn es in der Folge die Nothwendigkeit erfordert sollte, ein von selbigem relevirendes Berg- und Hüt-

vii.

28

tenamt oder Berg-Commission anzusehen, zunächst davon ressortiren.

6.

Als oberster Vergherr steht uns nunmehr auch die Erhebung des Lehens von allen in Umlauf bereits sich schon befindenden oder noch aufkommenden Gruben zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es wie in dem Herzogthum Magdeburg und nach Vorschrift der Vergewertung gehalten werden soll.

7.

Endlich sehen Wir, besonders in Absicht des Kohlen-Bergbaues, fest: Daß von Unserm Magdeburg-Halbbergtischen Ober-Bergamte die Stein-, Braun- und Erdkohlen-Taxen nach bestimmtem Maas oder Gewicht, nach dessen besten Einsicht, gemacht und vorgeschrieben werden sollen, welchen alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerlei Maas und Gewicht, und weder zu einem höhern noch zu einem niedrigeren Preise, als die Taxen besagen, verkaufen dürfen.

8.

Wir befehlen demnach hiedurch Jedermann, und insbesondere Unsern in den vorbenannten neuen Besitzungen wohnenden Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten; so wie Wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Magdeburg-Halbbergtischen Ober-Bergamte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Signaturum Berlin, den 9. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Tr. v. d. Schulenburg. v. Hardenberg. v. Reden.
NCC. T. XI. S. 1797. Nr. 21. de 1803. und Stengels
Beitr. Bd. 17. S. 346.

11. April 1803. a.

Patent v. 21. April 1803, zur Publication der neuen Auflage des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten und des neuen Anhangs, worin die bisher erlassenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verzeichnet gesammelt sind.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: daß der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplaren des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten eine neue Auflage desselben nöthig gemacht, welcher Wir bei der wöchentlichen Uebereinstimmung mit der ersten, nicht nur die allerhöchste Sanction hiedurch erteilen, sondern auch die Bräufaltung getroffen haben, daß die Erläuterungen und Abänderungen desselben, welche zeit- und-hero gesetzlich ergangen, und das allgemeine Recht betreffen,

verfügt gesammelt, der neuen Edition gehörigen Orts eingeschaltet und unter dem Titel des ersten Anhangs etc. zum Texten der Besizer der ältern Edition gedruckt sind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des XX. Titels des zweiten Theils sind ausgelassen, weil derselbe durch das nächstens erfolgende neue Criminalrecht für die Preussischen Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das Publications-Patent vom 5. Februar 1794 haben sämtliche Ober- und Untergerichte, Stellen diese neue Auflage des Landrechts und diesen ersten Anhang gesetzlich anzuwenden, und erhalten dieselben zugleich die Anweisung, in ihren Urteilsprüchen auf keine Privat-Gesetze Sammlung Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen ausfertigt, gehörig publicirt, auch durch das neue Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit zu ihrer Kenntniss gebracht und in die academische Edicten-Sammlung hiernächst aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und besigdetem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 11. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1801. Nr. 22. de 1803.

11. April 1803. b.

Cabinet-Ordr v. 11. April 1803, in wie fern bürgerliche Besizer adelicher Güter in Tragung der Uniform berechtigt seyn sollen.

Se. Königl. Majestät etc. wollen den Ihnen von dem General-Directorio mittelst Berichts vom 29. v. M. angezeigten zweifelhaften Fall, den Genuß der Ehrenrechte und die Erlaubniß zu Tragung der Uniform für die bürgerlichen Besizer adelicher Güter betreffend, hiedurch dahin entscheiden, daß nur diejenigen Besizer von Rittergütern bürgerlichen Standes, die entweder nach dem Herkommen, oder nach den Gesetzen, oder nach dem Inhalt ihrer Concessionen, zu Ausübung der im Edicte vom 11. Februar 1775 bestimmten Vorzüge, insonderheit der Ausübung der Jurisdiction in ihrem Namen und zu den juribus honorificis des Patronatsrechts berechtigt sind, die für die adelichen Güterbesizer bestimmte Uniform tragen können, und machen Allerhöchstselben dem General-Directorio hiedurch diese Bestimmung bekannt, um in Gemäßheit desselben überall das weiter Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 11. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

NCC. T. XI. S. 1801. Nr. 23. de 1803.

11. April 1803. c.

Edict v. 11. April 1803. betr. die Verfassung und den Zustand der Juden in dem fränkischen Fürstenthum Mainz und Baviern.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Die landväterliche Genügnung, welche Wir der Beförderung des Wohls aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, erweckt Unsere Sorge für eine allgemein gute Rechtspflege, mit welcher die Gerichtsbarkeit nicht zu verknüpfen ist, welche in gewissen Personalfreigkeiten nach der fränkischen Judenordnung dem Landrabbiner für die erste Instanz auf den Fall bisher beigelegt gewesen ist, wenn beide Theile, der Kläger sowohl als der Beklagte, der jüdischen Religion zugehörig sind. Mit Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit, und in Uebereinstimmung und näherer Bestimmung desjenigen, was die bestehende eigenthümliche Verfassung dieser Gemeinden in Unsern übrigen Provinzen nöthig gemacht hat, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die Juden sollen nach wie vor bei der freien Uebung ihrer Religion geschützt, und weder in ihren öffentlichen, noch in ihren häuslichen gottesdienstlichen Gebräuchen gehindert werden.

§. 2.

Zu den Stellen ihrer Rabbiner sollen verständige, rechtschaffene, der jüdischen Religion und Gesetze sowohl, als der deutschen Sprache im Reden und Schreiben kundige Männer gewählt, und in dieser Eigenschaft von der Krieges- und Domainen-Cammer bestätigt werden.

§. 3.

Wenn beide Partheien der jüdischen Religion zugehörig sind und sich darüber vereinigen, so können sie die Entscheidung eines unter ihnen obwaltenden Streites in den erlaubten Fällen dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Rabbiner, durch Compromiß unterwerfen.

§. 4.

Durch ein solches Compromiß können aber weder das gemeine Beste, noch das Interesse des Landesherren, noch die Gerechtigkeiten der etwa dabei mittelst zugezogenen Interessenten, auf irgend eine Weise geschmälert werden, und sind daher ein solches Compromiß in Eheheiratsfachen, in Streitigkeiten wegen landesherrlicher oder gemeiner Abgaben, in Religions-, Ritual- und Kirchendisziplinsachen nicht statt, sondern alle darüber entstehende Streitigkeiten und Vergehungen müssen nach denen unten folgenden Bestimmungen bei den christlichen Gerichten angebracht, erörtert und entschieden werden.

§. 5.

Bei Ausübung des schiedsrichterlichen Amtes muß der

Rabbiner die wesentlichen Vorschriften der Landesgesetze befolgen, und alles in deutscher Sprache schriftlich verhandeln.

§. 6.

Der Ausspruch des Schiedsrichters ist nichtig:

- 1) wenn die Partheien gar nicht gehört oder offenbar erhebliche Thatfachen ganz unerörtert gelassen,
- 2) wenn gegen ein in dem vorliegenden Fall ganz klar entscheidendes Landesgesetz erkannt worden.

§. 7.

Haben die Partheien sich in dem Compromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausspruch des Schiedsrichters (Laudum) ohne Widerrede gelten zu lassen, so muß es bei diesem Vertrage lediglich sein Bewenden haben.

§. 8.

Wenn aber eine Parthei nach §. 6. die Nichtigkeit des Ausspruchs behauptet, oder eine solche Wadredung §. 7. in dem Compromiß nicht enthalten ist: so steht den Partheien frei, binnen 10 Tagen nach erfolgtem Ausspruche sich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 9.

Dieser muß alsdann, wenn die Provocation rechtlich begründet ist, die Hauptsache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausspruch nichtig befunden wird, in erster, sonst aber in zweiter Instanz erkennen.

§. 10.

Der Rabbiner kann in der schiedsrichterlichen Eigenschaft seinen Ausspruch niemals selbst vollstrecken, sondern der obliegende Theil muß das geschlossene Compromiß und den erfolgten Ausspruch bei dem gehörigen Richter einreichen und die Execution nachsuchen.

§. 11.

Alle streitige Gegenstände, über welche kein Compromiß geschlossen werden darf, §. 4. oder über welche keine Verurteilung in den erlaubten Fällen auf den schiedsrichterlichen Ausspruch des Rabbiners geschehen ist, werden an den ordentlichen Richter gebracht.

§. 12.

In dieser Beziehung stehen die Juden unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit, es wäre denn, daß sich einige durch Titel und Würden, nach der Gerichtsordnung Tit. 2. §. 43. 1c. des ermittelten Gerichtsstandes vor den Regierungsgenossen erfreuen hätten, in welchem Falle die Verschidenheit der Religion keinen Unterschied begründen soll.

§. 13.

In so fern es jedoch bei diesen Rechtsstreiten, bei deren Instruction und Entscheidung, besonders bei Beurtheilung der Gültigkeit der jüdischen Eheverordnungen, Testamente und in Successionsfällen, welche sämmtlich vor der Hand noch dem Mosaischen Rechte gemäß entschieden werden sol-

len, wenn Juden mit Juden zu thun haben, auf eine genaue Kenntniß der Ritus ankommt, sind die christlichen Richter schuldig, den Rabbiner bei der Instruction zuzuziehen, ihn nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 9. §. 31. mit seinem Gutachten zu vernehmen, und darauf gehörend zu achten.

§. 14.

Zu diesem Geschäfte sollen die Rabbiner ein für allemal als Sachverständige verehliget, und ihnen für jeden Tag, an welchem sie vor Gericht gebraucht werden, 2 Rl. bis 3 Rl. 30 Kr. an Diäten bezahlt werden.

§. 15.

Die Vormundschaftsachen anlangend: so überlassen Wir es zuvörderst einem jeden Altälteste der jüdischen Gemeinde, welches nach den Landesgesetzen durch seine legitimen Verfügungen Vormünder seiner Nachkommen zu ernennen berechtigt ist, zu verordnen, daß diese Vormundschaften von den christlichen Gerichten geführt werden sollen, in welchem Falle die gewöhnlichen vormundschaftlichen Behörden solche unweigerlich übernehmen und nach den Landesgesetzen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Landrechts Th. 2. S. 1045, nach welchen nur Juden über jüdische Euranen zu Vermählern gewählt werden müssen, zu leiten haben.

§. 16.

Fehle es aber an einer solchen Disposition, so überlassen Wir die Inventur, Bestellung der Vormünder und die nächste Oderaufsicht über jüdische Pflegebefohlene den Rabbinern, welche sich in allen wesentlichen Punkten nach den Vorschriften des Landrechts Th. 2. Tit. 13. achten müssen, jedoch bei der eigenthümlichen Verfassung der Nation und ihren beschränkten Erwerbszweigen, in so fern von der Disposition des Landrechts §. 605. Tit. 13. Th. 2, nach welcher das Vermögen der Pflegebefohlenen zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden soll, dispensirt werden, und solches zu bewilligen, ihrer vernünftigen Beurtheilung nach den Fähigkeiten und Aufführung der jüdischen Euranen überlassen bleibt.

§. 17.

In allen diesen vormundschaftlichen Handlungen bleiben die Rabbiner der Oderaufsicht der mit den Regierungen verbundenen Pupillen-Collegien eben so wie die Untergerichte unterworfen, sie müssen alle dahin einschlagende Verhandlungen in deutscher Sprache führen, erhebliche Vormundschaftsacten halten, und sich allen dahin abzuwendenden Befehlen des Pupillen-Collegii unweigerlich unterwerfen.

§. 18.

Dagegen sind sie beauftragt, in Vormundschaftsachen eben diejenigen Gebühren zu nehmen, welche nach der Sporel-

tare §. 2. der Generalia Nr. 12. und 29. im Abschn. IX. den Untergerichten zweiter Classe vorgeschrieben sind.

§. 19.

In jeztlichem Fall, es mag nun die Vormundschaft vor der jüdischen obervormundschaftlichen Behörde, oder vor den christlichen Gerichten geführt werden, ist der Anfang der Geschäftigkeit der Juden beiderlei Geschlechts auf den Ausgang des 20. Jahres ihres Alters zu bestimmen.

§. 20.

Wir befehlen sämmtlichen Ober- und Unterbehörden in den Preussischen Fürstenthümern, hiernach zu verfahren und darauf zu halten, daß demselben von der dortigen Judenschaft genau nachgelebet werde, auch dieses Edict gesetzlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel. Berlin, den 11. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Hardenberg.

Stengels Weir. Bd. 17. S. 281.

12. April 1803. a.

* Patent v. 12. April 1803, wegen Verwattung des Bergwerks-Regals in den bisherigen nummerte schmarztem Eisen und Werden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir in Gefolge Unsers unterm 6. Juni 1802 erlassenen Patents, wegen Bestimmung der jetzigen Eisen- und Werden, folgende Einrichtungen in der Verwaltung Unsers landesherrlichen Bergwerks-Regals dieser neuen Provinzen zu treffen, für nöthig und zuträglich erachtet haben:

1.

Ist es Unser allergnädigster Wille, daß die neuen Provinzen Eisen und Werden, in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks-Regals, wie Unsere Grafschaft Mark sollen behandelt werden, so daß beide nun als eine Provinz hierin anzusehen sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmung behalten Wir Uns von jezt an die uneingeschränkte Ausübung Unsers Bergwerks-Regals, mit allen von demselben abhängigen Gerechtigkeiten, in der Art vor, wie Unser unterm 5. Februar 1794 publicirtes allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Nevers und die Grafschaft Mark unterm 29. April 1766 erlassene revidirte Bergordnung es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das allgemeine Landrecht über das Berg-Regal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachten Provinzen haben soll.

2.
Gleichergestalt soll Unser allgemeines Landrecht und die so eben benannte Vergordnung in allem dem Gesetzkraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke darin festgesetzt ist; so wie auch alle für Unsere Grafschaft Mark erlassene besondere Declarationen, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Obervanzan auch in den neuen Provinzen Essen und Werden ihre Anwendung finden sollen.

3.
In Specie soll in denselben auch das unterm 16. Mai 1767 für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark erlassene General-Privilegium nebst der Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Kasse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12. Februar 1792 gelten, wornach also alle bei Publication dieses Patents wirklich vorhandene und als Fremde künftigh anziehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelter u. s. w. und deren Nachkommen von aller Verbundung und Enrollement frei und exempt seyn sollen.

4.
Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unseres Berg-Regals haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Ober-Finanz, Krieges, und Domainen-Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hüttenwesen in den Provinzen Essen und Werden soll von Unserm Westphälischen Ober-Bergamte und zunächst unter diesem von dem noch zu errichtenden Bergamte, oder Deputation oder Commission ressortiren.

5.
Als obersten Bergherren steht Uns nunmehr auch die Erhebung des Lebens- und Freistric- und Traddageldes von allen im Umtriebe stehenden Gruben, letzteres auf Unsern Domainen-Gründen zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerksgesälle, es wie in der Grafschaft Mark, und nach Vorschrift der Berg-Ordnung gehalten werden soll. Die Regulierung der Zinss- und Gelder von den außer der Provinz gehenden rohen und verarbeiteten Bergwerks-Producten behalten Wir Uns ebenenmaassen vor.

6.
Endlich setzen Wir hiermit annoch fest, daß zu Erhaltung des wichtigen Steinkohlen-Bergbaues in Unsern neuen Provinzen Essen und Werden, und insbesondere zu gleichmäthiger Vertheilung des Debits der Steinkohlen unter alle Gewerke, von Unserm Westphälischen Ober-Bergamte alljährlich eine Steinkohlen-Taxe nach bestimmtem Maas und Gewicht, in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Mark, nach dessen besser Einsicht entworfen, solche aber vor deren

Publication von dem Bergwerks- und Hütten-Departement geprüft und genehmiget werden soll, welcher alle Gruben ohne Ausnahme sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerlei Maas und Gewicht, und weder zu einem höhern noch zu einem niedrigeren Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Wir befehlen demnach hierdurch Jedermann, und insbesondere Unseren in den neuen Provinzen wohnenden Barons und Unterthanen, was Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten, so wie Wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Westphälischen Ober-Bergamte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. April 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg, v. Hardenberg, v. Reden, Stergels Beir. Vb. 17. C. 338. u. NCC. T. XI. S. 1813. Nr. 27. de 1803.

12. April 1803. b.

Die Cabinets-Ordre v. 12. April 1803. s. im Rescript v. 21. April 1803. b. bei dem Rescript v. 13. Mai 1803, wegen Führung der Kirchenbücher.

18. April 1803. a.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 18. April 1803, darüber, daß der Appellationsbericht bei dem Untergerichte eingereicht werden müsse.

Am 17. Januar curr. meldete der Brauntweinbrenner Schuster, in dem bei uns verhandelten und von ihm als Kläger gegen den Kaufmann Gräff angestellten Prozesse, die Appellation gegen das in dieser Sache ergangene Erkenntnis de publ. den 10. Januar curr. an. Er überreichte deswegen die in Abschrift sub litt. A. anliegende Vorstellung, welche jedoch von dem Mandatario, dessen der Appellant bei den Verhandlungen in erster Instanz sich bedient hatte, nicht unterschrieben war, und in welcher er darauf antrug, Acta sofort an das Cammergericht einzulenden, mit dem Bemerkten: daß er dort den vollständigen Appellationsbericht einreichen werde, und auch davon Anzeig gemacht habe.

In Gemäßheit des §. 21. Tit. 74. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, in Verbindung mit dem §. 23. Tit. 25. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wurde per Decret. de dato den 21. Januar curr. dem Remedio von uns deferirt, jedoch dem Antrage entgegen, dem kläger

rischen Mandatario die Einreichung eines Appellationsberichtes, binnen einer achtstägigen Frist, ausgeben. Durch ein Rescript des Cammergerichts, bei welchem sich der Appellant wahrscheinlich gemeldet hatte, wurde uns hierauf am 14. Februar, bis zu welcher Zeit der Appellationsbericht noch nicht eingegangen war, ausgeben:

die Acten sofort zur Instruction des Appellatorii dem Cammergerichte zu übersenden.

Wir berichteten hierauf dem Cammergerichte unter dem 21. Februar die ganze Lage der Sache, und daß wir nach Ablauf der zur Einreichung des bis jetzt noch nicht eingegangenen Appellationsberichtes demüthigten Frist wegen Einwendung der Acten das Rechtliche verfügen würden. Unter dem 4. März verfügten wir auch wirklich die Absendung der Acten an das Cammergericht, da der Appellationsbericht, der am 25. Februar war überreicht worden, *nova in facto* wirklich enthielt, und Appellant auf Versendung der Acten angetragen hatte.

Bevor aber diese Einwendung geschehen konnte, erhielten wir das in der Anlage sub lit. B. in Abschrift beiliegende Rescript des Cammergerichts vom 21. März cur., in welchem dasselbe den unsrigen entgegengesetzte Grundsätze annimmt, und wobei wir nur noch bemerken: daß ein Termin zur Vernehmung des Appellanten von uns nicht anberaumt worden ist.

Das Cammergericht scheint nemlich von dem Grundsatz auszugehen, daß, sobald eine appellirende Parthei in der Appellationsanmeldung auf Versendung der Acten an das Obergericht anträgt, die Acten von dem die erste Instanz instruirenden Untergerichte sofort an das Obergericht einzulenden und dem letztern die weitem rechtlichen Verfügungen wegen Einreichung eines vollständigen Appellationsberichtes überlassen werden sollen.

Wir sind dagegen bis jetzt mit Hinsicht auf den §. 27. Tit. 23 Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung in der Art verfahren, daß wir erst nach Eingang eines vollständigen Appellationsberichtes die Acten an das Obergericht übersenden haben, wenn darin wirklich *nova* enthalten waren, welches sich nachher nicht beurtheilen läßt.

Eure Königliche Majestät sehen wir uns daher genöthigt, zur Feststellung eines Principii, nach welchem bei zukünftigen ähnlichen Gelegenheiten zu verfahren seyn würde, allerunterthänigst um Belehrung darüber zu bitten:

ob nach der in dem gedachten Rescripte angenommenen Meinung des Cammergerichts, wenn von einer appellirenden Parthei in der Appellationsanmeldung sogleich auf Versendung der Acten an das Obergericht, ohne die angeblichen *Nova* anzuführen, angetragen wird, die Acten sofort an das Obergericht eingeliefert und

demselben die weitere Verfügung wegen Einreichung des Appellationsberichtes überlassen werden müßte, oder ob, wie wir bisher, auf den Grund der angeführten Gesetze, die uns unzweifelhaft scheinen, verfahren zu müssen geglaubt haben, in dem angegebenen Falle der vollständige Appellationsbericht zuvörderst bei dem Untergerichte eingereicht, und erst sodann nach Bewandniß der Umstände die Acten von diesem an das Obergericht zur weitem Instruction des Appellatorii versendet werden müssen?

Rescript.

Der in der Rechtsache Schuster c. Gräff unter dem 21. v. M. von Euch erstattete Bericht ist dem Cammergericht zugesertigt worden, um sich über die Gründe seines Verfahrens vernehmen zu lassen. Nach dem Eingange des Berichtes des gedachten Collegii wird dasselbe dato befehlet, daß nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 590. §. 27. der Appellationsbericht bei dem Untergerichte übergeben werden, und es bei dieser gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden behalten müsse.

Mathis Bd. 1. C. 323. 2r Abschnitt.

18. April 1803. b.

* Declaration v. 29. April 1803, wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassen, Bedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staats-Einkünfte zustehenden Vorzugsrechts vor den hypothekarischen Gläubigern.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. etc. haben in Erwägung der Nothwendigkeit, welche aus dem dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassen, Bedienten beigelegtem Vorzugsrechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringt, in Gnaden beschloffen, dieses fiscalische Vorrecht, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher, einzuschränken und nachfolgenvermessen näher zu bestimmen.

1.
Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 590. Nr. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassen, Bedienten, Domänen-Beamten, Pächter, Factoren und anderer Verwalter öffentlicher Staats-Einkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zusteht, soll ferner nicht statt finden; vielmehr soll den fiscalischen Kassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte, das Vorrecht der zweiten Classe nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statuten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten

Classe zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

2.

Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung übernommen hatte, und findet folchergestalt die entgegen gesetzte Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3.

Dagegen wird hierdurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgeordneten fiscalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bei Ansetzung eines solchen Beamten dar über genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

4.

So viel wie möglich soll die Eintragung des fiscalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück, oder die eingetragene Gerechtigkeit i. d. dem Fisco nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiscalischen Kassen-Beamten vorgesetzten Amts-Behörde überlassen, und steht dieser frei, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiscalische Kasse bei entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiscalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtigt ist.

5.

Wenn ein fiscalischer Kassen- oder Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, während seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bei Vermeidung der in dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 453. 454. bestimmten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, daß das fiscalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig eingetragen werde.

6.

Die Eintragung des fiscalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht verretten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiscalischen Kassen-Beamten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgeht.

7.

Wenn aber ein fiscalischer Kassen-Beamter, Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Character diese Eigenschaft unabweislich anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führt, schuldig, indem die Verichtigung des Besitztums verfügt wird, der vorgesetzten Amts-Behörde des Beamten, von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf dem neuen Besitzer übergegangen Verbindlichkeiten (welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 14. §. 53—55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

daß der Besitzer eine fiscalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwaltet, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amts-Behörde hierüber erforderliche nähere Erklärung eingegangen sey.

Sobald hiernächst diese Erklärung eintrifft, ist nach Maßgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nothige nachzutragen.

8.

Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Kassen-Vorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidations-Processen statt finden, in denen zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Declaration der Dispositions-Verscheid über die Immobilien-Masse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Classifications-Erkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig seyn sollte.

Dagegen sind die Kassen-Beamten, und die denselben in Officio vorgesetzten Behörden, ingleichen die Hypotheken-Beörden, welche die ihnen vorstehendenmaßen (§. 3—7.) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach dem allgemeinen, die Verretungs-Verbindlichkeit der Staats-Beamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen, verhaftet. Jedoch treten

die den vorgenannten Behörden auferlegten Pflichten, in so fern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Decrete und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherigen, die Kassen-Vorrechte bestimmenden Gesetze die alleinige Richtschnur.

Seine Königl. Majestät befehlen sämtlichen Ministern und Behörden, Landes-Collegis, Magistraten und Untergerichten, inwiefern allen fiskalischen Kassen; und Domainen-Beamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staats-Einkünfte, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 18. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.
Stengels Beir. Bd. 17. S. 300, NCC. T. XI. S. 1817.
Nr. 28. de 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 142. und
Hoffmanns Repert. der Hypoth. Ges. S. 135.

21. April 1803. a.

Circular an alle Inspectoren der Chormark v. 21. April 1803, daß der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen untersagt sein soll.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Da Wir mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre an das geistliche Departement vom 21. vorigen Monats verordnet haben, daß der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen für Geld gänzlich untersagt seyn soll; so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, mit dem Befehl, sämtliche Prediger Eurer Inspection hiernach anzuweisen. Sind 1c. Gegeben Berlin, den 21. April 1803.

Königl. Preuss. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

NCC. T. XI. S. 1821. Nr. 29. de 1803.

21. April 1803. b.

Das Rescript v. 21. April 1803, betr. die Führung der Kirchenbücher, s. beim Rescript v. 13. Mai 1803.

22. April 1803.

Das Gutachten der Geseocommission v. 22. April 1803, betr. die Verpflichtung der Verwandten zur Unterhaltung der Verbrecher während der Untersuchung und Strafe, s. beim Rescript v. 2. Mai 1803.

25. April 1803.

Rescript des Cammergerichts v. 25. April 1803, betr. die Verordnung v. 25. März 1803 wegen des Zugs der Anklagen an sämtliche Untergerichte zur des Departements.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir lassen Euch hieneben die untern 15. v. W. immediate vollzogene Verordnung wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision geeigneten Sachen zufertigen und wollen Euch dabei zur Vermeidung alles Mißverständnisses ad §. 7. auf den Grund eines untern 20. v. W. *) an Unser Cammergericht ergangenen Hofrescripts bemerken, daß in so fern die Sponsalien und Ehefachen katholischer Glaubensgenossen nicht an besondere Gerichte, sondern gleich den protestantischen Sponsalien und Ehefachen an die Landesfürstl. Collegia zuweisen soll, welcher Fall bei dem Cammergericht eintritt, dabei alles dasjenige Anwendung findet, was in Ansehung der letztern vorgeschrieben worden: so wie sich denn auch von selbst versteht, daß diejenigen Nichtsachen dieser Art, welche jetzt bei Unserm Cammergericht anhängig und also auch bei diesem Collegio bis zur Beendigung fortkäufen sind, in der ersten Instanz vom Instructions-Senat des Cammergerichts, und in den höhern Instanzen vom Oberappellations-Senat und geheimen Ober-Tribunal entschieden werden müssen, mithin keinesweges, wenn die Parteien vor ein Untergericht ressortiren, nach §. 8. zur Entscheidung in erster Instanz an dieses Untergericht zurückgewiesen werden können. Hiernach und nach der obgedachten beigesetzten Verordnung habt Ihr Euch nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch Euren Gerichts-Eingeflossenen davon Nachricht zu geben. Sind 1c. Berlin, den 25. April 1803.

Königl. Preuss. Cammergericht.
v. Schlemih.
Stengels Beir. Bd. 17. S. 297.

28. April 1803. a.

Circulare des Ober-Consistoriums an alle Inspectoren der Chormark vom 18. April 1803, daß die Dispensation zur Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, bei dem Ober-Consistorio nachzusuchen werden soll.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir haben auf die Anfrage:

wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, untersagt ist, einzuschränken seyn möchte, durch die Cabinets-Ordre vom 15. vorigen Monats zu ver-

*) Dies Rescript hat Herausgeber nirgends abgedruckt gefunden.

ordnen geruhet, daß wenn der schuldige Ehegatte um die Erlaubniß zur anderweitigen Verheirathung ansuchet, und es sich findet, daß ihm die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bd. II. Tit. I. §. 25. 26. entgegen stehen, die Umstände näher von dem Provinzial-Consistorio summarisch untersucht und dem Befinden nach die Dispensation ohne weitere Anfrage ertheilt, oder verweigert werden soll.

Wir machen Euch also dieses nicht nur zur eigenen Nachricht, sondern auch zur weiteren Bekanntmachung an alle Prediger Eurer Inspection hiernit bekannt; und wenn sich solche Personen bei Euch zum Aufgebot melden, solch wegen Nachsuchung der Dispensation an das Churmärkische Ober-Consistorium zu verweisen. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 28. April 1803.

Königl. Preuß. Churmärkisches Ober-Consistorium.
v. Scheve.

Müller.

NCC. T. XI. S. 1221. Nr. 30. de 1803.

28. April 1803. b.

Rescript des Justizministeriums an die Neumärkische Regierung v. 22. April 1803. betr. die Frage: nach welchen Weisen die Geschäftsfähigkeit bei Personen weiblichen Geschlechts zu beurtheilen?

Friedrich Wilhelm, König 2c. 1c. Unsern 2c. Wir ertheilen Euch auf die vermittelst Berichts vom 21. v. M. von Euch gethane Anfrage:

ob die Majorennität einer Person, welche aus ihrem Foro originis heraus und in ein anderes Forum übergegangen ist, nach den Gesetzen des Fori originis oder domicilii zu beurtheilen sey?

zu welcher die Zweifelhaftigkeit des Majorennitäts-Termins der aus N. gebürtigen Ehegattin des Syndici M. zu N. Veranlassung gegeben hat, hiernit zur Resolution:

daß Personen weiblichen Geschlechts durch ihre Verheirathung ihr forum originis verlieren, dagegen in das forum mariti übergehen, und wenn in diesem ein früherer Majorennitäts-Termin eingeführt ist als in ihrem foro originis, ersterer und nicht der letztere ihre Majorennität bestimme.

Hienach habt Ihr daher den Magistrat zu N. zu befehlen und anzuweisen. Berlin den 28. April 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 86.

1. Mai 1803.

Verordnung v. 1. Mai 1803, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten für Ost- und Westpreußen.

Obgleich bereits durch verschiedene Verordnungen das Aus-

Austreiben des Viehes zur Hütung, ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen, mehrmals unterjagt, und gegen die Uebertreter dieser Vorschriften verhältnismäßige Strafen festgelegt worden, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die ergangenen Verordnungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und durch das zur Gewohnheit gewordene sogenannte Freijagen den Feldern und der Landes-Cultur, und besonders den Winterstaaten, der wichtigste Schaden zugefügt wird.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern in Ost- und Westpreußen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen; was halb hiedurch folgendes verordnet wird.

- 1) Niemand darf sein Vieh Herdenweise oder einzeln zur Weide geben lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.
- 2) Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung unächtigen Kutscher auf fremden Feldern oder Weideplätzen getroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt worden, berechtigt, solches zu pfländen, und Niemand darf sich bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe solcher Pfändung widersetzen.

3) Das in diesem Falle zu erlegendes Pfandgeld wird hiedurch folgendermaßen festgesetzt:

- a) Wenn das Vieh auf besäeten und bestellten Aeckern, oder urgemäheten Wiesen betroffen wird,
 - 1) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf einen Thaler;
 - 2) für ein Schwein auf fünf und vierzig Preussische oder zwölf gute Groschen;
 - 3) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh auf dreißig Preussische oder acht gute Groschen.
- b) Wenn das Uebertreten auf unbesäete Acker, gemähte Wiesen oder andere Weideplätze erfolgt,
 - 1) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, ingleichen für ein Schwein auf dreißig Preussische oder acht gute Groschen;
 - 2) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh auf fünfzehn Preussische oder vier gute Groschen.

4) Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Acker angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

- 5) Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorzüglich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältnis der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens mit Gefängnis, oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfall durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahr, oder körperliche Züchtigung verschärft werden.
- 6) Das Pfandgeld muß von dem Eigentümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt, oder Dorf, Heerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadt-Verordneten oder Gilde-Vorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Polizei-Bürgermeister und Wohnmänner u. so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsheerrschaft mit dem der Dorfs-Einwohner zusammen geweidet wird, zugleich der Gutsheerrschaft selbst oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nachst diesen haften in gleicher Art sämtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der gemeinen Herde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfänderten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.
- 7) In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Erlass für den durch das übergetrete Vieh verursachten Schaden mit begriffen. Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern: er kann also dann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrige und zwar auch nur für die wirklich gepfänderten Stücke Vieh verlangen.
- 8) Zu Hirten und Aufseher über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigentümer bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehgart abgefondert, oder mehr gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutsherrn des Eigentümers oder der Bestimmung der Po-

- lizei/Obrigkeit nach der Localität und der bisherigen Observanz überlassen.
- 9) Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingezäunte sichere Nachtstoppeln oder Rostgärten; aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, ebenfalls der Aufsicht eines Hirten übergeben werden.
- 10) Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichten: so sollen dieselben, außer dem Erlass des verursachten Schadens, nach dem Grade der bemiesenen Fahrlässigkeit mit körperlicher Züchtigung, oder wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängnis von vier und zwanzig Stunden bis zu 4 Wochen abgemessen bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorzüglich auf fremde Grundstücke aben lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigentümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.
- 11) Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändert; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das sonst gewöhnliche für jedes wirklich gepfänderte Stück Vieh fordern; für dieses Pfandgeld ist der Eigentümer des Viehes verpflichtet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungehobenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zuzufügen, soll unter Nachbarn keine Pfändung statt finden.
- 12) In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten Gesetzen sein Verweiden.
- Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen Der Landes-Collegis, imgleichen sämtlichen Magisträten, Gutsheerrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in Ost- und Westpreußen, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gesammte Verordnung durch die Magisträte und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle in den Krügen,

und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin, den 1. Mai 1803.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck. Schröter.

NCC. T. XI. C. 2855. Nr. 2. des Nachtrags zum Jahrgang 1804.

2. Mai 1803.

Rescript des Justizministeriums an sämtliche Ober-Landes-Justiz- Collegien v. d. 1. Mai 1803. betr. die Unterhaltung der Bedienten während der Untersuchung und Erstattung von Seiten ihrer Verwandten.

Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des Verdicts des Cammergerichts in der M. R. Untersuchungsache durch das gnädigste Rescript vom 9. März a. c. unser Gutachten darüber zu erfordern gerüht:

1) ob die Verpflichtung der Verwandten eines Verbrechens zur Alimentation desselben während der Untersuchung und Befristung der Gefängnisstrafe nach den bisherigen Gesetzen zweifelhaft sey?

und, wenn dieses der Fall seyn sollte:

2) ob gegen die Ausdehnung der Alimentations- Verbindlichkeit auf eine solche Unterhaltung von Verbrechern durch ihre Verwandten erhebliche Bedenken obwalten?

Das Cammergericht geht bei seiner Verneinung der ersten Frage von der Behauptung aus, daß die Gesetze, welche die ursprüngliche Liebespflicht, seine armen Verwandte zu unterhalten, zu einer Zwangspflicht zwischen den nächsten Verwandten erhoben haben, den Verpflichteten nur die Verbindlichkeit zur Natural-Verpflegung auferlegen. Man kann nun zwar, obgleich wider ein Römisches Gesetz, noch ein in dem allgemeinen Landrechte oder älteren Landes-Verordnungen enthaltene, solches ausdrücklich festsetzt, als Regel annehmen, daß den Verpflichteten verstatet werden müsse, den Alimentandum in Natural-Verpflegung zu nehmen, und dem letztern nicht frei stehet, statt der Natural-Alimente eine Geldzahlung zum eignen Unterhalt nach seiner Willkür zu verlangen, da die Willkür erfordert, daß den Verpflichteten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit möglich gemacht werde, und der Alimentandus seinen Unterhalt als Wohlthat ansehen muß; man muß aber auch solche Ausnahmen von dieser Regel, als in einzelnen Fällen durch die Umstände nöthig und billig gemacht werden, um so mehr statt finden lassen, da, wie schon erwähnt, die Natural-Verpflegung nicht einmal eine ausdrückliche allgemeine gesetzliche Sanction für sich hat, und aus besondern gesetzlichen Bestimmungen eben sowohl die Ausnahmen, als die Regel sich herleiten lassen.

Daß das Wort Unterhalt nach dem Sprachgebrauche nur die Natural-Verpflegung andeute, wie das Cammerge-

richt annehme, finden wir weder dem gemeinen noch dem gesetzlichen Sprachgebrauche gemäß. Man sagt im gemeinen Leben: der A. unterhält den B; oder B. empfängt seinen Unterhalt von A. eben sowohl, wenn von Geldunterstützung als durch Naturalien die Rede ist, und daß das allgemeine Landrecht durch den Ausdruck Unterhalt eben sowohl eine Geldunterstützung als die Natural-Verpflegung bezeichne, läßt sich gleichfalls nicht bezweifeln. Denn es verordnet selbige Th. 2. Tit. 1. §. 798. 799. u. 809., daß der geschiedene unschuldige Ehegatte von dem schuldigen andern standesmäßige Verpflegung, standesmäßigen Unterhalt soll fordern können, obgleich die Absicht gewiß nicht ist, daß der unschuldig geschiedene Ehegatte seine Verpflegung in Natur bei dem schuldigen in dessen Behausung als eine Wohlthat sich gefallen lassen soll, und es lassen ähnliche Argumente auch aus den Bestimmungen der §§. 1028. 1031. 1083. 1084. a. a. O. sich entnehmen. Man könnte sogar, wenn sich auf den bloßen wörtlichen Ausdruck so viel Gewicht legen ließe, behaupten: daß das allgemeine Landrecht in der Regel unter Alimenter eine Geldzahlung zum Unterhalte verstehe, weil es darin Th. 1. Bk. 16. §. 61. heißt: Alimenter, sie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten seyn, müssen allemal voraus bezahlt werden, und §. 69.

hat der zu verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimenter selbst auf ein Geldquantum bestimmt, so muß der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden, wenn auch der Empfänger vor dessen Ablauf verstorben wäre.

Wenn das Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 95. u. 622. u. f. dem Vater, als dem zur Erziehung der Kinder hauptsächlich verpflichteten, das Recht beilegt, nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes, daselbst zur Verpflegung und Erziehung in so fern diese seiner auf seine Kosten geschehen soll, zu sich zu nehmen und der Mutter zu entziehen: so entscheidet selbiges nur die Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern, und die Verordnungen der §§. 93. 94. 97. u. f. 621. und 624. u. f. dess. Tit. 2. setzen es außer Zweifel, daß diese zwischen den Eltern eintretenden Befugnisse alsdann jederzeit unwirksam sind, wenn das Wohl der Kinder selbige anwendbar macht. In dem §. 254. des angef. ist zwar nöthig 2. Tit. vorausgesetzt, daß die Kinder in der Behausung der Eltern von denselben Natural-Verpflegung erhalten, wenn es heißt:

Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann

auch verbunden, den Eltern in deren Wirtschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu seyn; allein so wie hieraus der Vorher von uns schon zugegebene Satz sich entnehmen läßt, daß der Alimentandus, welcher die Verpflichtung nur als Wohlthat von dem Verpflichteten erhält, deren Natural-Verdichtung in der Regel sich gefallen lassen mußte; so giebt auch diese gesetzliche Verordnung zugleich die Ausnahme von dieser Regel an die Hand. Die Kinder sollen nur nach ihren Kräften den Eltern behülflich seyn, und wenn sie also zu dieser Hilfsleistung nicht im Stande sind, weil die körperliche Schwäche, oder die nothwendige Entfernung von den Eltern ihre Hilfsleistung an diese unthunlich macht; so muß die Unterhaltungsspflicht der Eltern ohne Gegenvergeltung durch Dienstleistung der Kinder in Ausübung kommen. Es sind also die Kinder in dem gedachten §. 254. nicht ohne Unterschied, wie das Cammergericht annimmt, zur wirtschaftlichen Hilfsleistung an die Eltern verpflichtet, und es ist die Behauptung, daß der vorübergehende §. 253. nur von der Natural-Verpflegung verstanden werden könne, weil das Landrecht von der im §. 254. aufgestellten Regel, daß der Verpflichtete nur Natural-Alimente zu reichen schuldig sey, keine Ausnahme ausdrückt, sich macht, nach unserm Dafürhalten ganz unhaltbar. Der §. 254. all. bezieht sich nicht bloß auf den §. 253., der von dem bloß nothdürftigen Unterhalte redet, sondern auch auf den §. 255., wo von anständigem Unterhalte die Rede ist, und da in selbigem die obgedachte Regel nicht ausdrücklich festgesetzt ist, so sogar gegen die von uns zugegebene Abänderung der Regel der Natural-Ernährung bei dem Verpflichteten aus diesem §. 254. sich einwenden läßt, daß ein Kind ebenso wohl, wie ein Gevül, Viehvieh u. dgl., der Gehilfsleistung empfänglich, in der Wirtschaft und dem Gewerbe des Unterhaltenden Hilfe leisten könne, ohne Natural-Unterhalt zu empfangen; so kann man umsohin verlangen, daß die Ausnahme ausdrücklich festgesetzt seyn solle. Das vorher Angeführte rechtfertigt die Ausnahme nicht minder, wie die Regel, und es fehlt unsers Erachtens überhaupt an allem rechtlichen Grunde zur Verwerfung der Ausnahme. Der Reichsverfasser will diesen Grund zwar daraus entnehmen, daß die unmittelbar gesetzliche Verpflichtung nicht härter gegen den Verpflichteten ausgelegt werden könne, als die aus einem Vertrage entstehende, und der aus Verträgen Verpflichtete nur alsdann zur Entschädigung des Berechtigten verbunden sey, wenn er die bestimmte Verbindlichkeit nicht erfüllt, auch selbst im Falle einer alternativen Verbindlichkeit die Wahl ihm anstünde; allein es gereicht gerade zur Befriedigung der besprochenen Ausnahme von der Natural-Alimentation, wenn man auf die rechtlichen Grundsätze von Verträgen zurückgeht. Denn wenn der Berechtigte

durch seine Schuld, oder wegen eines in seiner Person sich ereigneten Zufalls, außer Stand gesetzt ist, von der bestimmten Erfüllungsart der Verbindlichkeit des Verpflichteten Gebrauch zu machen; so hat dieses nicht zur gesetzlichen Folge, daß der Verpflichtete von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ganz frei wird, sondern nur, daß er selbige bloß in so weit auf eine andere Art erfüllen darf, als solches ohne seinen Nachtheil geschehen kann, (allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 66. u. f.) und es darf daher auch derjenige, der zum Natural-Unterhalte eines Andern verpflichtet ist, deshalb, weil dieser durch seine Schuld die Art des Unterhalts nicht genießen kann, der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich nicht ganz entziehen, sondern nur verlangen, daß er nicht mehr in Gelde zum Unterhalte des Berechtigten zu geben angehalten werde, als ihm die Natural-Verpflegung kosten würde.

Bleibe nach dem Vorausgeführten noch einiger Zweifel darüber, ob die zum Unterhalte eines Verwandten verpflichteten Personen denselben auch während der Gefangenhaft, die er durch ein Verbrechen sich zugezogen hat, das zu seiner nothdürftigsten Alimentation in Gelde erforderliche zu reichen verbunden sind; so würde derselbe dadurch gehoben werden, daß das Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 129. 130. verordnet: §. 129. Nur das, was jemand einem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet werden, hafter das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

Es ist in diesen Bestimmungen zwar nur von Kindern die Rede, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, leidet aber keinen Zweifel, daß selbige auch auf die nach der Emancipation eintretenden Alimentations-Fälle Anwendung finden, da in der Folge §. 252. d. Tit. verordnet ist:

Auch nach ausschobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalte zu versehen schuldig.

Hier ist die Regel klar enthalten, daß Eltern die Kinder, welche sich nicht selbst ernähren können, mit Unterhalte zu versorgen schuldig seyn; die Ausnahme davon besteht nach dem folgenden §. 253. nur darin, daß, wenn die Kinder durch ihre Schuld hilfsbedürftig geworden sind, sie mit dem bloß nothdürftigen Unterhalte, statt des im §. 252. festgesetzten anständigen, sich begnügen müssen; die Betord-

füng des §. 129. dies. Tit. bestätigt es, daß ohne allen Unterschied der Fälle den hilfsebedürftigen Kindern wenigstens das Nothdürftigste zum Unterhalte aus den Mitteln der Eltern zukomme, und im 3. Tit. Th. 2. des allgemeinen Landrechts ist §. 15. die Verpflichtung der Geschwister ersten Grades zur Nahrung des nothdürftigen Unterhalts an sich zur Selbsternährung ganz unfähigen Geschwister ohne Ausnahme festgesetzt, weil eine solche bei den bloß nothdürftigen Alimenter nicht statt finden kann.

In dem zum Eingange erwähnten Verichte wird zwar noch eingewendet, daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 253. noch keine Geldstrafe habe, weil nach gemeinen Rechten die Leistung der Alimenter in natura von deren Bezahlung im Gelde befreit, allein zur Nichtfertigung dieses lektorn, ohnehin unzulänglichen Satzes kein älteres Gesetz, mit welchem die Vorschrift des Landrechts im Widerspruch stünde, angeführt. Enthielte auch wirklich ein Römischer Gesetz diesen Grundsatz, so würde doch aus demselben noch nicht folgen, daß der Alimentations-Verpflichtete sich von seiner Verbindlichkeit dadurch ganz befreien könnte, daß er darauf bestünde, nur die in einem vorkommenden Falle ganz unanwendbare Natural-Alimentation übernehmen zu wollen, und dieser Grundsatz auch deshalb hier unentscheidend seyn, weil Niemand den Verwandten eines Verbrechens verwehren würde, ihm den Natural-Unterhalt in das Gefängniß zu senden. Wir haben aber bei der Nachforschung in den Römischen Gesetzbüchern weder diesen Satz ausdrücklich darin enthalten, noch sonst in selbigen etwas vorgesehieben gefunden, was annehmen lassen könnte, daß der Alimentations-Verpflichtete seiner Verbindlichkeit entledigt werde, wenn der Alimentandus durch seine Schuld sich außer Stande befände, Natural-Verpflegung zu empfangen; und die meisten Rechtslehrer nehmen argumento Novellae 12. cap. 2. in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 2. §. 253. an, daß, ungeachtet lege 5. §. 11. Dig. de agnosc. et alendis liberis gesagt ist, daß der von dem Sohne angeklagte Vater dessen Ernährung mit Recht verweigere, denn noch selbst die Kinder, die solcher Vergehungen sich schuldig gemacht haben, wegen welcher sie enterbt werden können, alimenta naturalia von den Eltern erhalten müssen.

Böhmer in Introd. in Jus Dig. I. 25. tit. 3. §. 6.

Leyser Mediat. ad Pand. Spec. 28. mod. 4. §.

Struyck in usu mod. Pand. Lib. 25. tit. 3. §. 7.

Voetius in Comment. ad Pand. I. 25. tit. 3. §. 5. in fine.

Berger in Oecon. Juris I. 1. tit. 3. §. XV. No. 14.

Lobethan in Syst. jurispr. priv. T. 2. §. 162. p. 126.

Auch haben wir in den vielen bei der gegenwärtigen

Veranlassung nachgeschlagenen Rechtslehrern weiter nichts, die Meinung des Cammergerichts einigermaßen unterstützen des finden können, als, daß Kössner im Thesaur. locorum commun. Jurisprudentiae cap. 95. de alimentis sagt: alimenta sunt praestanda in domo debitoris, ubi minori sumtu ea praestari possunt, quam alibi; I. 8. §. 1. ff. de transact. et pater non videtur cogendus, ut filium extra domum suam alibi aliat, arg. I. 133. ff. de verb. obl. limitatur haec regula variis modis. Colerus I. 2. de alim. cap. 2. etc. etc.

In der angezogenen lege 12. de V. O. steht aber gar nichts, was ein passendes Argument an die Hand geben könnte, und in der lege all. 8. Dig. de transactionibus §. 9. (welcher §. vermuthlich statt des nicht passenden §. 1. gemeint ist) heißt es nur, daß zur Auswirkung der nöthigen richterlichen Genehmigung eines Vergleichs über Alimenter unter andern auch angeführt zu werden pflege, daß der Verpflichtete und Verpflichtete an verschiedenen Orten wohnen, oder einer von beiden seinen Wohnort zu verändern beabsichtige. Dieses ist mehr wider als für die Behauptung, daß der Verpflichtete nur in seinem Hause die Alimenter zu geben verbunden sey, indem, wenn dieses wäre, der Verpflichtete nicht nöthig hätte, aus der angeführten Ursache sich zu vergleichen, und es bestünde überhaupt das obige Anführen des Mörders den Satz, daß die Natural-Alimentation nur als die nach Umständen leidende Regel anzunehmen sey.

Es kann übrigens auch die von dem Cammergerichte angeführte Observeanz in Ansehung der Untersuchungskosten nach unserm Dafürhalten pro negativa nichts hinlängliches entscheiden. Sie gründet sich vermuthlich bloß darauf, daß in der Criminal-Ordnung für die Eurer und Neumark vom 30. Juli 1717. Cap. 2. §. 2. an den Fall, daß der zum eigentlichen Unterhalt im Gefängnisse unvermögende Anwalt Verwandte haben könne, welche zu seiner Alimentation verbunden, nicht gedacht, und daher in subsidium, so gleich die Gerichte Obseheit zur Unterhaltung eines solchen Gefangenen für verbunden erklärt ist, und es sind keine Fälle angeführt, wo der Verbrecher wirklich vermögende Eltern gehabt hätte, und dennoch, nicht etwa aus bloßem Uebersehen, die Anhangskosten nicht von denselben, sondern von den Gerichten, Obrigkeit in subsidium erfordert worden wären. Die nahen Verwandten eines Verbrechens würden unwillkürlich zu seiner Ernährung verpflichtet seyn, wenn sein Unvermögen, sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben, durch Zufall entstanden wäre. Selbst Vergehungen gegen die Verwandten selbst, wodurch diese zur Enterbung berechtigt werden, geben dennoch, nach der klaren Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 253. und der Meinung

der Commentatoren des Römischen Rechts, ihnen nicht die Befugniß, ihrer Alimentations-Pflicht sich ganz zu entziehen, worum sollten Vergehungen gegen Andere diese Wirkung haben können?

Wir sind daher des rechtlichen Darsühaltens:

daß, nach den bestehenden Gesetzen, die Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und der Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird, und kein Grunds vorhanden sey, hierunter eine Abänderung zu treffen.

Berlin, den 22. April 1803. Die Gesehcommission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. ic. Es sind bisher von einigen Landes-Justiz-Collegiis darüber verschiedene Meinungen gehegt worden:

ob nach den bestehenden Gesetzen die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde, erfordert wird.

Da nun der Fall in Terminis in den Gesetzen nicht entschieden, so ist darüber das Gutachten der Geseh Commission erforderlich worden, welche der Meinung ist, daß die affirmative Entscheidung dieser Streitfrage nach den bis jetzt geltenden Gesetzen kein Bedenken habe. Dieses Gutachten ist approbirt worden, und Ihr werdet hiermit angewiesen, Euch danach in vorkommenden Fällen zu achten, und diese Declaration Eueren Unterbehörden gehörig bekannt zu machen. Sind ic. Berlin, den 2. Mai 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 43.

9. Mai 1803.

Kaiser des Heiligen Römischen Reichs an die Reichliche Reichs-Regierung v. 9. Mai 1803, worin das Verlangen der Abweisung neuer Donationsbriefe, wenn Erbschünastrie probiert werden, welche in Ererbung des Eltern Thums nicht hinreichend sind.

Auf den Vorstellungen des Klostergeistes M. N. sollen dormalen neue Hypothekensbücher angesetzt werden. Das Gerichtamt, so mit Errichtung dieser Bücher beauftragt ist, hat aber in abschließlich anliegender Vorstellung wegen eines

obwaltenden Hindernisses, Verhaltungsvorschriften verlangt, und wir finden uns veranlaßt, diese Angelegenheit Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Bestimmung zu unterwerfen.

Die vorigen Justitiorien des Stitts zu M. N. haben nämlich gesehen lassen, daß die Grundstücke, die unversenen Personen zugefallen sind, an majorennen Minderertheiten veräußert worden, ohne daß auf die gesetzlichen Erfordernisse zur Alienation, und auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Solemnitäten, gesehen worden.

Das Gerichtamt beschließt, daß, wenn die Interessenten um die Genehmigung solcher vorgenommenen Veräußerungen befragt werden sollten, sie diese Genehmigung verweigern, und hierdurch eine Menge Prozesse entstehen könnten.

Wir glauben, daß diese Meinung gegründet seyn dürfte, da auch die Rusticalgüter und Stellen im Preise gestiegen sind, und tragen daher Bedenken, das Gerichtamt anzuweisen, in solchen Fällen die Genehmigung derjenigen, die bei der Veräußerung der väterlichen Grundstücke einen Nachtheil erlitten haben könnten, zu erfordern. Eine Bemerkung im Hypothekensbuch, daß die vom Besitzer des Grundstücks producierten Erwerbungsinstrumente wegen versäumter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, keinen Recht nicht hinlänglich rechtfertigen, kann unsere Erwachten von daher nicht statt finden, weil hierdurch dem Besitzer nicht allein sein Credit geschmälert, sondern auch die angefangene Proscription interumpirt würde. Es scheint uns daher weiter nichts übrig zu bleiben, als es darauf ankommen zu lassen, ob sich auf die öffentliche, §. 14 Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung Personen finden dürften, die die vorgenommene Alienation anfechten wollen, und glauben mithin, daß das Gerichtamt anzuweisen sey, von der persönlichen Notification der Interessenten zu abstrahiren, und ihre Vernehmung, ob sie die vorgesehene Alienation anfechten wollen, zu unterlassen, dieses jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Minderinteressenten noch gegenwärtig in der Minderjährigkeit leben, als bei welchen das Gerichtamt, in Beobachtung ihrer Gerechtsame, das Rechtliche nach Lage der Sache durch die Vormünder beobachten lassen muß. Ew. Königl. Majestät allerhöchstem Ermessen submittiren wir die dem Gerichtamt zu ertheilende Vorbescheidung um so mehr, als einer Seits die persönliche Vorforderung derjenigen Personen, in praedictum deren die Veräußerungen der Grundstücke vorgefallen sind, und die Bedeutung ihrer Jähren zu derjenigen Thätigkeit zu gehören scheint, die den Gerichtämtern in dem Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung vorausgeschrieben ist, anderer Seits aber zu wünschen ist, daß die Errichtung der Hypothekensbücher keine Quelle der Prozesse unter Friede

liebenden Mitgliedsen der Dorfsgemeinden, und unter nahen Anverwandten werden möge. Berlin, den 3. Mai 1803.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Wenn Ihr durch Euren Bericht vom 4. Mai den Antrag der Gerichte des Saes M. N. unterfüßt, welches mit seiner Uebereignung von der Ungültigkeit und Minderkeit der, von großjährigen Miterben durch freiwilligen Verkauf geschähenen Acquisition solcher Grundstücke, an welche minderjährige Miterben ein Miteigentumsrecht gehabt, es dennoch unbedenklich hält, den titulum possessionis dieser Verkäufer Hypothekenbuch einzutragen, und abwarten will, ob bei einer zu veranlassenden Edictal Citation diejenigen Interessenten sich mit Ansprüchen melden dürfen, welche nach diesem Verkauf die Großjährigkeit erreicht; wenn Ihr sogar ein Monitum dieserhalb im Hypothekenbuche für unstatthaft achtet, ohne zu erwägen, daß bei einem als nichtig und fehlerhaft vorausgesetzten Besitztum, keine Schuld mit Bestand Rechtens aufgenommen werden kann, und bei einer solchen Hypothekenbuchverwaltung aller öffentliche Glaube, und das Vermögen nachheriger Besitzer und Gläubiger, gefährdet so ist, ein solches Erachten mit dem

der Hypotheken-Ordnung in der That unvereinbarlich. Indessen bedarf dieser ganze Gegenstand einer viel sorgfältigern Auseinandersetzung.

Durch die Schlesiße Vormundschafts-Ordnung vom 25. August 1750. §. 2. ist Euch das Project zum Landrechte de 1749 in Vormundschaftssachen zur Richtschnur vorgeschrieben. Dies verordnet, wie alle ältere und neuere Gesetze, daß die Verkaufserung der Minderjährigen gehörigen Grundstücke, bei Vermeidung der Minderkeit, nur nach vorgängiger gerichtlicher Taxe und Subhastation geschehen soll.

§. 39-43. C. 123. P. I. Lib. 3. Tit. 6. art. 2. es ist aber von dieser Regel wirklich eine Ausnahme gemacht, und dergleichen Verkäufe ohne vorgemeldete Colemunitäten sollen subsistiren, wenn unter vielen collaterales einer majorana ist und zur Theilung provociret.

§. 44. ibidem Nr. 5. Ist dies der Fall, wie Ihr und das Gericht zu M. N. ihn vortragen, oder treten die übrigen seltenern Ausnahmen des §. ein, so ist bei Verkäufen dieser Art, welche vor dem 1. Juni 1794 geschehen, die vorausgesetzte Minderkeit der Alienation aus freier Hand unerfindlich, und Wir kön-

nen den Grund nicht absehen, aus welchem Ihr dies mit Stillschweigen übergeht? Haben dagegen keine majorane Miterben, so auf die Theilung gedrunnen, concurrirt, oder ist, da durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts mit dem 1. Junius 1794, nach den in der Legislation aufgenommenen Prinzipien,

Rescript vom 21. December 1795.

Ed. Sammlung C. 2739.

das Project zum Landrechte abrogirt ist, die Veräußerung solcher Grundstücke nach diesem Zeitpunkt erfolgt, und hat das Gericht acennmäßige Kenntniß dieser Ungültigkeit: so kann zwar der Besitztum auf den Grund des abgeschlossenen Contracts eingetragen werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Monitum, daß dessen Gültigkeit von der Ratihabition der minderjährigen Miterben, nach erreichter Großjährigkeit, oder von der Dispensation des Justizdepartements abhängig sey, wenn sonst ein einzelner Fall dazu geeignet seyn sollte.

Landr. P. II. Tit. 18. §. 586.

wobei es denn den vormundschaftlichen Behörden, in so fern Cointeressenten noch sehr minderjährig seyn sollten, überlassen bleiben muß, zu Vermeidung einer Negrecklage, schon jetzt diese Verkäufe gerichtlich anzufechten, und das Beste ihrer Pflegebefohlenen zu beobachten.

Hienach habe Ihr diese Angelegenheit, in nochmalige Erwägung zu ziehen, die nöthige Einleitung zu eröffnen, oder Eure dagegen habende Bedenken gründlich einzubringen. Sind etc. Berlin den 9. Mai 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.
Mathis Bd. 10. S. 209. 22. Abschnitt.

12. Mai 1803.

* Circular des Commerzgerichts v. 12. Mai 1803, betr. die Verpflichtung der Verwandten zur Bezahlung der Alimente ihrer verheiratheten Verwandten während der Unternehmung.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Nachdem durch das ergangene Rescript, de dato Berlin den 2. Mai 1803, das von der Gesandtschaft abgeleitete Gutachten: daß die Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothwendigen Unterhalte des verheiratheten Verwandten während der Unternehmung und Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erforderlich wird,

approbirt worden, so lassen Wir Euch solches zur Nachricht

und Achtung hierdurch bekannt machen. Gegeben Berlin, den 12. Mai 1803.

Königlich Preussisches Commergericht.
v. Schleinitz.
NCC. T. XI. S. 1813. No. 31. d. 1803.

13. Mai 1803.

Recept des Justizministeriums an das Commercium d. 13. Mai 1803, wegen Führung der Kirchenbücher in hiesiger Residenz.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift der dem Großkanzler von dem geistlichen Departement mitgetheilten Verfügung an das Ober-Consistorium, die Führung der Kirchenbücher in hiesiger Residenz betreffend, mit Befehl davon den hiesigen Untergerichten Nachricht zu geben. Sind 1c. Berlin, den 13. Mai 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König 1c. Unsern 1c. 1c. Auf Euren Bericht vom 18. November pr. die Führung der Kirchenbücher in hiesiger Residenz betreffend,

communiciren Wir Euch die unterm 12. Jun. an den Großkanzler und an den Chef des geistlichen Departements in dieser Sache erlassene allerhöchste Cabinets-Ordnung in Abschrift *), remittiren Euch zugleich das Euerem Bericht beigefügte Convolut Beilagen und wollen Euch nunmehr hiet mit folgende Anweisung erteilen:

- 1) Die Kirchenbücher sind hier in Berlin ferner wie bisher von den besonders hietzu vereideten Küstern zu führen, jedoch dergestalt, daß diese die vorkommenden Trauungen, Tausen und Todesfälle zuvörderst gleich bei der Anmeldung, nach gehöriger Vernehmung der Anmeldeuden, besonders über die Geburtsstunde der Täuflinge, in ein Journal eintragen. In diesem Journale muß sodann der Actus von dem Prediger, welcher solchen vollzieht, mittelst eigenhändigen Unterschrift und vorherigen Verichtigung der etwa bemerkten Mängel, beglaubigt werden. Demnachst müssen aus demselben von dem Küster die Vermerke in das eigentliche Kirchenbuch eingetragen, und endlich die Hebereinstimmung derselben mit dem Journal monatlich von dem Pfarrer der Kirche nach vorgängiger Vergleichung attestirt werden.

*) Diese Cabinets-Ordnung ist nicht bei dem Recepte nachzusehen. Minut. des Decretes.

- 2) Dieses Journal kann aber die Stelle des im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Duplicats vertreten, und fällt dieses für die Zukunft weg, auch hat es

3) dabei, daß alle Bände Extracte aus dem Journal an den hiesigen Magistrat abgeliefert werden, sein Besenden.

- 4) Sind die Inspectoren anzuweisen, alle Vierteljahre die Kirchenbücher ihrer Inspection zu revidiren.

5) Steht es dem hiesigen Magistrat als Patron frei, alle Jahre die Kirchenbücher durch eine zu ernennende Commission zu revidiren.

- 6) Sind die Kirchenbücher alle Jahre ultimo Decembris abzuschließen, und ist mit dieser neuen Einrichtung den 1. Juli c. der Anfang zu machen.

7) Was die auszustellenden Kirchenatteste betrifft, so können solche zwar noch ferner von den Küstern ausgefertigt werden. Es muß aber dem Pfarrer, welcher das Attest unterschreibt, jedesmal das Kirchenbuch selbst vorgelegt werden, damit derselbe die Richtigkeit der Atteste nach demselben prüfen und solches mit gehöriger Zuverlässigkeit beglaubigen könnte.

- 8) In Ansehung der tabellarischen Form der Kirchenbücher wird Euch anbei ein Schema zuverfugt, welches das geistliche Departement für die neuen Entschädigungs-Propingen entwerfen lassen und bereits dorten von dem Grafen von der Schulenburg als Organisations-Commissario eingeführt worden, welches daher auch hier einzuführen. Ihr habt zu veranstalten, daß dieses Schema sofort gedruckt werde und ist der Abdruck der Correctur eines Sachverständigen zu unterwerfen. Die zur Anschaffung dieser Schemata erforderlichen geringen Kosten müssen aus der Kasse einer jeden Kirche bestritten werden. In wie fern solche auch in Euerem übrigen Departement einzuführen, darüber erwarten wir Euren gutachtlichen Bericht.

9) Endlich ist es nöthig, daß eine neue Amtes Instruction für sämtliche Küster hiesiger Residenz entworfen werde, wonach nicht nur die im Amte sich schon befindenden, sondern auch die neu anzulehrenden beim Antritt in das Amt zu vereidigen sind. Es ist daher sogleich eine solche Instruction von Euch zu entwerfen und zur Approbation einzuleiten.

Sind 1c. Berlin, den 21. April 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Wassow.

An das Churfürstliche Ober-Consistorium.

NCC. T. XI. S. 1841. No. 33. d. 1803.

16. Mai 1803.

* Patent d. 15. Mai 1803, wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in dem
Westsächsischen, hannoverschen säcularisirten Fürstenthum Paderborn.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König
von Preußen u. s. w. Thun Euch und folgen hiermit zu wiß-
sen: daß Wir in Folge Unserer unterm 6. Junius 1802
erlassenen Patents wegen Besikanahme des zitherigen Für-
stenthums, namentlichen Fürstenthums Paderborn, fol-
gende Einrichtungen in der Verwaltung Unseres landesherr-
lichen Bergwerks-Regals dieser neuen Provinz zu treffen,
für nöthig und zuträglich erachtet haben:

1. Ist es Unser allergnädigster Wille, daß diese neue Pro-
vinz, in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks-Regals,
wie Unsere Grafschaft Mark behandelt werden soll. In Be-
mässigkeit dieser allgemeinen Bestimmung, behalten Wir Uns,
von jetzt an, die uneingeschränkte Ausübung Unseres Berg-
werks-Regals, mit allen von demselben abhängigen Ge-
rechtlichkeiten in der Art vor, wie Unser unterm 5. Februar
1794 publicirtes Allgemeines Landrecht, und die für das
Fürstenthum Elbe, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft
Mark unterm 29. April 1766 erlassene rescribte Berg-Ordnung
es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was
das Allgemeine Landrecht sonst über Berg-Regal festsetzt,
von nun an vim legis in obgedachter Provinz haben soll.

2. Gleichergestalt soll Unser Allgemeines Landrecht und die
so eben benannte Berg-Ordnung in allem dem Gesetzes-
Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Vernehmung Un-
serer Bergwerke darin festgesetzt ist: so wie auch alle, für
Unsere Grafschaft Mark erlassene besondere Declarationen,
und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in der
neuen Provinz Paderborn ihre Anwendung finden sollen.

3. In specie soll in derselben auch das unterm 16. Mai
1767 für die Bergleute des Fürstenthums Elbe und der
Grafschaft Mark erlassene General-Privilegium, nebst der
Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-
Kasse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12.
Februar 1792 gelten, wornach also alle bei Publication die-
ses Patents wirklich vorhandene und als Freunde künftig an-
zichende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmel-
zer u. s. w. und deren Nachkommen, von aller Werbung
und Enrollement frei und exempt seyn sollen.

4. Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unseres Berg-Re-
gals haben Wir dem Bergwerks-, und Hütten-Departement Un-

Unseres General-Obder-Finanz-, Krieges- und Domainen-
Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das
gesammte Berg- und Hütten-Wesen in dieser Provinz soll
von Unserem Westphälischen Ober-Bergamte, und zunächst
unter diesem, von dem noch zu errichtenden Bergamte
oder einer Bergdeputation oder Commission ressortiren.

5.

Als oberstem Bergherrn steht Uns nunmehr auch die
Erhebung des Zehnten zu; womit, so wie mit Erhebung
der übrigen Bergwerkseinkünfte, es nach Vorschrift der Elbe-
Märkischen Berg-Ordnung gehalten werden soll. Die Re-
gulirung der Impostgelder von den außer der Provinz ge-
henden rohen und verarbeiteten Bergwerks-Producten be-
halten Wir Uns ebenermaßen vor.

6.

Endlich sehen Wir hiermit annoch fest, daß zu Beses-
derung des Bergbaues in Unserer neuen Provinz Pader-
born und zum Besten des Publicums, insbesondere zu Re-
gulirung des Debits der Steinkohlen, von Unserm Westphä-
lischen Ober-Bergamte alljährlich eine Steinkohlen-Taxe,
auch nöthigen Falls eine Eisenstein-Taxe, wie solches schon
die bisher in dieser Provinz gegoltene Eise-Edlünische Berg-
Ordnung de dato Bonn, den 4. Januar 1696 Theil 2.
Artikel 10. vorschreibt, nach bestimmtem Maaß oder Gewicht,
in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Mark mit den
Steinkohlen geschieht, nach dessen besser Einsicht entworfen,
solche aber vor deren Publication von dem Bergwerks- und
Hütten-Departement geprüft und genehmigt werden soll;
welcher Taxe alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt
unterwerfen müssen, daß sie nach einerlei Maaß und Ge-
wicht, und weder zu einem höhern, noch zu einem niedrigeren
Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Wir befehlen demnach hierdurch Jedermann, und ins-
besondere Unseren in dieser Provinz wohnenden Vasallen
und Unterthanen, weß Standes und Wunders sie auch seyn
mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten, so wie
Wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und
dem Westphälischen Ober-Bergamte befehlen, auf dessen Aus-
führung genau zu halten.

Verkündlich unter Unserer höchstenhändigen Unter-
schrift und beigelacktem königlichen Inseigel. So gesche-
hen und gegeben Berlin, den 16. Mai 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg. Neben.

NCC. T. XI. Nr. 34. de 1803. und Strenges Belter. Vd.

17. S. 342.

VII.

17. Mai 1803. a.

Rescript des Justizministeriums an den Instructions- und Senat des Commercierichts v. 17. Mai 1803, daß den Studierenden auf Universitäten von Hutmachern und Weutern ein Credit von 4 Thlr. gegeben werden kann.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Da Wir Höchsteinst auf den gemeinschaftlichen Antrag Unsers Großkanzlers und Unsers Ober-Curator der Universitäten durch die Cabinets-Resolution vom 10. d. M. nachzulassen geruht haben, daß den Hutmachern und Weutern auf den Universitäten ein Credit von 4 Talern an die Studenten, unter denen in der Verordnung vom 8. Januar 1802 §. 3. 4. 5. 6. festgesetzten Einschränkungen, verstatet werden könne: so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind ic. Gegeben Berlin, den 17. Mai 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Massow.
NCC. T. XI. S. 1845. No. 35. de 1803.

17. Mai 1803. b.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämtliche Inspectoren der Chormusik v. 17. Mai 1803, wegen Proclamation und Ernung der Waisenkneben des Potsdamschen Waisenhauses.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir haben Euch mittelst Rescripts vom 29. Januar 1789 eine Instruction sub dato den 5. August 1788 für die Prediger derjenigen Orte, wo Waisenkinder aus dem Potsdamschen großen Militär-Waisenhaus untergebracht werden, zugesendet, welche eine Anweisung enthält, wie sich gedachte Prediger in Ansehung dieser Waisenkinder zu verhalten haben. Da nun der Fall vorgekommen ist, wo ein Landprediger einen solchen bereits erwachsenen und gegen Lohn dienenden Waisenkneben ohne erhaltenen Consens zur Heirath von den Vorgesetzten des Potsdamschen Waisenhauses proclamirt und getraut hat: so hat solches von Seiten der Direction erwähneter Anstalt Veranlassung zur Beschwerde gegeben. Hierdurch finden Wir Uns benothen, mit Bezug auf Eingangs gedachte Instruction Euch hiemit aufzugeben, sämtliche Prediger Eurer Inspection anzuweisen, keinen Waisenkneben eher zu proclamiren und zu trauen, als bis derselbe nächst den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen auch einen förmlichen Abschied von der Direction des Potsdamschen Waisenhauses erhalten und vorgezeigt hat. Sind ic. Gegeben Berlin, den 17. Mai 1803.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.
v. Schewe.

Müller.

NCC. T. XI. S. 1847. Nr. 36. de 1803.

17. Mai 1803. c.

Rescript des Justizministeriums an die Schlesischen Oberamts-Regierungen v. 17. Mai 1803, betreffend die Sequestration adelicher Güter und die Ausübung der Ehrenrechte während der Sequestration.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Es ist zwar in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 17. §. 27. enthalten, daß dem Civilbesitzer eines Gutes die Ehrenrechte so lange verbleiben, als der Besitztitel noch nicht auf einen andern übertragen worden, jedoch zugleich in §. 600. Titel 17. Th. 2. so wie in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 127. festgesetzt, daß wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen, und eine Sequestration angeordnet wird, die Erhebung der Nutzungen dieser Ehrenrechte nicht dem Schuldner, sondern dem gerichtlich bestellten Administrator, dessen Stelle bei landschaftlichen Sequestrationen der angeordnete Curator honorum vertritt, zukomme.

Es ist ferner im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 11. §. 604. bestimmt, daß wenn das Gut aus andern Ursachen als Schulden halber auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag genommen wird, es während desselben dem Staate zukomme, für die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche aus dem Kirchen-Patronate herfließen, zu sorgen, und Th. 2. Tit. 17. §. 89. daß beim Verlust der Gerichtsbarkeit wegen Druckes der Gerichtsgesessenen die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Gutes, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheimfalle, und durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt werde. Bei diesen Vorschriften hat es auch ferner sein Bedenken. Allein Wir finden nöthig, Euch mit näheren Verhaltungsbefehlen zu versehen, wie es mit Ausübung der Ehrenrechte, wobei eine Erhebung von Nutzungen statt findet, zu halten, damit sowohl dem Sequestrando nicht zu nahe getreten, als auch der Sequestrations-Kasse die Revenuen ungeschmälert verbleiben, und nicht zum Nachtheil der Gläubiger von dem erstern an sich genommen, ingleichem damit den etwaigen Verletzungen der Gutsinhabenden, und allen Bedenken, wie letztere sich dabei zu verhalten haben, abgeholfen werde. Zuvermehr versichert sich von selbst, daß wenn der Sequestrando anwesend ist, oder einen qualifizirten Bevollmächtigten bestellt hat, dieser bei Ausübung der Nutzen bringenden Ehrenrechte mit zuzuziehen sey. Allein es ist zur Sicherheit der Sequestrations-Kasse erforderlich, daß diesem die Ausübung derselben nicht allein überlassen werde, und daß, wenn der Schuldner abwesend ist, kein Bevollmächtigter bestellt hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, kein Zweifel übrig bleibe, wie bei Ausübung solcher Ehrenrechte zu verfahren sey. Wir setzen daher hiermit fest:

- 1) daß, in so fern es nicht bereits geschehen seyn sollte, jederzeit auf dem sequestrirten Gute ein qualificirter Justitiarius angestellt werde.
- 2) Demselben müssen die Hypothekenbücher über die Grundstücke der Unterthanen gleich bei Einleitung der Sequestration ausgetauscht, oder wenigstens dergestalt unter seine Mitverwahrung übergeben werden, daß der Schuldner ohne des Justitiarii Zuziehung nichts in selbigen zu vermerken im Stande sey.
- 3) Alle Instrumente müssen von dem Justitiario entworfen und contrasignirt werden; dazu gehören vorzüglich die Kauf, Contracte über einen unterthänigen Fundum, die Entlassungen von der Unterthänigkeit, die Consense zur Verpfändung der unterthänigen Fundorum und in das auspartiae Dienen, die Tauscheine, und überhaupt diejenigen Fälle, wo Laudemia, Confirmations-Lira, etwanige Zählgelder, Loskaufsummen und Abfahrtsgebühren oder dergleichen entrichtet zu werden pflegen, oder die Revenuen des Guts geschmältert werden können.
- 4) Vor Ausfertigung der Instrumente muß jederzeit das Gutachten des landschaftlichen Curatoris bonorum eingeholt werden.
- 5) Der Justitiarius muß in jedem einzelnen Falle das punctum juris wahrnehmen. Wenn seine Meinung von der des Curatoris bonorum abweichen sollte, so muß die Differenz bei ermangelnder Vereinnigung zur Entscheidung der Justiz-Collegen gebracht werden, worgegen, wenn etwa der Streitpunkt den statum oeconomicum betrifft, der Fürstenthums-Landschaft die Decision überlassen bleibt.
- 6) Ist foldergestalt die Sache vorbereitet, so muß der Justitiarius dem Dominio jede Acte zur Mitvollziehung vorlegen, und wenn diese erfolgt ist,
- 7) so muß der Justitiarius von jeder solcher Handlung cum nota der Gefälle dem landschaftlichen Curatori bonorum Nachricht ertheilen.
- 8) Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist und keinen qualificirten Bevollmächtigten hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, muß die Unterzeichnung der Instrumente von dem Curatore bonorum und dem Justitiario geschehen.
- 9) Falls der anwesende Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter wegen eines vorzunehmenden Actus, welcher von dem Curatore bonorum und Justitiario reprobitet worden, abschlägig beschieden ist, so scheidet ihm frei jene Verweigerung der Mitwirkung mag von einem unter ihnen, oder von allen beiden geschehen seyn, die Sache zur Entscheidung der competenten Justiz-Verhörde, in so fern es auf Rechts-, oder der Fürstenthums-Landschaft, in so weit es auf öconomische Grundsätze

- ankommt, zu bringen, was aber von diesem per Decretum festgesetzt wird; dabei hat es sein unabänderliches Verwenden.
- 20) Will nach foldergestalt erfolgter Decision der Gutsbesitzer das Instrument nicht vollziehen, so ist der Curator bonorum berechtigt, jure devoluntionis Namens der Sequestrations-Kasse dessen Stelle zu vertreten.
- 21) Der Justitiarius darf die Ausfertigungen nicht eher ertheilen, bis die Ertrahenten die Abführung der Gebühren zur Sequestrations-Kasse nachgewiesen haben.
- 22) Bei Eröffnung einer Sequestration muß der Justitiarius die Unterthanen anweisen, alles zur Kasse zu zahlen. Eben dies muß von der Commission dem Dominio und der Gemeine bekannt gemacht werden, wobei die letztere zu bedeuten, daß jede im Laufe der Sequestration von Seiten der Herrschaft ertheilte Ausfertigung oder Verleihung, wofür die Gebühren nicht zur Sequestrations-Kasse entrichtet werden, gegen die Exeditores für ungültig und die Bezahlung als nicht geschehen erachtet werden solle. Wir befehlen Euch, Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den unter Euch ressortirenden Mediat-Regierungen diese Vorschriften zur Nachachtung bekannt zu machen, und ist ein gleiches an die Schlesische General-Landschafts-Direction auch in Abicht der Fürstenthums-Landschaften von der Verhörde verfißt worden.

Berlin, den 17. Mai 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl:
v. Hed. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 68.

19. Mai 1803.

Das Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin, betr. die Verpflichtung des Gläubigers, den auf seinen Antrag zum Gefängniß gebrachten Schuldner zu ernähren, s. beim Rescript v. 27. Mai 1803.

27. Mai 1803.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 27. Mai 1803, betr. die Verpflichtung des Gläubigers, den auf seinen Antrag verhafteten Schuldner zum Gefängniß zu unterhalten.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Wir haben aus Eurem Verichte vom 13. d. M. und dessen Anlage erschen, wie von Seiten der zur interimistischen Direction des Stadtgerichts-Gefängnisses angeordneten Commission bei Euch darauf angetragen worden:

daß künftig jeder Gläubiger, der den Personal-Arrest gegen seinen Schuldner nachsucht, außer den Alimenten, Reklungen, und Holzgeldern, auch die Eins- und Auszweibe- und die Sitzgebühren, vorzuschusse zu berechtigen angehalten werden möge.

Es ist in der Verfassung ganz gegründet, daß von dem Gläubiger als Extrahenten eines Personalarrestes, ein Vorschuß auf wirkliche Alimente des Arrestierten gefordert werden könne, indem nirgends vorgeschrieben ist, daß ein solcher Arrestant ganz oder zum Theil dem öffentlichen Fond zur Last fallen soll, und der Gefängniß-Anstalt, die denselben von Stunde an versorgen, erwärmen, und für seine Reinlichkeit sorgen muß, die Entscheidung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Fragen: ob letzterer sich selbst versorgen soll, ob er arbeiten soll oder kann? abzuwarten, nicht zuzumuthen ist, da die Ausmittlung der dieselbe motivirenden Umstände öfters mit sehr vielen und verzögernden Weitläufigkeiten verbunden ist. Der Antrag der Commission in Rücksicht des, wegen der Alimente, der Reinigung und der Heizung für den Arrestanten von dem extrahirenden Gläubiger zu entrichtenden Vorschusses ist mithin in principis ganz richtig, und Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, darnach in Zukunft zu verfahren.

Dagegen aber können dem Gläubiger die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren nicht auferlegt werden. Diese sind nach ihrer wahren und eigentlichen Bestimmung Emolumente der Officianten bei den Gefängniß-Anstalten, welche, wenn der Arrestant arm ist, wegfallen. Und hierin kann der von der Commission angeführte Umstand, daß solche nach ihrer, bei der Stadtvogtei jetzt eingeführten besondern Verfassung, zur Administrations-Kasse eingezogen werden, nichts ändern, indem die Natur dieser Zahlung selbst ungeschwächt dieselbe bleibt. Der hierauf gerichtete Antrag der Commission kann daher nicht statt finden, wessen auch dieselbe dato von hieraus befehrt wird. Berlin, den 19. Mai 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

R e s e r v i r t.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Ihr erneuert in Euerm Berichte vom 24. d. M. den bereits bei dem Stadtgerichte gethanen Antrag:

daß Gläubiger, welche Personalarrest gegen ihre Schuldner nachsuchen, angehalten werden möchten, außer den Alimenten, Reinigungs- und Heizungskosten, auch die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren vorzuschüsse zu bezahlen.

Diesem Antrage kann aber, wie Euch bereits durch das Rescript vom 19. d. M. eröffnet worden, weil solcher in den Gesetzen nicht gegründet ist, und dadurch die Lasten des Gläubigers, welche ohnehin schon groß genug sind, noch vermehrt werden würden, nicht deferirt werden. Wenn nun auch die gedachten Gebühren, welche eigentlich ein Emolu-

ment für die Gefängniß-Officianten sind, gegenwärtig zur Kasse fließen, so kann man dennoch deren Tragung, aus obigen Gründen, dem Gläubiger, der bloß zur Alimentation seines verhafteten Schuldners verpflichtet ist, und zwar um so weniger aufbürden, da derjenige, der Schuldenhalber dergestalt executirt ist, daß er zum Arrest gebracht werden muß, und sich nicht selbst erhalten kann, wohl für erwiesen arm zu halten ist, in solchem Falle aber, nach den angenommenen Grundsätzen, die Ein- und Ausschreibe-Gebühren von selbst wegfallen. Berlin, den 27. Mai 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 110.

10. Juni 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Wittenbergische Regierung v. 10. Juni 1803, betr. die Gerechtsame und Verpflichtungen der Wittenburger.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Nach einer dem Großkanzler von dem General-Directorio zugekommenen Anzeige habt Ihr ein Bedenken darüber:

ob, wenn eine Wittenburger-Gemeinde ihre Glaubensgenossen, die sich dem Canton unterwerfen, aus ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen sich anmaßet, dies als ein Vergehen gegen die bestehende Staats-Verfassung angesehen und bestraft werden könne?

Es kann indessen die affirmative Beantwortung und Entscheidung desselben nicht zweifelhaft sein, da in einer solchen Ausschließung offenbar die Absicht liegt, den landesherrelichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und solche in Abtät aller Glaubensgenossen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine solche Handlung allerdings die Anordnungen des Staats gebührend gemacht, die Bürger des Staats zur Widersetzlichkeit dagegen veranlaßt und zu Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. Das Allgemeine Landrecht bestraft im §. 151. Tit. 20. Th. 2. schon den mündlichen und schriftlichen frechen unehrererblichen Tadel oder Verpötlung der Landes-Geleite und Anordnungen im Staate und die Erregung des Mißvergnügens und der Unzufriedenheit der Bürger, welche sich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und es kann also wohl um so weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Wittenburger-Gemeinde oder ihrer Vorsteher, wodurch sogar eine offenbare Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Staats beabzweckt wird, strafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß sich eine ganze Religions-Gesellschaft zu einem solchen Vergehen verpflichtet.

Die Religion kann nie zur Entschuldigang eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staats ge-

reichen. Sobald das Gewissen einzelner Mitglieder der Religions-Gesellschaft die Befolgung der letztern zuläßt, darf die Gesellschaft ihren Gehorsam nicht abhnden.

Hiernach habt Ihr Euch künftig zu achten. Berlin, den 10. Juni 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Westpreussische Regierung.

Neues Archiv Bd. 4. S. 178.

15. Juni 1803.

Kaiserl. des Justizministeriums an den Oberappellations-Senat des Cammergerichts v. 15. Juni 1803, wegen des Exceptionsrevisionis in den Sonnenburg'schen Untergerichtssachen.

Da Wir auf den Antrag der Neumärkischen Regierung beschloffen haben, in allen denjenigen Rechtssachen, in welchen von den Untergerichten der Ordens-Regierung zu Sonnenburg in erster und von gedachter Ordens-Regierung in zweiter Instanz erkannt worden, die Revision nicht an Euch, sondern mit Wiederherstellung der Instruction v. 3. November 1750 §. 171. an die Neumärkische Regierung richten zu lassen: so machen Wir Euch solches hierdurch nachdrücklich bekannt ic. Berlin, den 15. Juni 1803.

NCC. T. XI. S. 1850. Nr. 40. do 1803. und Mathis Bd. 2. S. 207. 4ter Abschnitt.

17. Juni 1803.

Kaiserl. des Justizministeriums an das Dviniten-Collegium zu Wodenburg v. 17. Juni 1803, betr. die Sicherstellung des nicht freien Vermögens der Kinder der des Justiz-Beamten.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Th. 2. Tit. 2. §. 180.) muß ein Vater wegen des nicht freien Vermögens seiner Kinder besondere Sicherheit bestellen, wenn er wegen eines Amtes, einer Kasse oder Pachtung, dem Fiscus oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist. In solchem Falle soll ein solcher Vater auch nach Disposition des Allgemeinen Landrechts (Th. 2. Tit. 11. §. 36.) angehalten werden, sich mit seinen Kindern auseinander zu setzen, wenn er gleich noch nicht zur zweiten Ehe schreitet.

Em. Königliche Majestät haben nun zwar durch das Rescript vom 22. September 1794. (Edicten-Sammlung v. J. 1795. Nachtrag Nr. 13. S. 2771.) imgleichen durch das Rescript vom 24. September 1797. (Edicten-Sammlung v. J. 1797. Nr. 81. S. 1437.) jene gesetzlichen Dispositionen verschiedentlich erläutert und festgesetzt:

daß unter dem Amte nur ein solches Officium zu verstehen sey, vermöge dessen der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiscus zur Verwaltung

oder Aufbewahrung übernimmt; daß die Gerichte sich lediglich an dem buchstäblichen Inhalte der Gesetze halten; folglich sie nur von eigentlichen Kassenbedienten und Administratoren und Pächtern des Fiscus oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt, nicht aber von allen Mitgliedern der Ober- und Untergerichte und Jurisdictionarien qua talibus, noch auch von denjenigen, welche bloß einen Schlüssel zum Deposito führen, übriges aber mit der eigentlichen Kassen-Verwaltung nichts zu thun haben, noch von Rentanten oder Curatoren bloßer Salarien-Kassen verstanden seyen sollen.

Allein die Anwendung dieser Gesetze und Declarationen ist dennoch in Abicht einiger Personen und Aemter wegen der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse hier und da zweifelhaft. Dieses ist gewissermaßen der Fall mit den Beamten und Justitiarissen bei Em. Königl. Majestät Justiz-Aemtern in diesem Herzogthum.

Nach einer von Em. Königl. Majestät hieselben Kriegs- und Domainen-Cammer darüber erbetenen bestimmten Ausfunft, stehen diese in dem Verhältnisse,

daß sie für richtige Berechnung der Gerichts-Sportuln, der Gerichtesgälle, und für legale Verwaltung der Depositorum mit ihrem Vermögen haften, und dafür so wie überhaupt für die gesetzmäßige Verwaltung ihres Dienstes, der 1c. Cammer verfassungsmäßig auf 1000 Rthlr. hoch Caution bestellen müssen.

Vergleichen wir dieses Verhältniß mit obigen Vorschriften und Declarationen, so würden wir nach unserer Uebersetzung die Justiz-Beamten und Justitiarissen bei Em. Königl. Majestät hieselben Justiz-Aemtern nicht zu denjenigen rechnen, welche das nicht freie Vermögen ihrer Kinder sicher stellen, und sich mit ihnen auch vor eingeschriebener anderweitiger Ehe auseinander setzen müssen. Denn

1) in Abicht der richtigen Berechnung der Gerichts-Sportuln und Gerichtesgälle würden sie doch immer nur den Rentanten der Salarien-Kassen gleich seyn, welche von einer Caution für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder, und einer jedesmaligen Auseinandersetzung mit ihnen, nach obigen Declarationen frei sind.

2) In Abicht der Verwaltung der Depositengelder muß nach der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783. Tit. 3. §. 17. u. f. die Einrichtung getroffen werden, daß ein besonderer Kassen-Curator und ein Rechnungsführer bei den Aemtern bestellt werde, und der Justiz-Beamte oder Justitiarius zwar den dritten Schlüssel zum Deposito führe, aber mit den wirklichen Annahmen und Auszahlungen der Gelder und mit der Rechnungsführung selbst nichts zu thun habe;

nur das macht die Sache etwas zweifelhaft, daß nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 398.

- 1) die Defecte, welche von Personen, die zur Verwaltung gerichtlicher Depositum-Gelder in unmittelbaren Königl. Jurisdictionen bestelle sind, bei solchen Deposits gemacht worden, in der zweiten Classe angelegt werden;
- 2) daß nach §. 428. a. a. O. wenn ein Gerichtshalter ein gerichtliches Depositum angegriffen hat, die Deponenten, in eben der Classe, worin das Peculium der Kinder nach §. 417. gesetzt worden, classificirt werden müssen, und es hierbei auf die Zeit des Deponirens gegen die Zeit der Uebernahme des Peculii nach §. 429. a. a. O. ankommt.

Wir würden uns nun zwar auch diese Zweifel heben, indem ad 1) die Justiz-Beamten die Deposita nicht eigentlich verwalten, und

- ad 2) nicht jedes Verhältniß, worin Kinder mit andern Gläubigern ihrer Väter kommen, und weshalb sie bei ihren Vätern ihr Vermögen verlieren können, den Vätern, welche die Vermuthung einer treuen und redlichen Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder in einem sehr hohen Grade nach den Gesetzen für sich haben, die Last der Cautions-Leistung auflegen kann. Allein die Pupillen-Collegia sind immer der Gefahr ausgesetzt, daß ihre besten Ueberzeugungen nicht immer Ueberzeugungen derer sind, die in vorkommenden Fällen ihr Verfahren zu beurtheilen berufen sind, und Ew. Königl. Majestät werden es uns daher zu Gnaden halten, wenn wir zur Vermeldung aller Verantwortung uns darüber allergnädigst Bescheidung erbitten:

ob Justiz-Beamte und Justiciarii, welche bei Ew. Königl. Majestät Justiz-Kemtern in hiesigem Herzogthum angestellt sind, für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder besondere Sicherheit zu bestellen, und sich mit ihnen, auch vor Einschreitung einer anderweitigen Verheirathung auseinander zu setzen, angehalten werden können und müssen.

Magdeburg, den 7. Juni 1803.

Das Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Aus Euerem Bericht vom 7. d. M. haben Wir mit Mehreren ersehen, daß bei Eurem Collegio über die Frage:

ob die bei den Justiz-Kemtern im dortigen Herzogthum angestellten Justiz-Beamte und Justiciarii für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder besondere Sicherheit zu bestellen und sich mit ihnen auch vor Einschreitung einer anderweitigen Verheirathung, auseinander zu setzen, angehalten werden können und müssen,

Zweifel entstanden sind, und Wir wollen Euch darauf folgendes zur Resolution nicht verhalten;

Wenn nach der dortigen Justiz-Kemter-Versaffung, in Gemäßheit des von Euch nicht bestrittenen Anführens der 12. Cammer, die Justiz-Beamten, außer den Gerichtsschreibern, die Gerichtsfälle und das Depositum verwalten, und sogar in dieser Beziehung eine Caution bestellen müssen: so führt die Administration dieser im Landrechte Th. 2. Tit. 12. §. 113. u. f. benannten Nutzungen der Gerichtsbarkeit weiter, als eine Verrechnung der Gerichtsgeldern und kleinen Strafen, welche doch nur in der Regel die Einnahme einer Salarien-Casse constituiren, und eben so kann bei der, in der Versaffung jetzt liegenden Depositum-Verwaltung dieser Officianten, nicht in dieser Beziehung von einer künftigen andern möglichen Depositum-Einrichtung die Rede seyn.

Wo also diese mehr erwähnte Einrichtung bei den Kemtern existirt, ist es unbedingt, daß die Justiz-Beamte und Justiciarii für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder besondere Sicherheit bestellen, und sich mit ihnen auch vor Einschreitung einer anderweitigen Verheirathung auseinander setzen müssen.

Hiernach habe Ihr Euch zu achten, und Wir sind ic. Berlin, den 17. Juni 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 37.

23. Juni 1803.

Die Instruction für die Küster zur Führung der Kirchenbücher v. 23. Juni 1803, s. beim Circular v. 30. Juli 1803.

29. Juni 1803.

Rescript an das Cammergericht v. 29. Juni 1803, daß die Justiz-Commissarien, Notarien und andere Justiz-Beamte, als Verwalter bestrickter Patrimonial-Gerichte in der Stadt keine Actus voluntarias jurisdictionis vornehmen sollen.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Der Ersahrung nach schleicht sich der Mißbrauch ein, daß die Justiz-Commissarien, Notarien und andere Justiz-Beamte, welche benachbarte Patrimonial-Gerichte verwalten, hier in der Stadt in der Eigenschaft als Justiciarii jener Gerichte allerhand Actus voluntarias jurisdictionis vornehmen und beglaubigen, wenn gleich die Ausnahmen nicht eintreten, die das Gesetz bewilligt. Dies Verfahren föhrt die durch das Gesetz vom 5. August 1790

Landrecht P. 2. Tit. 2. §. 10.

Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 17. §. 60.

eingeführte Ordnung, und befehlen Wir Euch in Gnaden, mit Nachdruck diesem Unwesen zu steuern, ohne Euch durch den gewöhnlichen Vorwand, daß solches unentgeltlich oder

auf Ansuchen der Partbeien geschehen, davon abhalten zu lassen. Sind ic. Berlin, den 29. Juni 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Bechtelbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1851. Nr. 41. d. 1803. Neues Archiv
Bd. 3. S. 456. u. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 506.

9. Juli 1803.

• Cabinetts Decree v. 6. Juli 1803. wegen Anwendung der Verordnung v. 15. März 1803 wegen der zur Appellation und Revision geeigneten Sachen bei den Justizgerichten.

• Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. geben Heto General-Auditoriat auf dessen Bericht vom 28. v. M. hierdurch in Antwort zu erkennen: daß die unterm 13. März d. J. vollzogene Verordnung wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des Geheimen-Ober-Tribunals geeigneten Rechtsachen auch bei den Militär-Gerichten, jedoch nur allein wegen Bestimmung der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation und Revision bei Prozessen über Gegenstände, welche nach Gelde geschätzt werden können, in Anwendung kommen soll, und autorisiren daher das General-Auditoriat, sie unter dieser Modification in der Armee zu publiciren. Charlottenburg, den 9. Juli 1803.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

20. Juli 1803.

Kaiserl. des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Weiskau v. 20. Juli 1803, betr. das Ausleihen der Rindergüter auf städtische Grundstücke.

Die Verordnung vom 21. März 1786, wornach

Deposital-Gelder unter Beobachtung der Art. 1. §. 46 und 47. der Deposital-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf städtische Grundstücke zwar elocirt werden können, jedoch darauf zu sehen ist, daß ein solches Darlehen niemals die Hälfte des bei der Feuerkasse eingetragenen Quanti übersteige,

wird nach Ausweis der Vormundschafstabelle häufig nicht beobachtet. Dabei ist jedoch mancherlei in Erwägung zu ziehen.

Die Häuser, besonders in den Landstädten unsers Vaterlandes werden größtentheils weit unter ihrem Werth, zuweilen aber auch um das Credit des Besizers zu verbessern, über ihren Werth bei der Feuerkasse assessirt, und in beiden Fällen gehören zu diesen Häusern oft noch andere Realitäten, deren besonderer Werth nicht consistirt.

Fast bei allen und vorzüglich bei den Depositis der Untergelände kommt es nicht weniger auf die möglichste Ver-

nutzung, als auf die Sicherheit ihrer Hypothesen an, und es scheint unbillig zu seyn, dieser Sicherheit das gegenwärtige Bedürfnis der Eigenthümer der Massen mit zu großer Scrupulosität anzuspornen. In mehrern Betracht das Landrecht §. 337. Art. 31. Th. 2. sogar nachläßt, die Substanz des Vermögens eines Pfandbesizers anzuzweifeln, wenn die jährlichen Einkünfte zur Erziehung nicht hinreichen. Mehrere städtische, und mit weniger Ausnahme alle Patrimonial-Gerichte halten kein General-Depositum, und wo nicht viele Massen vorhanden sind, und das Deposital-Verkehr nicht von Belang ist, würde auch ein General-Depositum nur bei Darlehen an die Banque anwendbar seyn. Ueberhaupt fehlt es aber bei dem dormaligen Ueberfluß an Geld, und dem hohen Cours der Pfandbriefe, den Untergeländen der untern Classen an Gelegenheit, Deposita in größeren Summen anderwärts, als bei der Banque, depositalmäßig unterzubringen: in geringeren Quantis hingegen, bedarf ihrer nur der kleine Bürger oder der Bauer; wird diesem der Zugang zu den Depositoris der Untergelände zu sehr erschwert, so entgeht ihm fast ganz der zu seiner Existenz erforderliche billige Credit. Denn der eigentliche Capitalist, mit dem er ohnedies gewöhnlich in gar keiner Verbindung steht, wird sein Geld nicht leicht in solchen geringen Quantis ausleihen, es geschähe denn in einzelnen Fällen aus Güte, oder, weil er etwa auf Bucher dabei ausgeht; der minder Vermittelte aber, der von seinem Einkommen ein Weniges erübrigt, oder dem sonst einiges Vermögen zufällt, will entweder auch damit nachhören, oder er kauft, des hohen Agio ungeachtet, Pfandbriefe, oder verwendet doch seinen Ueberfluß lieber auf andere Art, als zu dergleichen Darlehen.

Bei den Feuerarten wird in der Regel bloß auf das combustible Materiale Rücksicht genommen. Das Mauerwerk und die Area eines abgebrannten Hauses behalten immer noch einigen nicht unbedeutenden und oft erheblichen Werth; auch wird nicht leicht das in der Stelle eines abgebrannten erbaute neue Haus weniger, und gewöhnlich wohl mehr werth seyn als jenes.

Feuerschaden gehört überhaupt schon zu den ungewöhnlichen Ereignissen; daß er aber gerade dieses oder jenes Haus betreffen, und daß es gänzlich abgebrannt werde, hat in der That gar keine Wahrscheinlichkeit; es ist auch an und für sich kein hinlänglicher Grund abzusehen, warum ein vormundschafliches Gericht wider einen solchen Zufall in solchem Grade sich vorzulassen haben sollte, daß es ohne Unterschied nur bis zur Hälfte des Feuer-Versicherungs-Quantis auf Häuser Deposital-Gelder ausleihen könnte.

Unseres Erachtens würde bei Darlehen auf Häuser nicht bloß auf das Quantum, womit sie bei der Feuerkasse

versichert sind, sondern auch auf den eigentlichen Werth derselben, und auf das Verhältnis zu sehen seyn, welches dieser zu jenem hat. Uebersteigt es den Werth, so ist dies Principium von selbst einleuchtend; erreicht es ihn hingegen nicht, so könnten wohl die Depositoria ohne Bedenken autorisirt werden, selbst aber die Hälfte des Feuer-Lochertheils Quantität hinaus zu leihen, in so weit nur das Mehrere es nicht ganz, oder allenfalls drei Vierteltheile desselben, und nicht die Hälfte des Werthes überschreitet.

Eine andere Frage ist, ob bei der notwendigen Beschränkung des richterlichen Arbitrari, in Ansehung der Deposition: Darlehen mehr Rücksicht auf die möglichen Ausfälle als darauf zu nehmen, was, im Ganzen genommen, den Deponenten und dem Publico zuträglich ist, und ob besonders zu dem Tit. 18. §. 472 und 480. des Landrechts gemachten, und überhaupt zu einem Unterschied bei Ausleihung der Pupillar Gelder vollständige Gründe vorhanden sind? Wir bemerken dies jedoch nur beiläufig, und schränken uns hier darauf ein, submissiv anzufragen:

ob es unter den angeführten Umständen bei der Disposition des Rescripts vom 21. März 1787 lediglich verbleiben, oder ob, und in welcher Art dasselbe etwa modificirt werden solle?

Verbleibt es bei dem Rescripte, so kann in Fällen, wo unmittelbar aus den Depositorien Gelder bloß auf Häuser und unzulängliche Feuer-Versicherungs-Quantia bereits ausgeliehen sind, den Schuldner nur die Alternative gesetzt werden, entweder diese Quantia bis zu einem, dem Werth der Häuser, und der nach dem Rescript erforderlichen Ueberschuss der Capitalen angemessenen Betrag erlösen zu lassen, oder letztere in billigen Fristen zurückzahlen. Breslau, den 8. Juli 1803.

Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Eure Anfrage über das Ausleihen der Kindergelder auf städtische Grundstücke erlediget sich vollständig aus dem Rescripte vom 5. Mai 1794 (in Stengels Beitr. Bd. 1. S. 60.) welches jetzt den 60. §. des Anhangs zum Landrechte ausmacht. Sobald die Anleihe, zwar aus denen im Deposito befindlichen Geldern des Curanden, auf den Antrag des Vormundes, oder nicht aus und für das General-Depositem erworben wird, wie es bei Eurer Anfrage der Fall ist: so wird die strenge depositalmäßige Sicherheit nicht erfordert, sondern nach §. 472. Th. 2. Tit. 18. des Landrechts nur die Annehmung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters. Alsoam ist in jedem speziellen Fall zu prüfen und zu beurtheilen, ob das zu verpfändende

Grundstück durch die Realitäten, welche kein Gegenstand der Feuer-Versicherung, und folglich auch nicht der zu diesem Debus aufgenommenen Taxe sind, eine Sicherheit gewährt, durch welche ein vernünftiger Hausvater zum Darlehen geben vermocht werden kann? Dies kann nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt werden, sondern es gehört zu der Sachkenntnis, die ein Justiz-Collegium selbst anwenden muß, ohne über jeden Schritt seiner Amtsführung eine höhere Leitung zu verlangen. Berlin, den 20. Juli 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 80.

26. Juli 1803.

Rescript des Justizministeriums an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts v. 26. Juli 1803, über die Frage: welchem Collegio das Appellations-Erkenntnis nach der Verordnung v. 13. März zukommt in letzter Instanz in Sachen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Auf die Anfrage des Instructions-Senats des Cammergerichts:

bei welchem Collegio das Appellations-Erkenntnis nach der Verordnung vom 13. März c. §. 5. Nr. 1. und 2. abzufassen sey, wenn die Sache überhaupt zur Revision nicht geeignet ist?

Ist dasjenige Beschreibungs-Rescript erlassen worden, welches Wir Euch in der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachsicht und Achtung zuferigen lassen. Sind u. c. Berlin, den 26. Juli 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Auf Eure Anfrage vom 18. d. M. betreffend die nach der Verordnung vom 13. März c. §. 5. Nr. 1. und 2. bei Euch zum Spruch in appellatorio vorliegenden Rechtsachen, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß Wir die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche dafür halten, daß die Abfassung des Appellations-Erkenntnisses in Sachen unter 500 Rthlr. nur alsdann vor Euch gehöre, wenn die Sache überhaupt zur Revision geeignet ist, gegründet finden. In dem §. 5. Nr. 1. und 2., verglichen mit dem §. 4. der Verordnung ist, dem im introitu ausgedrückten Zwecke derselben gemäß, nur von solchen Rechtsachen die Rede, welche überhaupt zur Revision geeignet sind. Hieraus folgt ganz klar, daß in dem Instanzenzuge derjenigen Sachen, in denen eine Revision niemals zulässig ist, nichts abgeändert worden, daß es vielmehr hierin bei der bisherigen Befassung verbleibt, nach welcher in Sachen dieser Art der

Appellations-Senat das zweite Erkenntnis abfaßt. Es kann auch die Beurtheilung der Frage, ob die Abfassung des Appellations-Erkenntnisses vor Euch, oder vor den Appellations-Senat gehört, nicht von so großer Schwierigkeit seyn, indem lediglich zu prüfen, ob die Sache von der Art sey, daß gegen das künftige Appellations-Erkenntnis, entweder im Falle der Abänderung des ersten Erkenntnisses die Revision nach denen gesetzlichen Vorschriften eingewandt werden kann. Ist dieses, so muß das Appellations-Erkenntnis der Vorchrift des §. 5. Nr. 1. und 2. der Verordnung vom 13. März c. gemäß, von Euch abgefaßt werden, wohingegen der Appellations-Senat nach wie vor zu erkennen hat, wenn unter keiner Voraussetzung die Revision gegen das Erkenntnis zweiter Instanz zulässig ist. Hierbei wird es keiner Beurtheilung der meritorum causas bedürfen, und auch der Umstand, daß bei dieser Verfahrensart von Eurem Collegio öfters in der letzten Instanz erkannt werden wird, kann dabei nicht releviren, indem solches nicht wider die Absicht des Gesetzes läuft. Ihr habt Euch nach dieser Entscheidung nummero zu achten, und Wir sind ic. Berlin, den 26. Juli 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.
An den Instruktionen-Senat des Cammergerichts.
NCC. T. XI. S. 1853. Nr. 42. de 1803. u. Mathis Bd.
2. S. 209. 4r Abschnitt.

30. Juli 1803.

Circular des Ober-Consistorii zu Berlin an sämtliche Inspectoren, Magistrate und Lemire in der Quermark v. da. Juli 1803, wegen Führung der Kirchenbücher.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. ic. Unsern ic. Wir lassen Euch anbel von den fünf Tabellen, woraus künftig die Kirchenbücher bestehen sollen, von jeder ein Exemplar zufertigen, mit dem Befehl: sofort zu versügen, daß darnach nicht nur Eures Orts, sondern auch in jedem Pfarrdorfe Eurer Inspection das Kirchenbuch geführt werde, wobei zugleich auf die, für die Küster hiesiger Residenzen verfaßte Instruktion, wovon ein Exemplar hier beiliegt, in so fern sie dort anwendbar, Rücksicht zu nehmen ist.

Zugleich wird Euch bekannt gemacht, daß obgedachte gedruckte Tabellen jeder Art von dem Erbpächter der hiesigen Real-Schul-Buchhandlung, Buchhändler Reimer, das Buch zu dreizehn Groschen contractmäßig geliefert werden müssen, und daß sich derselbe ansehnlich gemacht hat, wenn mit einem mal eine größere Anzahl Exemplare dieser Tabellen genommen wird, auf sechs Buch von einer und derselben

den Art, ein halbes, und auf zehn Buch ein ganzes gratis zu geben.

Uebrigens können die gehörig zu justificirenden Kosten dieser neuen Kirchenbücher aus der Kirchen-Kasse jedes Orts genommen werden. Sind ic. Gegeben Berlin, den 30. Juli 1803.

Königl. Preussisches Ober-Consistorium.
v. Schreue.

Wüller.

Instruktion für die Küster bei den sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirchen der königlichen Residenzstadt Berlin, die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Da die Führung der Kirchenbücher das Hauptgeschäft der Küster ausmacht, und auf dessen genaue und sorgfältige Verwaltung ungemein viel ankommt, so werden deshalb nachstehende Vorschriften zur pünktlichen Befolgung festgesetzt:

- 1) Die sämtlichen Kirchenbücher, sowohl die Trauungs-, als Tauf- und Todten-Register, werden von nun an, zu leichterer und schnellerer Uebersicht, in tabellarischer Form geführt. Die hierzu besonders gedruckten Tabellen sind bei dem Erbpächter der Real-Schul-Buchhandlung Reimer Buchweise zu haben, und die Kosten dazu werden aus den Kirchenkassen bestritten.
- 2) Bevor aber eine kirchliche Handlung in diese tabellarischen Kirchenbücher eingetragen werden kann, muß sie in einem besondern Journal verzeichnet worden seyn. Hiermit hat es folgende Bewandnis:

a) Ein jeder Küster hält ein eigenes Buch, in welches er alle Anmeldungen von Aufgeboten, Traufen und Beerdigungen einträgt, und keine Anmeldung darf ferner, wie es bisher geschehen ist, auf einzelnen Blättern bemerkt werden. Der Küster hat hierbei besonders darauf zu sehen, daß die eigenen Namen richtig angegeben werden, und wenn der Anmeldende hierüber keine zuverlässige Auskunft geben kann, so muß er in dem Tauf-, Trau- oder Sterbepause selbst die deshalb erforderlichen Erkundigungen einziehen.

b) Dieses Buch muß so eingerichtet seyn, daß der Küster es bequem mit sich herumtragen kann, weil es dem Prediger vor jeder Amtshandlung zur Unterschrift vorgelegt werden muß.

c) In dieses Journal, welches eben so viel Abtheilungen als das Kirchenbuch haben muß, werden die bei dem Küster geschehenden Anmeldungen jeder Abtheilung nach einer durch das Jahr fortlaufenden Nummer eingetragen.

- d) Was die Aufgebote und Trauungen betrifft, so trägt der Küster, wenn die Anmeldung bei ihm geschieht, alle nach den Rubriken der Tabelle erforderliche Nachrichten ins Journal ein, und legt dieselbes dem Prediger, vor Vollziehung der Copulation, zur Prüfung und Unterschrift vor. Welchen sich hingegen die Verlobten bei dem Prediger, so nimmt dieser die nöthigen Nachrichten gehörig auf und theilt sie dem Küster mit, der sie alsdann ins Journal einträgt, wobei der Prediger demnachst bescheidet, daß alle erforderliche Actesie beigebracht sind, und daß er die Trauung verrichtet habe.
- e) Dieses findet auch in Ansehung der Taufen statt, und die erforderlichen Angaben müssen dem Prediger, der die Taufhandlung verrichtet, vorgelegt werden, damit er ihre Richtigkeit prüfen und sie zur Eintragung ins Kirchenbuch befähigen kann.
- f) Da der Prediger bei Verordnungen in der Regel nichts zu besorgen hat, so ist dabei nichts weiter zu beobachten, als daß der Küster wöchentlich dem Prediger zweimal das Journal vorlege, damit dieser die Angaben nachsehe, und, daß solches geschehen sey, attestire.
- g) Diese Journale werden monatlich von dem ersten Prediger der Kirche, bei der Revision der Kirchenbücher, mit diesen verglichen und in den letztern wird demnachst die Uebereinstimmung beider mit einander attestirt.
- h) Am Ende eines jeden Jahres werden diese Journale geschlossen, und in die Sakristei verewahrt niedergelegt, weil sie die Stelle des im allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Duplicats vertreten sollen.
- 3) Die bisher wöchentlich beim hiesigen Magistrat eingereichten Extracte bleiben ferner, und müssen von den Küstern regelmäßig abgeliefert werden.
- 4) Die Kirchenbücher müssen so geführt werden, daß die darin enthaltenen Nachrichten für alle kommende Zeiten lesbar und brauchbar bleiben. Zu dem Ende müssen die Küster
- a) sich zur Eintragung aller kirchlichen Handlungen in die Kirchenbücher einer vorzüglich guten, nicht ausbleichenden oder gelb werdenden Tinte bedienen;
 - b) alle eigenen Namen mit lateinischen Characteren schreiben, weil diese deutlicher ins Auge fallen, als die deutschen, und
 - c) besonders in den Columnen, wo vieles einzutragen ist, sich einer kleinen aber durchaus deutlichen Handschrift befleißigen. Dies ist auch darum schon nö-

- thig, damit nicht etwa die eine oder andere Colonne durch die ganze Seite ausgefüllt werde, und die übrigen größtentheils leer bleiben.
- 5) Findet ein Küster schon ein Register über die Kirchenbücher bei dem Antritt seines Amtes vor, so muß er dieses von Jahr zu Jahr fortsetzen; findet er aber keines, so muß er sogleich eins anlegen, und die Inspectoren sind angewiesen, bei Revision der Kirchenbücher darauf zu sehen, daß dieses geschehe.
- 6) Die Kirchenbücher werden jährlich mit dem letzten Tage des Decembermonats geschlossen.
- 7) Die auszustellenden Kirchenacte werden ferner von den Küstern expedirt; jedoch müssen sie bei jedem Actest das dazu gehörige Kirchenbuch dem Prediger, der das Actest unterschreibt, vorlegen, damit er die Richtigkeit desselben nach dem Kirchenbuche prüfen und solches mit der erforderlichen Zuverlässigkeit beglaubigen könne.
- 8) Da auch den hiesigen geistlichen Inspectoren aufgetragen worden ist, die Kirchenbücher ihrer Inspection vierzehntägig zu revidiren, und ein Gleiches dem Patron der Kirche freisteht, so hat der Küster in beiden Fällen den Commissarien die Kirchenbücher und Journale vorzulegen, und die von denselben ihm etwa erteilten Einverordnungen und Zurechtweisungen genau zu befolgen.
- 9) Sollte ein Küster durch Krankheit abgehalten werden, die Kirchenbücher und Journale selbst zu führen, so müssen die Prediger der Kirche, mit Zuziehung des geistlichen Inspectors, einen sichern und dem Geschäft gewachsenen Mann wählen, der ad interim die Stelle des Küsters vertritt. In diesem Falle ist es jedoch die Pflicht des Küsters, welcher eines Substituten bedarf, für die Remuneration desselben aus eignen Mitteln zu sorgen.
- 10) Ein Gleiches findet, wenn ein Küster mit Hinterlassung einer Wittve verstirbt, während der Gnadenzeit statt.
- Berlin, den 27. Juli 1803.
NCC. T. X. S. 1857. Nr. 44. de 1803.

9. August 1803.

Verordnung v. 9. August 1803, wegen Befragung der Vergehungen gegen Militair-Perionen in den Fürstenthümern Hildesheim, Münder, Paderborn, Eichsfeld, den Wörlern, Eilen, Weiden und Eilen, den Städten Goslar, Walthausen, Northeim und Esfurt, und dem Erzbischof Hildesheim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Thun kund und sagen hiermit zu wissen: Obgleich Wir zu Unfern getreuen Unterthanen in den Uns angefallenen Entscheidungssachen, Provinzen das Zutrauen hegen, daß sie dem dort befindlichen Militair die gebührende Achtung nicht verjagen, ihre etwaigen Klagen und Be-

schwerden bei einer entstehenden Uneinigkeit, der eingeführten Ordnung gemäß, bei den vorgesezten Militär-Belehrten anbringen, und sich insbesondere aller Widersprechlichkeiten und Beleidigungen gegen Militär-Personen sorgfältig enthalten werden; so haben Wir dennoch bei dem Mangel bestimmter und angemessener Vorschriften für nöthig gefunden, die in Unsern ältesten Staaten in Betreff der Vergehungen gegen Militär-Personen geltenden Gesetze auch in den Entschädigungs-Provinzen schon jetzt vor der eintretenden Gesetzkraft Unsern allgemeinen Landrechts zur Richtschnur dienen zu lassen.

Wir setzen demnach hierdurch fest:

§. 1.

Estrafe der wörtlichen Beleidigungen.

Wörtliche Beleidigungen, welche von Personen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gemeinen Soldaten zugefügt worden, sollen nach Verschaffenheit der Schwere derselben, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 2.

Ist die wörtliche Beleidigung von einer Person des mittleren oder höhern Bürgerstandes einem Unterofficier oder einer andern in gleichem Range stehenden Militär-Person zugefügt worden; so trifft den Beleidiger vierzehntägige bis achtwöchentliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.

§. 3.

Auf eben dergleichen Injurien, welche von Civil-Personen des Adelsstandes oder solchen, die den Character Königlichder Räte führen, Officieren zugefügt worden, folgt Gefängniß, oder Festungs-Arrest von vier Wochen bis zu einem Jahre.

§. 4.

Ist bei Beleidigungen zwischen Militär- und Civil-Personen die Civil-Person im Verhältniß gegen den Beleidigten geringen Standes, so soll gegen dieselbe bei zugefügten Verbal-Injurien auf vlerwöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 5.

Nach Verwandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung kann diese Estrafe bis auf ein Jahr ausgedehnt werden.

§. 6.

Gehört die Civil-Person zu den höhern Ständen, und ist die beleidigte Militär-Person niedern Ranges, so werden wörtliche Injurien mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Thaler, oder nach Verwandniß der Umstände

und Schwere der Beleidigung mit Gefängniß, oder Festungs-Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 7.

Real-Injurien.

Real-Injurien werden, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen sind, der Regel nach noch einmal so hart als eine schwere wörtliche Beleidigung bestraft.

§. 8.

Schlägereien unter Personen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande und gemeinen Soldaten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, sind mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf vierzehn Tage bis acht Wochen, allenfalls halb bei Wasser und Brod, zu ahnden.

§. 9.

Ist eine merkliche, wenn gleich nicht lebensgefährliche Beschädigung des Körpers erfolgt, so soll gegen Civil-Personen aus dem Bauer-, dem gemeinen und höhern Bürgerstande auf Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren erkannt werden.

§. 10.

Real-Injurien, welche von Civil-Personen von Adel, oder solchen, die den Character Königlichder Räte führen, Officieren zugefügt worden, werden, wenn sie nur in Worten, Werken und andern geringen Thätlichkeiten bestehen, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem, im Fall der Schläge und anderer groben thätlichen Beschimpfungen aber mit zwei bis vierjährigem Festungs-Arrest bestraft.

§. 11.

Sind die bei Real-Injurien vorgefallenen Thätlichkeiten so beschaffen, daß sie für lebensgefährlich angesehen werden können, so muß der Thäter, ohne Unterschied des Standes, sofort in Verhaft genommen und darin so lange behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

§. 12.

Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt, so hat der Thäter Festungs-, oder Zuchthausstrafe auf zwei bis drei Jahre verwirkt.

§. 13.

Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten, so muß der Thäter vier bis sechsjährige Festungs-, oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 14.

Stirbt der Beschädigte an der empfungenen Verletzung, so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

§. 15.

Wenn der Injuriant nach erlittener Estrafe sich der an-

gethanen Beschimpfung rühmt, so findet Wiederholung eben dieser Strafe statt.

§. 16.
Wegen Wiederholung derselben Injurie soll die vorher erlassene Strafe verdoppelt werden.

§. 17.
Die Strafen der wörtlichen und leichten Real-Injurien sollen verdoppelt werden, wenn sie einer im Dienst begriffenen Militär-Person zugesagt worden.

§. 18.
Bei verübter schwerer oder gar lebensgefährlicher Real-Injurie wird die verwirkte Strafe in dem Falle des §. 17. durch längere Dauer oder durch körperliche Züchtigung verschärft.

§. 19.
Widerseitschaft gegen Militäre-Verordnungen.
Jeder Einwohner und Unterthan des Civil-Standes muß sich aller Widersetzungen gegen Schilswachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst begriffene Militäre-Personen und Wachen in den vermög ihres Amtes ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen schlechterdings enthalten.

§. 20.
Wer sich einer solchen Widersetzung schuldig macht, hat bloß dadurch, wenn auch weiter kein Unglück oder Schade entstanden wäre, nach der Verschaffenheit, dem Grade und der Schärftlichkeit des geleisteten Widerstandes, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwei Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 21.
Ist ein solcher Widerstand mit beschimpfenden Thätlichkeiten oder Äußerungen gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militäre-Personen verknüpft gewesen, so findet außer der Strafe der bloßen Widersetzung auch die Strafe der Injurie statt.

§. 22.
Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstandes oder auch nur bei Gelegenheit desselben eine Aufrührer und Tumult erregt worden; so sollen an den Urheber und Theilnehmern desselben die in den Gesetzen verordneten schweren Leibes- und Lebensstrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

So wie Wir durch vorstehende Verordnung die Person des Militärstandes gegen alle ihnen zuzuführende Beleidigungen nachdrücklich zu schützen, und dadurch von aller Selbstthat, wodurch sie sich der ihnen gebührenden gesetzmäßigen Gehorhung verlustig machen würden, abzuhalten gemeint sind; so werden Wir auch auf der andern Seite

mit gleichmäßigem Ernst darauf sehen, daß Personen des Civil-Standes gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlung von Militär-Personen kräftigst geschützt, und dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnismäßigen Strafen, nach den darüber wiederholt ergangenen Verordnungen, ohne die geringste Nachsicht und Schonung angesehen werden sollen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien in Unsern Entschädigungs-Provinzen, sich nach dieser Verordnung gemessen zu achten, und solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen in gegebenem Berlin, den 9. August 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.
NCC. T. XI. S. 1861. Nr. 45. de 1803.

13. August 1803.

Cabinet: Ordre v. 13. August 1803, betr. die Befestigung der Contracte über veräußerte oder in Erbpacht abgetheile Domänen-Grundstücke.

Mein lieber Staatsminister Freiherr von Schröder! Unter den in Euren Bericht vom 7. d. M. angegebenen Umständen will Ich es gestatten, dem Alt- und Neu-Preussischen Departement alle Erbverschreibungen über Colonisten-Etablissements und Bauwerke, in so fern die Acquirenten nicht selbst um unmittelbare Befestigung bitten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Abgabe, künftig auf Specialbefehl confirmirt werden können, will jedoch, daß alle Erbverschreibungen über Amts-, Vorwerke und ähnliche in Erbpacht ausgehende geistliche Domänen und Forst-Grundstücke nach wie vor zu Meiner Befestigung eingereicht werden sollen, und authorisire Euch danach zur weiteren Verfügung als Euer wohlaffectionirter König. Charlottenburg, den 13. August 1803.

Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Freiherrn von Schröder.
v. Kamptz Jahrbücher Bd. 3. S. 266.

25. August 1803.

Vertrag des Justizministeriums an die Mecklenburgische Regierung v. 25. August 1803, betr. die Uebergabe von Grundstücken an Unterofficiere und Soldaten.

Nach §. 27. Th. 2. Tit. 10. des allgemeinen Landrechts ist verordnet:

daß den Unterofficiere und Soldaten, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, ohne auswärtliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine bürgerliche

die Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften übergeben werden sollen;

das Stadtgericht zu N. hat daher auch von dem N. N., Musqueter bei dem Infanterie Regiment 10. zu N., welcher ein städtisches Grundstück acquiriren wollen, die Verbringung des Consenses des Generals als Regiments-Chef verlangt, statt dessen aber nur ein, von dem Obersten 10. als Commandeur des Regiments vollzogenes Attest erhalten. Auf die dagegen von dem Stadtgericht dem Regiment gemachte Gegenvorstellung, daß nach den Worten des Gesekes, der Consens des Generals als Chef erforderlich sey, hält jedoch das Regiment solches nicht für notwendig, und im Gegentheil das von dem Commandeur vollzogene Attest für hinreichend, indem wie bekannt, nur der Oberst als Commandeur alle gerichtliche Actus zu ihrer Gültigkeit vollziehen dürfe. So wenig wir nun dieses bezweifeln, so halten wir indessen dennoch das Verlangen des Stadtgerichts für rechtlich, da das geforderte Attest gar kein gerichtliches ist, sondern zur Verschlingung der dem Acquiranten von der Militair-Behörde gegebenen Erlaubniß, sich der Civil-Oberigkeit, in so weit dies zur Acquisition eines Grundstücks erforderlich, unterwerfen zu können dient, und daher Unserm Erlassen nach, allein von dem General als Chef des Regiments ausgestellt werden kann, da dies die Worte des Gesekes verlangen, und der General und Chef auch nur eine solche Erlaubniß ertheilen kann, so wie bei Abschieden, welche unsers Wissens jederzeit der General des Regiments vollzieht.

Im vorliegenden Falle glauben wir zwar, das von dem Obersten vollzogene Attest für hinreichend annehmen zu können, da auf die von dem Stadtgericht dem Regimente gerichte gemachte Vorstellung zugleich angezeigt ist, der General des Regiments sey abwesend; da jedoch dergleichen Fälle öfter vorkommen, und oft zu weitläufigen Correspondenzen zwischen Militair- und Civil-Behörden Veranlassung geben können: so sehen wir uns veranlaßt, Ew. Königl. Majestät von dem Vorfalle Anzeige zu machen, und dabei in Voraussehung, daß Ew. Königl. Majestät unserm Sentiment beipflichten, anheim zu stellen:

es dahin einzuleiten, daß sämtliche Regimenter und Bataillons durch ihre vorgesetzten Behörden darüber bestimmte Anweisung erhalten, wie sie sich bei Ausstellung der nach §. 27. Tit. 10. Th. 2. des allgemeinen Landrechts erforderlichen Consense zu verhalten haben?

Wie werden deshalb einer gnädigen Bescheidung entgegen, und werden bis nach Eingang dieser die Bescheidung des Stadtgerichts auch um deshalb, ob bei Abwesenheit des

Chefs der Consens des Commandeurs hinreichend sey, ansehen. Martenwerder, den 16. August 1803.

Die Westpreussische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Ihr wünschet nach Eurem Berichte vom 16. d. M. auf Veranlassung eines bei dem Stadtgerichte zu N. vorkommenden Falles, darüber nähere Belehrung:

ob, wenn Unterofficiere und Soldaten, welche noch in wirklichen Kriegsdiensten stehen, bürgerliche Grundstücke und Häuser, oder Ackerwirthschaften acquiriren wollen, dazu der Consens des Regiments-Chefs erforderlich, oder die Einwilligung des Commandeurs des Regiments zureichend sey?

und traget eventualiter auf nähere Anweisung der Militair-Behörden, wie sie sich solcherhalb zu verhalten haben, an.

Da Ihr den einberathenden Fall für erledigt haltet, so bedarf es darüber keiner näheren Bestimmung. Für künftige Fälle aber ist kein Grund vorhanden, auf eine Erklärung oder Abänderung der Gesetze anzutragen, da die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, bei dessen wörtlichen Inhalte Ihr stehen bleiben können, deutlich und bestimmt genug ist. Berlin, den 25. August 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 61.

6. September 1803. a.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Anich v. 6. September 1803, betr. die Frist, binnen welcher restituito in integrum wegen der abgemauerten Einlegung eines Rechtsmittels gegen Erkenntnisse zu geschehen.

Bei einem hiesigen Untergerichte hat ein Justiz-Commissarius als Bevollmächtigter einer Partei wider ein am 30. März d. J., mithin kurz vor den Oster-Ferien publicirtes Erkenntniß, am 18. April, folglich ungefähr 8 Tage nach Ablauf der gesetzmäßigen Appellationsfrist die Appellation angemeldet, und gegen die veräußerte Ordnungsfrist um deswillen in den vorigen Stand gesetzt zu werden gebeten, weil er in den Ferien verreisert gewesen, und vor seiner Abreise von seinem Vollmächtsgeber nicht erfahren, ob derselbe sich bei der Sentenz beruhigen wolle oder nicht, auch vergessen habe, vorher darüber das Nöthige zu besorgen.

Wenn nun gleich die Gerichts-Ordnung im 1. Th. 14. Tit. §. 34. den Parteien wegen Abwesenheit eine Restitution wider die veräußerte Appellationsfrist innerhalb vier Wochen zusichert, so bezweifelt doch das Gericht, ob diese Verordnung auch auf den Fall zu extendiren sey, wenn die Frist durch die Schuld des bevollmächtigten Justiz-Commiss

sackl veräußert werde. Da nun die Gerichts-Ordnung diesen Fall nicht ausdrücklich enthält, die Parthei in so weit auch selbst in culpa zu seyn scheint, daß sie bei der Abwesenheit ihres Bevollmächtigten die Appellation nicht selbst bei dem Gerichte angezeigt hat, so fragen wir darüber 1c. an: wie es zu halten sey, wenn die zur Einwendung eines Rechtsmittels wider ein Erkenntniß vorgeschriebene Frist, wegen Abwesenheit des Bevollmächtigten einer Parthei oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld veräußert worden; auch wie lange einer Parthei eventualiter davor ein Restitutions-Gesuch erlaubt sey.

König, den 25. August 1803.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Auf Eure Anfrage vom 25. v. M.

ob und wie lange eine Parthei, wenn die zur Einwendung eines Rechtsmittels wider ein Erkenntniß vorgeschriebene Frist, wegen Abwesenheit ihres Bevollmächtigten, oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld veräußert worden, dagegen in integrum restituiert werden könne,

wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten: daß, da es der Parthei immer noch frei stand, binnen der gesetzlichen vier Wochen nach Ablauf der zehnthägigen Frist zu appellieren, es seinem Bedenken unterworfen ist, daß der Mandatarius, wenn gleich die Appellations-Frist abgelaufen, binnen gleicher Frist dazu verstatet werden kann, weil er es immer in seiner Macht hat, die Parthei zu veranlassen, daß sie selbst, wegen Veräußerung ihres Mandatarii, binnen den vier Wochen die Appellation einlege.

Uebrigens aber bleibt es bei der Regel, daß wegen Veräußerung des Mandatarii keine restitutio in integrum statt findet, sondern der Parthei der Regress wider den Mandatarius offen bleibt, die Parthei also auch, nach Ablauf der vier Wochen post lapsum decennii nicht weiter gehört werden kann.

Hienach habe Ihr Euch sowohl in dem gegenwärtigen, zu der Anfrage Veranlassung gegebenen, als auch in künftigen Fällen zu achten. Berlin, den 6. September 1803. Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

Anmerk. Die hierher gehörige Verordnung wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtsachen vom 17. März 1803, ist zur Gewinnung des Raumes nicht mit aufgenommen worden, weil sie den respectiven Behörden bereits

in mehrern gedruckten Exemplaren mitgetheilt ist, und in der Edicten-Sammlung v. J. 1803 abgedruckt wird. Neues Archiv Bd. 3. S. 107.

6. September 1803. b.

Rescript des Justiz- und Berg-Departements an die Oberbergämter zu Bressan und Wetter v. 6. September 1803, betr. das zu beobachtende Verfahren bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und der Berganteile.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Subhastation unbeweglicher Güter finden auf die gerichtliche Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Berganteile nicht völlige Anwendung, und Wir finden daher für nöthig, Euch mit folgenden Verhaltensbefehlen in dieser Materie zu versehen:

- 1) Da die Aufnahme einer Taxe oder eines Anschlags von dem zu veräußernden Bergwerke oder Berganteile in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft ganz unausführbar ist; so wollen Wir hierdurch gestatten, daß in solchen Fällen nur eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Reche gehörigen Gänge oder Flöze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in so fern sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk in Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt, und folgergestalt der Kauflustige in dem Stand gesetzt werde, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.
- 2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf sechs Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwei Proclamata, eins bei dem subhastirenden Bergamte, und das andere bei dem Magistrat des Orts oder der nächsten Stadt aufhängt werden. Die Bekanntmachung darf auch nur zweimal in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz eingerückt werden.
- 3) Wenn die Mitgewerke bei dem subhastirenden Bergamte einen Bevollmächtigten bestellt haben, so muß denselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden, dahingegen eine solche Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.
- 4) Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in dreien Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder mutmaßlichen Aufen-

hals-Orte der Mitgewerke zu wählen hat, auf die dort gewöhnliche Art erfolgen.

Nach diesen näheren Bestimmungen habe Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Euch subordinirten Vergämter anzuwiesen. Berlin, den 6. September 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. Gr. v. Neben.

Neues Archiv Bd. 3. S. 150.

9. September 1803.

Circular-Rescript des General-Directoriums an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Cammer-Deputationen v. 9. September 1803, betr. die bedingte Cantonfreiheit der Söhne der Accise-Calculatoren.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Die Ofr-preussische 10. Cammer hat bei Uns angefragt:

ob die in dem §. 11. des Canton-Reglements vom 12. Februar 1792 den Söhnen der Calculatoren bei den Landes-Collegis bewilligte bedingte Cantonfreiheit auch auf die Söhne der Accise-Calculatoren Anwendung finden müsse?

Da Wir Allerhöchst Selbst auf den desfallsigen Antrag Unserers General 10. Directorii und Ober-Krieges-Collegii diese Frage mittelst Cabinets-Resolution vom 29. v. M. bejahend zu entscheiden, und solchergestalt die Söhne der Calculatoren der Accise-Directionen denen der Calculatoren bei den Landes-Collegis, welchen jene bedingte Exemption gesetzlich zusteht, hierin gleich zu setzen gerüht haben; so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung mit dem Beisagen bekannnt machen, daß hiernach Abtheilen Unseres Ober-Krieges-Collegii auch die General-Inspectoris instruiert werden sollen. Sind 10. Gegeben Berlin, den 9. Septembris 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
NCC. T. XI. S. 1867. Nr. 46. de 1803.

12. September 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Realisation zu Kalisch v. 12. September 1803, betr. die Eintragung der Wechsel in die Hypothekenbücher.

Es ist bei uns ein von einem adlichen Gutsbesitzer unsers Departements in der gehörigen Form ausgestelltes Hypotheken-Instrument über 1200 Rthlr. von dem Gläubiger zur Eintragung präsentirt worden, in welchem der Schuldner anführt: er sey seinem Creditor auf einen Wechsel 1200 Rthlr. schuldig geworden, und obgleich dieser Wechsel erst in mehreren Monaten fällig sey, so wolle er ihm dennoch, weil er jetzt schon Sicherheit verlange, wegen dieser nämllichen Summe mit seinem Gute eine Hypothek bestellen, und in die Eintragung willigen. Es sind bei uns Bedenken entstanden, in wie fern diesem Eintragungsgeßuch zu deferiren,

und die Meinungen des Collegii sind getheilt gewesen, weil die allgemeine Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschnitt 3. §. 105 und 106. ausdrücklich festsetzt, daß Wechsel, wenn auch darin, außer der wechselfähigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, dennoch zur Eintragung ins Hypothekenbuch durchaus nicht angenommen werden sollen.

Diejenigen Mitglieder unsers Collegii, die die Eintragung dennoch für zulässig halten, stützen sich auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, welches Th. 2. Tit. 3. §. 845. ausdrücklich bestimmt, daß auch vor der Verfallzeit aus Wechseln, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arreßschlage vorhanden sind, Sicherheit gefordert werden könne, daß um so vielmehr noch der Schuldner eine solche Sicherheit freiwillig stipuliren könne, und daß die oben angeführte Stelle der Hypotheken-Ordnung nur die Eintragung des in Wechsel-Instrumenten selbst stipulirten Real-Rechts verbietet, keinesweges aber die Eintragung dann unterlag, wenn ein späteres Instrument das Realrecht für eine aus einem frühern Wechsel herrührende Summe constituirte, da sonst die eben genannte Stelle des Landrechts ohne Effect wäre.

Die übrigen Mitglieder des Collegii hingegen sind der Meinung: daß nach der öfters genannten Stelle der Hypotheken-Ordnung die Eintragung einer noch sub rigore cambialis stehenden Summe durchaus unzulässig sey, und daß es keinen Unterschied mache, ob wechselfähige und hypothekensichere Sicherheit in einem und demselben Instrumente oder in zwei verschiedenen Instrumenten stipulirt werden, sondern die Eintragung der Conventional-Hypothek nicht eher zulässig sey, als bis die Wechselverbindlichkeit aufgehoben worden.

Wir haben daher zwar vorläufig den Interessenten durch Eintragung einer Protestation pro salvando jure et loco ihre Rechte gesichert, uns jedoch veranlaßt gefunden, unsere Bedenken Ew. Königl. Majestät in Unterthänigkeit vorzutragen, um so mehr, da die Hypotheken-Ordnung dem Richter eventualiter mit einem Regreß bedroht, und bitten Allerhöchsthochselben uns zu belehren:

ob das in §§. 105. und 106. Tit. 2. Abschnitt 3. enthaltene Verbot auch auf solche Wechselschulden zu ziehen, welche, nachdem sie bereits in einem frühern, aber noch nicht fälligen Wechsel-Instrumente verschrieben waren, demnach erst ohne Aufhebung des rigoris cambialis durch eine gerichtliche Schuldverschreibung von dem Schuldner freiwillig hypothekensicher gestellt worden, und ob die Eintragung einer solchen Schuldverschreibung in das Hypothekenbuch erfolgen könne.

Kalisch, den 30. August 1803. Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Wir ha-

ben aus Euerm Verichte vom 30. v. M. ersehen, welche Bedenklichkeiten Euch abgehalten haben, der von Seiten eines adelichen Gutsbesizers dortigen Departements nachgesuchten Eintragung eines über 1200 Rthlr. ausgestellten Hypotheken Instruments, weil über dieselbe Schuld bereits ein Wechsel ausgestellt gewesen, statt zu geben, und wie Ihr solcherhalb beschreiben zu werden wünschet. Es dienet Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß diese Bedenken ganz ungegründet sind. Die von Euch angezogene Stelle der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschnitt 3. §. 105. verordnet nur, daß eine in dem Wechsel-Instrument bestellte Conventional-Hypothek zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angenommen werden soll; dieses schließt aber nicht aus, daß ein Wechsel-Gläubiger in einem besondern Instrumente sich noch andere, auch hypothekarische Sicherheit kann bestellen lassen. Sogar gestattet es das Gesetz ausdrücklich, indem nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 297. dem Wechselgläubiger freistehet, sich, mit Uebergehung des Hauptschuldners sofort an den Bürgen zu halten. Wenn nun außer dem Wechsel noch andere Sicherheit durch Bürgen statt findet, so spricht es auch von selbst, daß ebenfalls hypothekarische Sicherheit außerdem bestellt werden kann. Ihr habt daher dem Gesuche des Gläubigers, welcher zu dieser Anfrage Anlaß gegeben hat, sofort zu deferiren. Berlin, den 12. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Kollsch.

Neues Archiv Bd. 3. S. 190.

20. September 1803.

Rescript des General-Directoriums an sämtliche vom General-Directorio res. forstende Cammern und Cammer-Deputationen, incl. Cäpitulen, res. Schüssen, v. 20. September 1803, wegen Verbots, die gymnastischen und äquilibriumischen Künste öffentlich unter freiem Himmel zeigen zu dürfen.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wenn Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, daß einige der concessionirten Kunstspieler, besonders aber der Franz Anton Wambach es sich beikommen lassen, ihre auf Vorzeigung und Ausübung gymnastischer und äquilibriumischer Künste lautenden Concessionen zur Ung-bühe dahin auszudehnen, daß sie ihre Künste nicht wie es sich gebührt in verdeckten Buden oder Räumen, sondern auf freien offenen Plätzen unter freiem Himmel öffentlich Jedermann zur Schau stellen und dadurch die gemeine Volksclasse und Kinder, indem sie an dergleichen Spectakel unentgeltlich Theil nehmen könnten, nicht nur zum Mißgange und zur Ausschweifung verleiten, sondern auch die Jugend zur Nachahmung dergleichen mit Gefahr des Lebens und der Verhümmelung des Körpers verknüpfen Künste reizen; diesem Gesundheit und Sitten verderblichen Anlauf aber schlechterdings nicht weiter nachgesehen werden kann: Als verordnet Ihr hierdurch befehligt, überall in Eurem Departement die nachdrücklichste Verfügung zu treffen, daß keine dergleichen gymnastische und äquilibriumische Künste, von welcher Art sie auch seyn mögen, auf freien Plätzen weiter exercirt, sondern daß die concessionirten Künstler angehalten werden, verdeckte Buden zu erbauen, oder anderer verschlossenen Räume zu Vorzeigung ihrer Kunststücke sich zu bedienen. Bei dieser Gelegenheit habt Ihr allen Gerichtsobrigkeiten die von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, in specie die vom 3. Juni 1794 und 1. October 1800 wegen Weglassung der unconcessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler, Bärenleiter 1c. in Erneuerung zu bringen, auch auf deren Beobachtung mit aller Strenge zu halten, vorzüglich aber darauf vigiliren zu lassen, daß die concessionirten Kunstspieler ihre Concessionen nicht auf andere als die ihnen verstateten Künste ausdehnen, oder ihre Concessionen, die oft nur aus persönlichen Rücksichten ertheilt worden, an andere abtreten, noch weniger aber durch vidimirte Abschriften mehrere Bänden daran Theil nehmen lassen. Sind 1c. Berlin, den 20. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
NCC. T. XI. S. 1885. Nr. 49. de 1803.

22. September 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Maribon v. 22. Septembris 1803, betr. den Gerichtshand bei Verhandlungsfällen katholischer Theatur.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wenn beschien gleich nicht in der Verordnung vom 13. März d. J. gedacht worden; so hat es doch nach dem Begleitungs-Rescripte und selbst nach den in der Verordnung angenommenen Grundsätzen kein Bedenken, daß wenn nichterimtertheilte Katholischer Religion ihr Ehecheidungs-Forum prozognen und sich der Cognition und Entscheidung des weltlichen Richters unterwerfen, die Klage in dem foro personali des Ehemannes, also bei dem Untergerichte, dem derselbe für seine Person unterworfen ist, eben so erörtert und in erster Instanz entschieden werden muß, wie die Verordnung solches in Ansehung nichterimterter protestantischer Eheleute nachgelassen hat, welches Wir Euch auf Eure Anfrage vom 14. d. M. hiermit zu erkennen geben lassen.

Auch sehen Wir die Gründe nicht ab, aus welchen Ihr davon eine größere Sensation befürchtet, wenn dergleichen Ehecheidungen vor den Untergerichten verhandelt werden; allenfalls habt Ihr die letzten anzuhelfen, daß sie zur Vermeidung alles Anstoßes für andere katholische Glaubens-

Verwandte diese Prozesse entweder in ganz getrennten Zimmern an dem Orte des Gerichts oder in aedibus privatis instruiren. Berlin, den 28. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Warschau.

Neues Archiv Bd. 3. S. 497.

24. September 1803.

Das Rescript v. 24. September 1803, betr. die Vernichtung der alten Acten bei den Untergerichten der Churmark, s. beim Rescript v. 13. Juli 1806.

29. September 1803.

Rescript des Staatsraths an die Kreis- und Domänen-Cammern von Sch., West- und Neu-Ostpreußen v. 29. September 1803, betr. das Verfahren bei Wobstsinnsgerichts-Erklärung.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Wir haben bemerken müssen, daß in Fällen, wo die Cammern, um der Sicherheit des Publicums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder wobstsinnsigen Menschen in eine Irren-Anstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet, und besonders das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 58. §. 2. verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen wahn- und wobstsinnsige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, bloß auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizei-Behörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irren-Anstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir finden uns daher veranlaßt, Euch hierbei folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen.

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem District eine wahn- oder wobstsinnsige Person aufhält: so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Wobstsinns möglichst gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzunehmende Aufsicht über den des Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen, oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muß

3) Die

3) Die Orts-Polizeibehörde schleunigst der Cammer der Provinz davon Anzeige machen.

4) Findet die Cammer, daß der Wahn- oder Wobstsinns des Menschen nur einigermaßen beschneit ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiscalischen oder andern Justisbedienten beauftragt, nach Vorchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 58. §. 2-8. die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- oder wobstsinnsig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige, besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, transportirt werden muß; so kann dieselbe sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn- oder wobstsinnsig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit seyn, daß daraus die zur Bestellung eines besondern Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Wobstsinnsigen in ein Irrenhaus durch die Cammer zu veranlassen, wenn auch nur ein gehörig qualifizierter Arzt ihn für wahn- oder wobstsinnsig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irren-Anstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen.

Hiernach habt Ihr Euch nun in vorkommenden Fällen zu achten, und Eure Unterbehorren zu instruiren.

Uebrigens sind die Landes-Justiz-Collegia von dem Chef der Justiz mit gleichen Anweisungen versehen, und ihnen die äußerste Verschonung der Untersuchungen dieser Art noch mals zur Pflicht gemacht worden. Berlin, den 29. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Schrötter.

Neues Archiv Bd. 3. S. 126.

30. September 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 30. September 1803, wegen der bei den Untergerichten zu haltenden Inquisitionen-Wähler.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Auf Eu-

ren Bericht vom 12. d. M. autorisiren Wir Euch hiermit, sowohl den Justiz-Commissarius ic. als alle Untergerichte der zweiten Classe Eures Departements von Föhrung der Ingressations-Bücher ganz zu dispensiren und sie nur zur Haltung desto vollständigerer Grundacten anzuweisen. Dagegen ist es nützlich, daß ein Untergericht, welches erst anfängt, das Hypothekencollen einzurichten, die ersten zehn bis zwanzig Eintragungs-Tabellen, und möglichst solche, welche verschiedene Fälle enthalten, zur Prüfung des vorgesetzten Landes-Justiz-Collegii einleide, weil die Untergerichte in dergleichen Geschäften oft unerfahren sind, und durch diese Prüfung verhindert werden kann, daß einerlei erhebliche Fehler in alle Tabellen einschleichen. Ihr habt daher auch hiernach in Ansehung des 10. zu verfahren. Berlin, den 30. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

Neues Archiv Bd. 3. S. 194.

8. October 1803.

* Verbot des General-Directoriums v. 8. October 1803, daß bei den Buchdruckereien unter dem Namen des Postulirens bestehender Mißbrauch.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß in Höchstverordneten Ländern bei den Buchdruckern annoch der diese Kunst entehrende, mit Placereien verbundene Mißbrauch obwalte, welcher unter dem Namen des Postulats bekannt ist, und darin besteht, daß die Buchdruckergesellen mit zum Theil lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherren losgesprochenen Lehrlingen, obgleich selbige eben durch diese Losprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenossen erhalten haben, die Gesellenrechte ertheilen, von solchen Gesellen, die noch nicht postulirt haben, und die sie Cornuten nennen, monatliche Beiträge erheben, sie dazu durch Ausschließung von ihren Rechten zwingen, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: So verordnen gedachte Seine Königliche Majestät hierdurch, daß

- 1) die Inhaber der Buchdruckereien bei einer Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. das sogenannte Postuliren in ihren Officinen nicht dulden, auch keinen Unterschied unter Cornuten und postulirten Gesellen gestatten, vielmehr wenn die Gesellen es sich herausnehmen, sich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht postulirt haben, beizulegen, diese als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beiträge zu erfordern, sie dazu durch Ausschließungen von den, den postulirten Gesellen zukommenden Rechten zu nöthigen, oder dieselben zu

beschimpfen, solches sogleich der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

- 2) Diejenigen Gesellen, welche das Postulat anwenden, oder bei sich anwenden lassen, erstere mit vierzehn, letztere mit achtzigjähriger, und im Wiederholungs-falle mit doppelter Gefängnißstrafe belegt, bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs aber gegen Erstere vierwöchentliche Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergestalt statt finden, daß der Bestrafte den Lehrbrief nicht eher zurück erhält, als bis er Beförderung gelobt; und die Obrigkeit sich deren zu ihm versehen kann.

- 3) Wenn Gesellen von losgesprochenen Lehrlingen das Geringste an Gelde, es sey unter dem Namen Cornuten, Postulatgeld, oder irgend einer andern Benennung, erhoben haben, sie auch für jeden Thaler mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie selbige von Ausübung der Gesellenarbeiten abgehalten, selbige deshalb zu entschädigen angehalten werden sollen.

- 4) Im Fall Buchdruckergesellen, die bereits in hiesigen Ländern oder außerhalb Landes postulirt haben, sich irgend einen Vorzug vor andern Gesellen, die nicht postulirt haben, beilegen oder gar diese beschimpfen möchten, erstere nach Befinden mit drei-, sechs- bis achtzigjähriger Gefängnißstrafe belegt, und in wiederholten Fällen eben so, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit §. 3. vorgeschrieben worden ist, gegen sie verfahren werden soll.

Damit sich die Buchdrucker und deren Gesellen bei etwa vorkommenden Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung nicht mit der Unwissenheit derselben entschuldigen können, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang und Insertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter, auch von den Magistraten den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten seyn, den Inhalt derselben ihren Gesellen und Lehrkräften bekannt zu machen und ein Exemplar in ihren Werkstätten aufzuhängen. Die Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Steuer-räthe und Magisträte werden übrigens hierdurch gemeinlich angewiesen, darauf zu achten und zu halten, daß dieser Verordnung Folge geleistet und Contraventionen gegen dieselbe in deren Gemäßheit bestraft werden. Signatum Berlin, den 8. October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Strunsee. v. Schröder. v. Angern.
NCC. T. XI. S. 1895. Nr. 51. de 1803.

10. October 1803.

Recept des Justiz- und Civilministeriums an das Commagerecht und an die Courtmarche des Kriegs- und DomainenCommer, v. 10. October 1803, wegen Auslieferung solcher Ein- oder Ausländer, die im Auslande delinquent haben, wie dabei verfahren werden soll.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Obgleich Wir an dem bisher bestehenden Grundsatze, wornach mit Leuten, die im Auslande delinquent haben, und in Unser Gebiet flüchten, vorzüglich in dem Gesichtspuncte, ob dieselben Ein- oder Ausländer sind, verfahren werden, im Wesentlichen keine Veränderung eintreten zu lassen beabsichtigen; so finden Wir doch dienlich, Euch zu näherer Bestimmung desselben mit nachfolgender Vorschrift zu versehen.

Wenn nemlich derjenige, der im Auslande delinquent hat, 1) entweder ex origine oder ex domicilio Unser Unterthan ist, so soll er in keinem Fall ausgeliefert werden. Wenn derselbe hingegen

2) weder ex origine noch ex domicilio als Unser Unterthan angesehen werden kann, so soll er sowohl auf Requisition der ausländischen Gerichte ausgeliefert, als auch, wenn die Requisition nicht erfolgt, den ausländischen Gerichten zur Auslieferung angeboten werden.

Die Prüfung, ob jemand, der im Auslande delinquent hat, nach der jetzt ertheilten Vorschrift, zur Auslieferung qualificirt sey oder nicht, soll Unsern Provinzial-Collegien, und zwar demjenigen unter ihnen, welchem die Gegenstände der Art nach der Provinzial-Befassung zusehen, überlassen; und dieses Provinzial-Collegium soll nur in denjenigen Fällen, wo der Delinquent, der sonst als Ausländer zur Auslieferung qualificirt ist, von Stand und Rang wäre, wenn die Auslieferung verlangt, oder ehe solche der auswärtigen Behörde offerirt worden, zur Anfrage bei Unserm auswärtigen Departement verpflichtet seyn, als welches so dann mit den übrigen Behörden concertiren und dem Landes-Collegio Bescheid ertheilen wird. Wornach Ihr Euch ic. Sind ic. Gegeben zu Berlin, den 10. October 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Haugwitz. v. Schrötter.
NCC. T. XI. S. 1897. Nr. 32. de 1803.

12. October 1803.

* Recept des Justizministeriums an das Stadgericht zu Berlin v. 12. October 1803, betr. die Mandatariengebühren des Justiz-Commissariats.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch mit Mehrerem zu ersehen, was der Justiz-Commissarius Martini, wegen Festsetzung der zu liquidirenden Mandatariengebühren in Anse-

gung gebracht hat. Wenn es nun der Billigkeit gemäß ist, daß die Justiz-Commissarien für die Führung der Prozesse in kleinen Gerichtstagesachen, nicht minder für die Geschäfte, welche sie nach rechtskräftig beendigten Prozessen, wegen zu ertrachtender Execution ic. imgleichen in den zum prozeßualischen Verfahren nicht gelangenden Angelegenheiten auf Erfordern für ihre Mandanten besorgen, remunerirt werden: so sehen Wir hiermit fest, daß den Justiz-Commissarien dieserhalb folgende Gebühren bewilligt werden können:

1) Für die Abwartung der Instruction solcher kleinen Gerichtstagesachen, incl. der Informationsgebühren des Termins zur Publication des Urtheils und der Instanzgebühren 6 bis 12 Gr.

2) Für einzelne bei dem Collegio einzureichende Gesuche, welche keinen Prozeß betreffen: a. B. wegen zu erlassenden Mandats de non amplius turbando, injuriando, wegen zu verfügender Execution ic.

a) in Sachen unter 50 Rthlr., 4 bis 6 Gr.

b) in Sachen über 50 Rthlr., 8 bis 12 Gr.; und wenn dabei materialia vorkommen, oder ein weitläufiger Vortrag des Sachverhältnisses erforderlich ist, 16 Gr. bis 1 Rthlr.

3) Wenn in einer nicht prozeßualischen Angelegenheit, welche einmal bei dem Collegio anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Vertriebe der Sache gehören, a. B. wenn an einen Executor ein bloßes Excitatorium erlassen, wenn ein zur Vollziehung eines actus voluntariae jurisdictionis ansehender Termin prorogirt, wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll ic., so können dafür von dem Justiz-Commissario, außer den Stempel- und Schreibgebühren, keine Gebühren liquidirt werden, jedoch sind demselben, wenn er mit der Parthei correspondiren muß, für jeden Brief, wovon dem Decernenten auf Erfordern das Concept vorzulegen ist, 2 bis 6 Gr. zu bewilligen.

4) Für Abwartung eines Termins bei dem Collegio in causis voluntariae jurisdictionis, und in andern nicht prozeßualischen Angelegenheiten, wo die Justiz-Commissarii als Mandatarii der Partheien zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objects 16 Gr. bis 2 Rthlr.

Die vorkommenden baaren Auslagen an Stempel- und Schreibgebühren sind hierunter nicht mit begriffen, sondern nach den schon vorhandenen Vorschriften besonders zu liquidiren; auch hat es bei den ertheilten Anweisungen, wegen der Zulässigkeit der Kostenersatzung von dem Gegner, auch in Absicht der ad 1 bis 4. erwähnten Gebühren sein Be-

wenden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Sind 2c.
Berlin, den 12. October 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die hiesigen Stadtgerichte.

NCC. T. XI. S. 1897. Nr. 53. de 1803. und Neues A.
dte Bd. 5. S. 218.

15. October 1803. a.

* Circular des General-Postmeisters an sämtliche Postämter der Königl. Staaten v. 15. October 1803, wegen der zwischen den Stationen auf die Postwagen aufzunehmenden Reisenden.

Da die noch fortbauende Defraudation der Schirmmeister und Postillons, durch Mitnahme uneingeschriebener Passagiere, der geschärfsten Verbote ungeachtet, nicht gehemmet werden können, so lange es den Schirmmeistern und Postillons, nach einer durch das Gesetz nie autorisirten Observanz, erlaubt bleibt, zwischen Stationen Passagiere aufzunehmen, weil ihnen, wenn sie betrogen werden, immer die Aussicht übrig bleibt, daß die aufgenommenen Personen im nächsten Postamte die Personensuche nachzahlen werden; so wird, um diesem Unfug Grenzen zu setzen, hiermit verordnet:

daß die Schirmmeister und Postillons zwischen den Stationen in der Regel niemand auf die Postwagen aufnehmen dürfen.

Weil sich aber der Fall dennoch ereignen kann, daß zwischen einer Station und der andern jemand mit der Post reisen will, so wird, um dem Publikum diese Bequemlichkeit nicht zu entziehen, hiermit nachstehendes festgesetzt:

ein solcher Reisender muß, wenn die Reise nicht dringend ist, oder wenn selbige nur bis zur nächsten Station gehen sollte, das rückliegende Postamt zuvor davon benachrichtigen, damit dieses ihn in den Personenzettel eintragen, und den Postillon zur Aufnahme dieses Passagiers anweisen kann. Ist die Reise aber so dringend, daß dergleichen vorgängige Bekanntmachung nicht erfolgen kann, so muß der Reisende sich selbst nach dem vorliegenden Postamte verfügen und dort die Post bestiegen.

Auf keinen Fall darf mitbin das Mitnehmen durch Schirmmeister und Postillons eigenmächtig geschehen.

Hiernach haben sämtliche Postämter die unter ihnen stehenden Postwärtereien, und sie insgesamt die Schirmmeister und Postillons zu instruiren, auch das Publikum durch einen Aushang dieses Circulars in den Posthäusern, mit dessen Vorchrift bekannt zu machen. Gegeben zu Berlin, den 5. October 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. d. Schulenburg.

An das Postamt zu

15. October 1803. b.

Die Cabinets-Ordre v. 15. October 1803, wegen Entlassung derjenigen Officialen, welche nach überstandener Strafzeit wegen Erlasses der gemachten Defecte detinirt worden, ist beim Rescript v. 17. October 1803 abgedruckt.

17. October 1803. a.

Rescript an das Kammergericht v. 17. October 1803 nebst Cabinets-Ordre v. 15. October, was wegen derjenigen Officialen, welche nach Ablauf der, auf ihre Vergehungen in den Erlassen bestimmten Strafzeit in Rücksicht des Erlasses der gemachten Defecte detinirt sind, zu verfügen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir geben Euch aus der copirlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 15. b. M. mit Mehrerem zu ersehen, was Wir wegen derjenigen Officialen, welche nach Ablauf der auf ihre Vergehungen in den Erlassen bestimmten Strafzeit, in Rücksicht des Erlasses der gemachten Defecte, in den Strafanstalten detinirt sind, zu verfügen geruht haben, mit dem Befehl, Euch in künftigen Fällen danach zu achten, und, wenn sich etwa auf Eure Verhängung Casen, oder andere Beamte in einem solchen Aufsehnungsfalle befinden, sofort deshalb anhero zu berichten, damit wegen ihrer Entlassung das Nöthige verfügt werden könne. Sind 2c. Berlin, den 17. October 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Cabinets-Ordre.

Mein lieber Staatsminister v. Voß und Großkanzler v. Goldbeck! Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom 7. b. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inculpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Abicht des zu ersiehenden Deficts, meinen Kasen nachtheiliger ist, als wenn den Inculpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjecte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufsehnung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe los zu lassen. Zu dem Ende will Ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtenmaßen im Südpfälzischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjecte, und zwar der ehemalige Polizei-Bürgermeister Schäfer zu Klobucke, der Kreis-Calculator Nordorf zu Kalisch, der Polizei-Bürgermeister von Rosenbühl zu Ueigow, der Kreis-Steuer-einnehmer von Roskewitz daselbst, nach ausgestandener Strafe entlassen werden können, sondern billige auch diese Maasregel in Rücksicht aller mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Officialen, und autorisire Euch

darnach zur Verfügung des Beiteren), als Euer wohlacceptionirter König. Potsdam, den 15. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Voß und
Großkanzler v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1899. Nr. 54. de 1803. und Neues Arch.
iv Bd. 3. S. 203.

17. October 1803. b.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 17. October
1803. betr. die rechtskundigen Bestände der Bürgerschaften der Ehefrauen.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Aus den
nen abschließend anliegenden an den Großkanzler gerichteten
Schreiben, des 1c. vom 3. und 12. d. M. und aus dem
mit communicirten Urtheil in Sachen des Feuerwerkers 1c.
wider die 1c. verhehlchte 1c. sind einige von Euch aufgestellte
Grundsätze ersesehen worden, welche nicht gebilligt werden
können,

einmal, daß ohne Ausnahme in der hiesigen Residenz
vorauszusetzen sei, daß es nicht an einem Rechtsver-
ständigen fehlen könne, der die Stelle des Beistands
des einer sich verhängenden Ehefrau vertrete;

anderntheils, daß die Certioration, außer von dem Aus-
sicht, auch von diesem Beistand der Ehefrau ge-
schehen müsse.

ad 1. kann bei den bekannten Geschäften und Verhinderun-
gen der Justiz, Commissarien auch hier sehr wohl der Fall
eintreten, daß von den Militäre. Gerichten

am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wie sich
die Gerichte. Ordnung ausdrückt, (Th. 2. Tit. 3.
§. 16. b.)

zu diesem Actus im concreten Fall kein rechtsverständiger
Beistand zu haben ist. Auf diese Verschiedenheit der Eigen-
schaft der Bestände ist in den Gesetzen keine Nullität ge-
setzt: schon das Declarations-Rescript vom 17. November
1794, daß diese liberalen Grundsätze außer Zweifel gesetzt
weshalb es denn auch bei den Militäre. Gerichten, wenn sie
vermerken, daß im concreten Fall kein rechtsverständiger
Assistent zu haben gewesen, vollkommen zureicht, wenn sie
einen andern mit den gesetzlichen, im Anhang zum allge-
meinen Landrechte §. 75. vorgeschriebenen Eigenschaften ver-
sehung Bestand wählen.

ad 2. ist die Beschwerde ganz unabweiselt. Nirgends
ist es in den Gesetzen vorgeschrieben, daß die Certioration,
außer von dem Richter, auch von dem Bestande der Ehe-
frau geschehen müsse. (Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 14. §.
221., Th. 2. Tit. 7. §. 341.) Die Disposition der Ge-
richts. Ordnung (Th. 2. Tit. 3. §. 16. b.)

„nach welcher der Richter angewiesen ist, dahin zu

sehen, daß die Zuziehung des Assistenten nicht in
eine bloße Formalität ausarte, vielmehr derselbe,
dem Zwecke der Zuordnung gemäß, sich überzeuge,
daß die Frau eine solche Bürgschaft ohne Zwang
und Ueberflutung freiwillig und mit hinlänglicher
Kenntnis der Sache und ihrer Folgen übernehme,
enthält nur Agenda des Richters und eine Anweisung zur
zweckmäßigen und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit für den As-
sistenten, aber keinesweges die ohne Noth geschehene Ver-
vielfältigung der angeblich notwendigen Beobachtungen;
wonach Ihr Euch daher in Zukunft zu achten habt. Ber-
lin, den 17. October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 165.

17. October 1803. c.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 17. October
1803. betr. die Verwaltung der Depositengerichte bei den Untergerichten.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Der in
Eurem Bericht vom 27. September c. gekünderten gutacht-
lichen Meinung pflichten Wir darin völlig bei, daß es nicht
rathsam seyn werde, die Depositen-Gelder der Kreisgerichte
nach dem Vorschlage des Justizraths 1c. zusammen zu zie-
hen, den Magistrats-Personen desjenigen Ortes, wo der
Kreisrichter wohnt, die Functionen der Depositen und
des Kantons mit zu übertragen, und das in Antrag ge-
brachte Verfahren bei jünbarer Verlegung der Depositen-
massen einzuführen: es muß vielmehr bei den Vorschriften
der Deposital-Ordnung von 1783 mit der Maßgabe sein
Bewenden haben, daß den Kreisgerichten, nach Anleitung
des Rescripts vom 26. Juli 1793 und mit Rücksicht auf die
Anweisungen in dem Reglement und die Instructionen für
die Westpreussischen Untergerichte, zu gestatten, daß sie die
Deposita ohne Zusammenverlegung der Bestände in eine Kasse
verwalten und der bei einem General-Deposito erforderli-
chen schwierigen Rechnungsführung überhoben seyn mögen.
Wornach Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen
habt. Berlin, den 17. October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 203.

25. October 1803.

Datum v. 25. October 1803, wegen Aufhebung des Laurenburgschen Landvolks-
eingereicht.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Thun
hiermit jedermännlich kund und zu wissen, daß Wir

§. 1.

es zur Erleichterung Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen des Lauenburg-Dütmowischen Kreises, zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beförderung einer prompten und soliden Gerechtigkeitspflege, nöthig und nützlich gefunden haben, das seit dem Jahre 1773 bestehende Landvoigteigericht zu Lauenburg mit dem 1. Juni 1804, wie es schon längst mit den übrigen in Westpreußen errichtet gewesenem Landvoigteigerichten geschehen ist, gänzlich aufzuheben, und alle von demselben bisher verwaltete Geschäfte, von diesem Zeitpunkte an, Unserm Pommerischen Hofgerichte zu Cöslin zu übertragen.

Wir haben ferner,

§. 2.

um die lästige Verbindung Unserer Vasallen und Unterthanen des benannten Kreises mit zwei verschiedenen Provinzen zu trennen, und diesen Kreis in allen Stücken mit Unserer Provinz Pommer dergestalt zu vereinigen, wie er schon seit vielen Jahren in den zum Cammeralfressort gehörigen Sachen damit verbunden ist, also zur gleichmäßigen Erleichterung derselben und zur Vereinfachung der Geschäfte resolvirter, dem Pommerischen Hofgerichte von dem 1. Juni k. A. an, auch alle diejenigen Geschäfte zu übertragen, welche bisher Unserer Westpreussischen Regierung und dem damit verbundenen Consistorio und Vormundschafte Collegio in dem Lauenburg-Dütmowischen Kreise obgelegen haben; dahero denn das Hofgericht und das damit vereinigte Consistorium und Pupillen Collegium von dieser Zeit an ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, daß bisher in dessen Departement mehrere dieser Geschäfte vor der Pommerischen Regierung und deren Consistorio ressortirt haben, die Stelle der Westpreussischen Regierung und des Lauenburgischen Landvoigteigerichtes für den Lauenburg-Dütmowischen Kreis vertreten soll.

§. 3.

Zur Bequemlichkeit aller, besonders der unbemittelten Unterthanen dieses Kreises haben Wir die Verfügung getroffen, daß ein mit der Verfassung bekanntes bisheriges Mitglied des Landvoigteigerichtes als Commissarius perpetuus in Lauenburg bleiben soll, an den sie sich in allen zum Ressort des Hofgerichtes gehörigen Angelegenheiten, der weitem Anweisung halber, wenden, bei dem sie ihre Gesuche zur Beförderung an die Behörde mündlich zu Protocoll anbringen können, dem das Hofgericht Instructionen der Prozesse und andere Verhandlungen auftragen wird, dem Wir endlich hiermit eine Aufsicht über die Untergerichte und zugleich die Befugniß beilegen, in folgenden Arten von Processen, welche eine besondere Beschleunigung bedürfen, nicht

bloß die Instruction zu besorgen, sondern auch das Erkenntniß abzufassen und sogleich zu publiciren, nemlich:

- 1) in allen Bagatellsachen, wo der Gegenstand des Processess nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt;
- 2) in allen Spellenachen, worin es klos darauf ankömmt, denjenigen, welcher seines Verdicts eigenmächtig entleide worden, in denselben, mit Vorbehalt des Rechtes bei der Theile, zu restituiren;
- 3) in allen Sachen, wo nur ein possessorium summarissimum zu reguliren ist, und welche nicht von besonderer Wichtigkeit sind;
- 4) in allen klaren Schuldsachen, worunter diejenigen verstanden werden, wo auf Zurückzahlung eines Darlehens oder andern gemachten Vorstusses aus deutlichen Documenten geklagt wird, der Beklagte die Richtigkeit der Schuld einräumen muß, und derselben keine peremptorischen Einwendungen entgegen setzen kann, sondern nur sein vermaltes Unvermögen zur Zahlung vorschützt, oder sonst Anträge macht, welche bloß dahin abzielen, sich längere Fristen zu verschaffen, oder zu terminlichen Zahlungen gelassen zu werden;
- 5) in allen Gesindesachen, wenn bloß über verweigerte Dienstanteretzung oder über Entlassung des Gesindes gestritten wird.

§. 4.

Wir verordnen hiermit, daß Unser Pommerisches Hofgericht sich bei der Entscheidung der Rechtsfälle in dem Lauenburg-Dütmowischen Kreise nach den darin noch als gültig beibehaltenen Naturalischen Rechten und Gewohnheiten, jedoch nach Maßgabe und Anleitung des Notificationspatents vom 28. September 1772, der Westpreussischen Regierungsinstruction vom 21. September 1773, und der Verordnungsordnung vom 14. October 1775, wodurch die damalige Justizverfassung abgeschafft, und mit ihr viele Gesetze und Dispositionen aufgehoben wurden, so lange achten soll, bis diese Provinzialgesetze revidirt seyn werden. Wir werden dahero nicht nur dafür sorgen, daß dasselbe sogleich von diesen Statutarchten die nöthige Kenntniß nehmen könne, sondern wollen es auch vorläufig zur Verhütung der Einsessen gestatten, daß diese Rechte und Obergewalten bei der Instruction der Prozesse allegirt und nachgewiesen werden, so weit es ohne Aufenthalt der Sachen und ohne Prorogation der Termine geschehen kann.

§. 5.

Den Instanzenzug für den Lauenburg-Dütmowischen Kreis bestimmen Wir hiermit überall dergestalt, wie er hergebrachtemassen und nach der Verordnung vom 13. März d. J. in dem bisherigen Departement des Pommerischen Hofges-

richtes gewesen, und durch die letztere näher modificiret worden ist.

§. 6.

Alle Gesuche, welche keine Processualia betreffen, müssen bis zum letzten Tage des Monats Mai k. J. bei der Westpreussischen Regierung und dem Landvoigteigerichte angebracht werden, welche darauf noch die Bescheidungen und weiteren Verfügungen ergehen lassen, oder, in so fern die Acten etwa schon nach Edellin abgegangen sind, die Gesuche dahin abgeben müssen; vom 1. Juni k. J. an aber müssen solche bei dem Hofgerichte oder dessen Commissario perpetuo abgebracht werden. Sämmtliche Vasallen und Einsäßen werden jedoch einsehen, daß die um das Ende des Monats Mai und dem Anfang des Monats Junius nothwendige Vertheidigung der Acten, besonders der Hypotheken Acten und Bücher, welche eine sorgfältige Ein- und Auspackung erfordern, sehr leicht Aufenthalt verurursachen kann, und werden daher wohlthun, sich möglichst dergestalt einzurichten, daß sie wenigstens in der letzten Hälfte des Monats Mai und in der ersten Hälfte des Junius keine Gesuche, welche eine besondere Beschleunigung erfordern, anbringen dürfen.

§. 7.

Alle Prozesse, welche sich am 1. Juni k. J. bei der Regierung zu Marienwerder anhängig befinden, d. h., in welchen die Citation auf die Klage schon erlassen und abgegangen ist, müssen dort vollständig instruit, auch von der Regierung in allen darin noch zulässigen Instanzen abgeurteilt, und respective zur Entscheidung in letzter Instanz befördert und zur Execution gebracht werden, weil die Partheien dort einmal mit Mandatarien versehen seyn können; diejenigen Prozesse aber, welche am 1. Juni k. J. bei dem Landvoigteigerichte, als competenten Gerichte, und nicht etwa vermöge des bloßen Auftrags der Regierung anhängig sind, muß der Commissarius perpetuus in der Instanz, worin sie schweben, vollständig zum Spruch instruiren, und die instruirten Acten, in so fern er nach §. 3. darin selbst zu erkennen nicht befugt ist, an das Hofgerichte absenden, welches darin entweder erkennen, oder, wenn die Sachen in der höhern Instanz schweben, sie an die Behörde befördern wird.

§. 8.

Wenn am 1. Juni k. J. auf angemeldete Klagen noch keine Voraburtheile erlassen worden und abgegangen sind, so müssen solche mit einem bloßen Decrete, ohne erpedirte Anschriften oder Berichte, von der Regierung und dem Landvoigteigerichte dem Hofgerichte zur Verfügung zugesandt werden.

§. 9.

So wie Wir endlich Unserm Pommerschen Hofgerichte hiermit die Befugniß beilegen, gleich nach dem Eingange dieses Patentes das Landvoigteigericht zu Lauenburg als ein demselben in Rücksicht aller zu dem Zwecke der Aufhebung des letztern erforderlichen präparatorischen Maßregeln subordinirtes Collegium anzusehen, und an dasselbe zu referiren: so gestatten Wir auch eine gleiche Befugniß noch nach dem 1. Juni k. J. der Regierung zu Marienwerder gegen den Commissarium perpetuum in allen den einzelnen Sachen, welche ihr nach dem §. 7. dieses Patentes nach jenem Zeitpunkte aus dem Lauenburg. Bütowischen Kreise verbleiben, und worin sie es nöthig finden wird, dem letztern Aufträge zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. So geschehen und gegeben Berlin, den 25. October 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck.

Stengels Beitr. Bd. 18. S. 223. n. NCC. T. XI. S. 1901. Nr. 58. do 1803.

31. October 1803. a.

* Publicandum des Cabinetsministeriums v. 31. October 1803, wegen der Reisen ins Ausland.

Es ist von mehreren auswärtigen Regierungen seit einiger Zeit die Verfügung getroffen worden, daß kein fremder Reisender über die Grenze gelassen werden soll, der nicht mit einem Reisepaß Ihrer respectiven Gesandtschaften versehen ist. Zur Erleichterung dieser Vorschrift haben Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, festzusetzen geruht, daß jeder Ihrer Unterthanen, der in Geschäfts- oder Privat Angelegenheiten außer Landes zu reisen willens ist, sich vorher bei Höchstseiner Cabinetsministerium zu melden, Selbigem sein Vorhaben anzuzeigen, und den dazu von der ihm vorgelegten Behörde ertheilten Consens einzureichen, verpflichtet seyn soll. Das Cabinetsministerium wird alsdann bei der concurrenden Gesandtschaft alhier die Ausfertigung des erforderlichen anberewilligten Passes nachsuchen, und jedem Impetranten, wenn sonst keine rechtliche Schwierigkeiten eintreten, zur Erlangung seiner Absicht behülflich seyn. Hingegen bleibt den Königl. Unterthanen verboten, sich um dergleichen Gesandtschafts-Pässe eigenmächtig und directe zu bewerben; indem sämtliche am hiesigen Hofe residirende auswärtige Herren Gesandten requirirt worden sind, im Entscheidungsfalle die Ihnen zukommenden Anträge als geschwädigt abzuweisen. Berlin, den 31. October 1803.

v. Haugwitz.

31. October 1803. b.

* Cabinets-Ordr v. 31. October 1803, betr. die Seehandlungs-Obligationen der Wittrennen.

Mein lieber Staatskanzler von Goldbeck! Der Staatsminister von Struensee hat Mir die Frage: ob Seehandlungs-Obligationen, welche den Wittrennen durch Erbschaft zufallen, sogleich gekündigt werden müssen; oder zum Besten der Wittrennen so lange beibehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Capitals findet, zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach wie vor dabei verbleibt, daß die Seehandlung keine Deposition-Gelder von den Gerichten annehmen darf; so ist es auf der andern Seite auch billig, daß im vorgedachten Falle dergleichen Obligationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gelder zu placiren; und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier bloß von den Obligationen die Rede seyn kann, welche 4 pro Cent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigen Zinsfuß ausgestellten Obligationen es bei der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Capitalien bei der Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch daher solches nachrichtlich, um nunmehr dem gemäß das Weitere zu verfügen; hierdurch bekannt, und bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 31. October 1803. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler von Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1917. Nr. 57. de 1803. und Neues Archiv Bd. 3. S. 85.

31. October 1803. c.

* Reglement v. 31. October 1803, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinall- und andere Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der medicinischen Wissenschaften nicht gleich einem Gegenstand der Regierung obliegen müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, bloß der Leitung Unserer Medicinal-Verhörd überlassen, und nur in so fern mitgewirkt, daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff vorrätzig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unserer Monarchie, besondere Impfungs-Institute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber in Folge der aus Unserm Medicinal-De-

partement unterm 11. Juli 1801 und 7. Juni pr. ergangenen Circularien und Anweisungen für die Medicinal-Collegia und die praktischen Aerzte sich die Fragen:

- 1) schüßet der ächte Kuhpockenstoff vor der Ausbreitung der natürlichen Pocken?
 - 2) ist die Impfung des erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden?
- zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccine entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von practischen Aerzten und Regiments-Chirurgen 1774 veranfaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabei die erste Frage durch 3000 Ansteckungsversuche bestätigt, die zweite aber durch eine seit drei Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beseitigt worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlassen, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung nunmehr zu einem besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pocken-Uebel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40000 Menschen in Unsern Landen weggriffe, sobald als möglich vertilgt und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir

§. 1.

Unserm Medicinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungs-Weesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun.

§. 2.

Machen Wir es allen Orts-Obrkeiten, Magisträten, Städtischen, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen und aus dem Wege zu räumen.

§. 3.

Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkürliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens der Schutzblattern-Impfung sich noch nicht bedient haben, ausgemichen werde, gestatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autorisirten Medicinal-Personen, nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

- 1) eine wirkliche Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung

der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schußblattern vorziehen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pocken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch fast beständig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pockenkrankheit zu halten sind;

2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen, und darin andere pockenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;

3) wenn nach dem Ermessen der Polizei Obrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschenpocken verlangt, das zu impfende Subject beigestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Uebels Statt finden kann.

In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der Menschenpocken Schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizei Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorkehrungen anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu invigilliren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medicinal-Collegio anzuzeigen.

Außer diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medicinalpersonen, sich bei fälschlicher Abhandlung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 4.

Da zur Impfung der Schußblattern bisher nur die practischen Aerzte und die Regiments-Chirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schußmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen; so wollen Wir den Kreis, Land-, und Geistlichen Chirurgen gleiche Befugniß unbedingt, den Stadt-Chirurgen an Dörfern, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt, sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen, auch den übrigen Militär-Chirurgen, als Bataillons- und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen aber nur in so fern die Befugniß zur Impfung zugeben, als der Regiments-Chirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeugt hat.

§. 5.

Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schußblattern durch andre als sachkundige Männer, besonders durch die Land-Geistlichen, mit dem besten Erfolge für ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Land-

Land-Geistlichen, mit dem besten Erfolge für ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Land-Geistlichen und Land-Schullehrern, auch den Land-Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann

- 1) bei dem nächsten Physico die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schußblattern und ihrem Verlaufe bekannt machen; sich auch
- 2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungsinstitute zu Berlin, Magdeburg, Warschau, oder Königsberg in Preußen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den bloßen Auslagen, nichts zu bezahlen haben.

Dagegen müssen sie aber auch ihrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen; vielmehr den Orts-Obrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bei vorzüglich beförderten Muthen, an Unsere Medicinal-Collegia zu wenden, welche dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Collegium - Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 6.

Zum Besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Districts Physici, daß sie die zur Impfung der Schußblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen, legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Fiedmer:

die Kuhpocken; kurz gefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe, und der Wirkung der Kuhpocken wissen u. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungs-Methode und der Behandlung u. Berlin 1801; imgleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach:

Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Verhütung des Würgers und Landmannes; Ansbach 1802; eine namhafte Anzahl von Exemplaren abdrucken und an Unsere Collegia-Medica et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten haben, sich wegen unentgeltlicher Verabfolgung der nöthigsten Exemplarien an sie wenden können.

§. 7.

Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schußblattern im §. 4. ertheilt worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militär-Chirurgen sich bei Civilpersonen der Aus-

Abung ihrer Kunst, folglich auch der Schutzblättern; Impfung, enthalten müssen, wenn nämlich an dem Orte ihres Aufenthaltes Aerzte oder Civil- Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert.

§. 8.

Alle im §. 4. zur Impfung autorisirte Personen, wozin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armenattest vorgelegt, unentgeltlich zu impfen; nur die Militär-Chirurgen bei Personen des Civilstandes sind dazu nicht verbunden.

§. 9.

Unsern Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vortiehren Unserer militärischen Erziehungs-Anstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblättern-Impfung sich bestens angelegen seyn zu lassen.

Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unseres Medicinal-Departements, Aerzte, welche sich um das Impfungswesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unserer Medicinal-Räthe, frei von Eibargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wir Wir dann auch dies allgemeine Impfungs-Reglement Höchstsebst vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel haben bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. d. Schulenburg.

7. November 1803. a.

* Circular des General-Postamts an sämtliche Postämter v. 7. November 1803. betr. die Kosten der Rechte auf übernommene Postfahrten und Postirte, und die Abzüge, welche die Postmeister von den Fahr- und Post-Geldern zu machen befragt sind, so wie die Circulare der Contractionsstellen dagegen.

Nachdem die Cour-Ordre vom 19. Februar 1790 den Postmeistern und Postwärttern die eigenmächtige Sublocation der von ihnen selbst oder andern Entrepreneurs, theils auf ausgeschaltete Reversé, theils auf abgeschlossene Contracts, übernommenen Postfahrten und Postirte ernstlich untersagt, und zugleich auf die dabei hin und wieder statt gefundenen ungebührlichen Abzüge von dem etatsmäßigen Postfuhr- und Postirte-Tractament und den Nebenfuhr-Geldern, eine schwere Strafe von einem Thaler für jeden in dieser Art abgeposteten, und den wirklichen Posthaltern und Postillons gestützten Großen festgesetzt hat: so lehrt doch die Erfahrung durch mehrere vorgekommene unangenehme Beispiele, daß bei verschiedenen Postämtern und Postwärtterien diese zweckmäßige und in der Dienst-Versaffung beruhende Verordnung aus der Acht gekommen, und besonders einige

Postwärtter bei entdeckten Uebertretungsfällen sich damit zu entschuldigen gesucht haben, daß ihnen von einer solchen bestehenden Verfügung durch das vorgesetzte Postamt nichts bekannt gemacht worden sey. Es wird daher mit Bezug auf obgedachte Cour-Ordre hiermit festgesetzt, daß:

1) nach Vorchrift der Post-Ordnung Sect. VIII. §. 4. zunächst die Postmeister an den mittlern und kleinen Orten, so wie auch die Postwärtter gehalten seyn sollen, die fahrenden und reisenden Posten ihres Orts für das etatsmäßige Tractament selbst zu übernehmen; wobei ihnen jedoch nachgelassen wird, selbige auf vorherige Anzeige und eingeholende Genehmigung des General-Postamts, an einen andern sichern und zuverlässigen Entrepreneur, gegen das volle bis dahin bewilligte Tractament, mittelst eines abzuschließenden und ebenfalls zur Confirmation an das General-Postamt einzureichenden Contracts, zu übertragen.

2) Wenn wider Verhoffen ein Postmeister oder Postwärtter sich begeben lassen sollte, in einem solchen Falle durch ein Privat-Abkommen und eine geheime Verabredung sich von dem angenommenen Posthalter besondere Vortheile oder gewisse Abzüge vom ordinären Postfuhr- und Ritt-Tractamente zu stipuliren: so tritt alsoan die vorgedachte Strafe von einem Thaler für einen jeden solchergestalt erpreßten Großen ein, und soll solche ebenfalls bei allen etwaigen andern Abzügen von den Extrapost-, Nebenwagen-, und Welpferde-, und Carlschensgelbern, so wie schon in der Post-Ordnung Sect. VIII. §. 2. bestimmt ist, statt finden. Bloß die Postmeister in den kleinen Städten sind, nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Observanz, befragt, von jeder Extrapost, (ohne Rücksicht auf die vorgespannte Pferdageß) Courier und Eskorte, Vier Großen an Recreationsgeldern von dem Verdienste der Auspänner abzuziehen und für sich zu behalten.

3) Der von dem Postamte in obgedachter Art angenommene Posthalter darf ohne Vorwissen desselben und ohne die von selbigem eingeholende Genehmigung des General-Postamts, die Postfahrten und Ritte durchaus an keinen andern Entrepreneur abtreten, und sind die desfalls etwa getroffenen Privat-Abkommen und Aiter-Contracts an und für sich null und nichtig. Sollte in einem solchen Fall der eigentlich im Contract stehende Posthalter sich dabei Abzüge vom ordinären Tractament oder den übrigen Verdienstgeldern ausbedungen haben: so gebühren solche nicht ihm, sondern der General-Postkasse und werden zu dieser eingezogen.

Das Postamt zu hat sich hiernach aufse genaueste zu achten; und erhält dasselbe von diesem Circu-

laxe Exemplare, um davon eines in der dortigen Registratur aufzubewahren, die übrigen aber an die untergeordneten Postwälder, unter Einschärfung der gleichmäßigen Befolgung, zu übermachen. Signatum Berlin, den 7. November 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. d. Schulenburg.

An das Postamt

7. November 1803. b.

* Publicandum und Reglement v. 7. November 1803, wegen Einführung des Salz-Regals in das Erbfürstenthum Münster.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen zc. zc. Unser allergnädigster Herr, in Erwägung: daß die Westphälischen Provinzen, besonders bei entstehenden Seekriegen, häufig einem Salz-mangel und schwankenden Stande der Preise ausgesetzt sind, auch bei dem bisherigen Debit in den neu-acquirirten Provinzen häufige Vervortheilungen, besonders bei dem Verkauf nach Gemäß, vorgekommen, zu beschließen geruht haben, daß zur Sicherung der Salz-Versorgung und Aufhebung der bisherigen beim Salz-Debit vorgekommenen Mißbräuche, das Allerhöchstdenselben aus Majestät's-Rechten zustehende Salz-Regale, gleichwie solches in allen übrigen königlichen Provinzen statt findet, auch in dem Erbfürstenthum Münster von einem näher zu bestimmenden Termin an, zur Ausübung gebracht werden soll; so lassen Seine Königliche Majestät solches sämmtlichen Einwohnern dieses Fürstenthums und überhaupt Jedermannu Kraft dieses zur Achtung in Gnaden bekannt machen. Dem zufolge haben Seine Königliche Majestät, nicht allein überall an sächlichen Punkten für die verschiedenen Districte des Landes, zur Bequemlichkeit der Einwohner, Salz-Cellereien anlegen lassen, woraus die Eingefessenen ihren Salzbedarf, und zwar sowohl groß: als feinstückiges, gutes und gehärdig ausgetrocknetes Salz, für einen mit Rücksicht auf den Waagzin-Preis, die Transport-Kosten von der Haupt-Salz-Niederlage und die Sellar-Gebühren, bestimmen, festen und billigen Preis, sowohl in großen als kleinen Quantitäten, jederzeit erhalten können, sondern auch die Einrichtung treffen lassen, daß das Salz den Einwohnern des Erbfürstenthums, exclusive des diesseitigen Theils der Kemter Rheine und Bevergern, von der Coctur zu Königsborn und aus der Haupt-Salz-Niederlage zu Münster, den Eingefessenen vorgedachter Kemter Rheine und Bevergern aber aus der Haupt-Salz-Niederlage zu Lingen, gegen den festgesetzten Waagzin-Preis, in größern Quantitäten verabfolgt werde, wobei dieselben nicht allein die Transport-Kosten von den Haupt-Waagzinen bis zu den Cellereien, und oft gelegentlich als eine Rückfracht selbst verdienen können, sondern ih-

nen auch das bestimmte Uebergewicht, so wie die Sellarerhöhen größtentheils, überdies aber aus dem Lingenischen Waagzin die Salztonnen zu gute kommen. Die Orte, wo Sellarereien angelegt worden, sind:

Dilphen,
Berne,
Drensteinfurth,
Ahlen,
Detum,
Delbe,
Lüdinghausen,
Bahrendorff,
Telgte,
Münster,
Gräven,
Lingen,
Bevergern,
Hopfen,

und sind die dazu gelegenen Districte so gewählt, daß sie den Eingefessenen möglichst nahe liegen. Die Salzverkaufs-Preise sind in dem hier beigelegten Verzeichnisse für die Factoreien und Sellarereien bestimmt, und die etwa noch dabei vorgehenden Veränderungen sollen dem Publico durch das Münster'sche Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Sellarereien sind angewiesen:

- 1) Das aus den Haupt-Salz-Niederlagen und von der Coctur geholte Salz rein und trocken, so wie statt des bisherigen unbestimmten und betrüglischen Gemäses, nicht anders als nach richtigem, auf der Coctur zu Königsborn ajustirten Berliner Gemächt, jedoch nicht unter 5 Pfund, zu verkaufen; es sey denn an Arme, und sonst zu dieser Klasse gehörende Personen, welche das benötigte Salz auch zu 2 Pfund erhalten können.
- 2) Dürfen sie nur an die Einwohner der ihnen angewiesenen Districte, nicht aber an die außerhalb derselben wohnenden Eingefessenen Salz verkaufen. Was aber
- 3) die unmittelbare Salzabholung von der Salz-Coctur oder den Haupt-Salz-Niederlagen anbelangt: so kann am ersten Orte kein Quantum unter fünf Zentnern, aus den Niederlagen aber das Salz nur Förmungsweise verabfolgt werden.
- 4) Geht es in beiden Fällen die Zahlung sogleich bei der Salz-Abholung, und zwar 2 in Preuss. Courant, und 2 in Scheidemünze; oder in fremden Münzsorten, nach dem festgesetzten Cours, wie solche bei andern Königl. Kassen angenommen werden.

Daegen wird hierdurch allen Eingefessenen, und überhaupt Jedermannu nachdrücklichst verboten, so wenig frem-

des, als das auf der Königl. Salz- Coctur und den Haupt-Salz-Niederlagen, zum ausländischen Debit gekaufte Salz, zu ihrer Consumtion zu gebrauchen, noch weniger aber damit im Lande Handel zu treiben, ingleichen das zum inländischen Debit gekaufte Salz wiederum ins Ausland zu verhandeln.

Sollten sich aber demungeachtet Gewinnstgierige beikommen lassen, diesem Verbot zuwider zu handeln, oder sich auch bei den anzuordnenden Visitationen künftig irgendwo ein ungewöhnlicher Salzvorrath vorfinden, welcher zum Nachtheil des allerhöchsten Salz-Interesse aufzukaufen wäre, so wird hiermit festgesetzt: daß selbiges ohne Ausnahme confiscirt, außerdem aber derjenige, welcher bei solchem verbotenen Handel betreten wird, für jede vier Berliner Pfund Salz, wenn er damit handelt, mit einem Thaler Berl. Courant, und wenn es zu seiner eigenen Consumtion ist, mit 12 gGr. Geldstrafe, oder wofür er diese nicht erlegen kann oder will, mit einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe, einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, in der Art belegt werden soll, daß 1 Tag im Gefängniß für 16 gGr. und 8 Tage für 1 Rthlr. gerechnet werden, wobei nach Befinden der Umstände, besonders wenn die Defraudationen von Ausländern begangen worden, deren Effecten, Pferde, Wagen etc. in Beschlag genommen werden sollen.

Uebrigens sollen die eingehenden Strafgebühren in der Art vertheilt werden, daß davon die Hälfte die Salzfacte erhält, die andere Hälfte aber als Denuncianten-Antheil verbleibt. Beträgt die Strafe aber nicht über 2 Rthlr., so fällt sie dem Denuncianten ganz allein zu. Beträgt sie zwischen 2 und 5 Rthlr., so bekommt der Denunciant die Hälfte allein; übersteigt selbige aber die Summe von 5 Rthlr., so bekommt von dem Denuncianten-Antheil die Salzfactorei 2 gGr. vom Thaler. Außerdem aber erhält der Denunciant von dem verkauften Salze, für jedes Pfund a Pfennige.

Wenn nun gleich Seine Königl. Majestät die Eingefessenen vor der Hand aus landesväterlicher Huld mit der Zwangs-Confiscation zu verschonen gerüth haben: so sind dagegen sowohl zur Sicherheit der Versorgung des Landes, und Entfernung eines Salzmannegels, als auch zur mehrern Sicherung des Königl. Interesse, folgende Control-Mittel erforderlich:

1) Wird hiermit verboten, daß Niemand, außer den verordneten Sclern und Factoren der Haupt-Salz-Niederlagen, jedoch selbige nur in den ihnen angewiesenen Districten, im Lande mit Salz handeln soll; wogegen es jedoch den Eingefessenen nach wie vor erlaubt bleibt, das auf den inländischen Cocturen oder Haupt-Salz-Niederlagen zum ausländischen Debit gekaufte Salz nach dem Auslande, jedoch ohne es im Lande abzuladen,

und unter den nachstehenden Einschränkungen zu verfahren.

Auch bleibt die Durchfuhr des fremden Salzes in dieser Art erlaubt.

2) Muß ein jeder Consumt sich mit einem gedruckten Salzbuch, welches derselbe bei dem Scler gegen den näher bekannt zu machenden Selbstkosten-Preis erhalten kann, versehen, und bei jedesmaliger Salz-Abholung sich von dem Scler darin verzeichnen lassen, was an Salz abgeholt worden, weil ohne dieses der Scler kein Salz verabfolgen zu lassen angewiesen ist. Wenn nun gleich in diesen Büchern das Anschlags-Quantum von dem jährlichen Bedarf einer jeden Haushaltung bemerkt ist, so soll demungeachtet Niemand zu dessen Ankauf gezwungen werden, sondern diese Maßregeln sollen nur dazu dienen, den vollständigen Salzbedarf für die Provinz auszumitteln, und ewigen Unterschleifen auf die Spur zu kommen. Die zur Klasse der Armen gehörenden Personen sind jedoch von der Haltung eines dergleichen Buches ausgenommen, in welcher Hinsicht sie jedoch ein Attest ihrer Obergkeit wegen ihrer Armuth dem Scler vorzuweisen haben.

3) Hat jede Communität sich ebenfalls ein gedrucktes Salzbuch anzuschaffen, welches der Scler des Districts in Verwahrung hat, und worin das von den Unterthanen unmittelbar von der Coctur und Haupt-Salz-Niederlage in größern Quantitäten und zur Vertheilung unter mehreren abgeholte Salz, durch den Coctur-Bedienten oder Factor zu verzeichnen; hiernächst aber von dem Scler in die Bücher der daran Theil habenden Consumenten wiederum zu vertheilen ist, wogegen derselbe von letzteren pro Centner 1 gGr. für seine Vermählungen an Sclergebühren erhält.

4) So lange keine Zoll-Comtoirs auf den Grenzen des Landes eingerichtet sind, und die auf weiteren Befehl, muß sowohl das von der inländischen als ausländischen Saline abgeholte, zum ausländischen Debit bestimmte Salz bei seiner Durchfuhr durch das Erbprinzen-Münster, zur Vermeidung von Unterschleifen, folgende bestimmte Routen halten; nemlich:

von der Saline Königsborn über Lünen, oder Berne und Olphen;	1	1	1
Berl über Hilbeck;	1	1	1
Sassendorf über Sork;	1	1	1
Dissen über Lünen und Bevergern nach Rhelne, und über Lünen und Lärbergen nach Grevener;	1	1	1
Vertlage über Grevener und Hb- benbüden nach dem Osnaabrücken,	1	1	1

und über Rheine und Hopfen nach dem Ante Weppen und dem Os. nachtrifften.

Ueberdies ist es notwendig, daß das auf der Königl. Coctur Königsborn abgeholte ausländische Salz daselbst, das übrige fremde und einheimische Salz aber bei seinem Eingange in die Provinz plombirt, und in einem gedruckten Passier-Scheine von den dazu bestellten Officianten bemerkt werde, wie viel Sacke Salz geladen, wie viel Salz solche enthalten, und wo solches hin verschifft werden soll, so wie der Name des Fuhrmanns; welcher Schein hiernächst beim Ausgange aus der Provinz an den dazu zu bestellenden Officianten wiederum abzugeben ist.

Das Plombiren der Sacke geschieht für die Saline Werl zu Hilbeck, für Cassendorf zu Coest, bei den dortigen Zoll-Comtoirs, und das Abblefern der Passier-Scheine bei dem Salz-Sellern zu Olphen.

Für die Saline Dissen geschieht das Plombiren beim Zoll-Empfang zu Eünen; die Abbleferung der Passier-Scheine aber bei dem auf Preussischen Territorio etablirten Post-Comtoir zu Rheine, und zu Gräven bei dem dortigen Salz-Sellern.

Für die Saline Bentlage endlich geschieht das Plombiren von dem gedachten Post-Comtoir zu Rheine, und die Abbleferung der Passier-Scheine bei den Salz-Sellern zu Drövergen und Hopfen.

Für die Plombirungen und Abfertigungen ist übrigens nicht mehr als 6 Pf. per Sack von dem Fuhrmann zu entrichten, und sind die Plomben Behufs der Controlle mit abzugeben.

Die Unterlassung dieser Vorschriften soll in dem Falle Nr. 1. und 4. als eine Delinquenz angesehen werden, und wenn überhaupt der Erfolg beweisen sollte, daß vorgedachte Control-Mittel, zur Sicherheit des inländischen Verbrauchs und Verhütung der Unterschleife nicht hinreichen; so wird nichts weiter übrig bleiben, als auch in diese Provinz die Zwangs-Confiscation einzuführen.

Hienach haben sich daher alle Unterthanen auf das genaueste zu achten, allen und jeden Obrigkeiten im Erbsitzenthum Minder aber, wie auch insbesondere den Königl. Salz-Debitanten und Zoll-Aufsichtern, wird hierdurch befohlen: vom 1. December dieses Jahres an, auf die Beobachtung dieser Vorschriften, nach den besondern Instructionen, auf das genaueste zu halten, und wird sämmtlichen hohen und niederen Gerichts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden der Provinz zugleich zur Pflicht gemacht, die Königl. Salz-Officianten bei Ausübung ihrer Dienst-Obiegenheiten, auf deren Requisition, unweigerlich die nöthige Unterstützung und

Rechtshülfe zu gewähren; wogegen aber alle Eingekessenen, die sich über die Salz-Officianten, es sey wegen höherer geforderten Preise als die Taxe besagt, oder sonst zu beschweren Ursache zu haben vermeinen, sich damit an ihre Obrigkeiten zu wenden, und so weit solches gegründet befunden wird, alsbald Remede zu erwarten haben, indem es den sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht wird, solche Beschwerden ohne Verzög an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz zu befördern, welche solche genau untersuchen, und den Schuldigen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen nicht unterlassen wird. Gegeben Berlin, den 7. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Graf v. d. Schulenburg. v. Struensée.
NCC. T. XI. S. 1919. Nr. 38. do 1803.

17. November 1803. a.

Circulare des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Ehemalr. v. 17. November 1803, daß zu den ehelichen Verbindungen nur derartige Personen der schriftlichen Consens der vormundschastlichen Behörden erforderlich ist.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. etc. Unsern etc. Es sind bisher einige Fälle vorgekommen, in welchen die Prediger die gesetzlichen Vorschriften der Consistorien-Ordnung von 1577, der Constitution von Berlindiß, und Ehegesetzen vom 15. December 1694, des allgemeinen Landrechts P. 2. T. 1. §. 49., nach welchen zu den ehelichen Verbindungen der Kinder und Minderjährigen die Einwilligung der Eltern und Vormünder unter Genehmigung des vormundschastlichen Collegiums erforderlich ist, aus der Acht gelassen haben.

Dies veranlaßt uns, Euch auf gedachte Vorschriften hiermit aufmerksam zu machen, und Euch aufzugeben, die unter Euch stehenden Prediger dahin anzuweisen, daß sie vor dem Angebot und der Trauung minderjähriger Personen sich den schriftlichen Consens des vormundschastlichen Gerichts von dem Vormunde, vor der Proclamation, vorzeigen lassen, und in Ansehung derjenigen Personen, welche sich nach der vorallegirten Stelle des allgemeinen Landrechts nicht ohne Consens ihrer Eltern verheirathen dürfen, die Einwilligung derselben erfordern. Wir gewärtigen uns so mehr eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften, als das allgemeine Landrecht an dem angeführten Ort §. 984. die Ehen, bei welchen hierauf nicht geachtet ist, für ungültig erklärt, und sind Euch mit Gnaden gewogen, Gegeben Berlin, den 17. November 1803.

Königl. Preussisches Ober-Consistorium.

v. Schöve. Müller.
NCC. T. XI. S. 1929. Nr. 60. do 1803.

17. November 1803. b.

Circulat des Ober-Conseilors zu Berlin an sämtliche Magistrate der Provinz v. 17. November 1803, daß die Administratoren der Armenanstalten über gegenseitigen Contributionen über die Wiedererstattung der an Arme aus fremden Gemeinden gegebenen Unterstützung, die Entscheidung des Ober-Conseils, oder des Ministerial-Departements unterwerfen sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. c. Unsern u. c. Bei Gelegenheit eines von dem Armen-Convent zu Frankfurt wider das Armen-Directorium zu Potsdam anhängig gemachten Rechtsstreits über die Wiedererstattung der an eine arme Person gegebenen Almosen, haben Wir von Seiten Unsers geistlichen Departements mit Zustimmung Unsers Großkanzlers mittelst Rescript vom 7. d. M. festzulegen geruht, daß die Administratoren der Armenanstalten ihre gegenseitigen Contributionen über die Wiedererstattung der an Arme aus einer fremden Gemeinde gegebenen Unterstützung nicht auf dem Wege eines Prozesses schlichten, sondern darüber die Entscheidung Unsers Ober-Conseils, oder allenfalls durch dasselbe die nähere Bestimmung des Ministerial-Departements einholen, und sich dieser unterwerfen sollen.

Wir machen Euch solches hierdurch mit der Anweisung bekannt, Euch hiernach auf das genaueste zu achten, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. November 1803.

Königl. Preussisches Ober-Conseilorum.
v. Schöbe.

Müller.

NCC. T. XL S. 1931. Nr. 61. de 1803.

18. November 1803.

Auslass eines Reicherts des Justizministeriums an die Regierung zu Kassel v. 18. November 1803, betr. das Vorwahrrecht der Entschädigungsforderung des Beschädigten bei der Ungültigkeit des Vermögens des Diebes vor den Unterhaltungskosten.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Das Bedenken, welches Ihr in Eurem Berichte vom 25. October d. J. darüber äußert:

ob die Unterhaltungskosten vor der Entschädigungsforderung der Beschädigten, oder diese vor jenen, in dem unzulässigen Vermögen eines Diebes den Vorrang haben?

ist, so oft es vorgekommen, jederzeit für die Entschädigungsforderung per Rescriptum entschieden worden, und von einer gegenseitigen Entscheidung im Wege eines Prozesses consistet nichts.

Ein Dieb, dessen Vermögen zur Zeit seiner Arretirung nicht mehr zur Bezahlung seiner Schulden und namentlich

der von ihm bescholtenen Person hinreichend, ist schon beim Anfange der Untersuchung unvermögend und materialiter in Concurs verfallen, dessen förmliche Eröffnung bloß von dem Antrage eines einzigen Gläubigers abhängt. Für unvermögende Verbrecher muß aber der Jurisdictionatus die Untersuchungskosten übertragen und es kann keinen gesetzlichen Unterschied machen, ob letzteres der Fiscus oder ein Privatist ist, da in jedem Falle ihre Forderung erst nach dem Zeitpunkt entsteht, in welchem die Bescholtenen schon auf Concurs-Eröffnung antragen können und der Dieb schon unvermögend war.

Bereits in dem Jahre 1771 sind wegen der Kosten der Untersuchungen wider Banqueroutirer mehrere Rescripte ergangen, worin ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß solche von den Jurisdictionarialis und niemals von der Concurs-Masse getragen werden sollen. Dies muß ob paritatem rationis auch auf andere ähnliche Fälle Anwendung finden; die allgemeine Praxis spricht dafür, und es würde eine durchaus nicht zu rechtfertigende und der Natur der Sache widersprechende Härte seyn, wenn in Untersuchungen, wodurch man den durch ein Verbrechen beschädigten Einwohnern des Staats zu ihrer Entschädigung verhilfen soll, zwar ein Object ihrer Verdrückung ausgemittelt, dasselbe aber auch sogleich zur Tilgung der Untersuchungskosten verwendet würde, und die Beschädigten darüber das leere Nachsehen behalten sollten.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung enthält nichts, woraus sich eine andere Entscheidung hernehmen ließe. Im §. 456. Tit. 40. Th. 1. gewährt sie der Entschädigungsforderung eines Bescholtenen in dem Vermögen des Diebes das Vorrangsrecht der 6. Classe; nirgends aber räumt sie den Alimentations- und andern Criminalkosten irgend ein Vorrangsrecht ein.

Wenn also auch der u. c. nicht im Stande gewesen ist, die Identität des bei den Dieben gefundenen Geldes mit dem ihm gestohlenen nachzuweisen, und die bei den Dieben gefundenen Pferde auch nicht die ihm gestohlenen sind, also von einem Vindications-Rechte nicht die Rede seyn kann; so würde ihm nach der vorstehenden Ausführung dennoch in dem aus dem Verkaufe der Pferde geldeten, und dem bei den Dieben baar vorgefundenen Gelde, immer ein Jus praedationis vor den Criminalkosten gebühren. Berlin, den 18. November 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 147.

19. November 1803.

Die Cabinets-Ordre vom 19. November 1803, wegen der

Testamente der Juden, s. beim Decret vom 23. Novemb.
der 1803.

21. November 1803.

* Declaration v. 21. November 1803, wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen zu ertheilenden Religions-Unterrichts.

Se. Königliche Majestät von Preußen 1c. 1c. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu vereinigern, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstsehrlichen setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibe es auch nach fernern bei der Bestimmung des §. 76. a. a. O. des allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Gegeben Berlin, den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Massow.

NCC. T. XI. S. 1931. Nr. 62. do 1803. und Neues Archiv Bd. 3. S. 35.

22. November 1803. a.

* Verordnung v. 22. November 1803, zur nähern Bestimmung der Theilheit, in welcher Landes Lumpen anzukaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 1c. 1c. thun kund und fügen zu wissen: Bei der uns zum Ziel gesetzten strengen Erwägung dererjenigen Mittel, welche zur Verbesserung des gemeinen Wohls Unserer gesammten Unterthanen am meisten geschickt sind, haben Wir gefunden, daß die in Unserm Staate bestehende ausschließliche Lumpensammlungen, Bezirke für einzelne Anstalt

ten, in so fern sie dahin gerichtet sind, darin den Ankauf für andere einländische Behörden davon abzuhalten, mit jenem Zwecke nicht übereinstimmen. Wir haben daher beschlossen, jene Bezirke überall da und in so fern aufzuheben, wo und wie es die Gerechtigkeit zuläßt; diejenigen aber auch, denen Wir diese gewähren, in solche Schranken zurück zu führen, die ihre Mitbürger fordern können, am sich gegen sie vor Mißbrauch zu sichern.

Wir setzen daher fest:

1. Alle durch bisher bestandene Polizei-Vorschriften eingeführte Vannbezirke auf Lumpensammlungen werden innerhalb Unseres Staats, in so fern sie zwischen dessen verschiedenen Bezirken statt finden, hierdurch aufgehoben, und es wird jedermann, der dazu berechtigt ist, freigestellt, zum einländischen Absatz überall in Unserm Staate, wo nicht Widerspruchsrechte entgegen sind, Lumpen anzukaufen.

2. Nur der ist berechtigt, in einer Provinz Lumpen anzukaufen, der dazu einen ausschließlichen Paß von der der Provinz vorgesetzten Cammer aufzuweisen vermag: er hat aber diese Befugniß nur genau in der Art, als der Paß davon die Bestimmung enthält, und macht sich, wenn er nur im geringsten darüber hinaus geht, und die sonst im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen Modalitäten §. 5. nicht beobachtet, des Vorhabens der Lumpenausfuhr außerhalb Landes verdächtig.

3. Die vorgesezte Cammer wird, um auch hier die Gewerbefreiheit möglichst zu befördern und nur der gemein-schädlichen Ausfuhr der Lumpen außerhalb Unserm Staate vorzubeugen, den Paß unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ganz unentgeltlich und stempelfrei ertheilen, darin den Sammler, durch welchen, die einländische Ankauf, für welche, den Betrag der Lumpen, auf welchen die Sammlung verstatet wird, und die Bezirke, welche von der Sammlung ausgeschlossen werden, deutlich benennen.

4. Um einen Paß zu erhalten, muß sich der Sammler durch Atteste seiner Obrigkeit rechtfertigen, und diese müssen auf die unbedingte Stillschließung des Sammlers, das Daseyn und den Bedarf der Ankauf, auch daß diese den Sammler angenommen hat, gerichtet seyn. Um aber diesen Paß mit gehöriger Bestimmtheit einzurichten, wird die Cammer die Widerspruchsrechte der sich angehenden Vannbezirke genau untersuchen; da, wo ausschließliche Rechte vorhanden, und auf unüberwundlichen Titeln beruhen, die Eigenthümer vermögen, zu ihrem eigenen Vortheile ihrem Vannrechte zu entsagen, und dagegen sich der §. 1. bestimmten allgemeinen

Sammlungsfreiheit zu bedienen. So lange indeß keine gültige Uebereinkunft mit dergleichen Berechtigten zu erhalten steht, wird die Cammer die Danksbegüter derselben in den nach §. 3. zu ertheilenden Pässen ausnehmen.

Der Inhaber eines solchen Passes muß bei jeder Ausfuhr der an einem Orte angekauften Lumpen den Zoll, oder Accise Aemtern, und in deren Ermangelung den Magistraten oder Schulzen, den Paß vorzuzeigen, und darauf das Gewicht der gedachten Lumpen vermerken und attestieren lassen.

Die Danksberechtigten aber müssen genau innerhalb den Grenzen ihrer Privilegien und Verträge bleiben, außer denen ihnen angewiesenen Bezirken durchaus innerhalb Landes keine Sammlung der Lumpen sich anmaßen; innerhalb derselben aber da, wo nicht eine andere Bestimmung durch die vorgesetzte Cammer, wie hierdurch nachgelassen wird, vorgeschrieben werden sollte, oder bereits, wie in Ansehung der großen Städte in den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, in den Städten wenigstens alle Monate, auf dem Lande aber alle Vierteljahre zur Sammlung sich einkinden, und überall die Verbindlichkeit der beschendenden Edicte erfüllen. Uebertreten sie solche, so sollen sie nach Anleitung dieser Edicte bestraft werden. Geschehen aber für sie außer denjenigen Bezirken Sammlungen, auf die sich ihr Sammlungerecht nicht erstreckt, so soll sie eben die Ahndung treffen, die auf Ankauf der Lumpen für ausländischen Bedarf gesetzt ist. Insbesondere soll in diesem, so wie überhaupt im Fall des groben Mißbrauchs, die Klage auf Verlust ihrer Privilegien gegen sie statt finden.

Im übrigen bestätigen Wir alle wegen des Lumpensammelns bestehende Gesetze, und nehmen in Ansehung der freien Sammlungsorte nur diejenigen aus, welche nach der Natur dieser Freiheit nicht weiter anwendbar sind; doch behalten Wir uns vor, die jetzt bestehenden Strafen durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen und abzuändern. Wir machen dies allen Unsern Landes: Collegien, Magistraten, Gerichts: Oberkeiten, Schulzen und Gerichten, Land: Pöbeln, Accise- und Zoll- Bedienten, auch sonst jedermann, zur genauesten Achtung hierdurch bekannt. Urkundlich geschehen und gegeben unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel, zu Berlin, den 22. November 1803.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struensee.
v. Schrötter. Gr. v. Neben.
NCC. T. XI. S. 1933. Nr. 63. do 1803.

22. November 1803. b.

* Allgemeines Strafgesetz v. 22. November 1803, wegen der Lumpenausfuhr außerhalb der königlichen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: wie Wir gefunden haben, daß die in den bisherigen Edicten und Verordnungen auf Ausfuhr der Lumpen außerhalb Unserm Staate gelegten Strafen nicht einformig, theils unvershältnismäßig hoch, und also nicht ausführbar, theils aber auch zu milde sind, um dem Miß zu steuern, und daß sie mit dem Grade des Vergehens nicht im Ebenmaß stehen. Eben so ist nicht hinreichend und übereinstimmend dafür gesorgt, das Befolgen dieses Vergehens zur Bestrafung des Schuldigen zu erfahen, und zu dem Ende Denuncianten durch zureichende Belohnungen aufzumuntern.

Dies alles hat ein neues allgemeines Strafgesetz auf die Ausfuhr der Lumpen nothwendig gemacht.

Wir ändern und erklären daher die obgedachten ältern Gesetze hiermit dahin, daß künftig in dergleichen Contraventionsfällen:

- 1) Wer Lumpen von Feinen oder wollenen Zeugen aus dem Lande bringt, neben der Confiscation der Lumpen und des zu deren Ausfuhr gebrachten Fuhrwerks, oder, falls dies nicht sein Eigenthum ist, dessen Werth, eine Strafe von Vier guten Groschen für jedes Pfund exportirter feinenen oder wollenen Lumpen erlegen soll.
- 2) Wer diese Strafe zu bezahlen unvermögend ist, eine dem Betrage derselben angemessene Leibstrafe leiden, und bei deren Ausgleichung auf das Verhältniß zwischen beiden, so wie solches im allgemeinen Landrechte 2. Theile, 20. Titel, 235. §. angenommen worden ist, Rücksicht genommen werden soll.
- 3) Sollte ein mit einem Passe versehenen Lumpensammler sich dieses Vergehens schuldig machen, oder daran Theil nehmen, so soll derselbe, außer der nach vorstehenden Grundätzen zu bestimmenden Strafe, mit Verlust seines Gewerbes und Ein- bis dreimonatlicher Zuchthausarbeit nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.
- 4) Ist jemand wegen Exportation der Lumpen schon einmal bestraft, und macht sich dieses Vergehens aufs neue schuldig, so soll die geordnete Strafe um die Hälfte erhöht, oder durch Einschränkung der Kasse oder überperliche Züchtigung verstärkt werden.
- 5) Zum Denuncianten Theil bestimmen Wir die Hälfte des Confiscats und der baaren Geldstrafe, und wollen, daß die andere Hälfte zu Belohnungen für solche Fälle aufgehoben werden soll, wo die Uebertreter nicht im Stande sind, den Denuncianten Theil aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Urkundlich geschehen und gegeben unter Unserer Höchst-
eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel zu
Berlin den 23. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoppm. Gr. v. d. Schulenburg. v. Böß. v. Struensee.
v. Schrötter. Gr. v. Keden.
NCC. T. XI. S. 1935. Nr. 64. de 1803.

23. November 1803.

* Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 23. November 1803.
betr. die Testamente der Juden.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Nachdem
Wir durch das Cabinets-Ordre vom 19. November d. J.
den durch das General-Juden-Reglement vom 17. April
1750, §. 31. begründeten Zweifel dahin zu heben und zu
declariren geruht, daß Unsern Unterthanen jüdischer Reli-
gion frei stehe, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, so-
wohl in Absicht der Form, als dem innern Inhalte nach,
eben so und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche
den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind:
so wird Euch diese Declaration hierdurch zur Achtung, und
Euch, der Regierung, um solche in Eurem Departement ge-
seßlich zu publiciren, hierdurch bekannt gemacht. Sind 10.
Berlin, den 23. November 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 1937. Nr. 65. de 1803. und Neues Ar-
chiv Bd. 3. S. 1.

24. November 1803. a.

Cabinet-Ordre v. 24. November 1803. betr. den Confiscations-Proceß gegen
die im Lande gebornen und ausgewanderten Söhne eingewandelter Aus-
länder.

Mein lieber General-Leutenant Freiherr v. d. Goltz!
Der Sinn der Verordnungen, welche gegen Cantonsfreiheit
der Söhne von Ausländern, vor Emanation des allgemein-
en Canton-Reglements vom 12. Februar 1792 ergangen
sind, mag sich freilich wohl dahin auslegen lassen, daß die
im Lande gebornen Söhne der sich auf alten Stellen nie-
dergelassenen Ausländer für cantonspflichtig zu achten seyen;
da aber die diesfälligen alten Ordres und Edicte durch ihre
Unbestimmtheit einer nähern Erklärung des Gegenstandes be-
dürfen, und bei Beantwortung der aufgestellten Frage: ob
in dem allgemeinen Canton-Reglement vom 12. Februar
1792 der §. 10. zu e, als eine Erklärung obgedachter alten
Verordnungen, oder als ein neues Gesetz anzunehmen sey,
eine Verschiedenheit in den Meinungen entstanden ist, so will

will ich auf Euren Bericht vom 15. d. M. hierdurch nach-
geben, daß der §. 10. zu e. des besagten Canton-Regle-
ments als ein neues Gesetz betrachtet und demnach gegen
die im Lande gebornen und ausgewanderten Söhne der vor
dem 12. Februar 1792 eingewanderten und sich auf alten
Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Con-
fiscationsproceß nicht angestellt werde. Ich überlasse Euch
hiernach zu verfahren und bin Euer wohlaffectionirter König.
Potsdam, den 24. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

Neues Archiv Bd. 3. S. 414.

24. November 1803. b.

Cabinet-Ordre v. 24. November 1803. betr. die Verzeichnisse und Verpflich-
tungen der Mennoniten.

Mein lieber Staatsminister Großkanzler von Goldbeck,
Freiherr von Schrötter und General-Leutnant Freiherr von
der Goltz! Ich habe mich durch die beikomende Vorstel-
lung der Mennoniten-Gemeinden in Ost- und Westpreu-
ßen und Litthauen bewogen gefunden, denselben durch die
abschriftlich anliegende Resolution noch die Schonung an-
zugeben zu lassen, daß wenn die jetzt einmal in den Hän-
den der Mennoniten befindlichen Grundstücke an fremde
Mennoniten gelangen, auch dieser neue Mennonitische Ver-
fäßer und dessen eheliche Söhne von der Cantonspflicht
befreiet bleiben sollen. Ich befehle Euch daher in Gemä-
heit dessen das weiter Erforderliche zu veranlassen, dabei
aber auch sorgfältig darauf zu halten, daß keine mehrere
Grundstücke, als gegenwärtig in den Händen der Menno-
niten sich befinden, von Mennoniten ohne Uebernahme der
Cantonspflicht erworben werden.

Wenn nun auf der einen Seite hierdurch der weitere
Ausbreitung der Mennoniten, zum Nachtheil der Cantons,
Schranken gesetzt sind, so will Ich auf der andern Seite
auch allen unbilligen directen oder indirecten Druck von den-
selben entfernt wissen.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Potsdam,
den 24. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

Neues Archiv Bd. 4. S. 180.

30. November 1803. a.

Rescript des General-Directors an die Ehrenmündliche Cammer v. 30. No-
vember 1803. betr. die Paten der Proteccionäre und Feldmeister im Reus-
ter-Separationsfachen.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. In Be-
tracht der von dem Justizrath Jahn in seiner Vorstellung
vom 4. d. angeführten allerdings erheblichen Umstände, ha-
ben Wir beschloffen, in allen Reuter-Separationsfachen

1) dem Protocollführer die täglichen Diäten mit 1 Rthlr.,
2) den Feldmessern die höhern Gebühren dergestalt, daß sie
a) die Diäten nach dem Sage von 2 Rthlr. für den Tag und
b) statt der im §. 25. des Feldmesser-Reglements vom 25.
September 1772 bestimmten Sätze der Vermessungs-Gebüh-
ren eine billige Zulage und zwar bei dem Sage von 4 Pf.
für den Morgen 6 Pf., bei dem Sage von 6 Pf. für den
Morgen 9 Pf. und bei dem Sage von 9 Pf. für den Mor-
gen 1 Gr. erhalten sollen. Hiernach habt Ihr also die bei
Euch einkommenden Liquidationen festsetzen zu lassen. Sind ic.
Berlin, den 30. November 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Böß.

NCC, T. XI. S. 1963. Nr. 67. de 1803.

30. November 1803. b.

Recept des Justizministeriums an die Braunschw. Oberamts-Regierung v.
30. November 1803, betr. die Auslegung der Protocollführer bei Errichtung
von Ehe-Erbschaften.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsche Regierung hat
unterm 30. September c. bei uns darüber angefragt:

ob nach der Circular-Verordnung vom 30. December
1793 bei Errichtung der Ehe-Erbschaften ein Protocoll-
führer adhibirt werden müsse, wenn darin nicht die
Erbfolge auf das ganze Vermögen bestimmt, sondern
nur ein Gegenvermächtniß in bestimmten Summen
und dergleichen festgesetzt worden?

Da in dem eben oben allegirten Circulare, Abschnitt 5.
§. 1. ausdrücklich verordnet ist, daß ein Protocollführer bei
Ehe-Erbschaften adhibirt werden muß, wenn darin die künftige
Erbfolge bestimmt wird, und die Festsetzung eines Gegen-
vermächtnisses und anderer *lucrorum nuptialium*, so wie
die Aufsehung des *Dotis* auf den Todesfall, die Bestim-
mung der Erbfolge auf diesen Theil des Vermögens der
Contrahenten in sich enthält, so haben wir kein Bedenken
gehabt, die Herzogliche Regierung zu Oels dahin zu be-
scheiden:

daß bei allen Ehe-Erbschaften, worin eine die Succes-
sion betreffende Disposition vorkommt, wenn auch
darin nicht die Erbfolge auf das ganze Vermögen
festgesetzt wird, ein Protocollführer adhibirt werden
müsse, weil ein Vertrag, wodurch jemand ein Erb-
folgerecht nur auf einen Theil der Verlassenschaft zu-
gebracht werde, doch auch als ein Erbvertrag zu be-
trachten sey, und bei Erbverträgen ohne Unterschied,
ob solche von dem ganzen Vermögen, oder nur von
einem Theile desselben handeln, nach dem Circulare
vom 30. December 1793, ein Protocollführer adhi-
birt werden müsse.

Gegen diese Vorbescheidung hat die Herzoglich Braun-
schweig-Oelsche Regierung in einem an uns eingelangten
Bericht vom 28. v. M., welchen Ew. Königl. Majestät wir
in der abschriftlichen Anlage überreichen, mehrere Bedenklich-
keiten aufgestellt, wodurch wir nunmehr veranlaßt werden

1) die Entscheidung der oben erwähnten Frage Ew. Kö-
nigliche Majestät allerunterthänigst anheim zu stellen.

Nach unserm ohnmaßgeblichen Dafürhalten hat die Re-
gierung zu Oels in ihrem Bericht die Begriffe von Ehe-
Erbschaften, Erbträgen und Einkünften unter Eheleuten,
ganz mit einander verwechselt, und aus dieser Verwirrung
sind die in dem Bericht aufgestellten Bedenken entstanden.

Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 620. und
629. verordnet gar nicht, daß nur alsdann ein Erbvertrag
vorhanden sey, wenn der Gegenstand eines solchen Vertrags
das ganze Verlassenschaft, oder *Pars quota* derselben ist,
vielmehr ergiebt sich aus dieser Verordnung, daß einzelne
Sachen und Rechte, oder ein bestimmter Theil des Nach-
lasses der Gegenstand eines Erbvertrages seyn können.

Diese Meinung wird auch durch die Vorschriften des
allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 439—440. bestätigt,
indem hier das Ehevermächtniß und Gegenvermächtniß, als
der gewöhnliche Gegenstand eines Erbvertrages unter Ehe-
leuten erwähnt, und keine Ausnahme gemacht wird, wenn
das Ehevermächtniß oder Gegenvermächtniß in einer be-
stimmten Summe oder Sache besteht. Ein Erbvertrag ist
aber keine Schenkung und am wenigsten kann eine Ehe-Erbschaft
dafür angesehen werden, da hier eine bloße Freigebig-
keit nicht zum Grunde liegt, indem ein Theil dem andern
etwas auf den Todesfall aussetzt. Die Vorschriften des all-
gemeinen Landrechts von Schenkungen, welche die Oelsche
Regierung zur Rechtfertigung ihrer Bedenken angeführt hat,
können daher bei der Form der Ehe-Erbschaften wohl nicht in
Anwendung kommen. Da nun die Circular-Verordnung vom
30. December 1793. Abschnitt 5. §. 1. bestimmt, daß zu
allen Erbverträgen und zu solchen Ehe-Erbschaften, worin die
künftige Erbfolge bestimmt wird, ein Protocollführer adhi-
birt werden müsse, und hierbei gar keine Ausnahme gemacht
worden ist, wenn Ehe-Erbschaften nur die Erbfolge über einen
bestimmten Theil des Vermögens enthalten; so sind wir der
Meinung, daß auch bei solchen Ehe-Erbschaften ein Protocoll-
führer adhibirt werden muß.

2) Hiernächst verlangt noch die Herzoglich Braunschweig-
Oelsche Regierung darüber Nachsicht, wie unilaterale Ver-
träge sich von Schenkungen, die von Todeswegen zeichnen,
unterscheiden? Nach unserm Dafürhalten ergiebt sich dieser
Unterschied aus der Fassung des errichteten Instruments,
und auch daraus, daß nach dem allgemeinen Landrecht Th.
1. Tit. 12. §. 1037. nur eine bestimmte Sache oder Recht,

der Gegenstand des Schenkungsvertrags seyn kann, wohin gegen der Erbvertrag nicht nur über eine bestimmte Sache oder Summe, sondern auch über die ganze Verlassenschaft, oder über theilweis quoad personam derselben, statt findet.

Wir müssen jedoch diese Meinung Erw. Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung unterwerfen. Breslau, den 15. November 1803.

Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Auf Eure Anfrage vom 15. c., wegen Adhibirung eines Protocollführers bei Errichtung von Ehestiftungen, beschiden Wir Euch hierdurch dahin, daß sich die von der Braunschweig-Celle'schen Regierung erregten Zweifel: wenn eigentlich ein Erbvertrag vorhanden sey, und worin sich unilaterale Erbverträge von Schenkungen, die von Todeswegen geschehen, unterscheiden? von selbst erledigen, da die Disposition des Landrechts solches überall deutlich enthält. Die von Euch solcherhalb ausgeführte Auslegung ist auch richtig; da in dessen die gedachte Regierung jene Zweifel bloß erregt hat, in Beziehung auf die Frage: in welchen Fällen ein Protocollführer adhibirt werden müsse? so ist selbige dahin zu bescheiden: daß in allen Fällen, wo bei ihr der Zweifel entsteht, ob ein Protocollführer zu adhibiren, sie einen solchen zuzuziehen habe. Sind ic. Berlin, den 30. November 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Mathis Bd. 10. S. 214. 2r Abschnitt.

1. December 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 1. December 1803, betr. die Verwaltung der Depositenfonds bei den Untergerichten.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Ihr tragt in Eurem Berichte vom 15. v. M. mit Beziehung auf das unterm 17. October d. J. an Euch erlassene Rescript darauf an:

das Depositalwesen bei sämmtlichen Untergerichten Eurer Departements, mit Ausnahme derer der ersten Classe, nach der Festsetzung der Westpreussischen Regierungs-Instruction vom Jahre 1775 einrichten zu dürfen.

Wie Ihr selbst bemerkt, hat das angezogene Rescript lediglich die Kreisgerichte zum Gegenstande gehabt.

Bei den einzelnen Patrimonialgerichten müssen die Jurisdictionarien mit dem Justitiario für die Deposita allein haften, und es muß daher auch ihnen und ihren Gerichtshaltern die Art der Verwaltung ihres Depositorii überlassen werden. Gleiche Grundsätze finden in Absicht der Domai-

nen, Justiz, Aemter statt, indem bei diesen die Kriege- und Domainen-Cammern die Verwaltungsart des Depositorii zu bestimmen haben. Bei den städtischen Untergerichten der ersten Classe muß die Deposital-Ordnung von 1783 beobachtet werden, und bei andern Untergerichten der Immediat-Städte kann das Rescript vom 17. October c. ebenfalls Anwendung finden. Berlin, den 1. December 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

Neues Archiv Bd. 3. S. 204.

5. December 1803.

Rescript des Justizministeriums an die Ost- und Westpreussischen Landes-Justiz-Collegien v. 5. December 1803, betr. die Gerichtstame und Verpflanzung des Dennonisten.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir communiqueiren Euch hierneben zur Nachricht und Nachachtung in vorerwähnten Fällen, die Abschrift einer unter dem 24. v. M. *) an den Großkanzler, den Staatsminister Freiherrn von Schrötter und den General-Lieutenant Freiherrn v. d. Goltz ergangenen Cabinets-Ordre und deren Bellage, welche eine nähere Bestimmung des §. 7. der wegen des Dennonistenwesens emanirten Declaration vom 17. December 1801 enthält. Berlin, den 5. December 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Ost- und Westpreussischen Landes-Justiz-Collegia.

Neues Archiv Bd. 4. S. 181.

8. December 1803.

* Rescript des Justizministeriums an das Commercgerichte v. 8. December 1803, betr. die Einführung falscher Preussischer Münzen aus dem Auslande.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Es wird seit einigen Jahren mit der Einführung falscher Preussischer Münzen aus dem Auslande in Unsere Staaten, ein eigenes Gewerbe, besonders von Juden getrieben, und dem Staate dadurch ein so bedeutender Nachtheil zugesügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zur Steuerung dieses Unfuges die nachdrücklichsten Maßregeln genommen werden müssen. In dieser Rücksicht haben Wir resolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falsche Münze zum gerichtlichen Verschlage besichert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, Zwei Thaler guten Geldes von jedem Hundert Thaler falschem, welches durch seine Angabe beschlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgezahlt werden sollen; in dem Falle

*) S. solche davorst.

aber, daß nur falsches Geld entdeckt und beschlagnahmt wird, ohne daß der Denunciant den Einführer anzeigen muß, dem Denunciant ein halbes pro Cent verabreicht werden soll; welches jedoch nur dann statt finden kann, wenn der gefällige Denunciant selbst sich nicht zu hoch beläuft.

Diese allerhöchste Bewilligung, welcher Ich hiermit anzuweisen, nicht nur allen Euren Unterbehörden bekannt zu machen, sondern auch dieselbe durch die Zeitungen und Intelligenzen, besonders auch durch die Publication in den Juden-Synagogen zur allgemeinsten Wissenschaft zu bringen. Sind 10. Berlin, den 8. December 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Neues Archiv Bd. 3. S. 205.

15. December 1803.

Reisest des Justizministeriums an das Cammergericht v. 15. December 1803, daß 1791 in im Lande gebornen und ausgewanderten Söhne der vor dem 12. Februar 1792 eingewanderten und auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestreut werden soll.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unsern 10. Wir machen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß auf die Immediate-Aufträge des Militair-Departements durch die unterm 4. November c. an das gedachte Departement ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden:

daß der §. 10. zu 6. des allgemeinen Canton-Reglements vom 12. Februar 1792 als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebornen und ausgewanderten Söhne der vor dem 12. Februar 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestellt werden soll.

Sind 10. Geh. den Berlin, den 15. December 1803.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 1955. Nr. 63. de 1803. und Neues Archiv Bd. 3. S. 416.

16. December 1803.

Reglement des General-Directorial und Verkaufswes v. 16. December 1803, gegen die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte zum Markt zum Verkauf gebrachten Schaafwolle.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 10. 10. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir nöthig gefunden haben, die in Unserm Landesgesetze, besonders in den Edicten vom 16. Mai 1663, vom 15. Juni 1714 §. 4., vom 13. September 1764, in dem

Euch; und Zeug-Reglement vom 22. November 1772 im 5. §. des 1. Capitels, und in der Bekanntmachung vom 11. März 1801 enthaltenen Vorschriften, welche wider die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte zum Verkauf gebrachten Schaafwolle erlassen worden sind, näher zu erklären; so sehen Wir hierdurch folgendes fest:

§. 1.

Ein jeder Verkäufer der Wolle hat solche rein und sauber nach den Städten auf die Märkte zu bringen, die Schaafwolle vor der Schur in klarem Wasser waschen, sodann trocknen, auch die Unreinigkeiten von der Wolle absondern, demnächst die Schaafwolle scheren, die Wolle alsdann rein und trocken einpacken, keinesweges aber ansäuern, oder wohl gar mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermischen, auch so wenig Sterbe- und Kaufwolle, als andere bei der Wäsche oder sonst sich absondernde Wolle, welche jener gleich zu achten ist, noch sonst etwas darunter mengen zu lassen.

Ferner ist die Wolle, welche der Eigenthümer von fremdem unter seine Schaafwolle gebrachten Viehe genommen hat, nicht mit derjenigen Wolle, die von seinem Schaafstall gefallen ist, noch die Wolle von groben und feinschürigen Schaafen, noch die grüße Wolle mit der weißen Wolle zu vermengen, sondern es muß überhaupt eine jede Art Wolle, imgleichen die Hammel-, Rauf-, Kämmer- und Sterbewolle, besonders verpackt werden. Auch hat jeder Verkäufer die Gegend, wo die Wolle gewonnen ist, bei dem Kaufhandel getreulich anzuzeigen; und wenn Wolle von verschiedenen Gegenden und abweichender Güte von dem Eigenthümer zum Verkauf gebracht wird, so ist solche alsdann von einander in einzelnen Säcken abzusondern, und der Unterschied dem Käufer deutlich bekannt zu machen, auch demselben, bei Abschließung des Kaufs, eine genaue Beschreibung von der Beschaffenheit der verkauften Wolle zu überliefern.

§. 2.

Da, in so fern auswärtige Käufer die Wolle nicht sofort auspacken und untersuchen lassen können, leicht Streitigkeiten darüber, ob sie auch wirklich die eingekaufte Wolle, und nicht etwa vom Käufer oder von einem Dritten verfälscht worden sey, entstehen können, so müssen, um diesem so viel als möglich vorzubeugen, die Wollfäcke mit dem Siegel des Verkäufers, oder in dessen Ermangelung, mit einem öffentlichen Siegel an mehreren Stellen versehen werden, und die Käufer bei Eröffnung derselben eine Gerichtsperson zuziehen, um nicht des Rechts verlustig zu gehen, den Verkäufer noch in Anspruch nehmen zu können.

§. 3.

Obgleich den Wollverkäufern das Sortiren der verschiedenen Wollarten ohne alle Einschränkung nachgelassen wird, so wird ihnen jedoch dabei zugleich hiermit zur Pflicht gemacht,

den Käufer sofort davon zu unterrichten, ob der Kauf von factitir, oder nicht factitirter Wolle gelten solle; damit letzterer sich darnach richten, und, wenn ihm die factitirte Wolle nicht gefällt, vom Kaufe absteigen könne; wie denn auch der Verkäufer, in dem im 1. §. gedachten Schein über die Beschaffenheit der Wolle, sich zugleich über das geschene oder nicht geschene Sortiren ausdrücklich und der Wahrheit getreu auslassen muß.

§. 4.

Derjenige Wollverkäufer, welcher einer vorsätzlichen Verunreinigung oder Vermischung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe überführt wird, soll bei einkündiger Wolle für jeden leichten Stein im ersten Contraventionsfall zwölf Groschen, im zweiten Ueberrückungsfall zweimal und bei der dritten verglichenen Vergehung viermal so viel oder zwei Reichsthaler Strafe erleiden: Ist die Wolle aber zweischürzig, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten.

§. 5.

Bei dergleichen fehlerhaft befundener Beschaffenheit der Wolle soll der Käufer die Wahl haben, entweder von dem darüber abgeschlossenen Contracte, selbst ohne Verlust des etwaigen Angeldes, abgehen, oder dem Verkäufer so viel, als die Wolle, nach dem Gutachten der vereideten Sachverständigen, wegen solcher Fehler weniger werth ist, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können.

§. 6.

Wenn gleich ein Verkäufer der Wolle, bei welcher ein im §. 1. erwähnter Fehler wahrgenommen wird, einer vorsätzlichen Ueberrückung nicht überführt werden kann, so soll es dennoch für eine solcher gleich zu achtende, und nach den §§. 1 und 5. zu behandelnde Nachlässigkeit angenommen werden:

- a) Wenn die Wolle fast durchaus oder größtentheils naß, sehr sandig, oder mit vielen Klumpen und dergleichen verunreinigt befunden wird; ferner wenn die Wolle in beträchtlichen Quantitäten jeder Art von groben und feinschürzigen Schaaßen, oder auch solchen, welche von den Schaaßen verloren, imgleichen die von den gestorbene abgerissen, nicht minder wenn die nach dem Wollschäuer zusammen gefegte Wolle mit der guten Wolle vermischt, die grise mit der welschen vermengt, oder sonst jede Sorte nicht besonders verpackt worden ist.

- b) Wenn oben auf die Sacke bessere Wolle gesteckt worden ist, als sich in der Mitte befindet.

§. 7.

Dagegen ist es für einen bloß zufälligen Fehler der Wolle anzusehen:

- a) wenn die Wolle beim Transport derselben Regen be-

kommen hat, welches, ohne Beweis des Zufalls, als: dann auch schon anzunehmen ist, wenn der Verkäufer solches bei dem Verkauf gleich bestimmt angezeigt hat, und dabei die Wolle nicht bis zur Mitte des Sacks naß befunden, auch nicht bei allen, sondern nur bei den oberwärts gelegenen Sacken die Masse wahrgenommen, übrigens bei der Wolle selbst kein multriger Geruch bemerkt wird;

- b) wenn bloß hin und wieder etwas von Unreinigkeiten und kleinen Klumpen sich befindet, übrigens aber die Wolle rein und gut ist;
- c) oder sich in einem Wollball nur etwas grise und stickte Wolle an den Spitzen der Hammelschwänze, der Füße oder der Ohren befindet, und sonst die Wolle vorchriftsmäßig verpackt worden;

- d) wenn nur von einigen zugekauften Schaaßen, aus einer Gegend, wo die Schaaße nicht so feine Wolle als des Eigentümers Schaaße haben, etwas Wolle unter die feine gekommen, und solches unverhältnismäßig ist.

In diesen erwähnten Fällen, und wenn die Sachverständigen sonst keine erheblichen Gründe finden, den von dem Verkäufer behaupteten Zufall als unrichtig zu achten, derselbe auch dem Käufer eine gehörige Probe von der Wolle gegeben hat, findet weder die in dem §. 4. bestimmte Geldbuße, noch die §. 5. dem Käufer vorbehaltene Wahl statt, sondern es bleibt bei dem geschlossenen Handel.

§. 8.

Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer der Wolle sollen, zur Beurtheilung der guten und schlechten Eigenschaften der Wolle, drei, nach dem 202. §. des 10. Tit. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu vereidende Sachverständige, nemlich ein Zeug- und Raschmachermeister, ein Tuchmachermeister und ein Lohnknecht aus der nächsten Schärerei, welchem letzteren die, den übrigen Schaumellern zugelegten Gebühren zu bewilligen sind, bei der Unternehmung mit zuzugehen werden.

Wenn beide Theile, oder einer derselben, bei dem von diesen drei Sachverständigen abgegebenen Gutachten sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist von drei andern, nach erwähnter geschlichen Vorchrift zu vereidenden Sachverständigen ein anderweites Gutachten zu erfordern, und wenn dieses von der Meinung der ersten Schaumeller abweicht, nach der unter allen gegen einander zu vernehmenden sechs Sachverständigen sich findenden Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, im übrigen aber bei solchen Contraventionen und den darüber entstehenden Streitigkeiten, nach den, für die Mercantil-Prozesse im 30. Tit. des 1. Theils der allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren; jedoch mit solcher Beschränkung, daß in drei Tagen

eine jede Sache von der Art instruit und entschieden werden muß. Gegeben Berlin, den 16. December 1803.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Bock. v. Goldbeck. v. Struensee.
NCC. T. XI. S. 1965. Nr. 69. de 1803.

19. December 1803.

Land: Armen: und Invaliden: Reglement v. 19. December 1803, für die Ufermark.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, in der Cabinets-Ordnung vom 29. Februar 1795 der von den Ufermärktischen Ständen projectirten Land: Armen: Anstalt Höchstherrn Befehl und Wohlgefallen zu widmen, und solche zu genehmigen geruht, Wir, nach vorhergegangener Zuziehung Unserer getreuen Ufermärktischen Stände und nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Gegenstände, folgendes Reglement für diese zu Prenzlau errichtete Ufermärktische Provinzial: Anstalt haben entworfen lassen, dessen Beobachtung hiermit befohlen wird, und worauf auf das strengste gehalten werden soll.

Endzwecke der Anstalt.

Die Endzwecke der Ufermärktischen Land: Armen: Anstalt bestehen darin:

- 1) die auf Bettel betroffenen Vagabonden aufgreifen, zum Armenhause bringen, und dort versorgen, aber auch nach Maßgabe ihrer Kräfte beschäftigen und zur Arbeitsamkeit gewöhnen zu lassen.
- 2) Den im Dienste des Vaterlandes grau gewordenen Ufermärktischen Invaliden für ihre übrige Lebenszeit eine angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.
- 3) Jedem Ort strenger, wie bisher hat geschehen können, zur Erfüllung seiner Pflicht in Versorgung der einheimischen Armen anhalten zu lassen.

Das Land: Armen: Reglement vom 16. Juni 1792 wird zur Grundlage bei der Ufermärktischen Land: Armen: Anstalt angenommen.

Da diese Endzwecke, in so fern sie bei den übrigen in der Ufermark errichteten Land: Armenhäusern beabsichtigt worden, in den Districten der letztern, wie die Erfahrung zeigt, erreicht worden sind; so wird bei der Ufermärktischen Land: Armen: Anstalt das Land: Armen: Reglement vom 16. Juni 1792 zur Grundlage angenommen, und gegenwärtiges Special: Reglement enthält diejenigen Abweichungen und näheren Erläuterungen, welche bei der Ufermärktischen Land: Armen: Anstalt, nach Maßgabe der Verschiedenheit ihrer Endzwecke und der Localität nöthig befunden, und von den Ufermärktischen Ständen gewünscht worden sind.

I. Von der Aufhebung der Bettelerei und der Versorgung und Beschäftigung der aufgegriffenen Armen.

§. 1.

Zeit der Errichtung der Anstalt und Zahl worauf solche eingerichtet. Es hat dabei, daß das Ufermärktische Armenhaus bereits am 1. Juni 1797 eröffnet worden ist, sein Bemühen, und ist solches für jetzt auf 24 Arme eingerichtet worden.

§. 2.

District der Anstalt.

Zum District der Ufermärktischen zu Prenzlau errichteten Land: Armen: Anstalt gehören für jetzt sämtliche, sowohl im Ufermärktischen als im Stolpischen Kreise belegene Rittergüter, imgleichen die Städte Prenzlau und Stralsburg.

§. 3.

Ausnahme.

Dahingegen bleiben die in der Ufermark belegenen Königlichlichen Domainen: und Schulämter und deren Pertinenzen, imgleichen die zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güter, sämtliche übrige Ufermärktische Städte, und endlich diejenigen Rittergüter, welche bisher zum Strausbergischen Land: Armenhause ihre Beiträge errichtet haben, vor der Hand in der Association des letztern.

§. 4.

Jeder Bettler soll aufgegriffen werden.

Ein jeder, welcher sich in dem §. 2. benannten Districten bei dem Betteln betheiligen läßt, soll ohne Unterschied des Standes, Gewerbes, Religion und Alters aufgegriffen und zum Transport in das Land: Armenhaus zu Prenzlau befördert werden.

§. 5.

Auch fectende Handwerksburschen, unverscholtene Musikanten, Talschenspieler u. dgl.

Zu den Bettlern werden auch die fectenden Handwerksburschen und reisende Jäger, wenn sie sich das sogenannte Fecthen oder Betteln erlauben, und ferner diejenigen gerechnet, welche ohne besondere Erlaubnis des General: Ober: Finanz: Krieger: und Domainen: Directorii mit Musik, Marionetten, Talschen: und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen sich Geld zu verdienen suchen.

§. 6.

Wie es mit betretenden Invaliden gehalten werden soll.

Der betretende Invalid, welcher den Gnadenhalter, oder die für die Ufermärktischen Invaliden bestimmte Unterstützung erhält, oder in einem Invalidenhaus versorgt ist, soll, wenn er zum erstenmale aufgegriffen wird, zu seiner Correction sechs Monate im Hause für die Anstalt arbeiten, und unterdessen sein Gnadenhalter oder Unterstützungsumme, dem

Hause anheim fallen; zum zweitenmale aber seiner Begnadigung verlustig seyn, und aus dem Armenhause nicht wieder entlassen werden, es sey denn, daß er nach Verlauf mehrerer Jahre nachweisen könnte, daß er sich geessert und ein sicheres Unterkommen außer dem Hause habe.

§. 7.

Die Aufgegriffen der Bettler wird der Strafe befohlen.

Sämmtlichen Officianten, vorzüglich aber den Gutsbesitzern, Pächtern, Schulzen und Kräthern wird es zur Pflicht gemacht, die in dem Districte des Armenhauses sich zeigenden Bettler aufgreifen und in das Land-Armenhaus befördern zu lassen. Wer einen Bettler kauft, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld; oder verhältnismäßige Leibesstrafe; Schulzen, Kräther, Schenk- und Gastwirthe in die doppelte, Gerichts-Obriken aber, wiewohl in den Städten die Magistrats-Verordneten, und auf dem platten Lande die auf ihren Rittersitzen sich aufhaltenden Gutsseigenthümer, oder die ihre Stelle vertretenden Pächter, Verwalter und Justiciaren verurtheilt werden, in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn.

Dahingegen sollen diejenigen Schulzen, welche die meisten Bettler aufgreifen und in das Land-Armenhaus abliefern, oder sich sonst durch besonderen Fleiß und Eifer in Befolgung dieses Reglements auszeichnen werden, auf den Voranschlag der Direction aus den Fonds der Anstalt belohnet werden.

§. 8.

Die Land- und Steuerräthe, ingleichen die Forstbedienten und die Polizei-, Land- und Kreis-Ausreuter, sollen vorzüglich darauf sehen, daß sich kein Bettler einschleiche; sie sollen daher, wenn sie verglichen bei den fleißig vorzunehmenden Visitationen finden, solche aufheben und an die Schulzen der nächst belegenen Dörfer abliefern lassen.

§. 9.

Wie bei der Aufgriffung verfahren werden soll.

Wer einen Bettler aufgreift, muß denselben an den nächsten Gutsbesitzer, Pächter oder Schulzen zur weiteren Beförderung in das Armenhaus abliefern, weil einer von diesen den zur Aufnahme in das letztere erforderlichen Aufgriffungschein, in welchem die Gründe der Aufgriffung, der Name des Aufgegriffenen, der Ort und die Zeit der Aufgriffung, die Zeit der Abführung, und die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effecten, ingleichen die dem Führer vorgeschossenen Zehrungskosten des Aufgegriffenen, welche täglich auf zwei Groschen bestimmt werden, genau verzeichnet werden, ausstellen, auch den zum Transport erforderlichen Führer mitgeben muß.

§. 10.

Von Abführung des Aufgegriffenen in das Armenhaus.

Bei der Abführung des aufgegriffenen Bettlers in das

Armenhaus muß der Führer den erhaltenen Aufgriffungschein dem Syndico übergeben, und von demselben seine Abfertigung und die Ausstellung eines Attestes über die Abfertigung des Bettlers und der bei ihm gefundenen Effecten gewärtigen, und letzteres dem Absender zurückbringen.

§. 11.

Abfertigung des Führers.

Der Syndico muß des Endes bei der Abführung eines Armen sogleich durch einen der übrigen Officianten des Hauses herbeigerufen und der Führer von ihm nicht aufgehalten werden. Sollte daher der Syndico oder ein in seiner Abwesenheit von ihm zu bestellender qualifizierter Stellvertreter nicht in Prenzlau gegenwärtig seyn, so muß der Hausvater entweder einen der zu Prenzlau anwesenden Directoren der Anstalt herbeirufen, oder äußersten Falls den Führer selbst abfertigen.

§. 12.

Dem Führer werden bei der Abführung des Bettlers die im Aufgriffungscheine verzeichneten Zehrungskosten, desgleichen drei gute Groschen für die Meile an Transportgebühren, welche, in so fern zwei Führer notwendig gewesen und gebraucht worden sind, verdoppelt werden, ingleichen die im §. 13. erwähnten Fuhrkosten und Gebühren des Begleiters, vom Syndico erstattet, welcher solche in Rechnung bringt.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn der Aufgegriffene den Weg nicht zu Fuße gehen kann.

Wenn ein Aufgegriffener wegen Alters oder Kränklichkeit die Reise zum Armenhause nicht zu Fuße machen kann, so muß der Absender für denselben einen zwelfspännigen Wagen besorgen, wofür bei der Abführung für die Meile vier Groschen auf jedes der beiden Pferde vergütet werden. Dieser Wagen und Gespann werden auf den, aus den Transport-Stationen zu erreichenden Stationen, von Station zu Station gewechselt; so wie denn auch auf diesen Stationen dem Führer noch ein besonderer Begleiter vom Schulzen oder Vorsteher des Orts von Station zu Station mitgegeben werden muß, welcher von dem Führer drei Groschen für die Meile erhält.

§. 14.

Von der Vernehmung des Aufgegriffenen.

Sobald der Führer entlassen worden ist, wird der Eingebachte vom Syndico, oder in dessen Abwesenheit von Prenzlau, von einem der nächsten Directoren zum Protocoll vernommen:

wie er mit Vor- und Zunamen heiße, wie alt, woher gebürtig und welcher Religion, auch ob er ledig oder verheirathet sey und Kinder habe, wo sich die

selben aufhalten, auch welche Verwandte oder Angehörige er habe, welches Gewerbe er vormals betrieb, oder erlernt, woselbst sich derselbe bisher aufhalten habe, zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt sey?

In diesem Protocol muß auch das Datum der Ueberlieferung an den Hausvater des Armenhauses, wie auch welche Effecten und ob und wie viel der Arme baares Geld bei sich gehabt hat, auch ob und wie viel Zehrungskosten dem Führer haben erstattet werden müssen, bemerkt werden. Dieses Protocol muß der Syndicus mittelst gutachtlichen Berichts bei der Direction zur weitem Verfügung einreichen.

§. 15.

Wie es zu halten, wenn ein Einheimischer aufgegriffen ist.

Wenn aus diesem Protocol erheller, daß ein Gutsherr oder Gemeine den gesetzlichen Vorschriften wegen Versorgung der einheimischen Armen gemäß, den Bettler unterhalten muß, so wird solcher zwar vorläufig in das Haus aufgenommen, die Direction muß es aber mit Zuziehung des Protocols sogleich dem angegebenen Gutsherrn oder Gemeine melden, und wenn die Angabe richtig befunden wird, so muß der schuldige Theil sowohl Transport-, als Unterhaltungskosten erstatten.

§. 16.

Wenn der Eingebrauchte eines Verbrechens verdächtig ist.

Ist der Eingebrauchte eines Verbrechens verdächtig, so wird derselbe sofort dem Stadtgerichte zu Prenzlan überliefert, und liegt demselben die weitere Untersuchung nach den Bestimmungen des §. 97. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791, und des Edicts vom 21. Juli 1767 ob.

§. 17.

Ueblieferung des Eingebrauchten an den Hausvater.

Qualificirt sich der Bettler zur Aufnahme in das Armenhaus, so wird solcher mit einem von dem Syndico ausgestellten, den Vor- und Zunamen des Bettlers enthaltenden Receptions-Scheine dem Hausvater übergeben.

§. 18.

Reinigung desselben.

Nachdem der Hausvater die Ankunft des Armen in seinem Bude bemerkt hat, so übergibt er denselben, je nachdem er männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, dem Thürsteher oder dessen Frau.

§. 19.

Diese bringen ihn sogleich in das Reinigungs-Zimmer, wo er vollkommen gereinigt, gebadet, gekämmt und völlig in reine Hauskleidung eingekleidet wird.

§. 20.

Besichtigung desselben durch den Arzt.

Während dieses geschieht, muß der Hausvater dem Arzte die Ankunft des Bettlers bekannt machen, welcher letztere sich sogleich im Hause einführt, und den innern und äußern Gesundheitszustand des Eingebrauchten untersucht.

§. 21.

Behandlung desselben wenn er krank ist.

Ist letzterer krank, so wird er in das Krankenzimmer gebracht, und ihm sogleich die nöthige Arznei und Diät vorgeschrieben.

§. 22.

Arme, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet, oder wahnsinnig sind, werden zwar vorläufig in die Anstalt aufgenommen; es muß aber an die Direction zur weitem Verfügung ungesäumt berichtet werden.

§. 23.

Bei der Aufnahme der Weibspersonen muß der Arzt ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob selbige schwanger sind, und etwaigen Verheimlichungen der Schwangerschaft und Geburt zuvor zu kommen bemüht seyn.

§. 24.

Gesunde Arme werden zur Arbeit angewiesen.

Ist der Angekommene gesund, so muß ihm der Hausvater seinen Platz im Arbeits- und Speisessaal, und seine Schlafstelle, imgleichen seine Arbeit im Arbeitssaal anweisen, und ihm, wenn er unwillig ist, in den vorgeschriebenen Arbeiten Unterricht geben.

§. 25.

Art der Arbeit.

In der Regel werden sämtliche Arme mit der Daumwollspinnerei beschäftigt, doch kann der Hausvater nach Beschaffenheit der Umstände diesem oder jenem Flachs oder Wolle zu spinnen geben, je nachdem sie dazu geschickt sind.

§. 26.

Quantität derselben.

Jeder Arme muß täglich, wenn er gesund ist, ein Stück von 20 Fäden, jede Fäde zu 40 Fäden, nach dem Berliner Haspel, dessen Umfang 37 Elle beträgt, es sey in Daumwolle, Wolle oder Flachs, spinnen.

§. 27.

Ueberspinnst.

Was ein Armer über ein Stück spinnst, wird ihm als Ueberspinnst, über dessen Betrag der Hausvater mit jedem Armen ein Buch führt, zu Gute gerechnet, und am Ende jeder Woche daar ausgezahlt. Jedes Stück vom Ueberspinnst wird in den ersten sechs Wochen nach der Aufgreifung mit 3 Pf. und in der Folge mit 6 Pf., denjenigen

aber, die ein Jahr lang Uebergespinnst geliefert haben, mit 9 Pf. bezahle.

§. 28.

Arme können bei ökonomischen Einrichtungen ausgezogen werden.

Dem Hausvater wird gestattet, sich der Armen auch zu Einrichtungen in der Oeconomie zu bedienen. Für diejenigen, welche fortwährend hierzu gebraucht werden, wird als les Gespinnst, welches sie nebenher besorgen, als Uebergespinnst berechnet, und mit dem höchsten Satze zu 9 Pf. für das Stück vergütet.

§. 29.

Die Armen müssen beständig beschäftigt werden.

Da die im Hause befindlichen gesunden Armen zur beständigen nützlichen Thätigkeit gewöhnt werden sollen, so müssen sie selbst dann, wenn sie ihr tägliches Pensum schon beschafft haben, die noch übrige Zeit entweder mit Uebergespinnst oder mit anderer Arbeit für sich, als Nähen, Stricken u. dgl. zubringen.

§. 30.

Wenn die Arbeit des Morgens anfangt und wie lange sie dauert.

Die Armen werden alle Morgen um vier Uhr vom Thürknecht geweckt, da ein jeder aufstehen, sich waschen, anziehen und sein Bett machen muß.

§. 31.

Um fünf Uhr fängt die Arbeit in den Arbeitsfälen an, und dauert ununterbrochen bis sieben Uhr fort.

§. 32.

Erste Freistunde.

Von sieben bis acht Uhr wird gefrühstückt und ist zugleich die erste Freistunde.

§. 33.

Um acht Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis zwölf Uhr.

§. 34.

Zweite Freistunde.

Um zwölf Uhr ruft der Thürknecht zum Mittagsessen, und nach demselben ist bis ein Uhr die zweite Freistunde.

§. 35.

Um ein Uhr nimmt die Arbeit wieder ihren Anfang, und dauert bis sieben Uhr.

§. 36.

Um sieben Uhr ruft der Thürknecht zum Abendessen, und nach demselben haben die Armen bis neun Uhr die letzten Freistunden.

§. 37.

Benutzung der Freistunden.

Während der Freistunden werden die Armen vom Thürknecht auf dem Hofe und im Garten herumgeführt, und darf keiner, der nicht krank, oder anderweitig beschäftigt ist, von denselben zurück bleiben.

§. 38.

§. 38.

Verhaltung der Armen während der Mittags-Ruhzeit.

Jeder Arme ist verbunden, wenn der Thürknecht ruft, sich in dem Speisefae einzufinden. Wer sich zur rechten Zeit nicht einfindet, soll mit Entziehung des Essens bestraft werden.

§. 39.

Im Speisefae soll jeder angezogen, anständig und ruhig erscheinen, sich ohne Lärm und Geschrei an den ihm angewiesenen Platz niederlegen, und sich bei dem Gebete, welches der Hausvater vor und nach dem Essen laut verrichtet, andächtig bezeigen.

§. 40.

Wer die Ordnung im Speisefae stört, soll aus demselben verwiesen, und nach den Umständen einen bis drei Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

§. 41.

Vertrafung derjenigen, die das Tischgeräth beschädigen.

In gleicher Art wird derjenige gestraft, der das Tischgeräth zertrümmet, oder auf andere Art muthwillig verdirbt.

§. 42.

Art der Erziehung.

Die Erziehung werden nach dem von der Direction genehmigten Rükensettel verabreicht, und das Bier des Mittags jedem in einer besondern Kanne gereicht.

§. 43.

Ernährung der Kranken.

Die Kranken erhalten diejenigen Speisen, welche der Arzt ihnen als dienlich vorschreibt.

§. 44.

Die Geschlechter sollen separirt werden.

Die Weibspersonen sollen von den Mannspersonen durchgängig, und auch bei dem Essen getrennt werden. Hier von findet jedoch, besonders im Winter, eine Ausnahme, in so fern die Anzahl der Armen sich nicht über 10 bis 12 beläuft, statt.

§. 45.

Reinhaltung des Hauses.

Sobald die Armen bei der Arbeit sind, werden die Schlafsäle, Gänge und Treppen von dem Thürknecht und seiner Frau rein gehalten und zur gehörigen Zeit gesäubert, auch im ganzen Hause, besonders aber in den Arbeitsfälen, allenfalls zu wiederholten Malen, mit Essig geräuchert.

§. 46.

In den Freistunden werden die Fenster der Arbeitsfäle Winter und Sommer geöffnet, und ein gleiches findet in den Schlafsälen den ganzen Tag über statt.

§. 60.

Jeder muß sich bei dem Gottesdienste einfinden.

Jeder Arme, außer den Juden, muß sich bei dem jeweiligen Gottesdienste zur bestimmten Stunde einfinden.

§. 61.

Sich dabei ordentlich betragen.

Ein jeder soll sich dabei ehrerbietig und andächtig betragen, und auf keine Art die Andacht stören.

§. 62.

Wie es mit Aufstellung der Gesangbücher zu halten.

Die Gesangbücher werden am Sonntage Morgen durch den Hausvater an die Armen ausgetheilt, und soll jeder das erhaltene Gesangbuch Sonntag Abend wieder abliefern.

§. 63.

Wie es zu halten, wenn einer zur Communion gehen will.

Wer zur Communion gehen will, welche alle sechs Wochen Sonntags ausgetheilt wird, muß sich Donnerstags vorher bei dem Hausvater melden, welcher solches dem Prediger anzeigt.

§. 64.

Wie die Kinder beschäftigt werden.

Die Kinder im Armenhause werden nach einer Stadtschule geschickt, und von dem Schullehrer daselbst in den gewöhnlichen Schulfunden unterrichtet.

§. 65.

Außer diesem Unterricht werden sie von dem Hausvater und dessen Frau zu einer ihrem Kräften angemessenen Arbeit angehalten, und zur Thätigkeit gewöhnt.

§. 66.

Wie sollen unter ständiger Aufsicht gehalten werden.

Sie bleiben daher unter beständiger Aufsicht des Hausvaters und seiner Frau, werden so viel wie möglich, und auch bei dem Essen, von den übrigen Armen abge sondert, auch des Nachts zum Schlafen nach Verschiedenheit des Geschlechts und Alters unter die Officialen und Domestiken des Hauses vertheilt.

§. 67.

Diesem, so sich auszeichnen, sollen belohnt werden.

Kinder, welche sich ein ganzes Jahr hindurch vorzüglich durch Fleiß und gute Aufführung hervorgethan haben, sollen der Direction angezeigt werden, welche auf ihre angemessene Belohnung Bedacht nehmen wird.

§. 68.

Sie sollen in der Folge weiter untergebracht werden.

Sobald die Kinder das nöthige Alter und die gehörigen Kenntnisse im Christenthume erreicht haben, müssen sie bei einer Predhererschaft oder Lehrhern untergebracht werden, worauf die Direction ihr besonderes Augenmerk zu richten hat.

§. 69.

Von den betretenden Juden und deren Behandlung.

Die im District des Armenhauses betretenden Juden werden gleich andern Bettlern aufgegriffen, in das Armenhaus gebracht und hier zur Arbeit angehalten.

§. 70.

Sie können sich nicht entbrechen, mit den übrigen im Armenhause befindlichen Armen zu essen.

§. 71.

Gottesdienst derselben.

Die Judenschaft zu Prenzlau muß einen sichern und rechtschaffenen Mann aus ihrer Gemeine ernennen, welcher die im Armenhause befindlichen Juden am Sabbath zu ihrem Gottesdienst abholt, und nach Endigung desselben wieder zurückbringt, und ist die Judenschaft, wenn jene unter dessen entweichen, dafür verantwortlich.

§. 72.

Was die im Hause befindlichen Juden am Sabbath und den übrigen jüdischen Feiertagen versäumen, müssen sie am Sonntage nacharbeiten.

§. 73.

Wie es mit dem Begräbnisse der im Hause stehenden Armen gehalten werden soll.

Stirbt ein Armer im Hause, so muß der Hausvater den Todesfall dem Synbico sofort melden, und das Begräbniß besorgen, zu dessen Kosten der etwa vorhandene Rest des Uebergeplünstes, imgleichen das etwa mitgebrachte Vermögen des Verstorbenen, verwandt werden soll.

§. 74.

Wer denselben brecht.

Den Ueberrest des Uebergeplünstes und das mitgebrachte Vermögen und Effecten, welche während ihres Aufenthaltes im Hause vom Hausvater unter Controлле des Synbico gehörig verwahrt worden sind, erhalten die Verwandten oder Erben des Verstorbenen, wenn sie bekannt sind, und die Kasse des Hauses kann nur bei gänzlicher Unbekanntheit derselben darauf Anspruch machen.

§. 75.

Wie lange ein Armer im Hause verbleiben soll.

Die Zeit und Dauer des Aufenthaltes eines Armen im Hause wird, wenn er zum ersten Male aufgegriffen wird, in der Regel auf zwei Jahr bestimmt, jedoch muß der Arme vor seiner Entlassung bestimmt angeben und mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen, wo und auf welche Art er sich künftig ernähren will.

§. 76.

Wer zum zweiten Mal als Bettler aufgegriffen wird, soll in der Regel nie wieder entlassen werden; und diese Vor-

Schiffe ist jedem Armen bei seiner ersten Freilassung zu Protocoll bekannt zu machen.

§. 77.
In welchem Falle diese Zeit abzukürzen ist.

Die Ehemännliche Cammer kann jedoch, auf den nach dem §. 144. von der Direction an dieselbe zu erstattenden Bericht, die Dauer des Aufenthaltes des Armen im Armenhause in dem Falle abkürzen, wenn sich aus dem Berichte des Hausvaters über die gute Aufführung desselben, und aus dem nach den Spinnrechnungen zu beurtheilenden Fleiße desselben ergibt, daß der Endzweck der Anstalt, ihn zum thätigen Leben zu gewöhnen, erreicht worden ist, und sich eine schädliche Gelegenheit zur anderweitigen Unterbringung desselben ereignet, zu deren Ausmittelung beizutragen die Direction sich bemühen wird.

§. 78.
Wie bei Entlassung der Armen verfahren werden soll.

Diejenigen Armen, welche entlassen werden, bekommen ihre mitgebrachten Kleidungsstücke, Geld und Effecten, und außerdem, wenn ihr mitgebrachtes Geld nicht zureicht, einen Zehrpennia, welcher auf einen Groschen für die Meile, bis zu demjenigen Orte, wo ihr bleibendes Unterkommen zu finden sie nachweisen können, und wohin sie sich daher begeben wollen, bestimmt wird.

§. 79.
Die Vorschriften des Reglements sollen den Armen bekannt gemacht werden. Alle hier, festgesetzte Punkte sollen auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende solche, so weit sie die Armen betreffen, gleich nach geschehener Entlassung ihnen vom Hausvater vorgelesen, und dieses von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

II. Von der Versorgung der Invaliden.

§. 80.
Anzahl der zu versorgenden Invaliden.
Es sollen aus den Fonds der Anstalt 34 Invalide, wovon 30 auf das platte Land, 3 auf Prenzlau und einer auf Stralsburg gerechnet werden, eine Unterstützung erhalten.

§. 81.
Wozu diese Versorgung besteht.
Diese Unterstützung besteht in der Regel in zwanzig Thaler für einen jeden.

§. 82.
Die Erhöhung dieses Einkommens bleibt auf den Fall, wenn die Preise der Bedürfnisse sich beträchtlich erhöhen sollten, vorbehalten.

§. 83.
Auch sollen solche Invaliden, welche vorzüglich hilfsbedürftig sind, von Zeit zu Zeit, in so fern der dazu be-

stimmte Fond hinreicht, eine extraordinäre Beihilfe erhalten.

§. 84.
Wie den Invaliden diese Versorgung gereicht wird.
Ein jeder in die Anstalt aufgenommene Invalide kann die nach dem §. 81. ausgesetzte Unterstützungssumme, gegen eine von demselben ausgestellte, und von der Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter oder Gerichtshalter attestirte Quittung, bei dem Inspectarius des Armenhauses monatlich abholen und an seinem gewöhnlichen Wohnorte verzehren.

§. 85.
Wer dazu aufgenommen werden soll.
Zur Aufnahme in diese Anstalt sollen vorzüglich Ufermärkische Invaliden aus dem associirten Districte genommen, und nur in deren Ermangelung andere zur Erfüllung der Anzahl zugelassen werden.

§. 86.
Die Direction der Ufermärkischen Land-Armen-Anstalt entscheidet über die Aufnahme der Invaliden in dem ihr im 6. Abschnitt vorgezeichneten Gange, und müssen daher Aufnahme-Gesuche bei derselben angebracht werden.

III. Von der Association der Stände und den Fonds der Anstalt.

§. 87.
Der Fond besteht hauptsächlich aus den Beiträgen der Gutsbesitzer und Einwohner.
Der Fond, aus welchem die Land-Armen- und Invaliden-Anstalt unterhalten wird, besteht hauptsächlich aus den Beiträgen der Gutsbesitzer und der übrigen Eingekessenen in der associirten Provinz.

§. 88.
Repartition der Beiträge.
Diese Beiträge werden verhältnismäßig und zwar nach den bei den übrigen Land-Armen-Anstalten angenommenen Sätzen unter sämtliche Gutsbesitzer und Eingekessene repartirt, und es gilt auch hierbei der Grundsatz, daß ein jeder zu denselben in eben demselben Maße beitragen müsse, als er dem Ansprüche des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

§. 89.
Bezeichnung der Herten und Einlieger von denselben.
Herten und Einlieger sollen, weil sie selbst dürftig sind, mit allem Beiträge zur Land-Armen- und Invaliden-Anstalt verschont werden.

§. 90.
Welche Classen einen geringeren Beitrag entrichten.
Aus gleichem Grunde sollen auch Land-Handwerker, Krüger, Fischer, Theerbrenner, Ziegelbrenner, Gärtner,

Feldscheerer und Schäfer einen geringern Satz beitragen, als bei den übrigen Land-; Armenhäusern angenommen worden ist.

§. 91.
Beitrag der Städte Prenzlau und Strassburg.

Mit den Städten Prenzlau und Strassburg ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Prenzlau ein Annuum. Quantum von 204 Rthlr. 15. Gr. 4 Pf. und Strassburg ein desgleichen von 75 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. alljährlich zur Armen-Anstalt beitragen soll.

§. 92.
Wie die Beiträge einzulegen werden.

Sämmtliche Beiträge des platten Landes werden mit teils vierteljährlicher Vorausbezahlung an den Rentanten der Anstalt, bei Vermeidung der durch den Kreis-Ausreuter mit teils Requisition des Kreis-Directorii zu bewirkenden Execution, entrichtet.

§. 93.
Dahingegen haften die Magistratsräthe zu Prenzlau und Strassburg für prompte vierteljährliche Vorausbezahlung obiger Aversional-Summen, und sie müssen solche daher zu rechter Zeit nach einem Verhältniße, dessen vorschriftsmäßige Regulierung, unter Authorisation der vorgeordneten Behörden, ihnen überlassen bleibt, von den Einwohnern einziehen.

§. 94.
Erhöhung und Verminderung derselben.

Eine Erhöhung oder Verminderung der jetzt festgesetzten Beiträge nach Maßgabe der Bedürfnisse der Anstalt wird vorbehalten, jedoch ist hierzu die Genehmigung der vorgeordneten Landes-Ober-; Polizei-Behörden erforderlich, und soll die Erhöhung ohne dringende Gründe nicht geschehen. Auch sollen die Beiträge nie anders als zur Steuerung der Bettel-, Aufhälfe der Armuth und andern gemeinnützigen der ganzen associirten Provinz zu gute kommenden Endzwecken verwandt werden.

§. 95.
Oeffentliche Bekanntmachung, wann sie vorzuziehen werden.
Damit die Eingelassenen der letztern von der vorschriftsmäßigen Verwendung der zu entrichtenden Beiträge und von den Fortschritten der Anstalt 4 derzeit unterrichtet sind, so soll die Direction der Anstalt alljährlich gegen den Sonntag Lätare allen Predigern in der associirten Provinz einen gedruckten Extract von dem Zustande der Anstalt nach Anlei- tung des §. 75. des Land-; Armen-Reglements vom 16. Juni 1791 zustellen; hiervon aber den geistlichen Collegien der Provinz jederzeit Anzeige machen.

§. 96.
Dieser Extract soll alljährlich am Sonntage Lätare in

sämmtlichen Kirchen der associirten Provinz, und mithin auch in Prenzlau und Strassburg, von den Canzeln bekannt gemacht, und zugleich eine zweckmäßige Predigt, welche das Andenken an die abgestellte Bettelei mit Dank erneuert, und die Pflichten der Milderthätigkeit zum Gegenstande hat, von jedem Prediger gehalten werden.

§. 97.
Auswärtige Collecte zum Besten der Armen-Anstalt.
Dabei sollen die Beiden an den Kirchthüren ausgestellt und darin zum Besten der Anstalt eingesammelt werden, woraus also ein zweiter Fond für die Anstalt entsteht, und sollen diese Collecten-Gelder alljährlich an den Rentanten der Anstalt von den Inspectoren eingeschickt, zugleich aber der Betrag der Collecte der Direction angezeigt und nachge- wiesen werden.

§. 98.
Der ordnungsmäßige Erwerb der Armen steht zur Cassa.
Außer diesen Fonds der Anstalt wird der Betrag des vorschriftsmäßigen Gelpinnses zur Cassa der Anstalt be- rechnet.

§. 99.
Dergleichen die Strafen.
Ferner fließen die Strafen der Vergehungen gegen die- ses Reglement, nach Abzug des auf die Hälfte bestimmten Denuncianten-Antheils, zur Cassa der Anstalt.

§. 100.
Wie auch freiwillige Beiträge.
Endlich fließen auch die etwaigen freiwilligen Beiträge zu derselben, und wird die reichliche Entrichtung derselben den Gebern das Bewußtsein einer guten Handlung verschaf- fen, und Er. Königl. Majestät zum Allerhöchsten Wohl- gefallen gereichen.

IV. Von der Versorgung der einheimischen Armen.

§. 101.
Einheimische Arme gehören nicht zur Versorgung dieser Anstalt.
Da die Fonds der Anstalt, welche nach dem oben an- geführten nur zu 24 Armen und zu 34 Invaliden angelegt ist, zur gleichmäßigen Versorgung der einheimischen Armen in der associirten Provinz nicht hinreichen würden, so kann sich die Anstalt für jetzt mit der letztern nicht befassen.

§. 102.
Sondern jeder Ort hat seine Armen zu versorgen.
Vielmehr muß jeder Ort seine Armen nach Vorschrift der Landes-Gesetze selbst versorgen, und haben die Gerichts- Obrigkeiten auf die Befolgung der letztern ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

§. 103.

Mittel dazu.

Es sollen daher an einem jeden Orte in der associirten Provinz besondere Armen-Cassen errichtet werden, in so fern solche nicht bereits vorhanden sind.

§. 104.

Jedem Orte bleibt überlassen, die Einrichtung zur Versorgung seiner Armen nach den Local-Verhältnissen zu machen.

§. 105.

Wer solche versorgen muß.

In Ansehung der Verbindlichkeit der Verwandten eines Armen zu dessen Versorgung, bleibt es bei den Vorschriften der Landesgesetze.

§. 106.

In Ermangelung solcher Verwandten, welche zur Versorgung eines Armen schuldig und im Stande sind, fällt dieselbe der Obrigkeit und der Gemeinde zu.

§. 107.

Wer den durch Schwachheit des Alters Verarmten versorgen muß.

Der Arme, der durch Schwachheit des Alters verarmt, muß von demjenigen unterhalten werden, der nach den Vorschriften des Landesgesetzes hierzu verbunden ist.

§. 108.

Wer die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Armen bestimmt.

Bei vorkommenden Bedenkllichkeiten über die Verbindlichkeit dieser oder jener Gemeinde in der associirten Provinz zur Unterhaltung eines Armen, oder zum verhältnismäßigen Beitrage hierzu, hat die Direction der Ultermärkischen Land- Armen-Anstalt die nächste Entscheidung, und die Befugniß, wenn eine Gemeinde in Unterhaltung ihrer Armen säumig sein sollte, die Unterhaltung derselben interimistisch festzusetzen, und den säumigen Gutsbesitzer oder Gemeinde durch Zwang dazu anzuhalten.

§. 109.

Mittel gegen diese Bestimmung.

Demjenigen Interessenten, welcher sich bei der interimistischen Entscheidung der Direction nicht beruhigen will, steht frei, darüber bei den höhern Landes- Polizei- Behörden Beschwerde zu führen, oder aber die Sache zur processualischen Entscheidung des Obergerichts der Provinz zu bringen.

§. 110.

Bis auf einem von diesen Beiden ein anderes festgesetzt worden ist, muß die interimistische Entscheidung der Direction ohne Widerrede befolgt werden.

V. Von dem Verhältnisse der Ultermärkischen Land- Armen-Anstalt gegen die übrigen Ultermärkischen Land- Armen-Häuser.

§. 111.

In welches Armenhaus die auswärtigen Bettler gebracht werden sollen.

Ein jeder auswärtiger Bettler muß in dasjenige Armenhaus gebracht werden, in dessen District er beim Betteln ertappt und angehalten worden ist.

§. 112.

Eine Zurückführung von einem Hause in das andere findet nicht statt.

Sollte er behaupten, in dem District eines andern Armen-Hauses gebettelt zu haben und nicht aufgegriffen worden zu seyn, so müssen diejenigen, welche bei der Unterlassung der Aufgreifung desselben gefehlt haben, der jedesmaligen Behörde zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung angezeigt werden.

§. 113.

Wie es mit den von Berlin und Potsdam gekommenen und in dem District des Armenhauses aufzunehmenden Armen gehalten werden soll.

Dahingegen bleibt es in Ansehung der aus Berlin und Potsdam in den District der Ultermärkischen Anstalt oder aus letzterm nach Berlin und Potsdam gekommenen Bettler bei den Vorschriften der §. 113-115. des Land- Armen-Reglements vom 16. Juni 1791, welche auch in Ansehung der Ultermärkischen Anstalt zur Norm dienen müssen.

VI. Von der Direction der Ultermärkischen Land- Armen-Anstalt und deren Verhältnisse gegen die Ultermärkische Krieger- und Domainen-Cammer.

§. 114.

Direction des Armen-Hauses.

Die Direction der Ultermärkischen Land- Armen- und Invaliden-Anstalt wird beständig von vier ständischen Mitgliedern unentgeltlich geführt.

§. 115.

Von der Wahl derselben.

Die Wahl dieser Direction geschieht jährlich auf den Kreistagen, so daß jährlich einer abgeht, und durch den neu erwählten ersetzt wird. Der erwählte Director muß jedoch, unter Einreichung des Wahlprotocolls, der Ultermärkischen Cammer zu ihrer und des General-Directorii Genehmigung angezeigt werden.

§. 116.

Keiner, der nicht sechszig Jahre alt ist, kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 117.

Wer den Vorzug dabei führt.

In der ersten Direction bestimmt die Anzahl der Stimm-

innen für jedes Mitglied den Vorsitz, in dem folgenden hat ihn derjenige, der das Geschäft im vierten Jahre versieht.

§. 118.

Wenn sich die Direction versammelt.

Die Direction versammelt sich, so oft es vorkommende Fälle erfordern, in der Regel aber monatlich kurz vor der Versammlung des Ufermärkischen Kreis-Directorii, um dieselben die nöthigen Anzeigen zu thun, und durch dasselbe die Provinz von dem Besande der Anstalt zu benachrichtigen.

§. 119.

Die Direction schließt die Contracte.

Die Direction schließt die Contracte mit allen Lieferanten über sämtliche Consumtions-Artikel und über sämtliche Bedürfnisse des Hauses, und überzeugt sich von ihrer richtigen Erfüllung.

§. 120.

Hat die Revision der Anstalt.

Sie revidirt die Listen vom Zuwachs und Abgang im Hause überhaupt sowohl, als die Lazareth- und Spinn-Listen.

§. 121.

Führt die Anstalt ihre Bücher.

Die Direction überzeugt sich durch den Augenschein, und auch oft außer den zur Verammlung festgesetzten Terminen davon, ob den Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und der Ordnung im Hause nachgelebt wird; ob die Armen gehörig ernährt, erwärmt, gekleidet und behandelt werden, wie auch, ob für die Kranken und Kinder gehörig gesorgt wird.

§. 122.

Sorgt, daß der Endzweck der Anstalt erreicht werde.

Sie überzeugt sich ferner davon, ob die Armen, dem Geist der Anstalt gemäß, zur Arbeit und zur Thätigkeit angehalten werden, und ob jeder Officiant seiner Schuldigkeit nachkommt.

§. 123.

Hilft den Geschwunden ab.

Sie sucht den vorkommenden Beschwerden prompt und gründlich abzuhelfen, und zwar in so fern solches innerhalb der ihrem Geschäftskreise gesetzten Grenzen geschehen kann, durch unmittelbare Verfügung, sonst aber durch Beförderung der geführten und von ihr untersuchten Beschwerden zur Entscheidung der Churmärkischen Cammer.

§. 124.

Entscheidet über die Vergehungen, welche Bezug auf das Land-Armen-Messen haben.

Sie entscheidet über diejenigen Vergehungen der in der associirten Provinz wohnenden Einwohner, welche in Rücksicht auf das Land-Armen-Wesen begangen werden, nach

Maassgabe des §. 7. dieses Reglements und nachdem der Justitiarius über einen dergleichen Fall sein Gutachten abgegeben hat.

§. 125.

Wie solche untersucht werden sollen.

Zur Untersuchung einer dergleichen Vergehung bedient sie sich des Ufermärkischen Kreis-Directorii, welches auf ihre Requisition solche zu führen schuldig ist, und in so fern die Excesse zu Prenzlau und Strassburg vorgegangen sind, solche durch die Magistrate führen lassen kann.

§. 126.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Direction.

Demjenigen, der mit der Entscheidung der Direction nicht zufrieden ist, steht es frei, sich dieweil bei der Churmärkischen Cammer und dem General-Directorio zu beschweren, an welche Behörden sodann die Acten von der Direction eingeschickt werden müssen.

§. 127.

Wie es zu halten, wenn höhere Strafen nothwendig.

Wenn die Direction und der Justitiarius der Anstalt dafür halten, daß auf eine höhere Strafe als die im §. 7. zu erkennen sey, so muß die Direction die vollständig instruirten Acten mittelst gerichtlichen Verichts bei der Churmärkischen Cammer zur Entscheidung bei derselben, oder bei der Cammer, Justiz-Deputation einreichen.

§. 128.

Von Verlesung der gegebenen Krappelführen.

In gleicher Art, wie in den §§. 123—126. festgesetzt worden, wird es mit Untersuchung und Entscheidung über die in dem Districte des Armenhauses verbotswidrig gegebenen Krappelführen gehalten, als worüber der Direction ebenfalls die Cognition zusteht.

§. 129.

Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimischen Armen.

In Ansehung der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimischen Armen, hat es bei dem vierten Abschnitte dieses Reglements sein Verwenden, und wird auch hierüber die Untersuchung durch das Ufermärkische Kreis-Directorium geführt.

§. 130.

Verhältnis der Direction zur Churmärkischen Cammer.

Die Ufermärkische Land-Armen-Direction steht gegen die Churmärkische Cammer in dem Verhältnis eines Pollzei- und administrirenden Collegii gegen die Landes-Polizei und Finanz-Behörde.

§. 131.

Der Direction bleibt das Kassen- und Rechnungswesen, die Aufnahme und Entlassung der Bettler, die Beforgung

der Wirthschaftsbedürfnisse, Revision der monatlichen Extracte und Arbeitslisten unter den unten folgenden Einschränkungen allein überlassen.

§. 132.

Die Churmärkische Cammer und das derselben vorgesetzte General-Directorium führen die Oberaufsicht über das Insinirum und die vorschriftsmäßige Controlle über dasselbe.

§. 133.

Der Rentant des Insinirums führt die Rechnung von Trinitatis zu Trinitatis, und legt solche vier Wochen nach Ablauf des Trinitatis-Termins der Direction zur Abnahme vor.

§. 134.

Die Direction macht Erinnerungen über die Rechnung, und legt letztere mit denselben den Deputirten der Stände vor, welche alsdann über beides ihre Erinnerungen machen, und solches an die Direction beschränken.

§. 135.

Die Direction fertigt die von ihr und den Deputirten der Stände gemachten Erinnerungen dem Rentanten zur Beantwortung zu.

§. 136.

Die Direction reicht die Rechnung nebst den Belägen, imgleichen das Abnahme-Protocoll, welches die Erinnerungen der Direction und der ständischen Deputation enthält, und endlich die Beantwortung des Rentanten bei der Churmärkischen Cammer ein.

§. 137.

Letztere nimmt aus dem Abnahme-Protocoll der Direction und der Stände ein eignes Abnahme-Protocoll, welches die noch unabgemachten Erinnerungen der Direction und Deputirten enthält, auf, und reicht dieses nebst der Rechnung und den Belägen auf dem verfassungsmäßigen Wege bei der Ober-Rechen-Cammer ein.

§. 138.

Die im §. 136. vorgeschriebene Einreichung der Rechnung bei der Churmärkischen Cammer soll jedesmal binnen drei Monaten nach dem Ablauf des Trinitatis-Termins geschehen.

§. 139.

Weshalb bei Anfertigung des Etats:
Der Etat der Armen Anstalt wird alle sechs Jahr mit Zuziehung der ständischen Deputirten neu formirt, und sechs Monate vor dem Trinitatis-Termine desjenigen Jahres, mit welchem er seinen Anfang nimmt, von der Direction mit dem darüber wegen der vorgekommenen Abänderungen aufgenommenen Protocoll bei der Churmärkischen Cammer, und

durch letztere bei dem General-Directorio zur Bestätigung eingereicht.

§. 140.

Bei den Justificatorien desselben und der Rechnung.
Die Justificatoria sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe der Anstalt werden, in der Regel, von der Direction selbst ausgestellt.

§. 141.

Dieselbe muß aber in folgenden Fällen die Bestätigung der Churmärkischen Cammer nachsuchen:

- 1) Bei Erhöhung und Herunterlegung der Beitragsätze,
 - 2) bei Erhöhung oder Verminderung der Besoldungen,
 - 3) bei allen Ueberschreitungen der Etatsätze,
- und muß in dem letztern Fall die Genehmigung, ehe die Ausgabe geschieht, nachgesucht und erwartet werden.

§. 142.

Die Direction reicht alle Vierteljahr bei der Churmärkischen Cammer:

- 1) Einen Geld-Extract,
- 2) Einen Naturalien-Extract,
- 3) eine Liste der Armen, aus welcher der Zu- und Abgang zu ersehen ist,
- 4) eine Nachweisung des Arbeitsverdienstes der Armen,
- 5) eine Liste der verpflegten Invaliden,
- 6) einen Lazareth-Rapport,
- 7) die Aufnahme-Acten über die im Vierteljahre aufgenommenen Armen,
- 8) das Revisions-Protocoll der Direction über die Richtigkeit dieser Extracte

ein.

§. 143.

Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Armen.

Die Aufnahme und Entlassung der zum ersten Male aufgefundenen Armen, bleibt allein der Direction überlassen, jedoch führt die Churmärkische Cammer bei Gelegenheit der vierteljährig eingereichten Aufnahme-Acten, und der etwa geführten Beschwerden, hierüber die Controlle und Oberaufsicht.

§. 144.

Wenn aber ein Armer zum zweiten Male aufgefunden ist, so muß die Direction unter Befügung der Acten jedesmal nach Ablauf der ersten zwei Jahre, die ein solcher Armer nach seiner zweiten Aufgefangung im Hause zugebracht hat, von seinem Fleiße und Aufführung und der etwa gefundenen Gelegenheit für sein anderweitiges Unterkommen, an die Churmärkische Cammer ausführlich berichten und anfragen, ob und wie lange ein solcher Armer noch im Hause zu behalten ist.

§. 145.

Wahl der aufzunehmenden Invaliden.

Die Direction wählt die aufzunehmen Invaliden aus, schlägt solche dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur Aufnahme in die Anstalt vor, und berichtet alsdann mit Nachweisung der mit letztem getroffenen Vereinigung an die Churmärkische Cammer zur Genehmigung der Aufnahme.

§. 146.

Wie deren Verpflegung nachgewiesen werden soll.

Die Delage über die Verpflegung der reglementsmäßigen Anzahl der Invaliden, befehen in den Quittungen der Invaliden selbst, und in einem darunter befindlichen Atteste der Gutsobrigkeit des Invaliden oder ihres Stellvertreters oder Gerichtshalters, daß der Invalide noch lebe und die Verpflegungssumme erhalten zu haben anerkannt habe.

§. 147.

Oberaufsicht über diese Verpflegung.

Die Churmärkische Cammer befehlt die Oberaufsicht über die Verpflegung der Invaliden und über die Aufnahme und die Zahl derselben, und müssen daher Beschwerten, welche dahin einschlagen, bei derselben und dem ihr vorgesetzten General-Directorio angebracht werden.

§. 148.

Wie es mit Vorschlägen zur Verbesserung der Anstalt gehalten werden soll.

Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt müssen von der Direction derselben, nachdem dieselbe darüber mit den Ständen conferirt hat, bei der Churmärkischen Cammer zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden, welche letztere nach Besund der Umstände, und wenn die Vorschläge, wie zu erwarten ist, nicht zum Nachtheil des allgemeinen Besten, oder der einzelnen Classen der zur Anstalt associirten Einwohner der Provinz gereichen, erstellt werden wird.

§. 149.

Visitation der Anstalt.

Es ist berechtigt im §. 121. der Direction zur Pflicht gemacht worden, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu visitiren; vor allen Dingen muß bies bei der monatlichen Versammlung der Direction geschehen, und letztere sich alsdann genau erkundigen, ob und welche Mißbräuche sich eingeschlichen haben, die Zimmer des Hauses, und besonders die Arbeitsställe revidiren, und die Armen über ihr Befinden befragen, auch die Beschwerten derselben untersuchen, und wenn sie gegründet befunden werden, abstellen.

§. 150.

Bei dieser Gelegenheit und von Zeit zu Zeit untersucht die Direction zugleich den baulichen Zustand des Armenhauses, und verordnet die nöthigen Reparaturen.

§. 151.

§. 151.

Das General-Directorium und die Churmärkische Cammer sind berechtigt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit Visitationen der Anstalt, wenn solche nöthig befunden werden, zu veranlassen.

VII. Von der Concurrenz der ständischen Deputirten bei der Administration der Anstalt und der alljährlich zu haltenden General-Versammlung.

§. 152.

Concurrenz der ständischen Deputirten bei Abnahme der Rechnung und Anfertigung des Etats.

Die jedesmaligen Utermärkischen Kreis-Deputirten concurren in der in dem §. 154 und 159. dieses Reglements vorgeschriebenen Art bei den Erinnerungen gegen die Rechnung und bei der Anfertigung des Etats dieser Anstalt.

§. 153.

Alljährliche General-Versammlung und deren Gegenstände.

Die Utermärkische Land-Armen-Direction legt bei einer alljährlich in-Weisen der Kreis-Deputirten zu haltenden General-Versammlung eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt den Kreis-Deputirten vor, und unterrichtet dieselben mit Heftigung der Rechnung von dem Zustande und Fortgange der Anstalt.

§. 154.

Bei dieser General-Versammlung, deren Tag von der Direction bestimmt und vier Wochen vorher durch das Utermärkische Kreis-Directorium in der associirten Provinz bekannt gemacht wird, sollen zugleich gedruckte Extracte von dem Fortgange der Anstalt den Deputirten zur Bekanntmachung in der associirten Provinz durch Hülfe des Utermärkischen Kreis-Directorii zugestellt werden; damit außer der im §. 95 und 96. vorgeschriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, auch die associirten Stände jederzeit von dem Zustande der Anstalt unterrichtet sind, und überhaupt die möglichste Publicität darüber verbreitet wird; zu welchem Ende auch jeder Associirte der General-Versammlung beizuwohnen berechtigt ist.

§. 155.

Ein Gegenstand der alljährlichen General-Versammlung sind auch die gegenseitig zu machenden Vorschläge über die Verbesserung der Anstalt, und sind die Kreis-Deputirten das Organ, durch welches die Wünsche der associirten Provinz in Beziehung auf die Armen-Anstalt vorzüglich zur Kenntniß der Direction gebracht werden.

VII.

86

VIII. Von den Officianten der Land- Armen- Anstalt.

§. 156.

Anzahl der Officianten.

Die ukermärkische Land- Armen- Anstalt erfordert:

- 1) einen Justitiarius, Syndicus und Rentanten,
- 2) einen verheiratheten Kuchmeister und Hausvater,
- 3) einen verheiratheten Thürsteher,
- 4) einen Arzt,
- 5) einen Prediger,
- 6) einen Küster und Schulmeister.

§. 157.

Auch bleibt bei beträchtlicher Vergrößerung der Anzahl der Armen die Anstellung eines Hausknechts, welcher dem Thürsteher assistirt, vorbehalten.

§. 158.

Sollte die Frau des Hausvaters oder Thürstehers mit Tode abgehen, oder von ihm getrennt werden, so muß resp. der Hausvater oder Thürsteher bis zu seiner anderweitigen Verheirathung für eine qualifizierte Frauensperson sorgen, welche die der durch Trennung oder Tod abgegangenen Ehefrau zur Pflicht gemachten Geschäfte gehörig versteht.

§. 159.

Wenn dahingegen der Hausvater oder Thürsteher mit Tode abgeht, oder verabschiedet wird, so hat die nachgelassene Witwe oder die Ehefrau eines solchen Officianten kein Recht, die Fortdauer ihrer Geschäfte und Station im Hause zu verlangen.

§. 160.

Democratice Annahme derselben.

Die Officianten des Armenhauses werden nicht auf Zeit lebens angenommen; vielmehr hängt es von der Direction ab, wenn sie sich überzeugt, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ihnen den eingegangenen Contract zu kündigen und solche zu entlassen.

§. 161.

Hierüber soll nie ein förmlicher Proceß statt finden, sondern diese Vorschrift zur Verhütung aller Weitläufigkeit bei ihrer Annahme ihnen bekannt gemacht werden.

§. 162.

Wie es bei deren Bestellung gehalten werden soll.

Sämmtliche Officianten des Hauses, mit Ausschluß des Justitiarii und Rentanten, werden von der Direction des Hauses allein bestellt.

§. 163.

Wachnahme in Ansehung des Justitiarii.

Ueber die Bestellung des Justitiarii und Rentanten

muß von der Direction, nach vorheriger Vereinigung mit den Deputirten der Stände bei der Churmärkischen Cammer gutachtlich angefragt werden, welche den Vorschlag der Direction prüft, und darüber mit den übrigen concurrenden Behörden Rücksprache nimmt, und mit Zustimmung des General- Directorii des Justitiarius und Rentanten bestellt.

§. 164.

Auf den Justitiarius haben daher die Vorschriften der §§. 160 und 161. keine Anwendung.

§. 165.

Die Regulirung der Caution des Justitiarii als Rentanten der Anstalt, bleibt der Direction und den Deputirten der Stände überlassen, welche jedoch, wenn sie gar keine oder keine zulängliche Caution sich bestellen lassen, für die Kassensführung verhaftet bleiben.

§. 166.

Jeder Officiant wird auf seine besondere Instruction verwiesen.

Da die Obliegenheiten jedes einzelnen Officianten des Hauses in der ihm ertheilten besondern Instruction enthalten sind, so wird auf diese Bezug genommen, und sie darauf verwiesen, wie denn auch der Justitiarius und Rentant, der Hausvater und der Thürsteher auf selbige verpflichtet werden müssen.

§. 167.

Economie soll im Hause nicht getrieben werden.

Noch wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß in dem Armenhause so wenig als möglich eigne Deconomie getrieben werden soll.

Schließlich befehlen Wir Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen- Cammer, den Land- und Steuerräthen, Magistralen, Gerichts- Obrigkeiten und sämmtlichen Eingekessenen die genaueste Befolgung dieses Reglements, welches des Endes in den Städten Prenzlau und Strassburg, und auf dem platten Lande der associirten Provinz gewöhnlichenmaßen bekannt gemacht, und an den öffentlichen Orten angeheftet werden soll, und wovon ein Extract, welcher die danach einem jeden obliegenden Pflichten in sich faßt, angefertigt, und bei Gelegenheit der angeordneten Land- Armen- Predigt von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignähigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. So geschehen zu Berlin, den 19. December 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Bock.

NCC. T. XI. S. 3101. Nr. 2. des Nachtrags zum Jahrgange 1803.

20. December 1803.

Das Rescript des General Directoriums vom 20. December 1803, im NCC. T. XI. S. 1971. Nr. 70., ist das nämliche, welches bereits unterm 8. December 1803 abgedruckt ist.

31. December 1803. a.

* Patent v. 31. December 1803, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in die in dem Staate Vergriffene mit Elzwe-Pfalz Baiern v. 30. Juni 1803. §. 8. und in dem Vergriffen-Patente vom 1. November d. J. benannten neuen Verfassungen, welche den Preussischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth incorporirt worden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern alle bisherige Grenzfreizeitigkeiten und sonstige Irrungen, so wie alle Vermischungen zwischen Unsern Provinzen in Franken und den Churfürstlichen Pfalz-Baiernischen Staaten, auf eine freundschaftliche Art abgethan, ausgeglichen, und durch den dazüber aufgerichteten Staats-Vergleich vom 30. Juni d. J. von dem Churfürstlichen Pfalz-Baiern diejenigen Besitzungen an Unser Königlich Chur Haus abgetreten wurden, welche in dem gedachten Staats-Vergleiche §. 8. und in dem Vergriffen-Patente vom 1. November d. J. näher bekannt sind: so haben Wir beschloffen, diese uns angefallenen Besitzungen nach ihrer Einverleibung in Unsere Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, und setzen hiermit fest:

§. 1.

Das allgemeine Landrecht tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts. Das allgemeine Landrecht soll an die Stelle des bisher geltend gewesen gemeinen Rechts treten, und in den durch die Vergriffen-Patente und Ueberweisung incorporirten Besitzungen vom Tage der Incorporation, in denen für sich bestehenden Aemtern, Orten und Districten aber vom 1. Januar 1805 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts bei sämmtlichen Gerichten erkannt werden.

§. 2.

Die besondern Gesetze, Constitutionen und Gewohnheiten behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

Die bisher in den sämmtlichen eingetauschten Besitzungen für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien, insgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegen-

heiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nächste Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unsern Preussischen Regierungen, daß sie auch die in diesen Districten vorhandenen besondern Gesetze und Gewohnheitsrechte nach dem Plan des allgemeinen Landrechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts gehörig anmerken und alsdann erwägen sollen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzialrecht für die Preussischen Fürstenthümer, nach den ihnen bereits ausreichend bekannten näheren Vorschriften, aufgenommen werden müssen.

§. 3.

Bedenklichkeiten.

Wenn die Verbaessere dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

§. 4.

Das allgemeine Landrecht soll auf vergangene Jahre nicht gezogen werden.

Auf die respective schon vor der Incorporation oder vor dem 1. Januar 1805 vorgefallenen Handlungen und Verordnungen soll das allgemeine Landrecht nicht anzuwenden, sondern dabey nach den §. 13 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publication des allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Verträge irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genuße seiner wohlverordneten Gerechtsame, unter irgend einem aus dem allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande, gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Vergebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug zu geben.

§. 5.

Von Verträgen.

Alle Verträge, welche respective vor der Incorporation oder vor dem 1. Januar 1805 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Contractes geltend gewesen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt würde.

Von Testamenten.

Eben so müssen alle Testamente und andere letztwillige Verfügungen, welche resp. vor der Incorporation oder vor dem 1. Januar 1803 errichtet sind, durchgehend nach den Vorschriften der ältern Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

Von der gerichtlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommissstiftungen und d. m. beruht, ist in allen resp. bis zur Incorporation oder bis zum 1. Januar 1803 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültigen Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, jedoch unter dem §. 2. in Abt. der Gewohnheitsrechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich resp. vor der Incorporation oder vor dem 1. Januar 1803 verheirathet haben, soll in Abt. der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verfügungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenem Gesetzen, oder nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts erben wolle.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon resp. vor der Incorporation oder vor dem 1. Januar 1803 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung, resp. mit dem Termin der Incorporation oder mit dem 1. Januar 1803 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor diesem Zeitpunkt angefangenen Verjährung in dem allgemeinen Landrechte eine längere Frist, als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer sol-

chen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von diesem Zeitpunkt an berechnen.

Von Straffsachen.

Die in dem allgemeinen Landrechte und dessen Declarationen enthaltenen Strafgesetze können bei den vor dem 1. Januar 1803 begangenen Verbrechen nur alsdann angewandt werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1803 begangen werden, treten die neuern Vorschriften ohne Unterschied ein.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom Tage der Publication dieses Patents an zur Richtschnur dienen.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung anlangend, so findet solche überall vom Tage der Publication dieses Patents ihre Anwendung. Von diesem Tage soll die allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zufälle und Erläuterungen derselben, in diesen neuen Bestimmungen, bei allen in denselben befindlichen Gerichten, in den existierenden Rechtsfreistädten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Verfahren bei den schon schwebenden Prozessen.

Die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung finden zwar nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die zur Zeit der Publication dieses Patents noch nicht anhängig sind, volle Anwendung; damit jedoch bei den zur gebachten Zeit schon schwebenden Prozessen den vererblichen Beiläufigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden:

Wenn die Einmündung der Beklagten noch nicht erfolgt ist:

- 1) Ist in einer Sache die Klage erst eingeleitet, und die Einmündung des Beklagten, *litis contestatio*, noch nicht erfolgt, so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des 1. Theils, Tit. 5. der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sey. Der hier bei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verchiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-

Termin anberaumt, oder der Verantwortungs Bericht des Verklagen erfordert. Die fernere Instruction geschieht nachher lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Einlassung des Verklagen schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2) Ist die Einlassung des Verklagen schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitiv gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14, 15 und 16. der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in facto die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitiv erkannt werden kann, so wird kein Erkenntnis, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt und darin festgesetzt, welche Thatfachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatfachen gehörig anzugehen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der zweiten Instanz schwebt.

3) Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeßform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bei dem Vortrage der Sache, daß die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwicklung des Facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheien nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Auslegung des Erkenntnisses eben so, wie in dem Falle Nr. 2., ein Resolutum abgefaßt und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinander gesetzt, oder ist zu einer bessern Entwicklung derselben keine gegrün-

dete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

In beiden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntnis und deren Einleitung die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn die Sachen in mehreren Instanzen schweben.

4) Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten an die Regierung der Provinz eingeleitet.

Diese höhere Instanz wird alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitiv entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin Nr. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sey. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlaßt, bei dem weiteren Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweiter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

Nach eben diesen Vorschriften wird in den Sachen verfahren, welche nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zur dritten Instanz geeignet sind, und bestimmt das Rescript-Reglement vom 10. December 1799. S. 2. und das Edict vom 13. März 1803. wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des Ersten Ober-Tribunals in Berlin geeigneten Rechtsachen, den hierbei zu beobachtenden Instanzen-Zug.

Wenn eine Sache aus mehreren Puncten besteht.

5) Besteht eine Sache aus mehreren Puncten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angetan findet, daß dabei noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruction nach der Vorschrift Nr. 3. verfügt, und das Erkenntnis wegen der übrigen Puncte so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Puncte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatori so wohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Puncte das Erkenntnis in zweiter Instanz abgefaßt. Wird

aber wegen der verweisenen Punkte von dem Urtheil erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß wegen der ausgelegten Punkte vorgelegt werden.

Von Incident-Puncten.

6) Ueber Incident-Puncte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen.

Von einigen besondern Processarten.

7) In Ansehung der zur Zeit der Publication dieses Patents schon schwebenden Bagatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Concurs- und Liquidations-Prozesse muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntniß fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabei die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Von der Classification-Ordnung.

8) Uebrigens versteht es sich auch von selbst, daß in allen bisher bei denjenigen Gerichten, welche für sich bestehenden Aemtern, Distrieten und Orten vorgelegt sind, anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Prozessen, die Rangordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Januar 1805 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im 2. Theile der allgemeinen Gerichts-Ordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten angeordnet ist, so weit die dabei vorausgesetzten Vorschriften des allgemeinen Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. 13.

Von den Gerichtsgeldern.

Bei sämmtlichen Gerichten, sobald solche gehörig organisiert und ihr Etat formirt seyn wird, sollen die angestellten Bediente an den Gerichtsgeldern weiter keinen Theil nehmen, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats, verfassungsmäßig zu Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit ver-

bundenen Kosten, eingehoben und berechnet, ihnen dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden.

Begegnung der Verwaltung der Salarien-Kasse bei solchen Gerichten, bei welchen dergleichen eingerichtet werden, werden diese Gerichte auf das Reglement vom 20. November 1782 verwiesen.

Damit jedoch bei Einhebung der Gerichtsgeldern aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichtsgeldern anzusetzen sind, durch eine besondere Special-Taxe bestimmt, welche sämmtlichen Gerichten zur genauen Norm dienen muß.

§. 14.

Deposital-Geschäfte.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung sämmtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr, als gegen äußere Gewalt und Veruntreuungen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuerfichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen Eisen-, oder doch eichene, mit Eisen-stark beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde gebraucht, und mit mehr als einem Schloße verwahrt werden. Wo dergleichen Verhältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bei eigener Verhaltung, dafür zu sorgen, daß sie gehörig eingerichtet, auch die zu vorchriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Controllen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

§. 15.

Stempelsachen.

Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten enthält die Verordnung vom 15. April 1797 ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Gerichte sich zu achten haben.

§. 16.

Hypotheken-Einrichtung.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783/

verbunden mit dem Patente wegen Einrichtung des Hypothesen-Besens in den Fränkischen Föhrtenhäusern Ansbach und Bayreuth vom 19. Mai 1800 soll vom 1. Januar 1805 bei sämmtlichen Gerichten gesetzliche Kraft und Wirkung haben; sie werden besonders wegen der Versahrungsart auf die Untergerichts-Instruction vom 22. Juni 1797 §. 11. 12. verwiesen, und gleich nach ihrer Einrichtung die Erlassung der im Edicte vom 19. Mai 1800 §. 14. vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Real-Präsidenten von ihnen gerührt.

§. 17.

Criminalfachen.

Wegen des Verfahrens in Criminalsachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämmtliche Staaten, welche in Kurzem durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung haben alle, die es angeht, besonders sämtliche Justizbehörden, sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Verbreitung Unserer größten Königlichen Insignien. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. December 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Hardenberg.

Stengels Zeit. Bd. 18. S. 231. und NCC. T. XI. S. 1971. Nr. 71. de 1803.

31. December 1803. b.

Die Cabinets-Ordre vom 31. December 1803, betr. die Uniformen, s. im Reglement v. 14. Februar 1804. a.

26. Februar 1803.

* Cabinets-Ordre v. 25. Februar 1803, betr. das Salpetersieden, Wesen in den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Mansfeld.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in dem Publicato vom 30. September 1798 wegen Beförderung der Salpeterfabrication, die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt von den deshalb getroffenen Bestimmungen, in Rücksicht auf die vorhandenen Privilegien und besondern Gerechtsame der

der Salpetersieder, vorerst noch ausnehmen lassen; bis eine desfallsige Vereinigung zu Stande gebracht worden. Da nun diese erfolgt ist, so wird auch in Ansehung dieser Provinzen das Nähere hiermit nachstehendermaßen festgesetzt.

- 1) Die in dem Edicte vom 1. März 1767 gegründete Befugniß der Salpetersieder, nach Salpetererde zu graben und die vorhandenen Wände zu befrachten, hört mit dem 1. Jänner 1803 auf, und es wird von diesem Zeitpunkt an die Gewinnung des Salpeters ein freies, mit keinem Zwang für die Unterthanen verbundenes Geschäft, welches jedermann erlaubt sein soll, der eine Concession darüber bei dem Berg- und Hütten-Departement, des General-L. Directorii nachgesucht und von demselben erhalten haben wird.
- 2) Ein jeder Salpetersieder in den gedachten Provinzen erhält hiermit die Befugniß, den gewonnenen rohen Salpeter entweder selbst zu läutern und zu verbrauchen oder ihn an andere ungeläutert oder geläutert in und außerhalb Landes zu verkaufen. Mit dieser Befugniß ist jedoch die Verpflichtung verbunden, sich die benötigten Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Hütten und zu deren Betriebe selbst anzuschaffen.
- 3) Die Unterthanen der Provinzen Magdeburg, Mansfeld und Halberstadt sind ferner, wie bisher, verpflichtet, daß sie den Salpetersiedern alle Gruben oder Strohasche zum Gebrauch beim Salpetersieden unentgeltlich überlassen, solche in den dazu vorhandenen Grubenhäusern sammeln und diese auf gemeine Kosten unterhalten.
- 4) Gleichergestalt bleibt den Salpetersiedern erlaubt, da wo bei den Grubenhäusern Gemeine Äcker oder andere gemeinschaftliche Plätze vorhanden sind, auf denselben Schaufel-Pläne nach gemeinschaftlicher Anordnung der Cammer und des Ober-Bergamts anzulegen und die Schaufelnde auf den Wegen, Landstraßen und öffentlichen Plätzen zur Salpeterfabrication zu sammeln.
- 5) Ferner sollen diejenigen Hütten, welche Grundstücke von den Knechten oder von öffentlichen Anstalten pachtweise nutzen, solche fernerhin behalten und in der bisherigen Pacht nicht gekündigt werden, in so fern sie die Salpeterfabrication fortsetzen und dieselbe immer mehr und mehr empor zu bringen sich angelegen lassen.
- 6) Zu Beförderung dieses Zwecks sollen ihnen auch alle

Besteuerungen von Zoll, Contributionen, Servis etc., wie es, dago Edict vom 1. März 1767. §. 11. vorschreibt, desgleichen der Gebrauch ihres selbst erworbenen Salzes, ist mit der bisher genossenen Befreiheit fernerhin angedeihen. Auch wird ihnen die bisherige Entlohnung freilassen, jedoch nur auf diejenigen Kinder, welche wieder Salpetersieder werden, hiermit zugesichert: wie denn überhaupt diese und alle andere Freiheiten nur auf so lange Anwendung finden, als die Salpeterfabrication nützlich fortgesetzt wird.

7. Ueber dieses soll den Salpetersiedern der Ebenfalls in natura abgeführte Salpeterscheid und alle sonstige Recognitionen erlassen werden; nur wird dem Staate das Verkaufsrecht für die jedesmal currenten Preise, Derhufs seiner militairischen Bedürfnisse, vorbehalten.

8. Die Magdeburg- und Halberstädtschen Salpetersieder sollen endlich, ihren Anträgen gemäß, ihren Gerichtsstand in Salpeterangelegenheiten bei dem Magdeburg- Halberstädtschen Ober-Bergamte in der bisherigen Art behalten; auch sich,

9. wenn sie neue und zweckmäßige Anlagen zur Salpeterfabrication gemacht haben werden, einiger Unterstützung von Prämien oder Bauhülfs-Geldern, oder sonstigen Geldeverschüssen, letztere jedoch gegen Bestimmung hinlänglicher Sicherheit und unter Bestimmung terminlicher Rückzahlung, zu erfreuen haben; wie denn auch

10. die Provinzial- Landesbehörden denselben bei Anschaffung der benötigten Materialien, besonders der Salpetererde und Asche, die nachzusuchenden Unterstützungen angedeihen lassen werden, in so fern solches ohne Belästigung für die Unterthanen wird geschehen können. Wie nun solchergestalt, der hiebrige Zwang des Salpetererbes, Erbens und Ackens für die Provinzen Magdeburg, Mansfeld und Halberstadt zum Besten der darin wohnenden, getreuen Unterthanen mit Eintritt des Jahres 1804 gänzlich aufhören soll, dagegen aber auch die Verpflichtung der Salpetersieder, das gewonnene Product zu bestimmten Preisen abzuliefern, mit diesem Zeitpunkte aufhört und ihnen die Entrichtung von Zehnten oder sonstigen Abgaben erlassen werden, sie auch die vortheilhaften zugesicherten Freiheiten, Begünstigungen und Aufmunterungen erhalten sollen; so wollen Se. Königl. Majestät von Preussen etc. unser allergnädigster Herr verhoffen, daß bei Herstellung gegenseitiger Freiheit, Allerhöchst Dero getreue Vasallen, Beamten und Unterthanen sich beiseien werden, die Sal-

petersieder in ihrem Gewerbe möglichst zu unterstützen, diese aber durch Fortsetzung dieses Gewerbes und durch möglichste Vervollkommnung desselben sich des Genusses der ihnen hiermit zugesicherten Wohlthaten fortwährend würdig zu machen suchen werden.
Signatum Berlin, den 26. Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.

8. November 1798.

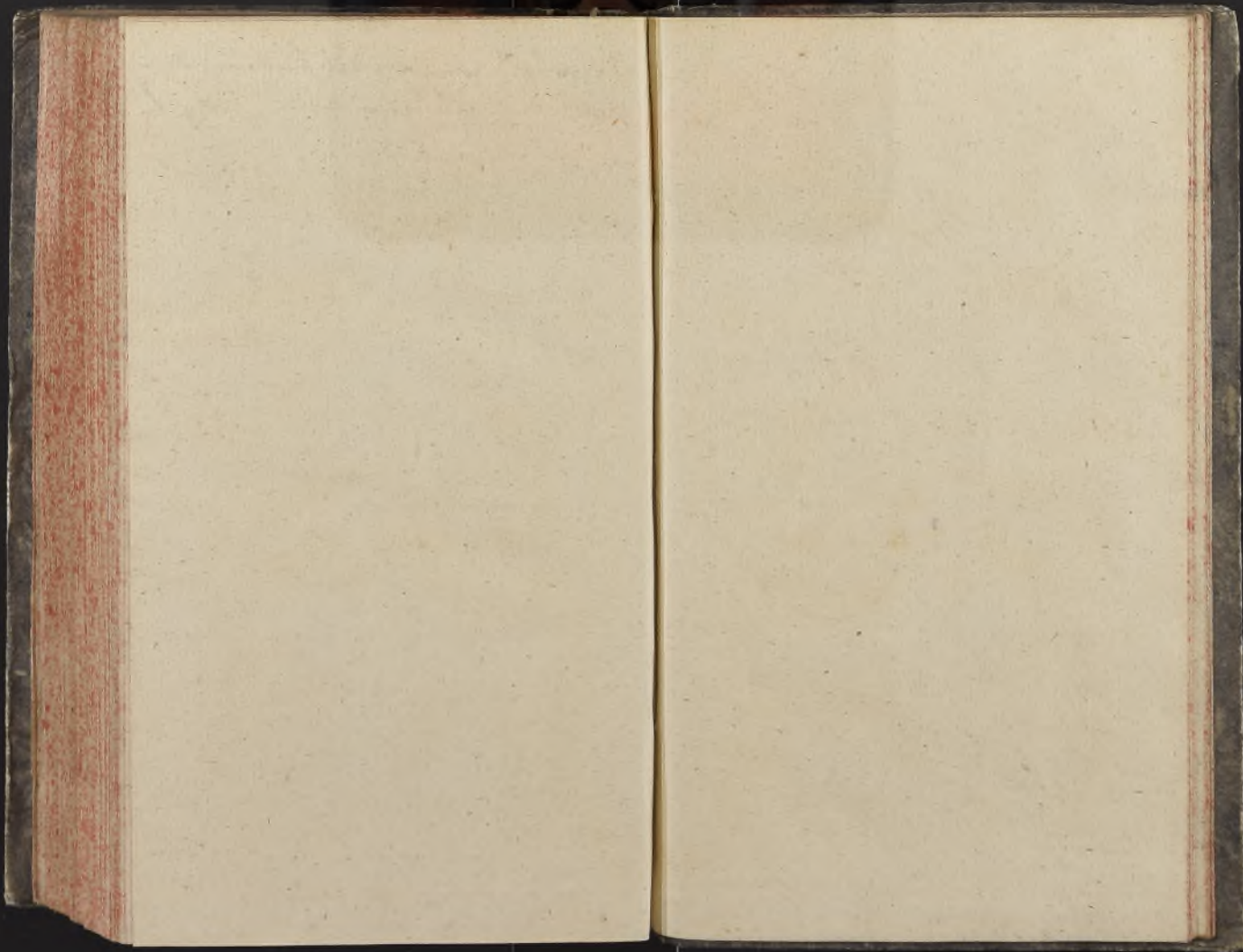
Auszug aus dem Rescript des Cammergerichts an den Magistrat zu Berlin v. 8. November 1798. betr. die Publication seines, durch spätere Verordnungen aufgehobener Testaments.

Ein bei dem Berlinischen Magistrat niedergelegtes Testament war durch ein späteres zu Dessau errichtetes, nach einer bei Gelegenheit des letztern besonders abgegebenen gerichtlichen Erklärung des Testators, aufgehoben worden. Als der Berlinische Magistrat durch die nach dem Tode des Testators erfolgte Requisition des Magistrats zu Dessau von diesem Umstande Nachricht erhalten hatte, fragte derselbe unterm 25. October 1798 beim Cammergericht darüber an:

ob mit der Publication des hieselbst niedergelegten älteren Testaments verfahren, oder ob dasselbe verbleibe den Intestat-Erben des Testators durch Requisition des Magistrats zu Dessau ausgehändigt werden solle?

Hierauf wurde der Magistrat zu Berlin unterm 8. November 1798. vom Cammergericht dahin beschieden: daß das hieselbst deponirte Testament unersöffnet liegen bleiben und bei demselben die von dem Magistrat zu Dessau erhaltene Nachricht verwahrt werden müsse, indem das spätere Testament noch binnen 30 Jahren als nicht angefochten werden könne.

Stengels Beitr. Bd. 14. S. 291.



KSIEG

ANTYKWARIAT

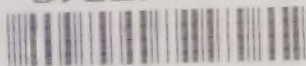


250 i

E * 113679

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

5732/VII S



001-005732-07-0